This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Bal. 2305.30
(Ser I, 3)

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

# Archiv

für

## die Geschichte

# Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band III. Heft I. 1, 2, 3.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1844.

Δ

Balt 2305.30
(Ser I, 3)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MINOT FUND
June 4, 1927

Ist zu drucken erlaubt worden.
Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Ehstl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

Reval, den 9. April 1844.

So eben ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

# Archiv

für die Geschichte

## Liv-, Esth- und Curlands,

mit Unterstützung der esthländischen litterärischen Gesellschaft

herausgegeben

von

**Dr. F. G. v. Bunge.**

---

**Bd. III. Hft. I.**

---

Das lebendige Interesse, welches seit einer Reihe von Jahren für das Studium der vaterländischen Geschichte wie überall, so auch in unsern Provinzen rege geworden ist, hat nicht nur mehrere demselben gewidmete gelehrte Gesellschaften, sondern auch unabhängig von denselben manche litterarische Unternehmungen ins Leben gerufen, unter denen die vorliegende Zeitschrift gewiß nicht die letzte Stelle einnimmt. Sie ist hauptsächlich bestimmt, als Fortsetzung der noch gegenwärtig so geschätzten und gesuchten Hupel'schen Nordischen Miscellaneen zu gelten, welche, abgesehen von manchen schätzbaren Abhandlungen, schon durch Mittheilungen von wichtigen Geschichtsquellen den Freunden unserer Landesgeschichte ein so reiches Material zu historischen Forschungen bieten. Auch das „Archiv" liefert:

1. Abhandlungen zur Geschichte, Landes- und Völkerkunde der Deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, aus allen Zeitaltern.

2. Geschichtsquellen, wo möglich nach den Originalen abgedruckt, und zwar vorzugsweise:

a) Historische Berichte, Landtagsrecesse ꝛc.

b) Urkunden, wo möglich in Serien, mit zweckmäßiger Einleitung.

c) Aeltere Rechtsaufzeichnungen.

3. Critiken, und zwar soll künftig jeder Jahrgang eine gedrängte Uebersicht der neuesten Litteratur der Provincialgeschichte enthalten.

4. Miscellen.

Vorzüglich dadurch, daß dem Herrn Herausgeber das alte Archiv des Revaler Rathes geöffnet ist, welches einen überaus reichen Schatz historischen Materials nicht nur für die Geschichte Revals, sondern auch unserer Provinzen überhaupt, insbesondere aber für die Geschichte der deutschen Hansa bietet, wird er in den Stand gesetzt, zur zweiten Abtheilung stets interessante Beiträge zu liefern. Ueberdies aber hat sich das Archiv der erfreulichen Theilnahme der bewährtesten Geschichtsforscher des Inlandes zu erfreuen gehabt, der es auch in Zukunft entgegensehen darf, und insbesondere ist dessen Existenz durch die ihm zugesicherte Unterstützung der ehstländischen litterärischen Gesellschaft zu Reval dauernd begründet.

Die bisher erschienenen zwei ersten Bände und das erste Heft des dritten enthalten namentlich folgende Artikel:

I. **Abhandlungen**: 1, Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Von Ed. Pabst, III, 1. — Ueber den Kirchenzehnten in Livland, von H. v. Brevern. II, 1. — 3, Ueber den Handel Riga's. II, 2. — 4, Beiträge zur Geschichte des Rathes zu Reval, von W. Arndt. III, 2. — 5, Ueber die Stiftung des St. Michaeliskloſters zu Reval, von Demselben. II, 5. — 6, Das Gouvernements-Gymnasium zu Reval, im 18. und 19. Jahrhundert, von Ph. v. Willigerod. I, 4. — 7, Materialien zur Geschichte der Stadt Fellin (mit Urkunden), von C. E. B . . . s. I, 6 — 7. — 8, Tee Uppeneeki oder die Letten an der Emischen Aa, von Demselben. II, 6.

II. **Geschichtsquellen.**

A. Historische Berichte: 1, Tielemann Bredenbach's Beschreibung des dritten livländischen Krieges gegen Rußland vom J. 1558. Aus dem Latein. übers. von L. von Tiesenhausen. I, 7. — 2, Aufnahme Peters des Großen in Narva. Aus dem Protocoll des Narvaschen Raths v. J. 1704. II, 9. — 3, Catholische Kirchen-

visitation in Livland im J. 1583, mitgeth. von C. F. Napiersky. I, 11. — 4, Protocoll der Catholischen Kirchenvisitation in Livland, vom J. 1613. I, 2. — 5, Dr. Whelings, Herzogl. meklenburgischen Rathes, Sendung durch Livland nach Nowgorod im J. 1572, mitgetheilt von C. H. v. Buße. I, 10. — 6, Relation von Obert Hastfer's und Hinrich Prießmann's Gesandtschaft nach Moskau im J. 1597, mitgeth. von G. v. Brevern. II, 10. — 7, Die Verhandlungen zu Rujen und Wolmar im J. 1526. mitgeth. von G. v. Brevern. II, 7. — 8, Livländische Landeseinigung vom J. 1435, mitgeth. von C. F. Napiersky. I, 5. — 9, Curländische Landesrecesse, von dem J. 1567 — 1606. II, 11. — 10, Ueber den Handel Libaus im J. 1739, mitgeth. von Henny. II, 8. — 11, Zur Criminalstatistik der Ostseeprovinzen. I, 12.

B. Urkunden: 1, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Reval, mitgetheilt und bevorwortet von G. v. Brevern. I, 9. — 2, Beiträge zur Sittengeschichte Revals, mitgetheilt von Ed. Pabst. I, 8. — 3, Executoriales Johannis V. Episcopi Tarbatensis de Ao. 1476. II, 4. — 4, Edictalcitation eines entflohenen Verbrechers vom J. 1734. II, 3.

C. Rechtsaufzeichnungen: 1, Das älteste unter Bischof Albrecht I. aufgezeichnete rigische Stadtrecht. Herausgeg. von L. Napiersky. I, 1. — 2, Die Willküren und Burspraken des Raths zu Reval, mitgeth. von W. Arndt. III, 3. — 3, Tuckum'sche Stadtordnung. III, 14. — 4, Gesetze für die Libausche Stadtschule, bestät. von Herzog Peter im J. 1780. I, 3.

III. **Miscellen**: 1, Feierlichkeiten bei der Taufe der curländ. Princessin Charlotte Sophie im J. 1651. — 2, Begräbnißgebräuche in Mitau in früheren Zeiten. — 3, Rechnung eines Chirurgen, dem Revaler Rathe um 1475 überreicht. — 4, Berichtigung, betreffend die Anmerkungen zu einer Urkunde im Index corp. dipl. Livoniae, von A. Hansen.

Zur Aufnahme in die nächsten Hefte ist unter anderm bestimmt: 1, Die Fortsetzung der Abhandlung Hrn. Pabst's über die Anfänge der

Deutschen Herrschaft in Livland. — 2, Entwickelung der ältesten Verfassung Rigas, vom Herausgeber. — 3, Das älteste Getraidemaaß der Ostseeprovinzen, von Demselben. — 4, Das älteste Stadtrecht Hapsal's v. J. 1296, wieder aufgefunden und mitgetheilt von C. Rußwurm. — 5, Drei politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts betreffend. Mitgetheilt und erläutert durch E. Pabst. — 6, Die älteste esthländische Landrolle. — 7, Urkunden zur Geschichte der ältesten Rechtsverfassung Wesenbergs, mitgetheilt vom Herausgeber. — 8, Aelteste Urkunde des Revaler Rathes, ausgestellt vom Legaten, Bischof Wilhelm von Modena, im J. 1237, mitgeth. von Demselben. ꝛc. ꝛc.

---

Von dem Archiv erscheinen jährlich drei Hefte à 6 — 7 Bogen, zu dem Subscriptions-Preise von 80 Kop. S. M. für jedes Heft. Der spätere Ladenpreis ist 3 Rbl. S. M. pr. Jahrgang von 3 Heften.

Franz Kluge.

# I.

# Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

---

## I. Ueber die Unsicherheit dieser Anfänge, und was zu thun übrig bleibe.

Wie die Wissenschaft der neueren Zeit deutlich genug eingesehen hat, sind Livlands ältere Zustände und selbst noch die Anfänge des deutschen Regiments in diesem Lande, welche doch bereits der zweiten Hälfte des Mittelalters angehören, in dasselbe Dunkel gehüllt, welches uns bei den meisten Völkern und Staaten, sofern sie nicht ganz modernen Ursprungs sind, zu einer klaren Anschauung ihres Entstehens und ersten Wachsthums zu gelangen verhindert; denn das gilt wie von den Staaten und Nationen des grauen, classischen und unclassischen Alterthums, so nicht minder von denen, die erst im Mittelalter auf die Schaubühne des geschichtlichen Lebens getreten sind.

Nur soviel leuchtet hervor aus jener langdauernden cimmerischen Finsterniß des Nordens, die sicherlich keine hyperboreische Glückseligkeit in ihrer Mitte barg, wie die Kinder des von Gott gesegneten Südens kindlich träumten, daß sich wenigstens von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an ein Zusammengränzen und Zusammenstoßen vier verschiedener Nationen von der Memel an Preußens nördlichem Ende bis zum finnischen Meerbusen hin wahrnehmen läßt, ohne daß darum be-

hauptet werden dürfte, dieselben Verhältnisse hätten schon seit sehr alter Zeit in dieser Weise Bestand gehabt. Es sind die nach Norden und Nordosten an verwandte Völker sich anschließenden finnischen Stämme, darauf die litthauischen, welche sich nach Südosten und Süden weiter verzweigen, ferner die östlich an Livland gränzenden slavischen, und endlich die germanischen Völker, die von Südwesten und Westen, zum Theil auch von Norden her mit Livland in mancherlei Berührung getreten sind, die drei letzteren, wie die Linguistik lehrt, von gemeinsamer Urabstammung. Außerdem ergiebt sich noch als sicher und ausgemacht, daß die eigentlichen Bewohner und Besitzer jenes Livlands im weiteren Verstande des Worts, wie er sich nachher zur Zeit der deutschen Herrschaft im Mittelalter geltend gemacht hat[1]), nur finnische und litthauische Völker gewesen, und zwar von jenen die südlichsten, von diesen die nördlichsten Zweige, während die Slaven von Osten und die germanischen Stämme aus viel weiterer Ferne in's Land erobernd eingedrungen sind, tüchtiger und kräftiger als die früheren Bewohner des Landes, so daß alsdann Stämme der beiden letztgenannten Nationen, im Verlauf der Zeiten mit der Oberherrschaft mannichfach abwechselnd, bis auf den heutigen Tag im Besitze des eroberten Landes geblieben sind, und die Einheimischen niedergedrückt haben. Alle diese Verhältnisse fangen erst an nach der Ansiedelung und den Eroberungen der eigentlichen Deutschen, die das Land ihrem politischen und kirchlichen Regiment zuerst auf ernste, nachdrückliche, dauerhafte und einträgliche Weise

1) Dieser Name scheint somit zum Theil an die Stelle des uralten Namens Estland, womit die westlicher wohnenden und frühzeitig Schifffahrt treibenden Nord-Germanen alle östlichen Küstenländer an der Ostsee bezeichneten, getreten zu sein. Estland war wohl nicht bloß die preußische Küste, wenngleich Griechen, Römer und Spätere, hauptsächlich nur von dieser, aus bekannter Ursache, hörten und redeten. In den nordischen Sagen und im Saxo kommt der eigentliche und ausgedehntere Gebrauch des Namens wieder zum Vorschein. Ueber Namen ähnlicher weiten Bedeutung s. später. Natürlich ist der Gebrauch derselben überall sehr schwankend.

urbar machten, etwas lichter für uns zu werden, wogegen alle früheren Angelegenheiten jener Districte und ihrer Bewohner, sobald man auf nähere Erörterung der eben angedeuteten und ausgemachten Hauptpunkte überzugehen sich verlocken läßt, wegen der höchst mangelhaften Nachrichten und der nicht weniger mangelhaften Staats- und Culturzustände dieses fernen Nordens, der dunklen Vorgeschichte anheimfallen[2]), aus der keine sichere Kunde, sondern höchstens Sagen und Fabeln zu uns herüberschallen; wenn es anders erlaubt ist, dergleichen Verhältnisse barbarischer Völker unter einander und zu ihren Nachbarn, durch deren chaotische Zustände noch kein lebenbringender Odem der Cultur geweht hat, bereits Geschichte zu nennen. Für diese dunkle Vorzeit Livlands werden die Nachrichten der späteren Schriftsteller des Alterthums, von den auf Hörensagen beruhenden und dürftigen Nachrichten des Pytheas an, darauf die minder classischen Scribenten zu Anfange des Mittelalters, und alsdann die lücken- und sagenhaften Berichte nordisch-deutscher und slavischer Nachbarn zum Grunde gelegt werden müssen, und die neueren Zeiten haben bereits vielerlei Versuche angestellt, die schwierigen Aufgaben einigermaßen zu lösen. Aber welcher critische Scharfsinn wäre im Stande, in diesem Gewirre der Vorzeit Lücken, Mißverständnisse, Sagen, Fabeln und Hypothesen zu überwinden und die Quintessenz wahrhafter Historie oder Ethnographie herauszuziehen?[3]) Erst einzelne

2) Einige noch sehr in Frage stehende Punkte aus derselben sind folgende. Waren die finnischen Stämme (der Name Esten macht hier Nichts aus) ehedem weiter nach Süden hin, vielleicht bis zur Weichsel ausgebreitet, und sind sie später, wie in Scandinavien durch Germanen, so hier durch litthauische Stämme, weiter nach Norden gedrängt worden? Wohin gehören die räthselhaften Wenden, die vor den Curen nach der Düna und von hier noch weiter nördlich in Lettland hinein zogen? Und wer sind diese ältesten Curen selber? So kann man weiter fragen, ohne durch ethnographische und linguistische Kenntnisse bedeutend gefördert zu werden, bis man bei den alten Scythen und ihren Nachbarn angelangt ist, und — hic haeret aqua.

3) Weder Parrot noch Kruse wird uns weis machen, daß die Sagen und Fabeleien der Scandinavier für lautere Geschichte zu halten seien.

Nachrichten von slavischen, aus dem Osten her kommenden Kriegszügen, wie z. E. die Nachricht von der Expedition, welche im eilften Jahrhundert die Erbauung oder Befestigung Dorpats durch die Russen zur Folge hatte, bilden einen Uebergang zu den etwas deutlicheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts, in dessen zweiter Hälfte die eigentlichen Deutschen Livland zu erobern und zu colonisiren anfingen.

Indessen wäre es ein gewaltiger Irrthum, wenn man annehmen wollte, daß nun, bei den Zeugnissen so mancher uns zu Gebote stehender Chronisten, die von diesen Anfängen des deutschen Regiments in Livland erzählt haben, diese Anfänge in historisch-anschaulicher und beglaubigter Gestalt vor uns stünden. Es ist vielmehr eine ausgemachte Sache, daß noch eine dichte, dunkle Wolke nicht allein über die ersten Zeiten dieses Beginns deutsch-livländischer Geschichte, sondern selbst noch über die Ereignisse mehrer folgender Jahrhunderte verbreitet ist; und das zwar, um es schon hier in aller Kürze anzudeuten, aus dem Grunde, weil sich verbürgte Nachrichten gleichzeitiger Geschichtschreiber nur über kürzere Partien dieser älteren Geschichte vorfinden, wogegen die meisten Angaben bloß auf den Aufzeichnungen späterer Zeiten beruhen, und, wo diese über frühere Begebenheiten sprechen, aus ziemlich mageren Quellen, oder gar aus der Tradition geschöpft sind, so daß sie oft, wenn heutzutage über die von ihnen mitgetheilten Nachrichten andre und mehr sichere Quellen zur Vergleichung vorliegen, mit diesen in den buntesten und sonderbarsten Widerspruch gerathen. Nur eine einzige Chronik giebt uns hier über einen bestimmten Zeitabschnitt weitläufige und sichere Kunde; die aus Urkunden hervorgehenden Resultate kommen erst für spätere Zeiten zu Statten, und können auch da nur zur

---

Uebrigens haben die Forschungen der genannten Herren ihren anderweitigen Werth, und vom Etymologisiren und der Keltomanie abgesehen, ist auch Parrot's Buch nun eben nicht so miserabel, wie es Herr Dr. Hansen behaupten will.

Feststellung einzelner, oft ganz isolirt dastehender Punkte verhelfen oder zu bescheidenen Folgerungen allerlei Fingerzeige geben.

Allerdings sind Zeiten gewesen, in denen man theils aus kindlicher Unbefangenheit, die vom Baume wissenschaftlicher Erkenntniß noch wenig gekostet, und wegen gänzlichen Mangels an critischem Sinn, theils aber auch, weil die jedesmalige Gegenwart mit ihrer Lust oder ihrem Leide das Gemüth der Schreibenden und Lesenden mehr auf sich zog, als die Begebenheiten der Vergangenheit, die Schöpfungsgeschichte des deutsch-livländischen Staats immer nur Demjenigen getreulich nacherzählte, dessen Bericht man grade vorfand oder bei der Hand hatte, und sich nicht einfallen ließ, noch sich unterstand, an der Lauterkeit dieser vorgefundenen Quelle, die oft gar für die einzige gehalten worden sein mag, zu zweifeln, so mager und trocken auch Alles war, was man daraus für die Geschichte der älteren Zeit schöpfte, und so wenig interessante Belege man auch für die hochgelobten Thaten der lieben Alten, die sich's so sauer werden ließen, anzuführen vermochte; das hinderte nicht. Da wurde mit großem Respect der Inhalt ehrwürdiger Chroniken und Documente einer noch früheren Zeit von einem Jeden, der sich an's Werk machte, von Neuem wiedergegeben, excerpirt, und für seine Zeit und seine Leser appretirt, ohne daß man noch ahnen konnte, daß aus jener älteren Zeit doch am Ende nur eine einzige Chronik, die man gar nicht kannte, auf reine Wahrhaftigkeit ihrer Zeugnisse Anspruch machen könne. Und als nun im Verlauf der Zeiten die Anzahl der mageren Notizen oder ziemlich allgemein gehaltenen Schilderungen aus der älteren Geschichte sich mehrte, und der Variationen und Widersprüche in den Berichten immer mehre wurden, da begann man mit einander zu verbinden, was sich irgendwie und zur Noth verbinden ließ, während man doch die ärgsten Widersprüche nicht bemerkte oder nicht bemerken wollte; auch die Lücken, die an so vielen Stellen der

alten Geschichte noch übrig blieben, suchte man durch unbefangene Erzählung von Dingen, die sich vielleicht oder wahrscheinlich ereignet haben möchten, auszufüllen, mochte das nun durch eine einfache Angabe, oder durch rhetorische Ausschmückung geschehen, die gar oft von der wissenschaftlichen Wahrheitsliebe zur Gewissenlosigkeit verleitet. So entstanden livländische Geschichtsbücher, die sich durch ihre größere Weitläufigkeit vor den meisten früheren Aufzeichnungen schon bedeutend unterschieden, und dem ersten Anscheine nach die Aufgabe gelöst hatten, trockne und magere Gerippe mit wirklichem Fleische zu umziehen, mit Blut zu durchströmen, mit Saft und Kraft zu begaben, und durch solche Künste eine lebensvolle Gestalt zu schaffen. Wenigstens ließen sich die Sachen nun schon besser lesen, sobald sie keine abgerissenen Notizen mehr waren. Das ganze Verhältniß möchte wohl deutlicher werden, wenn wir Russow's hauptsächlichste Hülfsmittel und Quellen, das heißt die gewöhnlichen preußischen Ordenschroniken, so wie Russow's eigene Abschnitte über die älteren Geschichten Livland's, als Muster jener älteren und unbefangenen Geschichtschreibung, die Chronik des Brandis dagegen als das der neueren Manier hier bereits in aller Kürze namhaft machen[4]). Um so verwickelter, ja um so lustiger wird das Verhältniß sich aber herausstellen, wenn sich zeigen lassen sollte, daß selbst jene älteren und trockenen Berichte fast allzumal erst aus einem Werke hervorgegangen seien, das, obwohl noch dem 13. Jahrhundert angehörig, doch schon seine Gegenstände durch vielerlei Verbindung, ja durch eine gewisse künstlerische Composition der abgerissenen und dürftigen Daten, die sich vorfanden, zu einem lesbaren und keineswegs uninteressanten Ganzen verknüpft hat. Es ist damit die Reimchronik des vermeintlichen Alnpeke

4) Auch die Schreibart ist bei Beiden ganz characteristisch: dort ist sie einfach und reinlich, oft sogar durchaus herodotisch, hier verkünstelt und geschroben, ja manchmal bis zum Ekel, wie das auch in Lucas David's preußischer Chronik der Fall ist.

gemeint. Und wenn somit die kurzen Aufzeichnungen, die nach dem 13. Jahrhundert gemacht wurden, etwa nur als Excerpte aus dieser Reimchronik, mindestens keineswegs als ursprüngliche kurze Notizen über die ältere Geschichte zu betrachten sind, so kann die Zeit der allererſten Berichte, die mit der gründlichen und zuverlässigen Darstellung des sogenannten lettischen Heinrich in gar keiner Verbindung standen, und doch selber auf eine gewisse Zuverlässigkeit Anspruch machen müssen, weil die erwähnten Begebenheiten der Zeit nach nicht so gar weit entfernt lagen, sie kann keine andere, als das letzte Ende des 12. und der größere Theil des folgenden Jahrhunderts gewesen sein, bevor die Reimchronik viele derselben in sich aufnahm und zu einem Ganzen verarbeitete. Es ist aber eine bekannte Sache, daß wir von diesen ächten Berichten und Daten, die weder vom Heinrich noch vom Alnpeke abhängig sind, nur höchst wenige besitzen, die sich theils bei ausländischen Historikern jener älteren Zeiten vorfinden, theils bei inländischen Chronisten der späteren Zeit urplötzlich wieder auftauchen, ohne daß man beim ersten Ansehen ahnen sollte, wo sie hergekommen seien.

Aus allem Dem geht zur Genüge hervor, wie vorsichtig man in der Benutzung jener späteren Chroniken sein muß, wenn ihre Angaben mit denen Heinrichs des Letten nicht übereinstimmen oder durch zuverlässige Urkunden nicht bestätigt werden. Sind aber der unveränderten, unbearbeiteten und ungemodelten Notizen und Erzählungen der ältesten Zeit außer denen des Heinrich nur so sehr wenige vorhanden, so muß die Sache noch um viel mehr mißlich werden, wenn bei einigen derselben sich nicht einmal sicher herausstellen läßt, daß sie ächte Überlieferungen aus der Vorzeit und nicht etwa vielmehr erst aus Vermuthungen und Künsteleien der späteren Zeit, in der sie sich zum ersten Mal zeigen, hervorgegangen sind. Und sind es ächte Ueberlieferungen, was gelten sie dann als solche?

Lange währte darauf die Zeit des Ueberganges von diesen mangelhaften Methoden der Geschichtschreibung (denn von einer

Forschung kann hier noch keine Rede sein) zu einer critischen Behandlung des Gegenstandes; und wenngleich schon bei Einzelnen, wie bei Hiärn[5]), dies Streben der neueren Wissenschaft sich frühzeitig verspüren läßt, so tauchen doch, wie Kelch's Beispiel zeigt, noch lange nachher oft die Epigonen jener älteren, unbefangen und uncritisch erzählenden Alten auf; welche schriftstellerische Productionen, weil sie in einer jüngeren Zeit an's Tageslicht getreten, oder gar weil sie mehr gang und gebe sind und sich leichter und gemüthlicher lesen lassen wie andre, als Auctoritäten über dieses oder jenes Stücklein der ältesten Geschichte Livlands anzusehen, zu benutzen und anzuziehen, wie das bei manchen schreibseligen Scribenten der neuren Zeit noch immer Mode ist[6]) (ich spreche hier nicht von dem sonstigen Werth ihrer Werke, sondern von Nebendingen in denselben), ein deutliches Beispiel dazu liefert, wie man die Betrachtung moderner Zustände in ihrem unleugbaren und interessanten Zusammenhange mit älteren nicht anstellen soll. Denn ist schon die Auctorität der Reimchronik, der preußischen Ordenschroniken und Russow's über die ältesten Geschichten Livlands eine sehr mißliche, so oft und vielfältig man sie auch statuirt hat, um wie viel mehr muß das bei Kelch's Darstellungen dieser Geschichten der Fall sein, der dieselben doch großentheils erst aus jenen geschöpft hat! Es kann trotzdem, wenn es hinzuzufügen noch nöthig sein sollte, bei diesen noch keine Critik handhabenden Chronisten, wie Kelch und Russow sind, eine sehr tüchtige und biedre Gesinnung, so wie im Ganzen und Großen eine richtige Auffassung selbst mancher früheren Verhältnisse und Begebenheiten, sollten sie auch nicht alle diplomatisch belegt sein und eine große Unkenntniß des Details der ältesten Geschichte sich in ihnen offenbaren, recht wohl anerkannt werden; doch darf man auch hier, ja selbst bei ihren Urtheilen über miter-

5) Er ist vornehmlich wegen des Gebrauchs der Annalen Heinrichs und mancher Urkunde mit Ruhm zu erwähnen.

6) Nomina sunt odiosa

lebte Vorfälle, niemals den besondern Standpunkt der Schreibenden und ihre eignen Umstände, Verhältnisse und ihre jedesmalige Bildung und Fähigkeit im Urtheilen aus dem Auge lassen. Auch in diesen ihren Urtheilen und Liebhabereien sind sie nichts weiter als Parteigänger[7]), wenn sich gleich herausstellen ließe, daß irgend eine bestimmte Partei, der sie vielleicht selber ergeben sind, das größere Recht auf ihrer Seite gehabt haben mag.

Unterdessen mehrte sich in neueren Zeiten nicht bloß die Anzahl chronistischer Berichte über die ältere livländische Geschichte, von dem besten bis zu den schlechtesten herab, und machte sich der Mangel an einer critischen Sichtung und Ordnung bei oft so starken Widersprüchen in den Berichten der früheren Chronisten von Tage zu Tage empfindlicher: es kam vielmehr, und zwar wiederum zu großem Glücke und bedeutender Erleichterung, um jenes Chaos zu entwirren, zu den chronistischen Quellen noch eine andre hinzu, auf die man früherhin nur sehr wenig Rücksicht genommen hatte, so sehr sie für mannigfache Angelegenheiten und Verhältnisse wenn auch grade nicht der allerfrüheſten Zeit[8]) der deutsch-livländischen Geschichte erfreuliche Aufschlüsse oder wenigstens interessante Hinweisungen darbietet.

Es sind die auf Livland's ältere Geschichte sich beziehenden Urkunden. Seitdem sind deren Ergebnisse von den Geschichtschreibern der neueren Zeiten mehr oder weniger mit den Angaben der alten Chroniken in Verbindung gebracht und letztere in manchen Punkten nach ihnen berichtigt worden, obgleich eine möglichst vollständige und wohlgeordnete Sammlung der hieher gehörigen Documente und darnach ihre vollkommenste Benutzung erst durch die scrupulöse Gewissenhaftigkeit und gelehrte Reg-

7) Man denke nur an Russow's und Relch's Urtheile über die gleichzeitigen schwedischen Könige, deren Unternehmungen in und für Livland heutzutage doch offenkundiger vorliegen.

8) Vgl. Rig. Mitthlgen. Bd. I. S. 332.

samkeit unserer Tage möglich gemacht werden kann. Auf diese Weise mußte es denn wohl allmälig dahin kommen, daß man mit den vielen unter sich so sehr abweichenden Erzählungen und Angaben der Chroniken über die ältere Geschichte jetzt etwas wählerischer umzugehen anfing, und somit über die Thaten und Zustände im älteren Livland nach der Autorität Heinrichs des Letten und zum Theil auch der Urkunden gar andre und richtigere Dinge zum Besten geben konnte, als die gewesen, mit denen man sich früher hatte begnügen müssen. War es doch nun zu einer Erkennung und Anerkennung der einzig lauteren Quellen endlich gekommen, wiewohl dieselbe zuerst noch eine halb und halb unbewußte blieb, und auch, eben erst gewonnen, noch nicht überall verhindern konnte, daß nicht ein willkürliches Auswählen, ein willkürliches Benutzen der einen Angabe, willkürliches Verschweigen oder gar Verschmähen der andern, ja manchmal noch ein beliebiges Herbeiziehen unglaubwürdiger Nachrichten nach eines Jeden vorgefaßter Ansicht und Subjectivität noch sollte stattgefunden haben. Zu einer besonnenen, vorurtheilsfreien und klaren Untersuchung über das Richtige und Falsche in den Angaben und Erzählungen ließ man es noch nicht immer kommen; die ganze Summe aller lauteren und unlauteren Quellen stand noch keineswegs einem Jeden zu Gebote; ja auch dieser Umstand darf nicht verschwiegen werden, daß, wenn nun auch durch Vorliebe für die lauteren Quellen oder auch durch einen richtigen Tact in vielen Stücken das Richtige getroffen wurde, man sich doch selten auf eine Untersuchung darüber einließ, woher die vielen falschen und entstellten Berichte der früheren Zeit, von denen man jetzt mehr zu schweigen als über sie zu erörtern pflegte, ihren Ursprung genommen haben möchten, da doch nicht geleugnet werden kann, daß auch solche Bemühungen, welche den Ursachen und Motiven verkehrter Berichte auf den Grund zu kommen suchen, zu um so sicherer Feststellung und Begründung der richtigen ungemein viel beitragen. Ja wir dürfen hier ohne alle Frage

noch einen Schritt weiter thun, und zuversichtlich behaupten, daß, wenn über die unscheinbarsten Puncte und die kleinsten Bagatellen [9]) in jenen Erzählungen, die mit vielfältigen Varianten und Widersprüchen heutzutage vorliegen, eine sich nach allen Seiten hin wendende Untersuchung angestellt wird, eben dadurch nicht allein auf die Art und Weise früherer Geschichtschreibung und Wissenschaft überhaupt ein desto helleres Licht fallen muß, indem diese so nach allen ihren Ursprüngen, Entwickelungen und Ausbildungen mit Genauigkeit und Aufmerksamkeit beobachtet werden; — und sicherlich werden sich die oben kurz angedeuteten allmäligen Veränderungen der livländischen Geschichtschreibung und Geschichtsforschung auch auf manchen anderen Gebieten der historischen Literatur in analoger Weise wieder erkennen lassen; es wird alsdann viel mehr auch auf die ältere Geschichte selber, wie sich dieselbe bei manchen anderen Völkern und Staaten zuerst offenbart hat, und auf deren erste schriftliche Fixirung und Darstellung ähnliche Umstände, wie auf die älteste Geschichte Livland's, ihren Einfluß geäußert haben, mancher Lichtstrahl fallen, wobei wir nur an alles dasjenige hier erinnern wollen, was auf dem Gebiete der alten classischen Geschichte durch den Scharfsinn und Fleiß solcher bahnbrechenden Männer, wie Niebuhr und Otfried Müller waren, aufgeräumt worden ist. Eben solche bereits angestellte und bis zu einem gewissen Schluß und Resultat gebrachte Untersuchungen über fremder Völker und Staaten Anfänge, denen wir die uns näher liegenden Aufschlüsse des gründlichen Voigt über die allmälige Entstehung des preußischen Ordensstaates anschließen können, haben für die uns gestellte Aufgabe und für die Art und Weise schon sehr viel vorgearbeitet, wie für das dunkle Labyrinth der ältern Chroniken der Faden der Ariadne zu finden sei. Solche, Geduld und Ausdauer verlan-

9) Hier oft in der That und der eigentlichen Bedeutung des Wortes gemäß kleine Sünden, peccatilla, s. Kant, zum ewigen Frieden, Königsberg 1795, S. 102.

gende, durch und durch scrupulöse Untersuchungen, die sich bis auf das geringste und unscheinbarste Detail erstrecken, und ihr Recht zu existiren auf den bekannten und richtigen Satz begründen, daß es in der wahren Wissenschaft keine Kleinigkeiten giebt, sie sind trotz aller bereits vorhandenen weitläufigen Sammelwerke über Livlands Geschichte noch selten oder fast gar nicht angestellt worden. Und doch wer will es bestreiten, daß nur aus dem Kleinen das Große allmälig erwachse? Wer will es leugnen, daß Gewissenhaftigkeit und Scrupulosität in den detaillirtesten Dingen keineswegs einer umfassenden, ja selbst einer großartigen und noblen Ansicht vom Ganzen im Wege zu stehen brauche, wie sich das, um nur Eins anzuführen, an dem obenerwähnten Coryphäen der critischen Historiographie, an Niebuhr, deutlich genug erwiesen hat? Wer will es uns verwehren, diejenigen, welche auf die Kenntniß sicherer und ausgemachter Resultate pochen, mit diesen sich begnügen, und, jene Minutien verschmähend, nur die Aufgabe als eine ihrer würdige betrachtet wissen wollen, die von Andern aufgefundenen Resultate, Ergebnisse des gründlichsten Fleißes, durch ein allgemein gehaltenes Raisonnement, das nicht immer geistreich, noch seltener wohlbegründet zu sein pflegt, in das Gebiet populärer Anschaulichkeit zu versetzen, in die höheren Sphären der philosophischen Betrachtung oder gar der Kunst zu erheben, — eben sie zu fragen, auf welcher andern Grundlage als auf dem blinden Glauben die von ihnen als sicher angenommenen sogenannten Resultate beruhen? Denn der Geister giebt es wenige, und sie finden sich nicht auf allen Gassen, die, wie einige der leuchtendsten Gestirne am Himmel Deutscher Cultur, manche Mittelstufen zu überspringen und alsbald und von vorne herein mit einem allumfassenden Blick das Ganze großartig und richtig zu überschauen sich unterstehen dürften; wenn es nur überhaupt begründet wäre, daß solche erhabene Geister, weil sie eben in ihren Werken nicht zwischen dem Detail und den Minutien herumwühlen, sich darum, bevor sie ihre Orakel

ertönen lassen, mit denselben gar nicht oder nur oberflächlich abgegeben hätten. Und wäre das Letztere auch manchmal der Fall, so wird es doch Keinem einfallen, sich darauf zu berufen, und nun seinerseits ebenfalls also an's Werk zu gehen; denn es giebt, wovon französirende Raisonneurs und dilettantische Liebhaber der Uebersichten und allgemeinen Betrachtungen und Weisheiten in nuce freilich niemals etwas ahnen mögen, auch solche, wiewohl seltne Geister, denen es der Himmel gegeben hat, ohne viel Bekümmerniß um Einzelheiten das Ganze und Große sogleich mit einem Seherblicke zu überschauen und zu würdigen, Männer wie Herder [10]), denen man ihre Peccatilla in dem Detail nicht anrechnen darf, so lange man sich nicht als Kleinigkeitskrämer und untergeordneter Geist prostituiren will [11]).

Wird aber nicht alsdann erst die gewissenhafte Nachforschung und Untersuchung über alle einzelnen Theile und Seiten und Zusammenhänge eines größeren Ganzen zu einem verkehrten und pedantischen Streben, wenn sie ohne das Vermögen, das größere Ganze wissenschaftlich anzuschauen und zu überblicken, an den kleinen Dingen haften zu bleiben und nach diesen lediglich herumzuwühlen und zu stöbern gezwungen ist, ohne darnach das gefundene bunte Allerlei verarbeiten und verdauen, ohne das Wichtigere vom Unwichtigeren unterscheiden zu können? Will oder muß man in dieser Weise verfahren, so mag man immerhin Foliant und Büchlein in die Welt hinausschicken, und wähnen, deren Heil oder das der Wissenschaft sei von solchen Materialien abhängig: der wahren Wissenschaft wird nicht viel mehr damit gedient sein, als was Schiller in

---

10) Vgl. Dahlmann's Gesch. v. Dännemark I. S. 367. Was schaden solche Fehler dem edlen Werke?

11) Welches Werk ist jetzt vergessen, Herder's Ideen oder Schlözer's Vorstellung der Universal-Historie? Und doch ließ sich Letzterer also vernehmen: „Hr. Herder ist bekanntlich so wenig ein Historiker, als ich ein Belletriste."

seinen bekannten Versen andeutet, in denen von den Kärnern die Rede ist, die zu thun haben, wenn die Könige bauen. Auch hier gilt des Engländers Sprüchlein:

A little learning is a dangerous thing;
Drink deap, or tast not at Pierian spring.

Zu den namhaft gemachten Mängeln der früheren livländischen Geschichtschreibung, so fern sie die in Rede stehenden Zeiten betraf, welche Mängel einzusehen und anzudeuten man bei allem Gefühle eigener Unzulänglichkeit und bei allen unbestrittenen anderweitigen Verdiensten der Früheren sich nie und nimmer geniren soll, wenn von den Früchten der Wissenschaft ernsthaft die Rede ist und beim Raisonniren Etwas herauskommen soll, zu ihnen kam endlich noch der nicht unbedeutende Mangel, daß selten die große Masse des angehäuften Materials zu einem anschaulichen und irgendwie kunstmäßigen und schönen Ganzen verarbeitet worden ist, indem vielmehr die meisten jener geschichtlichen Werke an einer argen Trockenheit laboriren, wo sie nicht gar in unverdaulichen Registern, chronologischen Tabellen und Urkundenexcerpten bloß bestehen, die an sich — wer will das verkennen? — ihren großen Werth haben, aber unmöglich ein höheres Ziel der Geschichtschreibung zu erreichen beabsichtigen können, worauf sie ja auch selber keine Ansprüche machen; während einige andre Schriftsteller dagegen, bekannt genug, über vermeintlicher Eleganz oder Popularität der Darstellung, über voltairischem Raisonnement, über dem Geltendmachen einer Aufklärung, eines Cosmopolitismus oder eines Patriotismus gar oft die Gründlichkeit vergessen haben, des höheren historischen Sinnes nicht zu gedenken[12]). —

Durch mancherlei Anregungen und Einflüsse nun des neueren wissenschaftlichen Lebens und Strebens auf den Weg hin-

12) Man vgl. Schlözer's Ideal: „Eine Geschichte in wirklich schönem Styl, Voltairisch-schön und Mascouisch-richtig, ist das Schnitterm ädchen des Himmels." (!) — Heutzutage nennt man's Philisterei.

gewiesen, der hier zunächst einzuschlagen sei, hat sich unsere Zeit die Sammlung, Anordnung und Veröffentlichung aller vorhandenen erzählenden und urkundlichen Quellen der livländischen Geschichte, und, damit im engsten Zusammenhange, die Bearbeitung einzelner Livlands Geschichte betreffender Abschnitte in Monographien zur nächsten Aufgabe gemacht. Von gründlicher Erkenntniß des Einzelnen will man jetzt ausgehen, ehe man sich wieder an das schon oft versuchte Werk macht, eine livländische Geschichte zu schreiben; sie wird nur bei ausdauernden Anstrengungen auf dem eben angedeuteten Felde dereinst zu Stande kommen können, in der Art nämlich, in welcher sie sich bis jetzt, was ja das allgemeine Klagelied heutzutage ist[13]), noch nicht vorfindet, die alsdann mit Fug und Recht als ein Product wahrhafter und gesunder Vaterlandsliebe, ächter Wissenschaft und edler Kunst in die Reihe der classischen Geschichtswerke andrer Länder und Nationen ehrenvoll eintreten dürfte. Dann erst wird auch Livlands Geschichte, wenn sie gleich unverkennbar von Anfang an die Keime des Verderbens, eines Unterganges durch den Conflict der vorherrschenden Bestandtheile des Staats und durch Unterdrückung der Einheimischen, in sich trägt, doch wahrscheinlich noch immer etwas besser sich ausnehmen, als man nach Herder's bekanntem Ausspruche vermuthen sollte, wenn er sagt, das Schicksal der Völker an der Ostsee mache überhaupt ein trauriges Blatt in der Geschichte der Menschheit[14]). Denn was wollte das besagen oder verschlagen, wenn es doch endlich deutlich gemacht werden könnte, daß auch Livlands mittelalterliche Geschichte alle die interessanten und wunderbaren Zustände, Verhältnisse und

---

13) Vgl. Voigt I., S. 331 Anm. — Rig. Mitthlgen. I., S. 337.

14) Ideen, Buch XVI., Abschnitt II. Buch XX, III. Dagegen vgl. für das zunächst Folgende Hn. v. Brevern's Worte in v. Bunge's Archiv Bd. I. S. 259 ff., so wie desselben nächstens im Druck erscheinende Abhandlung über das Verhältniß der livl. Städte im M. A. Ferner: Rig. Mitthlgen., Bd. I. S. 327 ff.

Kämpfe, wiewohl in einem kleineren Maßstabe und auf das Staatsleben beschränkt, darbiete, welche eben die ganze Geschichte des germanischen Mittelalters ausmachen! Wozu noch kommt, was der livländische Staat als etwas ganz Besonderes und Eigenthümliches vor andern Staaten aufzuweisen hat: die Gründung, die Entwickelung und den Verfall eines Ordensstaates, eines zum deutschen Reichskörper gehörigen und in sich Deutschlands bundesstaatliche Verhältnisse wiederum abspiegelnden Bundesstaates, eines Staates endlich auf einem Terrain, wo sich die vorhandenen Elemente deutschen Lebens frei geltend machen konnten, ohne, wie es im südlichen und westlichen Europa geschehen ist, mit anderweitigen sich vorfindenden Culturelementen in Collision zu kommen und mit ihnen zu verschmelzen. Jedenfalls werden dereinst, wenn erst eine gehörige Anschauung der Geschichte Livlands möglich gemacht sein sollte, die Fehler und Gebrechen mittelalterlicher Zustände und ihre Abnormitäten, wie sie allmälig sich mehr und mehr als solche erwiesen haben, so wie auf der andern Seite die Tugenden des damaligen kräftigeren und rüstigeren Lebens deutlicher und gründlicher erkannt werden, und uns, wie der Nachwelt, zur Warnung und zum Beispiel und Muster dienen können, der in späteren Zeiten immer mehr angeregten und wichtiger gewordenen Lebensfrage über den Besitz dieser Ostseeküstenstriche nicht einmal zu gedenken, durch welche Livland ohne alle Frage, und nicht etwa nur in passivem Sinne, bereits eine welthistorische Bedeutung erlangt hat [15]).

Was hiebei den Zweifel anlangt, ob die lebensfrische Erzählung alter Chroniken uns das Bild vergangener Zeiten nicht

---

15) Das. S. 334. Herrmann, Beiträge zur russ. Geschichte, Abhdlg. 1. Herder's Ideen, Buch 16, Einltg.: „Und wenn wir den klingenden Schmuck der Barbarey unserer Väter hier und da noch an uns tragen sollten, wollen wir ihn mit echter Cultur und Humanität, der einzigen wahren Zierde unseres Geschlechtes, edel vertauschen." Nach innen wie nach außen ist hier noch viel Arbeit übrig.

etwa viel anschaulicher vor die Seele zu führen im Stande sein möchte, als die trocknen Wahrheiten alle, welche aus den tausenden von Urkunden hervorzugehen drohen, dieser Zweifel, wenn er heutzutage noch hin und wieder bei schwachen und kindlichen Gemüthern sich regen sollte, wird alsbald aufhören, sobald man nur im Stande ist, poetische oder rhetorische Anschaulichkeit und Wahrheit von rein historischer mit Hülfe der Critik zu sondern, und sobald man etwa begreifen kann, in wiefern ein Herodot der erste Geschichtschreiber der Griechen, in wiefern er zu gleicher Zeit ein epischer Poet genannt werden mag; und sobald man sich einige Uebung verschafft haben wird in der Kunst, aus den abschreckenden staubigen Bergen der Documente dennoch goldne Schätze zu heben und dieselben zu nutzen für das wahre Wohl der Wissenschaft und des Lebens in der Gegenwart und Zukunft[16]).

In wiefern endlich ein solches gelehrtes und bis auf das Detail mühsam eingehendes Studium ehemaliger und ohne Zweifel in ihren meisten Beziehungen abgeschlossener Verhältnisse dafür einen Beweis liefere, daß unsre Gegenwart weniger Reiz biete und weniger rege und lebendig sei als die Vergangenheit, so daß demnach Gelehrsamkeit und Wissenschaft hier die Stelle mangelnder Geschichte vertreten müsse, die weitere Untersuchung über diesen Gegenstand ist nicht dieses Ortes. Es wird kaum nöthig sein, zum Schlusse hinzuzufügen, daß die eben erwähnte Ansicht anerkannter Maßen für Vieles, was sich deutsch nennt, heutzutage begründet sei, ohne daß dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen würde, daß auf noch höherer Stufe der allgemeinen und ächten Bildung Wissenschaft und Leben, Theorie und Praxis sich hier, wie in allen andern Verhältnissen, gegenseitig die Hände reichen werden.

Zu jenen umfassenderen Untersuchungen nun über einzelne

16) Daß die Chroniken uns das Leben und Treiben aus der Anschauung malen, ist, so allgemein ausgesprochen, nicht wahr.

Abschnitte der älteren livländischen Geschichte sei es erlaubt, einige neue versuchsweise hinzuzufügen, eine Reihe nämlich von, so viel in den Kräften des Verfassers lag, gründlichen und mit Vorliebe, Sorgfalt und bestem Willen angestellten Untersuchungen über die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland, über deren bisherige Unsicherheit im obigen die Rede war. Es ist hiebei, wie sich von selber versteht, auf die zum Grunde liegenden Quellen in ihrem weitesten Umfange, dazu auf alle zu Gebote stehenden neueren Hülfsmittel fortwährend Rücksicht genommen worden, wiewohl eigentliche Vorarbeiten, die nach demselben Ziele streben, nicht vorgefunden wurden [17]), und die gefundenen Resultate, wenn wirklich welche gefunden sein sollten, lediglich aus einer ganz von neuem angestellten Vergleichung der mannigfaltigsten kürzeren und längeren Berichte der verschiedenartigsten Zeiten gezogen werden mußten. Eben diese Berichte haben wegen ihrer vielen Abweichungen unter einander und ihrer Widersprüche im erwähnten Abschnitt der Geschichte Livlands zunächst zu diesen Versuchen Anlaß gegeben, für deren verschuldete oder unverschuldete Mängel und Gebrechen, an den ersten Wagnissen von des Verfassers historischer Muse vielleicht um so eher zu entschuldigen, an das Wohlwollen aller derjenigen, die sich mit ähnlichen Arbeiten und mit mehr Muße und größerem Geschick und Talent befassen, inständigst appellirt wird.

---

## II. Ueber die Quellen insbesondere.

Für den in Rede stehenden Abschnitt der Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte, mit welchen die älteren Chroni-

17) Bloß der hieher gehörige Abschnitt im ersten Bande von Voigt's preußischer Geschichte macht wegen der Ausführlichkeit des Berichts, die doch wieder nur eine bedingte sein sollte und mußte, davon eine Ausnahme.

sten bis auf Russow und Fabricius ihre Werke anzufangen sich begnügen, bis alsdann eine sogenannte Vorgeschichte Livlands, aus durchaus unlauteren Quellen geschöpft, hinzugefügt worden ist, bilden, wenn wir von wenigen und zum Theil verdächtigten Urkunden und einigen fragmentarischen Notizen älterer Chronisten des Auslandes[18]) absehen, die Erzählungen des vermeintlichen lettischen Heinrichs[19]), theils wegen ihres ganzen Gehaltes und ihrer Gestaltung, theils auch, weil das Leben des Verfassers den Zeiten, über die er berichtet, entweder noch ganz angehörte, oder ihnen doch zum Theil sehr nahe stand, die einzige lautere und, im Vergleich mit den andern Chronisten allzumal, zugleich die reichhaltigste Quelle. Ueber diesen Werth der ältesten livländischen Annalen ist man heutzutage ohne alle Widerrede einverstanden[20]), wiewohl nicht zu leugnen ist, daß Heinrichs Berichte für die frühesten Zeiten der deutschen Ansiedelung in Livland noch nicht den detaillirtesten Reichthum entfalten[21]), der sich vom Auftreten des dritten Bischofs an, und alsdann bis zum Ende des Werks ununterbrochen und auf erfreuliche Weise dem Leser darbietet. Gegen diese Reichhaltigkeit und Genauigkeit seiner Angaben kommen die wenigen Mängel, die seiner Chronik als dem Werke eines untergeordneten Priesters[22]) (vorausgesetzt, daß

---

18) Wie Albert von Stade, Alberich, Anselm von Gembloux, Arnold von Lübeck. Schon sie geben, als Ausländer, manches Entstellte. Vgl. Note 28.

19) Ob der Lette Heinrich, wie Gruber zuerst wahrscheinlich machte, wirklich der Verfasser sei, darauf kommt es hier nicht an. Bekanntlich hat Herr v. Löwis besonders an der Authenticität gezweifelt, ohne doch Gründe dafür anzugeben. Vgl. s. Buch üb. d. Eichen, S. 46 Note.

20) Vgl. Gruber's Lob (in s. Vorr. S. 10. 11.) und das von Schlözer (in s. nord. Gesch. S. 246 Anmerk.) Parrot S. 241. 242.

21) Das zeigt sich auch namentlich noch in der mangelhaften Chronologie der ältesten Zeiten, von denen Heinrich erzählt.

22) Vgl. Gruber's Vorr. S. 11 unten: Nihil de consiliis altioribus, quibus adhibitus non videtur, sed ea tantum narrat, quae in sensus incurrebant, et quae fama jactabat in aula episcopi.

er ein solcher war) und eines in dem Wunderglauben der damaligen Zeit befangenen Mannes[23]) anhaften, fast kaum in Betracht.

Die zunächst folgenden jüngeren Chroniſten, von der Reimchronik an, ſind nun aber, wie ihre unverhältnißmäßige Kürze und ihre unleugbare Fehlerhaftigkeit in gar vielen Angaben deutlich genug erweiſt, mit jener einzig lauteren Quelle durchaus unbekannt geblieben. Sie ſind ferner im Allgemeinen, ſelbſt in der Reihenfolge, in der ſie die beſprochenen Begebenheiten auf einander folgen laſſen, alleſamt mit einander innig verwandt, ſo daß nur hin und wieder dieſe Berichte kurze und faſt unweſentliche Zuſätze durch irgend einen Bearbeiter der ſpäteren Zeiten erhalten haben, als bereits einige neue Data oder Vermuthungen ſich dargeboten hatten.

Unter dieſen jüngeren, erſt längere Zeit nach Heinrich dem Letten geſchriebenen und mit einander verwandten Chroniken nimmt die Reimchronik des ebenfalls nur vermeintlichen Alnpeke den vornehmſten Platz ein, mag ſie nun nach einer ſchon vorgefundenen kurzen Bearbeitung der älteren Begebenheiten in Livland verfaßt ſein, die alsdann auch den ſpäteren dürftigen Erzählungen der preußiſchen Ordenschroniken etwa zum Grunde gelegt wurde, oder auch ſelber dieſen letzteren, die alle mit einander faſt wörtlich übereinſtimmen und ganz wie ein Excerpt aus der Reimchronik ausſehen, zum Grunde liegen.

Sie iſt auch, ſoviel wir wiſſen, unter allen dieſen mit einander verwandten Chroniken, die nach Heinrichs Zeit zum Vorſchein kamen und uns erhalten ſind, die älteſte, und ſcheint deshalb nicht aus irgend einer der Ordenschroniken, wie ſie uns jetzt vorliegen, hervorgegangen zu ſein, wohl aber wäre es möglich, daß beide aus einer gemeinſchaftlichen Quelle ihren Urſprung haben. Während aber die Abſchnitte der Ordens-

23) Es iſt eine Mönchschronik, aber ein Muſter in ihrer Art.

chroniken, welche Livland betreffen, seien sie nun aus der gemeinsamen Quelle oder auch erst aus der Reimchronik hervorgegangen, in ihren Berichten kurz und dürftig blieben, besingt sie die früheren Geschichten Livlands, allerdings in derselben Reihenfolge der einzelnen Abschnitte, viel weitläufiger und anschaulicher, was sich vor allen Dingen in den Schilderungen der Heereszüge zeigt, die gegen die Heiden unternommen wurden. Wie die Annalen Heinrichs des Letten ganz den Geist des kreuzfahrenden Catholicismus athmen, so ist die Reimchronik durch und durch vom Geiste der christlichen und ächtdeutschen Ritterlichkeit und des damaligen Heldensinnes beseelt, und hat auch als poetisches Werk ihre unverkennbaren Tugenden. Aber grade dieser letztere Umstand muß uns auf die Bemerkung führen, die auch durch eine Zusammenstellung der alnpeke'schen Berichte über die früheren Begebenheiten mit den Angaben Heinrichs des Letten unzweifelhaft bestätigt wird, daß gar manche Angabe der Reimchronik, und vornehmlich da, wo sie wegen ihrer Ausführlichkeit und eines gewissen durch die poetische Schilderung geweckten Interesses den Anschein der Zuverlässigkeit bekommt, doch wohl mehr in der poetischen Ader und in der Phantasie des Verfassers ihre Quelle haben möge, und uns vielmehr poetische als historisch beglaubigte Thatsachen und Verhältnisse giebt. Ein Zeitgenosse der ersten Ansiedelung und der frühesten Kämpfe der Deutschen in Livland war der Verfasser wegen seiner lücken- und mangelhaften Angaben, wie sich diese aus der Vergleichung mit Heinrichs Annalen ergeben, und wie schon aus der Fortführung seines Werkes bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts hervorgeht, keineswegs; wie aber in dergleichen historischen Gedichten des Mittelalters die Quellen behandelt, wie ihre oft trocknen Angaben erweitert, ausgesponnen, wie ihnen ein größeres Interesse verschafft wurde, ist eine ziemlich bekannte Sache. Indessen beruht doch auch ohne Frage manche Angabe und manche längere Erzählung der Reimchronik, die sie vor den jüngeren Ordenschroniken

voraus hat, nicht auf der poetischen Ausmalung des Dichters, sondern auf den Berichten irgend einer schriftlichen oder mündlichen Quelle, oder gar auf des Verfassers im Lande selbst erworbener Kenntniß und Erfahrung. Es versteht sich auch von selbst, daß in einem Gedichte, welches sich dergleichen der noch neueren Geschichte angehörige Gegenstände, wie es für den Verfasser der Reimchronik die Begebenheiten des ersten Jahrhunderts der deutschen Ansiedelung in Livland waren, zum Vorwurf genommen hat, die Willkür in Bearbeitung des sich vorfindenden Stoffes niemals so bedeutend werden kann, wie sich dieselbe in anderen historischen Gedichten jener Zeit, die aber auf Erzählungen des classischen oder hebräischen Alterthums beruhen, gezeigt hat[24]). Bei allem dem trifft diese in einem gewissen Grade anzuerkennende Glaubwürdigkeit der Reimchronik die allerersten Erzählungen aus der deutsch-livländischen Geschichte, und zwar aus einem Grunde, der noch später besprochen werden muß, in einem weit geringeren Grade[25]).

Die Poesie der Reimchronik hat in viel späterer Zeit Brandis seiner prosaischen Chronik zum Grunde gelegt; jedoch hat er schon eine solche Menge von allerlei kleinen neuen Angaben und Notizen, die ihm eben in seiner späteren Zeit zu Gebote stehen mußten, und zwar, aller Critik zum Trotz, so rhetorisch verkünstelt mit in das Ganze seiner Erzählungen hinein verflochten, ohne daß er von diesem oft willkürlichen und eigenmächtigen Verfahren irgend Etwas andeutet; auch hat er, dem Geschmacke vieler unter seinen Zeitgenossen gemäß,

24) Sehr nahe liegt hier zur Vergleichung das Fragment einer poetischen Bearbeitung der Thaten Davids und seiner Helden, das offenbar aus dem 13ten oder 14ten Jahrhundert stammt, und sich jetzt im Besitz der estländ. literär. Gesellschaft befindet. Die mageren Quellen lassen sich aus dem Alten Testamente leicht ausfindig machen; wie ist aber in dem Gedichte Alles ausgesponnen, ausgemalt, nach dem Geiste und den Sitten des damaligen Mittelalters bearbeitet und interessant gemacht worden! Vgl. das im Inlande 1843, Sp. 382 Angedeutete.

25) Vgl. Voigt I. S. 399, Note.

so viele Zierden und Unzierden der rhetorischen Kunst, und so manche Begebenheiten, die nur vielleicht vorgefallen sein mögen, als Lückenbüßer mit hinein gebracht, daß wir in Brandis' Erzählungen fast nirgends mehr jenen älteren und ungeschminkten Bericht der früheren Chroniken vorfinden können, und demnach, wenn bereits in der Reimchronik die Willkür hie und da gewirthschaftet hat, bei seinen weit ausgesponnenen und oft gar langweilig werdenden Geschichten ein critisches Verfahren noch um Vieles nöthiger wird. Durch einiges Eingehen in seine ausgezierten Berichte und durch die meistentheils mögliche Vergleichung derselben mit seinen Quellen findet sich dann dasjenige leicht heraus, was des moderneren Chronisten Hypothesen, die er ohne Weiteres für Wahrheiten ausgiebt, oder seine erweiterten Kenntnisse in die ursprünglichen Grundfäden der Geschichte mit hineingewebt haben. Alles dieses wird sich nachher, wenn wir auf die einzelnen Abschnitte der älteren Geschichte Livlands gekommen sein werden, klar und deutlich zeigen.

Dagegen sind die Livlands Geschichte betreffenden Abschnitte in den preußischen Ordenschroniken, die fast Satz für Satz mit einander harmoniren, und von denen zu dem vorliegenden Zwecke die in Reval befindliche ungedruckte plattdeutsche, die Königsberger ebenfalls noch ungedruckte hochdeutsche und die bereits gedruckte holländische Bearbeitung verglichen werden konnten[26]), ein weit treuerer und unverdorbenerer Auszug aus der Reimchronik oder irgend einer ähnlichen uns jetzt unbekannten Schrift, aus der vielleicht die Reimchronik selber erst hervorgegangen ist. Sie sind dagegen wieder von Russow für die Anfänge seiner geschichtlichen Erzählungen zum Grunde gelegt worden, und finden sich in einigen späteren von Preußen ausgegangenen Chroniken des Ordensstaates, wie in der von Waißel, noch fast ganz unverändert vor.

26) Der hieher gehörige Text der beiden noch nicht gedruckten Bearbeitungen folgt unten, Anhang II.

Auch ist ein längerer Abschnitt in einer plattdeutschen Chronik von Bremen, die der revaler Gymnasialbibliothek angehört, noch hieher zu rechnen; denn er stimmt, wie sich das namentlich aus der größeren Ausführlichkeit seines Berichtes ergiebt, weit mehr noch als alle die kürzeren Ordenschroniken mit den Erzählungen der Reimchronik überein[27]). Dagegen weicht ein andres Bruchstück aus der ältesten deutsch-livländischen Geschichte, welches Nyenstädt seiner Chronik, die doch für die späteren Begebenheiten meistens den Angaben der Ordenschroniken und andrer unbedeutender Quellen gefolgt ist, vorausgeschickt hat, und womit auch die Erzählungen des eifrigen Catholiken, Legenden- und Anekdotenjägers Dionysius Fabricius gewisse Aehnlichkeit haben, so wesentlich von allen andern Berichten ab, daß hierüber noch später an seinem Orte besonders gesprochen werden muß.

Endlich müssen noch die vielfach zerstreuten und zum Theil nur fragmentarischen Berichte und Notizen hier erwähnt werden, die in späteren Zeiten manchmal mit Benutzung jetzt meistens unbekannter Aufzeichnungen früherer Chronisten oder Sammler aufgesetzt worden sind, und eben deshalb, weil sie vielleicht aus älteren Quellen geschöpft worden sind, nicht übersehen werden dürfen; wiewohl, was wirklich ältere Ueberlieferung, was aus der Annahme, Vermuthung oder Verknüpfung eines jüngeren Scribenten sich diesen Angaben angeschichtet hat, jedesmal genau und sogar mit argwöhnischen Blicken betrachtet werden muß. Manche Angaben der Art finden sich bei ausländischen Geschichtschreibern zerstreut vor, zumal wenn sie einzelne Stücke der älteren Geschichte Livlands als Anhänge, Ergänzungen oder Episoden denjenigen Geschichten hinzufügen, die sie eigentlich

---

27) Auch diesen Text s. unten, Anhang I. Der Inhalt ist mit der von Voigt citirten latein. Bremer Chronik nicht derselbe. I. S. 382 Note, 383 Note, ꝛc. Letztere ist wohl die Historia Archiepiscopor. Brem. bei Lappenberg, Gesch. Quellen, S. IX. 7. Miesegaes S. 25.

und weitläufiger bearbeitet haben. Denn viele Länder und Staaten sind im Verlauf der Zeiten mit Livland in Verbindungen oder Berührungen getreten, so daß sich die beiderseitige Geschichte manchmal berührt, wie das z. E. von der norddeutschen, dänischen, preußischen und polnischen Geschichte eine bekannte Sache ist, deren Darsteller daher auch nicht selten auf die Anfänge der Deutschen in Livland zu sprechen kommen; sind doch die Angaben über dieselben in den preußischen Ordenschroniken, die oben characterisirt wurden, so wie die erwähnte Stelle in der Bremer Chronik bereits von eben der Art, obgleich diese als ältere Berichte, die noch durch keine Entstellungen der moderneren und oft noch dazu ausländischen Geschichtschreiber Vieles von ihrer Glaubwürdidkeit eingebüßt haben (vorausgesetzt nämlich, daß dieselbe außerdem stattfindet und nicht aus anderweitigen Gründen unmöglich geworden ist), schon oben und insbesondere namhaft gemacht werden mußten. Die übrigen, welche dem Obigen gemäß von sehr verschiedenem Werthe sein werden, alle namhaft zu machen, ist nicht dieses Orts, da sie nebst ihren oft nur kurzen, abgebrochen und isolirt dastehenden Angaben besser im Verlauf der Untersuchungen über das Einzelne nachher beigebracht werden können. Hier genüge es zu wiederholen, daß sie an mancherlei Detail reichhaltiger sind, als die gewöhnlichen Ordenschroniken[28]).

Die Versuche endlich, das bis dahin bekannt gewordene Material für's Erste etwas sorgfältiger zusammenzustellen und zu vergleichen, und das Wahre vom Falschen, da, wo sich die Gegensätze beider fast aufdrängen, zu sondern, beginnen mit der Chronik Hiärn's, seit dessen Zeit man denn die Erzählungen jüngeren Ursprungs bei der Darstellung der älteren deutsch-livländischen Geschichte mehr und mehr verschmäht, und

28) So Albert Krantz in s. Metropolis, Saxonia, Vandalia; Chyträus, Grefenthal; Huytfeld und Pontanus; Bredenbach und Guagninus, Cromerus; Peter von Duisburg, Lucas David; die Bischofs- und Meisterchroniken. Ueber ohne Frage ältere Berichte der Art s. oben Anm. 18.

dagegen die unzweifelhaft ältesten Berichte, die Heinrichs des Letten an der Spitze, zum Grunde gelegt hat, was, wie schon oben angedeutet wurde, in der wiewohl nur beiläufig und in verhältnißmäßiger Kürze gegebenen Bearbeitung der in Rede stehenden Geschichte von Voigt bis jetzt am gründlichsten und anschaulichsten geschehen ist. Noch mehr den Blick nach allen Seiten hinzuwenden, und, was irgendwie für unsern Gegenstand benutzt werden konnte, zur Benutzung herbeizuziehen und zu würdigen, ohne selbst das Unscheinbarste und dem ersten Anblicke nach Unbedeutendste oder Verkehrteste zu verschmähen, das war das Ziel, nach welchem in diesen Versuchen gestrebt werden sollte, in denen sich daher auch manche einzelne Abweichungen von den Angaben und Annahmen Voigt's als möglich voraussetzen lassen.

Es kann nämlich schon hier als unumstößlicher Satz ausgesprochen werden, daß die allermeisten Angaben der jüngeren Chronisten von Alnpeke an, überall, wo sie den Erzählungen Heinrichs des Letten widersprechen, oft auch, wo sie von Heinrich mit Stillschweigen übergangen sind, nicht bloß verworfen werden müssen, sondern auch in den meisten Fällen der Umstände und Verhältnisse genug an die Hand geben, durch welche die Veranlassung zu den unrichtigen Angaben gegeben worden ist, so daß also fernerhin kein Gewicht mehr auf sie zu legen sein wird, und sie nicht weiter geltend gemacht werden dürfen. Und daraus ergiebt sich außer den oben erwähnten Gründen nun noch ein neuer dafür, warum die weitläufigen und alles Mögliche berücksichtigenden Untersuchungen dieser Art nicht ganz ohne Interesse und Wichtigkeit sein dürften, wenn es ihnen anders zu zeigen gelingen sollte, was in den jüngeren Berichten Haltbares und Unhaltbares vorhanden ist. Durchaus haltbare Angaben werden hier nur solche sein, die sich auch in Heinrich's Erzählungen, oder, wo dieser uns im Stiche läßt, durch andere unverdächtige Zeugnisse der Zeiten, welche den erzählten Begebenheiten sehr nahe standen, bestätigt finden; was aber nicht

gradezu widerspricht, kann lediglich auf einen gewissen Grad von Zuverlässigkeit Anspruch machen, und wird darin am allermeisten wiederum nur durch Schlüsse und Vermuthungen, die gerade aus Heinrich's Chronik gezogen werden, seine Bestätigung erlangen können.

Denn offenbar beruhen fast alle jene nach Heinrich's des Letten Zeit niedergeschriebenen Berichte über die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland auf keinem andern Grunde, als dem der Tradition einer mehr oder weniger späten Zeit; und nur mit Ausnahme weniger kurzen Schilderungen und Züge, oder ganz isolirter Data, die sich, man weiß manchmal nicht wie, aus der ächten und ältesten Kunde des Geschehenen noch gerettet haben, aber schon frühzeitig durch die indessen stattfindende Aufzeichnung der in der Reimchronik dann zunächst wie auch am ausführlichsten und anschaulichsten fixirten Tradition verdrängt und nun lange Zeit durchaus nicht beachtet wurden, — wie dies ja den Annalen Heinrichs eben so ergangen ist, — tragen sie insgesammt den Character solcher Berichte deutlich vor der Stirn, die auf keiner gleichzeitigen und darum in vielen Stücken glaubwürdigen Aufzeichnung der Begebenheiten, sondern nur auf einer mündlichen Ueberlieferung fußen[29]). Das zeigt sich hinlänglich, wenn diese auf traditionellem Wege entstandenen Erzählungen und Angaben mit den reichhaltigen und genauen, wie sie im Heinrich sich finden, verglichen werden; und vieles Einzelne, was hieher gehört, wird im Verlauf unsrer Untersuchungen noch näher angegeben und besprochen werden müssen. Es finden sich, um nur Dieses vorläufig anzuführen, in den jüngern Chroniken alle die eigenthümlichen Merkmale vor, die eine aus der Tradition hervorgegangene Geschichte von wahrhaft beglaubigter und durch Zeitgenossen der Begebenheiten oder nicht gar zu lange nachher

29) Das muß selbst ein Parrot andeuten, S. 242, obschon ihn in seinen Darstellungen (S. 210 ff. verglichen mit S. 248 ff.) alle Consequenz und Critik im Stiche gelassen hat.

Lebende niedergeschriebener Geschichte so deutlich unterscheiden. So hat bei Begebenheiten, die in der That einander sehr fern standen, oft irgend ein gar unwichtiger Umstand, in welchem allein sie mit einander Gemeinschaft haben, die Veranlassung dazu gegeben, daß jene Begebenheiten zu einer einzigen verschmolzen wurden; ein Werdendes, das vielleicht lange Zeit hindurch sich in vielen einzelnen Entwickelungen und Gestalten manifestirte und erst ganz allmälig zu einem wichtigen Factum oder Zustande sich heranbildete, wird hier zu einem einzigen bestimmten Vorfall einer ganz bestimmten Zeit gemacht, so daß an die Stelle der einzelnen und zerstreuten Stücke der sich allmälig bildenden Erscheinung, wie sie meistentheils aus Heinrichs Annalen noch wohl zu ersehen sind, durch die Sage, die überall erst concentrirt, zusammenzieht, vereinfacht, ehe sie dann wieder nach Belieben und mit Willkür ausdehnt, ein anschaulicheres Ganzes, eine einzige und einmalige Handlung oder Begebenheit getreten ist; und eben dieses Streben nach Zusammenziehung des Mannigfaltigen und nach größerer Einfachheit und Anschaulichkeit hat es bewirkt, daß oft an merkwürdige Personen und Thaten, deren Andenken nun einmal und auch ohne gleichzeitige Aufzeichnungen den Hauptsachen nach nicht erlöschen konnte, vieles andre Merkwürdige angeknüpft wurde, wenn es gleich, der bewährteren und ausführlicheren Geschichtsdarstellung nach, nur wenig oder gar nicht jenem Kreise der Personen oder Thaten angehören mochte, die nun von der Sage zum Mittelpunkte gemacht worden sind; an Mißverständnissen, allerlei in den Bericht sich einschleichenden bloßen Vermuthungen und Combinationen, die alsdann für wirklich ächte Bestandtheile der alten Tradition genommen wurden, fehlt es endlich auch nicht, obschon diese zuletzt erwähnten Entstellungen der älteren Berichte natürlich erst zuletzt, als die Erweiterung der vereinfachten Data der Tradition bereits an die Reihe kam, sich zeigen konnten, und in der That am deutlichsten und unleugbarsten in der Chronik des Brandis gezeigt haben. Denn

unmöglich hat schon die ältere Gestalt der in Rede stehenden Berichte so mit allen den bemerklich gemachten Eigenthümlichkeiten von der Willkür irgend eines Chronikenschreibers, der etwa aus reichhaltigeren Quellen geschöpft, excerpirt und das Ganze übersichtlicher gemacht hätte, geschaffen werden können, vielmehr muß die Tradition die Berichte so, wie sie sind, geschaffen haben, bis sie alsdann in der Schrift fixirt und durch deren Hülfe den kommenden Geschlechtern überliefert worden sind. Trifft es sich nun, wie das wirklich der Fall ist, daß hin und wieder in den jüngeren Chroniken zweierlei abweichende Erzählungen über die nämliche Begebenheit vorkommen, so darf man sich nicht etwa verleiten lassen, nun zu glauben, daß eine von beiden die durchaus beglaubigte oder auch nur die mehr beglaubigte sein müsse, da es gar wohl geschehen sein mag, daß in solchem Falle, wie sich auch an Beispielen späterhin zeigen lassen wird, beide Erzählungen aus derselben Quelle der mündlichen Ueberlieferung hervorgegangen sind, und sich nun, eine jede den jedesmaligen Einflüssen der Umstände gemäß, von einander getrennt, jede für sich und isolirt, auf fernerem Wege der Tradition weiter ausgebildet und endlich die Gestalt gewonnen haben, in welcher wir sie jetzt vorfinden, — wie zwei Schößlinge, die aus derselben verborgenen Wurzel entsprossen sind und sich nicht wieder zu vereinigen vermögen, und die darum doch nicht aus dem mächtigen Kerne der Wurzel grade mitten heraus hervorgeschossen zu sein brauchen. Alles dieses gilt aber von den im Auslande auf solche Weise entstandenen Berichten natürlicher Weise nicht minder, ja oft noch viel mehr, als von den inländischen.

Wir finden uns also in den erwähnten jüngeren Berichten über die Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte zu einem großen Theile noch ganz auf dem Gebiete der Sage, der wirkliche Geschichte zum Grunde liegt, deren Kenntniß sich rein und lauter nur aus einem einzigen und zwar dem ältesten und meistentheils gleichzeitigen Berichte, welcher den jüngeren

unbekannt geblieben ist, schöpfen läßt. Daß jene auf dem Wege der Tradition allmälig entstandene Geschichte der älteren Zeit nicht ganz mehr nach Charakter und Gehalt den Erzählungen noch weit früherer Thaten scandinavischer und dänischer Eroberer, wie sie sich in den nordischen Sagen und im Saxo Grammaticus z. B. zeigen, gleichen konnte, vielmehr auf wirklicher Geschichte basirt ist, wird damit keineswegs geleugnet; denn weder war in den Zeiten, als die jüngeren Berichte sich heranbildeten, die sagenbildende Phantasie der früheren und zum Theil noch heidnischen Tage der Vorwelt mehr so allgewaltig, daß sie reine und völlig nur der Mythen- und Dichterwelt angehörige Erzählungen hätte liefern können, noch waren andrerseits die Begebenheiten, welche in mancherlei Beziehungen entstellt uns überliefert werden, jetzt noch so vorübergehende und von keinen Erfolgen begleitete Erscheinungen, wie es die früheren Landungen, Plünderungen und precären Unterjochungen livländischer Districte durch schwedische, dänische, norwegische, russische und vielleicht litthauische Abenteurer offenbar gewesen sind, wogegen vielmehr seit der Ansiedelung der Deutschen eine zusammenhängende Geschichte und Geschichtskunde sich hat bilden müssen. Die Entstellungen der letzteren aber dauerten, wie schon früher angedeutet worden ist, weil auch noch in späteren Zeiten die Wirksamkeit der mündlichen Ueberlieferung, nur hin und wieder durch aufgezeichnete dürftige Notizen etwas geregelt und gelenkt, keineswegs aufhörte, noch lange in diesen Zeiten fort, welche auf die erste Gründung eines deutschen Staates in Livland gefolgt sind; und wie für die früheren Zeiten die Annalen Heinrichs, so müssen für die späteren die vielen Urkunden, wenn von einer beglaubigten Geschichte die Rede ist, in jedem Falle zum Grunde gelegt werden, wo es sich dann zeigen wird, wie auch da noch das Umgestalten und Wirthschaften der Tradition ganz nach der früheren Weise in den Berichten jüngerer Chronisten vorgewaltet hat, bis sich allmälig durch das Bekanntwerden anderweitiger Quellen, so

wie durch Vermuthungen und Combinationen einzelner Schriftsteller manches Neue den bis dahin überlieferten und entstellten Darstellungen der älteren Geschichte anschloß. Es ist übrigens eine bekannte Sache, daß eine solche Wirksamkeit der mündlichen Ueberlieferung nicht bloß bei der alten livländischen Geschichte, etwa als eine Sonderbarkeit, sich zeigt; es finden sich ganz dieselben Verhältnisse, dieselben Gestaltungen älterer Geschichte in der historischen Literatur mancher anderer Nationen und Staaten vor, und zwar ebenso, wie im vorliegenden Falle, bereits ganz ohne allen Einfluß irgend einer Mythologie, deren Gebilde man etwa später für Geschichte genommen hätte. Als Belege dafür brauchen nur die Anfänge der angelsächsischen, fränkischen, sächsischen, ja der einer noch weit späteren Zeit angehörenden schweizerischen Geschichte, wie diese in neuen und gründlichen Untersuchungen mit der Fackel der Critik beleuchtet worden sind, erwähnt zu werden.

Eben die Zusammenstellung der durch Tradition entstandenen Geschichte des älteren Livlands mit den Ergebnissen der sicheren und wirklichen Geschichte, so wie der Versuch, die Entstehung der entstellten Berichte nach ihren verschiedenen Anlässen und Ursprüngen zu erklären, sollte die Hauptaufgabe unsrer ferneren Untersuchungen sein. Daß ein solches Unternehmen, in manchen Stücken vielleicht ein Wagniß unzureichender Kräfte, von nicht zu verachtender Wichtigkeit sei, jene sagenhaften Berichte nachzuweisen, und den Motiven, die ihnen zum Grunde mögen gelegen haben, möglichst auf die Spur zu kommen, wenn auch für bedeutende Abschnitte zuverlässige Berichte leicht dazu führen könnten, sich mit diesen letzteren zu begnügen, das ist schon oben erörtert worden. Es muß hier endlich einmal der wilde Wald durchhauen und gelichtet, es muß eine Bahn gebrochen und ein freieres Terrain geschaffen werden; so wird sich durch gewissenhaftes Forschen und durch sorgfältige und bescheidene Berücksichtigung auch des Unscheinbarsten und vielleicht

Verwerflichsten[30]) Das wenigstens als Resultat ergeben, was wir an der Chronik Heinrichs des Letten, was wir an den jüngeren Chroniken, die mit ihr unbekannt waren, haben.

Mögen die Chroniken jüngerer Zeit für diejenigen Ereignisse, deren Augenzeugen oder Zeitgenossen die Verfasser selber gewesen sind, ihren in gewissen Beziehungen ungeschmälerten Werth haben, und mögen die mancherlei Versuche neuerer Zeiten, nach denjenigen Quellen, welche ausgemachter Weise lautere Quellen sind, eine Geschichte der ersten Anfänge des livländischen Staates zu Stande zu bringen, aller Ehren werth sein: wir wollen in Gottes Namen noch einen Schritt weiter thun, und es versuchen, die Wahrheit noch bestimmter dadurch zu erkennen, daß wir den Anlässen zur Unwahrheit, wenn sie auch unverschuldet sein mag, — denn wer wagt es noch, mit dem alten Schlözer die Sage eine Kinderposse oder gar eine Lüge zu nennen! — mit aller Geduld und Resignation nachspüren.

---

## Anhang,

**einige noch ungedruckte Berichte jüngerer Zeiten über die Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte enthaltend.**

---

Es wird in keinem Falle unpassend sein, hier einige der jüngeren Berichte, die bisher noch nicht gedruckt vorlagen, über den in Rede stehenden Zeitabschnitt der livländischen Geschichte hinzuzufügen. Das wird um so mehr der Fall sein, als durch sie die Geschichten, welche alsdann im Einzelnen besprochen werden sollen, vorher noch einmal in's Gedächtniß zurückgerufen werden.

---

30) Eine gar zu große Herablassung, ja, der ursprünglichen Bedeutung des Wortes gemäß, eine wahre Niederträchtigkeit! werden hier Manche auszurufen sich gedrungen fühlen, von denen schon oben einmal die Rede war. Aber vox populi ist nicht vox dei. Habeant sibi! —

## I. Die Anfänge des Deutschen Staats in Livland, nach einer Bremer Chronik.

Die plattdeutsche Chronik, aus welcher der folgende, oben bereits erwähnte Bericht entnommen ist, befindet sich auf der Gymnasialbibliothek zu Reval. In den Hauptsachen stimmt er mit Alnpeke, nur in Einzelheiten auch mit Arnold v. Lübeck und Krantz überein, so wie mit dem bei Voigt citirten **Chronic. Brem.** — Es thut mir nur leid, keine anderen Bremer Chroniken, weder lateinische, aus denen von früheren Forschern, wie z. E. von Voigt, schon Einiges hie und da citirt worden ist[1]), noch auch plattdeutsche, über deren Reihenfolge und Verwandtschaften unter einander man Lappenberg's Vorwort zu seinen Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen (Bremen, 1841.) vergleichen kann[2]), zur Zusammenstellung mit diesem Berichte bei der Hand gehabt zu haben, so wie es mir auch an Lübecker Chroniken fehlte, in denen gewiß ähnliche Abschnitte sich vorfinden. Die Chronik, der dieser Bericht entnommen ist, wurde, wie eine Notiz zu Anfange derselben besagt, 1729 vom damaligen Rector der revalschen Stadtschule, Johann David Gebauer[3]), der Gymnasialbibliothek geschenkt. Sie scheint mit der von Lappenberg l. c. S. **XXVI** erwähnten Kopenhagener Handschrift (No. 675) gleichen Inhalts zu sein, da beide mit dem Jahre 449 beginnen, und, obwohl die revalsche Handschrift nicht ganz bis zu Ende geschrieben ist, bis 1547 reichen. Vgl. die Recension in d. Gött. gel. Anz. 1841, S. 1809, wo noch eine ebenfalls mit 1547 schließende göttinger Hdschr. erwähnt wird. Mit der von Lappenberg selber und leider nur zum Theil bekannt gemachten Chronik[4]) stimmt sie nicht überein. Die Schrift ist nicht modern, aber voller Corruptelen; hie und da ist einiges Hochdeutsche schon mit eingeflossen.

Nachdem kurz vorher erzählt war, daß Anno 1148 Hartwicus I. der 21ste Erzbischof zu Bremen geworden sei, heißt es alsdann weiter:

---

1) Vgl. oben Note 29.

2) Vgl. auch Miesegaes, Bremer Chronik I. S. 8 ff.

3) Vgl. Napiersky's Lexikon II, S. 16. Willigerod's Gesch. des rev. Gymnasiums (Reval, 1836), S. 11. 13, und in v. Bunge's Archiv 1842, S. 94. 98.

4) Deren Fortsetzer, Johann Renner, hat auch eine livl. Chronik geschrieben. Miesegaes I, S. 11.

Wo Liefland thom Chriſten geloven bekehret worden iß.

Diſſer tidt wanden Ricke Coplude tho Bremen[5]), de gedachten wo ſe mit Coppenſchop geld vnd gut gewinnen mögten[6]), alſo bekemen ſie einen Man dem frömbde lande bekand wehren, den ſchickeden ſe vht, de kam[7]) mit ſinen ſchepen vp de Oſtſehe, aldar begrep ſe ein weldich[8]) ſtorm vnd dreff[9]) ſe in de Dune, de vht Rußland kumpt[10]) vnd lopt dorch der livenland, in de Oſtſehe, Nu grenzen de liven Selen vnd Rußen, thoſammen alſe de wilden Heiden[11]), de wehren ſampt den Eeſten vnd Curen vacken[12]) van den Koninge van Dennemarcken bekrieget vnd angefochten averſt newerl[13]) bezwungen werden konnen[14]), alß de nun diſſe ſchepe vnd frembde Volck ſegen[15]) ſammelden ſe ſich bi groten hopen[16]) tho lande (adj. vnd) mit ſchepen[17]) vnd fellen de Chriſten ahn, ſchlogen von beden ſiden gegeneinander ſo ſehre datt vele heiden gewundet[18]) wurden, do ſe averſt ſegen datt de Chriſten nicht alß fiende ſonder alß Koplude dargekahmen wehren[19]), word ein beſtand[20]) vnd folgendtß ein frede gemacket Dar gingen ſe tho lande vnd kopſchlageden mit ein ander, de liven hadden[21]) vele waren de verkofften ſe den Kopluden, mit begehr datt ſe vacken wedderkamen ſcholden, ſo ock Jemand mehr oder mitt en kamen wolde, de ſcholden mit in den freden ſin[22]), Do ſchenkenden diſſe Koplude den heiden Win vnd mede[22]) damit ſe ſich de ſulven deſto gutwilliger mackeden, vnd foerden wolbeladen mit frowenden[23]) wedder na huß, Na der tidt[24]) kamen ſe vacken vnd menigmahl dar indt land, vnd kopſchlageden mit den ſulven heiden mit freden.

Ditt ſulve vernam ein Canonicus tho Segebergen[25]) mit Nahmen Meinharduß de word mit gottlicher leve entſticket[26]) datt

---

5) Dieſe ihre Heimat nennt Alnpeke, Arn. Lub. u. Krantz nicht, wohl aber Chronic. Brem. bei Voigt I, S. 382, Not. 2. 6) Vgl. Chron. Brem. l. c. 7) Der brachte ſie zu einer ſtunt Mit ſchiffen uf die oſter ſee. Alnp. 8) gewaltiger. 9) trieb. 10) Ganz wie im Alnpeke, S. 5. a. 11) Wie = ὄντες. 12) oft. 13) = nywerlhe, nuwerle, das engl. never. 14) Vor averſt muß hebben ſupplirt werden. Die letzte Bemerkung findet ſich ſonſt in keiner jüngeren Chronik mehr, als im Chron. Brem. l. c. S. 383, Note 1. 15) ſahen. 16) Haufen. 17) Mit ſchiffen, vñ ouch ubir lant ꝛc. Alnp. 18) = Alnp. 19) Das ſie ir mochten nicht gehaben, Alnp. 20) Stillſtand. 21) Anders als in Alnp. 22) Beides wie in Alnp., letzteres nur in dieſen beiden erwähnt. 23) mit Freuden. 24) Chron. Brem. l. c. S. 384, Note 1. 25) Chron. Brem. l. c. S. 385, Note 1. Arn. Lub. 26) entbrannt. Vgl. quem eloquium dei inflammavit etc. bei Arn. Lub.

he disse heiden wolde bekehren, kam derhalven tho Bischoff Hartwico vnd batt ehne, vnd datt Capitell tho Bremen, datt se ehme verlöven [27]) wolden mit in ditt land tho fahrende, vnd den heiden tho predigende [28]) Datt geschah, de Koeplude de voerden wedder darhen saß (od. soß) mile furder int land vnd kopschlageden [29]), Meinhardus sang vnd laß eine (ene?) Misse [30]), predigede vnd begin ein huß tho buwende, vp einen holme, dar nu datt Schlot Kerckholm licht, vnd bleff dar, dett datt he de spracke lerde [31]), ock buwenden de Coplude eine Besten dar se mit freden vp sin mogten vnd Kopenschop driven, genombt Ickestuel [32]) Dar kemen vele Dutschen tho ehne, vnd word der handel grot [33]), vnd men secht dat de Christen, datt werck, dar dat honnig vht genommen, dar Im lande bi hupen gefunden hadden, welcheß sich de heiden nicht konden tho nutte macken, hir hadden se got (grot?) guht, van wasse erlangt [34]).

Alß nun Meinharduß mit sinen Predigende, wißheit vnd framen [35]) etlichen heiden, angeneme word, also datt se de Cristen leff kregen, do waß ein ricker, vermogener heide genand Kope [36]) ein Live, de sulve lett sich thom aller ersten, vnd ein gut deel mit ehme dopen Deß wurden de Christen hochlich erfrewet [37]), averst do de andern heiden, alß Littawen, Russen, Esten, Liven [38]), vnd Oseler dit hörden, datt de Christendohm int land begunde inthoriten welcheß de Koninge van Dennemarcken mit aller ehrer macht darin tho bringende nicht vermocht hebben [14]), do beginde sich ein grot hatt vnd nidt vp de Christen tho vermehren der se vehle heimblich vnd offenbahr dottschlögen [39]), doch gaff Gott sine gnade, datt sich de lude tho lest willig

---

27) erlauben. 28) Ob auch im Chron. Brem. l. c. die Sache so dargestellt wird, als ob Meinhard diesen Schritt schon vor seiner ersten Reise nach Livland gethan habe? Vielleicht beruht die Angabe unsres Textes auf einem Mißverständnisse; vgl. Arn. Lub. 29) In Alnp. u. den and. verwandten Chron. ist von Meinhard erst nach der weiteren Fahrt der Kaufleute und nach dem ersten Schloßbau die Rede; unseren Angaben ist aber Heinrich der Lette nebst Krantz günstig. 30) Der in sanc vnd las, Alnp. 31) Vom Bau des Hauses auf dem Holme, womit wohl nur des Priesters Wohnung gemeint ist, und von dessen Spracherlernung hat Alnp. u. Arn. Lub. Nichts, wohl aber Krantz. 32) Eine burc so veste das dieselben geste Mit vride wol dar uffe bliben Vnd iren kouf lange triben Ickesculle wart is genant, Alnp. 33) = Alnp. 34) Diese bekannte Anekdote fehlt in Alnp., steht aber im Krantz. 35) Frommen, Frömmigkeit. 36) Immer verschrieben Rope, wie Ersten statt Eesten oder Eysten. 37) Diese Begebenheiten ganz so, nur Alles kürzer, wie in Alnp. S. 6 b, 7. 38) Dafür richtiger Letten in Alnp. 39) = Alnp. S. 7 b, sonst nirgends so genau angegeben.

thomm geloven geven vnd sich vele dopen leten[39]), alß disse sacke so stunden, do wurden de Christen thoradde[40]) daß sie Meinhardum aver mehr senden wolden, vmb trost, bistand vnd einen bischoff, Also togen Meinharduß, Kope vnd ein deel Koplude na Rome ahn den Paweſt vnd entdeckeden ehr begehr Do disse Wervinge de Pawst vernam, do fragede he mit allem flite na deß landeß gelegenheit[41]) deß[42]) ertelleden[47]) se ehme de grote macht der Littawen vnd Semegallen, Seelen, Litten[43]), Curen, Oseler vnd Estlen, de den Christen grote averlast[44]) vnd noht andeden, vnd, wowoll de liven ock heiden weren so hapeden se doch de sulven wurden sich in Kort bekehren, alß Kope, so dar gegenwardich, gedan hadde[45]) Do batt de Pawst wiedern bericht wo datt thogekahmen[46]) wehre datt sich Kope dopen laten hadde Datt vortelde[47]) Meinharduß de alleß vortekendt[48]) ordentlich na einander, wo Gadeß word erstlich in liffland geprediget worden vnd wo sich die vmbliegende heidenschop hiergegen gelegt, hierup antworde de Pawst wat se begehrden datt scholde ehne wedderfahren, deß[42]) beden de gesandten vmb einen bischop in datt sulve land Dewile den de Pawst deß Meinhardi hillige levend, groten flitt vnd watt he albereit in dem lande hadde vhtgerichtet allenthalven[49]) vernahmen, Do wiede[50]) he ehne tho einen bischoffe gaff ehme de lude, landte vnd bischofflichen gewalt up sine sehle in de hand, deß weren beide de Pawst vnd de Bottschaffte von herten froh sonder[51]) Kope de Erste Lifflendische gedoffte Christe dem de Pawst sinen segen gaff, also togen se wedder na Liffland vnd wurden mit grotem frowenden[23]) entfangen, Meinharduß bede na alse vor predigede vnd lede groten flit an, de heiden tho bekehren[52]), Jd fell och eine dure tit in[53]), do gaff he alle spiese Kornn vnd watt he vermochte[54]), vmb Gotteß willen also datt he sulven noeht lett doch senden ehme de Coplude na ehren Vermogen, he gaff vnd hete[55]) sinen Amptman den Armen geven, Vp eine tidt do Kisten vnd Kasten leddich wehren kam de

---

40) zu Rathe. 41) Diese Schilderung der Reise wiederum ganz, ja zum Theil mit denselben Worten, wie in Alnp. S. 7 b. Gelegenheit = Angelegenheiten. 42) Daher, so. 43) Letten in Alnp. — Sonst dieselbe Reihenfolge der Namen. Vgl. Anhg. II. Note 92. 44) Ueberlast, Beschwerden. 45) Ganz wie im Alnp. 46) zugegangen (Alnp.: wie das were zu komen). 47) erzählte. 48) ver-, aufgezeichnet. 49) = nach allen Beziehungen. 50) weihte (Alnp.: zu bischoue er gewiet wart). 51) = sonderlich, besonders. 52) Alles dieses von der Stelle bei Note 45 an fast wörtlich mit Alnpeke übereinstimmend, S. 9. 53) Es fiel auch eine Theurung ein. 54) = besaß, im Vermögen hatte [vgl. Russow Bl. 18 b.] 55) hieß, befahl.

amptman darbi vnd fand alleß full, do hete Meinharduß de armen kahmen vnd delde den alleß mildiglich vht[56]), he hadde einen andechtigen geistlichen Manne tho hulpe mit nahmen Bartoldus, de waß Abt tho Locken[57]), de bede mit Predigende nebenst ehme groten arbeit, darmit disse heidenschop mogte bekehret werden Hirna do Meinharduß 23 Jahr langk, sinem Ambte trewlich[58]) hadde vorgestanden do starff he Gottsehlich in den Herren[59]) he ward vor hillig in Liffland bett vp dissen dach geholden[60]), Do he gestorven do sanden de Christen in Lifflande ehre bottschap an den Bischoppe tho Bremen, vmb einen andern Bischop de ordinirde ehne gemelten[57]) Bartoldum wedderumb de sinen schapen trewlich vorstund, dar he ock sin levend bi lett[61]), alß hirna folget.

Bi siner tidt geschah de erste strit in Liffland, dan de Littawerß vnd Russen avertogen de Christen bi Kokenhusen, vnd beden eine schlachtinge thosammen, dar bleven 300 Christen dott ock word Kope gewundet, daran he starff, Jd bleven ock vehle heiden dott[62]), Do beginde Bartoldus de stad Riga tho buwende dar ehme de borgerß tho Bremen flitich tho hulpen[63]).

---

Unter dem Abschnitte, der von Hartwicus II., dem 24sten Bremer Erzbischof, seit 1184, handelt, heißt es dann weiter, nachdem zuletzt erzählt war: Wo de van Bremen vnd Lubeck den Dutschen orden gestiffret hebben:

---

56) Mildiglich = freigebig. Dieselbe Geschichte folgt auch im Alnpeke, scheint aber, durch die Tradition entstellt und verstellt, dieselbe mit der in Heinrich d. Letten S. 18 zu sein. 57) Daß der nachherige zweite Bischof Bartold, vielleicht hier mit dem berühmten Dietrich verwechselt, schon früher als Abbas in Lucca den Meinhard in Livland unterstützt habe, findet sich nur noch in Arnold v. Lüb. (bei Gruber S. 194) u. Krantz. 58) getreulich. 59) Wie im Alnp. S. 10 b. 60) Dies nur noch im Brandis S. 55. Vgl. Paucker's Note. 61) Diese anticipirte Erwähnung seines Endes ganz wie im Alnp. S. 10 b. 62) Ganz wie in Alnp. S. 10 b, 11 a oben. Vgl. Anhg. II., Note 124. 63) Der Bau von Riga durch Bartold [wohl durch ein Mißverständniß, richtiger Heinrich d. Lette, wie auch Krantz] in Alnp. S. 11 b und Arn. v. Lüb. S. 193, 194, 195; die Hülfe der Bremer in keinem von beiden, dagegen aber in andern Bremer Chroniken, wie in der Rynesberch-Scheneschen bei Lappenberg S. 67, wo auch der wahre Erbauer Riga's genannt wird: Albertus buwede die stad to Rigge myt den borgheren van Bremen vnde mit den pelegrimen, vgl. Lappenberg's Note. Voigt S. 405 Note.

## Watt sich disser tidt in Liefflandt begeven hefft.

Anno 1198, waß Bischoff Bartolduß von Liffland tho Rige, dar kemen de Eesten mit groten hopen gegen ehne vnd wolden de Christen verdriven, Bartoldus brachte de Christen tho hope[64]), so vele he konde vnd toch jegen de fiendte he satt vp einen Perde welcheß he nicht wol konde regeren, vnd[65]) van dem Perde midden manck[66]) de fiende gefuhret[67]), vnd also vmbgebracht Dar bleven dott 1100 Christen, vnd 600 Eesten[68]) also wurden de Christen tho rade[40]), vnd sanden wedder an den bischoff tho Bremen, vmb einen bischoff Do bott sich Albertuß Canonicuß tho Bremen sulven tho der fart[69]), he toch erst na Rome tho dem Pawste, de bestedigede ehnne, vnd gaff ehme gewalt, datt he einen geistlichen orden in Liffland stifften scholde vnd geuen ehme datt brudde deel deß landeß, darmit he hulpe hadde jegen de heiden tho striden, Vnd kam also Albertuß wedder tho huß nam siner frunde ein deel mit sich, jn Liffландt[70]), richteden an den schwert broder Orden, vnd koren Winno thom Meister na ehme hete Wolquin, de lede[71]) sinen Orden aff, vnd nam den Dutschen orden vht Prussen an[72]).

---

Noch heißt es später, wie wir hier gleich hinzufügen wollen:

Anno 1226[73]) starff bischoff Albert van Liefflandt do bruckede de Kercke tho bremen ehreß Rechten vnd settede dar wedder einen bischoff Meister Alberdt Scholaster tho Bremen de ock primas word, jnn Irland averst de Canoniken van Riga kohren einen andern Nicolaus genand de twe Partie stunden lange in hader, de Pawst averst bestedigede Nicolaum vnd lede den van Bremen ein Ewig

---

64) zusammen. 65) Zu suppliren: wordt. 66) unter. 67) diese genauere Angabe ist im Alnp. nicht, angedeutet von Arn. v. Lüb., aber wie hier in Heinr. dem Letten, Krantz und Brandis S. 60. 68) Wie im Alnp. 69) Der bot sich selbir zu der vart des ersten hin zu rome wart, Alnp. S. 12 a, also Obiges aus Misverständniß. Canonicus heißt Albrecht bei Arn. v. Lüb. l. c., Krantz. 70) Wie in Alnp. S. 12. 71) legte. 72) Dieser sehr kurze Schluß ist für die Bremer Chronik ebenso nothwendig geworden, wie für Krantz Metropolis VII., cap. 14, und Saxonia VII., cap. 14, woselbst er sich an beiden Stellen für das Fernere auf seine Wandalia beruft. Vgl. diese VI., cap. 10. 11. 73) Wohl verschrieben statt 1229. Das Folgende ist fast wörtlich übereinstimmend mit Albert v. Stade beim Jahre 1229, abgedruckt in Gruber's Heinrich S. 188, vgl. Krantz Metrop. VII, Cap. 46. Wandal. VII., 22.

stillschwiegend vp Do nun[74]) Albertuß van Rige veriaget waß he ein tidt langk tho Lubeck vnd stunde dem stiffte vor de wile sich datt Capittel aldar na Bischoff Johanneß bode der erwehlunge halben nicht konden verdragen, vnd vorstund[75]) datt stifft 6 Jahr lang endlich kam he noch dar tho datt he bischoff tho Rige word.

## II. Die Anfänge des deutschen Staates in Livland nach zwei preußischen Ordenschroniken.

Die erstere von diesen Ordenschroniken, in plattdeutscher Sprache abgefaßt und Herrn Rudolf von Ungern-Sternberg auf Worms gehörig, ist bereits im Inlande 1839, Nr. 32, 33 von Herrn Carl Rußwurm besprochen worden. Dem Deckel ist die Jahreszahl 1595 aufgedruckt[1]). Sie scheint mit der in Riga befindlichen Recension, über welche H. von Napiersky in den Rig. Mittheilungen, Bd. I, S. 419 ff. berichtet hat, übereinzustimmen. Die andere, hochdeutsche Bearbeitung ist die im **Index II**, Nr. 3275 bezeichnete und scheint unter den bis jetzt bekannten, wozu außer jenen zwei plattdeutschen noch die in **Matthaei Analectis** befindliche holländische, von der Gruber den uns hier angehenden Abschnitt hinter seinem Heinrich dem Letten wieder abdrucken ließ, diejenige zu sein, welche in Einzelheiten der Erzählung die meisten Veränderungen erlitten hat und dadurch etwas länger als die andern geworden ist[2]), während in unserer plattdeutschen Recension am meisten abgekürzt ist. Waißel hat sie in seiner Chronik fast wörtlich wiedergegeben; auch scheint sie mit der von de Bray und Voigt öfter citirten dieselbe zu sein[3]). Sie sind übrigens alle mit einander innig verwandt, und nur die von Jürgen Helm benutzte Recension (vgl. Anhang Nr. **III**) scheint von den andern abgewichen zu sein. Jenen liegt aber, wie sich aus den beigefügten Noten ergeben wird, die holländische Bearbeitung zum Grunde, wie sich das besonders in dem Beibehalten holländischer Ausdrücke zeigt. Russow's Bericht schließt sich am meisten unserem plattdeutschen an.

---

74) Zum Folgenden vgl. Alb. Krantz Wandal. VII., 14. 22. 26., Metrop. l. c. und VIII., cap. 10. 17, berichtigt v. Gruber l. c. und S. 184. Arndt II., S. 33. 53. Inder II., S. 365. 75) = war Vorsteher, Administrator.

1) Ob, wie das. S. 499 gesagt wird, sich in Dorpat noch eine besondere Recension befindet? 2) Doch ist sie schon 1571 geschrieben worden. Weder H. Rußwurm noch H. von Napiersky reden von ihr. 3) Vgl. noch Hartknoch's Dissertationes p. 4. 6. 10. Lucas David II. S. 137. 144.

## Lyflandt vnd Kuhrlandt,

### wie die erstlich durch die Hern Schwerd Bröders vnd folgents durch den Duitzken Orden thom Christlichen Gelauben gebracht worden.

In dem Jahre vnses Heren. 1158 waren ettliche ryke Koepluide[5]), de grote Koepmanschop beden, dusse Koepluide wolden vorder vrömbde Lande vorsöken[7]), jn den Heydenschoppen vmme Koepmanschop tho doen, vnnd se funden einen Mann, de verne Lande erfahren[8]) konte, desulue brochte se vp ein tydt, vp de Oster Szee, vp de Dunaw geheten, vnnd quaem an Rußlandt[11]), dar woende quaed[12]) Heydensch volck, de man Lyuen[13]) hett, vnd quaemen dar tegen[15]) eren Danck, auer myts[15]) storm van windt, Alse de Heyden nu dat vornemen, do quemen se met Schepen vnnd tho lande, vnnd wolden de Christen verslaen[18]), vnd alle ere Gued nemen[19]), de Christen waren temlick starck vnnd setten sick thor wehr, met scheten vnnd werpen, vnd met slaen, also dat se vele Heyden verwondeden[21]), vnnd dar worde ein frede gespraken, den se beyderseyds gelaueden tho holden by eren Eyden[23]).

De Christen worden do frölich vnnd Kregen moth, vnnd gingen vrylick[24]) vp dat landt, went[26]) en duchte, Gott hadde se dargesandt, vnnd hadden groth guid in eren Schepen, dat verkofften se, vnnd[29]) buideten vmb[30]) ander gued, dar se vele an wynnen muchten. Vnnd de Christen waren seer fro, dat em Godt dusse grote Auenthuer vorlehnt hadde, se makeden do forth[32]) einen vasten frede,

---

4) Beide Namen sind verhochdeutscht. 5) Russow nennt sie schon Bremer, ganz wie oben die 2 brem. Chroniken. Die rig. Hdss. nicht, s. Rig. Mitthlgen I., S. 420. 6) Vielleicht aus Holl. verder. pl. vorder = fürder, ferner. 7) aufsuchen, entdecken? oder = besoecken, Holl.? 8) zu ihnen hinzufahren verstand; aber Holl. doir varen konde = durch Fahren kannte, wenn dieses nicht aus des Alnp. „dem vremde lant waren kunt" entstanden ist. Das „erfahren war" der hochd. kommt letzterem wieder gleich. 9) oder in das Meer nach A. der S. 10) Fluß, das aus Hamburg bekannte „Fleet." 11) wohl = in die Gegend von Rußland [vgl. Hochd., Holl., Alnp., Brem. gleich nachher; doch s. unten Note 20]; ab. vielleicht „und kommt aus Rußland," wie Alnp. u. Brem. haben. 12) = arges. 13) Holl. Keenen, s. später in der Abhandl., vielleicht ganz ächt und Beweis mit für das höhere Alter von Holl. 14) Arndt II, S. 2. 15) Holl. tegens. mits. 16) ohne. 17) daer, Holl. 18) Holl. 19) Das „wolden" haben Russow und Hiärn übersehen. 20) Ist wohl, wie gleich nachher in der Glosse, Reußen, und dies allgem. Name für die Bewohner jener Gegenden? Vgl.

## Volget nu von Leifflandt vnd von Cauerlandt[4]), wie sie zum glaubenn, vnd auch an den Teutschen Orden, das gantze Landt gekommenn.

Im Jar vnnsers Herrnn, Tausennt, Hundertt, Acht vnnd Fumfftzigk a] warenn Kauffleut, reich vonn grossenn Handelenn, disen quam inn sin b], wie sie viel frembder[6]), vnnd fern[6]) lande Inn die heidenschafft, vmb Irer kauffmanschafft woltenn besuchenn[7]), also funden sie einen mann, welcher der fernenn Landtschafftenn erfarenn[8]), der bracht sie vff eine Zeitt inn die Oest sehe, oder mehr, nah auffgang der Sonnen[9]) vff das gross flies[10]), die Dunow c] genant, vnnd quamen also d] ann Reußlandt[11]), Do wontenn viel heidenn, die genannt worden Lieuen e], grentzendt mit Reußlandt, dohin khomen die Kaufleutt, durch vngewitter vnnd sturm, ann[16]) Irenn danck, Do nu die heidenn dis vornhomen, so khomen sie zu Landt vnnd Wasser woltenn die Christenn der etwaz[17]) viel was, alle erschlaen, vnnd Ihr gutter nhemen, aber die Christen f] stelten sich zur wehre, mit schissenn, vnnd werffenn, schloen das der heiden vil erwurget, vnd geqwest[22]), Do wartt einn fride g) bei Iren Eiden so Itzliche theil zuhalten gelobet, gemacht, vnnd vffgericht.

Die Christen worden des fro vnnd muttig, trotten vf das Landt frolichen[25]), wen[27]) sie dauchte, got het sie hergesandt, Sie hetten groß gut Inn Iren Schiffenn, welches sie aldo viel bas, dann anderswo[28]) verkaufftenn, vnnd[29]) andre gutter ann welchenn sie gewin habenn mochten begertenn[31]), worden also erfreuet, dz Inn gott ein

Randglossen.

a] 1158. Am Anfang Barbarossae. b] Kauffleute reiseten auf ebenntheuer. c] Duna ein strom. d] Dise kauffleutte anlandenn bei den Lieuen. e] Ein Volk on Zweifel vom Strom Liua also genannt[14]). f] Der kauffleut sieg an den Preussen[20]). g] Frid mit den Reussen[20]).

---

Note 11, und später in der Abhdl. 21) Russow, Brandis: erschlugen! 22) = gequetscht, Holl. quetsten; das Erwürgen ist fälschlich zugefügt, s. Note 21. 23) Holl. ewe, = fides; aber „Eide" und „ewe" vielleicht aus Alnp. „bie der wide" entstanden. 24) = getrost, unverhindert. 25) Durch Mißverständniß, s. Note 24; Plattd. vrylick, Holl. vrylic, Alnp. vrielich, Russow fry. 26) = denn, weil. 27) Soll wohl went heißen, holl. want, s. Note 26 u. 29. 28) = Alnp., Holl. bet, besser. 29) Holl. want etc. [denn], also nähere Erklärung des Vorigen: es war ein Tauschhandel. Auch Alnp. u. Brem. reden bloß vom Verkaufen, Russow deutlicher vom Tauschhandel. 30) mangheiden om ander waer, Holl.; buiden = mangheln, tauschen: sie vertauschten es um andere Waaren. 31) Wohl aus buideten corrumpirt. 32) = fürder, ferner, = Holl. voirt, Russow vörder.

met den Heydenschen Lyflenderschen, dat se vaken wedderkomen solden, vnd wolde oick[34]) pemandt met enen Komen, vmme Kopenschop, de solden ock[34]) mede in dussem frede wesen vnd willekom syn, vnnd dit geschach by Dunamunde jn Lyflandt, vnnd de Christen vohren wedder tho eren Landen, vnd quemen vaken wedderumb, vmme ere Kopenschop, vnnd vele andere Koepluide, de dat gewahr worden, thögen dar oick[34]) met groten hupen vmme Kopenschop, vnd weren willekom vnd wol entfangen, vnd dit duerde lange tydt, dat se aldus[36]) ere Kopenschop beden, vp dem Kandt[38]) van dem Lande, vnnd gingk enen wol van handen[41]), thom lesten thögen se met erer Kopenschop vörther jnt Landt, wol 6 mylen, vnnd legten daer ere Kopenschop hen, mit oerloff[44]) van den Heyden, vnnd bleuen erer vele dar beliggen.

Darnah geuen en de Heyden verlöff[47]), dat se ein gemack[49]) muchten tymmeren[50]), vnnd tymmerden by der Dunaw[51]) vp einen bergh ein Borch also fast[53]), dat se dar met vrden wolden[55]) vp liggen, vnnd de Borch warth genömbt Vrkul[57]), auerst de Heyden vormoden sich nicht, dat enen dar quaets[12]) aff komen solde[58]).

Vnd vp ein tydt quaem met den Kopluiden ein wyß Preester[60]) jnt Landt, de hete Prester Meynhart, de was ser wyß, Kloeck vnd stolt van moede[60]), vnd Kunde sick also hebben[63]), dat em yederman beleuede[64]), de begunde den Heyden tho Prediken, vnd tho lehren, met goedem vnderwyß, dat he dar[68]) vele van bekehrede, vnnd de Koppluide quemen alletydt mehr jnt Landt.

---

35) Oder festenn. 34) Holl. oic, eigtl. plattd. ock. 35) Ebenso noch Waißel. 36) = Holl., = also. 37) Wohl aus aldus corrumpirt. 38) Holl. op ten cant. 39) Ob ursprünglich hier Ort = Spitze, Ende, = Kante im Plattd. u. Holl.? wie es später heißt: am ortt vnd gestade des mehres. 40) = ausübten. 41) Holl. wel te hande, Alnp. wol in Hant. 42) Wohl falsch verstanden als zuhand = jetzo, und daher reichlich noch zugefügt; s. Note 41. 43) Wie Kopenschop im Plattd., hier = Waaren. 44) Holl. oirlof. 45) = Urlaub, Erlaubniß, Waißel Zulaß. 46) Waißel also. 47) Holl. oirlof; Alnp. mit urloube das geschach. 48) Wohl Imperf., Waißel gestatteten. 49) Russow, in der 1sten Ausgabe noch ebenso, in der 2ten: ein Koephuß. 50) Holl. tymmeren, vgl. Lucas David. 51) Holl. by Dunauwe. 52) Vgl. Not. 53; mißverstanden Waißel u. Russow herrlich. 53) Holl. een eerlic gemac, ende maecten een borch soe vast, vgl. Königsberg.; Alnp. bie der dune uf einen berc, da buweten sie ein erlich werc, eine

solch gros gelück, vnd ebentheuer vorlihenn, machten weiter einen festern[33]) fridenn, mit den Heidenischen Leifflendern also, das sie oft soltenn wider khomen, wolte auch Jemandts, mit Jhnn kaufmenschaft halben khomen, der solde mit In, In diesem fride sein wilkhom, Diß geschah bei Dunemundt in Leiflandt, Nu siegelten[35]) die Christenn kaufleut wider heim, vnnd khomen offt wider, auch sonst ander kauffleutte viel vmb des kauffschlagen halb, die das Inne worden, zuletzt mit grosen haufen hin siegelthenn[35]), worden woll empfangen, welchs werete ein lange Zeitt, das sie Ire kauffshendell aldo[37]) des Orthes[39]) Im lande brauchtenn[40]), so es Inen wol zuhanden[42]) reichlich erginng, vnnd begoben sich also weiter mit dem handell[43]) wol sechs meil weges, in das landt, do hin sie Jhre gutter, vnnd habe, mit lobe[45]) der heiden, ablegeten, vnd blibenn aldo[46]) bei Inn verharrendt.

Dornoch goben Inen die heiden Vrlaub, vnnd gestattenn[48]), das sie ein gemach mochten vffrichtenn, Do bauetenn sie bei der Dunaw, vff einem berge ein Ehrlich[52]) gemach, als ein Burgfeste[54]), domitt sie fridelich dorvff legen mochten, der Berg[56]) was genant Vrkull h], Aber die heidenn gedachten nicht, das Inen was Arges dauon khomen solt.

Vff ein Zeitt kam In dz Landt, mit den Christen Kaufleutenn[59]), ein gelerter[61]) Pristers[62]) genannt Meynart, was ein vernunftiger weiser mann, der geschicklickeitt, das inn ein Jtzlicher lieb hett[65]), hieb an[66]) den heiden zu Predigenn i], vnnd zu leren denn glaubenn Christi, mit schoner vnnd gutter Vnderweisunge, also dz ehr vil Heiden bekerte, So[69]) khomenn der Christen kauffleutt[59]) allzeitt mehrer, jnns Landt.

Randglossen.

h] Urkul gebauet. i] Meinhardus erst. Pristers jnn Eiflannd[67]).

---

burc so ueste. 54) Sollten 2 Wörter sein. 55) Holl. wel op mochten leggen; Alnp. wol dar uffe bliben. 56) = Waißel, statt Borgk. 57) Holl. Ykelhulle; Alnp. Jckefculle; Brem. Jckefuel. Dazu Holl.: ende leit noch in Lieflant, nach Alnp. vnd liet noch in ienflant. 58) In Russow der Zusatz über Dalen. 59) = Holl. 60) Holl. seer wys, cloeck ende stout van moede; stolz, im edlen Sinne des Worts; Alnp. ein wiser — pristers, — vnd was wis und clug, er hatte tugende genug. 61) Vgl. Note 60; = Russow; Kelch: ein nach Beschaffenheit der Zeit gelahrter Prediger. 62) Russow: ein Mönnick van Segeberge, vgl. Brem. 63) = Holl.; Alnp. gebaren, Russ. sick anstellen. 64) = lieb gewann. 65) = Holl. 66) = hub an. 67) Vgl. Arndt II, S. 2; die Efflui, Zeuss S. 297? Noch e. andre Form ist Riefland, wie in Alnp.; vgl. Note 4. 68) Holl., Russ., der. 69) = Auch.

Vmmedrent[70]) Yrkul, wohnede ein seer mechtigh Heydensch man, de seer ryck vnd mechtig im Lande was van Frunden vnd magen[72]), mit Namen, Cobbe, Desulue worde durch de gnade Gades[75]) Christen[77]), vnnd vele van synen Magen vnnd frundrn[78]) met eme, vnnd lethen sick döpen van dussem Prester Meynhardt, dar de Christen seer vmbe vorblydet[79]) waren, Vnd alse dat geruchte int Landt quaem, dat Cobbe met synen frunden vnd Magen[81]) Christen[77]) geworden, do begunden sick de Lettouwen, die Russen, Eysten[82]), Öselers, vnnd Churen[84]) tho vorheuen[85]), darumb dat se hörden, dat de Christlike Geloue int Landt gekomen was.

Dusse Prester Meynhardt thoch auer Szee an den Pawß, dat he einen Bischop int Land senden wolde, vnnd Cobbe thoch met em, vnd mehr andere Christen. Alse se nu tho Rohm quemen, fragde de Pawß seer nach der gestalde[88]) van dem Lande, vnnd wat vor volk vnnd Landt dar vmme drent[90]) legen. Prester Meynhardt hadde se alle in schrifften[89]), vnd sede wo die Lande laghen[90]), vnnd dat vele heydenscher groter Landen, vnnd vele quaed[12]) Heydensch volck darinnen weren, alse Lettowen, Semmigallen, Letten landt, Ehuerlandt an der Szeekandt wol .50. mylen langk, ein seer boeß volck, dat Oezeler Landt, ein Eylandt in der Szee, de weren Szeeröuers, de[100]) Eysten geheten, vnnd hebben ein seer groth, breth vnd langk begryp[103]) van landt, vnnd ein[104]) landt darby, dar wohnet volck, dat heten de Iysen.

---

70) Holl. Omtrent, = in der Gegend von. 71) Holl. ähnlich. 72) Bloß magen in Holl. und Alnp. — vnde Gubern, fügt Russ. hinzu. 73) Waißel wol. 74) In Waißel immer falsch Cebbe. Ebenso Hartknoch. 75) = Russow; ob. Königsb. = Holl. 76) Holl. gracie; vgl. Alnp. 77) Diese Form, auch Russ., = Holl. Kersten. 78) = Holl.; Russ. Freunde und Unterthanen. 79) Holl. in verblyt. 80) Dis? Waißel diß. 81) = Holl.; Russ. Freunde und Anhang. 82) = Alnp., Brem., Russ., aber fehlt in Holl. 83) Waißel Eyssen. Vgl. Not. 82. 84) Vgl. Anh. I. Not. 38. 85) Holl. verheisen? = erhitzen? Verheuen = erheben, empören. 86) = ausfertigen; Russ. verschaffen. 87) Alexander 3, setzt Russ. hinzu. 88) Holl. gestant? Alnp. wie es — were gestalt, also Obiges wohl falsch, ebenso Königsb. Waißel Gelegenheit und Gestalt; Brem., Russ. Gelegenheit, Vgl. Anhang I. Not. 41. 89) In Alnp., Brem. später; dazu Holl. hoet hem gefallen was, = Königsb.; Alnp. er hatte alles das beschriben, was gott hatte mit in getriben. Wo = wie. 90) Wörtlich zu verstehen, ob. = wie sie lägen, sich befänden.

Bei dieser Burgk so vffgebauet[71]), was ein sere mechtiger heidenisch mann, groses Reichthumbs gesessenn, auch vonn Trefflichenn geschlecht, hoch im Lande vnnd vill[73]) befreundet, der was genannt Cobbe k)[74]), Inn disen man sendett Gott seine Genade[76]), das er ein Christ wardt l), sampt vielen seiner freunde, lissen sich alle Taufenn, von dem obgemeltenn Pristar Meynhardt, welches die Christen sehre erfreuet, Als nu die[80]) geruchte Inn das landt kam, das Cobbe sampt seiner freundschaft Christen[77]) gewordenn, begunden sich die Littauenn, Reussenn, Eisthenn[83]), Osler, vnnd Cauwern[4]) zuerhebenn[85]), dorumb das sie hortenn sagenn, wie der Christenn glaube, Inn Leifflandt gekhomenn were.

Dieser Pristar Meynhart, zoch vber meer m) zu dem Bapst, das ehr einenn Bischoff gen Leifflandt vorfertigenn[86]) wolde, damit zoch Cobbe, vnnd ander Christen mehr, Do sie nu gen Rome ankhomenn fragett sie der Bapst[87]) viel, vonn gestalt[88]) des Landes, was vor Volck, vnd Lande, do vmb her[70]) legenn, welches dann Pristar Meinnhartt alles in schriften[89]) begriffenn, als es Im gefallenn was[89]), ehr vermeldett, wo die lande gelegenn, vnnd wz heidenisches Volckes sie hettenn, vnnd besonderlich dem Babst[91], wie grose mechtige Lande, vnnd do vil boses Volck Inne wer, Eine Landt heist Littauenn, das ist groß vnnd mechtigk[92]), dabei leitt nach[93]) einn Landt[94]) das heist Semegallenn, vnd ist ein böß heidenisch volck[95]), nach[93]) eines ist, genannt die Letten[96]), vnnd darbei am ortt[39]), vnnd gestade des mehres[97]) ist gelegen ein Landt, geheissen Kauerlandt[4]), ist wol funfftig meilen lang, ein gantz sere böse Volck, dornoch[98]) ein Landt die Osseler genannt, ist ein werder, inn meere, diese Pflegtenn die Christenn kaufleutenn Jr gutter zunhememn[99]), dabei jst nach[93]) ein Landt geheissen die Eisthen[101]), ein ser gros, breitt[102]) Landt, vel hartes Volcks, vnnd noch eins[104]) genannt die Lieuen oder Liffen.

Randgloſſen.

k] Cobbe ein mechtig lieue. l] Cobbe wirt ein Christ. m] Herr Meinhartt vnd Cobbe, zihen gen Rome.

---

91) = Holl., kürzer in plattd. 92) Die Aufzählung = Holl., kürzer in plattd. u. Brem., fehlt ganz in Russow. Vgl. Alnp. 93) Wohl = noch, Waißel. 94) een groot lant, Holl.; Alnp. die hat von luten grose craft. 95) Alnp. u. Brem. nennen noch die Selen. 96) Waißel Lotten. 97) Holl. an den Kant van der Zee, vgl. plattd. 98) Holl. daer by lecht noch. 99) Plattd.: die wären Seeräuber. 100) = endlich die Eysten. 101) Waißel wieder Eissen, vgl. Not. 88. 102) ende lanc, Holl., plattd. 103) = Umfang. 104) Holl. een groot, sonst nicht.

Do dit de Pawß Innocentius 2.[106]) hoerde, was he seer vorblydet[108]), vnnd makede Prester Meynhardt tho Bischop, vnnd bevoel[110]) em vohrt[111]) tho Predicken, vnnd tho doende dat beste he mochte[112]). Vnd dit geschah, Anno ꝛc. 1170.

Alse nu Byschop Meynhardt, vnd Cobbe, wedder jn Lyflandt quemen, worden de Christen, de dar waren, seer erfrewedt[113]), dat se einen Bischop hadden tho Ryga[114]), vnnd syn Stoel worde dar[114]) gesettet, der Christen macht wueß[116]) altydt mehr, vnnd de Bischop Predikte seer, vnnd bede grote Carithaet[117]), bekehrede vele vann dem Heydenschen volck, vnnd was Byschop 23 Jahr, vnd sterf im frede, wahrt van denn Christen seer beklaget[119]). Anno 1193.

De Christen sendeten Bodtschop an den Bischop van Bremen, dat he en hulpe, dat se wedder einen Bischop muchten Kriegen, Do wart dar ein Bischop gesandt, mit namen Bartholt, de andere Bischop tho Ryga[120]), By synen tyden, quemen de Lettowen, Russen, vnd Lyuen, vnnd wolden de Christen vth dem Lande vordryuen, auer se wehrden sich dapper[122]), vnnd Cobbe worde seer vorwondet, vnnd daer bleuen by 300 Christen[123]) doeth, jn dem Velde by Kokenhuisen[124]), doch bleuen de Christen im Lande[125]), vnnd Kregen all jmmer mehr hulpe, Kurtz darnach starff Cobbe van der wondinge, de he entfangen hadde.

Dusse Byschop begrep[126]) vnnd Begahn de Stadt Ryga erstlich tho bevestigen[127]), Die Eysten[128]) wolden dat gerne benemen[129]),

---

105) Holl. heylige. 106) = Holl., Kgsb., anders Russ., s. Not. 87. 107) Holl. verhoirde. 108) Holl. blide. 109) Holl. goeden. 110) Holl. beval. 111) Holl. voirt., = fürder, weiter, ferner. 112) Ohne Relativum; vgl. Russ. na allem vormöge dat beste tho bonde; kürzer Holl. dat beste te doen, = Kgsb. 113) Holl. verblyt. 114) = Holl., Kgsb., Nyenst. S. 19; verbessert in Russ. dar ytzundt Riga licht. Arn. Lub. vgl. Not. 76. 115) Ob auch dies nur die ungefähre Lage bezeichnen soll? 116) Holl. wies, = wuchs. 117) = Holl.; in Alnp. u. Brem. dient eine Legende als Beweis dieser seiner Carität [Unterstützung der Armen, = altd. Milde]. 118) Waißel, Nyenst. S. 19: 24 Jahr. 119) = Russ. 1ste Ausg. 120) = Holl., Kgsb.; Russow: tho Lyfflandt, vgl. Not. 114, 115. 121) In Waißel, wie Alnp. und Brem. fehlen die Liven; in den 3 Ordenschr., Brandis u. Kelch sind sie. 122) Holl. stoutelich, vgl. Not. 60. 123) Holl. wel XCIII Kersten [?]. 124) Von dieser Schlacht

Als nu der aller Hochwirdigste[105]) Vatter, der Bapst Innocentius d. 2. biß vorhorendt[107]), was ehr fro, vnnd machte disen fromen[109]) Priester, Meinhardt zu Bischoffn], beuhelendt[110]) Im furder zu Predigenn, vnnd das beste zu thun[112]), Diß geschach Im Jar, Tausent, hundert, vnnd Siebentzigk.

Do Bischoff Meinhardt vnnd Cobbe, wider Inn Leifflandt khomenn, wordenn die Christenn, welche do vorlassenn, sere erfreuet, das sie einen Bischoff vberkhomen hettenn, Do wardt sein Stullo] gesetzt, gegen[115]) Rige, Der Christen macht, nam altzeit mehrer zu In den landenn, der Bischoff Predigte viel, ertzeigendt grose, vnnd milde guttickeitt[118]). bekerett viel heidenn, ehr was Bischoff XXIII Jar, Starb inn fride, wardt vonn denn Christenn sere beklagett In vnnsers herrnn Jar, Tausennt hundertt, drei vnnd Neuntzigk,

Die Christenn schickten Botschafft, zu dem Bischoff vonn Bremenp], das ehr inn behulflich wer, einenn anderen Bischof zuuberkhommenn: Do wartt jnn gesannt einn Bischoff, der was genant Bartoldt der ander Bischoff zu Rigeq], Bei seinen Zeittenn, khomen die Littauenr], vnnd Reussen, mit denn Liffenn[121]), wollent die Christen aus dem Landt vortreibenn, sie werethenn sich aber menlich Do wardt Cobbe seer wundt, vnnd blibenn woll, bei drei hundertt Christennns], jm Felde bei Kackenhausen, Di Christenn blibenn jm lande, so inn jmmer mehr hulffe zugeschickt wardt, kurtz darnach so starb Cobbet], von denn wundenn die ehr empfangenn hette.

Diser Bischoff hub ann[126]) erstlich die Stadt Rigau], zubebauen[127]), Das woltenn die Eischten[83. 101]) gern hindernnv],

Randglossen.

n] Herr Meinhardt erster Bischof Inn Leifflanndt, 1170. o] Stull zu Rige. p] Eiflendisch botschaft gen Bremen. q] Bartold der ander Bischof zu Rige. r] Littauen wider die Christen. s] iiiC Christenn erschlagenn. t] Cobbe wirdt Todtlich gewundt vnd stirbt. u] Rige Bischof bartolt bauet. v] Die Eisten wollen disen bauw hindernn.

---

ist in Heinr. d. L., Alnp., Arn. Lub., Krantz gar keine Rede; ob durch ein Mißverständniß von Rockenhusen entstanden? Nyenst. zieht beide Schlachten zu einer zusammen. 125) Russ. behelden noch dat Feldt. 126) Holl. begreep; vgl. Russ. Vorr. IV, b; ob = finibus circumscripsit, od. = fing an? 127) Holl. vesten; Kgsb. bebauen; Russ., Waißel, Nyenst., Brandis, Kelch, wie Alnp. u. Brem. bauen. Vgl. Anhg. I. Note 63. 128) Brandis nennt hier auch noch die Liven; von ihnen allein kann hier die Rede sein nach Heinr. d. L., wie auch Kelch. 129) = Holl.

vnd quemen met Heereskrafft[130]), tho Ryga, vnnd den Christen weren vele Pelegrims tho hulpe gekamen, vnd de Byschop Predikte vnnd tröstede dat volck seer, vnnd se thögen vp de Eysten, dar seer gefochten wart, vnnd bleue dar de Bischop doeth, alse he Eylffen Jahr[133]), lange Bischop was, vnd bleuen auer de Eilfenhundert Christen, vnd wol 600 Heyden[134]) doeth, vnnd de Christen beheelden noch[135]) dat Lanndt, dit geschah, Anno etc. 1204[137]).

130) = Alap., Holl. 131) Holl. die heiden Eysten; Waißel: Heiden, vnd für Eyssen [?]. 132) Holl. dese goede. 133) Rysenst. hat 4, Brandis u. Hiärn richtiger nur 2 Jahre. 134) Rysenst. 6000

## III. Die Anfänge des Deutschen Staates in Livland nach den Auszügen(?) aus Georg Helm's Chronik.

Die Handschrift, nicht die von Brotze, ist im Besitz des Hrn. Ritterschaftssecr. von Brevern zu Reval. Es sind Compilationen, hier nur in sofern wichtig, als auch aus einer alten preußisch-livländischen Chronik Manches angeführt wird, was mit den sonst bekannten Ordenschroniken nicht in allen Einzelheiten übereinstimmt. Der Verfasser hatte an seinem Werke von 1628 bis 1643 gearbeitet.

### „Von der findung Liefflands."

Zuerst wird nach Russow (erste Ausg. Bl. 4 b) erzählt und dabei vom Compilator der Schnitzer gemacht, daß er aus vpgesegelt — aufgesucht macht. Dann heißt es weiter: „Die uhralte geschriebene preusche und liefländsche Chronic, welche geschrieben, ehe noch eine in Druck gekommen, sagt, daß in vorgemeltem Jahr[1]) reiche Bremsche[2]) Kaufleute im sinn[3]) genommen, daß sie noch weiter ferne[4]) frembde Länder besuchen[5]) wolten in[6]) Heidenschafft Kauff zutreiben, und sagt, sie funden einen Mann der ferne Landschafften erfahren[7]) kunte, und dieser Mann brachte sie auf der

1) 1158. 2) Vgl. Anh. I, Not. 5; die gewöhnl. Ordenschr. nennen die Bremer nicht, wie die 2 Brem. u. Russ. thun. 3) = Holl., Kgsb. 4) Vgl. Kgsb. und Anh. II, Not. 6. 5) = Holl., Kgsb., Anh. II, Not. 7. 6) = Holl. in heydenscap. 7) = Plattd., vgl. Anh. II, Note 8.

vnnd khomen mit heres kraft vor Rige, Do woren viel frembde leutt, denn Christenn zu Hulff aukhommen, Der Bischof thet ein Sermon vnnd troste die Christl. sere wol, Also zogenn sie wider die heidenn vnnd Eischtenn[131]), wart ein grose schlacht gehaltenn, Do blib der, gutte[132]) Barthold Todt w], welcher Eilff Jar, Bischoff war, dor zu Eilfhundert Christen, vnd vber vic heidenn, Die Christen x] behiltenn das feldt[136]) Im Jar vnnsers herrnn, Tausent zweihundert vnnd Vier.

Randglossen.

w] Bischof bartollt wirdt erschlagen mit vic Christen. x] Der Christen sieg.

---

Heiden. 135) = dennoch? 136) Russ. u. Nyenst.: behielten noch das Feld, vgl. Not. 125. 137) Waißel: 1205, Nyenst. beides.

---

Ostsee auff der Dunauwe[8]) geheisen, und kam in Rußlandt[9]), und da wohneten kwaht[10]) böse[11]) Leute, heidnisch Volck die man Liwen[12]) heist und lagen bei Rußlandt[13]) und an diß landt kamen die Kauffleute jegen ihren Willen und Danck[14]), aber mit stürmen und Wuht[15])."

Dann ein Auszug aus Russow Ausg. 1, Bl. 5. „vid. Munster Lib. 3. f. 1166. Rauw. Cap. 32. f. 1785."

„Endlich zogen die Kauffleute nachdem sie sahen daß es ihnen glückte mit ihren Kaufmanschafften weiter ins Land 6 meilen, und legten ihre Kauffmanschafft mit Bewilligung der Heiden daselbst nieder und blieben ihrer viel daliegen, wie Russau sagt p. 5. Gaben ihnen auch frei ein Gemach und Hauß aufzubauen [1169], und sagt Möller p. 18 daß sie darauff die Kirch und schloß Kirchholm gebauet haben 2 meil von Riga, welches dann die erste Festung ist, wiewol die alt preusche Chronic sagt, daß das Hauß Kirchholm nicht sei von Bremsch. Kaufleuten erbauet, sondern nachmahls von Bischoff

---

8) Vgl. Plattd. Dunaw; Holl. cap. CXXVIII. Dunauwe. 9) Vgl. Anhang II, Not. 11. 10) = Holl., Plattd., vgl. das. Not. 12. 11) Vielleicht aus Russow's Uebersetzung des quaed. 12) Anders Holl., Anhang II, Not. 13. 13) = Holl., fehlt im Plattd. 14) Fast = Holl.; jegen oder tegen? 15) Plattd.: auer myts storm van windt.

Meinhardt[16]), alß die erste Kirche, wie auch Russaw[17]) p. 5 sondern das erste Hauß was die Bremer gebauet ist Uxkell vormahls ein vest schloß, darauff sie in Ruhe sein kunten. Nachdem ward von ihnen gleichfals an der Duna das schloß Dahlen erbauet, vid. Russaw. Als nun der Münch Meinhard von Segberg, ein man der sich bei jederman beliebt machen konte auch nach Uxkel kam [1169], bekehrte Er balde den Heidnischen Mann, der bei Uxkel wohnte und sehr reich war, so wol an freunden als Gütern, Cobbe, welcher dann, nebst vielen seiner freunde von ihm getaufft ward. Alß aber dieses" u. s. w., Russow Bl. 6.

„Anno 1170. Zog Cobbe mit Meinhardt nach Rom zum Bapst Alexander 3.[18]). Die alte preusische und liefländische Chronic p. 83 sagt hievon also. Da der Priester Meinhard zu unserm Hlg. Vater[19]) den Pabst kam mit dem Cobbe, da fragte der H. Vater[19]) Alex. 3.[20]) sie, was sie vor Land in Liefland sambt dero Völcker hätten — und wie Cobbe und Meinhardt einen Bischoff in Liefland begehret,[21]) habe ihnen der Papst den Meinhard gegeben, weil Er des Ortes schon kundig war. vd. Russaw-Munster rc."

„Anno 86.[24]) Richtete Er also in Riga[22]) seinen Bischoffstul auf, predigte daselbst fleisig, so daß Er viel bekehrete[23]).

Die Preusische Liefl. Chronic daß zu dieses Zeiten wieder die Semgallers das Hauß Selburg an der Duna sei gebauet worden[24]).

Anno 1193. starb Meinhardus. vd. Russaw.

Darauff sandten die liefländschen Christen an den Ertzbischoff zu Bremen mit bitte umb einen andern Bischoff, da ward ihnen gesandt einer von Brehmen Bartolt, ein Abt des Cistertienser Ordens. vid. Russaw p. 6. Rauw. Cap. 82 f. 768. Wieder den aber lehneten sich die Heiden, so daß sie in einer schlacht bei Kokenhusen 300 Christen erschlugen, unter diesen ward auch Cobbe verwundet, welcher darauff davon starb, Jedennoch behielten die Christen den Sieg.

---

16) Steht in keiner der bekannten Ordenschroniken, wohl aber in Brem., s. oben Anh. I, vor Not. 31. 17) Soll wohl heißen: wie auch R. Nichts von Kirchholm erzählt. 18) Vgl. Anh. II, Not. 87. 106. 19) = Holl. 20) Ob er wirklich in der alten Chronik so hieß? Vgl. Not. 13-21) Nach der Beschreibung des Landes und der Völker, also ganz = Brem. u. Alnp. 22) Vgl. Anh. II, Not. 114. 23) Aus Russ. Bl. 6 b. 24) Steht in keiner der bekannten Ordenschroniken; nur im Arn. Lub. und Krantz die obige Jahreszahl. Über Selburg vgl. Arndt II, S. 346.

Wie die alte [Preusche, wieder gestrichen][25]) geschriebene Liefft. und Curl. Chronic meldet, so ist Kokenhusen eine Heidnische festung gewesen, gibt auch den Abriß davon[26]).

Anno 1203. wie man nachrechnen kan, und nicht Anno 1204. wie andere wollen, ist Riga vom Bischoff Bertoldo zubauen angefangen, eben da, da der erste Bischoff seinen stul und Bischofflich sitz genommen[22]). Ja es ist fast zu glauben, daß weil Meinhardus daselbst seinen sitz genommen, Er auch schon den anfang zu bauen gemacht habe[22]). Riga soll den Nahmen haben nicht von einer Riegen, wie Muller schreibet, sondern von einer Reige, oder Reihe Bauerkaten[28]), in welchen die alten Lieven gewohnet haben. Ist also Riga Anno 1203 mit Mauern zu bauen angefangen, vor Gewalt[27]) wie Russaw p. 7 schreibet.

Anno 1204 verdroß dieses Bauwesen den Eystlischen[29]) Heiden, welche nicht zugeben wolten daß es weiter solte vollenführen werden, kamen derohalben für die Stadt wolgeruſtet, solches Bauwesen zuverstören" u. s. w., nach Russ. Bl. 7. „Bertolt der andere Bischoff hatte regieret 11 Jahr. Daß er in der schlacht geblieben, soll daher kommen sein, weil Er ein unbendig Pferd gehabt, so unter die feinde gelauffen."

## IV. Der Anfang der kurzen Cronica Episcoporum Rigensium.

(Aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Index Nro. 3103.)

Der erste Bischoff in Leifflannth hat geheissenn Meinhardus Reigirte iij Jar Predigte bey der Dunaw, Pauete ij Schlosser mit Namenn Dalenn[1]) vnnd Vxkull Starb Anno 1194[2]) ligt zu Riga[3]) begrabenn vnter dem fusse des Sacraments vnnd wart ins erste begraben zu Vxkull.

25) Diese Chronik wird also nicht die alte preußische sein. 26) Der Abriß ist in der Hdſ. auch am Rande beigefügt. 27) = Russow's häufigem: vor gewalt, = fest. 28) = Bauerhütten; Katen plattdeutsch. 29) S. Anh. II, Not. 128.

1) S. ib. Not. 58. Es ist offenbar das Kirchholm andrer Chroniſten, Heinrich's Holm. 2) Nach Heinrich d. L. war es doch anders. 3) Das aber, wie es später heißt, erst Albert erbaute.

Ander hat geheissen Partoldus, in dem andern Jare seins Bischoffdoms wart er geschlagen[2]) vnnd gethodet vonn denn Liuen vff dem Santperge vor Rige[3]) Anno Dom. 1198[4]) vnnd leit begraben vor des heiligenn Creutzes Altar in der Thumkirchen zw Rige[5]).

---

## V. Der Anfang des rothen Buches von Melchior Fuchs[1]).

(Vgl. Nord. Miscell., Stück 26, S. 1 ff., 14, 15.)

Nachdem die Gütigkeit des Allerhöchsten bey dem Menschlichen geschlecht sich mehr und mehr außgelassen[2]), so daß das helle Licht des Evangelii hin und wieder, in denen Ländern und Königreichen welche mit der finstern Wolke des Heydenthums annoch bedecket welches[3]) sich herdurch zubringen begunde, hat derselben gefallen[4]) durch beförderung der Commercien, und der Seefahrenden gefährlichkeiten[5]), seine Kirche und Gemeine auch in diesem Landen, so unter dem Nahmen Liefland, diese Provincien Curland, Semgallen, Lettland, Harjen, Wirjen, Ehsten begreifft (Oesl, Uggenus, Waigile, Sobeltz, Saccale, Möke, Alumbus, Allentaken)[6]) zu pflanzen, und zu bauen. Dan als in den Zehnhundertsten Jahren nach Christi, Unser, und aller Welt Heylandes Geburt, die Stadt Wysby auf Gottland, die gröste anfahrt in den Ost-Seeschen Haffen und Küsten gehabt, sind dahin nicht allein die Handels Leut aus Engeland, Franckreich, Niederland und allen Römischen Meerhafen, häuffig gefahren, sondern es haben sich auch die benachbarten Völker, aus Schweden, Finnland, Muscovien, Liefland, Preußen, mit ihren Wahren, und Böten dahin gezogen, also daß daselbst ein Stapel aller Handlungen, und eine Zusammenkunft allerhand

---

4) Also starb Meinhard erst 1196. 5) So kurz diese Notizen auch sind, so enthalten sie doch einige richtige Data.

1) In Besitz des Hr. Ritterschaftssecr. von Brevern zu Reval. 2) = offenbart. 3) Soll wohl waren heißen. 4) Vgl. den Anfang Heinrichs des Letten, dessen Ausdrücke freilich viel biblischer sind. 5) = Fahrten? od. = pericula, Versuche? 6) Daß diese Landeseintheilung, wie Friebe in den Nord. Misc. l. c. sagt, mit den Origines Livoniae übereinstimme, finde ich nicht. Vgl. Arndt II, S. 15. 16. Index N. 3294. Hiärn S. 4 5. S. auch noch unten Not. 17.

Völcker gewesen, dadurch einer des andern Kundschaft erlanget, und seine Nahrung durch zuträgliche Mittel suchen mögen. Unter der Regierung Kaysers Friederici Barbarossae (wie etliche wollen, im Jahr Christi 1158) haben die Bremische und Lübeckische Händler ihre Gedancken gerichtet gehabt, die aus Liefland ankommende Wahren aus erster Hand zu bekommen; und als sie kühne und erfahrne Schiffleute angetroffen, sind ihrer etliche in Societät und gemeinschafft getreten, und haben ein Schiff außgefertiget um die Seeküste gegen Osten zu erkundigen.

Diese Leute sind bey dem Dünhafen, da jetzo noch das alte Hauß und Festung Dünamünde lieget, und dermahlen[7]) sich der strohm in Dw . . .[8]) angelanget, und ein Volck angetroffen, daß in Fraß, und Quaß[9]), ohne Gott, und Gebott für sich in den Tag hinein gelebet, mit welchen sie angefangen, nach erstem wiederstand und Kurzem gefecht, gutlich zu verfahren, und ihre mitgebrachte Wahren gegen die Landesfrüchte, insonderheit Wachs, Honig, Talg, Flachs, Hanff, Ochsen Häute[10]), und dergleichen auszutauschen, haben sich auch unterstanden, nachdem die Fahrt geöffnet, und sie ihren Nutzen mehr und mehr zu verbeßern gesehen, ihre[11]) Junge Mannschafft etliche in diesen Landen zu laßen, und dieser Völker sprache und Sitten zuerlernen zuschicken[12]). Und als sie derer nach Nothdurft Kundig worden, sind sie nicht allein, mit Rath und Vollbortt[13]) ihrer Herrschaft öfters und järlich wiederkommen, sondern haben auch Christliche Leute an sich gezogen, welche aus Christlichem Eyfer getrieben sich hergewaget, das Evangelium den Blinden Völkern Geprediget, und diese verlohrne Schäfflein dem Seelenhirten Jesu Christo zugeführet. Der erste Evangelische Prediger ist ein Augustiner Mönch von Segeberg aus Hollstein gewesen, Nahmens Meinhardus, von deßen verrichtungen anderwärts[14]) gedacht werden soll.

Wie nun der Handel in Liefland mehr und mehr gewachsen, ist man anfangs bedacht gewesen, einen festen, und sichern sitz, wieder allerhand Muthwillen der Einwohner, und zum Stapel ihrer hergebrachten Wahren aufzurichten, zu welchem Ende das Hauß Kirch-

---

7) ? . 8) ? . 9) = im Freßen und Saufen. Quas ist ein in Rußland gewöhnliches Getränk, Nord. Misc. Stück 24. 25, S. 474, hier sprüchwörtlich angewandt. 10) Vgl. Nyenstädt S. 14 — 16. 11) Leg. ihrer. 12) Vgl. Nyenst. S. 15. 17. 13) = Vollmacht, Erlaubniß. 14) Wo ist das vom Verfasser Dieses geschehen? Etwa in einer unbekannt gebliebenen „liefländischen Chronik," von der in d. Nord. Miscell. Stück 26, S. 8 die Rede ist?

holm anfangs gebauet sein soll. Als aber mit den Jahren beydes der Handel und die Leute sich gemehret, hatt mann beschloßen eine feste Stadt, und Hafen zu machen, dazu dann der Ort, da Riga fundiret, und einem **Isthmo** oder **Peninsulae** sehr gleich am bequemsten zu sein befunden worden. Dannenhero anfänglich etliche Häuser an dem orthe, den man jetzo noch die alte Stadt heißet, gebauet, und eine gemeine von allerhand Kauffleuten sich anhero[15]) gesamlet, das der Orth einem Flecken gleich worden. Denselben haben die Ehsten als welche durch der Dänen Waffen[16]) erzürnet großen anhang im Lande bekommen, und die Christen auszurotten Bedacht gewesen, verstöret[17]), also daß es einen gefährlichen Zustand mit den Ausländischen Kauffleuten gewonnen[18]). Nichts desto weniger sind dieselbe durch ihren verhoften gewinn ferner angetrieben[19]), Auch andere Hohe und Niedern standes vom Adel, und Kriegsleute, theils auß Christlicher Andacht, und Eifer, theils durch die Päpstlichen Bullen und Ablaßbriefen, angemahnet die Waffen zu befördern, und die Lande unterm Joch der Christen, und Teutschen Herrschaft zu bringen. Zu welchem ende auch ein sonderliche Ritter Orden, genant **Ordo Militiae Christi**, hernacher aber von ihrem am weißen Mantel angenäheten Schwerdt und rothen Creutz, die **Schwertbrüder**, vom Pabst **Innocentio iij** in Liefland gestiftet, und mit vielen Ablaßen versehen worden ist.

---

## VI. Aus des Melchior Fuchs Historia mutati Regiminis et Privilegiorum Civitatis Rigensis.[1])

So ist diese Provintz Lieflandt im jahr **1158** von den Bremern Kaufleuten durch die schieffart erfunden, und nach dehm hernacher um die Heiden zu bekehren, und des Landes sich zu bemachtigen einen Bischoff nahmens **Meinhardus** ins Landt gebracht; und da Sie das **Kirch-Holm Hauß Anno 1167** und im fol-

---

15) = hierher. 16) Vgl. die Angabe der 2 Bremer Chroniken Anhg. I, bei Not. 14. 17) S. **Brandis** S. 58. 59; es geschah, wie dieser angiebt, unter Bischof Bertold. Daß die Sache sehr unwahrscheinlich sei, s. später. 18) Nach Bertold's Tode, s. **Heinrich d. Letten.** 19) Das bezieht sich schon auf die Zeiten **Alberts.**

1) In Besitz des Herrn v. **Brevern** zu Reval.

genden 1168. das Hauß Urkul erbauet, Biſchoff Meinhardus auch mit den Heiden Cobbe ſich vereiniget bz ſelbiger 1169 ſich tauffen laßen und darauf 1204 die Schwerdt-Brüder unter welchen Winno der erſte geweſen ins Landt kommen, welche nach verlauff 34 jahren von den Hohenmeiſtern in Preußen in ihren Orden angenommen u. ſ. w.

(Die Fortſetzung folgt im nächſten Hefte.)

---

## II.

## Beiträge zur Geſchichte des Raths zu Reval.

Von W. Arndt.

Die deutſchen Pflanzſtädte, welche im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts an den Geſtaden der Oſtſee entſtanden, und zuerſt Bildung und regeres politiſches Leben in den Ländern des Nordens verbreiteten, ſind bisher mit ihrem unberechenbaren Einfluß auf die Geſchichte dieſer Länder nur zu wenig beachtet. Unter dieſen Städten verdienen nächſt Lübeck gewiß Riga und Reval die meiſte Beachtung, wegen der ganz eigenthümlichen Verhältniſſe dieſer jüngſten deutſchen Stiftungen. Es iſt daher Zeit, während für die genaue Erforſchung der Geſchichte des Hauptes der alten Hanſa ſo viel geſchieht, auch für dieſe Städte die Quellen zu erforſchen, und die ſo reichlich aufbewahrten Nachrichten aus ihrem Staube hervorzuziehen. Der gegenwärtige Aufſatz iſt beſtimmt in die Mitte des alten Bürgerlebens einzuführen.

Wann der Rath der Stadt Reval eingeſetzt worden iſt, bleibt zweifelhaft. Die Stadt Reval ſoll freilich im Jahr

Do dit de Pawß Innocentius 2.[106]) hoerde, was he seer vorblydet[108]), vnnd makede Prester Meynhardt tho Bischop, vnnd bevoel[110]) em vohrt[111]) tho Prediken, vnnd tho doende dat beste he mochte[112]). Vnd dit geschah, Anno ꝛc. 1170.

Alse nu Byschop Meynhardt, vnd Cobbe, wedder jn Lyflandt quemen, worden de Christen, de dar waren, seer erfrewedt[113]), dat se einen Bischop hadden tho Ryga[114]), vnnd syn Stoel worde dar[114]) gesettet, der Christen macht wueß[116]) altydt mehr, vnnd de Bischop Predikte seer, vnnd bede grote Carithaet[117]), bekehrede vele vann dem Heydenschen volck, vnnd was Byschop 23 Jahr, vnd sterf im frede, wahrt van denn Christen seer beklaget[119]). Anno 1193.

De Christen sendeten Bodtschop an den Bischop van Bremen, dat he en hulpe, dat se wedder einen Bischop muchten Kriegen, Do wart dar ein Bischop gesandt, mit namen Bartholt, de andere Bischop tho Ryga[120]), By synen tyden, quemen de Lettowen, Russen, vnd Lyuen, vnnd wolden de Christen vth dem Lande vordryuen, auer se wehrden sich dapper[122]), vnnd Cobbe worde seer vorwondet, vnnd daer bleuen by 300 Christen[123]) doeth, jn dem Velde by Kokenhuisen[124]), doch bleuen de Christen im Lande[125]), vnnd Kregen all jmmer mehr hulpe, Kurtz darnach starff Cobbe van der wondinge, de he entfangen hadde.

Dusse Byschop begrep[126]) vnnd Begahn de Stadt Ryga erstlich tho bevestigen[127]), Die Eysten[128]) wolden dat gerne benemen[129]),

---

105) Holl. heylige. 106) = Holl., Kgsb., anders Russ., s. Not. 87. 107) Holl. verhoirde. 108) Holl. blide. 109) Holl. goeden. 110) Holl. beval. 111) Holl. voirt., = fürder, weiter, ferner. 112) Ohne Relativum; vgl. Russ. na allem vormöge dat beste tho bonde; kürzer Holl. dat beste te doen, = Kgsb. 113) Holl. verblyt. 114) = Holl., Kgsb., Nyenst. S. 19; verbessert in Russ. dar yzundt Riga licht. Arn. Lub. vgl. Not. 76. 115) Ob auch dies nur die ungefähre Lage bezeichnen soll? 116) Holl. wies, = wuchs. 117) = Holl.; in Alnp. u. Brem. dient eine Legende als Beweis dieser seiner Carität [Unterstützung der Armen, = altd. Milde]. 118) Waißel, Nyenst. S. 19: 24 Jahr. 119) = Russ. 1ste Ausg. 120) = Holl., Kgsb.; Russow: tho Lyfflandt, vgl. Not. 114, 115. 121) In Waißel, wie Alnp. und Brem. fehlen die Liven; in den 3 Ordenschr., Brandis u. Kelch sind sie. 122) Holl. stoutelich, vgl. Not. 60. 123) Holl. wel XCIII Kersten [?]. 124) Von dieser Schlacht

Als nu der aller Hochwirdigste[105]) Vatter, der Bapst Innocentius d. 2. diß vorhorendt[107]), was ehr fro, vnnd machte disen fromen[109]) Pristor, Meinhardt zu Bischoff n], beuhelendt[110]) Im furder zu Predigenn, vnnd das beste zu thun[112]), Diß geschach Im Jar, Tausent, hundert, vnnd Siebentzigk.

Do Bischoff Meinhardt vnnd Cobbe, wider Inn Leifflandt khomenn, wordenn die Christenn, welche do vorlassenn, sere erfreuet, das sie einen Bischoff vberkhomen hettenn, Do wardt sein Stull o] gesetzt, gegen[115]) Rige, Der Christen macht, nam altzeit mehrer zu In den landenn, der Bischoff Predigte viel, ertzeigendt grose, vnnd milde guttickeitt[118]). bekerett viel heidenn, ehr was Bischoff XXIII Jar, Starb inn fride, wardt vonn denn Christenn sere beklagett In vnnsers herrnn Jar, Tausennt hundertt, drei vnnd Neuntzigk,

Die Christenn schickten Botschafft, zu dem Bischoff vonn Bremen p], das ehr inn behulflich wer, einenn anderen Bischof zuuberkhommenn: Do wartt jnn gesannt einn Bischoff, der was genant Bartoldt der ander Bischoff zu Rige q], Bei seinen Zeittenn, khomen die Littauen r], vnnd Reussen, mit denn Liffenn[121]), wollent die Christen aus dem Landt vortreibenn, sie werethenn sich aber menlich Do wardt Cobbe seer wundt, vnnd blibenn woll, bei drei hundertt Christenn s], jm Felde bei Kackenhausen, Di Christenn blibenn jm lande, so inn jmmer mehr hulffe zugeschickt wardt, kurtz darnach so starb Cobbe t], von denn wundenn die ehr empfangenn hette.

Diser Bischoff hub ann[126]) erstlich die Stadt Riga u], zubebauen[127]), Das woltenn die Eischten[83. 101]) gern hindernn v],

Randglossen.

n] Herr Meinhardt erster Bischof Inn Leifflanndtt, 1170. o] Stull zu Rige. p] Eiflendisch botschaft gen Bremen. q] Bartold der ander Bischof zu Rige. r] Littauen wider die Christen. s] iiiC Christenn erschlagenn. t] Cobbe wirdt Todtlich gewundt vnd stirbt. u] Rige Bischof bartolt bauet. v] Die Eisten wollen disen bauw hindernn.

---

ist in Heinr. d. L., Alnp., Arn. Lub., Krantz gar keine Rede; ob durch ein Mißverständniß von Kockenhusen entstanden? Nyenst. zieht beide Schlachten zu einer zusammen. 125) Russ. behelden noch dat Feldt. 126) Holl. begreep; vgl. Russ. Vorr. IV, b; ob = finibus circumscripsit, od. = fing an? 127) Holl. vesten; Kgsb. bebauen; Russ., Waißel, Nyenst., Brandis, Kelch, wie Alnp. u. Brem. bauen. Vgl. Anhg. I. Note 63. 128) Brandis nennt hier auch noch die Liven; von ihnen allein kann hier die Rede sein nach Heinr. d. L., wie auch Kelch. 129) = Holl.

vnd quemen met Heereskrafft[130]), tho Ryga, vnnd den Christen weren vele Pelegrims tho hulpe gekamen, vnd de Byschop Predikte vnnd tröstede dat volck seer, vnnd se thögen vp de Eysten, dar seer gefochten wart, vnnd bleue dar de Bischop doeth, alse he Eylffen Jahr[133]), langk Bischop was, vnd bleuen auer de Eilfenhundert Christen, vnd wol 600 Heyden[134]) doeth, vnnd de Christen beheelden noch[135]) dat Lanndt, dit geschah, Anno etc. 1204[137]).

130) = Alap., Holl. 131) Holl. die heiden Eysten; Waißel: Heiden, vnd für Eyssen [?]. 132) Holl. dese goede. 133) Ryenst. hat 4, Brandis u. Hiärn richtiger nur 2 Jahre. 134) Ryenst. 6000

## III. Die Anfänge des Deutschen Staates in Livland nach den Auszügen (?) aus Georg Helm's Chronik.

Die Handschrift, nicht die von Brotze, ist im Besitz des Hrn. Ritterschaftssecr. von Brevern zu Reval. Es sind Compilationen, hier nur in sofern wichtig, als auch aus einer alten preußisch-livländischen Chronik Manches angeführt wird, was mit den sonst bekannten Ordenschroniken nicht in allen Einzelheiten übereinstimmt. Der Verfasser hatte an seinem Werke von 1628 bis 1643 gearbeitet.

### „Von der findung Liefflands."

Zuerst wird nach Russow (erste Ausg. Bl. 4 b) erzählt und dabei vom Compilator der Schnitzer gemacht, daß er aus vpgesegelt — aufgesucht macht. Dann heißt es weiter: „Die uhralte geschriebene preusche und liefländsche Chronic, welche geschrieben, ehe noch eine in Druck gekommen, sagt, daß in vorgemeltem Jahr[1]) reiche Bremsche[2]) Kaufleute im sinn[3]) genommen, daß sie noch weiter ferne[4]) frembde Länder besuchen[5]) wolten in[6]) Heidenschafft Kauff zutreiben, und sagt, sie funden einen Mann der ferne Landschafften erfahren[7]) kunte, und dieser Mann brachte sie auf der

1) 1158. 2) Vgl. Anh. I, Not. 5; die gewöhnl. Ordenschr. nennen die Bremer nicht, wie die 2 Brem. u. Russ. thun. 3) = Holl., Kgsb. 4) Vgl. Kgsb. und Anh. II, Not. 6. 5) = Holl., Kgsb., Anh. II, Not. 7. 6) = Holl. in heydenscap. 7) = Platth., vgl. Anh. II, Note 8.

vnnd kholmen mit heres kraft vor Rige, Do woren viel frembde leutt, denn Christenn zu Hulff ankhommen, Der Bischof thet ein Sermon vnnd troste die Christl. fere wol, Also zogenn sie wider die heidenn vnnd Eischtenn[131]), wart ein grose schlacht gehaltenn, Do blib der, gutte[132]) Barthold Todt w], welcher Eilff Jar, Bischoff war, dor zu Eilfhundert Christen, vnd vber vic heidenn, Die Christen x] behiltenn das feldt[136]) Im Jar vnnsers herrnn, Tausent zweihundert vnnd Vier.

Randglossen.

w] Bischof bartollt wirdt erschlagen mit vjc Christen. x] Der Christen sieg.

---

Heiden. 135) = dennoch? 136) Russ. u. Nyenst.: behielten noch das Feld, vgl. Not. 125. 137) Waißel: 1205, Nyenst. beides.

---

Ostsee auff der Dunauwe[8]) geheisen, und kam in Rußlandt[9]), und da wohneten kwaht[10]) böse[11]) Leute, heidnisch Volck die man Liwen[12]) heist und lagen bei Rußlandt[13]) und an diß landt kamen die Kauffleute jegen ihren Willen und Danck[14]), aber mit stürmen und Wuht[15]).“

Dann ein Auszug aus Russow Ausg. 1, Bl. 5. „vid. Munster Lib. 3. f. 1166. Rauw. Cap. 32. f. 1785.“

„Endlich zogen die Kauffleute nachdem sie sahen daß es ihnen glückte mit ihren Kaufmanschafften weiter ins Land 6 meilen, und legten ihre Kauffmanschafft mit Bewilligung der Heiden daselbst nieder und blieben ihrer viel daliegen, wie Russau sagt p. 5. Gaben ihnen auch frei ein Gemach und Hauß aufzubauen [1169], und sagt Möller p. 18 daß sie darauff die Kirch und schloß Kirchholm gebauet haben 2 meil von Riga, welches dann die erste Festung ist, wiewol die alt preusche Chronic sagt, daß das Hauß Kirchholm nicht sei von Bremsch. Kaufleuten erbauet, sondern nachmahls von Bischoff

---

8) Vgl. Plattd. Dunaw; Holl. cap. CXXVIII. Dunauwe. 9) Vgl. Anhang II, Not. 11. 10) = Holl., Plattd., vgl. das. Not. 12. 11) Vielleicht aus Russow's Uebersetzung des quaed. 12) Anders Holl., Anhang II, Not. 13. 13) = Holl., fehlt im Plattd. 14) Fast = Holl.; jegen oder tegen? 15) Plattd.: auer myts storm van windt.

Meinhardt[16]), alß die erste Kirche, wie auch Russaw[17]) p. 5 sondern das erste Hauß was die Bremer gebauet ist Urkell vormahls ein vest schloß, darauff sie in Ruhe sein kunten. Nachdem ward von ihnen gleichfals an der Duna das schloß Dahlen erbauet, vid. Russaw. Als nun der Münch Meinhard von Segberg, ein man der sich bei jederman beliebt machen konte auch nach Urkel kam [1169], bekehrte Er balde den Heidnischen Mann, der bei Urkel wohnte und sehr reich war, so wol an freunden als Gütern, Cobbe, welcher dann, nebst vielen seiner freunde von ihm getaufft ward. Alß aber dieses" u. s. w., Russow Bl. 6.

„Anno 1170. Zog Cobbe mit Meinhardt nach Rom zum Bapst Alexander 3.[18]). Die alte preusische und liefländische Chronic p. 83 sagt hievon also. Da der Priester Meinhard zu unserm Hlg. Vater[19]) den Pabst kam mit dem Cobbe, da fragte der H. Vater[19]) Alex. 3.[20]) sie, was sie vor Land in Liefland sambt dero Völcker hätten — und wie Cobbe und Meinhardt einen Bischoff in Liefland begehret,[21]) habe ihnen der Papst den Meinhard gegeben, weil Er des Ortes schon kundig war. vd. Russaw-Munster rc."

„Anno 86.[24]) Richtete Er also in Riga[22]) seinen Bischoffstul auf, predigte daselbst fleisig, so daß Er viel bekehrete[23]).

Die Preusische Liefl. Chronic daß zu dieses Zeiten wieder die Semgallers das Hauß Selburg an der Duna sei gebauet worden[24]).

Anno 1193. starb Meinhardus. vd. Russaw.

Darauff sandten die liefländschen Christen an den Ertzbischoff zu Bremen mit bitte umb einen andern Bischoff, da ward ihnen gesandt einer von Brehmen Bartolt, ein Abt des Cistertienser Ordens. vid. Russaw p. 6. Rauw. Cap. 82 f. 768. Wieder den aber lehneten sich die Heiden, so daß sie in einer schlacht bei Kokenhusen 300 Christen erschlugen, unter diesen ward auch Cobbe verwundet, welcher darauff davon starb, Jedennoch behielten die Christen den Sieg.

---

16) Steht in keiner der bekannten Ordenschroniken, wohl aber in Brem., s. oben Anh. I, vor Not. 31. 17) Soll wohl heißen: wie auch R. Nichts von Kirchholm erzählt. 18) Vgl. Anh. II, Not. 87. 106. 19) = Holl. 20) Ob er wirklich in der alten Chronik so hieß? Vgl. Not. 18-21) Nach der Beschreibung des Landes und der Völker, also ganz = Brem. u. Alnp. 22) Vgl. Anh. II, Not. 114. 23) Aus Russ. Bl. 6 b. 24) Steht in keiner der bekannten Ordenschroniken; nur im Arn. Lub. und Krantz die obige Jahreszahl. Über Selburg vgl. Arndt II, S. 346.

Wie die alte [Preusche, wieder gestrichen][25]) geschriebene Liefft. und Curl. Chronic meldet, so ist Kokenhusen eine Heidnische festung gewesen, gibt auch den Abriß davon[26]).

Anno 1203. wie man nachrechnen kan, und nicht Anno 1204. wie andere wollen, ist Riga vom Bischoff Bertoldo zubauen angefangen, eben da, da der erste Bischoff seinen stul und Bischofflich sitz genommen[22]). Ja es ist fast zu glauben, daß weil Meinhardus daselbst seinen sitz genommen, Er auch schon den anfang zu bauen gemacht habe[22]). Riga soll den Nahmen haben nicht von einer Riegen, wie Muller schreibet, sondern von einer Reige, oder Reihe Bauerkaten[28]), in welchen die alten Lieven gewohnet haben. Ist also Riga Anno 1203 mit Mauern zu bauen angefangen, vor Gewalt[27]) wie Russaw p. 7 schreibet.

Anno 1204 verdroß dieses Bauwesen den Eystischen[29]) Heiden, welche nicht zugeben wolten daß es weiter solte vollenführen werden, kamen derohalben für die Stadt wolgerustet, solches Bauwesen zuverstören" u. s. w., nach Russ. Bl. 7. „Bertolt der andere Bischoff hatte regieret 11 Jahr. Daß er in der schlacht geblieben, soll daher kommen sein, weil Er ein unbendig Pferd gehabt, so unter die feinde gelauffen."

---

## IV. Der Anfang der kurzen Cronica Episcoporum Rigensium.

(Aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. **Index Nro. 3103.**)

Der erste Bischoff in Leifflannth hat geheissenn Meinhardus Reigirte iij Jar Predigte bey der Dunaw, Pauete ij Schlosser mit Namenn Dalenn[1]) vnnd Vrkull Starb **Anno 1194**[2]) ligt zu Riga[3]) begrabenn vnter dem fusse des Sacraments vnnd wart ins erste begraben zu Vrkull.

---

25) Diese Chronik wird also nicht die alte preußische sein. 26) Der Abriß ist in der Hdf. auch am Rande beigefügt. 27) = Russow's häufigem: vor gewalt, = fest. 28) = Bauerhütten; Katen plattdeutsch. 29) S. Anh. II, Not. 128.

1) S. ib. Not. 58. Es ist offenbar das Kirchholm andrer Chronisten, Heinrich's Holm. 2) Nach Heinrich d. L. war es doch anders. 3) Das aber, wie es später heißt, erst Albert erbaute.

Ander hat geheissen Partoldus, in dem andern Jare seins Bischoffdoms wart er geschlagen[2]) vnnd gethodet vonn denn Liuen vff dem Santperge vor Rige[3]) Anno Dom. 1198[4]) vnnd leit begraben vor des heiligenn Creutzes Altar in der Thumkirchen zw Rige[5]).

---

## V. Der Anfang des rothen Buches von Melchior Fuchs[1]).

(Vgl. Nord. Miscell., Stück 26, S. 1 ff., 14, 15.)

Nachdem die Gütigkeit des Allerhöchsten bey dem Menschlichen geschlecht sich mehr und mehr außgelassen[2]), so daß das helle Licht des Evangelii hin und wieder, in denen Ländern und Königreichen welche mit der finstern Wolke des Heydenthums annoch bedecket welches[3]) sich herdurch zubringen begunde, hat derselben gefallen[4]) durch beförderung der Commercien, und der Seefahrenden gefährlichkeiten[5]), seine Kirche und Gemeine auch in diesem Landen, so unter dem Nahmen Liefland, diese Provincien Curland, Semgallen, Lettland, Harjen, Wirjen, Ehsten begreifft (Oesl, Uggenus, Waigile, Sobeltz, Saccale, Möke, Alumbus, Allentaken)[6]) zu pflanzen, und zu bauen. Dan als in den Zehnhundertsten Jahren nach Christi, Unser, und aller Welt Heylandes Geburt, die Stadt Wysby auf Gottland, die gröste anfahrt in den Ost-Seeschen Haffen und Küsten gehabt, sind dahin nicht allein die Handels Leut aus Engeland, Franckreich, Niederland und allen Römischen Meerhafen, häuffig gefahren, sondern es haben sich auch die benachbarten Völker, aus Schweden, Finnland, Muscovien, Liefland, Preußen, mit ihren Wahren, und Böten dahin gezogen, also daß daselbst ein Stapel aller Handlungen, und eine Zusammenkunft allerhand

---

4) Also starb Meinhard erst 1196. 5) So kurz diese Notizen auch sind, so enthalten sie doch einige richtige Data.

1) In Besitz des Hr. Ritterschaftssecr. von Brevern zu Reval. 2) = offenbart. 3) Soll wohl waren heißen. 4) Vgl. den Anfang Heinrichs des Letten, dessen Ausdrücke freilich viel biblischer sind. 5) = Fahrten? od. = pericula, Versuche? 6) Daß diese Landeseintheilung, wie Friebe in den Nord. Misc. l. c. sagt, mit den Origines Livoniae übereinstimme, finde ich nicht. Vgl. Arndt II, S. 15. 16. Index N. 3294. Hiärn S. 4 5. S. auch noch unten Not. 17.

Völcker gewesen, dadurch einer des andern Kundschaft erlanget, und seine Nahrung durch zuträgliche Mittel suchen mögen. Unter der Regierung Kaysers Friederici Barbarossae (wie etliche wollen, im Jahr Christi 1158) haben die Bremische und Lübecksche Händler ihre Gedancken gerichtet gehabt, die aus Liefland ankommende Wahren aus erster Hand zu bekommen; und als sie kühne und erfahrne Schiffleute angetroffen, sind ihrer etliche in Societät und gemeinschafft getreten, und haben ein Schiff außgefertiget um die Seeküste gegen Osten zu erkundigen.

Diese Leute sind bey dem Dünhafen, da jetzo noch das alte Hauß und Festung Dünamünde lieget, und dermahlen[7]) sich der strohm in Dw . . .[8]) angelanget, und ein Volck angetroffen, daß in Fraß, und Quaß[9]), ohne Gott, und Gebott für sich in den Tag hinein gelebet, mit welchen sie angefangen, nach erstem wiederstand und Kurzem gefecht, gutlich zu verfahren, und ihre mitgebrachte Wahren gegen die Landesfrüchte, insonderheit Wachs, Honig, Talg, Flachs, Hanff, Ochsen Häute[10]), und dergleichen auszutauschen, haben sich auch unterstanden, nachdem die Fahrt geöffnet, und sie ihren Nutzen mehr und mehr zu verbeßern gesehen, ihre[11]) Junge Mannschafft etliche in diesen Landen zu laßen, und dieser Völker sprache und Sitten zuerlernen zuschicken[12]). Und als sie derer nach Nothdurft Kundig worden, sind sie nicht allein, mit Rath und Vollbortt[13]) ihrer Herrschaft öfters und järlich wiederkommen, sondern haben auch Christliche Leute an sich gezogen, welche aus Christlichem Eyfer getrieben sich hergewaget, das Evangelium den Blinden Völkern Geprediget, und diese verlohrne Schäfflein dem Seelenhirten Jesu Christo zugeführet. Der erste Evangelische Prediger ist ein Augustiner Mönch von Segeberg aus Hollstein gewesen, Nahmens Meinhardus, von deßen verrichtungen anderwärts[14]) gedacht werden soll.

Wie nun der Handel in Liefland mehr und mehr gewachsen, ist man anfangs bedacht gewesen, einen festen, und sichern sitz, wieder allerhand Muthwillen der Einwohner, und zum Stapel ihrer hergebrachten Wahren aufzurichten, zu welchem Ende das Hauß Kirch-

---

7) ?. 8) ?. 9) = im Freßen und Saufen. Quas ist ein in Rußland gewöhnliches Getränk, Nord. Misc. Stück 24. 25, S. 474, hier sprüchwörtlich angewandt. 10) Vgl. Nyenstädt S. 14 — 16. 11) Leg. ihrer. 12) Vgl. Nyenst. S. 15. 17. 13) = Vollmacht, Erlaubniß. 14) Wo ist das vom Verfasser Dieses geschehen? Etwa in einer unbekannt gebliebenen „liefländischen Chronik," von der in d. Nord. Miscell. Stück 26, S. 8 die Rede ist?

holm anfangs gebauet sein soll. Als aber mit den Jahren beydes der Handel und die Leute sich gemehret, hatt mann beschloßen eine feste Stadt, und Hafen zu machen, dazu dann der Ort, da Riga fundiret, und einem **Isthmo** oder **Peninsulae** sehr gleich am bequemsten zu sein befunden worden. Dannenhero anfänglich etliche Häuser an dem orthe, den man jetzo noch die alte Stadt heißet, gebauet, und eine gemeine von allerhand Kauffleuten sich anhero[15]) gesamlet, das der Orth einem Flecken gleich worden. Denselben haben die Ehsten als welche durch der Dänen Waffen[16]) erzürnet großen anhang im Lande bekommen, und die Christen auszurotten Bedacht gewesen, verstöret[17]), also daß es einen gefährlichen Zustand mit den Ausländischen Kauffleuten gewonnen[18]). Nichts desto weniger sind dieselbe durch ihren verhoften gewinn ferner angetrieben[19]), Auch andere Hohe und Niedern standes vom Adel, und Kriegsleute, theils auß Christlicher Andacht, und Eifer, theils durch die Päpstlichen Bullen und Ablaßbriefen, angemahnet die Waffen zu befördern, und die Lande unterm Joch der Christen, und Teutschen Herrschaft zu bringen. Zu welchem ende auch ein sonderliche Ritter Orden, genant **Ordo Militiae Christi**, hernacher aber von ihrem am weißen Mantel angenäheten Schwerdt und rothen Creutz, die **Schwertbrüder**, vom Pabst **Innocentio iij** in Liefland gestiftet, und mit vielen Ablaßen versehen worden ist.

---

## VI. Aus des Melchior Fuchs Historia mutati Regiminis et Privilegiorum Civitatis Rigensis.[1])

So ist diese Provintz Liefland im jahr **1158** von den Bremern Kaufleuten durch die schieffart erfunden, und nach dehm hernacher um die Heiden zu bekehren, und des Landes sich zu bemachtigen einen Bischoff nahmens **Meinhardus** ins Landt gebracht; und da Sie das **Kirch-Holm Hauß Anno 1167** und im fol-

---

15) = hierher. 16) Vgl. die Angabe der 2 Bremer Chroniken Anhg. I, bei Not. 14. 17) S. **Brandis** S. 58. 59; es geschah, wie dieser angiebt, unter Bischof Bertold. Daß die Sache sehr unwahrscheinlich sei, s. später. 18) Nach Bertold's Tode, s. **Heinrich v. Letten.** 19) Das bezieht sich schon auf die Zeiten **Alberts.**

1) In Besitz des Herrn v. **Brevern** zu Reval.

genden 1168. das Hauß Urkul erbauet, Biſchoff Meinhardus auch mit den Heiden Cobbe ſich vereiniget bz ſelbiger 1169 ſich tauffen laßen und darauf 1204 die Schwerdt-Brüder unter welchen Winno der erſte geweſen ins Landt kommen, welche nach verlauff 34 jahren von den Hohenmeiſtern in Preußen in ihren Orden angenommen u. ſ. w.

(Die Fortſetzung folgt im nächſten Hefte.)

---

## II.

## Beiträge zur Geſchichte des Raths zu Reval.

Von W. Arndt.

Die deutſchen Pflanzſtädte, welche im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts an den Geſtaden der Oſtſee entſtanden, und zuerſt Bildung und regeres politiſches Leben in den Ländern des Nordens verbreiteten, ſind bisher mit ihrem unberechenbaren Einfluß auf die Geſchichte dieſer Länder nur zu wenig beachtet. Unter dieſen Städten verdienen nächſt Lübeck gewiß Riga und Reval die meiſte Beachtung, wegen der ganz eigenthümlichen Verhältniſſe dieſer jüngſten deutſchen Stiftungen. Es iſt daher Zeit, während für die genaue Erforſchung der Geſchichte des Hauptes der alten Hanſa ſo viel geſchieht, auch für dieſe Städte die Quellen zu erforſchen, und die ſo reichlich aufbewahrten Nachrichten aus ihrem Staube hervorzuziehen. Der gegenwärtige Aufſatz iſt beſtimmt in die Mitte des alten Bürgerlebens einzuführen.

Wann der Rath der Stadt Reval eingeſetzt worden iſt, bleibt zweifelhaft. Die Stadt Reval ſoll freilich im Jahr

1223 von König Woldemar von Dänemark, unterhalb des schon 1219 erbauten Schlosses, gegründet worden sein; allein es ist die Frage, ob der Stadt von Anfang an die Rathsverfassung zu Theil geworden ist. Kleine Städte pflegten im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts noch keinen Rath an ihrer Spitze zu haben, sondern sie standen unter einer Gilde mit zwei oder drei Aelterleuten; so war die älteste Einrichtung der meisten dänischen Städte; sie erhielt sich auch später noch da, wo deutsche Kaufleute nur vorübergehende Ansiedelungen hatten, wie in den hanseatischen Comptoiren, in Nowgorod, in Wisby, in Falsterboden, Bergen u. s. w. Diese Einrichtung konnte aber nur bestehen, so lange die neue Ansiedelung nur aus Kaufleuten bestand; das Hinzukommen eines Standes freier Handwerker mußte eine andere Verfassung nöthig machen. Diese ist der Stadt Reval wahrscheinlich erst durch die Begabung mit lübischem Rechte zu Theil geworden, welches sie im Jahr 1248 vom König Erich erhielt. Das Lübische Recht verlangte die Erwählung eines Rathes. Vor dem Jahr 1248 findet sich aber meines Wissens keine Erwähnung der Consules et Proconsules.

Der Rath zu Reval war ohne Zweifel vollkommen nach dem Vorbilde des Lübeckischen eingerichtet. Er bekam nach und nach alle Rechte desselben nicht nur in weltlichen, sondern auch in geistlichen Angelegenheiten, so wie auch die Münzgerechtigkeit, die bei der damaligen Unsicherheit des Geldwerthes unumgänglich nothwendig war zum Bestehen einer Handelsstadt. Leider reichen unsere Nachrichten nicht in diese Zeit hinauf, sondern beginnen erst ein Jahrhundert später. Aus Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts gelingt es aber, ein ziemlich deutliches Bild des damaligen Zustandes zusammenzustellen.

Der Rath bestand in der Regel aus 12 Männern, welche Zahl indessen in der frühesten Zeit häufig auf 15 steigt. Zwei von diesen waren Bürgermeister. Nach Verlauf eines

Jahres traten sie ihren Stuhl an 12 andere ab; sie selbst hießen nun der alte Rath, diese der neue Rath. Wieder nach Verlauf eines Jahres traten sie in ihr Amt wieder ein. Gewisse Amtsverrichtungen verwalteten sie aber fortwährend, so daß eigentlich 24 Rathsherren und darunter 4 Bürgermeister waren. Der Rath ergänzte sich selbst, und machte die Wahl neuer Rathsherren der Bürgerschaft am St. Thomas Abend nach Verlesung der Bursprake, die jährlich an diesem Tage aus den Fenstern des Rathhauses geschah, bekannt. Die ältesten Listen der Erwählten, die uns aufbehalten sind, sind von dem Jahr 1333, enthalten in einem Heft mit sehr unordentlichen Notizen des Rathsschreibers jener Zeit.

Anno domini MCCCXXXIII isti infrascripti Consules sunt electi: Winardus Longus, Hermannus Stumpel, Thidericus de Unna, Thidericus Wyse, Heyno Brunswich, Appollonius Deck, Ricbodo, Henricus Crowel, Detmarus de Unna, Regnerus Crowel, Arnoldus Plate, Gerhardus Stalbiter, Hermannus de Silua, Gerhardus Caporie. Isti vero quatuor fuerunt post hec electi ipsi in + + +: Herman Kersebe, Johannes de Osenbrygge, Rotcherus de Lapide, Johannes Bremen.

In diesem Verzeichniß sind die Herren des alten und des neuen Raths noch nicht unterschieden; und es deutet vielleicht auf eine damals noch einfachere Weise der Erwählung hin. Nächst diesem findet sich ein Verzeichniß von 1335 schon ganz in der Weise der späteren.

Anno domini MCCCXXXV presidebant consulatu: Hermannus Kersebom, Thidericus Unna, Thidericus Wyse, Heyno Brunswich, Apolonius, Heinrich Krowel, Dethmarus de Unna, Johann Wicke, Gerhardus Stalbiter, Plate, Hermannus van dem Wolde, Remboldus, Thidericus Kosvelt, Thidericus Weldege.

Die folgenden Verzeichnisse bis zum Jahr 1340 fehlen. Von da an sind sie aber mit Ausnahme von wenigen Jahren

vollständig bis zum Jahr **1380**; und es wird nicht schwer halten, auch die folgenden noch aufzufinden. Man bemerkt in ihren Reihen regelmäßig die Abwechselung des alten und neuen Rathes. Als Probe mögen hier nur folgende stehen.

**Anno domini MCCCXL isti sedebant in consilio: Herman Moren, Reynckinus Crowel, Wennemar Hollogher, Detmarus de Unna, Rotherus de Lapide, Gerhardus Stalbiter, Remboldus de Lepepe, Lodewicus Hamer, Hinricus Friso, Gerlacus Caporie, Arnoldus Tolner, Arnoldus de Stocken.**

**Anno domini MCCCXLI dominica post octavas beati Mychaelis infra scripti domini nominati in Consulatum presenti anno presidendo: Winardus Longus, Herman Stympel, u. s. w.**

**1342** werden wieder dieselben genannt wie **1340**, nur fehlt der erste, **Hermannus Moren**, und die beiden letzten, statt deren zwei andere eintraten. — Das hier folgende Verzeichniß ist nach diesen Listen entworfen.

| | |
|---|---|
| Bertoldus Hamer | 1333 |
| Johann de Offenbrugge | 1333 |
| Johann Bremen | 1333-45 |
| Herman Kersebom | 1333-35 |
| Ditrich Unna | 1333-43 |
| Thidericus Wyse | 1333-35 |
| Heyno Brunswich | 1333-35 |
| Apollonius Decke | 1333-35 |
| Heinrich Krowel | 1333-49 |
| Dethmarus de Unna | 1333-42 |
| Johann Wicke | 1333-35 |
| Gerhardus Stalbiter | 1333-59 |
| Arnoldus Plate | 1333-35 |
| Hermannus v. d. Wolde (de silva) | 1333-35 |
| Remboldus de Lepepe (Ricbodo) | 1333-56 |
| Thidericus Kosfelt | 1333-47 |
| Gerhardus Caporie | 1333-51 |
| Winardus Longus | 1333-45 |
| Hermannus Stumpel | 1333-43 |
| Rotcherus de Lapide | 1333-68 |
| Regnerus (Reinkinus) Crowel | 1333-58 |
| Thidericus Weldege | 1335 |
| Hermannus Moreman (Moren) | 1340-51 |
| Wennemar Hollogher | 1340-57 |
| Lodewicus Hamer | 1340-52 |
| Hinricus Friso (Wrese) | 1340-50 |
| Arnoldus Tolner | 1340-49 |
| Arnoldus de Stocken | 1340 |
| Wernerus Niger | 1341 |
| Johann Cracht | 1341-43 |
| Johann Albus | 1341-50 |
| Enhardus (Everardus) de Unna | 1341-46 |
| Johann Hamer | 1341-1402 |

| | |
|---|---|
| Gerlachus Lebart | 1341 |
| Constantinus | 1341–42 |
| Hermannus Weldeghe | 1341–46 |
| Bertoldus Bickynchhusens | 1342–51 |
| Hinricus Medebeke | 1342–59 |
| Johann Dynewar | 1343–68 |
| Johann de Lippia | 1343–49 |
| Wernerus de Calmaria | 1344–49 |
| Hinricus de Beke | 1344–78 |
| Hinricus Wolmerstorf (Volmesten) | 1347–57 |
| Thiderikus Donerake | 1347–57 |
| Johann Vrende | 1347–49 |
| Conradus de Reyne | 1347–63 |
| Conradus Stoppecote | 1349–57 |
| Hildemarus de Viesen | 1349–67 |
| Johann Longus | 1350–54 |
| Gerwinus de Lepepe | 1350–62 |
| Hermannus de Lippia | 1351–73 |
| Johann de Ostinchusen | 1351–59 |
| Johann Zabel | 1352–60 |
| Zezarius (Sortis, Jories) Stalbiter | 1352–78 |
| Johann Neue | 1353 |
| Gerhardus Witte | 1353–67 |
| Goscalcus van Yine | 1354–58 |
| Hinricus Humer | 1354–60 |
| Thiderieus de Wickede | 1356–73 |
| Hinricus Crupl (Crowel) | 1356–90 |
| Hermannus de Houen | 1358–73 |
| Johann Duderstat | 1358–73 |
| Tideman Eppinc | 1359–74 |
| Arnoldus de Renten | 1359–84 |
| Johann Boilman | 1359–87 |
| Brendekin (Brand) Stalbiter | 1360–68 |
| Hinricus de Essen | 1360–68 |
| Thilo Lange | 1361–64 |
| Adolphus (Herr Alef) | 1361–74 |
| Hermannus Weldighe | 1361–67 |
| Richardus Rike | 1362–74 |
| Peter Scotzdorf | 1362–69 |
| Albertus de Verden | 1364–78 |
| Gotfridus Ysmeter | 1364–78 |
| Everardus Kalland | 1365–78 |
| Hinricus Wulf | 1365–70 |
| Curd Kegheler | 1367–89 |
| Johann de Molen | 1367–90 |
| Winand Louenscheden | 1373 |
| Gert Hetman (Heydman) | 1373–74 |
| Gosschalk Scotelmund | 1373–81 |
| Johann Scheper | 1373–90 |
| Johann Courouwen | 1374–78 |
| Johann Specht | 1374–87 |
| Detmar de Elten | 1378–1415 |
| Alardus de Wedderden | 1378 |
| Albertus de Bode | 1378 |
| Hinrich Pepersak | 1383 |
| Johann Vorste | 1385 |
| Johann Stoltevut | 1385–1402 |
| Reyneke Krowel | 1386 |
| Gert Wicke | 1387 |
| Albrecht von Rode | 1388–89 |
| Hermannus v. Hunen | 1389 |
| Hinrik v. d. Hoie | 1389 |
| Gosschalk v. d. Brugge | 1389 |
| Hinse van Bremen | 1390 |
| Johannes van Hervorden | 1390 |
| Bernd van Halten | 1390–1434 |
| Werner upn Rade | 1392, 1408 |
| Johann Vasold | 1395 |
| Gerd v. d. Beke | 1397, 1407 |
| Ludolphus Dunevair | 1402 |
| Evere Hollogher | 1402 |
| Johann Plate | 1402 |
| Arnd Saffenberg | 1402–23 |
| Rötge Spangerde | 1412 |
| Hermannus Husman | 1415 |
| Cord Zanders | 1415 |
| Hennynck Rumoer | 1416 |
| Ludeke Dunneber | 1420 |
| Johann Palmedach | 1421–22 |

| | |
|---|---|
| Hermann Löre | 1422 |
| Richard Lange | 1422–24 |
| Bertold Hunynckhusen | 1422–28 |
| Hermannus Lyppe | 1422–34 |
| Koste van Borstel | 1428–57 |
| Albert Stoppezake | 1428 |
| Wennemar v. d. Beke | 1430 |
| Gosschalk Stoltervot | 1431–57 |
| Hinrich van Ripen | 1432 |
| Johann Oldendorp | 1431–57 |
| Gerd Grymmen | 1437–44 |
| Gerlach Wytte | 1434–37 |
| Hildebrand v. d. Bocle | 1434 |
| Gise Richerdes | 1434–44 |
| Albert Rumoer | 1436–57 |
| Johann Sunnenschin | 1438–45 |
| Hinricus Schelwent | 1438–89 |
| Gosschalk Tymmermann | 1443 |
| Marquard Bredholt | 1443–57 |
| Gosschalk Burstell | 1444 |
| Johann Velthußen | 1449–50 |
| Cord Gripenborch | 1445–57 |
| Ghert Schale | 1449–70 |
| Johann Duseborch | 1449–57 |
| Euert Peperssak | 1449–57 |
| Johann Hanenel | 1450–53 |
| Jacob v. d. Mole | 1450–57 |
| Johann v. Richen | 1455–71 |
| Thomes v. Haltorp | 1456–59 |
| Hinrik Huninchusen | 1456–80 |
| Reynold v. Werne | 1455–80 |
| Johann Summermann | 1457 |
| Hermann Tolner | 1457 |
| Hermann Werning | 1457–73 |
| Hermann Greue | 1459 |
| Johann Super | 1464–76 |
| Tidemann Roper | 1464–71 |
| Jacob Merstorp | 1465 |
| Godeke Schutte | 1465 |
| Johann v. Berchen | 1466–71 |
| Hans Lippe | 1470 |
| Dederik Hagenbeke | 1470–74 |
| Hinrik Tolner | 1472 |
| Euerd Lippen | 1472 |
| Hermann Snedink | 1473 |
| Euerd Dinckelmann | 1474–76 |
| Euerd Smet | 1476 |
| Hennynck Rumoer | 1478 |
| Johann Grefft | 1480 |
| Jacob Rotert | 1481 |
| Ludwig Krust | 1481 |
| Johann Rotert (Voterd) | 1481–84 |
| Hinrich Scheluent | 1482 |
| Marcus Schomaker | 1482,83 |
| Laurenz Becker | 1483 |
| Hans Hamelen | 1483 |
| Marquard v. d. Molen | 1486 |
| Gosschalk Remmelingrod | 1494 |
| Johann Herzrütt | 1494 |
| Johann Cullard | 1494 |
| Johann Herzevelt | 1497 |
| Johann Moullert | 1497 |
| Borchard Heerde | 1498 |
| Diderich Hagen | 1498, 99 |
| Johann Gruther | 1499 |
| Johann Cullerde | 1504 |
| Johann Viant | 1510–19 |
| Antonius v. Werne | 1510 |
| Borchard Herw | † 1510 |
| Hinrik Wideman | 1511–16 |
| Hinrik Dobbersyn | 1511–31 |
| Albrecht Fegesak | 1512 |
| Johann Ruthgert | 1515 |
| Symon v. Werden | 1515–26 |
| Hinrik Smyt | 1515–27 |
| Heyße Pattimer | 1515–26 |
| Jacob Richgerdes | 1516–31 |
| Jurgen Bode | 1517 |
| Johann Hudde | 1521 |
| Johann Brandt | 1522 |
| Johann Rotcher | 1522 |
| Matthias Depholt | 1523–25 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hinrik Stumme | 1524–27 | Jacob Steynwyk | 1540 |
| Pauwel v. Stede | 1524 | Johann Homer | 1550 |
| Johann Kullerd | 1524 | Johann Houwen | 1553 |
| Thomas Vegesak | 1525–39 | Jakob Hanke | 1553 |
| Johann Selhorst | 1525–28 | Johann Kampferbek | 1553–59 |
| Boet Schroder | 1525–30 | Lorenz Smit | 1553–59 |
| Albert Stapperzak | 1525 | Thylo | 1553 |
| Johann Kock | 1525 | Johann Smedemann | 1553–59 |
| Euerd Votert | 1526 | Hermann Bolemann | 1553 |
| Cort Hulßberch | 1526 | Jno v. d. Höge | 1553–50 |
| Carsten Löningk | 1526 | Jost Clodt (Syndicus) | 1553–59 |
| Johann Vigendes | †1529 | Johann Pepersak | 1554 |
| Jurgen v. d. Heyde | 1533 | Arend Pakebusch | 1559 |
| Johann Schmoller (Syndicus) | 1535 | Jasper Beytholt | 1559 |
| Hermann Schriuer | 1535 | Jasper Koppenberg | 1557 |
| Marten Horstevelt | 1539 | Ludeke v. Eyten | 1557 |
| | | Gosschalk Broker | 1558 |

Dies Verzeichniß kann nur bis zum Jahr **1390** als vollständig gelten; die Namen der späteren Rathsherren sind nach ihrem gelegentlichen Vorkommen in Urkunden zusammengetragen, und wenigstens für das **15te** Jahrhundert sehr unvollständig. Vielleicht gelingt es noch, die vollständige Rathslinie, wie sie in deutschen Städten immer sehr sorgfältig geführt zu werden pflegte, im Revalschen Archiv aufzufinden.*)

---

Eine sehr schwierige Untersuchung ist es, welche durch die Frage hervorgerufen wird, zu welchem Stande die Rathsherren gehörten. Es war dies eben der größte Unterschied in den Verfassungen verschiedener Städte. In einigen war Patricierherrschaft, wie in Lübeck. Diese Patricier waren größtentheils Personen, die unabhängig von ihren Renten, Landgütern, dem Ertrage ihrer Häuser, oder von Großhandel

*) Vgl. „Die ältesten Lübeckischen Rathslinien von Dr. Ernst Deecke. Lübeck 1842."

lebten, Abkömmlinge theils von Ministerialen, theils von Freigeborenen. Sie durften weder Kaufleute noch Handwerker sein; viele waren in Diensten fremder Herren, oder nahmen Lehen von benachbarten Fürsten. Sie dienten in den Fehden der Stadt, waren sprüchwörtlich durch ihr üppiges Nichtsthun und hoffährtige Pracht. Ihre Zahl überstieg die der aus ihnen gewählten Rathsherren gewiß selten bedeutend, denn sehr bald konnten sie den Rath nicht mehr allein besetzen, sondern mußten auch Kaufleute zulassen. In einigen Städten, wie zum Beispiel in Colberg in Pommern, waren diese Patricier so sehr in der Umgegend ausgebreitet, daß sie von ihren Burgen aus die Stadt gewaltsam beherrschten. In den meisten übrigen Städten waren es die Familien der reichsten Kaufleute, die den Rath besetzten; in wenigen norddeutschen Städten erlangten die Zünfte an der Besetzung des Raths Antheil, trotz der vielfachen Versuche, die sie zur Erlangung dieser höchsten Ehre des mittelalterischen Bürgerstolzes machten.

In Reval waren nach unserer Meinung von Anfang an Patricierfamilien, von adeliger Herkunft; sie stammten wahrscheinlich größtentheils aus lübeckischen Patricierhäusern, was sich aus dem häufigen Uebereinstimmen der Familiennamen ergiebt. Sie starben aber in Reval frühzeitig aus, so daß im 15ten Jahrhundert nur 25 und bald darauf nur 15 Patriciersprößlinge, sogenannte mogenhafte mannen, in der Stadt waren. Diese Familien wurden in der früheren Zeit für gleichberechtigt gehalten mit dem Adel von Harrien und Wierland und gingen häufig in diesen über, oder verschwägerten sich mit ihm. Seit dem Aussterben dieser Geschlechter und wahrscheinlich seit der weit verbreiteten democratischen Bewegung, die am Ende des 14ten Jahrhunderts alle Städte zwischen dem mittelländischen Meer und der Ostsee durchzuckte, wurden in Reval, wo wir ebenfalls Spuren dieser Aufregung wahrnehmen, alle Mitglieder der großen Gilde, d. h. alle Kauf-

leute, fähig zu den Rathsämtern. Die folgenden Urkunden mögen hierzu den Beleg liefern.

Für die Behauptung, daß die Rathsherren zu Reval das Recht hatten Lehen zu besitzen, mag folgende Urkunde dienen, deren Copie sich im Revalschen Rathsarchiv findet:

Thidericus Kele judex vasallorum in Estonia in domino salutem. Me judicio regio præsidente, presentibus personis meis judiciariis domino hincico*) crowel Gerhardo de Toys et Nicolao ruentaken. Comparuisse Conradum de Ohale, qui justo vendicionis tytulo vendidit in curia sua Kaschal et molendino ibidem et in hereditate sua in Civitate Revalia VI mr. argenti et LX mr. argenti permisit viris honestis Domino Wernero de Calmar Consuli Revaliensi et Johanni Wilten - - - - - cum omnibus juribus eorundem agrorum, pratis, pascuis, silvis, aquis et piscaturis, sicut ea bona a domino nostro Rege Dacie in feudum possidet in perpetuum optinenda. MCCCXLVI in festo Annunciationis sanctae Mariae Virginis almae.

Ganz deutlich ausgesprochen sehen wir dies Recht der Rathsherren in dem Vertrage der Stadt Reval mit dem Ordensmeister vom Jahr 1348 in die beatae Elyzabeth, worin die Stadt von der Pflicht der Heerfolge über die Gränzen hinaus befreiet wird. Darin heißt es: preterea, si quis ex nobis ab antedicto domino domino magistro livonie infeodatus fuerit, ille non debet frui hujusmodi libertate ex parte pheodi sui, scilicet tenetur, tam expediciones, quam malvias, sicut ceteri vasalli domini nostri domini Magistri de pheodo suo facere consueverunt.

Von den Streitigkeiten der Stadt Reval mit der Ritterschaft von Harrien und Wierland über die Rechte der Patricierfamilien besitzen wir ein höchst merkwürdiges Document:

*) Wahrscheinlich derselbe, der damals Bürgermeister war.

das Protocoll einer Verhandlung zwischen dem Ordensmeister, der Ritterschaft und der Stadt auf dem Landtage zu Walk. Dies Document, wahrscheinlich von der ungeübten Hand eines Rathsherren, mit eigenthümlichen Schriftzügen, unordentlich und mit vielen Fehlern, und ganz ohne Interpunction abgefaßt, dabei an manchen Stellen verdorben und abgerissen, ohne Jahreszahl (wahrscheinlich **1499**), ist dennoch höchst wichtig, und ich will versuchen, die hieher gehörigen Stellen so gut wie möglich zu entziffern. Es beginnt folgendermaßen:

Item am dynxdage na sunte Anthonius quam an unsß yn der parkerken myt howesthen anbringende hans maydel unn otte towffe van poysß, unsser beyden, unsß vorgeuende:

Item am Dienstage nach St. Antonius kam zu uns in der Pfarrkirche (St. Nicolaus) mit einem höchstwichtigen Geschäft, Hans Maydel und Otto Taube von Poys, unsere beiden (sc. Freunde), welche zu uns sprachen:

Juwer aller Ersameheit wol yndechtig ysß, by deme erwerdighen heren van reval, wo deme alle am lesten vorhandelt wart, der juncfrowen sake, op desß hern byschoppesß hoff to reval vorhandelt; Ersame gunner! wy doen sulueſt allesß vlyttesß vruntliken bogerende, unn gerne segen endracht unn vruntschopp, so vor ogen behoff ysß. [Wel]t ok see gy wol, leuen frunde, woe endracht tith[er de pruſſi]schen myt eren steden sick hebben, unn unß [ - - - - ] sodaner vruntschopp noet unn behoeff ysß. ok de erwerdighe

Euer Aller Ehrsamkeit gedenkt wohl daran, wie das alles bei dem Ehrwürdigen Herren von Reval (dem Bischof) am letzten verhandelt ward, nämlich die Sache des Jungfrauenklosters (St. Michaelis), die auf dem Hofe des Herren Bischofs zu Reval verhandelt worden ist. Ehrsame Gönner, wir begehren selbst alles Fleißes, und sähen gerne Eintracht und Freundschaft; die augenscheinlich nothwendig ist. Dieses sehet ihr auch wohl, lieben Freunde, wie einträchtig die Preußischen (?) mit ihren

here byschopp van reval unsß bevalen heuet jnn an to btinghen woe unn wat unn wy [fehlt ein zweites wy] to samen mochten spreken, de sake der joncfrowen vor den landen nycht nother wer to vorhalen, besunder wat wy mer doen wolden, als am lesten yn des heren hoff opp dem doem vorhandelt, myt deme Ersamen rade dar vorhandelt, to donde.

Städten sich haben, und wie uns solche Freundschaft noth und behuf ist. Auch hat der ehrwürdige Herr Bischof von Reval uns befohlen euch zu benachrichtigen: wo und was und wie wir miteinander auch sprechen möchten, so wäre doch nicht von Nöthen die Sache der Klosterjungfrauen vor den Landen (auf dem Landtage) zu wiederholen, sondern nur was wir mehr thun wollten, als wir zuletzt verhandelt hatten zu thun, auf des Herren Hofe auf den dem Dom, als mit dem Ehrsamen Rath da verhandelt ward.

Item se spreken unn bewysseden ut schryffte woe unn wat wy solden unss vorsegelt hebben dorch unssen hern byschopp, wasß yn vorleden tyden, unn mer heren [in dussen] landen affgesproken, unn van unsß sal vor[segelt] syn yn [- - -]ngen vorttellen.

Item sie sprachen und bewiesen mit Schriften, wie und auf welche Art wir uns versiegelt (urkundlich anheischig gemacht) haben sollten durch unsern Herrn Bischof, das was in früheren Zeiten von ihm und anderen Herren in diesen Landen geurtheilt worden ist, und von uns soll bestätigt sein, - - - (wahrscheinlich ist der Sinn der folgenden Worte: anzunehmen und zu Recht bestehen zu lassen).

Item love - - - - -

(Der folgende Artikel ist durchaus unleserlich).

Item unſſe antwort opp duſſen vorſchrevenen punnten na volgend: „Erbaren guden mannen! Juwer Erbarheit vorgeuent alleſß myt den beſten yn genomen; hyr opp doen wy juwe Erbarheit to weten: Am beſten unſß gudedige her meyſter myt ſamt der ouerbeſte der lande opp dem ſlate to reval ſo dannde vruntlicheit an unſßen reualſſchen nycht bowyſſt, offt angelanghet, dat unſſen oldeſten doen ſulueſt ſeer vremde gaff, gy alſo danne befriſtynghe deden."

„Dar wart geſpraken yn jegenwordicheyt unſſes hern meſterſß: wan er gy gude manſß de juwe ut reval hedden ſolde unſſer nycht vel bliuen. ok wart geſpraken van unſſen borgermeſterſß: welk [van den] guden manſß wolden leuer de malue holden [kegen] reual, dan vor de ruſß. Item ock yſß [aldar] geſecht: unſer bouen XXV nycht [ſyen de dar] mogenafftich ſyn."

Item unſere Antwort auf dieſe vorſtehende Punkte war folgende: Ehrbare gute Mannen! Eurer Ehrbarkeit Anträge haben wir alle auf das Beſte entgegengenommen; hierauf thun wir eurer Ehrbarkeit zu wiſſen: Am Beſten hat unſer gutthätiger Herr Meiſter mit dem Adel der Lande auf dem Schloſſe zu Reval ſolch eine Freundlichkeit an unſere Revalſchen nicht bewieſen oder dargethan, was unſern Aelteſten daſelbſt ſehr großes Befremden erregte, da ihr eine ſolche Friſt[3]) geſetzt hattet.

Damals ward in Gegenwart unſeres Herren Meiſters geſprochen, daß wenn ihr Edelleute die Eurigen aus Reval hinaus hättet, unſerer nicht viele überig bleiben ſollten. Auch ward von unſern Bürgermeiſtern geſagt, Einige von den Edelleuten wollten lieber das Aufgebot (malua) leiſten gegen die Stadt Reval als gegen die Ruſſen. Item auch iſt geſagt worden, daß von

3) Befriſtynghe iſt mir unverſtändlich. Es ſcheint darauf Bezug zu haben, daß die Ritterſchaft eine Friſt einer Zuſammenkunft angeſetzt hatte.

Doen sprack maydel: dy [antwort] gelt.

Unn dar toen wart geantwerdtt: „dyt wart juw vor ogen gesecht; ok sede gy hans maydel! Wan men juw de [buern] neme, men mochte juw leuer dat gut nemen. Dat antwordtt daropp: Wy alle, en deel van den in unssen rad sitten, nycht gedencket, dat [wy] loesß loeppende lude sunder erren willen wolden ut geuen, dar se up eren eden sitten, gelik wy iuw vulberdich sitten, ok nycht doen werden [men] dat olde ut genomen de de haken [buwet] so dat vor unsß hern meyster to - - - - - -

(Das Ende des Satzes ist abgerissen).

Eine Randbemerkung kann vielleicht einigen Aufschluß über den Sinn des so unverständlichen Documents geben. Sie ist eingeschaltet nach den Worten mogenafftich syn und lautet:

uns mehr als 25 nicht von adeliger Herkunft[4]) seien.

Da sprach Maydel (sc. jetzt in der Pfarrkirche nicht damals auf dem Schloß): Diese Antwort gilt.

Und darauf ward geantwortet: Dies ward euch vor Augen gesagt, und ihr sagtet auch Hans Maydel: Wenn man euch die Bauern nehmen wollte, so möchte man euch lieber das Gut nehmen. Die Antwort darauf war: Wir alle, ein Theil derer die in unserm Rath sitzen, denken nicht, daß wir lose und ledige Leute ohne ihren Willen heraus geben wollen, wo sie auf ihren Eiden sitzen[5]), gleich wie wir euch ebenbürtig (?) im Rechte sitzen und nichts der Art thun werden, als das Alte, ausgenommen diejenigen, welche die Haken bebauen (die nach den Verträgen nicht in die Stadt eingenommen wurden) wie das vor unsern Herrn Meister zu - - - -

4) Diese Bedeutung scheint das Wort mogenhaft zu haben.

5) Dies bezieht sich wohl auf die Eide, welche die Bauern der Stadt schworen, wenn sie dort aufgenommen wurden.

To reval opp dem slate yn jegenwordycheit unsseß hern mesterßß, dar de raett van reval in jewardicheit waßß: er gy de buren wolden entberen, gy wolden de helsse bysetten. daropp geantwortddt wartt: beter wertt wy de helleſſe opp de russen setten, wy myt juw. dar he to sechtte: wordde brochtten wordden ynn.

(Das Folgende enthält Verhandlungen mit dem Ordensmeister und den andern Städten).

Zu Reval auf dem Schlosse in Gegenwart unseres Herrn Meisters, da der Rath von Reval zugegen war (sc. da spracht ihr, Herr Hans Maydel:) Ehe ihr die Bauern entbehren wolltet, da wolltet ihr eure Hälse daransetzen. Darauf ward geantwortet: besser wäre es, daß wir die Hälse an die Russen setzen, wir mit euch. Dazu sagte er (sc. der Herr Meister:) Worte brächten Worte ein.

Dieser Zank wird auf dem Landtage zu Wolmar **1501** noch einmal besprochen, und namentlich dient folgende Stelle zur Erklärung unserer Urkunde: Dit vorram ut gesacht villen de Revelschen int lange up ere privilegia unnd olt herkomment; Up dat olde herkomment was lange vele bitterheit unnd up de mogenheit (maydels rede) reppende dat dar nicht XV mogenafftige bynnen Reval weren. Ohne Zweifel ist hier von demselben Vorwurf die Rede, den der Sprecher der Ritterschaft, Hans Maydel, der Stadt machte: daß nicht **15** adelige Patricier mehr in der Stadt seien. Die Patricier waren aber nicht nur mit Rittern von Harrien und Wierland nahe verwandt, sondern machten auch Ansprüche auf Erbschaften in diesen Landen, von denen doch sonst alle außerhalb des Landes Wohnenden ausgeschlossen waren. Dies geht hervor aus einer Urkunde folgenden Inhalts: Johann Wolthus von Heerße, Ordensmeister von Livland, bezeugt, daß er an Statt des Hochmeisters mit dem Bischof Eberhard von Reval, dem Decan Henningk Rumohr, dem Domherren Dr. Peter Wedtberch, den Vögten Didrick von Dornenborch zu Jerwen,

Diderik Lappe von Honyngen zu Wesenberg, dem Rath von Harrien und Wierland, den Bürgermeistern Gerd Schale, Johann von Richchen, Johann Süper, den langen Streit geschlichtet habe, der gewesen sei zwischen den wohltüchtigen ehrbaren Mannen Hans Bremen, Bürger zu Reval, und den Rittern Hermann Loden, seinem Schwager, nebst Godeke Bremen, seinem jüngeren Bruder; von denen Hans Bremen zu gleichen Theilen zu erben verlangte bei den Gütern des Carll Tolcks, während Hermann Lode und Godeke Bremen ihn davon ausgeschlossen wissen wollten, als nicht mit ihnen im Ritterrechte seßhaft; und er habe sie in der Weise verglichen, daß letztere an ersteren **2500** alte Rigische Mark zahlen sollten, das Geschmeide gleich theilen, doch so, daß Herman Loden die Heerweide voraus bekäme, dagegen wenn sie die Güter verkaufen wollten, dieselben zuerst Hans Bremen anbieten. Eine weitere Appellation sollte beiden Theilen frei stehen. **D. D. Revel. Joh. Bapt. 1470.** (Mit den Siegeln der Schiedsrichter.)

---

Ein eigenes größeres Rathhaus scheint in der älteren Zeit nicht vorhanden gewesen zu sein, sondern die Sitzungen des Raths fanden in den Kirchen Statt, in den Rathsstühlen, von denen einer in der Heiligengeist-Kirche noch erhalten ist; andere waren in der St. Olai-Kirche, in der Nicolai-Kirche und in der Predigermönchskirche. Nur in wenigen Fällen, wie bei geheimen Berathungen, versammelte man sich auf dem Rathhause, der Schryverie. Diese lag am Markte, und es findet sich folgende Notiz darüber: **1390** Witlich sy dat de stene lyste edder remetre ghekomet de dar ut geschoten is bouen des stades schriverie dat des hermen Barckhusen der stadt gheghunt heuet, dor der schriverie nuttycheit willen. Die Sitzungen des Raths wurden durch eine Glocke angezeigt und

die Säumigen oder zu spät Kommenden mit Strafe von vier Mark Rig. belegt.

---

Die eigentliche Verwaltung theilten die Rathsherren unter sich, so daß immer zwei für jeden Zweig derselben beauftragt waren. Zwei waren Bürgermeister, zwei Cämmerer, welche zunächst die Verwaltung des Stadtvermögens hatten, zwei Pfundherren, welche die Einnahme des Pfundgeldes besorgten, eines Zolles, der zum Besten der Hanse erhoben wurde, zwei Marschälle, welche den Marstall des Raths und die Waffenvorräthe beaufsichtigten, zwei Weddeherren, welche die Stadtwage und die Einnahme vom Zoll besorgten, zwei Weinherren, welche den Keller das Raths in ihrer Obhut hatten. Gewiß waren aber diese Geschäfte bei weitem nicht der schwierigste Theil ihrer Amtsführung. Auf ihnen ruhte zunächst die ganze Sorge für die Sicherheit, die Vertheidigung und Beschirmung ihrer Stadt, die Bewachung der Mauern, die Anführung im Kriege, die Vertretung ihrer Gemeinde auf den zahlreichen Landtagen, Städtetagen, Hansetagen und Versammlungen aller Art, die im 16ten Jahrhundert so auswuchsen, daß sie zu einer unerträglichen Last wurden. Es war keine leichte Arbeit, welche ihnen ihr Ehrenamt auflegte.

Der Rath sollte die Stadt in Wehren halten, sagten die Bürger jener Zeit. Deshalb vertheilte er Thore, Thürme und Mauern unter seine Mitglieder, damit jeder einen Antheil an der Aufsicht habe. Darüber finden sich folgende Notizen: **MCCCLIV Item isti infrascripti habent Claves ad turres civitatis, primo dominus Gerhardus Stalbiter ad turrim juxta stupam sub longo monte. Juxta illum habet dominus Conradus Stopekeche. Juxta illum dominus Tydericus donerake. Juxta illum dominus Cezarius stalbiter. Juxta illum dominus wennemarus. Juxta illum dominus**

hinricus Medebeke. Juxta illum dominus Johannes Almena. Juxta illum dominus Conradus Sagittarius. Juxta illum dominus Johann Neue. Juxta illum Johann Stalbiter, juxta illum dominus hinricus de hummer.

**1360** (?) Dit ſint de de de torne inne hebben. tho dem erſten up der ſtrantporten her johannes van der molen unn Johannes Rike II noſtalle unn II arborſte. Dar negeſt de torne den heft her albert van Verden unn hermen Grote. II noſtalle unn III arborſte. Item Arent van Renten unn Johann Kule II noſtalle unn III arborſte. Dar negeſt her Tideman Eppinc unn Johann van den Reme II noſtalle unn III arborſte. Dar negeſt Hermen van der Lippe unn hinſe van der Lippe I noſtalle unn III arborſte. Dar negeſt Euert Kalle unn Johann Stolker I noſtalle unn V arborſte. Up der Baſtouen torne her Johann Kurowen unn koppaghe III arborſte. Item her Johann ſchotelmund unn Willem van Reyn up der lutteken ſtrantporten I noſtal. Item dar negeſt her Johann duderſtat unn hinſe van bremen IIII arborſte. Up der Lemporten Johann Helmer unn her Serges III noſtalle unn II arborſte. Item up der veporten her Johann bolman unn Johann Lore III noſtalle unn IIII arborſte. Up der ſmedeporten her godeke ysmede unn arent brakel II noſtalle unn III arborſte. Item dar negeſt her ghert heydeman unn hinſe van der mole. Item der meghede torne tideman langhe unn tideke van Lenpe II arb.

Wie vielfältig aber die Thätigkeit der Rathsherren in Fehden und Reiſen in Anſpruch genommen ward, das beweiſt folgendes Verzeichniß derſelben:

Int jar unſes heren MCCCLXVII bi michahel do reiſede wi ouer dei narwe med XV manne ghewapent dat koſtede unſer ſtat LX mark rig.

Bi derſuluen tet do rede wi tho eyme gheroſchte[6]) of

6) Plötzlicher Ueberfall.

ghenzit weſenberghe dat coſtede unſer ſtat XXXII mark rig.

Dar neſt bi pinxten do reiſede wi vor dei ysborch[7]) med XV manne ghewapent dat coſtede unſer ſtat LXXV mr. rig.

Vor der tit weren unſe borgher ute unn keren wedder to wittenſtene unn bi der ſuluen tit were wi ute do kerde wi wedder vor deme wirſchen wolde[8]).

Item in deme jare unſes heren MCCCLXIX alſe men ſinget invocavit do weren unſe borghere ghereiſet tor pallanage[9]). Dat coſtede unſer ſtat XC mark R.

Dar neſt na paſchen do reiſeden unſe borghers bitte to hake [10]) med XL[11]) manne ghewapent, dat coſtede unſer ſtat VIII mr. rig.

Bi der zuluen tit reyſede wi vor plescouwe med XXXII manne ghepapent dat coſtede unſer ſtat LXXX mr. rig.

Vor der tit vore ſcreuen III weken were wi ghejaget bitte vor de narwe med XVI manne wapent, dat coſtede XXXII mr. rig.

Dar neſt bi michahel do reyſede unſe borghere bitte oppe dei narwe med XX mannen ghewapent, dat coſtede XX mr.

An einer anderen Stelle deſſelben Denkelbuchs, das uns dieſe Notizen überliefert, finden wir noch nähere Angaben über dieſe Kriegsfahrten.

Dit zin dei to hake na gheyaget zin XVI man zelf ander ghewapent:

| | |
|---|---|
| her hinr. Crouwel persolutus est | her zories cum suis sociis persolutus est |
| her hermen van der howe — | her Arnold Renten c. s. s. — |
| her Wickede cum suis sociis — | her hermen van der Lippe c. s. s. — |
| her hamer cum suis sociis — | her hildemar cum s. s. — |
| her Joh. van der molen c. s. s. — | her Winant cum suis s. — |
| her hermen Weldeghe c. s. s. — | her Arnold Bokere c. s. s. — |
| her Conrad Keghelere c. s. s. — | her Rother v. d. Stene c. s. s. — |
| her Wulf cum suis sociis — | |

7) Iſborſk in Rußland. 8) Wahrſcheinlich weil die Unternehmungen von dem Orden wieder abbeſtellt wurden. 9) Wahrſcheinlich ein Ort in Rußland. 10) Nahe bei Narwa. 11) Die Zahl aller Geharniſchten, nicht bloß der Rathsherren.

Dusse XVI man dei hir stan dei hebben ghereiset vor plescouwe alse alle med er kumpenen.

| | |
|---|---|
| Hinrich crouwel. | Wulf. |
| Hermen van der houe. | Arnold van Renten. |
| Thidericus Wickede. | her Hildemar. |
| her zories. | Hermen van der Lippe. |
| hamer. | her Winant. |
| Johann van der molen. | Johann Witte. |
| hermen Weldeghe. | Arnolt Breker. |
| Conrad Keghelere. | her Rother van dem Stene. |

Dit zin de teyn man dei oppe dei narwe ghereiset weren.

| | |
|---|---|
| Arnolt van Renten. | Keghelere. |
| Weldeghe. | Johann witte. |
| Wulf. | her hildemar. |
| hinrich Crouwel. | Richart rike unn |
| Hamer. | herman von der Lippe. |
| Wickede. | |

Wenn wir diese Namensverzeichnisse näher untersuchen, so finden wir, daß es nur die Rathsherren sind, welche hier aufgezählt sind; und das Wort **persolutus est**, welches den Namen der ersten Reihe hinzugefügt ist, läßt schließen, daß eine Reihenfolge beobachtet ward, in der jeder Rathsherr zu Kriegszügen pflichtig war. Jedem Rathsherrn folgte aber ein Kumpan, der ebenfalls gewappnet gewesen zu sein scheint, und noch andere Knappen, denn wir finden bei jedem Namen **cum suis sociis**; er war aber nur „zelf ander" d. h. er und ein anderer war mit voller Ritterrüstung bewaffnet. Die Beschwerlichkeit so vieler Kriegszüge scheint indessen bald nach dieser Zeit dadurch vermindert worden zu sein, daß man an denselben die Kindergilde (die schwarzen Häupter) sehr thätigen Antheil nehmen ließ. Statt dessen wurden nun aber die Gesandtschaftsreisen, die man nur Rathsherren anvertraute, immer zahlreicher. Fast alle Jahre mußte einer von ihnen oder zwei die weite Reise nach Lübeck zu dem Hansetage zurücklegen; einen Weg von **210** Meilen, auf dem mancherlei Beschwerden und Gefahren zu bestehen waren, wie zum Beispiel die Reval-

schen Sendeboten von Meklenburgischen Straßenräubern einst gänzlich ausgeplündert wurden. Jährlich waren mehrere Versammlungen der Livländischen Städte, häufig die der gesammten Landstände; sehr oft Friedensschlüsse der Landesfürsten. Dazu kamen die unangenehmen Gesandtschaften nach Nowgorod, oder an die russische Gränze, um dort den Frieden mit den Russen, die Kreuzküssung, zu erneuern. Diese Reisen wurden in der Regel den jüngeren Rathsmännern anvertraut. Man rüstete sie aus mit stattlichen Pferden aus dem Marstall des Raths, mit Knappen, Dienern und Reitknechten; ja man besorgte ihre Tafel für die Dauer der Reise, und packte nicht unbedeutende Vorräthe von Lebensmitteln für sie ein, von denen das Rathsarchiv noch die langen Verzeichnisse aufbewahrt. Wir führen hier nur die Taxe an, welche festgesetzt war für die Tagfahrten binnen Landes.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für eine Tagfahrt nach Narwa | bekam 1 Mann | VI mr. Rig. | 2 Männer X mr. Rig. |
| Für eine Tagfahrt nach Dorpat | — | IIII mr. Rig. | — VI mr. Rig. |
| Für eine Reise nach Walk oder Wolmar | — | V mr. Rig. | — VIII mr. Rig. |
| Für eine Reise nach Wenden oder Riga | — | VII mr. Rig. | — XII mr. Rig. |
| Für eine Reise nach Pernau oder Wellin | — | IIII mr. Rig. | — VII mr. Rig. |

Davon bestritten sie die Kosten für sich und ihre Knappen. Wer seine eigenen Pferde mitführte, dem gab man für jedes 2 Pfund Hafer. Die Knappen des Raths, welche gewöhnlich deutsche Söldner waren, wurden reichlich besoldet und mit prächtigen Kleidern versehen. Wir finden Verordnungen des Raths, welche die Ausgaben dafür anordnen: **1396** Vortmer worden se eens um de knapen kleder. Also dat men einem jewelken Knapen des jares up de hochtiid tu wynachten sal geuen V elen wandes ghekrumpen unn gheschoren tu Rocken unn tu koghelen (Wämsern) unn umme de twe jaer einem jewelken

knapen X elen tu einem twivoldigen hoyken (Kapuze) unn dat want sal sin van einem Thomasschen (eine Art englisches Tuch). Hir vor sal men geuen vor rock unn vor koghelen VI or unn vor den hoyken VI or to neyende.

Noch stattlicher war die Bekleidung der eigentlichen Diener des Raths, welche den täglichen Dienst auf dem Rathhause und bei den Feierlichkeiten besorgten:

Einem jewelken deynre up wynachten, des enen jars VIII elen van enem thomasschen krumpen unn schoeren des anderen jars XVI elen krumpen unn schoeren, to hoyken und to roeken. vor enen ysliken rok IX or unn vor ysliken hoyken IX or to natgelde und yslikem denne III elen lonwand (Leinen) dar vore yslikem an gelde I firding. Item yslikem dynre des Jars VI mr. Rig. rente.

Item deme stalknechte und affemode (Hufschmied) ysliken des enen jars VIII elen van eme lubeschen gruwen und des andern jars XVI elen to hoyken und to rocke unn alle jar ysliken II elen van eme thomaschen to kogeln, Wynachten unn Paschen I mr. unde I par scho.

Hinrich Krouwele dem armborstere[12]) II mr. Rente.

Deme de den zeiger stellet V mr. to rente.

Item so geuet de Rad alle jar deme bussenmester mertyne VIII mr. unn schot und wachte vrii.

Aus der letzten Notiz sehen wir, daß der Rath schon damals mit Kanonen, die man Büchsen nannte, versehen war. Die Art, wie man damit umzugehen pflegte, lernen wir aus einem Briefe des Raths an den Ordensmeister von Livland vom Montag nach Trinitatis 1414 kennen:

— — van Lynen hemige unsem bussenmestere hebben wy gutliken entfangen unn wol vornomen unn bidden ju to wetene

12) Armborster ist ein Armbrustmacher, der für diese Besoldung die Armbrüste und Notstallen, welches Wurfmaschinen waren, in Stand hielt. Auch mußte er dafür dem Rath das Vorkaufsrecht bei den Waffen, die er arbeitete, einräumen. Vgl. Deecke, Lüb. Rathslinien, S. 13.

dat uns de fulve hoirna groten drepliken ſchaden ghedan heuet mit den buſſen, de he uns ghoet, wante wy buſſen hadden, de he uns vorgoet, de beter weren, dan de buſſen, de he uns makede, wante de buſſen worden to allen ſtücken toſchoten, und des wy van der ſpyſe de dar van vorloren ys und ok van deme gelde dat wy eme dar en bouen ghegeuen hebben groten ſchaden hebben, und, leue here, dar en bouen, ſo hebbe wy noch ene buſſe, de een ander meſter gheghoten heuet, da wy to der ſuluen tyt, dat wy ſyne buſſen boſcheiten leyten, van eme crude und puluer in breden leyten an pretlate (?) de ene ghelik der andern uppe dat wy weten wolden wor wy uns to vorlaten möchten, und de ſyne de worden alle in twey gheſchoten und de unſe de bleff ganz. — Da der Büchſenmeiſter nun auch anderweitig verhindert worden ſei, ihnen zu dienen, ſo hätten ſie einen andern Meiſter über die See her verſchrieben. Dieſem wären aber auf Bitten des Comthurs von Reval noch 30 Mark Rig. gegeben worden. — Ueberhaupt ſehen wir aus den vielfältigen Bemühungen der Livländiſchen Städte und Fürſten um ſie, wie ſehr ſolche Leute geſchätzt wurden.

Außer dieſen Knappen und Dienern hatten die Rathsherren für das Niedergericht einen Vogt: „vaghet unde richter unſer rechtes," der über Sachen zum Betrage von 6 Pfennigen richtete, bei wichtigen Gelegenheiten gewappnet im Harniſch erſchien, und die Sicherheit und Ordnung des Stadtweſens beſorgte. Er hatte ſeine Wohnung in der Vogtei. Unter ihm ſtanden die Boten: „unſer ſtades Bode," welche in der „Bodelli" wohnten, wo ſich ebenfalls ein Gefängniß befand, und die Marktvögte, die eigentlichen Polizeidiener, von denen zwei auf dem Markte, einer in der Stadt und einer im Hafen ſich aufhielt. Der Vogt konnte aber im Nothfall jeden Bürger auffordern, ihm zu helfen: „dat recht ſterken," und wehe dem, der dieſe Pflicht verſäumte: „de ſculde nicht weten, wo hoghe he dat beteren ſchulde."

Die Verwaltung des Stadtvermögens und die Einkünfte des Raths waren sehr mannigfaltig und zusammengesetzt. Directe Steuern einzutreiben, entschloß man sich damals überall nur sehr ungern. Doch scheint im 14ten Jahrhundert wirklich Schoß bezahlt worden zu sein. Später kam diese Abgabe in Vergessenheit, und als 1526 der Rath wieder eine solche Abgabe erheben wollte, weigerten sich die Bürger. Damals schrieb der Rathsschreiber überall, wo von Schoß die Rede war, an den Rand der alten Rechnungsbücher: „datt damals Schott gheweſen." Dieser Schoß hieß pecunia foci, oder auch zeelpennige, und war nicht unbedeutend: 1370 pecunia foci solet in festo sancti Mychaelis solvi. De domo libero dant 8 mrc. (später 10, dann 12, dann wieder 11 Mark). Wie unwillig aber die Bürger diese Abgabe ertrugen, zeigen häufige Bemerkungen folgender Art: „Anno 1397 circa festum beati Andreae do manede de Rad Johannes Louenscheden umme zeelpenninge (Seelengeld, d. h. Kopfgeld) dar antworde he tu aldus: he en dechte mit sime ghelde der Stat ghene rente tu makende, dat segge ick iu van mynes selues weghene, eer ick dat ghelt utgheue, Ick will dar umme de ghanze meenheit tu sammende laden, unn wil dar umme mit en spreken, of se des steden willen, dat men alsodane nye upsate up uus maken schole, dat segge ick iu, hore gi dat wol."

Wirklich hörte der Schoß seitdem auf, und im 15. Jahrhundert kommt er nicht wieder vor. Häufig beklagen sich auch die Rathssendeboten auf den deutschen Hansetagen, daß es unmöglich sei, von ihren Gemeinden in Livland Schoß zu erheben.

Es blieben daher nur die indirecten Steuern, und die Renten. Erstere wurden entweder für immer erhoben, oder für gewisse Zwecke nur auf kurze Zeit. Dies war namentlich der Fall, wenn Summen für die Geldbedürfnisse der Hanse aufgebracht werden sollten. Alsdann legte man „de weren in de see," bewaffnete Schiffe, welche das Pfundgeld von jedem

To reval opp dem slate yn jegenwordycheit unsseß hern mesterßß, dar de raett van reval in jewardicheit waßß: er gy de buren wolden entberen, gy wolden de helsse bysetten. daropp geantwortddt wartt: beter wertt wy de helleſſe opp de russen setten, wy myt juw. dar he to sechtte: wordde brochtten wordden ynn.

(Das Folgende enthält Verhandlungen mit dem Ordensmeister und den andern Städten).

Zu Reval auf dem Schlosse in Gegenwart unseres Herrn Meisters, da der Rath von Reval zugegen war (sc. da spracht ihr, Herr Hans Maydel:) Ehe ihr die Bauern entbehren wolltet, da wolltet ihr eure Hälse daransetzen. Darauf ward geantwortet: besser wäre es, daß wir die Hälse an die Russen setzen, wir mit euch. Dazu sagte er (sc. der Herr Meister:) Worte brächten Worte ein.

Dieser Zank wird auf dem Landtage zu Wolmar **1501** noch einmal besprochen, und namentlich dient folgende Stelle zur Erklärung unserer Urkunde: Dit vorram ut gesacht villen de Revelschen int lange up ere privilegia unnd olt herkomment; Up dat olde herkomment was lange vele bitterheit unnd up de mogenheit (maydels rede) reppende dat dar nicht **XV** mogenafftige bynnen Reval weren. Ohne Zweifel ist hier von demselben Vorwurf die Rede, den der Sprecher der Ritterschaft, Hans Maydel, der Stadt machte: daß nicht **15** adelige Patricier mehr in der Stadt seien. Die Patricier waren aber nicht nur mit Rittern von Harrien und Wierland nahe verwandt, sondern machten auch Ansprüche auf Erbschaften in diesen Landen, von denen doch sonst alle außerhalb des Landes Wohnenden ausgeschlossen waren. Dies geht hervor aus einer Urkunde folgenden Inhalts: Johann Wolthus von Heerße, Ordensmeister von Livland, bezeugt, daß er an Statt des Hochmeisters mit dem Bischof Eberhard von Reval, dem Decan Henningk Rumohr, dem Domherren **Dr.** Peter Wedtberch, den Vögten Didrick von Dornenborch zu Jerwen,

Diderik Lappe von Honyngen zu Wesenberg, dem Rath von Harrien und Wierland, den Bürgermeistern Gerd Schale, Johann von Richchen, Johann Süper, den langen Streit geschlichtet habe, der gewesen sei zwischen den wohltüchtigen ehrbaren Mannen Hans Bremen, Bürger zu Reval, und den Rittern Hermann Loden, seinem Schwager, nebst Godeke Bremen, seinem jüngeren Bruder; von denen Hans Bremen zu gleichen Theilen zu erben verlangte bei den Gütern des Carll Tolcks, während Hermann Lode und Godeke Bremen ihn davon ausgeschlossen wissen wollten, als nicht mit ihnen im Ritterrechte seßhaft; und er habe sie in der Weise verglichen, daß letztere an ersteren **2500** alte Rigische Mark zahlen sollten, das Geschmeide gleich theilen, doch so, daß Herman Loden die Heerweide voraus bekäme, dagegen wenn sie die Güter verkaufen wollten, dieselben zuerst Hans Bremen anbieten. Eine weitere Appellation sollte beiden Theilen frei stehen. **D. D. Revel. Joh. Bapt. 1470.** (Mit den Siegeln der Schiedsrichter.)

---

Ein eigenes größeres **Rathhaus** scheint in der älteren Zeit nicht vorhanden gewesen zu sein, sondern die Sitzungen des Raths fanden in den Kirchen Statt, in den Rathsstühlen, von denen einer in der Heiligengeist-Kirche noch erhalten ist; andere waren in der St. Olai-Kirche, in der Nicolai-Kirche und in der Predigermönchskirche. Nur in wenigen Fällen, wie bei geheimen Berathungen, versammelte man sich auf dem Rathhause, der Schryverie. Diese lag am Markte, und es findet sich folgende Notiz darüber: **1390** Witlich sy dat de stene lyste edder remetre gheskomet de dar ut geschoten is bouen des stades schriverie dat des hermen Barckhusen der stadt gheghunt heuet, dor der schriverie nuttycheit willen. Die Sitzungen des Raths wurden durch eine Glocke angezeigt und

die Säumigen oder zu spät Kommenden mit Strafe von vier Mark Rig. belegt.

---

Die eigentliche Verwaltung theilten die Rathsherren unter sich, so daß immer zwei für jeden Zweig derselben beauftragt waren. Zwei waren Bürgermeister, zwei Cämmerer, welche zunächst die Verwaltung des Stadtvermögens hatten, zwei Pfundherren, welche die Einnahme des Pfundgeldes besorgten, eines Zolles, der zum Besten der Hanse erhoben wurde, zwei Marschälle, welche den Marstall des Raths und die Waffenvorräthe beaufsichtigten, zwei Weddeherren, welche die Stadtwage und die Einnahme vom Zoll besorgten, zwei Weinherren welche den Keller das Raths in ihrer Obhut hatten. Gewiß waren aber diese Geschäfte bei weitem nicht der schwierigste Theil ihrer Amtsführung. Auf ihnen ruhte zunächst die ganze Sorge für die Sicherheit, die Vertheidigung und Beschirmung ihrer Stadt, die Bewachung der Mauern, die Anführung im Kriege, die Vertretung ihrer Gemeinde auf den zahlreichen Landtagen, Städtetagen, Hansetagen und Versammlungen aller Art, die im 16ten Jahrhundert so auswuchsen, daß sie zu einer unerträglichen Last wurden. Es war keine leichte Arbeit, welche ihnen ihr Ehrenamt auflegte.

Der Rath sollte die Stadt in Wehren halten, sagten die Bürger jener Zeit. Deshalb vertheilte er Thore, Thürme und Mauern unter seine Mitglieder, damit jeder einen Antheil an der Aufsicht habe. Darüber finden sich folgende Notizen: **MCCCLIV Item isti infrascripti habent Claves ad turres civitatis, primo dominus Gerhardus Stalbiter ad turrim juxta stupam sub longo monte. Juxta illum habet dominus Conradus Stopekeche. Juxta illum dominus Tydericus donerake. Juxta illum dominus Cezarius stalbiter. Juxta illum dominus wennemarus. Juxta illum dominus**

hinricus Medebeke. Juxta illum dominus Johannes Almena. Juxta illum dominus Conradus Sagittarius. Juxta illum dominus Johann Neue. Juxta illum Johann Stalbiter, juxta illum dominus hinricus de hummer.

**1360** (?) Dit ſint de de de torne inne hebben. tho dem erſten up der ſtrantporten her johannes van der molen unn Johannes Rike II noſtalle unn II arborſte. Dar negeſt de torne den heft her albert van Verden unn hermen Grote. II noſtalle unn III arborſte. Item Arent van Renten unn Johann Kule II noſtalle unn III arborſte. Dar negeſt her Tideman Eppinc unn Johann van den Reme II noſtalle unn III arborſte. Dar negeſt Hermen van der Lippe unn hinſe van der Lippe I noſtalle unn III arborſte. Dar negeſt Euert Kalle unn Johann Stolker I noſtalle unn V arborſte. Up der Baſtouen torne her Johann Kurowen unn koppaghe III arborſte. Item her Johann ſchotelmund unn Willem van Reyn up der lutteken ſtrantporten I noſtal. Item dar negeſt her Johann duderſtat unn hinſe van bremen IIII arborſte. Up der Lemporten Johann Helmer unn her Serges III noſtalle unn II arborſte. Item up der veporten her Johann bolman unn Johann Lore III noſtalle unn IIII arborſte. Up der ſmedeporten her godeke ysmede unn arent brakel II noſtalle unn III arborſte. Item dar negeſt her ghert heydeman unn hinſe van der mole. Item der meghede torne tideman langhe unn tideke van Lenpe II arb.

Wie vielfältig aber die Thätigkeit der Rathsherren in Fehden und Reiſen in Anſpruch genommen ward, das beweiſt folgendes Verzeichniß derſelben:

Int jar unſes heren MCCCLXVII bi michahel do reiſede wi ouer dei narwe med XV manne ghewapent dat koſtede unſer ſtat LX mark rig.

Bi derſuluen tet do rede wi tho eyme gheroſchte[6]) of

6) Plötzlicher Ueberfall.

ghenzit weſenberghe dat coſtede unſer ſtat XXXII mark rig.

Dar neſt bi pinxten do reiſede wi vor dei ysborch[7]) med XV manne ghewapent dat coſtede unſer ſtat LXXV mr. rig.

Vor der tit weren unſe borgher ute unn keren wedder to wittenſtene unn bi der ſuluen tit were wi ute do kerde wi wedder vor deme wirſchen wolde[8]).

Item in deme jare unſes heren MCCCLXIX alſe men ſinget invocavit do weren unſe borghere ghereiſet tor pallanage[9]). Dat coſtede unſer ſtat XC mark R.

Dar neſt na paſchen do reiſeden unſe borghers bitte to hake[10]) med XL[11]) manne ghewapent, dat coſtede unſer ſtat VIII mr. rig.

Bi der zuluen tit reyſede wi vor pleſcouwe med XXXII manne ghepapent dat coſtede unſer ſtat LXXX mr. rig.

Vor der tit vore ſcreuen III weken were wi ghejaget bitte vor de narwe med XVI manne wapent, dat coſtede XXXII mr. rig.

Dar neſt bi michahel do reyſede unſe borghere bitte oppe dei narwe med XX mannen ghewapent, dat coſtede XX mr.

An einer anderen Stelle deſſelben Denkelbuchs, das uns dieſe Notizen überliefert, finden wir noch nähere Angaben über dieſe Kriegsfahrten.

Dit zin dei to hake na gheyaget zin XVI man zelf ander ghewapent:

her hinr. Crouwel **persolutus est**
her hermen van der howe —
her Wickede **cum suis sociis** —
her hamer **cum suis sociis** —
her Joh. van der molen c. s. s. —
her hermen Weldeghe c. s. s. —
her Conrad Keghelere c. s. s. —
her Wulf **cum suis sociis** —
her zories **cum suis sociis persolutus est**
her Arnold Renten c. s. s. —
her hermen van der Lippe c. s. s. —
her hildemar **cum s. s.** —
her Winant **cum suis s.** —
her Arnold Bokere c. s. s. —
her Rother v. d. Stene c. s. s. —

7) Iſborſk in Ruſſland. 8) Wahrſcheinlich weil die Unternehmungen von dem Orden wieder abbeſtellt wurden. 9) Wahrſcheinlich ein Ort in Rußland. 10) Nahe bei Narwa. 11) Die Zahl aller Geharniſchten, nicht bloß der Rathsherren.

Dusse XVI man dei hir stan dei hebben ghereiset vor plescouwe alse alle med er kumpenen.

| | |
|---|---|
| Hinrich crouwel. | Wulf. |
| Hermen van der houe. | Arnold van Renten. |
| Thidericus Wickede. | her Hildemar. |
| her zories. | Hermen van der Lippe. |
| hamer. | her Winant. |
| Johann van der molen. | Johann Witte. |
| hermen Weldeghe. | Arnolt Breker. |
| Conrad Keghelere. | her Rother van dem Stene. |

Dit zin de teyn man dei oppe dei narwe ghereiset weren.

| | |
|---|---|
| Arnolt van Renten. | Keghelere. |
| Weldeghe. | Johann witte. |
| Wulf. | her hildemar. |
| hinrich Crouwel. | Richart rike unn |
| Hamer. | herman von der Lippe. |
| Wickede. | |

Wenn wir diese Namensverzeichnisse näher untersuchen, so finden wir, daß es nur die Rathsherren sind, welche hier aufgezählt sind; und das Wort **persolutus est**, welches den Namen der ersten Reihe hinzugefügt ist, läßt schließen, daß eine Reihenfolge beobachtet ward, in der jeder Rathsherr zu Kriegszügen pflichtig war. Jedem Rathsherrn folgte aber ein Kumpan, der ebenfalls gewappnet gewesen zu sein scheint, und noch andere Knappen, denn wir finden bei jedem Namen **cum suis sociis**; er war aber nur „zelf ander" d. h. er und ein anderer war mit voller Ritterrüstung bewaffnet. Die Beschwerlichkeit so vieler Kriegszüge scheint indessen bald nach dieser Zeit dadurch vermindert worden zu sein, daß man an denselben die Kindergilde (die schwarzen Häupter) sehr thätigen Antheil nehmen ließ. Statt dessen wurden nun aber die Gesandtschaftsreisen, die man nur Rathsherren anvertraute, immer zahlreicher. Fast alle Jahre mußte einer von ihnen oder zwei die weite Reise nach Lübeck zu dem Hansetage zurücklegen; einen Weg von **210** Meilen, auf dem mancherlei Beschwerden und Gefahren zu bestehen waren, wie zum Beispiel die Reval-

schen Sendeboten von Meklenburgischen Straßenräubern einst gänzlich ausgeplündert wurden. Jährlich waren mehrere Versammlungen der Livländischen Städte, häufig die der gesammten Landstände; sehr oft Friedensschlüsse der Landesfürsten. Dazu kamen die unangenehmen Gesandtschaften nach Nowgorod, oder an die russische Gränze, um dort den Frieden mit den Russen, die Kreuzküssung, zu erneuern. Diese Reisen wurden in der Regel den jüngeren Rathsmännern anvertraut. Man rüstete sie aus mit stattlichen Pferden aus dem Marstall des Raths, mit Knappen, Dienern und Reitknechten; ja man besorgte ihre Tafel für die Dauer der Reise, und packte nicht unbedeutende Vorräthe von Lebensmitteln für sie ein, von denen das Rathsarchiv noch die langen Verzeichnisse aufbewahrt. Wir führen hier nur die Taxe an, welche festgesetzt war für die Tagfahrten binnen Landes.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für eine Tagfahrt nach Narwa | bekam 1 Mann | VI mr. Rig. | 2 Männer X mr. Rig. |
| Für eine Tagfahrt nach Dorpat | — | IIII mr. Rig. | — VI mr. Rig. |
| Für eine Reise nach Walk oder Wolmar | — | V mr. Rig. | — VIII mr. Rig. |
| Für eine Reise nach Wenden oder Riga | — | VII mr. Rig. | — XII mr. Rig. |
| Für eine Reise nach Pernau oder Wellin | — | IIII mr. Rig. | — VII mr. Rig. |

Davon bestritten sie die Kosten für sich und ihre Knappen. Wer seine eigenen Pferde mitführte, dem gab man für jedes 2 Pfund Hafer. Die Knappen des Raths, welche gewöhnlich deutsche Söldner waren, wurden reichlich besoldet und mit prächtigen Kleidern versehen. Wir finden Verordnungen des Raths, welche die Ausgaben dafür anordnen: **1396** Wortmer worden se eens um de knapen kleder. Also dat men einem jewelken Knapen des jares up de hochtiid tu wynachten sal geuen V elen wandes ghekrumpen unn gheschoren tu Rocken unn tu koghelen (Wämsern) unn umme de twe jaer einem jewelken

knapen X elen tu einem twivoldigen hoyken (Kaputze) unn dat want sal sin van einem Thomasschen (eine Art englisches Tuch). Hir vor sal men geuen vor rock unn vor koghelen VI or unn vor den hoyken VI or to neyende.

Noch stattlicher war die Bekleidung der eigentlichen Diener des Raths, welche den täglichen Dienst auf dem Rathhause und bei den Feierlichkeiten besorgten:

Einem jewelken deynre up wynachten, des enen jars VIII elen van enem thomasschen krumpen unn schoeren des anderen jars XVI elen krumpen unn schoeren, to hoyken und to roeken. vor enen ysliken rok IX or unn vor ysliken hoyken IX or to natgelde und yslikem denne III elen lonwand (Leinen) dar vore yslikem an gelde I firding. Item yslikem dynre des Jars VI mr. Rig. rente.

Item deme stalknechte und affemode (Hufschmied) ysliken des enen jars VIII elen van eme lubeschen gruwen und des andern jars XVI elen to hoyken und to rocke unn alle jar ysliken II elen van eme thomaschen to kogeln, Wynachten unn Paschen I mr. unde I par scho.

Hinrich Krouwele dem armborstere[12]) II mr. Rente.

Deme de den zeiger stellet V mr. to rente.

Item so geuet de Rad alle jar deme bussenmester mertyne VIII mr. unn schot und wachte vrii.

Aus der letzten Notiz sehen wir, daß der Rath schon damals mit Kanonen, die man Büchsen nannte, versehen war. Die Art, wie man damit umzugehen pflegte, lernen wir aus einem Briefe des Raths an den Ordensmeister von Livland vom Montag nach Trinitatis 1414 kennen:

— — van Lynen hemige unsem bussenmestere hebben wy gutliken entfangen unn wol vornomen unn bidden ju to wetene

12) Armborster ist ein Armbrustmacher, der für diese Besoldung die Armbrüste und Notstallen, welches Wurfmaschinen waren, in Stand hielt. Auch mußte er dafür dem Rath das Vorkaufsrecht bei den Waffen, die er arbeitete, einräumen. Vgl. Deecke, Lüb. Rathslinien, S. 13.

dat uns de sulve hoirna groten drepliken schaden ghedan heuet mit den bussen, de he uns ghoet, wante wy bussen hadden, de he uns vorgoet, de beter weren, dan de bussen, de he uns makede, wante de bussen worden to allen stücken toschoten, und des wy van der spyse de dar van vorloren ys und ok van deme gelde dat wy eme dar en bouen ghegeuen hebben groten schaden hebben, und, leue here, dar en bouen, so hebbe wy noch ene busse, de een ander meister gheghoten heuet, da wy to der suluen tyt, dat wy syne bussen boscheiten leyten, van eme crude und puluer in breden leyten an pretlate (?) de ene ghelik der andern uppe dat wy weten wolden wor wy uns to vorlaten möchten, und de syne de worden alle in twey gheschoten und de unse de bleff ganz. — Da der Büchsenmeister nun auch anderweitig verhindert worden sei, ihnen zu dienen, so hätten sie einen andern Meister über die See her verschrieben. Diesem wären aber auf Bitten des Comthurs von Reval noch **30** Mark Rig. gegeben worden. — Ueberhaupt sehen wir aus den vielfältigen Bemühungen der Livländischen Städte und Fürsten um sie, wie sehr solche Leute geschätzt wurden.

Außer diesen Knappen und Dienern hatten die Rathsherren für das Niedergericht einen Vogt: „vaghet unde richter unser rechtes," der über Sachen zum Betrage von **6** Pfennigen richtete, bei wichtigen Gelegenheiten gewappnet im Harnisch erschien, und die Sicherheit und Ordnung des Stadtwesens besorgte. Er hatte seine Wohnung in der Vogtei. Unter ihm standen die Boten: „unser stades Bode," welche in der „Bodelli" wohnten, wo sich ebenfalls ein Gefängniß befand, und die Marktvögte, die eigentlichen Polizeidiener, von denen zwei auf dem Markte, einer in der Stadt und einer im Hafen sich aufhielt. Der Vogt konnte aber im Nothfall jeden Bürger auffordern, ihm zu helfen: „dat recht sterken," und wehe dem, der diese Pflicht versäumte: „de sculde nicht weten, wo hoghe he dat beteren schulde."

Die Verwaltung des Stadtvermögens und die Einkünfte des Raths waren sehr mannigfaltig und zusammengesetzt. Directe Steuern einzutreiben, entschloß man sich damals überall nur sehr ungern. Doch scheint im 14ten Jahrhundert wirklich Schoß bezahlt worden zu sein. Später kam diese Abgabe in Vergessenheit, und als 1526 der Rath wieder eine solche Abgabe erheben wollte, weigerten sich die Bürger. Damals schrieb der Rathsschreiber überall, wo von Schoß die Rede war, an den Rand der alten Rechnungsbücher: „datt damals Schott gheweſen." Dieser Schoß hieß pecunia foci, oder auch zeelpennige, und war nicht unbedeutend: 1370 pecunia foci solet in festo sancti Mychaelis solvi. De domo libero dant 8 mrc. (später 10, dann 12, dann wieder 11 Mark). Wie unwillig aber die Bürger diese Abgabe ertrugen, zeigen häufige Bemerkungen folgender Art: „Anno 1397 circa festum beati Andreae do manede de Rad Johannes Louenscheden umme zeelpenninge (Seelengeld, d. h. Kopfgeld) dar antworde he tu aldüs: he en dechte mit sime ghelde der Stat ghene rente tu makende, dat segge ick iu van mynes selues weghene, eer ick dat ghelt utgheue, Ick will dar umme de ghanze meenheit tu sammende laden, unn wil dar umme mit en spreken, of se des steden willen, dat men alsodane nye upsate up uus maken schole, dat segge ick iu, hore gi dat wol."

Wirklich hörte der Schoß seitdem auf, und im 15. Jahrhundert kommt er nicht wieder vor. Häufig beklagen sich auch die Rathssendeboten auf den deutschen Hansetagen, daß es unmöglich sei, von ihren Gemeinden in Livland Schoß zu erheben.

Es blieben daher nur die indirecten Steuern, und die Renten. Erstere wurden entweder für immer erhoben, oder für gewisse Zwecke nur auf kurze Zeit. Dies war namentlich der Fall, wenn Summen für die Geldbedürfnisse der Hanse aufgebracht werden sollten. Alsdann legte man „de weren in de see," bewaffnete Schiffe, welche das Pfundgeld von jedem

Fahrzeug erhoben, das in den Hafen einlaufen wollte. Diese Abgabe sollte aber nur so lange dauern, bis die erforderliche Summe zusammengebracht war; dennoch wurden dem Rath häufig Vorwürfe gemacht, daß er sie länger als nöthig bestehen ließe. Uebrigens war zu einer solchen Maaßregel die Erlaubniß der deutschen Hanse nöthig. Die beständigen Abgaben waren sehr mannigfaltig und wurden auf verschiedene Weise erhoben; meistentheils auf der Wage, wohin alle Waaren, die aus- und eingeführt wurden, vorher gebracht wurden. Die Weddeherren, zwei der Rathsherren, hatten hier die Aufsicht. Der Wäger des Raths nahm von jedem Schiffpfund eine Abgabe: „De Wage vor eyn yslikes schippund I lubisch de Russzen darvor IIII. artige." Aber außerdem waren gewisse Waaren noch besonderen Abgaben unterworfen. Die Abgabe von Korn und von Malz ward auf den Mühlen der Stadt erhoben. Es durfte nämlich niemand dort mahlen lassen, der nicht ein gewisses Zeichen, welches von den Rathsherren vertheilt ward, dort vorzeigte. Mitunter ward auch eine Abgabe von Bier, eine Bircise, erhoben. Der Verkauf des Weines war in früheren Zeiten ein Monopol des Raths. Die Verordnungen darüber sind nicht ohne Interesse.

Anno domini MCCCXCIV. des vrydags na der hochtiid unser vrouwen Assumcionis do wart de Raad meenliken eens mit gantzer eentracht. Alse umme de tzyse van dem rynschen wyne, de hir kumpt unde gekelret wert in des stades kelre, he werde ghetappet, edder mit vaten, edder mit tunnen utgevuret, so sal een jewelke ame wynes der stad geuen XVI ore vor tzyse unn de ghekelret wert in der borgher kelre X schillinge vor de ame, unde desghelyck van dem Ghobbynschen unn an dem lantwyne, wyne ut Prutzen (der Wein von Thorn an der Weichsel und von Frankfurt und Gobbyn an der Oder ward damals nicht ganz verachtet) he werde ghetappet, edder mit vaten, edder mit tunnen ut gevuret, des dat he ghekelret werde, so sal een jewelyck vat van dessen korten wyne gheven VI or vor tzyse.

Vortmer so is des de Rad eens gheworden, dat men alle den wyn, de hir in den havene kumpt, dē werde in der havene verkoft, edder nicht, men sal ene vertzinsen.

Anno MCCC up de hochtyd sente mychael do wart de Raad des meenliken eens mit ghanzer eendracht. Alse dat men ghene rynessche wyn tappen sal ondirs woor, denne in des stades kelre, unn men sal gheuen vor de Ame tu kelre hure VI or.

Vordemer vor dat vat van dem korten wyne IIII or vor kelre hure, undē de kelre scholen de kamerer dar tu wynnen.

Item van deme Rynschen wyne vor de ame tho geuende I sirding to kellerhure.

Item van deme anderen wyne van deme vate VIII or.

Der Weinhandel Revals war aber damals sehr bedeutend, besonders nach Rußland. Es kommt häufig vor auf den Städtetagen, daß die Russen sich über den verfälschten Wein beklagen, worauf die Revalschen zu antworten pflegen: Der Wein wüchse nicht im Lande der Städte, sondern komme von ferne her. Der Rath benutzte sein Monopol wahrscheinlich so, daß er den Preis des Weines möglichst erhöhte, denn 1527 finden wir in einer Verordnung, welche den Wachtdienst der Bürgerschaft ordnet, eingeschaltet: „1 stof Rhinwin 8 schilling. 1 stof most 10 schilling", gleichsam zum Trost für die neuen Lasten.

Die Haupteinnahme bestand aber in den sogenannten Renten. Der Rath war nämlich im Besitz einer großen Menge von steinernen Häusern, Buden, Speichern und Kellern. Er vermiethete diese, und nahm dafür halbjährlich die Miethe: „dat horgelt" oder „horpennige," ein. Außerdem besaß er Bauplätze, von denen ebenfalls Miethe gezahlt ward: „de wurttins." Wir finden darüber mancherlei Notizen: MCCCLXX. hic est census civitatis. Sutores et penesteri et alii bodas seu domos civitatis inhabitantes dimidietatem census in

festo pasche, et aliam dimidietatem in festo beati mychaelis dare debent.

Item faber qui angariam suam, vulgariter *notstal* dictam, in platea tenet, in festo st. Mychaelis 8 ore dare debent.

Item census de jamiis, vulgariter *wortins* dictus, in vigilia beati Thomae solvuntur.

Eodem tempore etiam carnifices de macellis dare solent.

Item pecunia vulgariter *hoorgelt* dicta post festum beati mychaelis dari solet.

Pistores solent suum censum post festum pasche dare.

Item Albertus harpe debet annuatim dare de tribus suis domibus juxta forum situatis pro censu arearum I mr. Rig. 6 or, 1 penige.

Godofridus rasor dare debet I mr. de boda in qua solet radere in festo pasche.

MCCCXC fest. beat. Mychaelis. Thideman grube heuet enen kelren untfangen under dem stenhus bi her gherd witten. 1 mr. ein jar.

Item de voghet van der narwe I hus.

Item heinrich munter van darpte een hus.

Eine sehr bedeutende Rente erhoben die Rathsherren von den Mühlen. Im Anfange des 14ten Jahrhunderts erhoben sie dieselbe in der Art, daß die Müller in gewissen Terminen 1 mr. Rig. der Reihe nach an einen der Rathsherren brachten, die dies Geld zu ihren Privateinkünften hatten. Später wurden sie verpachtet. 1370 zahlte die untere 5 mr. Rig., die mittlere 9 mr., die oberste 7 mr. Die Müller mußten ersetzen, was an Rädern und Instrumenten zerbrochen ward, doch gab die Stadt das Holz dazu her. Wenn die Müller aber das Wasser so hoch stauen, daß am Ufer Schade geschieht, so müssen sie dafür stehen. Die Müller ließ man häufig aus Deutschland herüberkommen. Es finden sich darüber folgende

Notizen: MCCCLXXXIV Pasce. Vico conduxit molendinum ante portam Lemporte pro X mr. — MCCCXC Molendinum ante portam pecorum et molendinum ante lemporten heuet ghewunnen Albrecht van bünde. unn sal gheuen jewelike mole IX or fur de weken. Diese 3 Mühlen waren früher so vertheilt, daß eine der Stadt, eine dem St. Michaeliskloster und eine dem Könige gehörte. Die oberste Mühle trat König Waldemar, der sie früher nach Lehnrecht zu vergeben pflegte, 1345 an die Stadt ab. Die mittlere kaufte die Stadt 1354 von der Aebtissin Margaretha de Bycken mit allen dazu gehörigen Grundstücken für 40 mr. Rig.

Ein etwas späteres Verzeichniß giebt uns noch genauern Aufschluß. (Es ist wahrscheinlich von 1420.)

Dit is des Stades Rente: up paschen: De Brotscharne jewelk glid 1 mr. (später 18 or). De Scherbode bi dem market, de nu hannes duuel hebbet, 1 mr. — De olde stouen (Badestube) tegen den nien stoven ouer V mr. — Jewelike Hokerbode 1 mr. (andere 6 mr.) — Item de nyen boden IV mr. — Dat Orthus (Eckhaus) vor der Smedeporten 2 mr. — Jewelke schosterbode achter de hokerboden XX or. — Loren bode VIIII mr. — De kelre under den Brotscharnen V ferding. Dat Hus an den Rathuse 14 mr. Mehrere andere Häuser jedes 4 mr.

Item up mychaelis (eben so viel Rente wie zu Ostern).

Item mychaelis de smede so enen notstal na der strate werz heuet 8 or.

Item de Rente des dorpes Vethe.

Item up sunte Tomas: De Wurtins (Abgabe von den Wurten, Bauplätzen) bi dem markede unn de horpennige van dem hure ewiger rente. (Miethe von Grundstücken, die für immer vermiethet sind).

Hannes gransseyen hus uppen orde IV mr. (11 or horpennige). Weldeghen scherbode II mr. — Curd aderlaters hus I firding II or horpennige. — Dat hus negest der lutten bastoven porte VI or. Her ludeke dunevaris hus I ferd. II or horpennige.

Bolemans-Bastoue III ſird. — Stockers Bastoue 1 mr. — Kruwels bastoue 1 mr.

Van diſſem wurtins brynget men dem erwerdighen heren cuntur up ſunte Thomas avende X ſird. to ſlate.

De Wantboden geuet 4 mr. (ſpäter 8, dann 12 mr.)

De Ojolen (?)

Jewelke kokenbode II or horpennige.

De ſchobode under der treppen I mr.

De Stenhuſe achter dem Winkelre IIII mr.

Dies Verzeichniß iſt deshalb ſchwer zu erklären, weil der Wurtins, die Miethe von Grund und Boden, und die Horpennige, die Miethe des Gebäudes, durcheinandergeworfen ſind. Sehr merkwürdig iſt es, daß dem Comthur auf das Schloß ein Antheil an dem Wurtins gebracht wird. Es iſt dies wahrſcheinlich ein Ueberbleibſel der Vogtsgerichtsbarkeit, die der Däniſche Capitaneus im Anfang beſeſſen hatte; wie er denn auch am S. Thomasabend und auf Faſtelabend den Rath auf dem Rathhauſe beſuchen mußte. Leider iſt es mir nicht gelungen, darüber nähere Nachrichten aufzufinden.

Mitunter erlaubte der Rath die Ablöſung der Rente, z. B. MCCCXCIX Mychael. ſo ſi witlick, dat de Rat beghodet meſter Curde den Aderlater mit 10 ſird. ſin hushure to vriende.

Die Badeſtuben zu halten ſcheint man für eine Pflicht gehalten zu haben, um für die Geſundheit der Einwohner zu ſorgen. So heißt es z. B. 1387 da überließ der Herr Joh. Bulmann Rathsherr dem Rath ſeine Badſtube an der Stadtmauer bei dem Mägdethurm, mit der Bedingung, daß zu ſeiner Seelen Heil durch Gott, arme Leute jeden Donnerstag frei darin baden könnten, und dort gut gepflegt würden, gleich andern Leuten, die um ihr Geld dort baden. Die Kämmerer ſollen darauf ſehen, wenn ſie von Gott den Lohn dafür empfangen wollen.

# III.

## Die Willküren und Burſpraken des Raths zu Reval.

Aus dem Revaler Rathsarchiv mitgetheilt von W. Arndt.

---

### 1. Willkür des Raths ums Jahr 1360.

Wittlich ſy, dat wy ratmanne ene wilkore gemaket hebben, dor nut unn bequemeghet willen.

So wan de tid komet, dat men dat hoy ſlan ſcal ſo ſcal ne man to voren merken wan er dat men dat kundeghet heft. So ſkal en jewelick borghere de hoy ſlan wil. ſlan mit vif vicketen dre daghe vor dat he dat invore. Dat nen man den anderen vordriven ſcal. by ener mark ſylvers. deſſe wilkore ſcal ſtan alſolange de wile dat et den ratmannen gut dunket.

Weret dat de voget jenich dinck beghunde van des rechtes wegene. eder dat deme rechte antredende were, weren dar unſe borger by, efte ſande he iymende bode, eder iymende witlich dede. de dat verſümede unde nicht holpe deme vogede dat recht ſterken. de ſculde nicht weten, wo hoghe he dat beteren ſchulde.

Weret dat jeman van butento, de unſe borgher nicht en were, unſeme borgerere untſegede unde drowede eme an ſin lif. de borgher ſcal to eme ghan myt deme richte unde eſſchen eme enen borgher tho. unde ſat he ſick dartegen unde worde he dar dot gheſlagen. de dat deden, de dorften dar nen not umme liden van rechtes weghene.

Wert dat jeman van buten tho unſeme borger untſeghede unn queme he in de ſtat unde verdeghede unſen borger an unde were, dat jement van unſen borgheren deme van buten tho holpe uppe unſen borghere, de ne ſculde nicht weten wo hoghe dat he dat beteren ſculde.

## 2. Willkür des Raths vom Jahre 1381.

De kannengheter in den ſeſteden ſcullen kannen gheten van den III. parten tenes unn dat verte part blyes, men ſtanden flaſchen, ſchotelen unn zalſere ſullen ſe geten van puren tene unn de hantgrepele unn de weruele ſullen weſen half van tene un half van blye.

Wortmer ſo ſullen de gropenghetere ere gropen gheten van II delen hardes koppers unn en del wekes koppers. un dat wedde van den wandelbaren gropen III mark ſuluers.

## 3. Willkür des Raths von Michaelis 1390.

De rad wart des gantzliken eens dat de ſcholre nenen conviuium holden ne ſcholen tu den meenden, unde ock tu ſomere up dem velde.

## 4. Burſprake von circa 1360.

To deme erſten enen houeſchen mund.

Jt. dat ſelf rechte.

Jt. den ſundach ſal men vyren, by eme haluen verdinge.

Jt. van mate und van wichte, unn neman eyn zal weghen meb zinen eghenen punderen, bi I mr. zines zulues hus.

Jt. eyn yewelik ſchipman ſi des nachtes in deme ſchepe. bi 8 or.

Jt. nemande in dat ſchep to varen dat eyn zi vortildet, bi ener mr.

Jt. alle olde bode to holdene.

Jt. En borgher kope alſe en borgher, en gaſt alſe en gaſt.

Jt. En gaſt ſcal ſik nener borgher neringe under don. by III mr. rig.

Jt. neyn borger eyn zal gaſte gut vorcopen anders dan, bi--

Jt. de beckere unde de bruwere in der wecken nicht mer, wen eens. by 1 mr.

Jt. nen man ſcal des anderen boet noch eſpink nemen, bi ener mr.

Jt. zal nemant des andern holt ofte tymmer nemen ſunder ſine vulbort, by guden broken.

It. de hauene nicht to vordervene, bi 1 mr.

It. van den schorstenen.

It. nen man scal dobelen, by 1 mr. rig.

It. nemande buten der stat to kopslagene bi 1 mr.

It. en yewelik man scal waken, wan des not is, by 1 mr. rig.

It. nen man scal mer gilde hebben, den eyne, by 1 mr. rig.

It. nen man scal holt kopen vort to vorkopende, by 1 mr. rig.

It. nen man scal eniges esten gut besetten, kopen, ofte to drotene.

It. scal nemant holten van des stades marke, dan mit eneme perde.

It. scal nemand qwik kopen vort to vorkopende in den schepen, ofte up deme marckte, by 1 mr.

It. en yewelik scallet reyne holden vor syneme hus. unn alle sunauende den mes ut voren. by 1 verd.

Wortmer den mes ut tu vorende, als de hande ut wiset.

It. von dem grauen.

It. schal eyn yewelik man des daghes water hebben vor der dore. be 1 or.

It. schal eyn yewelik man sin harnisch rede hebben by III mr. rig.

It. so en schal dar neen gherwerk wesen by dem markte, ofte hude groghen up den vische benken, by 1 mr.

It. eyn yewelk man scal suluen waken, ofte enen guden knecht utsenden. by 1 vird.

It. nemand beer tu tappende, de neen borgher noch buur ne is, bi III mr. rig.

It. welk man ghepandet werd, de schal sin pand losen bynnen XIIII daghen.

It. so en scholen de münderke nemande an de swenschen schepe voren, er se gevestet sin. by 1 mr.

It. scal nemant mit egenen boten varen an de swenschen schepe behaluen mit münderken. by 1 mr.

It. der ghelyk we herberghet vorveſtede lûde, bi groten broken.

It. nemand ſcal ungheweghen ſolt ut voren laten, it ſchal anders vorbroket weſen. unn de it vorkoft ungheweghen. de en ſcal ſinen broke nicht weten.

It. de Vorlude ſcholen neen beſacket ſolt ut voren ſunder orlof. by 1 mr.

It. den münderken ſcal me mer nicht genen in der hauene wen I art. opper wik III art.

It. den dregheren I art, vor ene tunne beres to dreghende unn VI penninge up den waghen to ſlande by eynem verdinge.

It. den vorluden oppen markt VI lûb. vortan VII lûb. vor dei halve laſt bi ener mark, unn dat holt ſal men voren alſe men dat houwet.

## 5. Willkühr vom Jahre 1393.

Item wan man de koſt to Hynckepeue holt, ſcal man de holden yn des ſchaffers huſe, unn twe maltiden up enen dach.

## 6. Burſprake von circa 1400.

To deme erſten enen houeſchen mund.

It. dat ſelf richte.

It. den ſundach ſal men vyren. by 1 verdinge.

It. ein yewelik borgher ſal ſik bewaren ſpiſe to 1 jare unn kornekop.

It. van mate und van wichte.

It. dat vûr unde de herberghe.

It. eyn yewelik ſchipman ſi des nachtes in deme ſchepe. by 1 verd.

It. en yewelik man, de ſeghelen wil, ſcal komen vor den raad.

It. en borgher kope alſe en borgher, en gaſt alſe en gaſt.

It. en gaſt ſcal ſik nener borgher neringe under don. by III mr.

It. de beckere unde de bruwere in der wecken nicht mer wen ens to bruwende. by 1 mr.

It. dat holt to rumende by dem strande unde uyn sant dar van to vorende.

It. den grabendeuen.

It. nen man scal des anderen boet noch espink nemen. by 1 verd.

It. nen man scal nemen des anderen holt by deme strande. by 1 mr.

It. de hauene nicht to vordervene by 1 mr. (III mr.) unn neinen sten von der muren to nemende unn to brekende. de en sal sine broke nicht weten.*)

It. wat holt, dat man up dat bolwerk settet. dat sal vorboret sin, unn dar tu sal he beteren III mr. Rig.

It. van den schorstenen.

It. nen man scal dobelen. by III mr. Rig.

It. de wert, in wes hus men dobelt, scal beteren 1 mr. Rig.

It. en yewelik man scal waken wan des not is. by 1 mr. Rig.

It. nen man scal mer gilde hebben den eyne. by III mr. Rig.

It. nen man scal holt kopen vort to vorcopende. by III mr. Rig.

It. nen man scal einiges esten gud besetten to dro tende. by 1 mr.

It. scal nemand holten van des stades marke, dann mit eneme perde.

It. scal nemand qwik kopen vort to vorkopende in den schepen, ofte up deme marckte. by 1 mr.

It. en yewelik scallet reyne holden vor syneme hus. unn alle zunauende den mes ut voren by 1 verd.

---

*) Die mit durchschossenen Lettern bezeichneten Worte sind spätere Zusätze.

It. den münderken scal me mer nicht geuen in der hauene, wen II art. up der wiik II. art. by 1 verdinge.

It. den dregheren I art. vor ene tunne beres to dreghende, unn VI penninge up den waghen to slande.

It. scal men den vorlüden nicht mer geuen, wen vor de halue last II. art. up den market, unn VII lübesche ouer den market. by I mr. rig. (unn se en scolen nicht rullen upper straten.)

It. scal nemand korne kopen vor to vorkopende.

It. nemand scal mit synen eghenen punderen weghen.

It. nemand scal in grasen unde hoy droghen. by 1 mr.

It nemand scal men de karen af leggen.

It. we sik vorsleyt unde en wech kumpt, we sin gut entferdet ut unseme rechte, de en scal syne broke nicht weten. (ock so ne scal nyn schipher den wech böten.)

It. der ghelyk we herberghet vorwestete lüde.

It. den murmesters scal men gheuen des daghes II or unn ere kost. it. de dar III jar by wesen heft, deme scal men nicht mer gheuen, wen IIII art. unn ere köst. we dar en jar by wesen heft, deme scal me gheuen 1 or unn sine kost. we mer ghift, ofte mer nympt de scal beteren I mr. Rig.

It. den tymmerlüden, deme mestermanne IIII art. (11 or) unn sine kost. unn den andern to or (IIII art.) by I mr. (It. eime arbeidesmanne 1 or).

It. struk to vorende myt eneme perde, sunder argheliſt, unghesneten.

It. scal me nene perde voren to Ruslande, he en bringe se wedder.

It. de droghe vische scal nemand kopen, vort to vorkopende, sunder de hokere, by III mr. Rig.

It. dat holt von den straten ut den suy boghenen to brengene twisschen nu un martini, by III mr. Rig.

It. heringk to vorkopende, na dem dat he ghesolten is, unde schalbar vor schalbar.

Wortmer, den steen den de schiphern hebben in dat bolwerk to werpene. by III marken.

It. neyn man sal herink, solt, hopen leggen op de straten dan men salt kelleren edder in houe. (unde nyne osemund by 1 mr.)

Wortmer, dat schos, dat vorschot VI or, unn van der marc I scherf. it ein jewelick rynt in der koppelen IIII art.

Wortmer, so ne sal nyman heringk up schone verkopen, eer he den heringk gheselten heft.

Dat malk by syme ghude sy, wan he dat schepet.

Dat puntghelt, dat de schippher dar vor si.

(It. dat puntghelt ut thogevende.)

It. VIII lub. eime arbeydmanne des dages.

It. by der mure reyne to makende dem manne, als verne als he brugget.

It. Van der Byschoppes koppeln.

Men sal nicht vor der ouerhegen wenn II huthe.

It. van den bruwende.

It. van dem gruene.

It. van den ledderen.

Men sal ein vorschot scheten I scherf.

Wan steen un van breden. (It. nyn holt by der mure to leggende. It. nyn man mer holt in finem h---).

Eyn yewelik man de se wat he den esten to borghede, dat id eme betalet werde.

Ock dat man punden sal.

(Esten nen dingk to kopene dat men menet dat van dem flote is.)

(It. van den gylden to sprekende.)

So we bruwet, de ne sal dat nicht by schalen verkopen, noch bynnen hus, noch but hus by schalen utsenden.

Wortmer, wat men hir negest buwen wil, dat sal men van sten buwen.

Wes wif gholt unn bunt drecht, de ſal vul harnaſch hebben to ſime liue.

Mit deme viſchkope den ſcholen de höcker hebben.

Vortmer, dat men neen beer ſal tappen na der tiid, dat de klogke IX heft gheſlagen. bi III marcken.

Vortmer, dat men den wechtern neen beer ſal bringen up de mure. bi III mr.

Vortmer, we na der tiid, dat de klocke IX heft gheſlagen, upper ſtraten gheit, den ſal men bringen vor ſinen wert, edder men ſal em upſetten.

Vortmer, dat men ſick ſate iewelk up quarnemolen.

It. nemand beer tu tappende, de neen borgher noch buur ne is. bi I mr.

It. is dat jemant verſteruet edder verſtoruen is, he ſi dutſch edder undutſch. in wes hus he verſteruet. we dat ghut verhomeſchet unn de rechte nicht openbaret, dat ſal men richten vor deiſte.

It. na deſſem daghe meer, ſo ne ſal men een papeghoye weſen. unn ere ghedrencke ne ſal nicht lenger waren, denne van deme ſundaghe dat ſcheten, wente tu den andern ſundaghe; ſo ſal dat ghedrencke ute weſen. Dck ſo ne ſal men een meygreue weſen.

Un welk man ofte wyf beer tappet in der ſtat. unn ſo vele borghet, dat ſe vluchtich wert up den doem, edder andirs wor, de ne ſal nenes gheleydes meer bruken wedder in tokomende.

Vortmer, ſo ne ſal men nene droghe viſſche, noch ſoltene viſſche, andirs vorkopen, denne in den hokirboden. by III marcken.

Vortmer, we beer tappen wil, ſal ene mate halen van dem Rade, ghemerket mit des ſtades merke. unn de mate ſal men vul meten. unn kumpt dar klage ouer, men ſal dat betern mit I mr.

Wortmer, so ne sal nement olye, noch krude weghen mit bezemeren, by III mr. men sal dat mit schalen weghen.

Wortmer, alle de was unn werck, hermelen unde lasten hir butworen willen, de scholen hir komen vor den Rad unn beholden dat mit sime rechte. dat dat neen Rusch ghut ne si. unn dat dat ghut tu rechter tiid ghekoft si vor der stede bode. unn sal benumen wo vele unn wat des ghudes si. ann we des nicht en bede. unn worde he wol mit dem ghude beslagen. he moste liden, als des de stede sint ens ghewordeu. unn de solen hir breue dar up nemen.

Wortmer, den mes to vorende, als de hande ut wiset.

Wortmer, de stad in veren malk tu sukende, of is not si.

Unn dat sick ein iewelik sate uppe steen, dat he sine schorstene mede betere.

Unn men ne sal nene rudene thune hir neghest tunen binnen der stad.

It. dat men nene koye sal in de koppele bringen.

It. wat pande hir up dat hus komen, dat si van schote edder van schulde, unn der nichten aff loset binnen jare unn daghe. de pande solen der stadt vorstaen wesen.

It. dat wi ghewarnet sint vor partie tu der seewart.

It. van den, de de baien dreghen.

It. de blitschop to holdene, als dat gheboden is.

Weret, dat men under des de wurt verkofte, so solen de verleninge dot sin.

Wortmer, buten der stad nicht tu kopslagende, noch korne, noch quick, bi I fr. (bi 1 mr. korne tu kopende bi 1 mr.)

Wortmer, so ne sal nemant korne kopen de nenen egenen rock en hebben bi X mr. edder sin here sal dat in den hilghen sweren, dat dat tu des heren behuf ghekoft si.

Unn we sick buten der stadt besluten, de sal betern 1 mr.

Wortmer, men enes in der wecken bruwene. bi 1 mr.

Unn den heringk bi ſime namen tu verkopende. Dat ſchot VIII or. tu vorſchoten. unn I art. van der mark.

(Späterer Zuſatz: Darut tho ſehen dat damals Schott gheweſen.)

### 7. Willkür des Raths vom Jahre 1402.

MCCCII. feria II post festum beate Catharine. do wart de meenheit hir vor uns vorboden, als umme der bode willen. dat vorboden was mit den ruſſen nicht to borge to koepſlagende. anders dann rede um rede. uthgenommen wes malk heuet hir in duſſen lyflandeſſchen ſteden up drogen lande. des mach he bruken. Ok en ſal nemand den Ruſſen gud leuereren to waterwege. anders den ouer den ſul. dit ſal men holden by vorluſe des gudes. un na nich mer ſo gud man to heten, alſe vor. ſunder argheliſt.

### 8. Willkür des Raths circa 1410. (?)

Notandum quod Consules Revalienses consensuerunt. quod nullus illorum hominum ortos juxta mare situatos habentes debent edificare lignea edificia seu ostuaria. ut horria et aggerem ante ortos debent stando tenere et aggerare.

### 9. Willkür des Raths vom Jahre 1420.

Int Jar 1420 Montach vor Palmarum. do wart de Rad gantzliken eens, dat ſe den bekers ghegunt. dat ſe lubeſch brot backen ſolen de wile dat duſſe dure tiet ſtaet. und wan god geuet. dat de rogge wedder upp V mr. komet. ſo ſolen ſe wedder ſcherff brot backen.

### 10. Willkür des Raths vom Jahre 1509.

Donredag na ſunte Tomas de Aquino confessoris up dem Rathuſe ys beleuet dorch den erſamen Rath, dar ſe alle

tegenwordich weren, dat en itlick her und lithmate des Rades schal weßen up dem Rathuße wenn de Klocken luth to Rathuße, unde wel nakumpt, wenner de meiste hern to hope kamen unde sitten gan, de schal breken 1 mr.

Item, wenner de werdige her kumptur to Reval up dat Hus kumpt mandagh to vastelauende, unde alle tid wenner de Swarten houede updantßen to dem Rade, wel dar den nicht ys van den hernn, de scal to itliker tid wenner he nicht kumpt breken I mr. Rig.

Vulbordet unde beleuet van dem gantzen Rade am dage unde jare bauenscreuen.

Reynoldus Korner.

## 11. Bursprake vom Jahre 1560.

Diese Redaction ist bereits abgedruckt in dem Inland Jahrg. 1837 Sp. 814 fg. und in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts. Bd. I. S. 238 fgg. An letzterem Orte befindet sich S. 240 fg. auch die jüngste Bearbeitung der Bursprake vom 6. December 1803.

# IV.

## Tuckum'sche Stadtordnung.*)

### Extract

aus dem vorläufig von der Curländischen Gouvernements-Regierung genehmigten Plan zur Errichtung eines Magistrats in Tuckum und zur Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten der Gemeine daselbst.

### A. Von der Wahl der Magistrats-Glieder und deren Anzahl, imgleichen von der Wahl der Eltermänner und Elteſten.

**1.**

Die wahlfähige Gemeine müßte nur aus ansäßigen Bürgern von der Kaufmannschaft und dem Gewerksstande, imgleichen aus solchen in die Lebensstände eingeschriebenen und besitzlichen Bürgern bestehen, die sich förmlich in Tuckum niedergelassen haben, und praestitis praestandis ein ordentliches bürgerliches Gewerbe für sich treiben, daß heißt entweder Kaufleute sind oder irgend eine Kunst oder Handwerks-Profession als Meister daselbst bleibend exerciren.

**2.**

Alle übrige Einwohner, wenn sie nicht zu den Exemten gehören, jedennoch aber nicht von vorbeschriebener Qualität sind, sondern sich auf andere Art durch ihrer Hände Arbeit ernähren, oder bey andern in Condition und Diensten stehen, als die Kaufgesellen und Kauflehrburschen, die Handwerks-Lehrlinge, ferner die Krüger in dem Flecken Tuckum, alle Taglöhner, imgleichen alle Dienstboten freien Standes, selbst wenn sie sich bei Exemten in Diensten befinden, müßten zwar überhaupt auch zur Tuckumschen Gemeine gerechnet werden, jedoch weder

---

*) Der Flecken Tuckum in Curland wurde auf Allerhöchsten Befehl vom 27. October 1798 zur Stadt erhoben, und ist mithin die jünste Stadt in unseren Ostseeprovinzen. Die hier mitgetheilte bisher ungedruckte Stadtordnung ist gleichzeitigen Ursprungs.

an den Wahlen Theil nehmen, noch selbst gewählt werden können, und also nicht zur wahlfähigen Gemeine gehören.

3.

Nur aus den wahlfähigen Gemeinen müßten die Glieder des Magistrats und der sonst nöthigen Stadtbeamten gewählt werden dürfen.

4.

Der zu wählende Magistrat müßte aus einem Bürgermeister und vier Rathsherrn bestehen, von welchen der erste Rathsherr zugleich Gerichtsvoigt wäre. Die Rathsherrn Stellen müßten aber allemal mit zwei Kaufleuten und zwei Gewerkern besetzt werden.

5.

Die Wahl dieser Magistrats-Glieder müßte von der ganzen wahlfähigen Gemeine geschehen, und damit selbige sowohl gehörig hiezu angeführet, als auch in öffentlichen Angelegenheiten stets gehörig repräsentirt werden möge, so müßten aus der Kaufmannschaft ein Eltermann und zwei Elteſten, und aus dem Stande der Künstler und Gewerker gleichfalls ein Eltermann und zwei Elteſten erwählet werden.

6.

Die Glieder des ersten zu wählenden Magistrats, so wie die zuerst zu wählenden Elterleute und Elteſten müßten unbeschränkt von der wahlfähigen Gemeine durch Stimmenmehrheit aus ihr selbst gewählet und davon die gewählten Magistrats-Glieder Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung zur Bestätigung präsentirt werden, die gewählten Elterleute und Elteſten aber müßten von dem gewählten und bestätigten Magistrat bestätigt und in Eid genommen werden.

7.

Bey künftig vorkommenden Vacanzen aber müßte, falls die Bürgermeister-Stelle, oder die Stelle eines Rathsherrn zu besetzen wäre, das neu zu wählende Subject zwar von der ganzen wahlfähigen Gemeine gewählt werden, solches jedoch

allemal nur in der Art geschehen, daß zur Besetzung der Bürgermeister-Stelle nur aus den vier Rathsherrn zwei durch Stimmenmehrheit ausgemittelt, und falls ein neuer Rathsherr zu wählen wäre, zwei Subjecte aus den Elterleuten und Elteſten und zwar entweder vom Kaufmannſtande, wenn die erledigte Stelle mit einem Kaufmann beſetzt war, oder vom Gewerksſtande, wenn die erledigte Stelle mit einem Gewerker beſetzt geweſen, durch die allgemeine Stimmenmehrheit ausgewählt und die gewählten Subjecte durch den Magiſtrat zur Auswahl und Beſtätigung eines derſelben Einer Kurländiſchen Gouvernements-Regierung präſentirt werden.

8.

Eben daher müßten denn auch die Magiſtrats-Glieder nur von Einer Kurländiſchen Gouvernements-Regierung ihre Entlaſſung erhalten können, und ſelbige erforderlichen Falls und wenn Grund darzu vorhanden, nur daſelbſt nachzuſuchen gehalten ſein.

9.

Würde ein Eltermann zum Rathsherrn erwählt und beſtätiget werden, ſo müßte von der ganzen wahlfähigen Gemeine in deſſen Stelle aus den beiden Elteſten ein neuer Eltermann erwählt, und ſelbiger vom Magiſtrat beſtätigt und vereidigt werden.

10.

Nur wenn die Stelle eines Elteſten durch Promotion zum Eltermann, oder Rathsherrn, oder durch den Tod, oder durch Dimiſſion oder Entſetzung vom Amt vacant würde, müßte in deſſen Stelle von der wahlfähigen Gemeine ein neues Subject aus ihrer eigenen Mitte erwählt und vom Magiſtrat beſtätigt und in Eid genommen werden.

11.

Wäre ein Eltermann oder Elteſter durch Ungerechtigkeiten oder Verabſäumung ſeiner Amtspflichten, oder durch einen unanſtändigen Lebenswandel des Zutrauens aller ſeiner Mitbür-

ger verlustig geworden, und könnte ein solcher dieser Vergehungen überführt werden, so müßte ein solcher von dem Magistrat vom Amt romovirt werden können. Jedoch dürfte dabei folgendes beobachtet werden. Die deshalb zu veranstaltende Untersuchung müßte nur auf eine förmliche Klage oder Denunciation entamirt und der Beklagte jedesmahl, wiewohl ohne alle Präjudiz, während der Untersuchung vom Amte suspendirt werden, und damit die öffentlichen Angelegenheiten dadurch nicht gestört oder aufgehalten würden, so wäre während der Untersuchung von dem Magistrat durch Stimmenmehrheit provisorisch aus der Bürgerschaft ein Vice-Eltermann oder Vice-Elteſter zu ernennen, dessen Function sogleich aufhören müßte, sobald die endliche Entscheidung in der anhängigen Untersuchungssache erfolgt; denn wenn der angeklagte Eltermann oder Elteſter freigesprochen wird, so könnte derselbe in dem Augenblick wieder sein Amt antreten, und würde er schuldig befunden werden, so müßte sogleich eine neue allgemeine Wahl veranstaltet werden.

12.

Damit jede Wahl von der wahlfähigen Gemeine regelmäßig, ordentlich und ohne Tumult oder Partheilichkeit vollzogen werden möge, so müßten nicht nur die Elterleute und Elteſten die Wahl dirigiren, sondern auch ein delegirtes Mitglied vom Magistrat in der Bürgerversammlung gegenwärtig seyn, und gemeinschaftlich mit den Elterleuten die Ordnung handhaben, hiernächst aber auch jedes Mitglied der wahlfähigen Gemeine bei den vorzunehmenden Wahlen selbst erscheinen, und falls solches nicht jedem möglich, die Wahl blos von den gegenwärtigen Personen vollzogen werden, keiner aber es sich erlauben, als Bevollmächtigter von mehreren Personen aufzutreten, und in seiner Person für seine Vollmachtsgeber zu stimmen, sondern jeder müßte blos für sich eine Stimme abgeben, und die Abwesenden sich die getroffene Wahl der versammelt gewesenen Wahlgemeine gefallen lassen.

### B. Von der Jurisdiction oder der Competenz und der Pflicht des Magistrats und dessen einzelner Glieder, so wie von der Amtspflicht der Elterleute und Elteſten.

#### 13.

Vor dem Magistrate müßten außer den öffentlichen Sachen, alle Civilsachen ohne Unterschied, welche die Personen und das Vermögen der zur Tuckum'schen Bürger = Gemeine gehörigen Personen betreffen, zur Verhandlung gezogen, und daselbst, gleich den Magistráten in den übrigen Kurländischen Städten, als in der ersten Instanz, nach den alten priviligirten Mitauschen Stadtrechten, so wie auch nach ebenmäßig Allerhöchst confirmirten Landesrechten und Allerhöchst ertheilten neuern Verordnungen definitiv entschieden werden.

#### 14.

Es folget daraus, daß also auch alle Edictal- und Concurs-Sachen, welche das Vermögen der zur Tuckum'schen Gemeine gehörigen Bürger und Personen betreffen, imgleichen alle bürgerliche Vormundschafts- und Waisen-Sachen in dieser Gemeine lediglich zur Competenz des zu errichtenden Tuckum'schen Magistrats gehören, und daselbst erörtert und entschieden oder abgethan werden müßten, und daß es dem Magistrate zustehen müßte, wo es erforderlich, Curatoren und Vormünder zu bestellen und sie zur Verantwortung zu ziehen.

#### 15.

Alle Untersuchungs-Sachen, welche Criminal-Verbrechen betreffen oder ein Erkenntniß auf Leib, Ehre und Leben nach den Gesetzen bewirken, müßten nach der Verfassung aller übrigen Kurländischen Städte auch nicht zur Competenz des zu errichtenden Tuckum'schen Magistrats gehören, sondern vor das Tuckum'sche Oberhauptmanns-Gericht zur Behandlung gezogen und von demselben entschieden, bei der Untersuchung und Entscheidung einer jeden solchen Criminal-Sache aber, wenn ein zur Tuckum'schen Gemeine gehöriger Bürger, oder eine dazu sonst gehörige Person der Delinquent wäre, eben so wie es in Mitau üblich ist, zwei Magistrats-Glieder mit hinzugezogen werden.

16.

Ob zwar eine Untersuchungs = Sache, welche einen zur Tuckum'schen Gemeine gehörigen Bürger oder jede sonst dazu gehörige Person, als Inculpat betrifft, criminal oder nicht criminal sey, darüber müßte dem Magistrat die vorfällige summarische Untersuchung zustehen, und falls der Magistrat fände, daß das angeklagte Vergehen kein leichtes Vergehen, sondern wirklich ein Verbrechen wäre, so müßte derselbe die darüber entamirte Untersuchung sogleich einstellen und die Sache zur Special = Inquisition an das Oberhauptmanns = Gericht verweisen.

17.

Zu Klagen über schwere Verbrechen müßten jedoch die zwischen den Bürgern und deren Elterleuten und Eltesten so vielfältig statt habenden Beschwerden über Unordnungen in Verwaltung ihrer Aemter nicht anders gerechnet werden, als wenn selbige ehrenrührig oder anderweitige Criminal = Vergehungen betreffen.

18.

Alle und jede öffentliche Polizei = Angelegenheiten oder Sachen, welche die öffentliche Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit des Fleckens Tuckum, die daselbst zu besorgende Einquartierungs=Angelegenheiten betreffen, müßten lediglich dem Magistrat verbleiben, und nur, wenn Personen vom Adel oder sonstigen Exemten polizeiwidrige Vergehungen begehen sollten, müßte die Untersuchung und Entscheidung dem Tuckum'schen Herrn Oberhauptmann zustehen, die freien Domestiquen des Adels oder der sonstigen Exemten aber, müßten nur unter dem Magistrat sortiren.

19.

Ebendaher müßten denn auch alle und jede Häuserbesitzer und Einwohner in Tuckum ohne Unterschied, sie mögen ratione personae unter Magistrats = oder Oberhauptmannsgerichts = Jurisdiction stehen, allen Polizei = Anordnungen des Magistrats,

oder der zur Ausführung derselben ernannten Stadtbeamten unweigerliche Folge leisten, weil nur auf diese Art völlige Ordnung möglich ist.

20.

Der Verwalter der Polizei müßte der Gerichtsvoigt seyn, und ihm auf Requisition ohne alle Weigerung von dem Etats-Commando Hülfe geleistet werden.

21.

Alle summarische Polizeihändel und Angelegenheiten, die keine umständliche Erörterung bedürfen, müßten durch die Person des Gerichtsvoigts mündlich abgemacht — so wie alle demandirte Executions-Sachen in Flecken Tuckum auch von ihm vollzogen, zugleich jedoch nicht anders, als mit Zuziehung eines Rathsherrn und des Stadt-Secretairen ausgeführet werden. — Alle einer umständlichen Erörterung benöthigte Polizei-Sachen von einiger Erheblichlichkeit aber, müßte der Gerichtsvoigt dem ganzen Magistrat vortragen, und in selbigen nur das ausführen, was der Magistrat bestimmen wird.

22.

Alle Einquartierungs-Angelegenheiten müßten nicht vor den Magistrat, oder den Gerichtsvoigt, sondern vor eine besondere Quartier-Commission gehören, und damit diese das Zutrauen der ganzen Gemeine haben mögen, so wäre es sehr zweckmäßig, wenn selbige aus den beiden Stadt-Elterleuten und Elteſten bestünde, wobei ein Rathsherr den Vorsitz hätte, welcher Quartierherr genannt werden könnte, und diese Function müßte alle Jahr von einem andern Rathsherrn nach einem regelmäßigen Wechsel verwaltet werden.

23.

Die Geschäfte der Quartier-Commission wären die Besorgung und verhältnißmäßige Vertheilung der Natural-Einquartierung, und die Erhebung und Verrechnung der Quartiergelder, und für alle ihre Handlungen, müßte sie der wahlfähigen Bürger-Gemeine verantwortlich bleiben, auch am Schlusse eines

jeden Jahres, wenn die anderweitigen öffentlichen Revenüen des Fleckens und der davon stattgehabten Ausgaben revidirt werden, Rechnung ablegen; demnächst aber in Erhebung der Quartiergelder dergestalt gehörig authorisirt sein, daß sie nach einmal was gehörig bestimmtem Quanto der Beiträge zu den Quartiergeldern, in diese Beiträge ohne Unterschied der Person durch den Gerichtsvoigt die Execution vollstrecken lassen könne, denn an einer so allgemeinen Last, als die Einquartierung, muß jeder ohne Zögern Theil nehmen, und jeder saumselige Hausbesitzer unter Magistrats-Jurisdiction stehen.

24.

Dem Bürgermeister wäre die Oberaufsicht über den richtigen Gang aller gerichtlichen Geschäfte übertragen, und seine Gegenwart ist daher im Magistrat vorzüglich erforderlich. Da aber Tuckum ein kleiner Ort ist, und den Einwohnern nur sparsamen Erwerb gewährt, auch gegenwärtig zu arm ist, als daß die Magistrats-Glieder salarirt werden können, so müßte es dem Bürgermeister freistehen, bei nothwendigen Geschäftsreisen auf wenige Tage seine Function dem Gerichtsvoigt zu übertragen, und der Gerichtsvoigt hinwiederum müßte in solchem Fall dem Bürgermeister seine Geschäfte übertragen, beide aber niemals zugleich auf Urlaub oder abwesend seyn.

25.

Die Pflicht der Elterleute und Elteſten müßte die Einnahme und Berechnung aller eigentlichen Stadt-Einkünfte und deren bestmöglichste Verwaltung seyn, dergestalt, daß alles auf das gewissenhafteste besorgt und über alles gehörige vom Magistrat besiegelte Schnurbücher geführt, auch keine Ausgaben gemacht werden, welche nicht unumgänglich nöthig, und gemeinschaftlich von dem Magistrate, den Elterleuten und Elteſten bewilliget, und im Protocoll des Magistrats im Beiseyn aller Magistrats-Glieder, der Elterleute und Elteſten, als bewilligt verschrieben worden. Nur dann, wenn solches geschehen, folglich jede Ausgabe vorher in Vortrag gebracht und nöthig be-

funden worden, müßte selbige gegen Quittung im Schnurbuch, ausgezahlet werden.

26.

Damit diese zu öffentlichen Stadtausgaben bestimmte unter Disposition des Magistrats, der Elterleute und Elteſten stehenden Stadtsgelder allezeit gehörig sicher stehen mögen, so sind selbige nur im Rathhause in einem mit drei Schlössern versehenen und mit Eisen beschlagenen Kasten so aufzubewahren, daß keine Gefahr zu befürchten. Die Schlüssel dazu aber müßte der Bürgermeister, und jährlich abwechselnd einer der Elterleute und gleichergestalt einer der Elteſten und zwar jeder einen Schlüssel in Verwahrung haben.

27.

Die Verwahrung und Verbesserung der öffentlichen Stadt-Einkünfte müßte dem Magistrate, den Elterleuten und Elteſten, eben so sehr Pflicht seyn, als die gewissenhafteste Verwaltung derselben. Jedoch müßte solches immer nur auf erlaubte Art geschehen und eine Erhöhung der einmal bestimmten Abgaben nicht ohne Genehmigung der Gouvernements-Regierung unternommen werden. — Etwa erübrigte Gelder aber müßten nur auf die Gründe und Häuser der zur Gemeine gehörigen Bürger sicher gegen Renten ausgegeben werden, und hiezu müßte die übereinstimmende Bewilligung des Magistrats, der Elterleute und Elteſten hinreichend seyn.

28.

Vor Schluß eines jeden Jahres und zwar allemal im December-Monat, müßten vorgenannte Verweser der Stadtmittel über den Betrag und die Verwendung derselben, wozu auch die Quartier-Gelder gehören, nach geschehener Convocation der wahlfähigen Gemeine durch beglaubte Protokoll-Extracte und Original-Protokolle, imgleichen durch Original-Rechnungen und Quittungen, wie nicht weniger durch etwa höhern Orts her eingegangenen Befehle zu den vorgekommenen Ausgaben, und durch Producirung des geführten Schnurbuchs dergestalt

Rechnung ablegen, daß nicht nur alles verlesen, und die vorräthigen Gelder überzählt, sondern auch das geführte Schnurbuch, vorhandene Protokolle, Documente und Quittungen, dreien als Revidenten von der Bürger-Gemeine auszuwählenden Personen zur Untersuchung übergeben werden, welche bis zum Schluß des Jahres sich von allem genau zu unterrichten und einen vollständigen gedrängten Aufsatz über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit, Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der stattgehabten Ausgaben und Verwendung der Stadtmittel, der jedesmal wieder in den ersten Tagen des neuen Jahres zu versammlenden Gemeine zur Erwägung vorzulegen, worauf denn die Gemeine öffentlich ihre Zufriedenheit durch Stimmenmehrheit zu erklären, und im ersten Falle durch die gewählten Revidenten förmlich den Verwesern der öffentlichen Mittel zu quittiren, oder aber ihre etwanige Gerechtsame wegen erlittener Verletzungen von Seiten des Magistrats, der Elterleute und Elteſten auf dem Wege Rechtens vor dem Oberhofgerichte ausführig zu machen hätte. Die ganze vorzunehmende Untersuchung durch die Revidenten aber müßte nirgends anders als auf dem Rathhause geschehen, und beim jedesmaligen Weggehen die ihnen anvertrauten Papiere und das Schnurbuch mit Schnüren zugebunden und mit ihren Pettschaften versiegelt, auch dem Magistrat zur sichern Aufbewahrung bis zum andern Tage jedesmal abgegeben werden.

(Das Original ist von sämmtlichen neuerlich provisorisch erwählten Vorstehern der Tuckum'schen Gemeine eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.)

# V.

# Miscellen.

## 1.

### Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Taufe der curländischen Princessin Charlotte Sophie*) auf dem Schlosse zu Mitau, im Jahre 1651.

(Aus einer alten Handschrift.)

Sonnabends zu Abend um 7 Uhr kam die Gräfin von Turn mit drei Schlitten im Schlosse an. Vier Schlitten waren Derselben entgegen gefahren, und sie ward mit einer Oration empfangen; weil es aber sehr spät war, aßen Ihro Fürstliche Durchlaucht, und Fürstlichen Gnaden zusammen in der Frau Gräfin Gemach, unser gnädigster Herr aber wegen seiner großen Catharre in Dero Kabinet allein, nachdem sie die Gräfin im Platz und Dero Gemahl selbe auf der Stiege empfangen hatten. Wie abgespeiset war, retirirte jeder nach seinem Gemach. Die Gräfin brachte mit drei adliche Dames, als eine Capitainsfrau und zwei andere adliche Dames, drei Mädchen, zwei Lacquaien und vier Junker.

Sonntag um Glocke acht, ging die Lutherische Predigt an, welche währte bis Glocke zwölf, aber wenige hineingingen, wegen der großen Kälte. Es ward in den Gemächern Frühstück gegeben. Um 2 Uhr ward zur reformirten Predigt geläutet, und gingen unsere gnädigste Fürstin, nebst der Gräfin von Turn, so wie auch die alte Princessin Orange, in selbige Predigt, begleitet von allen Hofadlichen, und Dero

*) Die Princessin Charlotte Sophie, Tochter des Herzogs Jacob von Curland und der Brandenburgischen Princessin Louise Charlotte, ward geboren am 1. Septbr. 1651, blieb unvermählt, und starb als Aebtissin zu Herforden am 1. Decbr. 1728.

Amtsbedienten, als auch mehr wie funfzig adliche Mannsperſonen und ohne dem Fürſtlichen Hof = Frauenzimmer, welche ſtracks Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht, und Fürſtliche Gnaden folgten, dann die Kanzlerin, ſo wie die Frauen und Kinder der Oberhaupt= und Hauptleute, deren zwanzig. Die Kirche war ſo voll Bürgersleute, welche alle theils von der Stadt, theils von Riga gekommen waren, daß noch nie die Kirche ſo voll als dieſesmal angefüllt geweſen. Der Hofprediger Kieſewetter erklärte die Taufe Chriſti, mit gar ſchöner Interpretation. Nach der Predigt ward in der Kirche (im reformirten Saal) in dem Rundeel die Taufe geſungen, und dabei muſiciret. Nun ging die Frau Gräfin, geführt von dem Landhofmeiſter, aus dem Fürſtlichen Stand unten in die Kirche zu dem Tiſche, wo die Taufe geſchehen ſollte, und folgten die Jungfrauen vom Lande der Frau Gräfin. Unſere gnädigſte Fürſtin und Frau aber ging von Dero Hofmeiſter geführt, mit Dero Hochadlichen Frauenzimmer, und allen adlichen Stadt= und Landfrauen in Dero Gemächer. Nun wurde die junge Princeſſin, durch das Fräulein v. Putlitz, welche in ein weißſilber moir Rock gekleidet war, und von zwei Oberhauptleute geführt wurde, getragen. Den Schlepp Ihro Fürſtlichen Durchlaucht trugen adliche Demoiſelles, nämlich v. Reck und v. Schierſtädt, beide in bleu mourant Atlasröcke, mit großen ſilbernen Spitzen gebremt — gekleidet. Der folgten alle die Frauen, als die Kanzlerin und Oberhauptleutefrauen. Nun wurde gepauket und geblaſen, durch den Platz bis in die Kirche. Das Becken, worin das Kind getauft wurde, war eine große Schaale, wie eine Muſchel, gar zierlich gemacht, worin eine Fontaine von einer Elle hoch, ſprang. Das Fürſtliche Kind nahm die Frau Gräfin auf ihre Arme. Es wollte gar nicht liegen, ſondern wollte überand gehalten werden, indem es ſehr freudig umherblickte. Das Kind hatte keinen Demant auf dem Kopfe, nur ein Kleinod wie ein Stern auf der Bruſt, es war in leibfarben Atlas mit Gold und Silber geſtickt, gar herrlich

eingeschlagen, so war auch das Kissen, auf welchem es lag, und das Tuch, so das Fräulein v. Putlitz umbgestochen hatte, welches alles sonderlich reich mit Gold und Silber gesticket, die Spitzen darumb, alle mit ziemlich großen Perlen wohlgekloppelt war, über dem Kinde lag ein schlecht floren Tuch mit einer schönen großen gekloppelten Spitze herum. Sie bekam den Namen Charlotte Sophie, nach beiden Frau Großmüttern, und unserer Fürstin leibliche, auch Herrn Vaters und Frau Mutter Schwestern. Nachdem die Taufe verrichtet, ward das Fürstliche Kind allen Gevattern nach der Reihe gegeben, als Herzog Adolph von Mecklenburg Fürstliche Gnaden, Herzog Boguslaw, und Herzog Janus Radziwil, den Ambassadeurs von Lübeck und Königsberg. Hernach ging alles in guter Ordnung wieder über den Platz, da die Fürstliche Leib-Garde mit Picken eine Gallerie hielten, es ward tapfer gepauket und geblasen, und gingen alle Gevattern in Ihro Fürstliche Durchlaucht Antichambre nebst dem Kinde, auch alle adliche Frauenzimmer. Die anderen Edelleute blieben im Vorgemach, weil aber die Thüre offen stand, konnte doch ein Jeder hineinsehen. Unsere gnädigste Fürstin und Frau stand mit Dero eigenen Dames im Gemach, vor deren Bett, von schönem weiß-Silberstick reich gezieret, die Rabatten und Contenancen mit Gold gestickt, so daß fast kein Grund, sondern nur lauter Gold zu sehen war. Die Laken waren mit großen Spitzen, alle mit großen Perlen besetzt, inwendig und die Gardinen, war alles weiß Silberstick, mit goldenen Blumen. Vier Bouquets mit goldenen und silbernen Blumen stachen auf dem Bette, über demselben war ein weiß und golden Himmel, Stuhl- und Tischdecken waren alle weiß Atlas mit Gold gestickt. Das Bette, worin die Wiege stand, war weiß und gelb Goldenstick, und unter der Wiege eine dergleichen Decke, sogar weit herum kleine und große Decken, alles gar reich weiß Silberstücke mit goldenen Blumen. Weil es nun Nacht begann zu werden, wurden neben dem Tisch zwei ganz silberne, vergoldete Gue-

ridons, mit hohen vergoldeten Leuchtern gesetzet, in den silbernen Plackern und silbernen Kronleuchtern ward Licht gestecket, und im Kamin stunden große hohe Brandruthen von klarem Silber, mit dem Curländischen Wappen. Die Tapezereien im Gemach waren auch sehr schön und reich von Seide, auch war die ganze Erde mit Teppichen belegt. Hierauf stellte sich die Frau Gräfin von Turn neben Ihro Fürstlichen Durchlaucht, unserer gnädigsten Fürstin Hofmeister, und ältesten Oberkammerjunker, und wurden nun mit gutem Arrangement die Geschenke überreicht, als von der alten Princeß und Gräfin von Turn ein Paar schöne diamantene Ohrgehänge, und ein schöner Facet-Stein in einem Ringe, vom Herzog Adolph von Mecklenburg, Fürstliche Gnaden, ein groß Pocal, vom Herzog Janus Radziwil, eine Rubien-Kette, vom Herzog Boguslaw Radziwil eine diamantne Rose, von den Abgesandten aus Lübeck und Königsberg große Pocale. Wie diese Presente Ihro Fürstliche Durchlaucht Hofmeister alle empfangen, und auf die Tafel gesetzt hatte, trat Dero Oberkammerjunker hervor, und that die Danksagung. Hernach ward zu Tisch geblasen und gepauket. Es saßen die Frau Gräfin von Turn und Ihro Fürstliche Durchlaucht oben am Tisch zusammen; weil unser gnädigster Fürst und Herr weder der Taufe noch der Mahlzeit wegen dessen Catharre beiwohnen konnte, war Dero Stelle an der Tafel ledig gelassen. An unserer gnädigsten Fürstin und Frauen Seite der Ordnung nach die Gesandten. Vor und nach der Mahlzeit betete Ihro Fürstliche Durchlaucht Hofprediger Herr Kiesewetter. Nach der Mahlzeit wurden die Staatstänze, mit der Frau Kindbetterin und den Fürstlichen Gesandten gehalten; die städtischen Abgesandten aber gingen zu Bette, weil sie ziemlich betrunken waren. Der Kurländische Kanzler vertrat die Stelle Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Adolph, der Herr Mislick, beide Prinzen Radziwil. Den Abend aßen nur die Gesandten an der Tafel. Die Sechswöchnerin hatte ein Isabelle Silber moir Rock an, mit

großen runden Perlen, und Spitzen auf schwarzen Atlas gestücket, im Schooß viermal, auf den Aermeln viermal, unten herum, wo es sich gehört, ausgenähet, dazu eitel große runde Perlen umb den Hals und Kopf. Der Tanz nach der Mahlzeit dauerte bis 4 Uhr Morgens. Nach dem Tanze wurde Confect gegeben, und ging nun jeder zu Bette, und schlief bis um 10 Uhr Morgens, und ob zwar alles fertig war, öffentlich Tafel zu halten, ließ doch die Fürstin bitten, weil sie der stärksten keine wäre, daß derselben etzliche Essen vor Dero Bette möchten gebracht werden, und wurde also daselbst gespeiset. Nachdem erfolgte die Trauung des Landhofmeisters von der Reck mit der Fräulein von Putlitz.

---

## 2.

### Ueber die Begräbnißgebräuche in Mitau in früherer Zeit.

Prod. die 16. Julii 1721.
Fürstliche Kanzellei.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Es ist in einem jeden Lande gar heilsam verordnet, wie ein jeder sich in seinem Stande aufführen solle, und auch in der hiesigen Mitauschen Policen der hiesigen Bürgerschaft und derselben Kinder ihre übermäßige Pracht und Hoffahrt mit Kleidung und Geschmücke, sowohl auch mit Hochzeiten, Kindelbiren und Begräbnissen abgeschaffet. Wann aber mit denen Jahren und Zeiten die Moden und Pracht insonderheit bei der hiesigen Bürgerschaft steigen, ja bei denen jetzigen Kummer und nahrloßen Zeiten annoch desto größer, und bemeldter Bürgerschaft unzuläßige Pracht insonderheit bei der Beerdigung ihrer Leichen getrieben wird, und dieselbe bereits so hoch gestiegen ist, daß eine und der andere aus der hiesigen Bürgerschaft keinen Scheu träget, ihre Männer und Kinder zum Trutz den adel. Stande zu beerdigen. Wie dan die hiesige Kaufmann und Krämerin von Rönne nicht allein vor etwa einem Jahre ihren Ehegatten wider alle Ordnung 2 Stunden lang an den Tag der Beerdigung belauten lassen, sondern auch vor acht Tage ihren Sohn einen Kaufgesellen zuwider ihren Stand mit der größten Pracht zur Erden bestätiget, da sie nehmlich die Leiche im

Hause auf einer Machine von 4 Stufen hoch welches mehr als Fürstlich ist im Parade stehen, hinten am Sarge das Wappen anschlagen, auch das wider ihren Stand mit roth Lacken und mit starck im Feuer versilberten und ausgearbeiteten Messing beschlagen schöne Sarg und auf demselben einen Hut mit einer kostbaren Diamanten-Krümpe über der Straßen tragen lassen. Da doch keines Bürgers ja nicht einsten eines von Adels Leiche auf so einer Machine von 4 Stufen hoch im Hause zur Parade zu stehen, und Niemanden aus der Bürgerschaft ein kostbares und hinten mit einem Wappen geziertes Sarg erlaubet, auch das Sarg unbedeckt zu tragen und auf selbigen einen Hut mit einer kostbaren Diamanten-Krümpe zu setzen, derselben unanständig und unzulässig, ja die Glocken zwei Stunden lang in eins zu ziehen theils ihrem Stande zuwider, theils auch ein Ruin der Glocken-Wellen, ja des Thurmes selbsten ist. Diesemnach flehen Ew. Hochfürstliche Durchlaucht Wir unterthänigst an, Selbige geruhen nicht allein die obgedachte Kaufmann und Krämerin von Rönne wegen des übermäßigen und ihrem Stande nicht ziemenden Staats und Prachts mit denen Leichen auch wegen des der hiesigen Kirchen durch das zwei Stunden lang continuirte Lauten mit denen Glocken verursachten Schadens durch dero Fiskale belangen und selbige in gebührende Strafe ziehen zu lassen, sondern auch solchen ferner zu besorgenden Unordnungen vorzubeugen und der hiesigen Bürgerschaft solchen ihnen nicht gebührenden Pracht und Staat bei gewisser und schwerer Strafe zu verbieten. Wie nun dadurch allen Unordnungen abhelfliche Maße gegeben werden und ein jeder sich nach seinem Stande insonderheit bei Begräbnissen aufzuführen wissen wird. Also wird auch dadurch der zu besorgende Neid Haß und Unwillen mit der Bürgerschaft fallen. Wir verharren übrigens in aller Unterthänigkeit

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht
unterthänigst Gehormsaste
im Namen E. W. R. und Landsch. des Mitauschen Kirchspiels
Wilhelm Heinrich Krummeß,
und aus habender Vollmacht meines Collegen
Franz George Pfeilitzer, genannt Franck,
als adliche Vorsteher der Mitauschen Kirchen.

(Mitgetheilt von J. H. Woldemar.)

## 3.

### Rechnung eines Chirurgen, dem Revaler Rathe überreicht.

Vom Original auf Papier im Archiv des Revaler Rathes. Die Zeit der undatirten Rechnung läßt sich darnach bestimmen, daß der darin erwähnte Schelwent (Heinrich) in den Jahren 1465-1485 als reval'scher Rathsherr vorkommt; auch die Schriftzüge lassen auf diese Zeit schließen. Die Rechnung rührt wahrscheinlich her von dem Arzte Johann Mollner, von welchem aus derselben Zeit ungefähr mehrere Briefe im Revaler Rathsarchiv sich vorfinden.

Item desse nageser. passienten syn ghequessen[1] an deß eerliken radeß denste vnd endeel vor pleskoe.

Item int erste Eyn vndudisssche myt eyner seer quaden hant dar meister Jacop lange ouer ghemestert hadde, vnd den sante my her Schelwent iij guld.

Item des uoghedes soldener Euert de was gheworpen vp eynen uot vor Pleskoe, j guld.

Item Eyn wyff der sloch de wynde de nasen entwe vnd enen wunden int houet j guld.

Item Eyn vndudisssche gheuallen in dem kalkouen, den brachte my Stoelmeker j mrc.

Item hern Renolden van Wernen soldener albeyde de eyne twyge geschoten de ander eyns to samende iij guld. Dit geschach vor Pleskoe.

Item Kort Bodenhusen soldener eyne hant seer quaetliken vorbrant vor Pleskoe iij guld.

Item Eyn vndudisssche de vorffroess[2] an deme torne dat yk eme mosst aff sniden beyde de uote vnd mosst dar to bostellen als des he behouede dar ik grote last mede hadde eer yk ene to passe brachte Dar yk wol anne vordeynt hedde xxxx mrk. Doch yk stelle id an ghemote eyns eerliken rades.

Item Eyn eerlick raed hefft my ghelouet ij Jaer huesshuer vnd vryg denst vnd schotfryg.

Item Ok heb yk vntfangen dem eerliken rade vj lissepunt vnd vij lisse punt tyns an uaten vnd an kannen dat lissepunt xi verding.

---

## 4.

### Berichtigung.

In dem **Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae T. I. p. 6** ist unter Nr. 18 eine Urkunde

---

1) So viel wie „verwundet", von quessen, quetschen, verletzen.

2) d. i. erfror, von vorfresen, erfrieren.

Friedrichs II. angeführt vom 5. Jan. 1220, welche nach den beigedruckten Bemerkungen erst aus dem Januar 1225 sein soll:

„Außer mehreren Ursachen ist diese Urkunde hauptsächlich wegen der Jahrszahl wichtig. Dürfte man überzeugt sein, daß der Transsument hinter „indictione" keine Zahl gefunden habe, und demnach das „quinto" noch zur Jahrzahl gehöre, so würde die Zeitrechnung in Friedrichs II. Biographie eine ganz andre Gestalt gewinnen, als sie jetzt bei den Geschichtschreibern hat. (Anmerk.*) Die Jahrzahl muß wohl 1225 heißen. Denn Friedrich war 1220 gekrönt, also war 1225 das sechste Jahr seines römischen Reiches. Er heirathete 1186 die Prinzessin des verstorbenen Königs von Sicilien, also war 1225 das 28ste Jahr seiner sicilianischen Regierung. Im Jahr 1224 heirathete er die Prinzessin des verstorbenen Königs von Jerusalem und setzte nun auch dieses Königreich in seinen Titel; also war 1225 das achte Jahr seines Jerusalemischen Reiches. Alle drei Angaben hat die Urkunde, und bleibt daher über das Jahr 1225 kein Zweifel mehr u. s. w. — Brotze.) Beiläufig ist der aus dieser Urkunde hervorgehende Irrthum in Kotzebue's Geschichte Th. I. S. 366 zu bemerken, wo Friedrichs Gemahlin Constanzia genannt wird, statt Isabelle. Constanzia hieß seine Mutter."

In diese Bemerkungen haben sich sonderbare Fehler eingeschlichen:

1) Wenn Friedrich II. 1186 durch Heirath mit „der Prinzessin des verstorbenen Königs von Sicilien" das Sicilische Reich erhielt, so liegt es auf der Hand, daß das Jahr 1225 nicht das 28ste Jahr seines sicilischen Reichs sein konnte.
2) Friedrich II. war 1186 noch nicht geboren; vielmehr vermählte sich sein Vater Heinrich VI. in diesem Jahre in Mailand mit Constanzia, der Tante des damals noch lebenden Königs Wilhelm II. Aus dieser Ehe wurde Friedrich am zweiten Weihnachtstage 1194 geboren, heirathete im Febr. 1209, bekam 1210, noch nicht 16 J. alt, einen Sohn, also sehr früh; aber 8 Jahre vor seiner eignen Geburt ist doch zu früh.

Wie diese lächerliche Confusion enstanden ist, weiß ich mir nicht wohl zu erklären. Ob beim Abdrucke? so daß in Brotze's Handschrift gestanden hätte: „Sein Vater heirathete 1186 die Prinzessin des verstorbenen K. v. S., starb 1197, hinterließ seinem Sohne Friedrich das Reich, also . . ." Aber auch so bleibt eine Ungenauigkeit. Der letzte normannische König von Sicilien Wilhelm II. starb erst 1189, sein Vater Wilhelm I. war 1166 gestorben, dessen Vater Roger 1154; Constanze war dieses Roger Tochter: was heißt also das „die Prinzessin des verstorbenen Königs von Sicilien?" da ihr Bruder und

ihr Oheim noch nach ihrem Vater regiert hatten, und ihr Neffe erst drei Jahre nach der Heirath Constanzens und Heinrichs starb.

3) Friedrichs erste Gemahlinn war auch eine Constanze, Schwester Peters II. von Aragon, Wittwe Emerichs von Ungarn; also ist es wenigstens eben so verkehrt, hier Kotzebue verbessern zu wollen, als es

4) falsch ist, daß Friedrichs Gemahlinn damals Isabelle gewesen sei. Zwar starb Constanze 1222, aber erst heirathete Friedrich Jolanthe, Tochter Johanns von Brienne, Königs von Jerusalem, 1224, sie starb 1228; Isabelle aber, die englische Prinzessin, wurde 1235 seine Gemahlin.

5) Jolanthe war nicht die Prinzessinn des „verstorbenen" Königs von Jerusalem, sondern dieser 80jährige Abenteurer heirathete dazumal noch eine spanische Prinzessin, führte an der Spitze der Schlüsselsoldaten noch 1229 Krieg gegen seinen Schwiegersohn, der, was dem Alten sehr mißfiel, den Titel eines Königs von Jerusalem schon bei dessen Lebzeiten führte, überlebte seine eigene Tochter, und war noch bis 1237 Vormund für den lateinischen Kaiser Baldwin II. in Konstantinopel.

6) In der Note steht zweimal Ao. millesimo ducentesimo quinto, wo man doch 1225 übersetzen soll.

Ich weise diese Irrthümer nur um ihrer selbst willen nach. Die Urkunde selbst habe ich nicht, kann also auch nicht beurtheilen, was für eine Bewandniß es damit habe, daß aus derselben sich ergeben soll, Friedrichs Gemahlin sei Isabelle gewesen — wäre das der Fall, so stände es schlecht um die Authentie dieses Documentes —; erlaube mir also auch nicht, des Herausg. Vermuthung über die Jahresangabe zu bezweifeln. Denn wenn auch das Jahr 1220 eben so gut ein sechstes Jahr seines Reiches sein kann — da Friedrich II. 1215 Jul. 25. in Aachen gekrönt ward — wie 1225 — er wurde 1220 am 22. Novbr. Kaiser, — so erscheint doch die Angabe des 28sten Jahres der sicilischen Regierung als entscheidend — wenn auch nicht nach Brotze's Rechnung —; da Friedrichs Vater im Jahre 1197 28. Sept. starb, was für 1225 das 28ste Jahr ergiebt, wie es auch das erste in Bezug auf Jerusalem ist. Nur sehe ich nicht, wie dadurch „die Zeitrechnung in Friedrichs II. Biographie eine ganz andere Gestalt gewinnen soll."

Dr. A. Hansen.

# Inhalt.


Seite

I. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Einige critische Versuche von Ed. Pabst . . 1.

1. Ueber die Unsicherheit dieser Anfänge, und was zu thun übrig bleibt . . . . . —

II. Ueber die Quellen insbesondere . . . . . 18.

Anhang, einige noch ungedruckte Berichte jüngerer Zeiten über die Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte enthaltend . . . . . 32.

II. Beiträge zur Geschichte des Raths zu Reval, von W. Arndt . . . . . 55.

III. Die Willküren und Burspraken des Raths zu Reval. Aus dem Revaler Rathsarchiv mitgetheilt von W. Arndt . . . . . 83.

IV. Tuckum'sche Stadtordnung . . . . . 94.

V. Miscellen . . . . . 104.

1. Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Taufe der curländischen Princessin Charlotte Sophie auf dem Schlosse zu Mitau, im Jahre 1651 —

2. Ueber die Begräbnißgebräuche in Mitau in früherer Zeit . . . . . 108.

3. Rechnung eines Chirurgen, dem Revaler Rathe um 1475 überreicht . . . . . 110.

4. Berichtigung, betreffend die Anmerkungen zu einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. im Index corp. diplom. Livoniae etc. von A. Hansen —


☞ Die noch rückständigen vier Bogen vom vorigen Jahrgange des Archivs werden baldigst nachgeliefert werden.


Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

# Archiv

für

die Geschichte

# Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band III. Heft. 2.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1844.

Ist zu drucken erlaubt worden.
Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Ehstl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

# VI.

## Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter.

Von Georg von Brevern.

### Einleitung.*)

Die zweite Hälfte des 12ten Jahrhunderts ist eine der glorreichsten Perioden in der Geschichte Deutschlands, dessen Geschicke damals ein echter Kaiser lenkte, der erste Friedrich von Hohenstaufen. Für die Zukunft der norddeutschen Länder hatte diese Zeit dadurch eine besondere Wichtigkeit, daß in ihr die Herrschaft der Deutschen über die Küsten der Ostsee entschieden wurde, wozu indessen nicht bloß Heinrich des Löwen Tapferkeit und Staatsklugheit den Grundstein legte. Denn, noch bevor in der Schlacht von Demmin die Kraft der Wenden gebrochen, — damals als der Kaiser das für alle Folgezeit so wichtig werdende Städtewesen am heftigsten in der Lombardei bekämpfte, — bereiteten norddeutsche Kaufleute dem Reiche einen mächtigen Zuwachs an den östlichen Gestaden der Ostsee. Wohl konnten die deutschen Städte, und namentlich die hier in Betracht kommenden niederdeutschen, sich nicht mit den lombardischen messen, weder an äußerem Ansehen noch an innerer Ausbildung. Was ihnen aber hieran abging, er-

*) Vorgetragen in der Ehstländischen litterärischen Gesellschaft am 17. November 1843.

setzte der Geist der Einigung und kühnen Unternehmung ihrer Bürger, deren Kaufmannsgilden an allen Küsten des Nord- wie des Ostmeers festen Fuß zu fassen strebten. So war auch die Insel Gothland einer dieser Stützpunkte des deutschen Handels, der dort alle Kaufleute des nördlichen Deutschlands in eine große Genossenschaft vereinte. Da wurden die Erzeugnisse des Ostens gegen die des Westens ausgetauscht, zugleich aber auch die Verbindung zwischen beiden Gegenden vermittelt. Von hier aus war es, daß Bremer Kaufleute — wohl mehr mit Absicht als durch Zufall — an die Mündung der Düna gelangten, daß Livland den Deutschen eröffnet wurde, nachdem seine Küsten wohl schon längst von skandinavischen Seefahrern zu Raub und Handel besucht wurden. Noch war man im Zeitalter der Kreuzzüge, dieser Periode gährender Bewegung in den Völkern des Occidents, wo die alten Gestaltungen untergingen, überall neue an die Stelle traten und die corporative Freiheit des Mittelalters sich in den Vordergrund des Staatslebens stellte, während Glaubensbegeisterung und Thatendrang in dem damals bekannten Europa nicht mehr Raum für ihre neu erwachte Glut fanden. Aber nicht Alle konnten zum heiligen Grabe wallen, das selbst nicht mehr der Zielpunkt des christlichen Sinnes blieb, nachdem es einmal von der Ungläubigen Herrschaft befreit worden. Denn dort hatten die Romanen das entschiedene Uebergewicht: sie begründeten sich neue Staaten, sie erndteten den Schlachtenruhm, während die Deutschen ihr Leben dem Glauben und der Kampfeslust zum Opfer brachten. Zudem war die Herrschaft der Hohenstaufen eine Zeit inneren Unfriedens in Deutschland und ewiger zwischen Deutschen, Dänen und Slaven wüthender Kämpfe in den Gegenden der Unterelbe und der Ostseeküste, wo der Deutsche immer nur auf kurze Zeit sich entfernen durfte, wenn er seine Sünden im Blute der Feinde Christi tilgen und doch auch seine Heimath schützen wollte. Leicht wurden daher die Niedersachsen und Westphalen vermocht, statt im fernen Orient,

an den Küsten des ihnen bekannten Ostmeers die Herrschaft des Kreuzes zu verbreiten, wo ihren kaufmännischen Brüdern so wichtige neue Handelswege sich eröffneten. Doch bedurfte es eines halben Jahrhunderts und eines Mannes wie Bischof Albert, um den bis dahin ungeregelten Bestrebungen der Deutschen die politische Grundlage zu geben, — aus der precairen, auf Bekehrung und Bekämpfung der Heiden ausgehenden Handelsniederlassung einen Staat zu entwickeln. Nirgend hat zugleich die päbstliche Gewalt tiefer in die politische Gestaltung eines Landes eingegriffen, so daß neben Albert auch namentlich Innocenz III. und später Gregor IX. als Begründer Livlands genannt werden müssen. Was jedoch die Päbste für dieses Land thun mochten, — immer hatten Deutsche es für den Occident entdeckt, deutsche Krieger, Priester und Kaufleute dasselbe nach manchem harten Kampf mit den Eingeborenen unterworfen, deren Freiheit sogar Rom, wiewohl vergeblich, zu schützen suchte. Besonders aber in Norddeutschland gab es schon damals keine weltliche Gewalt als die vom Kaiser verliehen war, daher denn auch Livland, so wie dasselbe eine staatliche Gestaltung annahm, beim Kaiser die Sanction derselben suchen, ein integrirender Theil des Reiches werden mußte. An der Nordküste, in den esthländischen Landschaften, hatten freilich die Dänen sich eine Herrschaft gegründet, auch hier bestrebt, den Deutschen gegenüber der Krone Dänemarks das Uebergewicht zu geben. Aber selbst Waldemar der Sieger begründete oder vertheidigte die dänischen Eroberungen hauptsächlich durch Deutsche und mit Deutschen, sei es in Holstein, in Meklenburg, in Pommern oder in Esthland. So war denn auch sein neues Herzogthum am finnischen Meerbusen von Anbeginn an ein deutsches, weshalb es, so wie die Kraft der Dänen schwand, der natürlichen Tendenz folgend, als eine Landschaft Livlands in den Verband des Reiches trat.*)

*) Siehe hierüber: Urkunden zur Geschichte des Bisthums Reval — in diesem Archiv Bd. 1. S. 239.

Von demselben durch weite Länderstrecken getrennt, war durch das Meer Livland ihm wieder nahe gebracht. Der erstere Umstand verhinderte, daß es nicht ganz einfach das Lehen eines Herzogs an den Ostmarken des Reiches wurde, mit dem Character der auf solche Weise gebildeten deutschen Landschaften, sondern eine eigenthümliche Geschichte behielt. Die Verbindung zu Wasser aber war so leicht, ward so befördert durch die beiden großen Antriebe des Handels und des Glaubenseifers, daß in dem eben erst besetzten Lande sogleich ein vollkommenes Staatswesen sich ausbilden konnte. Das politische Leben des nördlichen Deutschlands in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts war es, welches fast wie mit einem Zauberschlage in dem fernen von fremden Völkern bewohnten Lande, über den Köpfen dieser, völlig unabhängig von irgend welchem Einflusse derselben, in die Gestaltung gerufen ward. Und tief eingreifend in seine Geschicke blieb die Entstehungsweise des deutschen Livlands. Wie Streben nach Handelsgewinn und Glaubenseifer zuerst die Colonisation veranlaßt, so bildeten sich gleich geistliche Territorien mit schnell zu hohem Ansehen gelangenden Städten, deren kaufmännische Verbindung mit einen der wichtigsten Zweige der Hansa ausmachte. Während aber jedes Schiff zugleich neue ritterliche Streiter und beutesuchende Abenteurer herbeiführte, aus deren Reihen bald durch die Nothwendigkeit militairischer Occupation des Landes mächtige Ritterschaften hervorgingen, — konnte der Ackersmann aus den Gauen Deutschlands nicht einwandern. Es vermochte sich daher unter Liven, Letten und Esthen nicht ein deutscher Bauerstand als sicherste Grundlage für den neuen Staat zu begründen, wie solches in den wendischen und preußischen Landschaften durch die Macht des Schwertes sowohl als der Sitte geschah. Nicht weniger einflußreich war auch die plötzliche Gründung der Ritterschaft Christi, — der Gewalt eines kriegerischen Ordens neben der der Bischöffe. Denn wie die gegenseitige Eifersucht derselben der Grund war, auf dem sich

die mittelalterliche politische Freiheit in Livland entwickelte, so war auch durch die Vereinigung der Schwertbrüder mit dem deutschen Orden ein verstärktes Band zu dem fernen Mutterlande gegeben.

Gleichsam als der Microcosmus desselben zeigt sich Livland das ganze Mittelalter hindurch, obwohl ihm seine Entfernung vom politischen Mittelpunkte des Reichs, seine Lage zwischen lauter stamm- und glaubensfeindlichen Völkern, ein besonderes Leben und Gepräge gab. Es theilte mit dem Reiche die beiden höchsten Gewalten, Pabst und Kaiser, — hatte Religion, Sprache und Recht mit allen andern integrirenden Theilen jenes großartigen Staatskörpers gemein, von denen es sich nur durch das unverhältnißmäßig größere Maaß der Selbstbestimmung unterschied. Auch erwarb es dieselbe nicht allmälig, wie die übrigen Territorien Deutschlands, sondern trat mit ihr gleich von Anfang in die Geschichte, — als der jüngste in die Fremde gewanderte Sohn des Hauses, der selbst und allein für sein Gedeihen und seine Sicherheit zu sorgen hatte. Neben dem engen Zusammenhange des innern geistigen und politischen Lebens mit dem im Mutterlande bildete sich daher für Livland, trotz der Reichsstandschaft, eine völlige factische Unabhängigkeit in den äußeren Verhältnissen, sowohl in Beziehung auf die Nachbarstaaten, als auf die Kriege und innern Spaltungen des Reiches u. s. w. War diese Unabhängigkeit durch die Entfernung von Deutschland, die Nothwendigkeit und Fähigkeit der Selbstvertheidigung begründet, so ging aus denselben Ursachen die Vereinigung der verschiedenen Territorien*) in einen eigenen livländischen Gesammtstaat her-

*) Diese Territorien waren: das Erzbisthum Riga; die Bisthümer Dorpat, Oesel, Curland; die Gebiete des deutschen Ordens in Livland, nebst den damit verbundenen Landschaften Harrien und Wierland, zu denen man noch das Gebiet des Bischofs von Reval zählen muß, — und umfaßten die jetzigen drei Ostseeprovinzen mit einigen Theilen der angrenzenden russisch-litthauischen Gouvernements, — im Ganzen eine Ländermasse von ungefähr 1500 Quadratmeilen.

vor, weil dies die Bedingung der Macht nach Außen hin war. Bei der durch ziemlich gleichmäßige Kräfte beförderten, durch die Mitstände möglichst im Gleichgewicht gehaltenen, Eifersucht der beiden vornehmsten Territorialherren, des Erzbischofs von Riga und des Ordensmeisters, konnte Livland zu keiner Staats- (oder im Verhältniß zu Deutschland: Territorial-) Einheit kommen, sondern mußte den Character eines Bundesstaats annehmen. Durch anderartige Geschicke gelangte aber das gesammte Reich allmälig zu einer ähnlichen, nur vielleicht weniger ausgebildeten, Staatsform, — welche Uebereinstimmung gerade Livland, allen übrigen deutschen Ländern gegenüber, seine Eigenthümlichkeit gab. Es besaß danz dieselben organischen Elemente wie das Reich als solches, nur in kleinerem Maßstabe. Das Land bestand eben so aus verschiedenen Territorien, deren Wahl-Fürsten zwar Lehnsträger des Reichs, aber durch ihre Entfernung unabhängiger waren, als die mächtigsten geistlichen Fürsten Deutschlands. Diese einzelnen Territorien hatten jedwedes seine eigene ständische Verfassung, in welcher Ritterschaft und Städte mit dem Fürsten und seinem Capitel bei Regierung und Verwaltung concurrirten. Wie die Ritterschaften der einzelnen Territorien, so standen auch die Städte derselben in einer allgemeinen Verbrüderung, während die Letzteren zugleich insgesammt zur Hansa gehörten. Der Landesverband ward endlich durch den allgemeinen livländischen Landtag zusammengehalten, wo die Fürsten und ihre Capitel persönlich, die einzelnen Ritterschaften und Städte durch ihre Abgeordneten erschienen. Unter einer Art gemeinschaftlicher Leitung von Seiten des Erzbischofs von Riga und des Ordensmeisters wurden hier die allgemeinen Angelegenheiten Livlands verhandelt. Und nicht bloß die gemeinsamen Beziehungen nach Außen wurden dabei geordnet und geleitet, so wie die Streitigkeiten zwischen den Territorialherren unter sich oder mit ihren Ständen oder dieser unter sich geschlichtet und entschieden, sondern es kam auch die Gesetzgebung über diejenigen

Verhältnisse und die Anordnung derjenigen Maßregeln, namentlich auch der Besteuerung, die man nicht der Autonomie der einzelnen ständischen Corporationen, selbst nicht der einzelnen doch von einander unabhängigen Territorien, überlassen wollte, zur Berathung und Beschlußnahme. Ja, reine Privatprocesse gelangten aus einigen Territorien an den Landtag, als durch Austrägalgericht entscheidende Appellations-Instanz, wenn ein Part sich nicht bei dem Urtheil im höchsten Territorialgericht seines Fürsten beruhigen wollte, obschon bereits frühe das Recht de non evocando von den Kaisern einzelnen Landesherren ertheilt worden. — Der allgemeine livländische Landtag erscheint somit als eigentlich souverain, als die letzte und höchste Gewalt für das ganze Land, welcher auch die Fürsten, und das selbst für ihre politischen Handlungen, zu Recht stehen mußten.*) Natürlich ist dies Alles nur im Sinne des Mittelalters zu verstehen, welches ja überall der freien Bewegung der einzelnen Landestheile und Corporationen so weiten Spielraum ließ, daß es immer schien, als hielten sie zu einem Staate zusammen, eben nur weil und so lange sie es wollten. Jene Souverainetät des livländischen Landtags war indessen nicht

*) Die Begründung für diese skizzirte Darstellung der livländischen Landesverfassung kann man in v. Bunge: Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- u. Curland bis zum Jahre 1561, Dorpat, 1838, finden. Uebrigens haben mir auch (theils im Original, theils in gleichzeitigen officiellen Abschriften) Recesse, Berichte und sonstige Actenstücke von folgenden allgemeinen Landtagen und Ständeversammlungen vorgelegen: zu Wenden 1422, zu Walck 1456, 1498, zu Wolmar 1501, 1503, 1516, 1522, zu Reval 1524, zu Wolmar 1525, zu Rujen u. Wolmar 1526, zu Wolmar 1530, 1532, 1533, zu Fellin 1534, zu Wolmar 1535, 1537, zu Wenden 1542, zu Wolmar 1543, zu Wenden 1544, zu Wolmar 1546, 1548, zu Pernau 1552, zu Wolmar 1554, zu Riga 1557, zu Wolmar 1558. — Im Arndt, in Hupel's nordischen Miscellen u. s. w. sind uns noch manche andere Landtags-Verhandlungen aufbewahrt, so daß sich wohl schon ein ganz deutliches Bild jener Verfassungszustände aus dem vorhandenen sichern Materiale bilden läßt. Zur Orientirung in jenen Verhältnissen kann der Bericht über die Verhandlungen in Rujen und Wolmar 1526 dienen, den ich in diesem Archive Bd. II. S. 93 mitgetheilt habe.

bloß auf diese Weise nach unten durch die Unabhängigkeit seiner Glieder beschränkt, sondern auch nach oben durch die oberste Macht von Kaiser und Reich, da der Kaiser Lehnsherr der Landesherren, die Gebiete dieser sämmtlich Territorien des Reiches waren. Wie schon früher angedeutet, bewirkte aber die Entfernung vom Herzen Deutschlands die ganz eigenthümliche Lage Livlands, daß diese Unterordnung unter das Reich eher ein Princip, als eine in's Leben anders denn ausnahmsweise greifende Thatsache war. Sie bestand daher mehr bloß in der Idee des Lehnsverbandes und der Einheit von Nationalität und Recht, wie denn auch der Einfluß von Kaiser und Reich (d. h. der Reichstage, auf denen die livländischen Fürsten gleich den übrigen Sitz und Stimme hatten) sich hauptsächlich in der Rechtsgültigkeit der allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen kund that. Weit einflußreicher waren in ihrer Sphäre die großen Hansatage auf das livländische Städteleben, weil die diesen großartigen Bund zusammenhaltenden Interessen materieller Natur und daher allgemeiner fühlbar und verständlich, also bindender waren, als die Idee der Einheit des Reichs. Dann aber auch, weil die livländischen Städte eine viel größere Bedeutung für die Hansa hatten, wie Livland für die äußere oder innere Politik des Reichs, — obwohl eben wegen dieser Wichtigkeit auch der livländische Städtetag sich allmälig immer unabhängiger von dem Hansatage hinstellte, wenn er auch nie demselben in einem solchen Verhältnisse gegenüber stand, wie der livländische Landtag dem Reichstage.*)

Bei Betrachtung des mittelalterlichen Staatslebens überhaupt, muß man immer die demselben zum Grunde liegende Idee vor Augen haben, die im Geiste der Menschen als bewegendes

*) Für die Geschichte des livländischen Städtebundes, den Riga, Dorpat und Reval, als Häupter der übrigen Städte, eigentlich allein bildeten, — so wie seines Verhältnisses zur Hansa, finden sich überaus reiche Quellen im Revaler Rathsarchive, das gewiß auch für die Geschichte der Hansa selbst höchst wichtige Beiträge liefern könnte.

und erhaltendes Princip ihres Zusammenlebens sich bildende instinctive Theorie der Verfassung, ohne sich an die von der Geschichtschreibung aufbewahrten Einzelheiten regelloser Willkür, Uebertretung und Nichtachtung der bestehenden Staatseinrichtungen zu stoßen. Die Herrschaft des Rechtsgesetzes, wie der moderne Staat sie versteht, — die ruhige, gesicherte Bürgerfreiheit, welche er erstrebt, waren dem Mittelalter völlig fremde Begriffe. Ihm galt als Freiheit und körperliches Leben nur die Möglichkeit und Fähigkeit der Selbstvertheidigung, die berechtigte Theilnahme an jeder Regung des staatlichen oder doch wenigstens des corporativen Lebens. — Das darf denn auch bei der an innerer Bewegung reichen livländischen Geschichte im Mittelalter nicht übersehen werden, wenn man den Geist derselben richtig auffassen will, — ja dies ist hier besonders hervorzuheben, weil die Geschichte Livlands sich ausschließlich in seinem Staatsleben concentrirt. Kaum in irgend einem anderen deutschen Lande ist es in solchem Maße der Fall, ist die ganze Entwickelung so durchaus in dem des politischen Seins enthalten gewesen. Unleugbar liegt hierin eine Armuth, die sich aber leicht erklären läßt. Einerseits können Kunst und Wissenschaft nur auf einem gesunden, nationalen oder national gewordenen Volksboden blühen, noch mehr nur auf einem solchen entstehen und sich allmälig entfalten, — eine Bedingung, die dem auf der Grundlage einer fremden nicht absorbirten Nationalität aufgebauten deutschen Livland fehlte. Dann aber mußte auch derselbe Umstand, verbunden mit der völligen Knechtung des Landvolks, sowohl für die Allgemeinheit der herrschenden Stände die Nothwendigkeit einer festen und kräftigen Staatsorganisation, als für den Einzelnen aus denselben den Willen, die Fähigkeit und die Möglichkeit politischer Durchdringung des Staatswesens und fortwährender Theilnahme an demselben herbeiführen, während der fast ununterbrochene Kriegszustand mit den Nachbarn eben dahin und auf stete politische Sorge und Kampfbereitheit wirkte. Endlich darf man nicht

vergessen, wie das deutsche Livland von Niedersachsen und Westphalen gegründet und gebildet wurde, deren practische und derbe Volksnatur vorherrschend mehr auf mit sichtbarem Erfolge verbundene That, als auf Pflege geistigen Lebens, auf Sinn für dessen Genüsse zum Theil noch jetzt gerichtet ist, im Mittelalter ausschließlich gerichtet war. Denn der noch jetzt in dieser Beziehung bemerkbare Unterschied zwischen Süd- und Norddeutschen mußte in jener Zeit, nicht bloß der größeren Ursprünglichkeit sondern auch der historischen Einwirkungen wegen, viel gewaltiger hervortreten als nun, wo die Geschichte die deutschen Stämme in einander gedrängt, sie gleichmäßig mit geistiger Cultur durchdrungen hat. Wie verschiedene Elemente mußte nicht einerseits der Kampf der Süddeutschen gegen das altgebildete Frankreich, gegen das alte Vaterland der Kunst und Poesie: Italien, — andererseits der Kampf der Norddeutschen gegen das Meer, die heidnischen Ostseevölker, die rauhen aber kräftigen Skandinavier, erzeugen? Ging doch zugleich das Handelsstreben der Einen nach dem Süden, das der Anderen nach dem Norden, während das politische Leben bei den Ersteren mehr auf die nächste stammverwandte Nachbarschaft beschränkt, bei den Anderen mehr, ja vorzugsweise auf Einwirkung nach Außen, bei entfernten fremden Völkern, gerichtet war. Und mußte nicht schon die Natur der Atmosphäre und der Bodenbildung bei den Norddeutschen und noch in höherem Grade bei den Livländern einen Einfluß auf die Richtung des Volkslebens üben, der nicht für das Gedeihen von Poesie, Kunst und Wissenschaft günstig sein konnte. — Dem, was hierin Süddeutschland irgend Großes und Schönes leistete, vermochte daher Norddeutschland nichts Aehnliches entgegenzustellen. Wohl aber konnte es mit Stolz auf seinen den Norden Europas beherrschenden Hansabund weisen, und gewiß noch mehr auf seine Gründung deutscher Staaten an der ganzen Süd- und Ostküste des baltischen Meeres. Fragt man jedoch, was denn die zu Livländern gewordenen Niedersachsen und Westpha-

len Großes im fernen Osten gethan, was der Erfolg, die Bedeutung ihrer Kämpfe, ihres Wirkens und Strebens gewesen, — so dient als Antwort, daß sie einen Staat gestaltet, durch welchen sie für mehr als drei Jahrhunderte die materielle Gränze Deutschlands, seines ganzen nationalen Lebens, bis an die Narowa ausgedehnt, — seine geistige Gränze für alle Zeiten dort festgestellt, seinen Einfluß noch weiter hinaus getragen haben. Wer aber vermöchte solche Staatengestaltung als etwas Unwesentliches, etwas nicht zur tiefsten nationellen Eigenthümlichkeit Gehörendes betrachten, — bloß weil darin das politische Element vorgeherrscht, selbst ausschließlich gewaltet hat? Welcher Historiker wird behaupten wollen, daß hierin nicht geschichtliches Sein und Entwickeln zu finden sei, — während drei Jahrhunderte völliger Losreißung vom Mutterlande zur Genüge bewiesen haben, wie dessen mittelalterliche politische Institutionen nirgends eine intensivere Lebenskraft erzeugt und unter den ungünstigsten Verhältnissen erhalten haben.

Fragt man aber nach dem Geschicke der Eingeborenen, — Autochthonen oder Einwanderer, — welche von den Deutschen unterworfen und in harte Knechtschaft gebracht wurden, damit diese ihr Staatsgebäude auf deren Köpfen aufbauen konnten, — so findet man freilich nur die trostlosesten Zustände, welche kaum das Licht des Christenthums etwas zu erhellen, zu erleichtern vermochte. Ihre Freiheit, ihre Selbstständigkeit wurde gebrochen und doch ihre vielleicht nicht entwickelungsfähige, vielleicht vor der Entwickelung in den Keimen geknickte Nationalität ihnen als nutzlose Last erhalten, als unübersteigliche Scheidewand zwischen ihnen und der Civilisation. Die wenigen Culturkeime, die ihnen mitgetheilt wurden, waren reich mit Blut und Thränen vermischt, und konnten nicht gedeihen in einem Lande, wo Grundeigenthum und Freiheit die Hauptfactoren des socialen Lebens waren, ihnen aber versagt blieben. — Das giebt denn allerdings dem frischen, kräftigen politischen Sein der Eroberer gegenüber ein sehr trübes Bild. Auch

hat es manche Menschenfreunde und Historiker, aber auch manche leere Schwätzer vermocht, die deutsche Colonisirung Livlands nicht bloß als eine der blutigsten Seiten der Historie, sondern gewissermaßen als eine nutz- und daher trostlose Erscheinung in der Weltgeschichte zu betrachten, Deutschland mehr zur Schmach als zum Ruhme gereichend. — Ist denn aber das Werden der Geschichte irgend wie und wo eine Idylle gewesen? Wie entstanden die Colonien der Griechen, wie überwand Rom Griechenland und verbreitete dessen geistige Schätze über die damals bekannte Welt? Welche furchtbare Geburtswehen gingen der Entstehung der germanischen Staaten auf den Trümmern der Römerwelt voraus? — Soll man die großartige Herrschaft der Engländer in Indien verdammen, weil sie dem Reiche der Moguls, Nabobs u. s. w. ein Ende gemacht? Hätten die nordamerikanischen Freistaaten sich zu ihrer jetzigen grandiosen Blüte entwickeln können, wenn nicht die Rothhäute untergegangen? — Legt man einmal an den Gang der Weltgeschichte namentlich den Maßstab sentimentaler Vorliebe für Urzustände, so muß man nothwendig auf Rousseau's Theorie von dessen Glückseligkeit zurückkommen, nachdem doch genugsam durch die Erfahrung gezeigt worden, in welcher thierischen Wildheit und rohen Unmenschlichkeit jene Naturmenschen leben, welche die Geschichte zur Warnung für alle idyllischen Historiker uns noch aufbewahrt hat. Ein Anderes ist es, die nutzlose Grausamkeit, die barbarische Rohheit und Habsucht staatengestaltender Eroberer vertheidigen, — ein Anderes der Weltgeschichte in ihrer oft das Gewesene zerstörenden Entwickelung ihr Recht auch dort vindiciren, wo nicht gerade Denkmale der Poesie und Kunst, sondern nur des politischen Lebens da sind, um den Forscher in den Blättern der Vergangenheit zu versöhnen. Heinrichs des Letten, des einzigen gleichzeitigen Annalisten für die Entstehung des deutschen Livlands, Bericht zeigt zur Genüge, welchen Völkerzuständen die deutsche Invasion ein Ende machte, und wie wenig Ur-

sache man hat, den Untergang jener Zustände zu bedauern, in denen nirgend ein Element zu künftiger selbstständiger geistiger oder politischer Entwickelung aufgespürt werden kann. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Eroberung auch mit weniger Härte hätte durchgeführt und befestigt werden können, daß die völlige Knechtung der Eingeborenen keine unumgängliche Bedingung dafür war. Aber wem kann es auch entgangen sein, daß denn auch gerade in diesem Uebermaße des Drucks von Seiten der Eroberer der Keim zum späteren eigenen Verderben lag, daß die böse Saat auch für die spätesten Geschlechter noch bittere Früchte getragen hat? — Doch muß man auch nicht vergessen wollen, was die Zeit, was die Idee des Glaubenskampfs mit sich brachte, demzufolge der Heide nicht als Mensch zur Geltung kommen konnte. Das Christenthum ward nicht gepredigt, sondern die Taufe mit dem Schwerte erzwungen, und nicht mit Unrecht blieb in den Augen der Eroberer der Makel des Heidenthums an den Unterworfenen haften. Dies gilt freilich mehr für die ersten paar Jahrhunderte. Aber was diese begründet, blieb in der allgemeinen Ansicht bestehen, und war am Ende auch nicht so sehr von dem verschieden, was sich in Deutschland in dieser Beziehung entwickelt hatte, namentlich in den vormals wendischen Landschaften, wo auch eine fremde unterworfene Nationalität der deutschen gegenüber stand. — Das Warum dieser historischen Entwickelung eines deutschen Staats, basirt auf völlige Unterdrückung der Eingeborenen, ist somit eines der vielen scheinbaren Räthsel der Weltgeschichte, die jeder sich auf seine Weise zu lösen sucht, die aber demjenigen unlösbar bleiben werden, dem das Sichgestalten der Idee politischer Staatsentwickelung keine nothwendige Bedingung geschichtlichen Völkerlebens, nicht die einzige Berechtigung desselben ist. Nur wo ein Solches roher Gewalt gegenüber untergeht, die kein Neues, kein Besseres zu gestalten vermag, — wovon aber nur die Geschichte des Orients Beispiele giebt, — da kann das Räth-

sel für die Geschichtschreibung ungelöst bleiben, wenn auch eine anderartige Lösung nicht ausgeschlossen ist.

So entwickelte sich die Geschichte in Livland, immer in geistiger und politischer Beziehung Schritt haltend mit der des Reichs, wenn man die eben aus der verschiedenen Nationalität des Bauerstandes herrührenden Verhältnisse ausnimmt, bis ins Zeitalter der Reformation hinein, die kaum irgendwo schneller und mit größerer Wärme erfaßt wurde. Aber wie die Reformation überhaupt das eigentliche Ende des Mittelalters bezeichnet, wo in dessen erstarrende Formen der erfrischende Geist der neueren Zeit für's Erste freilich nur zersetzend nicht verbindend eindrang, so gilt dies insbesondere für Livland, wenn auch das erste folgende Vierteljahrhundert noch eine ganz mittelalterliche Glanzperiode bildet. Darauf aber, zur Zeit als Karl V. die Weltbühne verließ, brach dann freilich über Livland ein Verhängniß ein, wie kein anderes deutsches Land es erlebt: selbst die politische Verbindung mit dem Reiche ward zerrissen, wenn auch die geistige nicht deshalb aufhörte. — Die spätere Geschichte Livlands, oder vielmehr der Theile, in welche es zerstückelt worden, hat natürlich nicht mehr ein selbstständiges Interesse, wie die frühere. Wenigstens gewährt sie dasselbe nicht in gleichem Grade, — obschon sie nie als bloßer integrirender Theil der Geschichte jener Reiche behandelt werden kann, unter deren Herrschaft die einzelnen Territorien gekommen waren. Diese behielten durch die verschiedenartigsten Geschicke hindurch immer ihre Besonderheit, und fanden auch in so fern eine neue Verbindung, als sie in ihrer Gesammtheit während Jahrhunderten der Zankapfel zwischen den nach der Herrschaft der Ostsee strebenden nordischen Mächten waren, bis sie endlich alle unter das Scepter Rußlands gelangten. — Wie groß aber auch das Interesse sein mag, das die Geschichte Livlands im Mittelalter jedem wahren Geschichtsfreunde bieten kann, so muß man allerdings nicht in ihr auch in den Einzelheiten welthistorische Momente im gewöhnlichen Sinne

des Worts suchen wollen. Wer hat denn aber solche in der Geschichte Meklenburg's oder Hessen's, Braunschweig's oder Baiern's gesucht und gefunden, — und doch ist sie zur Kenntniß der deutschen Geschichte unentbehrlich. Und wird nicht das etwaige Eingreifen dieser Länder oder ihrer Fürsten in die Reformations-Geschichte, in die des dreißigjährigen Krieges, weit durch die alte gewichtige Bedeutung Livlands für Ost-Europa, für Deutschlands Einfluß auf dasselbe, aufgewogen? Aber erst in der allerneuesten Zeit fängt diese Bedeutung an gehörig gewürdigt zu werden, und so wird denn vielleicht der Augenblick nicht mehr fern sein, wo in den Geschichten Deutschlands auch die des livländischen Mittelalters den ihr gebührenden Platz einnehmen wird.

Dieselbe erhält ihren Character durch zwei Hauptbewegungen, die sich durch ihren ganzen Verlauf hinziehen und von denen die eine — durch ihr Resultat in jener Periode und ihr späteres Nachwirken — das bestimmende Element der livländischen Geschichte geblieben. Das ist nämlich die Entwickelung der ständischen Verfassung, sowohl in den einzelnen Territorien als im gesammten Bundesstaate, in welche dann der das ganze Mittelalter hindurch fortdauernde Kampf des deutschen Ordens mit den Bischöfen mächtig fördernd eingriff. Als es dessen nicht mehr bedurfte, führte dieser Kampf das Verderben des mittelalterlichen Livlands herbei. Das Verhängniß trat ein, gerade als das ständische Princip kraftvoll genug geworden war, um von sich aus den Jahrhunderte alten Streit beenden und so für das Land den Eintritt in das geschichtliche Leben der neueren Zeit vorzubereiten zu können, wenn es nicht eben durch seine Kraft einseitig gewesen. Daß aber jenes Verderben nicht vermieden werden konnte, war eine nothwendige Folge des ganzen historisch-geographischen Verhältnisses Livlands. — Immer entfernt gewesen vom Kerne Deutschlands, ward es noch damals vermöge der Veränderungen in Preußen durch ein polnisches Lehnsherzogthum und

polnische Provinzen vom Reiche getrennt. Dieses selbst war eben erst in seinem Innern wieder vorläufig beruhigt, nachdem die Religionswirren und Karls V. herrschsüchtige Politik dasselbe während vier Jahrzehenden in fortdauernder Unruhe erhalten. Die lothringischen Bisthümer waren vom Reiche abgerissen worden, und die Niederlande von ihm getrennt. Die Türken bedrohten das Herz der kaiserlichen Erbländer, und Ferdinands I. Arm und Geist waren nicht stark genug, um die fernen livländischen Reichsländer, diese äußersten Vorposten gegen den Osten, schützen zu können. Zwar verhandelten die Reichstage von 1558 bis in die sechsziger Jahre hinein viel über die Angelegenheiten Livlands, und wie dessen zerrissenen, verwüsteten Landschaften wieder aufzuhelfen, dem Reiche deren Besitz zu erhalten sei. Reichssteuern wurden zu diesem Endzwecke ausgeschrieben, verschiedene norddeutsche Fürsten, namentlich auch die von Meklenburg, aufgefordert und von Seiten des Reiches beauftragt, thätig Hülfe zu leisten. Allein es waren und blieben eben nur Beschlüsse, die wohl zu Correspondenzen aber zu keinen Thaten führten.*) Zu Lande hätten auch übrigens die damals übermächtigen Polen und des Herzogs von Preußen zweideutige Politik jede Hülfe unmöglich gemacht, — während die Zeiten vorüber waren, wo die Hansa allen Küstenreichen des Ostmeers Gesetze vorschrieb, wo sie die livländischen Städte noch als die nothwendigen Glieder ihres Bundes, als die Träger und einzigen Vermittler ihrer Verbindung mit Rußland und dessen Handelsschätzen ansah. So stand denn Livland allein den Russen, Polen, Schweden und Dänen gegenüber, die nach einander und bald insgesammt — theils als angreifende Feinde, theils als nach Herrschaft strebende Vertheidiger — sich auf das unglückliche Land warfen,

*) Die Belege zu Ersterem geben die Urkunden aus den Archiven zu Mergentheim und Meklenburg (s. die Mittheilungen aus der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands Bd. II, S. 103 fgg. 500 fgg.), zu Letzterem die Geschichte selbst.

es zum Schauplatze ihrer Kämpfe machten. In früheren Zeiten hatten sie freilich oft an dessen wohlvertheidigten Grenzen vergeblich ihre Macht gebrochen. Die Verhältnisse jedoch hatten sich völlig verändert. So rasch sich auch die Reformation Bahn gemacht, war Livland doch noch im vollen Mittelalter, während die Nachbarvölker sich den hemmendsten Formen desselben bereits entrungen, weil sie auch eigentlich nie von seinem Geiste durchdrungen gewesen, wie er sich am reinsten in der deutschen Geschichte ausspricht. Behielten nun diese Staaten wohl gerade deshalb für die kommenden Zeiten den Stempel des Unfertigen, geschichtlich Nichtdurchgebildeten, so gelangten sie dafür schneller zu einer Concentration der monarchischen Gewalt. Dieser aber vermochte das in sich getheilte mittelalterliche ständische Staatswesen Livlands um so weniger zu widerstehen, als sein Gipfel — die Stellung seiner geistlichen Wahlfürsten — durch die Reformation unterhöhlt war, während es in dem unterdrückten und nationell feindlich gebliebenen Landvolke einer festen Basis entbehrte. Wohl ist behauptet worden, Livland sei untergegangen, weil es nicht gleich Preußen verstanden, den Umständen nachzugeben, unter polnischer Oberhoheit sich säculariſirend und vereinigend, bessere Zeiten und damit den Wiederanschluß an das Reich abzuwarten*). Allein dieser Vorwurf erscheint unbegründet, wenn man die sehr verschiedene in diesem Falle so einflußreiche geographische Lage Livlands zwischen Polen, Rußland und Schweden erwägt, — wenn man bedenkt, wie schwierig es sein mußte, die verschiedenen von einander unabhängigen Territorien in einen einheitlichen Staat zu vereinigen, da der Versuch dazu selbst Walther von

*) Ranke spricht im 5ten Bande seiner Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformation diesen Vorwurf aus, an dessen Aufstellung die Livländer selbst Schuld sind, indem sie noch so wenig für ihre Geschichte gethan, die Quellen dazu aber nur ihnen zugänglich sind. Uebrigens ist Ranke eigentlich der erste deutsche Historiker, der auch Livland in die deutsche Geschichte hineinzieht, während es von den übrigen kaum beiläufig erwähnt wird.

Plettenberg, dem großen Ordensmeister, mißglückt war, zu dessen Gunsten doch mehrere Stände die Vereinigung hatten erzwingen wollen*). Nicht mit Unrecht mußten die Stände im Allgemeinen von derselben, besonders wenn sie für einen deutschen Fürstensohn (wie es bei Wilhelm von Brandenburg, bei Christoph von Meklenburg, gewiß die Absicht gewesen sein mag) geschehen sollte, Gefahr für ihre ausgedehnten Gerechtsame, Untergang ihrer bisherigen Verfassung befürchten, die mehr als jede andere in deutschen Landen ein festes Bollwerk ständischer Freiheiten gewesen war. Die Einsicht der historischen Nothwendigkeit einer Umgestaltung möchte aber wohl — wenigstens in jener Zeit — schwerlich von irgend einem Einzelnen, noch weniger von den Ständen mehrerer verschiedenen Territorien zu verlangen gewesen sein, wie denn ein auf solches Ziel gerichtetes Streben überhaupt immer weniger aus Bewußtsein, als aus einem instinctiven Triebe historischer Persönlichkeiten hervorgehen wird. Kann man daher auch sagen, daß Livland den Untergang seiner Selbstständigkeit zum Theil selbst verschuldet, so begründet dies noch keinen eigentlichen Vorwurf, wenn man einen solchen nicht in der festen Anhänglichkeit an den Protestantismus, an den alten Verband mit dem Reiche, an die althergebrachten Freiheiten suchen will. — Doch hatte Livland aus dem anscheinend zu lange und zu starr festgehaltenen Principe des alten ständischen Wesens hinwieder eine geistige Kraft gezogen, die allein es ihm möglich machen konnte, die nun einbrechenden Stürme auszuhalten, ohne — außer seiner Unabhängigkeit und theilweise seinen Freiheiten — seine heiligsten Güter zu verlieren.

*) Siehe hierüber: die Ständeverhandlungen in Rujen und Wolmar im 2ten Bande des Archivs S. 93. — Wie aus den Urkunden jener Zeit hervorgeht, hielten die Stände so eifersüchtig auf das in Livland bisher allein stattgehabte Wahlfürstenthum, daß nach der Reformation die Wahl oder Coadjutur deutscher Fürstensöhne von dem Landtage untersagt wurde, weil Herzog Albrecht nach der Säcularisation Preußen in ein Erbfürstenthum verwandelt hatte.

Sicher war gerade damals der einzige Zeitpunkt, wo die in den Verhältnissen nothwendig bedingte, früher oder später bei der unverhältnißmäßigen Macht der Nachbarvölker unvermeidliche Katastrophe, trotz aller ihrer vernichtenden Gewalt, jenes Verwachsensein mit dem Principe des ständischen Wesens nicht zu zerstören vermochte. Denn nach nur vierzig oder funfzig weiteren Jahren wäre Letzteres, bei der Richtung der deutschen politischen Entwickelung, kraftlos und ohne Bedeutung gewesen, unfähig zu leisten, was es geleistet hat. Nur an ihm hielt sich nach dem Kataklysmus von **1560** das von Russen, Dänen, Polen nnd Schweden zerrissene, verwüstete, von den letzten beiden Völkern zuletzt getheilte Livland aufrecht. Nur weil die einzelnen, außer allen engeren politischen Zusammenhang gebrachten Landestheile ihre deutsche Nationalität, der Fremdherrschaft der Polen und Schweden gegenüber, durch die Reste ihrer alten ständischen, im übrigen Deutschland längst verwitterten Verfassungen stützen konnten, — Nationalität und Verfassung ihnen unzertrennbare Begriffe wurden, — vermochten sie ihren deutschen Character durch die Jahrhunderte hindurch sich zu bewahren.

Ungeachtet aber der daraus hervorgehenden überwiegenden Wichtigkeit der ständischen Entwickelung, ist es doch nur jener obenerwähnte Kampf des Ordens mit den Bischöfen, der ausschließlich Gegenstand der sich mit Livlands Mittelalter beschäftigenden Geschichtschreiber gewesen ist. Das war es, was frühere und spätere Chronisten auf das Breiteste erzählten, — was man bis vor nicht gar lange als die Summe der livländischen Geschichte bezeichnete. Der Geist der Zeit brachte es so mit sich. Für die im vorigen Jahrhundert gangbar gewordene einseitige Ansicht des Mittelalters gab es in demselben eben nur solche und ähnliche Kämpfe, nur Priester-, Adels- und Patricierherrschaft, — nur Fanatismus und Zügellosigkeit. Der wahre Character des Mittelalters wurde nicht weniger verkannt, als es darauf häufig durch den romantischen, zum

Theil gemachten, Enthusiasmus vor und nach den Freiheitskriegen geschah. Muß indessen zugestanden werden, daß derselbe, trotz seiner vielen Auswüchse, unläugbar zu einer gerechteren Würdigung, zu einer tieferen Durchdringung des Mittelalters geführt, — so ist doch davon in Betreff der Geschichte Livlands zu abstrahiren. Allerdings haben jene Schwingungen des deutschen Geistes auch bis zu uns gereicht, ohne jedoch selbst nur ein ernstlicheres Studium der vaterländischen Geschichte zu veranlassen. Wenn sich daher allmälig eine richtigere Auffassung der historischen Verhältnisse Bahn gebrochen, so ist dies nur den von deutscher Wissenschaft angeregten Forschungen in der einheimischen Rechtsgeschichte zu verdanken. Hier, wo das Mittelalter mehr lebensvolle Schößlinge aus seinem eigensten Wesen hinterlassen, als sonst in deutschen Landen, ist die Entwickelung des Rechts bis auf die neueste Zeit in dem alten engen Zusammenhange mit der Geschichte der Stände je nach den früheren Territorien geblieben. Jede wirkliche, auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machende Forschung mußte daher, um vollständig zu sein, beide Gebiete gleichmäßig durchdringen. In der Zeitfolge aber mußte die auf die Geschichte des Rechts gerichtete die erste sein. Sie wurde unabweislich von dem Bedürfniß hervorgerufen, sobald man dem Provincialrechte eine wissenschaftliche Grundlage geben, zum besseren Verständniß seines jetzigen Inhalts auf seine Quellen zurückgehen wollte. Dieser Ursprung hat denn auch die Richtung bestimmt, welche von jetzt an die livländische Geschichtschreibung, wenigstens hauptsächlich, zu verfolgen, als ihren leitenden Gedanken anzusehen hat. Sie muß nämlich die allmälige Gestaltung und die Schicksale der ständischen Verfassungsverhältnisse in ihrem Zusammenhange mit der Ausbildung der Rechtsideen und Rechtsinstitute zu entwickeln suchen. Sie muß dieselben durch die Jahrhunderte verfolgen, wie sie zuerst durch den Kampf zwischen dem Orden und den Bischöfen, hernach durch den Widerstand der von einander gerissenen Landschaften gegen die auf

Zerstörung der Nationalität ausgehende Herrschaft der Polen und Schweden bald gehemmt, bald gefördert wurden, bis durch die Wiedervereinigung aller so lang getrennt gewesenen Glieder des alten Livlands durch die russischen Monarchen eine neue Phase in seiner Geschichte begonnen. — In dieser Richtung der Geschichtschreibung ist leider aber erst wenig geschehen, und konnte freilich auch bisher nur wenig geleistet werden, weil das allerdings reiche Material weder gehörig gesammelt, noch gesichtet, noch im Einzelnen verarbeitet ist.

Am meisten ist noch für die Zeit des Mittelalters gethan, obschon auch hier nur Abgerissenes, meist ohne Total-Uebersicht. Indessen ist doch wenigstens eine bedeutende Masse Materials für die Geschichte dieser Periode gesammelt und bekanntgemacht, zum Theil auch verarbeitet worden*). Daß man zuerst sich gerade zum Mittelalter gewandt, ist theils daraus hervorgegangen, daß die Verfolgung der Rechtsquellen nothwendig dahin führte, und daß in den alten Chroniken eine bequeme Grundlage sich bot. Theils aber auch daraus, daß Livland in jenem Zeitalter als Gesammtstaat unabhängig, frei und mächtig dastand, also ganz natürlich für den einheimischen Geschichtsfreund ein besonderes Interesse erhielt. Ueberdies concentrirt sich ja in der deutschen Geschichte, von der für jene Periode die livländische als ein integrirender Theil angesehen werden muß, im Mittelalter und in der Reformationsepoche die Weltgeschichte der Zeit. In der darauf beginnenden weltgeschichtlichen Entwickelung dagegen trägt Deutschland nicht mehr das Banner, nach welchem es selbst seit nicht viel mehr als einem halben Jahrhunderte erst wieder zu ringen begonnen hat, wenn auch für jetzt noch im Reiche des Gedankens. Die Geschichte des Mittelalters wird daher immer für jeden Deutschen

*) Das Wichtigste bleibt immer noch von Bunge's Entwickelung der Standesverhältnisse, — seine und von Helmersen's rechtshistorische Arbeiten.

eine große Anziehung haben, wie sehr auch von Manchen gegen diese Hinneignng angekämpft werden mag. Ist es denn aber nicht ein Anderes, das von der Weltgeschichte beseitigte Staatswesen des Mittelalters zurückführen wollen, — ein Anderes, mit der Vergangenheit seines Volks und zwar mit der großartigsten Periode derselben sich gerne beschäftigen? Für den Mann kann seine Jugend, seine Vergangenheit nie wieder Gegenwart werden. Aber die daraus zu ziehende Erkenntniß seiner selbst, die zu tüchtigem, seiner Jugendhoffnungen würdigem Streben anregende Erinnerung, darf er sich nicht verwehren. Wie für den Einzelnen, so ist auch für ein Volk die Geschichte der eigenen Vergangenheit nicht bloß das Urtheil über diese, sondern auch das Gewissen der Zukunft.

Der moderne Staat sucht sein Ideal in der ungetrennten gleichförmigen Einheit. In sich — seinem allgemeinen Leben gegenüber — erkennt er wenigstens in der Theorie keine besondere Lebensregung an. Unduldsam vor Allem ist er gegen jedes mit Selbstbestimmung versehene Sein in seinem Innern, sobald dasselbe sich nicht auf den einzelnen Staatsbürger beschränkt. Der freilich vollkommen untheoretische Staat des Mittelalters dagegen bestand, und wollte nur aus einem Complex sich selbst bestimmender Gemeinwesen verschiedenster Art bestehen. Indem dieselben aber, alle unter einander durch gegenseitiges Bedürfniß verbunden, vom Geiste der Zeit gleichmäßig durchdrungen waren, verwuchsen sie zu einem lebenskräftigen Organismus. So vielgestaltig dieser daher auch sein mußte, so machte er doch für jene Zeit und deren Forderungen nicht minder ein festes Staatsganze aus, als der moderne Staat in der unsrigen. Daß der Staatsorganismus des Mittelalters sich auflösen oder sich verknöchern mußte, so wie im Fortschritte der Zeit zu anderen Entwickelungsstufen der eigenthümliche mittelalterliche Geist aus ihm entschwunden, liegt in der Natur der Dinge. Wo der Geist flieht, ist der Tod oder krüppelhaftes Vegetiren. So lange aber jener Geist noch das

Staatswesen des Mittelalters beseelte, war dort Raum für die freie Entwickelung der Individualität, sowohl der corporativen des einzelnen berechtigten Gemeinwesens, als des zu einer Corporation gehörenden Individuums in diesem, — in einer Weise, wie spätere Zeiten kaum Aehnliches bieten. Die Grundlage dieser Entwickelungsfreiheit war das echtgermanische tief im Volksgeiste wurzelnde Princip der freien, bewußten, Einigung. Hierdurch wurde der Einzelne in der Entfaltung aller in ihm liegenden Kräfte durch die ganze Macht der Gesammtheit gestützt und geschützt, während dieser die so ins Leben gerufene und hoch gesteigerte geistige und materielle Kraft aller Glieder in jedem Augenblicke zu Gebote stand. Der Gesammtzweck wurde der Zweck jedes Einzelnen und dieser damit von der jede wahre Größe hemmenden Fessel des Individualismus befreit. Wer freilich nicht vollberechtigtes Glied irgend welcher politischen Corporation war, hatte keinen Anspruch auf Freiheit. Diese war nicht allgemeines, sondern nur corporatives Eigenthum, und auch das nur in dem Maße, als sie urkundlich erworben, oder mit dem Schwerte vertheidigt werden konnte. Das Individuum war nur als Glied einer Corporation, je nach den Verhältnissen dieser, frei und berechtigt, fand jedoch auch in ihr und durch sie seine Freiheit, zugleich aber auch, wo es Noth that, die Sicherheit seiner gewerblichen Existenz gewährleistet und beschützt. Allerdings gab es somit eigentlich keine Rechte, sondern nur Vorrechte, die aufhören würden es zu sein, wenn sie Allen zu Theil würden. Hat denn aber eine solche Bevorzugung eines und zwar immer des kleineren Theils der Staatsbewohner, nur in einer anderen Gestalt als im Mittelalter, nicht immer Statt gefunden? Wird sie nicht immer Statt haben, so lange der theoretische Staat practisch unmöglich ist, weil das Volk in der Praxis nicht sich in das Volk der Theorie verwandeln läßt? — Doch das Resultat der Weltgeschichte ist darum nicht weniger unwiderleglich, und kein Kenner der Geschichte wird dem Mittelalter im Allgemeinen

oder seinem Staatsleben im Besonderen einen Vorzug für alle Zeiten zusprechen wollen. Es sollte nur hervorgehoben werden, daß es auch in jener Periode eine Freiheit gab, wenn es auch eine andere als die von der neueren Zeit angestrebte ist.

Indem sie aber nicht das Eigenthum des Einzelnen war, sondern immer nur eines Gemeinwesens, mußte dieses aus der Nothwendigkeit, in einer Zeit drängenden, gährenden Werdens dieses Eigenthum — sein belebendes Princip — nach allen Seiten hin zu vertheidigen, einen moralischen Halt und zugleich eine Kraftentwickelung gewinnen, die jetzt nur der Staat zu erlangen fähig ist. Am meisten mußte dies bei den Städten hervortreten, wo das enge von Mauern umschlossene Zusammenleben dem corporativen Elemente der Zeit eine besondere Macht gab. Die Geschichte der Städte wird daher im Mittelalter, überall wo die Staatsbildung aus dem germanischen Geiste hervorging, von großem Interesse sein. Vor Allem ist dies aber in den weiten Gebieten des deutsch-römischen Reiches der Fall. Denn die Verfassung desselben ließ der eigenthümlichen Ausbildung des Städtewesens einen um so freieren Spielraum, als sie die kaiserliche Gewalt für eine eingreifende Wirksamkeit zu hoch stellte, während sie doch auch nur eine sehr beschränkte Territorial-Fürstengewalt zuließ. In Italien verschwand Letztere schon frühe fast ganz, und die kaiserliche Gewalt konnte sich nur vorübergehend, meist bloß bei den Römerzügen, geltend machen. Daher konnten denn auch hier, wieder wie im Alterthume, Staaten aus Städten entstehen, deren vielgestaltige politische, materielle, wissenschaftliche und künstlerische Entwickelung noch jetzt in den Denkmalen der Geschichte und der Kunst die höchste Bewunderung erregt. — In Deutschland konnten solche Erscheinungen nicht vorkommen. Wenn auch hier die Gestaltung des Städtewesens eine gewaltige war, so zeigt sie sich doch nicht so glanzvoll und großartig. Die Bedingungen des politischen Seins in beiden Ländern waren eben durchaus verschieden, obwohl der römische

Kaiser die Herrschaft über beide gleichmäßig ansprach. In dem hier insbesondere in Betracht kommenden nördlichen Deutschlande gab es kaum eine Stadt ohne Territorialherrn, dem dann noch eine sich immer kräftiger ausbildende Ritterschaft zur Seite stand. Die lombardischen und tuscischen Städte, den sie umgebenden Lehnsadel absorbirend, machen sich dagegen, bei der eigenthümlichen Stellung dieser Gegenden zum Reiche, schon als fast unabhängige Republiken bemerkbar, zur Zeit wo mit die wichtigsten Städte in den niedersächsischen und wendischen Ländern kaum gegründet waren. Und diese Gründung geschah auf einem zum Theil seit kanm ein paar Jahrhunderten, zum Theil eben erst aus völliger historischer Nacht hervortretenden Boden, — während Italien eine uralte Bildung voraus hatte, die alle Greuel der Völkerwanderung nie hatten vernichten können. Auf einer solchen Grundlage, in Communen, die wenigstens in der Erinnerung aus der römischen Zeit herübergedauert, wo beim ersten Erwachen das geistige Leben sich von den Denkmalen einer überreichen Vergangenheit umgeben sah, — da mußte natürlich die Civilisation sich in einer ganz andern Progression, in einer viel geistigeren Blüte entfalten. Nimmt man hierzu die ganze geographisch-politische Lage der italienischen Städte, — ihren auf äußere Geltung und Genuß des Augenblicks gerichteten romanischen Volkscharacter, der aus der Vermischung mit den Germanen nur den Drang nach Freiheit aufgenommen, — so erscheint ihr hin und her schwankendes Parteinehmen zwischen Pabstthum und Kaiserthum in den Verhältnissen begründet. Hierdurch mußte der aus der Ertheilung des Bürgerrechts an den mächtigen Lehnsadel entsprungene Keim zum Parteikampf in den Mauern jeder einzelnen Stadt mächtig gefördert werden, besonders da der beruhigende Einfluß der germanischen Principien der Einigung und corporativen Freiheit abging. Dies gab in nothwendiger Folge den städtischen Verfassungen eine mehr oder minder, aber immer democratische Gestalt, die wie gewöhnlich

nach mannichfachem Schicksalswechsel in starre Oligarchie oder reine Tyrannei verwandelt ward. Daß aber solchem Ausgange die höchste Entfaltung geistiger Fähigkeiten in allen damals offenen Richtungen, die glanzvollste Erscheinung und thatkräftigste Wirkung nach Außen vorherging, ist historisch leicht erklärlich. Eben so ist es aber auch, daß in den norddeutschen Städten auf der so ganz verschiedenen Grundlage eine auch völlig abweichende Entwickelung Statt finden mußte. Außer den bereits angeführten Momenten wirkten dahin insbesondere, einmal die aus ihrer geographischen Lage hervorgehende Nichttheilnahme an dem das übrige Reich zerreißenden Kampfe zwischen Pabst und Kaiser, und dann das von keinem fremden Einflusse verkümmerte Festhalten an dem germanischen politischen Princip. Aus dem ersteren ging hervor, daß — bei der Abwesenheit höherer allgemeiner politischen Interessen und der dazu kommenden Unmöglichkeit, sich im Lande völlige Unabhängigkeit und ausgebreitete Herrschaft zu erringen — die aus der Entwickelung des Städtewesens erzeugten, nach einem Spielraum suchenden Kräfte sich nach dem Norden wandten, dessen Küsten schon längst das Ziel kaufmännischer Handelsunternehmungen gewesen waren. Der zweite Umstand bewirkte, daß die durch die Entstehungsweise dieser Städte bedingte rein aristocratische Verfassungsform derselben bestehen blieb, selbst als in späteren Zeiten theils äußere Unfälle, theils innere Zwistigkeiten, manche Stürme und in Folge dessen Reformen herbeiführten. Denn alle Modificationen, welches auch die ursächliche Absicht sein mochte, liefen doch nur immer darauf hinaus, daß alte aber noch nicht berechtigte oder neuentstandene Corporationen von Stadtbürgern gewisse Vorrechte, eine geringere oder größere Theilnahme an der Verwaltung erhielten. Das in Italien vorherrschende Streben nach Berechtigung für den einzelnen Bürger als solchen, welches zu den mittelalterlichen Zuständen so wenig paßte, war vor der das Geltenwollen des Individuums begünstigenden Reformation den deutschen Städten

fremd. Eben so war es auch bis dahin der Sinn für Kunst und Wissenschaft, der nicht von selbst so hoch im Norden, in einem Lande ohne Erinnerung alter Cultur, entstehen konnte. Starres Festhalten an dem Gewohnten, an dem einmal Erworbenen, — nachhaltiges Streben in derselben längst verfolgten Richtung, — die hier ausschließlich auf Ausdehnung des Handels und Sicherung desselben durch politischen Einfluß in fremden Reichen ging, — war daher der vorherrschende Character der norddeutschen Städte. Gemeinsame Interessen verbanden bald ihre Bürger, deren Kühnheit und Unternehmungsgeist nie so gewaltige Resultate erreicht hätte, wenn nicht das Princip der Einigung so tief im Volkscharacter begründet gewesen. Noch bevor sich zwischen den Communen selbst die politische Verbindung — wegen eben desselben Princips auf einer ganz andern Basis als die der nur vom Bedürfnisse des Augenblicks gebotenen italienischen Liguen — geknüpft hatte, waren ihre Kaufmannsgilden auf allen Märkten eng vereint, wo die kühnen Seefahrer der Küstenstädte nur hingelangen konnten. Als die große Compagnie der deutschen den Markt von Gothland besuchenden Kaufleute in das Städtebündniß, die sogenannte Hansa überging, hatten die Deutschen bereits Factoreien und ausgedehnte Privilegien in allen Ländern des Nordens. Indem aber nun die Städte als solche an die Stelle ihrer handeltreibenden Bürger traten, repräsentirt durch ihre aristocratischen Magistrate, mußten alle die früheren Handelsbestrebungen einen festeren Verband, eine neue Kraft und zugleich eine politische unverrückt verfolgte Richtung und Wirksamkeit erhalten. Denn wenn auch die augenblickliche glanzvolle That das Erbtheil der Democratie ist, so ist sie doch keine feste Basis für ein Bündniß, eben weil sie nur für sich selbst, für den Augenblick lebt. Die aristocratische Verfassung der norddeutschen Städte war daher eine nothwendige Bedingung der Festigkeit ihres Vereins, eben so wie der Nachhaltigkeit und gewaltigen Energie, mit der sie nach dem einmal vorgesteckten

Ziele strebten. So schrieben sie denn auch in Kurzem den skandinavischen Reichen Gesetze vor, beherrschten das Ost- und Nordmeer, und hatten den Handel der Küstenländer, oft ausschließlich, in ihren Händen. Zugleich aber durfte, von der Narowa bis zum Rhein, kein Territorialherr seine Gewalt gegen eine im Bunde stehende oder demselben verwandte Stadt mißbrauchen. In keiner Bundesstadt durfte innerer Unfriede die Sicherheit und Geltung derselben ernstlich stören, die auch äußere Feinde zu gefährden nicht wagen sollten. Das war freilich nicht so glänzend, als was die italienischen Städte leisteten, — aber es war auch großartig, es war dauernder und steht einzig in der Geschichte da.

An diesem Allen nun haben die livländischen Städte in vollem Maße Theil gehabt. Hervorgerufen durch die Handelsbestrebungen der norddeutschen, wurden sie schnell die Vermittler des Handels mit Rußland. Als solche wußten sie bald, durch ihre Lage begünstigt, sich in demselben, der mit die Hauptquelle der Hansa-Macht war, die größten Vortheile und den vorwiegendsten Einfluß zu erwerben. Den skandinavischen Reichen so nah gelegen, nahmen sie lebhaften Antheil an den ersten glorreichen Kämpfen mit denselben, und halfen so die Seeherrschaft der Hansa begründen, unter deren Aegide auch sie in den westlichen Factoreien derselben zu Ansehen gelangten. Mit einem Worte, sie bildeten einen der wichtigsten Zweige jenes gewaltigen Verbandes, dieser mit großartigsten Schöpfung des deutschen Mittelalters. Töchter der norddeutschen Städte, glichen sie denselben nicht bloß in dieser Beziehung, — sondern auch in der Rechts- und politischen Verfassung. Ganz auf dieselbe Weise entwickelteten sie sich als mehr oder minder freie und unabhängige Communen. Sie kämpften eben so zu Zeiten in ihrem Innern den Kampf der Geschlechter mit der Gemeine durch, ohne die aristocratische Regierungsform zu gefährden. Sie hatten auch manchen Hader mit ihren Territorialherren und den benachbarten Ritterschaften. Sie nahmen

endlich in der Territorial- wie in der Landes-Verfassung eine gleich wichtige, eher noch einflußreichere Stellung ein.

Ueber diese, im Verhältnisse zur Gegenwart großartige, politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter sollen nun einige Andeutungen gegeben werden. Es ist damit keine geschichtliche auf Beweiscitate gegründete Entwickelung des Gegenstandes beabsichtigt, für welche die Materialien noch lange nicht genügend verarbeitet, zumeist noch gar nicht durch den Druck bekannt gemacht sind. Vielmehr wird nur die Darstellung des Gesammteindrucks bezweckt, wie er dem aufmerksamen, aber nicht gerade auf gelehrte Forschung Anspruch machenden Freunde der vaterländischen Geschichte sich bietet. Dies muß denn auch die vorgehende lange Einleitung entschuldigen, die nothwendig war, um auf den Standpunkt zu stellen, von dem der Verfasser den Gegenstand betrachtet sehen möchte.

---

## Die livländischen Städte.

Die politische Stellung der Städte in Livland war natürlich, je nach ihrem Ansehen und Gewichte, eine durchaus verschiedene. Handels- und politische Verhältnisse machten im Laufe der Zeit den Abstand immer weiter, der zwischen ihnen schon aus ihrer Begründung hervorgegangen war. Denn nur Riga, Dorpat und Reval wurden gleich von Anbeginn als Städte begründet, die bei den Kathedralen — den Sitzen der geistlichen Herrschaft — liegend, auch als Stützpunkt für die weltliche dienen sollten. Ihre überwiegende Wichtigkeit erhielten sie durch das hinzukommende Moment des Handels, da sie die Stapelplätze für die Verbindung mit Rußland wurden, und sogleich sowohl den Willen als die Macht zeigten, sich

ausschließlich in dieser Stellung zu erhalten. So vereinte z. B. Hapsal auch jene beiden ersten Bedingungen politischen Ansehens in sich. Weil dies aber erst nach längerem Schwanken der Bischöfe von Oesel zwischen Leal und Hapsal geschah, hatte Reval schon hinlängliches Gewicht in den Handelsgilden der Zeit gewonnen, um Hapsal vom Seehandel durch Verbot dieses Hafens auszuschließen: hierdurch aber wurde letzterer Stadt nothwendig die Erwerbung materiellen Wohlstandes, und, als nothwendige Folge, auch höherer Entwickelung eines städtischen Gemeinwesens abgeschnitten. — So war Pernau in Beziehung auf den Handel sehr günstig gestellt als Hafenort für Dorpat, mit dem es wohl damals in kaum unterbrochener Wasserverbindung stand. Strategisch wichtig, hatte diese Stadt aber für den Orden weder in geistlicher noch in weltlicher Beziehung eine vorwiegende Bedeutung, indem der politische Mittelpunkt desselben tiefer im Lande war. Sie behielt daher zwar immer eine große commercielle Wichtigkeit, konnte aber selbst diese im Verhältniß zu den drei erst genannten Städten kaum behaupten, viel weniger ihnen gleich eine politische erringen. — Aehnliche Umstände wirkten auf die Stellung Narva's ein, das doch für den Handel gerade mit Rußland so außerordentlich günstig gelegen war. Auch hier erscheint die politische Stellung nothwendig durchaus untergeordnet, während die commercielle von den Absichten, in diesem Falle besonders wieder Revals, mehr oder weniger influenzirt wurde. Denn diese Stadt beherrschte durch ihre Lage am Eingange des finnischen Meerbusens die Einfahrt in diesen, also hierdurch wie durch ihr Gewicht in der großen nordischen Handelsverbindung den Seehandel Narva's. Eben so konnte sie aber auch, vermöge ihrer aus dem Verhältnisse zu den esthländischen Statthaltern leicht erklärlichen Einflusses auf die an Narva grenzende Landschaft dasselbe vom Handel nach Livland abschneiden. — Die übrigen livländischen Städte hatten nun weder eine politische noch eine commercielle Bedeutung durch

ihre geographische Lage anzusprechen. Sie waren vielmehr allmälig unter dem Schutze der an strategisch wichtigen Punkten erbauten landesherrlichen Schlösser entstanden. Auch erhielten sie städtische Rechte wohl mehr durch Zufälligkeiten, obschon auch für ihr Aufblühen der Handel wichtig geworden sein mag, indem er diese anerkannt gesicherten Orte als Zwischenstationen benutzte. Wie dem Allen aber auch sei, wieviel Gewaltsamkeit der drei zuerst bedeutend gewordenen Städte vielleicht auch auf die Stellung der übrigen hin und wieder eingewirkt haben mag, — die Geschichte hat sanctionirt, was oft nur unrechtmäßige Anmaßung geschienen haben mochte. Riga, Dorpat und Reval sind noch jetzt die vornehmsten Städte des Landes, wie sie es im Mittelalter waren, wo sie übrigens immer in dieser als Rangordnung feststehenden Reihenfolge aufgeführt werden. Ja in öffentlichen Verhandlungen und Urkunden wurden durch jene ganze Periode hindurch nur sie unter der Bezeichnung: die livländischen Städte oder die Städte schlechtweg — verstanden. Da die folgende Darstellung nur eben bloß das Mittelalter umfaßt, so wird sie sich daher auch hauptsächlich nur auf sie beziehen. Dem Gebrauche der Zeit gemäß, sollen sie vorzugsweise als die livländischen Städte gelten, so daß die übrigen Ortschaften allein in dem Verhältniß zu ihnen in Betracht kommen, — worin am Ende auch deren ganze politische Bedeutung sich zusammenfaßt. Die Namen dieser sind je nach den Territorien und ungefähr auch nach dem erlangten Ansehen:

1) In den Ordenslandschaften neben Reval: Neu-Pernau, Narva, Wolmar, Fellin, Wenden, Walck, Goldingen, Wesenberg, Weißenstein, Windau, Marienburg, Ruien, Dünaburg, Kreuzburg.

2) Im Erzbisthum Riga, neben Riga: Kokenhusen, Lemsal, Ronneburg, Alt-Pernau.

3) Im Bisthum Dorpat, neben Dorpat: Odenpäh und Neuhausen.

4) Im Bisthum Oesel und Wieck: Hapsal, Leal, Arensburg.

5) Im Bisthum Curland: Hasenpot, Pilten.

Mit Ausnahme besonders Neu-Pernau's und Narva's, dann aber auch wohl von Wolmar, Fellin, Wenden, Lemsal, waren alle diese Ortschaften als Städte durchaus unbedeutend. Sie werden zum Theil auch nur als Weichbilder und Flecken angeführt, obschon zu letzteren zugleich alle Ansiedlungen bei den übrigen landesherrlichen und wohl auch privaten Schlössern gehören mochten. Dennoch waren aber die meisten derselben mit besonderen Stadtrechten bewidmet, hatten einen regierenden Rath, dem die Kaufleute und die Handwerker gegenüber standen. Welche von ihnen unter der in politischen Verhandlungen des Mittelalters vorkommenden Gattungsbezeichnung „die lütken (kleinen) Städte" speciell verstanden sein mögen, würde jetzt schwer zu bestimmen sein. Anderthalb Jahrhunderte lang, seit dem Schlusse seines Mittelalters, womit der Verlust der Unabhängigkeit Livlands zusammenfiel, blieb dasselbe der Kampfplatz, auf welchem Russen, Polen und Schweden nach nach der Alleinherrschaft im Norden rangen, deren Symbol es zugleich war. Als Rußland endlich entschieden den Sieg und zugleich Livland als Kampfpreis behauptet hatte, war das ganze blühende gewerbliche Leben des Landes bereits vernichtet. Manche jener alten Städte oder Städtchen sind vom Erdboden verschwunden, und der Pflug des Ackersmannes geht über die ehemaligen Wohnstätten wohlhäbiger deutscher Bürgerschaften. Andere, dem Namen und der örtlichen Lage nach noch jetzt bestehend, lassen durchaus nicht mehr erkennen, daß auch in ihnen einst das ganze vielgestaltige mittelalterliche Städteleben gewogt. Schon deshalb wendet sich die historische Betrachtung fast ausschließlich auf die drei großen Städte zurück, von denen namentlich Riga und Reval eben so sehr den Stempel des

Mittelalters in ihrem Aeußeren, als Denkmale desselben in ihren Archiven bewahrt haben. Sie sind aber auch beide nie durch das Schwert, sondern immer nur durch Vertrag unterworfen worden, obwohl manch heißer Strauß um ihre Mauern gewüthet, ihre Bürger manches Heldenkampfs der Väter sich mit Stolz erinnern dürfen.

Um sich nun ein möglichst vollständiges Bild von der politischen Stellung der livländischen Städte (nach obiger Einschränkung) zu machen, muß man, wie in Folgendem geschehen wird, dieselben unter fünf verschiedenen Hauptgesichtspunkten betrachten:

1) als einzelne Gemeinwesen,

2) als Landstände ihrer respectiven Territorien, im Verhältniß zu ihren Landesherren und deren Ritterschaften,

3) als Landstände im livländischen Gesammtstaate,

4) als Einsassen des heiligen römischen Reichs, und

5) als Glieder der Hansa.

Nur durch die so gewonnene Gesammtübersicht wird das vielgestaltete so bedeutungsvolle Städteleben des Mittelalters auch für Livland zur Anschauung kommen, so weit es durch diese Darstellung bezweckt, — so weit es von ihr angestrebt werden durfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

# VII.

## Vier politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffend.

Mitgetheilt und erläutert durch Eduard Pabst.

Von solchen politischen Gedichten, wie diese vier sind, die sich zum Theil mit derbem Spott und Hohn über livländische Angelegenheiten in jener traurigen Zeit des Verfalles auslassen, in welcher die politische wie sittliche Macht des deutschen Staats bereits gebrochen war, und dieser sich nach fremden Stützen hatte umsehen müssen, mag es noch manche andre geben, die bis jetzt nach ihrer Auferstehung von den Todten und aus den Gräbern der Archive und Rumpelkammern sich vergebens gesehnt haben. Aber bekannt ist von der Art, so viel ich weiß, noch fast Nichts gewesen, uud die ganze Poesie des älteren Livlands überhaupt mußte sich auf die Volkslieder der Eingebornen, auf die sogenannte alnpekische und allerdings sehr poetische Reimchronik, auf Timann Brackel's*) und von Mengden's**) Verse, auf einzelne Sonette und Gelegenheitsgedichte des Ausländers Paul Flemming***) und auf zerstreute Kleinigkeiten

*) Schriftst.-Lexikon I. S. 233. Arndt II. S. 258. Henning S. 115. Livona 1812, S. 142. Lode S. 190 der rev. Hdschrift.

**) Schriftst.-Lexikon III. S. 201; Friebe. —

***) Außer mehreren Gelegenheitsgedichten desselben sind besonders seine beiden Sonette auf den Laktsberg und die Ziegelskoppel bei Reval, als höchst interessant aber seine livländische Schneegräfinn zu erwähnen. Eine Zusammenstellung dieser zerstreuten Kleinigkeiten, zu denen auch wohl das in von Bunge's Archiv Bd. III. Heft I. S. 22. Not. 24 erwähnte Gedicht zu rechnen ist, wäre gewiß wünschenswerth.

beschränken, die zum Theil auch nur in Fragmenten bis dahin bekannt sind.

Die vier mitgetheilten Gedichte werden sowohl wegen ihrer Art und Weise, in der sie mit der großen Masse der alten deutschen politischen Spottgedichte und Dialogen übereinstimmen*) und dagegen von politischen Poesieen neuerer Zeiten so sehr verschieden sind, als auch namentlich wegen mancher historischer Notizen und Characteristiken von Personen und Begebenheiten, die nicht immer anderweitig bekannt sind, so wie als treue Spiegel damaliger Parteiansichten nicht ohne Interesse sein. Die drei ersten sind der königsberger Urkundensammlung einverleibt und deren Copieen entnommen, das Original des vierten gehört dem revalschen Rathsarchiv an; jene haben aber alle durch die Abschreiber offenbar an vielen Stellen gelitten. Wo die Streiche und Striche derselben gar zu arg und zu augenfällig waren, ist der Text ohne weitere Bemerkung hergestellt worden, während sonst an der Sprache und Orthographie Nichts verändert wurde.

---

Möchte Jemand in Dorpat das daselbst in dieser Art Vorhandene mittheilen.

---

*) Man vergleiche des Knaben Wunderhorn; O. L. B. Wolff's Sammlung histor. Volkslieder und Gedichte der Deutschen. Stuttg. und Tüb. 1830 — Voigt's bekannten Aufsatz in Raumer's histor. Taschenbuche. —

# 1. Spottlied
## auf den deutschen Orden in Livland,

gedichtet zur Zeit des Kriegs mit den Russen 1558.

1. Ein hoher muth[1] thut nimmer guth
Gott kann kein Hoffart leidenn
Er schweigt ein weill vnd sicht wol zu[2])
Borgt auch woll auff die Kreiden
Bis das die Hoffart hoch her Reitt[3]
Vnnd gott ersicht die Stundt vnnd tzeitt
So muß sie herunder fallen mit schalle.[4]

2. Das Spurdt man woll zu diser frist
Sicht es eben bej vnsernn tagen
Der Orden So in Eyfflandt ist[5]
Als vns die Alten sagen
Sollenn[6] sein Marie Bruder rein
Jr Ordenn ist der Christen gemein
Zu Jherusalem Ersprossen.

---

[1] = Hochmuth. — [2] Die bloße Assonanz steht in solchen Gedichten oft statt des vorherrschenden Reimes. — [3] = hoch einher trabt, stolzirt; vgl. die Ableitung des Wortes Hoffart selber. — [4] Die zwei letzten Worte vertreten die Stelle eines achten Verses, die auch an solchen Stellen, wo sie nicht angegeben sind (was nur hier und Strophe 3, 7, 8 und 10 geschieht), durch ein ganz einfaches Mittel, durch eine refrainartige Wiederholung (wie Strophe 3), bei der auch das „Ja" aushelfen kann (Strophe 7 und 10), oder durch leicht sich ergebendr Anklänge (hier und Str. 8) zu suppliren sind. Uebrigens ist auch oft genug, wie Str. 6, 9 u. s. w., ein achter Vers vollständig hinzugefügt. Vgl. Note 20. — [5] Diese sonderbare Form für „Livland" läßt sich wohl nicht anders, als wie Arndt schon zu Anfang seines zweiten Theils der livländ. Chronik S. 2 andeutet, erklären: durch Verwechselung der Schriftzüge des L und E ursprünglich entstanden bei Fremden und Unkundigen. Oder etwa statt Eyflandt? Demselben Umstande verdanken die Efflui ihren Namen (Zeuß, d. Deutschen, S. 267). Mit der der Form „Nifland" (z. B. in Alnpeke) mag es sich wohl etwas anders verhalten, vgl. Mone's Otnit S. 49, Note. — [6] = Der Orden soll, wie uns die Alten sagen, aus reinen Marienbrüdern bestehen. Der Plural „sollen" wegen des collectiven Subjects und des pluralischen Prädicats; so häufig in der alten Sprache, vgl. Taube's Gedicht Vers 4.

3. Ein weiſſen mantell ſollen ſie tragen
Rein keuiſch vor andern leutten
Ein ſchwartz kreutz an der Bruſt daran haben
Soll Chriſtlich Demuth bedeuthen
Das Schwerdt in der rechten hant
Damit beſchirmen der Chriſten landt
Das haben ſie geſchworen, geſchworen.

4. Nu hat ſichs aber vmbgekert
In diſen letzten tagen
Als Ihr Recht hab abgemerckt[7]
So ſey es hoch zu beclagen
Das Erbarkeit nicht wirdt geacht
Vielweniger geſchworner Eide bedacht
Das mus gott ſelber Straffen.

5. Die keuiſcheit die ſie ſollen han
Iſt bei den Huren vertorben
Das Zeugnus mus hinder In gan[8]
Mitt Sundt vnd Schandt erworben
Damitt Ir Reinigkheit approbiren
Mitt Spurijs confirmiren[9]
Gott leſts nicht vngerochen

6. Die Demuth iſt verloſchen gar
Gros Hoffart iſt gemein
Man ſicht Ir keine Im Orden gan
Si wollen Regiren alleine[10]

---

[7] Vielleicht: als ich recht hab' abgemerkt. Oder: als, wie ich ihrem Recht, d. i. ihren Sitten (vgl. Str. 21), ihrem Wandel abgemerkt, ihre Sitten mir gemerkt habe Am beſten bezieht man dieſen Satz auf das Vorige, und der folgende Vers iſt etwa = So ſei es denn Gott geklagt, daß u. ſ. w. Sonſt ließe ſich der Conjunctiv vielleicht auch ſo erklären: Wie ich recht es abgemerkt habe, ſo geht daraus hervor, daß es hoch u. ſ. w. — [8] = ihnen folgen, ſie begleiten, ihnen zu Theil werden. — [9] Damit, mit dieſem Zeugniß, müſſen, können ſie allein ihre Reinheit, Keuſchheit beweiſen, mit ihrem unflätigen Leben müſſen ſie dieſelbe beſtätigen. — [10] Die nicht allein regieren wollten.

Vnd thun doch niemandt gleich noch Recht
Das beclagt sich leider Ritter burger vnd knecht
Man spurts aus allen Iren sachen
Bald feierabendt wollen sie machen.

7. Im feldt zu ligen[11] wider den Reussen zu krigen
Das haben sie gar vergessen
Thun sich vnd die gantze landt betrigen
Mitt Irem grosen vermessen[12]
Das Schwerdt hangen sie an die wandt
Die klapkannen nemen sie In die handt
Thun Ritterlich vmbher fechten Ja fechten.

8. Vnd wehr woll Sauffen vnd buchen[13] kan
Den thun sie hochlich breissen
Ires Ordens Oberster muß er sein
Sie halten In fuer ein Meister
Sie sitzen vor andern gern oben an
Blotz blog[14] pruder der Ist der man
Der die Russen will veriagen erschlagen.

9. Und wen es an ein treffen geht
Das man Ritterschafft soll spuren
Großmechtigkeit beweisen sollen[15]

---

[11] Ein solcher Reim in dem nämlichen Verse kam schon Str. 1 vor. — [12] = Vermessenheit. — [13] pochen, = renommiren, auftrumfen; b oft abwechselnd mit p, wie gleich im folgenden „breissen, pruder." — [14] Scheint nach irgend einem Fluche gebildet zu sein, der vielleicht aus Gottes Fluch oder Gottes Plage (= Pest, vgl. Flage in Hupel's Nord. Misc. XI., S. 65) durch einen Euphemismus entstanden ist, wie unser potztausend statt Gottestausend (elliptisch), das plattd. Gottvordori für Gott verdamm mich, Goddam, Bygost im Schwäbischen; Sapperment für Sacrament u. s. w. Blotz mag aber auch, wie das alemannische bim Bluest aus Blut, näml. Christi, entstanden sein; oder sollte es = plötzlich sein? (vgl. Russow's geschwinde, schnelle Sucht). Russow Bl. 75 unten gedenkt eines livländischen Fluches (Floeck): dath dy aller Werlde Plage bestha! Ich finde im Schönen Spiel v. Willhelm Thellen noch den Vers: Und sollte dich botz Marter schänden. Vgl. noch Note 18. — [15] Schon Str. 8 bildeten kan und sein eine schlechte Assonanz; hier fällt sie ganz weg.

Wie sie In Irem Titell furen
So kisett ein Jder sein Haus gemach[16]
Da khumbt der Ruß vnd ehret das gelach[17]
Mitt morden Rauben brennen
Jungfrauen vnd frauen Schenden.

10. Jhamerlich krig richten sie ahn
Jre Nachbarn zuueriagen
Vnnd alles was vnrecht ist gethan
Das soll man von In nicht sagen
Sie schemen sich was sie außgericht
Vnd sprechen es sey von In erdicht
Die warheidt konnen sie nicht leiden Ja leiden.

11. Bloß[18] liber Herr gott wolbekant[19]
Vermehrt ist sein gebieth vnd landt
Von Seligem Meister Recke
Wan sie die Russen kommen horen
So konnen sie sich nicht wehren
Thun Jr eigen Heuser anstecken
Verbrennen eigene Dorffer vnd flecken.[20]

12. Der Vogt von Geruen hat die tugendt
Er hat nicht viel gebulet der Jugendt[21]
Jm Alter mus ers treibenn
Darumb kusset er sein haußgemach[22]

---

[16] Gemach für Wohnung, aber mit dem Nebensinn der Bequemlichkeit, Gemächlichkeit; oder adverbial? Vgl. Str. 12. — [17] Das Gelage, die Gesellschaft. — [18] Abgekürzte Form, Titel des Str. 8 Bloß blog pruder genannten Herrn? Lieber Herr ist ehrende Benennung. — [19] Von dessen ungeheuren Thaten Gott weiß. — [20] Das Reimschema war bis Str. 10 dieses gewesen: a b a b c c d (d), und so nur noch Str. 24 und 25. Alle übrigen haben folgendes Schema: a a b c c d d, so daß also hier der zweite Vers jenes Schemas, so wie auch der Refrain fehlt, den ein ordentlicher Schlußvers ersetzt. Strophe 14 fehlt auch der 7. Vers; ebenso Str. 26, wo jedoch Vers 6 mit 4 und 5 reimt. Strophe 13 sind Vers 3 und 4, Str. 25 Vers 2 und 3, 3 und 4 nur in einer Zeile zusammen geschrieben. Alle diese Unregelmäßigkeiten und das ganze Knittelversmäßige darf man dem deutschen Landsknechte nicht verargen. — [21] = in der Jugend. — [22] Offenbar dasselbe, was Str. 9, Vs. 5 gesagt war, u. kusset = kiset.

Wen er vernimbt der Russen anschlag
Sein gebieth thut er verlassen
Fleucht vber alle Strassen.

13. Der Comptor von Goldingen wolgemuth
Der sunderlichs nichts bei der Sache thut
Hatt er sich doch beflissen, als andre seines gleichen haben gethan
Im feldt kont er nicht lenger stan
Da sie alle thetten weichen
Vnd aus dem felde streichen.

14. Der komthor zu Reuell thut sacht gebarn
Er ist des krigs nitt viel erfaren
Ist vnschuldig darbj kommen[23]
Da er kein trost noch Hilff vernam
Liß er das Haus zu Reuell stan
Vbergabs dem rechten Herrn.

15. Der komthur von der Margenburgk
Der tregt fuer seine Seel gros Sorg
Das sthet Im nicht zuuerdencken
Er ist gelernt In der heyligen schrifft
Vnd sagt der Orden ist vom Teuffel gestifft
In Reinem gutten gewissen
Will er des ehstandts geniessen.

16. Dunneburgk der Ist zimlich[24] gelerdt
Wo er In frembden landen vmbferdt
Lest er sich genedigen Her thun nennen
Ein Bischoff von Derpt versthett mich recht[25]
So ehren In sein Diner vnd knecht
Es hat Im aber mißlungen
Ein ander hatt In vertrungen.

17. Der kumther von der Pernau gantz vngeheuer
Flucht dem Russen Sant Tonius feuer

---

[23] Zum Heerführen, Kriegen. — [24] Der eigentlichen Bedeutung gemäß = wie es sich geziemt, brav. — [25] Von „versteht" bis „knecht" ist Parenthese.

Darbej da leſt ers bleiben
Der mundt Iſt Im nimer ſtill
Mitt buchen[25] helt er kein maß oder Zill
Thut Iderman vill klagen
Von ſeinem Treumen ſagen.

18. Sonneburgk ein frumer Herr vnd ley[26]
Hat wenig wortt kein gros geſchrei[27]
Vnd meint die Sach mit treuen
Hetten alle ſeine Brüder dergleichen gethan,
Es ſolt vmb Lifflandt beſſer ſtan
Das mus Ich frei bekennen
Wen Ich ſein Namen hör nennen.[28]

19. Der Vogt vonn der Narue iſt alt vnd greiß
Der furdert ſich[29] mitt allem vleiß
Wie er dauon mochte kommen
Er fing den Lermen erſtlich an
Sein gepieth liß er an der truppen[30] ſtan
Dann er hatt woll vernumen
Das die Ruſſen wurden kumen.

20. Weſenbergk ein gros einäugig heldt
Beclagt ſich ſehr er hab kein geldt
Das macht[31] es Iſt Im genomen
Das er entwichen, muß man nit ſagen
Das macht[31] hat ſich mit ſeinem Oberſten vertragen
Mit gifft gaben vnd geſchencken,
Der will ſein Im beſten gedencken.

21. Doctor Gilſen der Iſt hochgelerth
Im Rechten da man die kannen vmbhert[32]
Hatt er faſt woll geleſen[33]

---

[26] Laie? — [27] Er iſt alſo das reine Gegentheil vom Pernauer. — [28] Das ganze Lob ſcheint im vollen Ernſte und nicht ironiſch ertheilt zu ſein. — [29] = ſputet ſich. — [30] in der Traufe. — [31] „Das" iſt Object; vgl. Str. 24 = die Urſache davon iſt Folgendes. — [32] wahrſcheinlich muß es heißen „vmkhert", nämlich zum Trinken. — [33] = ſtudirt.

Vnnd was Recht ist das macht er krumb
Das mannich man vmbkolpeldt[34] vmb und vmb
Ein Stalbruder ist[35] er worden
Bej dem Ritterlichen Orden.

22. Er dunckt sich weiß vnd hochgelert
Wie er die armen landtsknecht bekerdt
Jr Ehr vnd Eide zuuergessen
Von andern singt vnd sagt er viell
Wie er aber hab getriben das Spill
Soll man Jm billich lonen
Mit wol geklopfften Bonen[36].

23. Das thetten aber die Alten nicht
Als mich die Cronica hat bericht
Dar Jn ich hab gelesen
Sie stritten mitt Ritterlicher handt
Beschirmeten der armen Cristen landt
Diß lob ist gar vergangen
Durch vbermutig prangen.

24. Das macht[31] allein gros vbermuth
Gott kan die Hoffart Straffen
Die Dreßell[37] nicht zur Sachen thut
Darauff all man thut hoffen
Die groß tasch hat gewunnen ein loch
Wiewoll sie ruffen vnd Klagen hoch
Man thu von Jnen weichen
So sie selbst vorstreichen.

25. Hierbej wollen wirs bleiben lon
Vnnd weitter Singen[20] vnd bitten gott Jm hochsten tron
Herr vor allen Dingen[20], das er vns sende ein gethon[38]

---

[34] = über den Haufen, Kopfüber stürzt. — [35] hier = Saufbruder. Livländische Redensart beim Vortrinken: „Et gilt, myn leve Stallbroer!" Antwort: „Sup, myn leve Stallbroer, ick wilt gern hebben!" — [36] Ohrfeigen? — [37] Der Ordensschatz (thesaurus, trésor). In Hans Taube's Spottgedicht, Vs. 193, 204, 215 ff. wird derselbe näher beschrieben. Vgl. Henning S. 12. Bredenbach p. 227. — [38] ? —

Der bej vns In dem feldt bleib ſtan
Vnd las vns nicht verzagen
Vnſern feindt Ritterlich zu ſchlagen.

26. Der[39] vns diß Lidtlein hat erdacht
Das hatt ein frecher Landtsknecht gemacht
Von Neuen[40] hatt ers geſungen
Er ſingt es friſch zu aller zeit
Er hofft, harret wart vnd beidt[41]
Eins herrn der gibt geldt vnd beſcheidt[42].

---

Dieſes Landsknechtslied, das ſich vor den beiden folgenden durch geringeres Vorherrſchen des Räſonnements auszeichnet, im Index der Urkundenſammlung Nr. **3199**, iſt dem vom Markgraf Albrecht hinterlaſſenen Archiv zu Königsberg entnommen, und befindet ſich in der revalſchen Abſchriftenſammlung im 17ten Bande.

Zur näheren Bezeichnung der erwähnten Perſonen möge hier Folgendes genügen.

Strophe **11.** Ueber den Meiſter Recke ſ. Menius Prodromus S. 18; v. Bunge's Beiträge S. 118; Hupel's Neue Nord. Miſcell. St. 11 u. 12 S. 346 ff.

Strophe **12.** Dieſer Vogt von Jerwen auf Weißenſtein iſt Berent von Schmerten, der auf die Nachricht vom Falle Dorpats (am 18. Juli 1558), ehe der Feind da war, ſein herrliches Schloß vor großer Angſt verließ, das doch mit allem Nöthigen genügend verſehen war. Ruſſow Bl. 44. Taube's Gedicht Vers 334—345.

Strophe **13.** Der Komtur von Goldingen war damals Heinrich Steding. Er kam nach dem Verluſte Narva's

---

[39] Hierauf ſollte im 2ten Verſe folgen: das iſt ein fr. L. geweſen. — [40] = als ein neu, friſch gedichtetes. — [41] = warten, bekannt aus dem ſchwäbiſchen: Beit à Bißle, wart à Bißle ꝛc. — [42] = Beſcheidtrinken? Oder überhaupt Nachricht, Antwort, Beſtellung? —

(am 12. Mai 1558) mit zum Sammelplatz nach Kirempäh, Dorpat schützen zu helfen, von wo die Gebietiger doch bald nachher wieder schimpflich abziehen mußten. J. Helm, und nach ihm Arndt II. S. 233.

Strophe 14. Der Komtur zu Reval, Franz von Anstel oder Franz von Segehafen, genannt Atzel, verließ sein Haus am 26. Juli 1558. Russow Bl. 44. Arndt II. S. 242. Henning S. 25. 26. Taube Vers 346—359. Er übergab das Schloß an Christoph Münchhausen, der es für den König von Dänemark, wiewohl ohne Auftrag, übernahm. Vergl. Taube Vers 351.

Strophe 15. Der Komtur von Marienburg ist Philipp Schall von Bell. Auch er zog mit nach Kirempäh. Später rieth er dem Fürstenberg, nicht nach dem bedrängten Dorpat vorzurücken: das Wams sei ihm nahe, aber das Hemd noch näher. J. Helm, nach ihm Arndt II. S. 233, 235.

Strophe 16. Der Komtur von Dünaburg ist Georg (Kaspar?) Siburg (Sieborg, Sieberg), der vom Herrmeister 1558 auf den Reichstag zu Augsburg geschickt wurde, um Hülfe wider den Moskowiter zu erlangen, was ihm, einem geschickten und gelehrten Mann, doch nicht gelang. Vgl. Paul Oderborn, wornach wohl Hupel, Nordische Miscellen St. 24. und 25., S. 346, 347, zum Theil zu verbessern ist.

Der letzte Bischof von Dorpat ist Hermann von Wesel, den die Russen erst nach dem Kloster Falkenau, und darauf nach Moskau verschleppten, wohin ihn mehrere Junker und Diener begleiteten. Rigasche Mittheilungen Bd. I. S. 486. 504. 509. 515. Vgl. Russow Ausg. I. Bl. 63, 66, b.

Strophe 17. Der pernausche Komtur ist Rudgert Wolf, von dem sonst wenig bekannt ist.

St. Antonius Feuer ist die Pest. Es ist hier der berühmte ägyptische Eremit gemeint, der in der zweiten Hälfte

des dritten und in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts lebte, und von dem ich im Heiligenlexikon (Cölln und Frankfurt 1719, S. 149.) Folgendes finde: „Sein Leichnam wurde zu Lotharis Zeiten nach Vienne in Frankreich gebracht. — Er wird insonderheit wider die Pest angeruffen, hat auch viel Leute in der An. 1090 [95?] in Frankreich entstandenen Krankheit, das heilige Feuer genannt, durch den Wein, darin seine Reliquien waren eingetunkt worden, beim Leben erhalten."

Strophe 18. Der Vogt zur Sonnenburg ist Heinrich von Lüdinghusen, genannt Wolf, sonst wenig bekannt.

Strophe 19. Der Vogt von Narva war Ernst von Schnellenberg, der mit den Russen am 12. Mai 1558 capituliren mußte. J. Helm, nach ihm Arndt II. S. 231. Taube 326—333.

Strophe 20. Wesenberg wurde gleich nach dem Falle Narvas von seinem Vogt, Gerdt Hüen von Ansterath, verlaufen. Russow Bl. 42. Arndt II. S. 235: „Er zog sich, wie andre damals, mit seinen Leuten in's Feld, als die Vormauern des Landes fielen, was man sein Haus verlassen [vielmehr verlaufen] nannte, und mit welchem Titel damals mancher brave Mann beschimpft wurde, der sein und der Seinigen augenscheinliches Verderben nicht abwartete." Russow dagegen will, nach seiner Art, von einer solchen Entschuldigung Nichts wissen; ja er fügt ausdrücklich eine weitläufige und interessante Schilderung des damaligen bösen Lebens in Wesenberg hinzu (Bl. 42, 43.), deren Schluß wieder unsern Vogt angeht: „Der letzte Ordensvogt und Gebietiger zu Wesenberg ist ein öffentlicher Hurer gewesen, der nicht allein mit gemeinen Weibern, sondern auch mit anderer Leute Ehefrauen öffentliche Hurerei und Schande betrieben hat." Vgl. Taube Vers 380—387.

Strophe 21. Dies ist der in den damaligen Zeiten als Unterhändler und Gesandter oft gebrauchte vielgeschäftige

Dr. Rembert Geilsheim, oder Gildsheim, über dessen Leben und Schriften Herr K. H. von Busse im 2ten Bande der rig. Mittheilungen S. 383 ff., das sich Vorfindende, mit Ausnahme dieser Stelle unsres Liedes, zusammengebracht hat. Er muß, wie aus letzterem hervorgeht, mit den damals vielfältig angeworbenen Landsknechten, die so sehr viele Unannehmlichkeiten verursachten, etwas zu thun gehabt, und sich bei diesen Gelegenheiten nicht sehr beliebt gemacht haben, obgleich seiner hier weder im Index, noch in der Schrift des Wolf Singhoff, obersten Commissarius der rigischen Knechte, gedacht wird. Nur dies wird erwähnt, daß er Theil genommen habe an den Unterhandlungen, welche dem Paswalder Vertrag vom 5. September 1557, und dem damals geschlossenen Bündnisse zwischen Polen und dem Meister vom 14. September vorangingen, und daß er 1555 mit Bernt von Schmerten, dem Vogte zu Jerwen, als Gesandter nach Schweden geschickt wurde, worauf, nach der Rückkehr, Schmerten als Musterherr der zu Lübeck angeworbenen und in Riga eben gelandeten vier Fahnen Landsknechte vorkommt, wobei sein Reisegefährte und Mitgesandter Geilsheim sich auch ein Geschäft gemacht haben kann. Es ist gewiß, daß unter den vielen Verdrehungen seines Namens (s. die Rig. Mittheilungen l. c. S. 386. 387. Note) eine auch Gilsen*) lautet, und sehr möglich ist's, daß bei seiner Vielgeschäftigkeit er den Unwillen der reizbaren Landsknechte sich zugezogen hatte**). Daß es den Landsknechten auch später nicht zum Besten erging,

*) Nämlich verkürzt nach plattdeutscher Manier, wie aus Sanct Remberti (in Bremen) — Sunte Reimers, aus Meinhardus — Meiners, aus Bartholdus — Bartels, aus Freimersheim — Frimersen, aus Karkspeel — Kaspel u. s. w. geworden ist.

**) Die letzten Angaben nach einer durch die Güte des Herrn von Busse mir gewordenen brieflichen Mittheilung. Es steht ihnen Nichts im Wege. Vgl. noch Arndt II, S. 218 Not. d.

sieht man u. A. bei Nyenstädt S. 61. Das Schweigen unseres Landsknechtes von Kettler und Fürstenberg läßt vielleicht schließen, daß er unter Jenem diente, zumal da ja Kettler es war, mit dem der Orden nach einigen Jahren sein Ende nahm.

---

## 2. Spott-Geschichte
### des deutschen Ordens in Livland,

in Reimen beschrieben von Hans v. Taube,
einem livländischen Edelmann, erst Gefangenem, dann Rath bei dem Zar Iwan Wassiljewitsch zu Moskau.
Verfertigt zu Moskau am 5. März 1565.

---

Kurtze vnnd Warhafftige Beschreibung[1] Angfannck, Mittell vnd Endt Sampt allem Wandel, gebrauch, Sitten, leben vnd gewonhandt[2] des Ordenns in Eifflandt wie die Regirtt vnd widerumb apgangen ꝛc.

Einn Auffermassen[3] Schonner Ordenn
Hatt sich ferliebt[4] vnnd ist einich worden
Auß einem geringen Hospitall
Vnnd sein getzogen vber all
Durch alle Lanndt hin vnd wider
Inn alle Ortt auf vnd Nider
Biß Sie seinn kommen Inn Eifflanndt
Vnnd sich die schwerdt bruder[5] genandt
Ire kleidung ist lanck vnd weiß

---

[1] Die folgenden Worte sind Genitive. — [2] gewonhaidt? — [3] Nach dem Plattdeutschen „vthdermaten", = un-, übermäßig, gewaltig. — [4] D. h. seine Mitglieder in einander; wie dann auch mit dem Plural fortgefahren wird. — [5] Nicht ganz genau. —

Betzeichenndt mitt einem schwartzen Creutz
Vnd noch am Hals ein schnurleinn
Vonn silber oder goldt ein Creutzleinn
Daß must im [6] hanngen auff der Brust
Daruon hetten sie ihr ehr vnnd lust
Bey dem selbenn man auch erkante
Das der war auß dem Ordennsstandt
Nunn war der Ordenn also fundirt
Wie das die Kronika des Bewerdt
Fur allen Die da woltenn sein
Inn Iren Ordenn groß vnnd Kleinn
Auß allenn Landen ahn auß Bundt [7]
Inn irenn Ordenn Kommen kundt
Dieselbenn aber in dießem landt
Die mercktenn Das ehs ihrem stanndt
Vnnd in wollte seinn ein große schande
Wenn man zuliß vnnd Das gestadt
Das geschickter Leutt auß anderen Landen
Sollten trettenn in Irenn stanndt
Rißenn an sich groblich vnuerholenn
Er must mitt hinnein er war auß Westphalen [8]
Vnnd ein grober Knebell [9] vnd Esels Kopff
So hett er bey im [6] Rom vnnd Lob
Vnnd Kunnde Sauffen vnd freßen Woll
Teglich seine Doll vnnd soll
Das war der Rechte Ritters Mann
Dem hinngen sie das Schildttlein ann
Vnnd auff dem Kopff einen Helmelinn
Vnnd furtten in, in die Kirch hinneinn
Woll fur das hohe Altar

---

[6] = ihnen; jetzt im Bremischen jem, Engl. them. Vgl. Russow Bl. 14, b. — [7] ohne Ausnahme. — [8] Und wäre er aus ꝛc. — [9] = Klotz; vgl. Not. 100.

Dar ſelb einn großer vmbſtandt[10] war
Da kam der haußkumptter gettreten
Der war ferordennt vnnd erbettenn
Der ſchlug den Ritter mit dem ſchwerdt
Wie das vonn im dann wardt begerdt
Der ſprach Ritter vonn meiner Handt
Beſchirm du vnſer lieben frauwen Landt
Da ſchlug er dann denn treuen heldt
Vnnd wann denn drey ſchlege waren getzeldt
So muſt er dan ſchweren als Baldt
Der Eidt war alſo geſtaldt
Ich ſchwer Gott vnnd vnſer Lieben frauwenn
Das ich will ſtreitten fechten vnd hauwenn
Widder alle feinndt gegen Diſſem Landt[11],
Vnnd wider Diſſenn Ordenns Standt,
Zum anderenn will ich in Keuſcheidt leben,
Der vnnzucht will ich widerſtrebenn,
Dar auf Schwor er Bey gott vnd ſeinem wordt,
Wie ich daſſelbige habe gehordt,
Wie nun dieſer eidt iſt gehaltenn,
Laß ich zeugenn Junng vnnd Alttenn,
Jr eigenn gewißenn ihnn vberzeugt
Welches fur gott dem Herrenn nitt leugt
Der da einn Hertzen Kenner iſt
Vnnd hadt eroffenndt ihr ſchanndt vnndt liſt,
Wie ſie in dem guttenn Landt
Getriebenn habenn groß Sunndt vnd ſchanndt
Wider ihrenn ehrenn vnnd Eidt.
Dar zu ſo wars in nimer Leidt
Keinne Bußwirckung wardt bey inen geacht
Die frommen warenn verſpott vnd verlacht
Die Landſaßenn warenn bey in verhaſt

---

10 = viele Herumſtehende. Ruſſow Bl. 57 b. — 11 = Feinde dieſes Landes.

Einn ider Herr in seinem Hause ein Gast
Vnnd wann ein Knupell herleimn [12] kam
So baldt das ein Landtsasser vernam
Ridt vnnd liff im dar entgegenn
Vnd must Sich duckenn Buckenn vnd Bugen [13]
Das war im dann noch nitt genuck
Wann er dann hette einenn gutten trunck
Da kundt der Treue Ritters heldt
Sich Reibenn hebenn Bomen [14] Inns feldt
Vonn großen Strichen [15] sagenn
So er doch bey allen seinen tagenn
Nix gesehnn, erzogenn in der Aschenn
Inn Westphallenn Die eglene [16] Wachßen [17]
Vnnd hatt Dar das Brott Kaum in dem Hauße
Alhir wars Obenn an vnd nirgendt auß [18]
Hoch achtbare Herren must mahn in heißen
Daßelbige must keinen Eifflendischen verdrißen
Der nitt zu dem Ritter sagen Soldt
Ja lieber Herr wie Jr woldt
So ist es Recht ich lobes auch.
Daßelbige kam so weidt im Brauch
Furnemlich bey denn sier alttenn [19]
So mustens auch die Jungen vnd altenn [20]
Diß vber all [21] ist noch zu Klagenn
Wie sie die Paurenn thatten Plagenn
Mit Neurung mannigerlei gesatze
Vnd tatten alles schaben schinden vnd Kratzen
Denn der pettler vnnd schwerlein [22] so viell

---

[12] Ein Knüppelherrlein, vgl. Note 9. — [13] = beugen. Die Assonanz oft statt des Reims. — [14] = sich reiben (am Feinde), heben, bäumen. — [15] Streichen. — [16] Die Blutegel. — [17] Dieser Vers steht in Parenthese. — [18] Wie im Spruche: Mit Vielem hält man Haus, mit Wenigem kömmt man aus. — [19] ? — [20] = daß so auch Jung und Alt thun mußte. Oder zu lesen: Jungenn haltenn? — [21] = Ueber alles Dieses? — [22] Herumschwierer, Herumschwärmer? Die Bettler sind hier die Ordensbeamten.

Die hettenn wider moß noch Zill[23]
Es warenn der ſtendt So maniger Ley
Briff Marſchalk Compan Kollroſterey[24]
Wie ſie alle ihre namenn hann
Die thetten ſchindenn vnnd ſchabenn
Vnd iſt geleich wie mann Spricht
Einn hungrige lauß Beiſt vnd ſticht.
So war es mit den herrenn auch
Auß Nattur[25] einn gottloßer gebrauch.
Da ſie Sagenn ein Junnge magt
Die inn vonn Hertzenn woll behagt
Derſelben wardt hardt nachgeſtelbt
So nicht guttlich aldann mitt gewaldt
Biß er Seinen willenn hett beſtelbt
Vnnd ſie ann ihrenn ehrenn ferfelbt[26]
Solchs thett fur ann ir Oberſter
Den muſt mann heiſen Gnediger herr
Der nam einn Medleinn Junck von Jaren
Setzt ſie inn Schlittenn Vnnd in Wagenn
Wor der herr hinn zoch for[27] Sie im nach
Das war ir Vbenndt[28] nacht vnd dach,
Mit dem[29] lagenn ſie imer zufelbt
Die Tapffernn Treuenn Ritters Heldt.
Vnd wann dann nun das freulein Zardt,
Zu fiell geßenn das ihr wardt
Der Bauch gar Groß vonn ehrenn kleinn
Daß ſie gebor einn Kinndelein
Das war alsdann einn große freudt
Der Herr hatte geſiegelt[30] im ſtreidt
Hadt ſich alda gannz woll bewißen

---

[23] = deren waren unzählige da. — [24] ? — [25] = ſeiner Natur, ſeinem Weſen nach. — [26] Verfehlen iſt hier vielleicht transitiv, = ſie zu Fehl gebracht hatte. — [27] = fuhr. — [28] = ihr Ueben. — [29] = mit dieſem Ueben, Leben. — [30] Wörtlich, oder vielmehr zu leſen „geſigett". —

Das must dann auch ein ider Preißenn
Waß ist vnnser Herr einn feiner Mahn
Wie feinn ers doch machenn Kann
Das Kindt ist im so geleich
Es wirdt auch werdenn von seinem Reich.
Da wardt denn zugericht einn Mall
Da must es flißenn vberall
Weinn vnnd getraunck der bißenn gudt
Der armen Leutt schweis vnnd pludt
Wardt da vorzert im Herrenn standt
Vnnd das war Vberall[21] ein schandt
So baldt nun wardt das Kindt ein Mann
So muste der Pankerdt[31] alles hann
Erstlichenn einn Hauffen gutte pferdt
Das stuck zu hunndert guldenn Werdt
Vnnd wann er dann einn gutt Lehen wuste
Dasselbige ehr auch haben muste
Das meniger gutter Redtlicher Mann
Muste gannz zu Bodenn vnndergann,[32]
Vnnd hette gedinkt sein lebennlannck
Der hette wider[33] Lohn Noch dannck
Vnnd so der selbige auß Eifflandt wahr
Vnnd wenn Er gedienndt hette hundert Jar
So war im doch gannz nicht[34] bescherdt.
Also verwandeldt vnd ferkerdt
Warenn sie vonn aller ehrenn gebur[35]
Inn allenn geschafftenn vnngehur
Vom Obenn biß zum vnnderen stande,
War alles ferrucht im selbenn lande
Dann da der aptt tragt die Wurffell[36]

---

[31] = Bastard. — [32] = zu Grunde gehn. — [33] = weder. — [34] = Nichts. — [35] = Ehrengebühr, was der Ehre gebührt, ziemt. — [36] Die Würfel tragen, sprüchwörtlich, vgl. Russow Bl. 28.

Da hadt gudt ſpillenn der gemein Puffell[37]
Vnd alles[38] die alttenn fogell Sunngen
So pfeiffenn auch die Junngen.
Arth will nicht von arth
Der Bock doch nicht zu gartenn Wardt[39]
Wie mack der dinnen zum Regimendt
Der boß vnnd guhs nitt erkennt
Das war doch offennbar am tag,
Vnnd hadt erweckedt groß anngſt vnd klag
Wie ſie Regirdt das arme Landt
Bekleidet[40] mitt großer ſundt vnd ſchanndt
Mit ſehenden augen waren ſie blindt
Das Beweinnt menich mutter kindt
Wie doch das arme Lanndt Bekleidett[40] vnd ferfurdt[41]
Vnd ſo elendigenn iſt Bedordt[42]
Vonn ſolchenn groben Eſels trollenn
Vir buttenn vnd vnſauber knollenn[43]
Dann was ſie dem gemeinen Man
Mitt ſtolzredenn zeigtenn ahnn
Mitt auß Gebaintten[44] großen Wortten
Das wardt gelobett ann allenn Orthenn
Im anfanng des Kriges mit den Pollen
Welches keinem menſchen iſt verhollenn
Da war Bey dennſelben Ordenns herrenn
Ein ſolch groß Jubillirenn

---

[37] = Pöbel, populus, peuple. — [38] = als, wie. — [39] = wartet nicht des Gartens. — [40] verleitet? — [41] = betrogen, ins Unglück geführt. — [42] = bethört. — [43] Trolle oder Trulle, dieſer plattdeutſche Schimpfname hängt wohl mit dem bekannten Namen des Nordens zuſammen, woſelbſt er Zauberweſen, wie Rieſen, Zwerge, Elfen bezeichnet; = Ungethüm, Ungeheuer, auch = Teufel ſelbſt. Vgl. J. Grimm, deutſche Mythol. S. 302. 562. Rußwurm, Nord. Sagen S. 23. 287. Bierbutten, noch jetzt plattd. Beerbutjen = Biertonnen. Vgl. Vs. 454. Unſaubre Knollen, auch dieſer Titel bezeichnet, wie die vorigen, und wie die Bezeichnung von Knebel und Knüppel, Vs. 31 und 73, ihr ungeſchlachtes und grobes weſtfäliſches Weſen. — [44] = ausgeſpreizten, ſtolzen.

Furnemtlich wie sie woltenn
Das sich das Ertzstifft gebenn [45] solte
Wie dann auch mitt List geschach
Dar auß erwarenn ist große Klag
Wie war bey inn groß puchenn
Snetterenn schreienn vnnd schnorchenn [46]
Vnnd lißenn sich offentlichen fernemen
Das sie sich hettenn mugen schemenn
Vonn irem großenn gudt vnd Treffell [47]
Vnd lugenns doch die grobenn Esell
Wie das darinn lege Goldes fill
Das sie wolltenn mit denn Leffellstill
Denn Krig widder denn Pollenn ausfurenn
Vnnd dorfftenn [48] sunnst kein geldt ahnrurenn
Es liff nit hinn einn halbes Jar
Da wardt ihr Lugenn Offenbar
Sie konttenn nicht funnf fennlein knecht
Denn selbenn Krig besoldenn Recht
Nunn hett wol meniger Fromer heldt
Geschworenn die Dreffell [47] hett woll geldt
Auß Vrsach das menich Redlich mann
Dasselbige gutt wißennschafft hann [49]
Das das lanndt inn sechtzigk Jarenn
Nix gekrigett Nix verlorenn
Nun war Inn sechtzigk Jarenn vnnd mehr
Gestorbenn menich kumpter vnnd Herr
Die siell gesameldt vnnd gekargt
Die Armen Leutt außgemargt
Vnd wann sie dan verstorben

---

[45] = ergeben. — [46] = pochen, schnattern (oder schmettern?), schreien und schnarchen, letzteres in einer weiteren Bedeutung = viel von sich hören lassen. — [47] Lied I, Not. 37. — [48] Dürfen = bedürfen, brauchen, nöthig haben. — [49] = dieweil manche redliche Leute davon wohl Wissenschaft, Kunde haben.

Ferlißenn waß Sie hettenn geworben
Nahm Treſſell[47] war daſſelbig ferfordt[50]
Vnnd die leudt ſchendelichen dar mit Bedort[42]
Der Treſſell war einn groſer Tornn[51]
Es hett einn ider einn eidt geſchwornn
Es lege viel hunnderdt thonnen Golts darein
Jm grundt war es betruck vnd eittell ſchein
Vnnd hette geſtaldt mit dem Treſſell
Wie wir vom Bell zu Babell leßenn
Auß Perßienn war einn konnick Cironn[52]
Der Regirte Daſſelbeſt zu Babilonn
Nun hetten die priſter ihm ſelben Landt
Erdacht einn groß Liſt vnnd ſchandt
Einen godt machtenn ſie vonn Erdenn vnd thonn
Daßelbige[53] woll bereidett ſchon.[54]
Vnnd hette an ſich eines Drachen geſtaldt
Jnn Wendich ſeinn Sauber außgeholdt
Dem muſt der Konnick alle Zeidt gebenn
Dar von der gott teglichen muſt leben
Firtzigk ſchaff feiſth vnnd gutt
Zwelff maltter Weitz zum Brodt
Drey Eimer vonn dem beſten Weinn
Druck man dem gott theglichen hinein
Nhun meindt der Kuningk es were war
Der Gott fres es teglichenn Gar
Die Priſter hettenns feine zugericht
Das es der Kuninck merckt nicht
Heimliche genng hettenn ſie gemacht
Da hinn ſie ſchlichenn bey der nacht
Aßenn trunckenn lebtenn im ſaus

---

50 = Nahm T. deſſen wahr, verführte es (zum Lande hinaus) und bethörte ꝛc. — 51 = Thurm. Viele Formen erinnern ſo noch an's Platt-deutſche. — 52 Sieh vom Bel zu Babel. Die Form Cironn nach dem griech. Urtext, = κῦρον? — 53 Nämlich Götzenbild. — 54 = ſchön.

Das Vbrige trugen sie mitt nach Hauß
Das wardt[55] zu Babell menich Jar
Der heillige dammell macht es Offenbar
Der sibenntzigk Priester betruck vnd scheinn[56]
Vnd bracht sie alle inn dott vnd Peinn
Mitt dem Dressell hadt es geleiche gestaldt
Da meinttenn wir beide Junnck vnd aldt
Es ginng Recht zu vnd hette keinn scheinn[56]
Es lege einn vnnzelicher schatz dareinn
Vnd ehr wir vnns Recht vmbsagenn
War dasselbige alles erslagenn[57]
Durch heimliche ganng dem Landt gestollen
Zu Waßer vnnd Laundt Pis in Westphallen
Da hett das geldt gutten platz vnnd Row[58]
Darsonn vnnser Herrenn sich Richten zu
Schone heuser woll gemacht
Dasselbige[59] mitt guttenn Zigell Bedackt
Die forhinn warenn wie schwalmennest[60]
Vonn stro vnnd leinen zu samen gefest
Die wurden in einer kurtzen Zeidt
Gannz tapffer[61] kostlich woll bereidt
Als wann es koninge heuser weren
Dardurch Eifflandt ist verloren
Vnnd Westphallen ist Reich erbawdt[62]
Das heist denn babelschen Priester getraudt
Die vnns gebracht vmb geldt vnd gudt
Fergoßenn Souill Christliches Bluth
Also gescha vnns Narenn Recht
Vnnd woltenn sein der Westphelinnck Knecht

---

[55] = währte. — [56] machte es offenbar, nämlich den Betrug und Schein, d. h. die Lüge, Bübexei der 70 Priester. — [57] = verflogen. — [58] = Ruhe, plattdeutsch. — [59] Statt: dieselbigen, vgl. Note 53. — [60] = Schwalbennester. — [61] = ausnehmend, gehört zu „köstlich", und dieses zu „wohlbereitet." — [62] = mit reichen Bauten geschmückt.

Vnnd wann ein Kluger tapffer mahnn
Mitt gutten Radt vnns zeigett ahnn
Die Westphelinnck wurdenn die Landt ferraten
Vnd vnß Bringen in vnüberwindlichen schaden
Vnd wer[63] gar nott inn solicher Zeidt
Wir suchtenn furstliche Vbrigkeidt
Die vonn gott dar zu beruffen wahrenn
Auß Kaiser vnnd Kunningstame geborn
Vnnd[64] welcher mann dasselbig Comendirtt
Der wardt gar baldt mit einem scheim vorerdt[65]
Vnd muste leidenn große schannde
Dar zu heißenn ein ferteter der Lannde
Aber ihr westphelinger ferfluchtes Ordenn[66]
Dar doch solche fege kerdell[67] auß Gewarden
Das war alleinn ehrlich vnnd auf Richt
Kainn ander Nationn war da duchtich[68]
Das hettenn sie Sich inn Mangenirdt[69]
Das Arme lanndt so gannz ferfurdt[41]
Das Macht keinen menschen beschwer
Mann must darzu sagenn gnädiger Herr,
Fur allenn Dingenn muß ich gedenken
Wie sie mitt praticenn vnd Rencken
Die stifftischenn waren sie Auffesstigk
Gar forneidett vnd hessigk[70]
Vnd wann einn stifftischer zu inn kam
So der Ordenns Her das fernam
Er dacht bey sich[71] sucht groß Vrsach

---

[63] = es wär' — [64] — wer also u. s. w. — [65] verehrt, geziert mit dem Titel eines Scheims. — [66] Soll offenbar Genitiv sein. — = feige Kerle. — [68] = tüchtig. Keine andere Nation, als die Westfälinger, war da nach der Meinung des Ordens tauglich. — [69] = imaginirt. — [70] Muß wohl heißen: den Stiftischen auffässig waren und verneidet und gehässig, d. h. sie beneideten und hasten. — [71] dachte nach, eine Gelegenheit vom Zaune zu brechen.

Es war auff gaßenn oder im gelach
Da muſt der einn federleinn laßenn
So gannz dattenn ſie die Leutt forhaſenn [72]
Die ſich feinn zuchtig Erbar hiltenn
Ann iren wandell woll annſtelldten [73]
Die muſten heißen Doctoren
Die aber warenn weſtphelinngk gebornn
Vnd kuntenn Sauffen ſcheldenn fluchen woll
Nimmer nuchtern alle zeidt ſoll
Das Waren die Rechten Ritters Knaben
Denn wollenn wir in vnſen Orden haben
Das iſt ein Redliches ſtucke fleiſch
Demſelben der Herr als paldt verheiß
Ein gutt lehenn oder ampt
So gannz ferrucht vnd verſchamet [74]
Warenn ſie in allem irem lebenn
Das muß Alle weldt Zeuchnuß geben
Ach wie einem [75] ſolchen Großen Elendt
Wie gar verſtockt vnnd verblenndt
Warenn ſie inn allem Wandell
Es war im ſtreidt oder im Hanndell [76]
Kundt mann mitt ihnn Nix Richten auß
Alleine [77] form ſchornſteine [78] in einem hauß
Da ſie die Becher kuntten leckenn
Vnd beißen auff die ſemell wecken
Die Ding durben [48] kein Zeuchnis hann,
Die ſtadt zur Narue ein ſchlüſſell zum Lande
Ergeben wardt mitt großer ſchannde

---

[72] = haſſen. — [73] = ſich wohl betrugen. — [74] = ohne Scham, unſer jetziges unverſchämt, plattdeutſch uthverſchamt. — [75] Muß wohl heißen: inn oder in einem. — [76] = Unterhandlung, die friedliche. — [77] = als bloß. — [78] Vor dem Schornſtein = auf der Diele, was Vs. 577 genannt wird: auf der Dorniß, jetzt: in der Dornzen. Wahrſcheinlich Anſpielung auf die ſächſiſche Bauart der Häuſer.

Der fogt auff demſelben hauß
Er war ſo Bißigk wie eine lauß[79]
Nicht einemn tag thett er ſich weremn
Zum feindt thett er denn Ruckenn kerenn
Nach Reuell Richt er Die fammenn,
Vnd liß Seine ehr zur Narue ſtann.
Weißennſteinn einn feſtes ſchlos
Das doch ein ider ſa,en muß
Forlieff der fogt alls Wer er dott
Vnnd hett auff aller Weldt keinn nodt
Der feinndt war vber funfftzehenn meyll
Wie wich der Ritter mitt der Eillenn
Liß als[80] Offenn hinder im ſtann
Der feinndt wuſte gannz nichts darfonn
Zoch widder for bey nach ſeinem lande
War das nicht groß läſter vnd ſchannde
Noch[81] hatt der Ritterliche mann
Kunlichenn geſtritten vnnd woll gethann
Wie es mitt Reuell iſt erghann
Das muß zeugenn menich Mann
Der Kumtter ferlis anne[82] Nott
Lis hinter ſich beide ſchlos vnd ſtadt
Saß[83] ſich im ſchiff vnnd zoch dar fonn
Das denne vberſter[84] ehs ime nam
Vnd wardt alſo fom landt endtwichen
Alſo ferrucht vnnd ferblenndt
Warenn ſie ahnn irenn ehrenn
Die ſtadt thett die Ordt[85] ferlirenn,

---

[79] Vgl. Vs. 106. — [80] = Alles. — [81] = dennoch das alte nochtans. Vgl. Vs. 503. — [82] = ohne. — [83] = ſatzte. — [84] = der Dänen Oberſter? Oder: daß dann ſein Oberſter es ihm nahm, d. h. ſein Bezwinger, und dazu vielleicht zu vgl. das vorige Gedicht Str. 20, Vs. 5; Str. 14, Vs. 6. — [85] = den Ort, etwa das revalſche Schloß. Oder zu leſen: der Orden?

Welches[59] einn auß Vndt[86] wahr imlandt
Das beste inn ihrem Ordennsstandt
Das wardt ferlauffenn vnd ferraten
Des trugenn sie Spott vnd Ewigen schaden[87]
Wie das Hauß lais Eroberdt ist
Ist idermann gantz woll bewust
Ann[82] einige nott gabe er[88] das Hauß
Ridt selbest zum thor hinnauß
Nam seine hure Das schonne weib
Ferlor dar vber sein ehr vnd leib
Ward vmb der Huren willen gefanngen
Wer beßer mann hette sie bede gehanngen
Margenburgk das Edle schlos
Das ward ergebenn ahnne schos[89]
Das war einne festung dem gantzen Lannde
War das nitt große Sunde vnnd schannde
Das doch fur fill hundert Jarenn
Doch nie fon feindt gewunnen wardt
So ligst auch uffer fester lach[90]
Das manns nitt woll gewinnen mach
Mitt sturmenn oder schiffenn
Das waßer thett herrumb flißenn
Noch[81] hett der Kumpter woll gethann
Vnnd ward geheißenn ein ehrlicher man.
Das Hauß Wesenberck im geleich
Wie ginngen die Edellenn herren streichen
Das haßenn pannir Richt er[88] auff
Vnnd zock keinen Zugell[91] in einem Lauff
Biß es vonn Reuell hette einn scheinn[92]

---

[86] = eine Ausnahme (vgl. Note 7), ausnehmend gut. — [87] Schaden, manchmal verwechselt mit Schande. — [88] Der Herr des Schlosses. — [89] = ohne Schuß. — [90] = So, dazu liegt es auch auf einer festen Lage? — [91] zum Wenden etwa oder Umkehren rückte er nicht am Zügel, ritt geradeswegs nach Reval zu. — [92] = ein Erscheinen; bis er Reval erblickte.

Also zoick der feinndt wider eynn
Der fogell flock inns norde westh
Der ander satz[83] Sich inn das Nest
Mitt fellinn hett es auch die gestaldt
Der feinndt gewanns mitt keinem gewaldt,
Daß Stedlein ward beschoßen Allein
Vom vber Hauß[93] keinn Zigellsteinn
Frey willigk das Hauß da wardt ergeben
Das Zeugenn alle menschen im leben
Wer darihnn Recht ernnst Gewesth
So wer das Hauß ann ihm so festh
Der feinndt hett es pleibenn laßenn[94]
Zu Ruck getzogenn sein weck vnd straßen
Noch[81] ist der meister einn solcher Heldt
Der alle menschen vnnerdt[95] vnd scheldt
Cicero der treue[96] schribenndt
Der schreibett inn seinem Buch am Endt[97]
Das falsch der seidene der[98] bald fernimbt
Einn lauttenn schlager der es[59] Stimbt
Also der mensch wirdt gesendt[99]
Der seinn gebrechenn nitt erkendt
Im andernn aug ein splitterleinn
Ob es gleich ist gering vnnd kleinn
Wirdt der ferretter Balde gewahr
Vnd tragett selbest einn balckenn gahr
Inn seinem auge nicht erkendt
Biß mans im Offendtlichen nendt
Du Esell vnnd du Knebels[100] Joch,

---

[93] = Oberhaus, Schloß. — [94] = so wäre d. Haus an sich selber so fest gewesen, daß der Feind es hätte bleiben, stehen lassen müssen. — [95] = verunehrt. — [96] = wahrhaftige, zuverlässige. — [97] Am Ende des 5ten Buchs der Tusculanen. — [98] Corrumpirte Stelle; muß wohl heißen: „das Falsche, den Falschen Ton der Saiten bald vernimmt ein ꝛc. — [99] Geschändet, benimmt sich schändlich? — [100] Vgl. Note 9. Knebelsjoch = der Pflocken, der Einen am Halse würgt?

Zihe zu for auß deinem auge doch
Denn balckenn den Du trageſt dareinen
Darnach zeuch mir herr auß das Splitterlein
Das war ihr angeborenne weiß
Das vbtenn ſie mitt gantzem fleis
Denn adell zu ſetzenn inn honn vnd Spott
Furttenn ſie auch in ſchwere Nott
Denn Roß dinnſt muſten die vom Adell thunn
Dar zu gebenn ſie Conntribution
Welches bey denn Turckenn nicht gehordt[101]
Fiell weniger es ſich hier geburdt
Vnnd alles was ſie thettenn vergißenn
Der Adell habtt es auffaufen mußen
Vnnd liſſenn dennoch ſchandtlider[102] machen
Das gefill inn woll vnnd thatten lachen
Vnnd wan einn Edlmann daher Reidt
Mangelt im[103] ein Roß das war im leidt
Aber die Edle helde Ritterwerdt
Die habenn ſeltenn zwyhundert Pferdt
Die brachtenn nitt funfftzigk in das feldt
Darvnder wordenn dennoch getzeldt
Halb Karrenn gawll vnnd Birdutzenn,[45]
Die kaum kunntten auff einem Eſell ſitzen
Alles ginnck wie der Krebes Kreucht
Vnd wie der fux im geſtreuchl ein ſchleicht
Alles Recht war krum der Sprecher ſtum[104]
Inn Summa Diß alle
Muſt habenn einenn fall
Dann es hoch war kommen
Wie das alle weldt hette fernomenn

---

[101] Das iſt die Frage! — [102] Wahrſcheinlich ſolche wie dieſes! — [103] = dem Ordensherrn ſelber. — [104] Vgl. zum vorigen Gedichte Note 11.

Das inn bedaucht kein großer[105] Herr
Auff dißem gantzen Erdtbodem[106] wehr
Dann wer Demnselbenn woldt lernen kennen
Großmechtiger Herr Meister must man in nennen
Welcher Titell alleinn dem Keiser gehördt
Und großen kunnigen zu geburdt
War es nicht alles eine tollerey
Vnd Ebenn wie ein fantasey
Vnd wie Die Esell sein auffkomen,
So habenn sie einn Enndt genomen
Dann alles was man Bauwett aufm Sandt
Daßelbige hadt nimer Recht bestanndt
So stets auch im Euangelio
Die wortte Lautenn Ebenn so[107]
Das meinn Vatter nicht gepflantz hatt
Das will ich habenn auß Geradt.[108]
Dann wor wardt grober schandt gehordt
Wie derselbige orden hadt gefurdt
Wer machs alles so zeigenn ahnn
Was Sie for muttwillen angericht ha[be]nn
Keinn schandt vnd laster war zu hoch
So sies gedachtenn sie thattens auch
Der leste meister inn diesem landt
War Wilhelm furstenberch genandt
Das wahr einn tapffer Rittersman
Fiell Boßes hadt er gerichtett ahnn
Der war vom Teubell so beseßenn
Das er wolth Kunig vnd furstenn freßen
Ins Ertzstifft erweckt er erstlich[enn]
Ohne allenn fug einenn großenn Krig
Vnnd war derselbig annfannk

---

105 = größrer — 106 Bodem, so Besem, Fadem u. gdl. — 107 = ganz wie folgt. — 108 = ausgerottet.

Deß gantzen landes vndergangk
Der lobliche Herr vnd Marggraff Wilhelm
Der List[109] hatt allenn Vnmuth zu stillenn
Auß Keyserlichem[110] stamm war Seinn geburdt
Kein Vnrath war ahnn inne Gespurdt
Dann wie ehr war geborenn hoch
Gleich so war sein wandell auch
Die Gottliche geschefft drib er auch so festhe
Ehr vnnd glauben hildt er auch so vesthe
Einn hoher ferstandt vnd furstlich Mudt
Vnd alle sein Wandel das wahr guth
Gutich gnedich vnnd Barmhertzigk
Zu seiner Zeitt freundtlich vnd schertzigk
Auß Bundich Herlich menlich geschaffen
Die boßen Bubenn liß er straffenn
Die frommen liß er nicht vmbelonndt
Furstlichenn vnd Recht war alle sein thun
Gantz keiyn laster war ahnn ihm
Ehr was dem lanndt einn scheinn[111]
Umnd mack einn ider daß woll Sagenn.
Dasselbe lanndt alle seinn tagen[112]
Nie das erdtreich hadt berurdt
Einn solcher furst auch woll Regirdt
Vnnd ist gewiß vnnd Offenbar,
Das ich ime gedienet funfftzehn Jar
Vnd will es behaltenn[113] bey meinem Eidt
Das Ny Gespurdt Vngeburtigkeidt
Alle thugendt die Gebottenn Wahrenn
Hett er ahnn sich im Angeborenn
Noch danns[81] fing ann der Ordennstandt

---

[109] Soll wohl heißen „Lust". — [110] Allgemeiner zu verstehen? Vgl. Lied IV., Str. 14. — [111] = Musterbild, leuchtete ihm vor? Oder zu lesen schirm? — [112] In demselben Lande, so lange es existirt. — [113] = daran festhalten, es behaupten.

Lugenn vber denn furſten vnehrliche ſchande
Ein Haupt vnnd ferfurer war furſtenberch
Inn zu ſchmehenn bracht er auch ins Werck
Einen krig thatt er Erweckenn
Woldt die finnger inn alle locher ſteckenn
Biß er ſich ſelbenn weidlich ferbrandt
Er Jagett[114] Nix denn laſter vnd ſchandt
Goß auß Sein Boßes Giffiges Hertz
Und furdt das landt ihnn weh vnd ſchmertz
Ehr finngs gannz Ritterlichenn ahnn
Ehr zoch auß Wenden mitt 50. mann
Die wahren tapffer[61] wolgeruſth
Mit großen Wortten auffgebruſth,[115]
Alß hettenn ſie hundert tauſendt Mahn
Einn ider hatt einn Harniſch ahnn
Das wahr ſo weis wie blackt[116]
Dareinn ein Grober eſell Stack
Dreyzehnn Lantzknecht vnd ein Drabandt[117]
Ein Krigesfurſth wardt er genanndt
Her Berendt vonn ſchmerten Gannz woll Bekandt
Derſelbe wahr muſter Herr genandt
Derſelbige hatte woll zwantzick Pferdt
Das beſte wahr nitt 15 guldenn Werdt
Herr philip ſchall von Bell
War Leuttenn Ampt des vberſtenn Geſell
Ottmar vonn Gallenn einn tapffer Heldt
Der ſelbige ferordennt das gantze feldt
Zogenn ſie auß Wenden mitt Großer macht
Einn ſolcher Zoch iſt nie gedacht
Vnd hettenn mitt ſich Groß geſchutz
Als wehrenn es waßer Sprutzenn,

---

[114] = erjagt hat. — [115] = aufgebrüſtet. — [116] Platt-deutſch = Tinte, Schwärze. — [117] Appoſitionen zu Eſel.

Das furstliche Hauß Ronenburgk
Das wardt belagerdt fast[118] vnd starckh
Vnd schußenn Das es schwebett
Und das der winndt die Kugell wehett
Vnnd da das die Krigesleutt merckenn
Als baldt sie das geschutz sterckenn
Vnd schußenn midt dem windt hinnann
Das Richtett großenn Jamer ahnn
Auf einem Torm[51] warenn Nesth
Vonn schwellmen[60] gebawett hardt vnd feste
Dieselbenn schußen Sie herunder
Es gab denn Kriges leutten Groß Wunder
Das sich das Hauß noch haltenn Kundte
Als Baldt zu handelenn da Beguntenn
Das Hauß wardt in freywillig gebenn[45]
Wie inn der Marggraff das geschribenn
Sunst hettenn sie doch nimmer mehr
Das Hauß mitt ihr geschutz vnd wehr
Bekommen in Ihre macht vnde Hende
Dar nach wordenn sie noch mehr ferblendt
Kockenhausen wardt gegeben[45] den[119] stifftshaudt
Da zock er mitt Aufgerichter fann
Dem pollenn ahnn die grenntz hinahn
Der poll hette inn woll ferjagt
Wans Jme selber hette behagt
Doch enndtlichen kam es dahinn
Das ann[120] Jm begerdt der Kunnig
So er wollte lebenn in Lifflanndt
Sampt Seinen gantzen Ordenns Standt
So solt er kommen vnnd solt in bitten
So solt der Krig werden gemittenn[121]

---

[118] mächtiglich. — [119] vom ? — [120] = von. — [121] = gemieden, vermieden.

Dar auf so kam der selbig Meister Baldt
Vnd sich fur denn Konnig einn gestaldt
Denn Kunick vnnd dem Marggraffen gebetten
Sie soltten Seinn itzundt zufridenn
Vnnd ir vngenadt vonn im wenden
Die Romischen gesantten das Recht[122] erkanten
Da wardt der Marggraff mitt großer ehr
Des Ertzstifftes widerumb eine Herr
Vnnd die tapfferenn Ordennsherrenn
Mustenn Sich nach wenden Wider kerenn
Daselbst den faullenn herinnck schluckenn
Vnd auf der dorniß[78] die Bencken drucken[123]
Der Reussische Krig ging Wider ahnn
Da Rustett Sich einn Idermann,
Vnd wardt zum Krige bestelldt
Das Krigeslager inn das feldt
Da kammen die Herr meister[124] her getzogen
Ist wahrhafftig nitt gelogenn
Mitt sechtzigk pferden vnd nicht mehr
Noch[81] nandt er sich Großmechtiger Herr,
Nach dem so kam der ordennß Stanndt
So will der warenn[4] in dem lanndt,
Belagerttenn die fische vnd gutte Krebes
Sonnst[125] lagenn sie einn manadt forgebes[126]
Vnd da sie das fernamenn,
Das der Moscovitter thett kamen
Da strichenn sie auff das Haßenn Pannir
Vnnd zoch fur ann der Großmechtige Herr
Nach Vlsenn das warenn funff kleine meillen
Der feindt henck[127] nach inn der Eill

122 = Das für recht. — 123 = faulenzen. Vgl. Russow Blatt 131 b. — 124 Muß wohl der Sing. sein. — 125 = übrigens, oder = dem jetzigen sus (so)? — 126 = vergebens — 127 = wankte (Russow Bl. 103), d. h. bewegte sich, das englische tho walk. Vgl. Lied III. Vs. 684. Russow Bl. 108.

Vnnd do sie da die Rußenn Sagenn[128]
Da war einn seufftzenn anngst vnnd klagenn
Da rißenn Sie gar weidlich auß
Einn ider Herr nach seinem Hauß
Der feinndt zock for Derpt ahnn
Dasselbe alda gar Balde gewahnn
Der Her Meister hette gelobt der Statt
Er wolte kommen mitt großem endtsatze
Ja hinnder sich wie die Paurenn die Spis
Auf arellenn tragenn an[82] Verdriß
Endtlich der Grossfurst begerenn thett
So inn der Herr Meister beth
Vnd Kem zu im einn fride zu holleun,
Wie er gethann dem Konnigk von Pollen
So wolt er dem lande fride gebenn,
Vnnd soltenn in Ruhe vnd an[82] sorg Leben
Das woldt der großmechtige Herr nich thun
Dar vmb das landt ist vnnderthann[129]
Vnd do er nicht Kommen wolt in der Guthe
Da holte er inn mitt großer beutt
Furdt in Jn Rußlandt so feinn
Fellin das nam der feindt einn
Also gehett es imer Recht,
Der einen andern einn Kaullenn[130] Grefft[131]
Der feldt selbest hinn ein biß ahnn die ohren
Biß das er endtlichenn ist verlorenn
Derselbe Wilhelm furstenberch
Der hett im Willenn vnd im werck
Er wolte die stifft all vnder bringen[132]
Es wollte im aber nitt gelingen
Er brachte das gutte Edelle Lanndt

---

128 = sahen. — 129 den Feinden, Fremden. — 130 Das plattd. Kulen = Grube. — 131 = gräbt. — 132 = unter sich bringen.

Inn große nott ſich Selbeſt inn ſchanndt
Vnd war Derſelbenn Meiſter anfanck[133]
Der Armen Landt vnndergannck
Nach Diſſem kam der Kettler
Der wardt des Ordenns vberherr
Der war gar liſtich wie ein fux
Dar zu auch Biſſigk wie ein Lux
Ann im ſelber war ehr mahns genuck[134]
Er war ſeinen Bruderen alle zu kluck
Er merckt das im Ordennß Standt
Nichts anders war Denn ſundt vnd ſchandt
Dar vmb er auch gannz Recht gethann
Das er denn Ordenn liß vnder gahnn
Er ginnck im nach mitt gutten ſchwencken[135]
Die Eſells mercktenn nicht die Rennecken
Vnd Kennten ihre eigene muntze nicht
So gannz alber vnnd auch ſchlicht[136]
Wahrenn die grobenn Knebelshelde[9]
Die beſtreittenn Woltenn die gantze Weldt
Vnd wurdenn doch gannz ferwehett
Das der Einn nicht wuſte wor der ander Bleibett
Sie waren Blindt vnnd ferlogenn[137]
Ketler ſahe mit Beidenn augenn
Vndt hadt ſie alle hinn weck Gebißenn,
Gebitte vnnde Heuſer ahnn ſich Gerißenn
Alſo das er alleinne geblibenn
Die andernn hadt der teuffel fertriben
Der auch die ſelbe ferortennbt hadt
Wider gott[138] vnnde ſeinn heilliges Gebott
Als ir Ordenn ſo war ir lebenn

---

133 Vgl. Vs. 473, 474. Vielleicht zu leſen: beſſelben. — 134 = Manns genug. — 135 = ſtellte ihm nach mit aller Liſt. — 136 = ſimpel. — 137 = belogen, betrogen. — 138 Gehört zu „verordnet hat.“

So that er inn auch einn Herrenn gebenn
Der sie Regirdt Sampt irenn gesellen
Mit irem Wanndell furenn [139] zur Hellen
Dann wie muchte dasselbige Bestann
Das wider Recht vnnd gott gethann
Bedenck doch lieber fromer Christ
Junck aldt oder wer du bist
Was war fur ein leben in dem standt
Furnemblich in dem armen Lanndt
Sauffenn freßenn das war groß
Hurenn Bullenn ahnne Buß
Fluchenn schwerenn gottes lesterey
Es wardt geredt ahnn Pollicey
Vnnd gelaub [140] zu Gomor vnd Sodom
So stell sunde nicht gethan
Dar dann gottes Zornn komen
Vnnd hadt bede Herr vnd knecht genomen
Das sie alle Semptlichenn seinn ferslogenn
Vber das der [141] noch itz thutt plagenn
Das arme landt vnd ihre Herren
So sich die selbenn noch nitt bekeren
So wirdt es inn auch so ergehenn
Dem forigenn auch gesehenn [142]
Dar vmb ich sag vnd ist mein Rath
Zu wirckenn buß [143] ist nitt zu Spadt
Dar mitt die Heillige Drey Einnigkeidt
Muchte zeigenn seinne [144] Barmhertzigkeidt
Dem Armenn Laynd zu disser fahr [145]
Wunnsche ich ime zu Neuem Jar [146]

---

139 = fuhren sie. — 140 = Und ich glaube, es ist ꝛc. — 141 = Außerdem thut dieser, nämlich Gottes Zorn, noch jetzt plagen ꝛc. — 142 Muß wohl heißen: wie man an dem Früheren auch gesehen hat, oder wie den Früheren auch geschehen ist. — 143 = Buße zu wirken. — 144 = ihre, aber Dreieinigkeit = Gott. — 145 = Gefahr. — 146 = Dies wünsche ich ꝛc.

Nun weis es gott der ist meyn Zeuch
Daß ich ann dißem gannтz nitt[147] leug
Was vonn dem Ordenn hir geschribenn
Vonn alle iren wandell vnnd lebenn
So habe ichs dann auch nitt gethann
Durch gefastenn Neidt zu zeigenn ahn
Allein ihr schandt vnd Buberey
Zuzeigenn ahnn[148] ohn alle schew
Dar mitt einn Jder frommer mahnn
Aussinnenn vnd ermessen kann
Wie das Edele gutte Lanndt
Ferfallenn ist ihnn andere Hanndt
Vnd nicht wie sie[149] auß falschem wann
Die vom adell zu meßenn hann
Alß Solte durch ihre Lastuertigkeidt[150]
Das Landt ferfurdt[41] vnd ferleidt[151]
So es doch hell vnnd Klar am tag
Vnd das auch nimandt leugen mag
Das sie ihr Diunste geleistett Recht
Vnd alles was inn aufferlecht
Haben Sie gethann gutt willich gerne
So tatten Sie auch Contribierenn
Ahne alle auffluchtt warenn Sie willich
In irer beschwerung Auch gannтz duldich
Sie wurden Enndtsatz[152] vonn Lanndt vnd leudt
Nach[153] Brauchtenn sie Sich inn den streidt[154]
Das auch menich ehrlicher Mann
Alles was er hette setzte darahnn
Vnd warenn gannтz nicht[147] zu beschuldenn
Elenndt vnd armudt thetten Sie duldenn

---

147 = durchaus nicht. — 148 Pleonastisch. — 149 wie die Ordensleute. — 150 = Lasterhaftigkeit. — 151 = verleitet, scil. sein. — 152 = die Hülfe, Stütze. — 153 Nachher, oder Noch. — 154 = gaben sich her zum Str.

Ire Herrenn gaben ihnn den trost
Sie soltenn werden baldt erlost
Es waren Windt vnnd eittell federnn
Vnd hildt so fast wie faules Leder
Ein Jedder Herr Alles was ehr hette
Nach westphallenn schickenn thett
Vnd Baldt da sie sagenn[128] ire Zeidt
Vnnd anginck der rechte streidt
Da Rissenn Sie alle zum landt hinnauß
Vnd lißenn nach Das ledige Hauß
Also hat es ein ende genomenn
Vnnd in andere Handt vnd Herschafft komen
Gott Vatter der im Himell ist
Vnnd vnnser Heiland Jesum Cheist
Der wolle auß Vetterlichem Hertzenn
Thunn trostenn alle die da leiden schmertzenn
Inn dißem vnfall aller meist
Durch seinenn wirdigenn Heilligen geist
Darumb ich bitt beide tag vnnde nacht
Hab diß geschriebenn aufs pappir gebracht
Zur Moscow inn dem Reußischen landt
Denn Funfften tag im Mertzen genandt[155]
For menicklichenn Gannz offenbar
Des Minnderenn Zals[156] im funff vnd sechtzigsten Jar.

---

Dieses Gedicht des berüchtigten Hans Taube befindet sich in einer 1566 gemachten Copie auf dem geheimen Archiv zu Königsberg; es ist Nr. 3270 im Index der Urkundensammlung und steht auch im 18. Bande der revalschen Abschriften. In dem daselbst Nr. 3271 folgenden Briefe schreibt Veit Senge von Lübeck aus dem Markgrafen Albrecht unter

---

155 Soll vielleicht heißen: mondt, = Monat. — 156 In der mindren, kleinen Zahl = ohne Angabe des Jahrhunderts.

Andern, daß ihm der von einem Narvenser zugeschickte, aus der Moskau, wo er mit Johann Tauben gefangen gewesen, heim kehrende Berichterstatter auch obiges Gedicht gegeben habe, „das hat (in Chiffern) Hans Taube gemacht." Senge hatte es besonders wegen der darin enthaltenen Lobsprüche auf Markgrafen Wilhelm mit beigefügt. Krause und Taube, schreibt er, wären auch wohl „verhalten" in Moskau, aber nicht so hoch als die andern zwei, nämlich Caspar Euerfeldt und Adrian Kalb, beim Zaren.

Der historische Inhalt ist aus der livländischen Geschichte im Ganzen bekannt genug und bedarf hier keiner weiteren Erläuterungen. Hauptsächlich betrifft er: den inneren Krieg mit dem Erzbischof Wilhelm, bis die Polen sich in den Krieg einmengten (vgl. Lied IV.); den dann erfolgenden russischen Krieg; Erzbischoff Wilhelm's, Fürstenberg's und Kettler's Charakteristik und Regierung bis zum Ende des deutschen Ordens in Livland; ferner insbesondre noch die Verlüste von Narva, Vs. **326—333** (vgl. voriges Lied, Str. **19**), Weißenstein, Vs. **334—345** (vgl. vor. Lied, Str. **12**), Reval, Vs. **346—359** (vgl. vor. Lied, Str. **14**), Lais, Vs. **360—367**, Marienburg, Vs. **368—379**, Wesenberg, Vs. **380—387** (vgl. vor. Lied, Str. **20**), Fellin, Vs. **388** ff. **617**, Dorpat, Vs. **600** ff. (vgl. vor. Lied, Str. **16**). Das Haus Lais ging an die Russen verloren nach der Eroberung Narva's, Russow Bl. **42**. Arndt II., S. **235**; Marienburg fiel zu Anfang des Jahrs **1560**; dies herrliche feste Haus bekam der Russe durch Übergabe des Comthurs Caspar von Siberg (vgl. zu Lied I., Str. **16**), des Nachfolgers des Philipp Schall von Bell, und andrer Deutschen, die mit auf dem Hause gewesen sind. Zu dieser Zeit hat der Moskowiter nicht eine von den livländischen Festungen mit Gewalt oder durch Hungersnoth oder langwierige Belagerung erlangt, sondern sie sind ihm alle aus großer Kleinmüthigkeit ganz leichtfertig und ungetreulich ohne Noth übergeben worden. So

Russow Blatt 46 b. Arndt II., S. 250: Caspar Sieburg, der sich des unvermutheten Überfalls nicht versehen, sich auch nicht im Stande der Gegenwehr befand, capitulirte gleich, wurde aber von Kettlern nach Kirchholm in's Gefängniß geschickt, worin er bis an sein Ende liegen mußte. Vgl. Henning S. 46. Fellin's Einnahme und Fürstenbergs Gefangenschaft ist bekannt genug. Vgl. Russow Bl. 48. (Anders Ekert Kruse in J. Helm?), Arndt II., S. 257, Henning S. 52.

War das Lied des Landsknechts von muthwilliger Laune, die doch in vielen Dingen Recht haben mag, und von Entrüstung über die schlechte Behandlung der Landsknechte eingegeben, welche wir nicht ganz genau mehr angeben können: so ist das Reimgedicht Taube's, der als Landsasse gegen die freilich sehr heruntergekommenen Ordensherren sich ereifert, noch weit mehr eine parteiische Erklärung zu nennen, zumal da durch seine abenteuerlichen Thaten so viel Verdacht gegen ihn selber rege wird. Über ihn wird noch Manches erörtert in dem Wirthshausgespräche des folgenden, dritten Reimgedichts.

## 3. Ein Pasquill

auf die Wiederkunft der livländischen Edelleute Johann Taube und Elert Krause aus Moskau nach Livland.

### Vom Jahr 1571.

Anno 1571 denn 24. Decembris in Warschow.[1]

Kurtzweilich gesprech von Herr Johann Tauben vnd Ellert Krausſen widerkunfft aus der Moschkaw eines Postreutters vnnd Pasquillen.

---

Der Postreutter Reitt aus Lieflandt singet vnd ist frolich Begegnett im ein ander Wil inns Lannd reittenn mit nahmen Pasquillus, Der fraget denn Postreutter Wes nuwer Zeitung, Worumb er so frölich, Wo er hinaus wolle ꝛc.

Der Postreutter ist frolich vnd singet

Ich ritt ein mahl spatzieren durch einen grunen wald
Was thet mich do vorfuhren, Ein Thierlein wolgestaldt[2]

Pasquillus

Glück zu bruder wo denkstu naus
Von wo bistu geritten aus
Du singest hast ein freyenn muth
Dein sachen werden sein gar guth
Du eilest sehr wo denkstu hin

Postreuter

Nach Warschuw forth steth mir mein sinn
Ich muß eilendts zum Konig von Polan
Aldo sol ich ein Geleitsbrief holenn

---

[1] Nämlich verfertigt. — [2] So und ähnlich lautet der Anfang vieler Volkslieder; statt Thierlein muß es wohl heißen Mägdelein. Vgl. das Lied: Pertransivit clericus Durch einen grünen Waldt, Invenit ibi stantem Ein Megdlein wol gestalt, ꝛc. Modernisirt: Als ich an einem Sommertag Im grünen Wald im Schatten lag, Sah ich von fern ein Mägdlein stehn, Das war ganz zum bezaubern schön, ꝛc. — S. noch des Knaben Wunderhorn Bd. I., S. 316, 337, 349, 405. Bd. II. S. 127, 191, 369. Bd. III., S. 42, 68, 88, 148.

Pasquillus

Fuhr wem Was hat sich zugetragen
Ist Jemandt worden todt geschlagenn

Postreutter

Nein hastu nicht hören sagenn
Es sein neulich vor wenig tagen
Etzliche leuthe hie ankommen
Dem land zu nutz zu gluck vnd frommen

Pasquillus

Lieber Wer ists ich weis es nicht
Ich bitt darumb mich des bericht

Postreutter.

Ich hab nicht Zeith vnd kann nicht beitten [3]
Ich mus eilendts von hinnen reitten

Pasquillus

Lieber eile nicht, hore wenig Wortt
Der Weg ist böes du kompst nicht fort
Darumb wollen wir hie nach der seitten
Danuber zu dem Herren reitten
Alda haben wir frische Pferdt
Denn deins ist muede nichtes werdt
Vnnd wollen heut beisammen bleiben
Mitt dem Hern die Zeit vertreiben
Morgen so wird der Wegk sein paß [4]
So reith ein ieder seine straß

Postreutter

Fur war mich dunkt es sey nicht rath [5]
Die nacht felt ein vnd ist sehr spath
Wann wir so spath zum Herren kehmen
Er mochte es leicht vor vbel nehmen
Denn ich bin mit ihm nicht bekant
Kehnn wenig Herren in dem Landt

[3] = warten. — [4] = bas, besser, oder passable. — [5] = rathsam.

Las vnns reithen zu rucke in Krugk
So treiben wir da vnſern fugk,[6]
Mugen reden was wir wollen
Trincken zu halben vnd zu vollen,
Der Wirth hat Meth vnd gute fiſch
Das bier iſt gut fein kaldt vnd friſch
Dartzu ein Schenckhin glatt vnnd fein
Iſt gar ein hubſches Megdelein

Paſquillus

Sey wohl mach wie es dir gefellt
Alle Ding ſein dir heimgeſtellt
Hetten wir was dafur zu eſſen
Ich wolt der Schenkhin wol vergeſſen
Doch mocht zum Schlaftrunk was geſchehen
Ich durfft[7] ein gefellenganck mitgehen

Poſtreutter

Herr Wirth ich kom baldtt herwieder
Mein Pferdt iſt faul hat ſwere glieder
Es wil nicht fort es iſt gar faul
Vnd henget unter die Krůpff[8] das Maul
Laſt im doch machen gute Strew
Vnd werft im vor ein bundell Hew
Vnd reicht Vns auch was eſſen zu
So wellen wir hir halten Ruh
Vns miteinander frolich machen
Vnd reden von des Landesſachen

Paſquillus

Ja gern ich bitt nu ſag mir her
Die Zeitung vnnd die neuwen mehr
Was ſein fur leuth ins Land gekomen
Die Liefland ſo ſehr mugen frommen

---

[6] = was uns fügt, genehm iſt. — [7] = möchte ſchon. — [8] Krippe, vor Mattigkeit.

Postreutter

Weistu es nicht ich wil dirs sagenn
Es sein neuwlich vor wenig tagen
Herr Johann Taube vnnd Ellert Kraus
Wieder ins land kommen zuhaus

Pasquillus

Ich kenne sie wohl weis wer sie sein
Es ist ein freudt dem Hertzen mein
Das sie zu Vns gesundt sein kommen
Vnnd haben keinen schaden genommen
Enthgangen des Tirannen handt
Ereylet vnser Vatterlandt

Postreuter

Mein Gott wer wollt nicht sein erfreuth
Weil itzt inn so gar bosen Zeith
Zu vns sein kommen solche leuth
Mit sich gebracht ein grosse beuth
Dem feind außen landt entfuhrett
Vnnd ire sachenn wol besturett[9]
Es sein zween Menner auserlesenn
Viel Jahr in der Moskaw gewesenn
Bey dem Grossfursten in sein Rath
In allen sachen fruw vnnd spat
Ihre Weisheit war im gantzen landt
Jedermennigklichen wohlbekandt
Erwecket ihn gar grose gnadenn
Die in gebracht hat keinen schaden
All schwere handell Landessachen
All ding kunden sie richtig machen
All heimligkeit was inn vertraut
All Hoffnung auch auf sie gebaut
Sein Will vnnd sinn war in bekandt

9 besteuert, = wohl bestellt.

Sein hertz das war in irer handt
Sie hatten grosse gnad dermassen
Fac totum alles thun vnnd lassen
Wie man in allen handelnn sicht
Die sie ein Zeitlangk ausgericht
Wenn die bestellung wirdt betracht
Die Kersten Roden ist gemacht
Zum Schwert etzliche Kriegesschiff[10]
Furwar es sein[11] gar schwinde griff[12]
Diese vnnd dergleichen hendell mehr
Dem Konig von Polan sein ein[13] ehr,
Jederzeit zu allen stunden
Weil er mit dem Turkenn ist verbunden
Denn die bestellung ist bekandt
Nu worden fast in allem Landt,

Pasquillus

Weil sie denn so in gnaden wahren
Vnd allen handel wol erfaren
So ist es nu ein grosses Wunder
Das der Grossfurst sie itzunder
Ja diese leuthe von sich lest
Do er sie brauchenn solt am best,
Weil seine sach so vbel stehenn
Vnnd itzo gahr den Krebsgangk gehen,
Mann sagt sein Reich in hundert Jahr
Sey nicht gewest in solcher fahr
Denn er selbst vile Tausent Mann
Seins eigenn Volks hat wurgen lahn
Auch ist vil volk hunger gestorben

---

[10] Kurzer und etwas dunkler Ausdruck, vielleicht = so daß zum Landkriege nun noch durch K. Rode ein Seekrieg hinzugefügt wird. S. üb. ihn unten. — [11] Nachsatz: so sind das fürwahr. — [12] geschwind od. schwind = schlau. Griffe = Mittel, Pläne. — [13] Ist ironisch, oder es muß heißen: kein. Gegen ihn, den Bundsgenossen des Türken, ist Rode's Kaperbestallung geschehen.

Durch Kriegk vnnd Pestilentz verdorben
Der Tatter auch vorgangenen Kriegk
Hat wider im gehabt gros siegk
Das Landt im grausamlich verheert
Die Hauptstadt Muschkaw vast zerstört
Mit brannd vnnd mordt wie man thut sagen
Sein bestes Volck im abgeschlagen
Nur wenn nicht wie ich furchte sehr
Reinicken Fuchs darhinder wehr.

Postreutter

Behutte Gott das wehr nicht guth
Sie sein Ja beid vonn deutschem bluth
Es wer auch immer ewig schandt
Das sie ir eigen Vatterlandt
Fueren solten zu mehren schaden
Das sonst mit vngluck gnug beladen
Ir sinn vnnd gemuth steht also nicht
Es ist vilmehr dahin gericht
Wie sie das landt mochten befreyen
Das es kehm wider zu gedeihen
Vnnd allenthalben wurde frey
Aus vorstehennder[14] Tiranney
Darumb steht ir Hertz muth vnd sinn
Jetzt eilendts zu dem Konig hin
Seiner Mt. den grund zu sagenn
Auch alle Mittel vorzuschlagen
Wie man das arme geplagte Landt
Mocht bringen in ein guten standt
Zu frid, zu recht in gute ruh
Erbiethen sich auch noch dartzu
Den Reussen von Schmalenski dringen[15]
Polotzki auch fur allen dingenn

---

[14] = der jetzigen. — [15] = zu verdrängen.

Dem Konige zu handen stellen
Vnd was er mehr wird haben wollen
Wenns nur der Konig will vergunnen
Vnd mit Jutro sich nit besinnen
Sollen sie [16] baldt fangen an
Alls was sie habenn setczen daran
Den Muscobitter so eintreiben! [17]
Das er hernach zuruck soll bleiben
Die grenntzen auch also besetzen
Im auf den Zaun ein Habicht setzen
Denn itzt ist die gelegenheit
Die nie gewest in langer Zeith
Dem feinde ernstlich abzubrechen [18]
Vnnd allen schaden an ime zurechen
Man kundt in itzt also betruckenn
Das er sich ewig muste bucken
Vnd solche mittel nehmen ahn [19]
Das keyn Grossfurste nie gethan

Pasquillus

Weil sie inn solchenn gnadenn warenn
Wie man gehoret vnnd erfahren
Wes vrsach sein sie von Jme kommen
Vnnd haben so die flucht genommen
Denn Reussenn wirdts verdrieszen sehr
Auch Jnen sein ein kleine ehr
Das sie gefurt den Herrn in schadenn
Welches andere vil mussen ausbaden

Postreutter

Krause vnnd Taube die Herren beide
Sein mit Willenn [20] abgescheidenn

---

[16] = so werden sie sicherlich ꝛc. — [17] = in die Enge treiben. — [18] = ihm Abbruch zu thun. — [19] = solche Mittel und Wege ergreifen, nämlich für ihn demüthigende. — [20] = mit Bedacht, nicht ohne Grund.

Die hohe nodh die groſſe gefahr
Zu dieſer flucht ein vrſach war
Dann do der Hendel vnnd anſchlagk
Mit König Magnus niderlagk
Reuell die Stadt nicht kund[21] gewinnen
Nit wuſte was er ſolte beginnen
Denn Magnus hat geſaget zu
Das er gar leichtlich vnnd mit ruh
Reuell die Stadt in wenig tagenn
Gewinnen woltt ohn Schwertſchlagen
Der anſchlagk aber ging zuruck
Dan Clauſen Kurſels bubenſtuck
Sein Practik wurden offenbar
Da wahr die ſache gar vnclahr
Claus Kurſell auch ſein lohn empfingk
Wie dann das recht vnd vrteil gingk
Da war der anſchlagk löcherigk
Hilt nicht die Prob auch nicht den ſtich
Der Reuß vnnd Magnus waren betrogen
Einer den andern furgelogen
Magnus ſolt König in Liefland ſein
Haben das Reuſſiſche Freuwelein
Das Konigreich nam bald ein endt
Die Braut kahm nit in ſeine hendt
Sas zwiſchenn zweyen Stuelen nieder
Ein andern fund erdachtens wieder[22]
Wiewohl derſelb auch nicht beſtundt
Denn er gingk aus eim boſen grundt
Sie wolten Derpte vberraſchen
Vnd greiffenn nach den vollen Kaſten
Man ſagt fur war das die Magniſten
Wol fegen können ſchwere Kiſten

---

[21] nämlich der Magnus. — [22] Iſt erſt Nachſatz zu Vs. 183 ff.

Wenn ir anſchlag were fortgegangen
Wie ſie es hatten angefangen
Vnd die Statt hettenn eingenomen
Sie weren nicht hieher gekommen
Do In nu alles mißgelungen
Die Reuſſen auch ſehr auf ſie getrungen
Der Karnn gefuret war ins Koth
Da warenn ſie inn groſſer noth
Sie hettenn nicht an allen ortenn
Vleiſſig beſtellet thor vnnd Pforten
Do war kein ander Mittel mehr
Die flucht des haſen Panchr[93]
Mit iren Volck der Kraus vnd Taube
Machten ſich dauon aus dem Staube
Reinolt von Roſen blieb auf dem Plahn
Ein feiner Junger kuener Mahn
Der muſt bezahlenn mit der Haut
Das was nit gar ein gute Pauth[94]
Es war nit wohl gefangen an
Dan Reſcher wollen ſchlege han
Vnnd mit den andern Hofeleuthen
Thetten ſie bald nach Ermiß reitten
Dieſelbigenn ſie noch bei ſich haben
Ein wuſt geſindt nackendt knaben
Vmbher itzundt bei Treidten liegen
Sein vngehindert von den ſtigen[95]
Sie durffen keinen Weddel nicht
Bekommen wol was in gebricht[96]
Alſo haſtu nun itzundt vernomen
Die vrſach wie ſie hergekomen
Wie gar geſchwinde vnd behende
Nam das Königreich ein ende

---

[93] Wohl = denn die Flucht mit dem Hasenpanier. — [94] = Beute. — [95] = Sie haben Nichts zu freſſen?

Quod cito fit cito perit
Vbel gewonnen wird man wol quidt

Pasquillus.

Wie wirt es aber vmb Derpte stehen
Die armen leuth wie wirdts in gehenn
Mann wird alles zu boden hauwen
Beide Jungk, Alt, Man vnd auch frauen
Wirt alles wurgen groß vnnd klein
Dartzu sie gleich wol vrsach sein
Es wird ir viel kosten ir leben
Dartzu sie vrsach haben geben
Das man nu fort zu ewigen tagen
Von diesem Jammer mussen[26] sagen
Gott geb wie gut ir sach auch sey[27]
Helt mans doch fur Verretherei
Vnnd ist den Deutschen kleine ehr
Niemand wird inn nit trauen mehr
So weis man auch wohl daneben
Das sich der Kraus hatt willig geben
Zum Reussen gahr an alle noth
Ist im kein ehr ein grosser spoth
Das er wider fellt von Im ab
Vnd furt mit sich ein grosse hab
Lest seine Aydes Pflicht dahindenn
Wer will im dauon loes enthbinden
Niemand dann der Bapst zu Rom
Es ist alles gar wieder den Strom
Die Duna[28] dartzu auch der Rein
Die doch zwei Starcker Wasser sein
Werden die farb nicht abwaschen

---

[26] = wird müssen. — = [27] Wie gut ihre Sache auch sein mag, nämlich für's Wohl des Vaterlandes. Das „Gott geb" dient nur zur Verstärkung des wie auch, wer auch, was auch. Vgl. Vs. 316. 586. 745. — [28] Düna oder Donau?

Es will sich warlich nirgend flaschen[29]
Meinstu das nicht dencke mit allem Vleis
Der König diese hendell weis
Wie es mit Magno ist ergangen
Vnnd wer das spiel hat angefangen
Es war gar nicht der rechte grundt
Drumb es auch nicht bestehen kundt
Weil man also mit solchen Dingen
Wolt Land vnnd leuthe an sich bringen
Mich dunkt es sein die rechte griff[29]
Zu fahren in dem Narrenschiff
Dar ein sie semplich sein gesessen
Haben ir eidt vnd ehr vergessen
Solten ire anschlag vest bestehenn
Aus ein andern faß must es gehenn[30]
Taub vnnd Krause solten haben bedacht
Die sach viel bas gehabt in acht
Furnemlich vnd fur allen Dingen
Den Grossfursten dahin zu bringen
Damit er hette aus seiner handt
Alls was er nicht hatt inn Liefslandt
Kunig Magno hette[31] aufgetragen[32]
So hett ein jeder mussen sagen
Das es ein grose gnade wer
Vnd dem Grossfursten lob vnd ehr
In kurzer Zeit in einem Jahr
Hett sich das Land ergeben gahr
Magnus war worden ein Magnet
Gezogen an sich Leuth vnd Stet
Aber eins hab ich nicht recht vernomen
Wo Kunig Magnus hingekommen

---

29 = sich fügen, passen. — 30 = mußte einen andern Grund und Boden haben. — 31 ist wiederholt. — 32 = übertragen.

Postreutter

Er ist itzt vf der Arnßburgk
Da thut er nun ein guten schlurck [33]
Er saufft die nacht bis an den morgen
Vnd lest die Reichen Kauffleutt sorgen

Pasquillus

Was wird er aber dartzu sagen
Er wird furcht ich die Leuth beklagen
Das sie inn so gefurt ins spiel
Dem Herren zugesaget viel
Mit Worten inn gebracht darbei
Das er nur hat ein boes geschrei

Postreutter.

Da fraget Magnus wenig nach
Gott gebe [97] was der Pfaffe sag [34]
Er ist nun kommen ins geschrei
Einn ieden ist das reden frei
Mag darumb nit thun was ieder wil
Es wird wol wieder werden still
Er ist gleichwol eins Königskind
Ob er gleich hat vil kegenwind
Vnd sein schiff leidet manchen stoß
So wird doch Magnus heissen gros
Denn Könige haben lange Hend
Kommen bald erwischen das end
Ihr brief sein auch dunkel vnd scharff [35]
Zu lesenn man wol brillen darf
Vnd ob im denn gleich nit gelungen
Da ihm sein hertz hat nachgerungen
So ist es doch ein kuhne that

---

[33] = Schluck. — [34] Der Pfaffe ist hier überhaupt der Sittenrichter; sprüchwörtlich. — [35] für die Augen; nicht für Jedermanns Augen und Capacität.

Die er hiemit begangen hat
Phaeton wolt auch der Sonnen Wagen
Fuhren vmbher in heiſſen tagen
Es war ein grauſam kuhne ſach
Der Jungling war noch vil zu ſchwach
Er konde die Pferde nicht wol führen
Sie lieſſen ſich auch nicht regieren
Warff vmb vnnd thatt ein groſſen fahll
Der in der gantzen Weldt erſchall
Hette leicht verſehen mugen werden
Hatt angezundet himmel vnnd erden
Dis iſt got lob dahin nicht kamen
Magnus hat wenig ſchaden genomen
Gleichwol gehabt Konigkliche Pracht
Ein hauffen armer leuth gemacht
So lang die Weldt bleibet ſtehen
Wird Magnus der nahm nicht vergehen
Die armen Leuth gedenkens fein
Die hin vnd her verlauffen ſein
Ob man in gleich lobt oder ſchilt
Im eins ſouil als ander gilt
Rimpt ſich der rede nichtes an
Wie König Pyrrus auch gethan
Hatt man von Jme gleich gros geſchrei
Vnd treiht Jm zu viel Buberei
Wie die knecht zu Reuel gethan
Machten mit einem auge ein Man[36]
Sazten im nider auf den Wahll
Lieffen inn an mit groſſem ſchall
Stachenn im nach dem andern aug

[36] Fabricius p. 116: Mater regina Daniae — ab obstetricibus post partum praemonita, eam quidem genuisse, sed indifferentem partum, praeterea naturae portentum et monstrosum, quippe qui *uno orbatus lumine* sexus esset utriusque et pedem haberet unum ad instar anseris, — jubet illum in mare projicere etc.

Pasquillus

Solchs lob ich nicht es wenig taug
Es dienet zu der sachen nitt
Vnd es ist gar ein boser sitt[37]
Sag mir wie geths mein genanten
König Magnus sein Predicanten
Ich mein den Herren Cristian
Ist sonst ein from gelerter Man
Er aber mißbraucht seine kunst
Zu diesen hendeln gar vmb sunst
Wer besser blieb bei sein beruff
Dartzu im Gott der Herr beschuff
Vnd thete seiner Cantzel wartten
Vnd hulf nicht böse hendel karten
Bedecht wie es Funcken ginge
Der auch solche hendel anfienge
Vnd was er fur ein Ende nam
One Kopff letzlich zu Hause kahm
Den gewis Malum Consilium
Ist Consultori pessimum
Vnd das Ich itzt nun wider kum
Auf mein vorig propositum
Setze ich die sach so in ein vahll[38]
Das es dermassen vberall[39]
Richtig in allen Puncten gahr
Ohn alle sorg one alle fahr
Ohn alle tuck vnd hinderlist
Im grund nun auch also ist
Wie sie wurden dargethan
Vnnd alle Ding gezeiget an[40]

[37] Diese Verunglimpfung des Herzogs Magnus. Pasquillus ist hier wieder der Besonnene. — [38] Nehme ich den Fall an, daß ꝛc. — [39] in der Art in allen Stücken richtig — sei, wie sie ꝛc. (Vs. 389). — [40] dem Polen.

Den gantzen handel in der summen
Wenn sie nun fur den König komen
Jr sachen auch in allen Dingen
Dermaßen vor den König bringen
Der notturfft nach mit allem fleis
Nach gestalt vnd Mas in bester Weis
Der Konig auch war Präsentz[41]
Wird geben gnedig Audientz
Darneben auch an diesen allen
Wird haben gar gnedigs gefallen
Gar gnedig alle Ding anhören
Die Herren auch mit gnaden ehren
Auch wird man im zu irer sachen
Zum fortgang gute Hoffnung machen
Vnd dann die Herren sich dermassen
Gentzlich gar starck werden verlassen
Meinen ihr sach soll gehen fort
Weil man ihn giebet gutte Wortt
Wirth es[42] zum fortgangk feilen[43] weith
Als Riga von der Müschkowa leith[44]
Der Konig hat ein altes Roß
Es trabet hart thut manchem stoß
Das nennet man Jutro kommet morgen
Dem der es reith dem giebts vil sorgen
Ich bin auch selber darauff gesessen
Vnd kann das Jutro nicht vergessen
Ich sas abe vnd lis es stehen
Ich wil vil lieber zu fuße gehen
Dann reithen vnd nicht komen fort
Stets immer bleiben an einem orth
Das werden auch die Hern beschreiten

---

[41] anwesend wäre und geben würde ꝛc. — [42] Nachsatz zu Allem von V. 384 an. — [43] = fehlen. — [44] = liegt.

Ein Weil darauf spatzieren reiten
So lang bis der Landtag kompt
Das man die sachen vur sich nimpt
Wenn denn die Herren bei einander sein
Mus sich leiden [45] der Ungrisch wein
Kumpt dann das man zu Rath gesessen
Vnd alle sachenn thut ermessen
Auch diese sach thut proponiren
Wirt es geben vil disputiren
Vil pro et contra arguiren
Gleichwol im grunde nichts auspuren
Es ist der brauch des hofes nicht
Das man eine sach bald abricht
Man muß die sachenn wol bedencken
Vleissig zu allen seiten lencken
Dan wie man weis nach schnellem Rath
Niemals was gutes gefolget hat
Wiederumb bewogen [46] guter rath
Der Kahm spricht man nie zu spath
Das helt man hie am Hofe auch
Vnd ist nur gar ein alter brauch
Meinstu man wird in also trauwen
So bald vf ire Wortte bauen
Man wird zustören [47] Holtz vnd Kolen
Aus allen Winckeln zusamen holen
Damit leufft hin vil guter Zeith
Vnd die Hern werden der Demnigk [48] queidt
Man wird so lange Practiciren
Bis die Demnige sich verlieren
Es ist gut silber vnd gut geldt

---

[45] = herhalten? — [46] = von der andern Seite erwogen, betrachtet. — [47] = herbei stöbern, die Sache in Gang zu bringen. — [48] Russisch Dengi, Nyenstädt S. 44 Dennige; = ihr Geld, womit sie sich Anhänger verschaffen.

Lieber wer ists dems nicht gefelt
Wer wold den schlagk nicht rucken nue[49]
Wenn solche Tauben[50] fliehen[51] zue
Du magst es glauben frei fur war
Solche Vogel fliehen nicht alle Jahr
Vnnd wenn sie fliehen dieselbe Zeit
Sonderlich etwas groses bedeut
Etwan eines grossen Herren todt
Oder einer Lantschafft grosse noth
Ich mucht gerne wissen one list
Wie der schlag zu Treiden gebuet ist
Villeicht[52] zum auffgangk vbers thor
Vnnd hat der Herr Administrator
One Zweifel Kraut[53] geleget drein
Weil die Tauben zugeflogen sein
Ein grossenn Wegk dem Falcken enthgangen
Vnnd sollt[54] sie nur ein Eule[55] fangen
Das wurd in sein ein kleine ehr
Vnnd geben gar ein grosse beschwehr
Noch eins furchte ich auch dabey
Gott geb das es nicht also sey
Der König dieser Lande Herr
Wird nicht dem Reussen souil ehr
Zu lassen gehen[56] in sein landt
Das die Demnig sein Volck bekantt
Wurden, man wurd sie[57] verbrennen
Vnnd mit eim andern namen nennen
Man wird sie teuffen durch das feuwer[58]

---

[49] = gerade dann. — [50] Anspielung auf Joh. Taube und sein Geld. Vs. 717. — [51] = fliegen. — [52] ist er gebaut. — [53] durch solches Backwerk die Tauben und ihr Geld heranzulocken. — [54] die Polen in Treiden. — [55] Vgl. das niedersächs. Sprüchwort: Da hatte eine Eule in der Kirche gesessen. — [56] = zugeben lassen. — [57] Die schlechte, betrügerische neue Münze, oder die Angeber des Plans zu derselben? — [58] Man wird sie vielmehr wieder umschmelzen?

XXXV fur ein thaler ſind zu theuwer
Mann wird denn neugebornen Kinden
Leichtlich gar gute Pathen[59] finden
Die ſie gern heben aus der Tauff
Vnd bringens in ein beſſer Kauff
Damit die Muntz in dieſen landen
So ein Zeitlangk iſt ſtill geſtanden
Wiederumb fortgehe kome inn ſchwangk
Hat ſich warlich verzogen langk

Poſtreutter

Habenn ſie ſunſt kein ſilber nicht
Vnnd nun ir ſach auf die Oemmig gericht
Vnnd iſt das Land nun ſo gar arm
Iſt elend gnug das gott erbarm

Paſquillus

Es iſt gott lob in dieſenn landen
Silber vnnd gold gnug vorhanden
Daran wils nicht gelegen ſein
Es gehörett noch was mehr darein
Die Polan von den Littaun wollen
Das ſie nier muntz[60] gleich muntzen ſollen
Nach dem alten Schrott vnd Korn
Betrachten nit was wirt verloren
Vnnd wie vor alten langenn Jahren
Die ſilber beſſer Kauffes wahren
On aller vnkoſt Holtz vnd Kolen[61]
Begeren ſie hirinn die Polenn
Von Litten[62] das ſie ſelbſt nit können
On ſchaden thun, da ſtoß ſichs innen
Können ſich daruber nicht vergleichenn
Kein Parth das wil dem andern weichen

---

59 Abnehmer alsdann? — 60 neue Münze. — 61 Ohne alle die Unkoſten ꝛc. zu berückſichtigen. Vgl. V. 445. — 62 = Littauen.

Wie dann wohl wissen die es verstehenn
Mitt diesenn Hendelnn vnnegehenn

Postreutter

Vonn diesenn Dingen weis ich keins
Ich meint sie weren gar wol eins
Hetten gemacht ein Vnion
Das Land zu Litten[62] mit der Kron,

Pasquillus.

Es ist wohl wahr vnnd hat ein schein
Vnnd mag wol so gemeinet sein
Wil mans aber beim Licht beschauwen
So ist mit Polen vnnd Littawen
Heimlicher neidt verborgener Haß
Gewachsen vber aller maß
Wie man Jungk[63] zu wenig Jahren
Viel Dingk mit schaden hat erfahren
Die Vnion frei glaub mir drumb[64]
Ist Contentionis pomum
Werdenn sich auf Welisch so lang schmucken[65]
Bis eins das ander aufn aug wird drucken
Gott gebe das sie einig sein
Vnd halten sich zusammen fein
So giebt got notturfft zu gedeyen
Der gemeine Mann der kan sich freuwen
Alle Dingk die wachsenn vnnd nemen zu
Der Vnterthan hat fried vnnd ruh
Nun denk ich wieder an den Krausen

Postreutter

Ey lieber laß die Herren mausen
Sie sein gelert vnd wohl beredt
Ich weis wenn sie der König hört

---

[63] = jüngst. — [64] das kannst du mir frei, sicher glauben. — [65] = sich zieren, gegen einander freundlich thun.

Wird in groß gnade vnnd ehr beweisen
Sie loben ruhmen ehren vnd Preisen
Mitt Land vnnd Leuthen sie begnaden
Das wirdt ine bringen keinen schaden

Pasquillus

Es ist wohl muglich kan wol sein
Vnnd ist an Höfen gar gemein
Gutter belohnung zu allen tagen
Sein nicht[66] die iren leib drumb wagen
Auch derer nicht die sie vordienett
Sondern denen man sie gunet
Das ist, die mit Finantzerei
Mit list, mit trugk, mit Heuchelei
Mit bosen Practicken gehen vmb
Machen die sachen schlecht vnnd krumb
Das sein zu Hofe die beste leut
Gewesen stets zu iderzeit
Das wird zu Hofe nicht nachbleiben
Man wird inen vil böses zutreiben
Anfechten sie zu allen Zeithen
All ire Hendel ybel deutten
Fuchschwentzer sein zu Hofe viel
Vnnd mischen sich in alle spiel
Auch beim Hern Gubernator
Thut man im[67] auf fenster vnd Thor
Fur augen dinen ist ir kunst
Dieweil sie han der Herren gunst
Können viel Plodern vnd liegen[68]
Zehen zugleich hinauff die stiegen
Tragen[69], wer wil zu hofe sein
Den mussen die Tugende sein gemein

66 Guter Belohnung sind Diejenigen nicht ꝛc.; dann ist die Construction geändert. Od. sollte Gutter Vocativ sein? — 67 = ihnen, s. oben. — 68 plaudern und lügen. — 69 = mit feinen, glatten Manieren heranschleichen?

Postreutter

So höre ich wohl vnnd mercke fur war
Die sach soll noch wol haben fahr[70]

Pasquillus

Es kann inn noch zu Zeit merk eben
Nicht sonderlichen schaden geben
Es were dan das der Grossfurst
Den allzeit nach Blut durst
Eine Botschaft hieher thette senden
Begeret die leuth zu seinen henden
Oder beklaget sie mit recht
Die ime nicht treulich gedienet recht
Die iren eidt vnd allir Pflicht
Vergessen vnnd betrachten nicht
Vnnd all ir Zusag obirschritten
Ohn vrsach fluchtig im enthritten
Was meinstu das da werd geschen
Oder wie es wurde zugehn

Postreutter

Das weiß Ich wol vnnd bin gewiß
Der Konig nicht geschehen lies
Annemen vber sie ein Klage
Gott gebe[27] was auch der Reusse sage
Den Taub vnd Kraus sein nit allein
Die den Reussen enthritten sein
Krupsj vnd vil andere mehr
Haben all beim Könige grosse eht
Man giebt in Landt dartzu auch leuthe
Lieber wer mochte nicht solche Peuth

Pasquillus

Hore was Ich dir erzehlen soll
Auch fast von so dergleichen fahll

---

70 Gefahr.

Do Despot in Wallachenn zog
Vnnd Alexander fur im flug
Tomschoy war zu denselben Zeithen
Stark auf vnsers Königs seiten
Despot auch nicht viel mehr Jahr
Wie Magnus in Liefland Konig wahr
Er wolt zur vnzeit reformiren
Kirchen vnd Closter ausspoliren
Das war die Landschaft nicht gewohnet
Also wart seiner nicht geschont,
Verlohr das leben kahme in Pein
Die vngern gros verretter sein
Der Turk Alexander thet machen
Zum Woywoden über die Wallachen
Der Tomschoy war stets darwieder
Vnnd schwang sich auf mit sein gefieder
Mit grossem geld die flucht er nam
Ins Konigsland zu Lemburg kam
Es waren auch nicht schlechte leuth
Hatten mit sich gar gute beith
An gold, an silber vnd an ringen
Vnd andern kostlichen Dingen
Hernach der Turk sein Botschaft sandt
Herein wol in des Königs landt
Der klagt sie an zu haut vnd hahr
Sie kamen in gar grosse fahr[70]
Die Köpff wurden Inen abgehauen
Wie menniklich da kunde schawen
Ir geldt vnnd gut glaub mir furwar
Ires todes meiste vrsach wahr
Was wers wenn einer hett vil goldt
Vnd man in morgen hengen soldt
Wie Wißnowetzki auch zum selben mahlen
Mit der haut muste bezahlen

Er Pflag auch vmbhero zu wandern
Von einem Herren fiel er zum andern
Letzlich der Turckisch Keiser in fing,
Zu Constantinopel an ein hacken hing
Leichtfertigkeit thut niemmer gutt
Wann einer zum andern wanken thut
Ein man kan oft ein gantzes landt
Bringen in noth in sund vnd schandt
Auch wol ein landt bringen zu guth
So ferne ers hertzlich meinen thut
Nicht geitzig eigennutzig ist
Geht gleich herdurch ohn alle list
Mit vnrecht niemandt thut beschwehren
Vnd alle Ding zum besten kehren
Wer vnrecht thut nur einem Mann
Da stoßen sich viel hundert an
Postreutter
So merke ich wohl wie ich verstehe
Das der Hern sach nicht fur sich gehe
Pasquillus
Es kann nicht sein zu dieser Frist
Weil mit dem Reusse friede ist
Wenn aber die Zeit [71] war fur vber
Vnnd das man denn Ratschlag daruber [72]
In omni bellico negotio tria potissimum
Consideranda sunt
1. An sit causa iusta 2. An sit necessaria
3. An sit possibilis
Ob die vrsach recht vnnd billig sey
Nottig vnd muglich steht wol dabei
Hette Krause vnd Taube diese Punkte bedacht
Viel Ding weren blieben vnbeklagt

[71] Diese Friedenszeit. — [72] = dann rathschlage darüber ꝛc., dann könnte ihre Sache eher vor sich gehen.

Wern auch zu bessernn ende kommen
Denn man nu leider hat vernomen
Vnnd wenn denn gleich die Zeith so were
Das man wolt samlen Krieges Here
Meinstu das man in gebe macht
Dem Feind zu liefern eine schlacht
Vnnd wenn sie gleich was kunden gewinnen
Wirt man in doch die ehre nicht gönnen
Die Polan sein viel zu hochtraben
Vnd wollen die ehr allein haben
Daruber wird oft viel verseumet
Wenn man einander nicht treulich meint
Darumb sag ich, Wenns gleich so kehme
Das man ein Kriegsvolck annehme
Ich furchte man wurde inen nicht vertrauwen
Sondern fleißig auf die Hendel schauen
Man kan oft brauchen schwinde[73] list
In Kriegsachen gar wenig zu trauen ist
Weistu nicht wie Zopyrus that
Da er verrieth Babilon die Stadt
Dario dem König zu der stundt[74]
Die er sunst nicht gewinnen kund
Es war ein Wunder grosse thadt
Die er an sich begangen hat
Auf erden man itzt noch wol findt
Manch wunder seltzam Mutterkind
Mancher stelt sich freuntlich vnd mildt
Niemand weis was er furth im schildt
Zopyrus war ein grosser Herr
Ein jederman der that im ehr
Sein Tugend war im gantzen landt
Idermenigklich wohl bekandt

---

[73] schlaue List anwenden. — [74] = zurstund, alsbald.

Es war ein Wunder grosse that
Die er an sich begangen hat
Er schnit sich ab selbst Naß vnd Ohren
Ein iederman der hette geschworen
Die schmach wer ime vom König geschehen
Vnd als er seine Zeit ersehen
Das Volck dartzu die gantze Stadt
Dem Dario verrathen hat
Der Kunig sich sehr wundert drob
Vnd gab Zopiro groß ehr vnd lob
Denn da ein Apffel von Granath
Der König aufgeschnitten hatt
Die Aepffel haben gar viel kern
Das es eitel Zopiri wern
Der Kunig sprach ich wunschen wolt
Zopyrus viell[75] vor alles golth
Also sage ich das offt ein Mann
Ein gantzes land verfuren kann
Taub vnnd Krause Ja diese zwen
Wer kann es wissen vnd verstehn
Was sie furhaben vnd gedencken
Oder wie sie die sach hinlenken
Sie haben bey sich gut vnd gelt
Domit verfuret wird die Weldt
Meinstu der Reuß wirts lassen bleiben
Vnd inen nicht ein spot zutreiben[76]
Zornig wie ein behr wird er brummen
Das ime die Taube ist enthkomen
Hette er die Taube vnd den Krausen
Er wurde inen schentlich lausen

[75] = wog mehr als alles Gold. Oder lieber, als noch vom Darius gesagt: Ich wollte mir wünschen viele Zopyrus lieber als alles Gold. — [76] Jene Beiden können vielleicht wieder an den Polen zu Verräthern werden; wenn der Russe sie dann aber erwischt, wird es ihnen übel ergehen.

Er wird den sachen tief nachdencken
Kahn er was thun er wirds nicht schencken
Postreutter
Er kahn nichts thun in keinen Dingen
Hat keine macht kann nichts aufbringen
Pasquillus
Darauff mus man nicht trauwen zu seher
Das blath kan sich baldt vmbkehren
Der Teufel nimmer feiret nicht
Bis er ein ander spiel zuricht
Ich furcht zum Teuffel in der Hellen
Wird sich der Reusse eher gesellen
Denn das er solt in seiner sach
Auf diese seit was geben nach
Er ist vom Teuffel gar besessen
Seins gottes Niclos gar vorgessen
Er ist ein solcher grausam Tyran
Niemand das gnug aussprechen kann
In keinem Reich in keinem Landen
So lang auch die welt hat gestanden
Wenn wir gleich alle geschicht durchlesen
Ist solch Tirann nicht gewesen
Vorstocket vnd vorblendet gahr
Erger denn König Pharo war
Noch wil man inn vil zieren Putzen
Sein religion hoch aufmutzen
Wie die bestallung brenget mit[77]
Got gebe[87] wer sie hat geschmiedt
Wiewohl daran nit vil besonder
Gleichwol nimbt mich grausam Wunder
Sie nennen in im[78] ein Cristlichen Potentaten
Die Nachbarn sein im nicht geraten[79]

---

[77] mit sich bringt = ausweist. — [78] immer? — [79] Sinn: die Nachbarn hasseten ihn bloß und verläumdeten ihn.

Ist das so ein Christlicher Mann
Sie haben im grosse gewaldt gethan
Glaub nit das ers hatt haben wollen
Das sie im so Cristlich rumen sollen
Denn er beweiset mit der that
Was er fur einen glauben hat
Siehet man aus seinem leben frei
Bei Christ des Teuffels Canzelei
Wens vbel geth ist er fro
Gedenket: flectere si nequeo
Superos, Acheronta mouebo[80]
Sein Nicol wird singen placebo[81]

Postreuter

Ich versteh es nicht kann kein Latein
Bei vns viel deutscher Herren sein
In der Klapkannen bin ich bas bericht
Denn in dem Buch der Romer geschicht[82]
Du sagst mir von Zopirus gesotten bier mues

Pasquillus

Vorstehstu nichts die Sterbe drues[83]
Ich kann dir nicht all Ding bedeuten
Ich muß itzunt von dannen reiten
In Dennemarck itzt zu der stundt[74]
Sey du dieweil frisch vnd gesundt
Ich hör der König hat etczliche schiffen
Den Dantzkern alda angegriffen
Diese vnd dergleichen sachen
Werden keinen guten frieden machen
Vnd wenn, will gott ich widerkumb
Wil ich dir sagen in der summ

---

80 Virgil 7, 312. — 81 Vgl. des Czaren Schwur bei St Nicolaus, Henning S. 136. — 82 Etwa die bekannten Gesta Romanorum gemeint? — 83 ?; du für die zu lesen?

All ding erzelen vnd auffsagen
Wies sich dann hat zugetragen
Ich bitt auch merk dieweil[84] auf
Wie alle sachenn iren lauff
Zu hofe vnd im lande gewinnen
Vnd was sich neues wird enthspinnen
Hab du dieweil[84] ein guten muth
Alle sachen werden noch wol guth.

---

Das obenstehende Gedicht ist das im Inder unter Nr. **3276** angegebene. Es ist vielleicht dasselbe mit dem in den Rigischen Mittheilungen Bd. II., S. **517**, Nr. **62** angeführten „Postreiter. Ein historisches Gedicht auf den vereitelten Plan des Herzogs Magnus von Holstein, sich mit Hülfe des Czaars von Moskau zum König in Livland aufzuwerfen." Das Original befindet sich in dem geheimen Archivgewölbe zu Königsberg, eine Abschrift im **18.** Bande der revalschen Copieen.

Auch die in diesem langen Dialog enthaltenen oder angedeuteten Thatsachen lassen sich, mit einigen Ausnahmen, aus anderweitigen Quellen nachweisen und sind im Allgemeinen bekannt genug. Die Ansichten jener Zeit über dieselben, wie sie hier ausgesprochen werden, sind für uns natürlich von größerem Interesse.

Das Gedicht muß im Anfange des Winters **1571** zu Stande gekommen sein, weil das Gespräch zu der Zeit gehalten wird, in welcher Taube und Krause sich, nach dem am **21.** October mislungenen Attentat auf Dorpat, an den König von Polen wenden wollen, vgl. Russow Blatt **78.** Beide scheinen sich, nach einer Andeutung des Gedichts, zunächst an den livländischen Administrator Chodkewitz in Treiden gewandt zu haben, welches Schloß auch später dem Krause eingeräumt wurde, Nyenst. S. **74.** Henning S. **126. 127.** Vgl. Nyenstädt

---

[84] = unterdessen.

S. 79. 84. Der Postreiter will für sie den Geleitsbrief aus Warschau holen, woselbst eben damals ein Reichstag gehalten werden sollte (Schlözer's Littauen S. 298). Ihr Abfall vom Zaren ist der wichtigste Gegenstand, um den sich das Gespräch dreht. Ihm sind sie glücklich entgangen, bei dem sie doch nach 6jähriger Gefangenschaft 7 Jahre lang (Index 3277) auf freiem Fuß gelebt, das vollste Vertrauen genossen und viele wichtige Geschäfte zu Gunsten Rußlands verrichtet hatten, wofür als Beispiel die Bestallung des Kersten Rode angeführt wird. Diesem wurde nämlich im März 1570 von Iwan ein Kaperbrief ausgestellt (s. Rig. Mittheil. II., S. 128 ff.), was nach Angabe unseres Gedichtes jene beiden Livländer vermittelt haben müssen, und wozu der Czar wohl durch die Danziger Freibeuter (Russow Bl. 72) genöthigt wurde. So kam der Kaperkrieg zum Landkriege hinzu, wie es im Gedichte wohl durch die Worte „zum Schwert etliche Kriegesschiffe" angedeutet wird. In der l. c. zum Theil nur bekannt gemachten Bestallung oder dem Kaperbriefe ist wohl der Pole als Feind der Christenheit, als Genosse des Türken bezeichnet, was ihm, da die Bestallung Jedermann bekannt geworden, eine große Ehre sein mußte. (Vgl. Wagner's Polen S. 437. 449. Russow Bl. 64 oben, 67, 73; dazu aber Karamsin Bd. 8 S. 143.)

Ueber Iwans Benehmen gegen seine eigenen Unterthanen genüge es hier auf Russow Blatt 69, und Index Nr. 3277, über die Verbrennung Moskau's durch die Tataren auf Russow Blatt 77 und den Index unter derselben Nummer, wo Krause und Taube selber über diese Angelegenheiten sprechen, zu verweisen. — Wie Smolensk und Polozk den Polen verloren gingen, s. Russow Bl. 54 b, 74. Vgl. Karamf. 8, S 139 unten.

Mit dem weitläufig genug beschriebenen Jutro, d. h. auf morgen, sind die vielfältigen Säumnisse und Händel der polnischen Reichstage auf eine ergötzliche und doch richtige Weise vor Augen geführt; die Angabe, daß Pasquillus auch auf dem alten Gaule geritten habe, läßt vielleicht annehmen, daß der

Verfasser des Dialogs mit polnischen Angelegenheiten selber zu thun gehabt habe, ohne daß dadurch ein Licht auf irgend ein bestimmtes Individuum fällt.

Sonderbarer Weise wird der eigentlichen Belagerung Reval's durch Herzog Magnus gar nicht gedacht; denn die angeführten Pläne des Herzogs, sich Reval's zu bemeistern, beziehen sich lediglich auf die vorhergehenden Unterhandlungen desselben mit Claus Kurßel, die zu keinem Resultat führten und durch Kurßel's schmähliches Ende gar null und nichtig wurden, Russow Bl. 68 b, 71 b, und etwa auf Taube's und Krause's Praktiken, von denen Russow Bl. 74 b, 76 b redet, und die freilich um die Zeit der Belagerung geübt wurden. Wie Magnus zum Könige von Livland ernannt wird, s. das. Bl. 70 b; zur Hochzeit mit des Fräuleins Schwester kam es erst 1573, Russow 82 b; die Verhandlungen aber wurden schon früher gepflogen. Vgl. Karamsin Bd. 8, S. 139. 142. 177.

Ob Krause und Taube Dorpat dem jammerhaften Magnus in die Hände spielen wollten, ist wohl sehr zu bezweifeln; sie wollten wohl für ihre Aufnahme in Polen mit der Uebergabe dieser überrumpelten Stadt ihren Dank für's Erste abstatten, was auch durch Nyenstädt's Erzählung S. 72 bestätigt wird. Jedenfalls war es ein offenes Auftreten gegen den Zaren, und mit ihm war jetzt gebrochen. Nun wenden sie sich an Polen, Russow 78. 79. Zunächst, nach Reinhold's von Rosen Tode, reiten sie mit den übriggebliebenen Hofleuten nach Ermis; diese leiden Noth und Elend bei Treiden. Die unschuldigen Dörptischen werden die Zeche noch bezahlen müssen; von jenen sind sie in's Verderben geführt (vgl. Russow 78. Henning 111.); und doch hatte sich der Krause freiwillig zum Russen begeben (1557?*) Russow Bl. 40 b, Fabric. p. 93), dem er jetzo wieder entlaufen ist trotz seines Eides. (Den Eid der Beiden findet man im Henning S. 110.) Mit Magnus

*) Nach Karamsin Bd. 8 S. 316 wurde er und Taube 1560 gefangen.

hätten sie's ganz anders treiben müssen, Russow 47. 74. b. Nun schwelgt er in Arensburg und kümmert sich nicht um das Gerede der Welt, noch um den Hohn, welchen ihm die Landsknechte in Reval anthun. Vergl. Russow 78. (Noch im Jahre 1571 stand er mit dem Zaren wieder in gutem Vernehmen.)*) Des Magnus vornehmster Rathgeber, der Hofprediger Christian Schröpfer, ist bekannt genug, Russow Bl. 70 b. 74 b. 76. 103. Johann Funk, dessen schlimmer Ausgang ihm vor Augen gehalten wird, war Hofprediger, Beichtvater und Rath des preußischen Herzogs, und an ihm wurde 1566, so wie an zweien seiner Collegen, durch eine polnische Commission ein Justizmord verübt, Baczko IV, S. 293 ff. Er ist der Verfasser einer Chronologie.**) Die Demnige Vs. 448 u. 450 bezeichnen im Allgemeinen Geldsummen, die in Polen an den Mann gebracht werden müssen, wenn man Etwas erlangen will, so wie auch Chodkewitz in Treiden sicherlich keine Eule hat fangen wollen. Vgl. Vs. 712. — Vs. 476 ff. aber wird damit offenbar neugeprägte schlechte Münze bezeichnet. Zur Erklärung dieser Angelegenheit finde ich freilich Nichts weiter vor, als die kurze Angabe in Hupel's Neuen Nord. Misc. St. 11 und 12, S. 455, wo es heißt, daß der oberste Münzwardein der Krone Polen und des Großfürstenthums Littauen, Valentin Moller, 1569 vom Könige die Erlaubniß erhalten habe, 800 Mark fein Silber zu vermünzen, wiewohl er 1572 noch nicht zur Ausführung dieses seines Privilegiums hatte kommen können, bis er's dann in Livland versuchte. Vgl. Index Nr. 3617. Ich weiß nicht, ob ich diese Stelle des Gedichts richtig verstanden habe. S. noch Russow Bl. 123 unten.

Die Union zwischen Polen und Littauen, die auch Livland betraf, kam zu Lublin 1569 vollständig zu Wege (Schlözer's

*) Karamsin's Chronologie Bd. 8 S. 141 u. 142 ist ungenau.

**) Man hat von ihm diese Verse:

Disce meo exemplo mandato munere fungi
Et fuge ceu pestem τὴ πολυπραγμοσύνην.

Littauen S. 296. Cruse's Curland I, S. 45. 46.); die alten Feindschaften und Reibungen aber dauerten fort. Ueber die hier angedeuteten Händel wegen der littauischen Münze hätte ich gern etwas Näheres verglichen.

Der Vs. 589 erwähnte Krupsi wird wohl der bekannte Russe Kurbsky sein (Nyenst. S. 66. 67. Rig. Mittheil. I, S. 91. Arndt II, S. 268, Not. m. Albers, Nord. Almanach S. 45. 46. Karamf. 8, S. 48). Erst 1582 traf die beiden Livländer in Polen eine große Gefahr durch ihre Neider, Nyenst. S. 75.

Die eingeschalteten Händel mit den Walachen in der Moldau finden in Wagner's Gesch. von Polen S. 434—437 einen genügenden Commentar. Vgl. Köhler's Münzbelustigg. Th. XVIII, S. 33 f.

Die Vs. 742 erwähnte Bestallung des Zaren ist wohl dieselbe oder eine ähnliche mit der von Russow Bl. 76 b oben, 64 oben erwähnten. Vgl. ähnliche Dinge das. Bl. 65 med., 70 unten.

Ueber die Vs. 772 erwähnten Händel der Dänen mit den Danzigern, d. h. ihren Kapern, s. Wagner's Polen S. 447.

---

## 4. Bruchstück eines Liedes in plattdeutscher Sprache,

den Anno 1556 zwischen dem Erzbischof, Markgraf Wilhelm von Brandenburg, und dem Coadjutor des Herrmeisters Wilhelm von Fürstenberg, geführten Krieg betreffend.

Dies mit einigen orthographischen Sonderbarkeiten aufgezeichnete Lied muß gleich nach den ersten glücklichen Unternehmungen der herrmeisterlichen Partei, als Ronneburg und Kokenhusen in ihre Hände gefallen waren, verfaßt sein, weil von der Einmischung des polnischen Königs und anderer Potentaten in diese Händel, aus denen der Erzbischof 1557 doch glücklich davon kam, noch keine Erwähnung geschieht. Es redet zu Gunsten der Ordenspartei und kann auch deshalb, als Gegenstück zu der im früher mitgetheilten Gedichte des Johann Taube Vers 513 bis 555 enthaltenen Beschreibung desselben

Kriegszuges, nicht unintereſſant ſein. Vgl. Henning S. 11—16. Ruſſow Bl. 38. Paul Oderborn.

Der Verfaſſer wird, wie die Manier des Geſanges und namentlich der in den ſtehenden Formeln abgefaßte Schluß erweiſen, ebenſo wohl ein Landsknecht geweſen ſein, als der des unter Nr. 1. mitgetheilten hochdeutſchen Liedes. Für den Reim, der oft nur Aſſonanz geblieben iſt, gilt für die 5 Verſe jeder Strophe dieſe Reihenfolge: a a b c b, wogegen einmal, Strophe 4, geſündigt worden iſt, wenn die Lesart ſegen ſtatt ſieg richtig wäre. - Durch die gütige Mittheilung des Herausgebers dieſes Archivs, des Herrn Staatsraths Dr. v. Bunge, welcher den mit dieſen Verſen beſchriebenen Bogen unter den von ihm mit ſorgſamer Hand gehobenen Schätzen des revalſchen Raths-Archives vorfand, bin ich in den Stand geſetzt worden, den vorigen drei **Dictaminibus** — um mit den **Epistolis obscurorum virorum** zu reden — dieſes noch hinzufügen zu können. Demſelben Archiv verdanke ich noch ein hochdeutſches polit. Lied „von dem Braunſwiſchen Kriege Anno **1615** geſchen," und eine Sammlung alter geiſtlicher und Minne-Lieder in plattdeutſcher Sprache.

1. Datt ſcholde he[1] byllycken betrachtet ham[2]
de leuen heren tho ſſorren ann
er ſe dat ſpyll begonnenn.
dat nycht[3] hemmelych vorbargen lycht
es kumptt doch ann de ſunne,

2. Eynn poſtbade waedth balde vth geſandt
vann kockenhuſenn na pruſſenlanth
mytt breue ſelſam geſchreuenn,
de doch dorch ſunderlynge ſchychgenge godt[4]
ynn lyfflandt ſynth gebleuenn,

---

[1] Wegen des Folgenden vielleicht richtiger ſcholden ſe, oder Vs. 2 leue here und Vs. 3 er he; der Erzbiſchof und ſein Anhang iſt gemeint. — [2] Wohl richtiger hann — [3] Lied II, Vs. 158. — [4] ſchyckynge godts?

3. Doe de hermeyſter de hefft bekamen
gar balde dar vth hefft vernamen,
wye truwelych de lande gemendth[5]
dar vp vorſchreuen enen heren dach
dar ſe ſyck hebbenn vor enychgett,

4. Enen houetman erwelett tho den krych
vnnde vann godth gebeden vmme den ſegen[6]
vnnde enen velt heren vth erkarenn[7]
vnnde ſcholde me lenger geharrett haenn
ſo weren de lande vorlaren,

5. Her Wylm van forſtenberch ys he genanth
kadjotur[8] zum herenmeyſter ampt
de ys enn kryges here,
vnnde vorett enes fryenn fórſten moeth
godth geue eme gelucke vnnde ere,

6. Nonnenborch hefft he thum erſten berandth
vnnde enen ann datt ſloth geſandth
eff ſe ſych wolden ergeuenn,
ſo wolde me enn na kryges gebruck
fryſten er lyff vnnde leuenn,

7. Des hebben ſe ſyck nycht recht bedacht
dem baden enn ſpytych antworth geſacht
yth wer enn nycht gelegenn,
dat ſe ſcholden enes forſten huys
we me[9] appell vnnde beren vergeuenn,

8. Datt hakell warch hefft me geſtyckett ann
vnnde dar vp[10] ytlycke ſchate gedaen,
do werdt de ſchympt[11] gerouwenn[12]

---

[5] man es mit den Landen meinete. — [6] Der Reim verlangt dafür ſieg. — [7] Pleonaſtiſch? doch vgl. Lied II, Vs. 222—230. — [8] Wohl richtiger Koadjutor. — [9] Elliptiſch, = wie man A. u. B. vergiebt. — [10] Darnach, od. auf das Schloß ſelbſt. — [11] Scherz, Spielerei. — [12] er wurde bereut?

vnnde ergeuen syck balde de konen helde
des byſschops leuenn getruwenn,

9. Na kokenhuſenn ys men vor rchett[13]
dar henn vell gudes geſchuttes geſchyckett
datt horde dapper krachgen
der artzbyſſchop gedacht enen fryen moeth
de ſchympt[14] wart syck maken[14],

10. Do yr nu hadde ganßlyck vormarkett
woe syck lyfflanth ſo dapper ſterkett
vnnde datt ſe hedden erfaren
alle ſynne vorhauenn vnnde anſlege geſuyndth[15]
gedachte es were vorlarenn,

11. De tho ſage de enn[16] weren gedaen
de wolde(n) syck nycht erwerten laenn[17]
enen handell bede er begeren
den ſtenden er syck ergeuenn haenn[18]
myth ſampt dem jungen herenn[19],

12. Inn furſtlychge vorwarynge ſchuth[20] ſe genamen
bett menn hath[21] tum wyder handell gekämen
des hefft er syck vorſprakenn
dem lande enen gewyſſen frede tho erbuwen
dat ydth bleue vngerakenn,

13. So[22] wyll me enn by ſynenn leuende
eynes furſten vnderholdynge geffenn
ach hoch gebarener here
vnnde wer ydt nycht vell beter geweſt
datt duth fur betrachtett were,

---

13 Soll wohl heißen vorrücket, = fortgezogen. — 14 will ſich luſtig machen, austoben. — 15 geſchwind = ſchlau. — 16 Wohl em. — 17 Auf die verſprochene Unterſtützung konnte nicht länger gewartet werden. — 18 hefft? — 19 Das iſt der Coadjutor des Erzbiſchofs, Chriſtoph von Mecklenburg. — 20 Wohl synth. — 21 Für were? — 22 = unter dieſen Bedingungen.

14. Wann durchluchtychgen stam bystu gebaren
vnnde tho vnsen groten heren gekaren,
haddesstu dy dar anne laten genogen
vnnde nycht van falschen vnnde bosenn rath
so schentlyckenn laten bedregen

15. Idtzundes moethstu inn denn schaden staen
ock werden se er loen entffaen,
de dy dar tho hebben gehetzet
vnnde hebbenn dar durch de arme lande
ane moth ynn geffar gesettet

16. Gy heren vnnde yder mann
nu seth doch byth exempell ann
vnnde nemett ydth woll tho herten
lath yw ann ywer eschynge[23] genogen
vnnde drueth mytt godth geen schertz

17. Woe rymett ydth syck doch tho samen
dat gy wyllen voren enes Krysten namen
vnnde wylt dar nycht na leuen,
huth[24] ane orsake vnnde alle noth
vnnder yw eynen krych erheuen,

18. Dar dorch der turke vnnde krystenfyenth
so grusam vell vorhanden synth
de sych dagelyck tho dwengen[25],
wenn gy den so[26] wyllen kryges lude synn
dar scholde gy yw tegen latenn vyndenn,

19. Idt[27] ys dem lande enn groth quaeth
vnnde dar de heren horenn bosenn rath

---

[23] Heischung, = Berufung, Beruf, Amt. — [24] Muß wohl hefft, oder wegen des folgenden erheuen vielmehr gantz heißen. — [25] = sich herandrängen, vgl. Russow Bl 22 b: sick thom Kryg nödigen. — [26] Vielleicht richtiger jo. — [27] Dieser innere Krieg.

weren de[28] nycht geweſenn vor handenn
der marckgraue vnnde kaſper van monſter[29]
weren noch woll jnn erem lande,

20. Laueth godth vor ſyne grote genade
de he vns fur erſten ertoget haeth
dat he datt grote elende
ſo duſſem lande gedrouweth wardt
ſo genedych hefft aff gewendett,

21. Denn wyllen wy wyder bydden met
datt he vns woe vnſe vader vnnde here
vnns forder wolde beſchermen
erholden jnn frede vnnde reyner ler
denn rykenn ſampt den armen

22. De vns dyth leth hefft nye[30] geſungen
er[31] hefft geen moeth[32] edder haeth dar tho gedrongen
ſunder godt tho ſynen eren[33]
vnnde alle lyfflantſcher auerychheyth
auerſt ſynderlyngen ſynen[34] heren.

---

[28] Die böſen Räthe. — [29] Der Erſtere wurde auf Ordensſchlöſſern gefangen gehalten, der Landmarſchall Caspar v. Münſter war kurz vorher vom Erzbiſchof von Kokenhuſen an den König von Polen geſandt worden. — [30] Vgl. Note 40 zu Lied I. — [31] Vielleicht en, oder nach dem in Note 25 Bemerkten zu erklären: er hat keinen M. oder H., als parteiiſcher Beurtheiler, mit Gewalt und Unrecht mitgebracht. — [32] = feindliche Geſinnung. — [33] Seil. hat er's geſungen. — [34] Od. ſyttem.

# VIII.

## Miscelle.

### Heuschrecken-Schwärme an der Düna im J. 1545.

Bekannt sind die Verheerungen, welche die aus dem östlichen Asien in ungeheuren Schwärmen nach Europa kommende Zugheuschrecke (**gryllus migratorius L., acridium migratorium Latr.**) besonders in früheren Zeiten angerichtet hat. Daß diese Schwärme auch unsere Gegenden im 16. Jahrhundert erreicht haben, beweist das nachfolgende Schreiben des dermaligen livländischen Herrmeisters Hermann von Brüggenei an den Revaler Rath, welches im Original im alten Rathsarchiv aufbewahrt wird.

Herman van Bruggeney genant Hasenkamp, Meister duidtsches Ordens tho Lifflandt.

Vnsern gunstigen groth vnnd genedigen willen beuorn. Ersamen vorsichtigen vnd wolwysen lieuen getrwen. Wy mogen Jw beschwertes gemotes nicht bergen, dat vns **in dato** glofwerdiglich thogeschreuen, wie auermals als ock leider hier beuorn an Lettowen in der herschaft Polloczky die hoysprencken sich erhauen vnnd in einem schwerm vnnd hufen, dat sie die erden vngeferlich voftich mile weges langk bedecken, fliegen, ock bis inndt gebiede Duneborch grothen merklichen anthale gekamen, vnnd vast langest der Dunen sich strecken sollen, welches vngetwiuelt vnnser sünde vnnd missethat jegen gott verschuldet. Vnnd wiewol dem so ist, finden dennoch tho solchem gebresten remedia vnnd hilfliche middel, die vns vth sunderlicher gotlicher mildicheit gegeuen, als wahre rehw, both vnnd innich gebede des glouens. Demnha willen wy jw flitich vermanet vnnd ernstlich gebaden hebben, ein jeder vor sich sulueſt, ock vp der Cantzell offentlich den Allmechtigen thobidden tholathen, dat he sich auer vns erbarmen vnnd den erweckten ja woluerdienten thorn van vns wenden vnd die ernstliche straffe thor gudicheit keren wolde. Der gewissen thouorsicht [wenn solches geschein] werdt alles geogete vngeluck thom guden gereiken, dat vns gott verlehne Amen. Jw hirnach richten geschuit weß christlich vnnd vnser thouorlatige meinung. Datum Wenden, Mandages den souenden septembris **Ao.** ꝛc. xlv.

# Inhalt.


Seite.

VI. Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter. Von Georg v. Brevern . 113.

VII. Vier politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffend. Mitgetheilt und erläutert durch Ed. Pabst . 146.

1. Spottlied auf den deutschen Orden in Livland, vom Jahre 1558 . . . . . 148.

2. Spottgeschichte des deutschen Ordens in Livland, in Reimen beschrieben von Hans v. Taube, im Jahre 1565 . . . . . 159.

3. Ein Pasquill auf die Wiederkunft der livländischen Edelleute Joh. Taube und Elert Krause aus Moskau nach Livland. Vom Jahre 1571 . . . . . 187.

4. Bruchstück eines Liedes in plattdeutscher Sprache, den Anno 1556 zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Ordensmeister geführten Krieg betreffend . . . . . 218.

VIII. Miscelle: Heuschrecken-Schwärme an der Düna im Jahr 1545 . . . . . 224.



Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

# Archiv

für

die Geschichte

# Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band III. Heft 3.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1844.

Littauen S. 296. Cruse's Curland I, S. 45. 46.); die alten Feindschaften und Reibungen aber dauerten fort. Ueber die hier angedeuteten Händel wegen der littauischen Münze hätte ich gern etwas Näheres verglichen.

Der Vs. 589 erwähnte Krupsi wird wohl der bekannte Russe Kurbsky sein (Nyenst. S. 66. 67. Rig. Mittheil. I, S. 91. Arndt II, S. 268, Not. m. Albers, Nord. Almanach S. 45. 46. Karamf. 8, S. 48). Erst 1582 traf die beiden Livländer in Polen eine große Gefahr durch ihre Neider, Nyenst. S. 75.

Die eingeschalteten Händel mit den Walachen in der Moldau finden in Wagner's Gesch. von Polen S. 434—437 einen genügenden Commentar. Vgl. Köhler's Münzbelustigg. Th. XVIII, S. 33 f.

Die Vs. 742 erwähnte Bestallung des Zaren ist wohl dieselbe oder eine ähnliche mit der von Russow Bl. 76 b oben, 64 oben erwähnten. Vgl. ähnliche Dinge das. Bl. 65 med., 70 unten.

Ueber die Vs. 772 erwähnten Händel der Dänen mit den Danzigern, d. h. ihren Kapern, s. Wagner's Polen S. 447.

---

## 4. Bruchstück eines Liedes in plattdeutscher Sprache,

den Anno 1556 zwischen dem Erzbischof, Markgraf Wilhelm von Brandenburg, und dem Coadjutor des Herrmeisters Wilhelm von Fürstenberg, geführten Krieg betreffend.

Dies mit einigen orthographischen Sonderbarkeiten aufgezeichnete Lied muß gleich nach den ersten glücklichen Unternehmungen der herrmeisterlichen Partei, als Ronneburg und Kokenhusen in ihre Hände gefallen waren, verfaßt sein, weil von der Einmischung des polnischen Königs und anderer Potentaten in diese Händel, aus denen der Erzbischof 1557 doch glücklich davon kam, noch keine Erwähnung geschieht. Es redet zu Gunsten der Ordenspartei und kann auch deshalb, als Gegenstück zu der im früher mitgetheilten Gedichte des Johann Taube Vers 513 bis 555 enthaltenen Beschreibung desselben

Kriegszuges, nicht uninteressant sein. Vgl. Henning S. 11—16. Russow Bl. 38. Paul Oderborn.

Der Verfasser wird, wie die Manier des Gesanges und namentlich der in den stehenden Formeln abgefaßte Schluß erweisen, ebenso wohl ein Landsknecht gewesen sein, als der des unter Nr. 1. mitgetheilten hochdeutschen Liedes. Für den Reim, der oft nur Assonanz geblieben ist, gilt für die 5 Verse jeder Strophe diese Reihenfolge: **aabcb**, wogegen einmal, Strophe 4, gesündigt worden ist, wenn die Lesart **segen** statt **sieg** richtig wäre. - Durch die gütige Mittheilung des Herausgebers dieses Archivs, des Herrn Staatsraths **Dr. v. Bunge**, welcher den mit diesen Versen beschriebenen Bogen unter den von ihm mit sorgsamer Hand gehobenen Schätzen des revalschen Raths-Archives vorfand, bin ich in den Stand gesetzt worden, den vorigen drei **Dictaminibus** — um mit den **Epistolis obscurorum virorum** zu reden — dieses noch hinzufügen zu können. Demselben Archiv verdanke ich noch ein hochdeutsches polit. Lied „von dem Braunswischen Kriege Anno **1615** geschen," und eine Sammlung alter geistlicher und Minne-Lieder in plattdeutscher Sprache.

1. Datt scholde he[1] byllycken betrachtet ham[2]
de leuen heren tho fforren ann
er se dat spyll begonnenn.
dat nycht[3] hemmelych vorbargen lycht
es kumptt doch ann de sunne,

2. Eynn postbade wardth baldt vth gesandt
vann kockenhusenn na prussenlanth
mytt breue selsam geschreuenn,
de doch dorch sunderlynge schychgenge godt[4]
ynn lyfflandt synth gebleuenn,

---

[1] Wegen des Folgenden vielleicht richtiger **scholden se**, oder Vs. 2 **leue here** und Vs. 3 **er he**; der Erzbischof und sein Anhang ist gemeint. — [2] Wohl richtiger **hann**. — [3] Lied II, Vs. 158. — [4] **schyckynge godts**?

3. Doe de hermeyſter de hefft bekamen
gar balde dar vth hefft vernamen,
wye truwelych de lande gemendth [5]
dar vp vorſchreuen enen heren dach
dar ſe ſyck hebbenn vor enychgett,

4. Enen houetman erwelett tho den krych
vnnde vann godth gebeden vmme den ſegen [6]
vnnde enen velt heren vth erkarenn [7]
vmnde ſcholde me lenger geharrett haenn
ſo weren de lande vorlaren,

5. Her Wylm van forſtenberch ys he genanth
kabjotur [8] zum herenmeyſter ampt
de ys enn kryges here,
vnnde vorett enes fryenn fórſten moeth
godth geue eme gelucke vnnde ere,

6. Nonnenborch hefft he thum erſten berandth
vmbe enen ann datt ſloth geſandth
eff ſe ſych wolden ergeuenn,
ſo wolde me enn na kryges gebruck
fryſten er lyff vnnde leuenn,

7. Des hebben ſe ſyck nycht recht bedacht
dem baden enn ſpytych antworth geſacht
yth wer enn nycht gelegenn,
dat ſe ſcholden enes forſten huys
we me [9] appell vnnde beren vergeuenn,

8. Datt hakell warch hefft me geſtyckett ann
vnnde dar vp [10] ytlycke ſchate gedaen,
do werdt de ſchympt [11] gerouwenn [12]

---

[5] man es mit den Landen meinete. — [6] Der Reim verlangt dafür ſieg. — [7] Pleonaſtiſch? doch vgl. Lied II, Vs. 222—230. — [8] Wohl richtiger Koadjutor. — [9] Elliptiſch, = wie man A. u. B. vergiebt. — [10] Darnach, od. auf das Schloß ſelbſt. — [11] Scherz, Spielerei. — [12] er wurde bereut?

vnnde ergeuen syck balde de konen helde
des bysschops leuenn getruwenn,

9. Na kokenhusenn ys men vor rchett[13]
dar henn vell gudes geschuttes geschyckett
datt horde dapper krachgen
der artzbyssschop gedacht enen fryen moeth
de schympt[14] wart syck maken[14],

10. Do yr nu hadde ganßlyck vormarkett
woe syck lyfflanth so dapper sterkett
vnnde datt se hedden erfaren
alle synne vorhauenn vnnde anslege gesuyndth[15]
gedachte es were vorlarenn,

11. De tho sage de enn[16] weren gedaen
de wolde(n) syck nycht erwerten laenn[17]
enen handell bede er begeren
den stenden er syck ergeuenn haenn[18]
myth sampt dem jungen herenn[19],

12. Inn furstlychge vorwarynge schuth[20] se genamen
bett menn hath[21] tum wyder handell gekamen
des hefft er syck vorsprakenn
dem lande enen gewyssen frede tho erbuwen
dat ydth bleue vngerakenn,

13. So[22] wyll me enn by synenn leuende
eynes fursten vnderholdynge geffenn
ach hoch gebarener here
vnnde wer ydt nycht vell beter geweest
datt duth fur betrachtett were,

---

13 Soll wohl heißen vorrücket, = fortgezogen. — 14 will sich lustig machen, austoben. — 15 geschwind = schlau. — 16 Wohl em. — 17 Auf die versprochene Unterstützung konnte nicht länger gewartet werden. — 18 hefft? — 19 Das ist der Coadjutor des Erzbischofs, Christoph von Mecklenburg. — 20 Wohl synth. — 21 Für were? — 22 = unter diesen Bedingungen.

14. Vann durchluchtychgen ſtam bystu gebaren
vnnde tho vnſen groten heren gekaren,
haddesſtu dy dar anne laten genogen
vnnde nycht van falſchen vnnde boſenn rath
ſo ſchentlyckenn laten bedregen

15. Idtzundes moethſtu inn denn ſchaden ſtaen
ock werden ſe er loen entffaen,
de dy dar tho hebben gehetzet
vnnde hebbenn dar durch de arme lande
ane noth ynn geffar geſettet

16. Gy heren vnnde yder mann
nu ſeth doch dyth exempell ann
vnnde nemett ydth woll tho herten
lath yw ann ywer eſchynge[23] genogen
vnnde dryueth mytt godth geen ſchertz

17. Wöe rymett ydth ſyck doch tho ſamen
dat gy wyllen voren enes Krykken namen
vnnde wylt dar nycht na leuen,
huth[24] ane orſake vnnde alle noth
vnnder yw eynen krych erheuen,

18. Dar dorch der turke vnnde krykſenfyenth
ſo gruſam vell vorhanden ſynth
de ſych dagelyck tho dwengen[25],
wenn gy den ſo[26] wyllen krykges lude ſynn
dar ſcholde gy yw tegen latenn vyndenn,

19. Idt[27] ys dem lande enn groth quaeth
vnnde dar de heren horenn boſenn rath

---

[23] Heiſchung, = Berufung, Beruf, Amt. — [24] Muß wohl hefft, oder wegen des folgenden erheuen vielmehr gantz heißen. — [25] = ſich herandrängen, vgl. Ruſſow Bl. 22 b: ſick thom Kryg nödigen. — [26] Vielleicht richtiger jo. — [27] Dieſer innere Krieg.

weren de[28] nycht geweſenn vor handenn
der marckgraue vnnde kaſper van monſter[29]
weren noch woll jnn erem lande,

20. Laueth godth vor ſyne grote genade
de he vns fur erſten ertoget haeth
dat he datt grote elende
ſo duſſem lande gedrouweth wardt
ſo genedych hefft aff gewendett,

21. Denn wyllen wy wyder bydden met
datt he vns woe vnſe vader vnnde here
vnns forder wolde beſchermen
erholden jnn frede vnnde reyner ler
denn rykenn ſampt den armen

22. De vns dyth leth hefft nye[30] geſungen
er[31] hefft geen moeth[32] edder haeth dar tho gedrongen
ſunder godt tho ſynen eren[33]
vnnde alle lyfflantſcher auerychheyth
auerſt ſynderlyngen ſynen[34] heren.

---

[28] Die böſen Räthe. — [29] Der Erſtere wurde auf Ordensſchlöſſern gefangen gehalten, der Landmarſchall Caspar v. Münſter war kurz vorher vom Erzbiſchof von Kokenhuſen an den König von Polen geſandt worden. — [30] Vgl. Note 40 zu Lied I. — [31] Vielleicht en, oder nach dem in Note 25 Bemerkten zu erklären: er hat keinen M. oder H., als parteiiſcher Beurtheiler, mit Gewalt und Unrecht mitgebracht. — [32] = feindliche Geſinnung. — [33] Scil. hat er's geſungen. — [34] Od. ſynem.

# VIII.

## Miscelle.

### Heuschrecken-Schwärme an der Düna im J. 1545.

Bekannt sind die Verheerungen, welche die aus dem östlichen Asien in ungeheuren Schwärmen nach Europa kommende Zugheuschrecke (gryllus migratorius L., acridium migratorium Latr.) besonders in früheren Zeiten angerichtet hat. Daß diese Schwärme auch unsere Gegenden im 16. Jahrhundert erreicht haben, beweist das nachfolgende Schreiben des dermaligen livländischen Herrmeisters Hermann von Brüggenei an den Revaler Rath, welches im Original im alten Rathsarchiv aufbewahrt wird.

Herman van Bruggeney genant Hasenkamp, Meister duidtsches Ordens tho Lifflandt.

Vnsern gunstigen groth vnnd genedigen willen beuorn. Ersamen vorsichtigen vnd wolwysen lieuen getrwen. Wy mogen Jw beschwertes gemotes nicht bergen, dat vns in dato glofwerdiglich thogeschreuen, wie auermals als ock leider hier beuorn an Lettowen in der herschaft Polloczky die hoysprencken sich erhauen vnnd in einem schwerm vnnd hufen, dat sie die erden vngeferlich voftich mile weges langk bedecken, fliegen, ock bis innbt gebiede Dunebork grothen merklichen anthale gekamen, vnnd vast langest der Dunen sich strecken sollen, welches vngetwiuelt vnnser sünde vnnd missethat jegen gott verschuldet. Vnnd wiewol dem so ist, finden dennoch tho solchem gebresten remedia vnnd hilfliche middel, die vns vth sunderlicher gotlicher mildicheit gegeuen, als wahre rehw, both vnnd innich gebede des glouens. Demnha willen wy jw flitich vermanet vnnd ernstlich gebaden hebben, ein jeder vor sich sulueſt, ock vp der Cantzell offentlich den Allmechtigen thobidden tholathen, dat he sich auer vns erbarmen vnnd den erweckten ja woluerdienten thorn van vns wenden vnd die ernstliche straffe thor gudicheit keren wolde. Der gewissen thouorsicht [wenn solches geschеen] werdt alles geogete vngeluck thom guden gereiken, dat vns gott verlehne Amen. Jw hirnach richten geschuit weß christlich vnnd vnser thouorlatige meinung. Datum Wenden, Mandages den souenden septembris Ao. ꝛc. xlv.

# Inhalt.


Seite.

VI. Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter. Von Georg v. Brevern . 113.

VII. Vier politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffend. Mitgetheilt und erläutert durch Ed. Pabst . 146.

1. Spottlied auf den deutschen Orden in Livland, vom Jahre 1558 . . . . . 148.

2. Spottgeschichte des deutschen Ordens in Livland, in Reimen beschrieben von Hans v. Taube, im Jahre 1565 . . . . . 159.

3. Ein Pasquill auf die Wiederkunft der livländischen Edelleute Joh. Taube und Elert Krause aus Moskau nach Livland. Vom Jahre 1571 . . . . . 187.

4. Bruchstück eines Liedes in plattdeutscher Sprache, den Anno 1556 zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Ordensmeister geführten Krieg betreffend . . . . . 218.

VIII. Miscelle: Heuschrecken-Schwärme an der Düna im Jahr 1545 . . . . . 224.



Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

# Archiv

für

die Geschichte

# Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band III. Heft 3.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1844.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,

Ehstl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,

Censor.

# Archiv

für

# die Geschichte

# Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterärischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Dritter Band.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1844.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,

Ehstl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,

Censor.

Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

# Inhalt des dritten Bandes.

## Erstes Heft.


Seite.

I. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Einige critische Versuche von Ed. Pabst. . . . . 1.

i. Ueber die Unsicherheit dieser Anfänge, und was zu thun übrig bleibt. . . . . —

ii. Ueber die Quellen insbesondere. . . . . 18.

Anhänge, einige noch ungedruckte Berichte jüngerer Zeiten über die Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte enthaltend. . . . . 32.

II. Beiträge zur Geschichte des Raths zu Reval, von W. Arndt. 55.

III. Die Willküren und Bursprake des Raths zu Reval. Aus dem Revaler Ratsarchiv mitgetheilt von W. Arndt. 83.

IV. Tuckum'sche Stadtordnung. . . . . 93.

V. Miscellen. . . . . 104.

1. Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Taufe der curländischen Princessin Charlotte Sophie auf dem Schlosse zu Mitau im J. 1651. . . . . —

2. Ueber die Begräbnißgebräuche in Mitau in früherer Zeit. 108.

3. Rechnung eines Chirurgen, dem Revaler Rathe um 1475 überreicht. . . . . 110.

4. Berichtigung, betreffend die Anmerkungen zu einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. im Index corporis diplom. Livoniae etc., von A. Hansen. . . . . —


## Zweites Heft.


VI. Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter. Von Georg v. Brevern. . . . . 113.

VII. Vier politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffend. Mitgetheilt und erläutert durch Ed. Pabst. . . . . 146.

14. Wann durchluchtychgen stam bystu gebaren
vnnde tho vnsen groten heren gekaren,
haddesstu dy dar anne laten genogen
vnnde nycht van falschen vnnde bosenn rath
so schentlyckenn laten bedregen

15. Idtzundes moethsin inn denn schaden staen
ock werden se er loen entffaen,
de dy dar tho hebben gehetzet
vnnde hebbenn dar durch de arme lande
ane noth ynn geffar gesettet

16. Gy heren vnnde yder mann
nu seth doch dyth exempell ann
vnnde nemett ydth woll tho herten
lath yw ann pwer eschynge[23] genogen
vnnde dryueth mytt godth geen schertz

17. Wöe rymett ydth syck doch tho samen
dat gy wyllen voren enes Krysten namen
vnnde wylt dar nycht na leuen,
huth[24] ane orsake vnnde alle noth
vnnder yw eynen krych erheuen,

18. Dar dorch der turke vnnde krystenfyenth
so grusam vell vorhanden synth
de sych dagelyck tho dwengen[25],
wenn gy den so[26] wyllen kryges lude synn
dar scholde gy yw tegen latenn vyndenn,

19. Idt[27] ys dem lande enn groth quaeth
vnnde dar de heren horenn bosenn rath

---

[23] Heischung, = Berufung, Beruf, Amt. — [24] Muß wohl hefft, oder wegen des folgenden erheuen vielmehr gantz heißen. — [25] = sich herandrängen, vgl. Russow Bl. 22 b: sick thom Kryg nödigen. — [26] Vielleicht richtiger jo. — [27] Dieser innere Krieg.

weren de[28] nycht geweſenn vor handenn
der marckgraue vnnde kaſper van monſter[29]
weren noch woll jnn erem lande,

20. Laueth godth vor ſyne grote genade
de he vns fur erſten ertoget haeth
dat he datt grote elende
ſo duſſem lande gedrouweth wardt
ſo genedych hefft aff gewendett,

21. Denn wyllen wy wyder bydden met
datt he vns woe vnſe vader vnnde here
vnns forder wolde beſchermen
erholden jnn frede vnnde reyner ler
denn rykenn ſampt den armen

22. De vns dyth leth hefft nye[30] geſungen
er[31] hefft geen moeth[32] edder haeth dar tho gedrongen
ſunder godt tho ſynen eren[33]
vnnde alle lyfflantſcher auerychheyth
auerſt ſynderlyngen ſynen[34] heren.

---

[28] Die böſen Räthe. — [29] Der Erſtere wurde auf Ordensſchlöſſern gefangen gehalten, der Landmarſchall Caspar v. Münſter war kurz vorher vom Erzbiſchof von Kokenhuſen an den König von Polen geſandt worden. — [30] Vgl. Note 40 zu Lied I. — [31] Vielleicht en, oder nach dem in Note 25 Bemerkten zu erklären: er hat keinen M. oder H., als parteiiſcher Beurtheiler, mit Gewalt und Unrecht mitgebracht. — [32] = feindliche Geſinnung. — [33] Scil. hat er's geſungen. — [34] Od. ſyttem.

# VIII.

## Miscelle.

### Heuschrecken-Schwärme an der Düna im J. 1545.

Bekannt sind die Verheerungen, welche die aus dem östlichen Asien in ungeheuren Schwärmen nach Europa kommende Zugheuschrecke (gryllus migratorius L., acridium migratorium Latr.) besonders in früheren Zeiten angerichtet hat. Daß diese Schwärme auch unsere Gegenden im 16. Jahrhundert erreicht haben, beweist das nachfolgende Schreiben des dermaligen livländischen Herrmeisters Hermann von Brüggenei an den Revaler Rath, welches im Original im alten Rathsarchiv aufbewahrt wird.

Herman van Bruggeney genant Hasenkamp, Meister duidtsches Ordens tho Lifflandt.

Vnsern gunstigen groth vnnd genedigen willen beuorn. Ersamen vorsichtigen vnd wolwysen lieuen getrwen. Wy mogen Jw beschwertes gemotes nicht bergen, dat vns in dato glofwerdiglich thogeschreuen, wie auermals als ock leider hier beuorn an Lettowen in der herschaft Polloczky die hoysprencken sich erhauen vnnd in einem schwerm vnnd hufen, dat sie die erden vngeferlich voftich mile weges langk bedecken, fliegen, ock bis innbt gebiede Duneborch grothen merklichen anthale gekamen, vnnd vast langest der Dunen sich strecken sollen, welches vngetwiuelt vnnser sünde vnnd missethat jegen gott verschuldet. Vnnd wiewol dem so ist, finden dennoch tho solchem gebresten remedia vnnd hilfliche middel, die vns vth sunderlicher gotlicher mildicheit gegeuen, als wahre rehw, both vnnd innich gebede des glouens. Demnha willen wy jw flitich vermanet vnnd ernstlich gebaden hebben, ein jeder vor sich suluest, ock vp der Cantzell offentlich den Allmechtigen thobidden tholathen, dat he sich auer vns erbarmen vnnd den erweckten ja woluerdienten thorn van vns wenden vnd die ernstliche straffe thor gudicheit keren wolde. Der gewissen thouorsicht [wenn solches gescheen] werdt alles geogete vngeluck thom guden gereiken, dat vns gott verlehne Amen. Jw hirnach richten geschuit weß christlich vnnd vnser thouorlatige meinung. Datum Wenden, Mandages den souenden septembris Ao. ꝛc. xlv.

# Inhalt.


Seite.

VI. Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter. Von Georg v. Brevern . 113.

VII. Vier politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffend. Mitgetheilt und erläutert durch Ed. Pabst . 146.

1. Spottlied auf den deutschen Orden in Livland, vom Jahre 1558 . . . . . 148.

2. Spottgeschichte des deutschen Ordens in Livland, in Reimen beschrieben von Hans v. Taube, im Jahre 1565 . . . . . 159.

3. Ein Pasquill auf die Wiederkunft der livländischen Edelleute Joh. Taube und Elert Krause aus Moskau nach Livland. Vom Jahre 1571 . . . . . 187.

4. Bruchstück eines Liedes in plattdeutscher Sprache, den Anno 1556 zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Ordensmeister geführten Krieg betreffend . . . . . 218.

VIII. Miscelle: Heuschrecken-Schwärme an der Düna im Jahr 1545 . . . . . 224.



Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

# Archiv

für

die Geschichte

# Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band III. Heft 3.

Dorpat,
Verlag von Franz Kluge.
1844.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,

Ehstl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,

Censor.

# Archiv

für

# die Geschichte

# Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterärischen Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Dritter Band.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1844.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,

Ehstl. Gouvts.-Schuldirector Baron v. Rossillon,
Censor.

Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

# Inhalt des dritten Bandes.

## Erstes Heft.


Seite.

I. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Einige critische Versuche von Ed. Pabst. . . . . 1.

1. Ueber die Unsicherheit dieser Anfänge, und was zu thun übrig bleibt. . . . . —

II. Ueber die Quellen insbesondere. . . . . 18.

Anhänge, einige noch ungedruckte Berichte jüngerer Zeiten über die Anfänge der deutsch-livländischen Geschichte enthaltend. . . . . 32.

II. Beiträge zur Geschichte des Raths zu Reval, von W. Arndt. 55.

III. Die Willküren und Burspraken des Raths zu Reval. Aus dem Revaler Ratsarchiv mitgetheilt von W. Arndt. 83.

IV. Luckum'sche Stadtordnung. . . . . 93.

V. Miscellen. . . . . 104.

1. Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Taufe der curländischen Princessin Charlotte Sophie auf dem Schlosse zu Mitau im J. 1651. . . . . —

2. Ueber die Begräbnißgebräuche in Mitau in früherer Zeit. 108.

3. Rechnung eines Chirurgen, dem Revaler Rathe um 1475 überreicht. . . . . 110.

4. Berichtigung, betreffend die Anmerkungen zu einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. im Index corporis diplom. Livoniae etc., von A. Hansen. . . . . —


## Zweites Heft.


VI. Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter. Von Georg v. Brevern. . . . . 113.

VII. Vier politische Gedichte, Livland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betreffend. Mitgetheilt und erläutert durch Ed. Pabst. . . . . 146.

Seite.

1. Spottlied auf den deutschen Orden in Livland, vom Jahre 1558. . . . . 148.

2. Spottgeschichte des deutschen Ordens in Livland, in Reimen beschrieben von Hans v. Taube im J. 1565. 159.

3. Ein Pasquill auf die Wiederkunft der livländischen Edelleute Joh. Taube und Elert Krause aus Moskau nach Livland. Vom Jahre 1571. . . 187.

4. Bruchstück eines Liedes in plattdeutscher Sprache, den Anno 1556 zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Ordensmeister geführten Krieg betreffend. . . 218.

VIII. Miscelle: Heuschrecken-Schwärme an der Düna im Jahr 1545. . . . . 224.

## Drittes Heft.

IX. Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter, von G. v. Brevern. Fortsetzung. . . . 225.

X. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Einige critische Versuche von Ed. Pabst. Fortsetzung. . . 252.

III. Ueber die Entdeckung Livlands durch die Deutschen. —

XI. Bischof Jacobs Stadtrecht für Hapsal vom Jahre 1294. Bevorwortet und mit Anmerkungen versehen von Dr. F. G. v. Bunge. . . . . 264.

XII. Ein Hexenproceß in Curland vom J. 1697. Mitgetheilt von J. H. Woldemar. . . . . 285.

XIII. Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval. Von Dr. F. G. v. Bunge. . . . . 293.

XIV. Miscellen.

1. Frühester Streit zwischen dem Orden und der Stadt Riga. Mitgetheilt von Dr. C. E. Napiersky. 313.

2. Zur Erinnerung an Thomas Hiärne und seine Chronik. 317.

3. Die Oberbeamten in Esthland während der dänischen und Ordenszeit. Mitgetheilt von G. v. Brevern. 322.

4. Zur Wolmar'schen Kirchenchronik . . . . . 328.

5. Entgegnung (auf die „Berichtigung" von A. Hansen in Bd. III. Heft 1. des Archivs) von Dr. C. E. Napiersky. . . . . 329.

# IX.

## Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter.

Von Georg von Brevern.

(Fortsetzung.)

### 1. Die Städte als einzelne Gemeinwesen.*)

Die livländischen Städte waren alle drei, was auch das Entstehungsjahr und die Entstehungsweise sein mochte, echte Töchter des norddeutschen Städtewesens. Sie erscheinen als solche nicht bloß durch die Herkunft ihrer Bewohner, sondern auch durch die ihnen von den fürstlichen Begründern verliehenen Institutionen, diese aber bestanden darin, was man in jener Zeit das Recht nannte, — nämlich die Art der Regelung der öffentlichen und Privatverhältnisse, deren innerer organischer

*) Vorgetragen in der esthländischen litterärischen Gesellschaft im Januar 1844. — Umstände, deren Mittheilung nicht hierher gehört, haben den Verfasser verhindert, diesem Aufsatze einige allerdings nothwendige Beweisstellen beizugeben. Wenn aber deshalb vorausgesetzt werden sollte, daß hier bloß ein Auszug aus Eichhorn's Rechtsgeschichte vorliegt, so wäre dies ein Irrthum, den schon der Aufsatz von Arndt über die Stadt Reval in diesem Archive III. S. 55 fgg. widerlegen würde. Dem Verfasser dieses haben viele noch ungedruckte und daher schwer zu citirende Urkunden und Acten vorgelegen, nach denen er sich berechtigt glaubte, Manches für gewiß, Manches für wahrscheinlich auch in Beziehung auf die livländischen Städte aufzustellen, was Eichhorn's classisches Werk von dem deutschen Städtewesen sagt. Ueberhaupt ist es auch nur des Verfassers Absicht, darauf hinzuweisen, wie die Geschichte Livlands behandelt werden muß, und er wird sich glücklich schätzen, wenn durch Widerlegung seiner etwanigen Irrthümer diese bisher noch gar nicht behandelte Partie in derselben mehr aufgehellt werden sollte.

Zusammenhang sich noch nicht verwischt hatte. Welche Stadtrechte nun auch der einen oder der andern Stadt in Livland verliehen waren, der Character derselben mußte immer übereinstimmend sein. Denn er konnte nicht anders als auf gleiche Weise das Gepräge des Grades von Freiheit und politischer Entwickelung tragen, den die norddeutschen maßgebenden Städte zu Anfange des 13. Jahrhunderts erreichten. Diesem zufolge war nun das alte, und in einzelnen vom Vogteiherren ertheilten Privilegien bestehende, Weichbildrecht bereits zu einer wirklichen Stadtverfassung ausgebildet. Die livländischen Städte hatten überdies den Vortheil, daß sie nicht allmälig entstanden, sondern in bisher nicht von Deutschen bewohnt gewesenen Ländern durch Ertheilung des Stadtrechts an freie deutsche Colonisten und zwar ausschließlich mit solchen gegründet worden waren. Es fiel bei ihnen daher das nothwendige Hinarbeiten auf die Emancipation noch höriger Einwohner von herrschaftlichen Rechten weg. Gleich von Anbeginn konnte somit das sich aus dem städtischen Zusammenleben entwickelnde Streben auf ein Ziel sich richten, — das städtische Gemeinwesen als solches möglichst von aller Einwirkung des Landesherrn zu befreien. Dies mußte um so leichter werden, um so rascheren Fortgang haben, als die Städte durch ihre Lage Hauptstapelorte des Handels mit den Russen wurden und diese Stellung für sich zu monopolisiren wußten, was sie früh zu Wohlstand und hoher Blüte brachte. Dazu kam die aus ihrer Eigenschaft als Sitze und Ausgangspunkte der geistlichen und weltlichen Gewalt im Lande gewonnene Bedeutung, die einerseits ein schnelles Wachsthum des Gemeinwesens, andererseits einen großen Einfluß auf die Ansichten und Beschlüsse der landesherrlichen Macht herbeiführen mußte. Gegen etwanige Uebergriffe dieser konnten aber die Städte, eben so wie für das eigene Streben nach Erweiterung ihrer Freiheiten, einen mächtigen Rückhalt finden in ihrer engen Verbindung mit der großen norddeutschen Handelsgilde und dem aus ihr entsprun-

genen Städtebunde. Denn die kräftige und gesicherte Begründung der livländischen Territorien hing, bei deren Entfernung vom Reiche, vielfach vom guten Willen der das Meer beherrschenden Kaufleute ab, ohne daß jedoch die Unabhängigkeit der livländischen Städte durch das Verhältniß der Colonisation und Rechtsableitung gefährdet gewesen wäre. Riga und Reval wenigstens hätten selbst nöthigen Falls seewärts materiellen Schutz gegen ihre Landesherren erhalten können, die aber, d. h. der Erzbischof von Riga und der König von Dänemark, eben so wenig als der Bischof von Dorpat im Stande waren, irgend welche Willkür geltend zu machen. Ihre Macht war eine sich eben erst ausbildende, und zugleich hatten sie, bei gegenseitiger Eifersucht unter sich und gegen den Orden, so wie steter Fehde mit den Nachbarn, mit zu inhaltsschweren Verhältnissen nach Außen sich zu mühen, um nicht gerne in gutem Vernehmen mit ihren Städten zu bleiben.

Nach den ersten Jahrzehenden ihres Bestehens hatten dieselben daher alle politischen Rechte erlangt, welche die wichtigsten, angesehensten norddeutschen Städte irgend im Laufe der Zeit erwarben, und das selbst in noch größerer Ausdehnung. Sie waren demnach, sowohl in Betreff aller Stadtbewohner, als aller Einsassen ihrer — nur für Riga bedeutenden — Patrimonialbesitzungen vom Landgerichte ihrer Fürsten eximirt, und hatten eine eigene Obrigkeit, welcher die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten übertragen war. Diese bestanden in der Verwaltung des Gemeindevermögens, in der Obacht auf alle Rechte der Gemeinheit als solcher, der Handhabung innerer Ordnung und der Aufsicht über das städtische Gewerbe. Hierzu hatte dann die Stadtobrigkeit allmälig sich auch die Gerichtsbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung verschafft, bei der Ausübung welcher, so wie bei der Stadtverwaltung, ursprünglich landesherrliche Vögte und Beamte concurrirt hatten. Die Einwirkung dieser war aber immer mehr beschränkt, ihre Einsetzung immer mehr von der Zustimmung der betreffenden Stadt

abhängig gemacht worden, bis sie ganz verschwanden und ihre Attributionen völlig auf die Gemeindeobrigkeit übergegangen waren. — Der Landesherr, froh wenn die Bürger sich selbst zu schützen vermochten, er also nur seine bei der Stadt liegende Burg zu vertheidigen brauchte — behielt nur diese als Eigenthum im Bereiche der Stadt, was freilich bei Dorpat und Reval von Wichtigkeit wurde, da sie an mit diesen Burgen gekrönte Felsenhügel angelehnt waren. — Von den damals üblichen landesherrlichen Regalien, Zoll und Münze, war das erstere aufgehoben, insofern den Städten bei ihrer Gründung oder doch bald nachher Zollfreiheit zugestanden worden. Etwas später wurde das Münzrecht den Stadtobrigkeiten verliehen, die es durch besondere Münzherren, denen sie das Recht weiter verliehen hatten, ausüben ließen. — Da Riga und Dorpat Stiftsstädte und somit ihre Landesherrn zugleich deren geistliche Oberhirten waren, so mochten sie bis zur Reformation in geistlicher Hinsicht wohl in einiger Abhängigkeit von denselben geblieben sein. Indessen haben sie, bei ihrer so günstigen politischen Stellung, gewiß auch in dieser Beziehung sich manches vor Uebergriffen schützende Privilegium, namentlich bei der Huldigung der meist gegen den Wunsch des Ordens eingesetzten Electen, erworben, — da ihre Treue in dem ewigen Kampfe mit dem Uebergewichte der mächtigen Ritterbrüder nicht zu theuer erkauft werden konnte. Ueberdies untersagte schon der Hansabund, zu dem sie ja gehörten, seinen Mitgenossen alle Unterwerfung unter geistliche Gerichtsbarkeit. So hatte sich denn auch Reval, dessen Bischof freilich in den ersten Jahrhunderten nur Landsasse des Territorialherrn war und nie Oberherr der Stadt wurde, bereits im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts von allen Eingriffen der bischöflichen Gewalt emancipiren können. — Die Heerfolge, welche die Städte ihren Landesherrn pflichteten, war nur gering, und konnte auch nur gering sein, da aller Kriegsdienst eigentlich nur vom Grundbesitz geleistet wurde. Wenigstens bei Dorpat und Reval

war aber solcher Grundbesitz nur von wenig Belang, da die Stadtterritorien durch die sie umgebenden Burglehen der landesherrlichen Burgmannen eingeengt, an jeder Ausdehnung verhindert wurden. Riga hatte allerdings ein sehr bedeutendes Territorium, namentlich auf der curischen Seite der Düna, besaß dasselbe aber zum größten Theile vertragsmäßig als reines Eigenthum, nicht als erzbischöfliches Lehen. Es hatte also wahrscheinlich nur von geringem Grundbesitze Kriegsdienste zu leisten, und wenn diese Stadt dennoch oft mit zahlreichen Schaaren im Felde erschien, so ging dies nicht aus einer grundgesetzlichen Verpflichtung hervor, sondern aus dem Bewußtsein ihrer Macht, und dem Bedürfniß, dieselbe geltend zu machen in dem ewigen Kampfe zwischen dem Orden und dem Erzbischofe. Nur in der allerletzten Zeit, wo es Noth that das Gesammtvaterland zu retten, hat auch Reval geworbene Schaaren ins Feld geführt, wozu es bei Dorpat nicht mehr kam. In gewöhnlichen Kriegszeiten gaben die Städte, außer der geringen Dienstfolge, gelegentlich eine Geldhülfe. — Ein Besteuerungsrecht der Landesherrn fand indessen nicht Statt. Denn nach den geltenden politischen Grundsätzen Deutschlands hätte eine ordentliche Steuer und respective Schatzung nur aus der Vertretung der Städte beim Reichsdienst durch die Fürsten und aus der Hörigkeit der Stadtbewohner hervorgehen können. Letztere hatte aber nie Statt gehabt, und die Hörigen auf den Patrimonialgütern waren eben Eigenthum der Städte und nur in Bezug zu diesen schatzbar, - standen in gar keinem Verhältnisse zum Landesherrn. Desgleichen waren die livländischen Territorialherrn zwar Fürsten des Reichs, Lehnsträger desselben, — jedoch gleich von Anbeginn herkömmlich vom Reichsdienst befreit, wahrscheinlich als die verpflichteten Vertheidiger des Glaubens und der ihnen verliehenen Reichsländer gegen die glaubens- und stammfeindlichen Nachbarn. Reval war freilich fast anderthalb Jahrhunderte der dänischen Herrschaft unterworfen, die als solche jenen Grundsätzen nicht zu

huldigen brauchte. Allein in diesem Falle, wie überhaupt in Beziehung auf die Herrschaft Dänemarks über einen Theil der esthländischen Landschaften, ergiebt sich das ganze Staatsleben derselben als so rein deutsch, daß die Thatsache, daß der Landesherr König von Dänemark war, eben so wenig jene Landschaften dänisch machte, als Schleswig und Holstein. Uebrigens mußte es schon in der Politik dieser Könige liegen, das ihnen in den dänischen Städten zustehende Besteuerungsrecht bei dem zur Basis ihres Einflusses im Osten dienenden Reval nicht anzusprechen, auch wenn ihnen ihre in jenen Gegenden doch immer prekäre Macht es erlaubt hätte. — Eben so wenig konnten die gewöhnlichen Gründe zu außerordentlichen Steuern von den livländischen Landesherrn beigebracht werden. Sie gehörten ohne Ausnahme zum geistlichen Stande, und es konnte daher von Verheirathung fürstlicher Töchter oder Ritterschlag fürstlicher Söhne nicht die Rede sein. Auslösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft kam auch nicht vor, obwohl die Möglichkeit nicht abgeschnitten war. Von einer Einlösung verpfändeter Landestheile scheint auch kein Beispiel bekannt, und möchte eine solche Verpfändung von Seiten eines Territorialherren bei der immer mehr durchgeführten Idee eines ständischen Bundesstaats vielleicht auch nicht zulässig gewesen sein. Dieselbe Ursache mochte auch wohl veranlassen, daß zur Begründung einer Steuerforderung eine echte Landesnoth wohl nie für ein einzelnes Territorium geltend gemacht worden ist. Dagegen ist es allerdings in Beziehung auf den Gesammtstaat geschehen, wozu jedoch natürlich das Anerkenntniß der Stände gehörte, und zwar eines jeden derselben, also auch der drei Städte, für sich. — Im Verhältnisse zum Landesherrn scheinen die Städte somit keiner eigentlichen Besteuerung unterworfen gewesen zu sein. Dagegen mag vielleicht im Anfange, ehe auch diese Rechte an die Stadtobrigkeit übergingen, eine Art Grundsteuer oder vielmehr Grundzins, so wie bestimmt ein Theil der Geldbußen an die Landes-

herrn oder deren Beamte gefallen, oder wenigstens zu den von ihnen vorgeschriebenen Zwecken verwandt worden sein. Letzteres geschah z. B. in Reval zur dänischen Zeit in Betreff der Erbauung der Stadtmauer. — Mochte eine solche Bewehrung der Städte in Deutschland als Privilegium gelten, so mußten die Landesherren in Livland selbst auf eine solche dringen. Denn in einer fortwährenden, eigentlich nur durch zeitweilige Waffenstillstände unterbrochenen, Fehde mit ihren Nachbarn lebend, mußten sie einsehen, daß die Sicherheit ihrer Territorien vielfach von der Festigkeit der Städte abhing. Damit stand dann nothwendig wieder im Zusammenhange das in Livland ebenfalls zuerst aus einer Pflicht hervorgegangene Recht der Bürger, sich selbst zu schützen, ihre Stadt zu vertheidigen, — das sicherste Unterpfand immer wachsender Unabhängigkeit vom Landesherrn.

Diesem gegenüber wurde jede Stadt repräsentirt durch ihre Gemeindeobrigkeit, da dieselbe durch die Concentration aller ursprünglich landesherrlichen Verwaltungs- und Regierungsrechte über die Bürgergemeine in ihrer Hand eigentlich erst aus jener eine Stadt im vollen Sinne des Worts machte. Diese Obrigkeit ist natürlich nicht als eine vom Landesherrn ernannte Behörde zu betrachten, sondern als aus den Verhältnissen bei Entstehung der Städte und den Grundsätzen des gleich anfangs verliehenen Stadtrechts erwachsen. — Bei aller Verschiedenheit in der ersten Gründung, wirkten doch hierbei dieselben Elemente bei allen drei Städten zusammen. Ins Leben gerufen wurden sie durch die Nothwendigkeit fester Stützpunkte, als Kerne der neu zu bildenden christlichen Staaten und als Stapelorte des Handels. Glaubenseifer, Streben nach Herrschaft und nach Ausbreitung und Sicherung des Handelsbetriebs gingen eben Hand in Hand, nur daß sie in verschiedenem Mischungsverhältnisse, je nach dem historischen Erforderniß, an jedem dieser Orte auftreten. Rittermäßige und bloß freie Glaubensstreiter aus den Landschaften und

Städten des nördlichen Deutschlands, so wie auch Besitz suchende Abenteurer aus beiden Ständen bildeten wohl den Kern der Bürgerschaft, der eigentlich mit dem Stadtrecht belehnt, zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet wurde. An diesen Kern schlossen sich, bei dem jenem Jahrhundert eigenen Drängen nach der Fremde, immer mehr neue Ankömmlinge aus denselben beiden Ständen. Wie aber auch zuerst die städtische Obrigkeit, gewiß nicht ohne Einwirkung des Landesherrn, eingerichtet worden sein mag, gewiß wurde sie aus den durch Geburt und Wohlhabenheit Ausgezeichnetsten gebildet, deren Geschlechter sich denn früh nach deutschem Grundsatz corporativ zusammenzuschließen begannen. Von den später Gekommenen wurden daher wahrscheinlich nur die Rittermäßigen in die so entstandene obrigkeitliche Genossenschaft aufgenommen, um dieser alle Rechte, die aus dem Geburtsstande hervorgehen konnten, zu erhalten. Zugleich zog denn der lockende Handelsvortheil eine Menge Freier oder durch Auswanderung Freigewordener herbei, vor Allen aber wohl viele Mitglieder der in allen größeren norddeutschen Städten sich findenden Kaufmannsgilden. Durch die Verbindung mit diesen und den schnell erworbenen Wohlstand wichtig geworden, verbanden die des Handels wegen Gekommenen sich nach heimischer Sitte bald zu einer eigenen Innung, die sich als besonderer Stand neben die eigentlichen Bürger stellte. Endlich mußte das städtische Zusammenleben, namentlich von Deutschen unter stammesfremden völlig rohen Völkern, auch gleich von vorn herein das Bedürfniß nach Handwerken entstehen machen, wodurch ärmere Bewohner zu solchem Gewerbe geführt oder aber Leute aus Deutschland herübergelockt wurden. An diese schlossen sich dann weiter die allmälig herübergekommenen Ansiedler, die weder durch Geburt, noch Vermögen oder Beschäftigung Eingang unter die herrschenden Geschlechter oder die Kaufleute finden konnten, und daher gleich jenen wohl anfänglich nur als Schutzgenossen angesehen wrden. Die Stadtgemeinde umfaßte daher bei ihrer ersten festern Gestal-

tung drei völlig von einander geschiedene Stände: 1, die rittermäßigen Geschlechter und die Nachkommen der mit jenen zugleich bei der ersten Entstehung vorzugsweise zur Verwaltung und Vertheidigung der neuen Stadt berufenen Bürger, — der herrschende Stand. — 2, die nicht aus jenen Familien Hervorgegangenen, die sich ausschließlich nur mit dem Handel beschäftigten, — der Kaufmannsstand. — 3, die von diesem bei der Erblichkeit der Beschäftigungen streng geschiedenen Gewerke, auf die denn auch die übrigen Stadtbewohner folgten, — jedoch so, daß die Gewerke sehr bald, sowohl einzeln genommen als in ihrer Gesammtheit, sich corporativ abschlossen und so einen stark constituirten dritten Stand bildeten, dem sich dann die Innungsgenossen anschlossen, — während die bloßen Schutzbürger wohl weiter keinen besonderen Stand ausmachten, noch zu einer der bestehenden gehörten. — Natürlich konnte der erste Stand nicht unmittelbar die Vertretung, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit handhaben, sondern nur durch Einzelne aus seiner Mitte. Diese wurden aber nicht vom Stande gewählt, sondern bildeten — wahrscheinlich nachdem sie einige Zeit die Herrschaft geübt — wieder eine besondere Corporation, die nur verpflichtet war, sich aus den Standesgenossen zu ergänzen. Diese Corporation — der Rath mit seinen Bürgermeistern — faßte also in sich, als ihr zustehendes Recht, die ganze städtische Gewalt zusammen. Demnach besaß sie die städtische Souverainität in ihren dem Landesherrn gegenüber jedenfalls, wie gezeigt worden, sehr weiten Grenzen, wie sie denn nach Außen hin die Stadt unter der Bezeichnung: „die Herren von Riga, — von Dorpat, — von Reval" repräsentirte. —

Der erste Stand war wohl anfangs durch seine rittermäßigen Geschlechter, von denen manche, wenigstens in dem ersten Jahrhundert, zugleich Lehnsträger des Landesherrn sein mochten, in engerer Verbindung mit der Territorialritterschaft. Besonders wird dies bei Reval der Fall gewesen sein, denn

durch die dänische Gesammteroberung der Landschaften Harrien und Wierland trat zugleich mit dem städtischen Wesen ein zahlreicher, mächtiger, schon in den ersten Jahrzehenden eine corporative Verfassung annehmender Vasallenstand ins Leben, der gewiß auch manche Rittermäßige aus den norddeutschen Städten in seinen Reihen zählte. Riga dagegen war längst als Stadt begründet, wie sich erst allmälig aus den Dienstmannen des Erzbischofs und den wenigstens zu Anfang nicht zahlreichen eigentlichen Vasallen eine Ritterschaft bildete. Es möchte daher hier vielleicht eine früh bestehende Scheidung zwischen beiden Ständen anzunehmen sein, obwohl allerdings die rigischen Rathsgeschlechter, die eigentlichen Bürger, eben so rittermäßig waren als der Lehnsadel. Unter diesem scheinen aber weniger Rittermäßige aus den Städten gewesen zu sein, weil nach dem Erzstift der Hauptzufluß der ritterlichen Pilger gerichtet war. In Beziehung auf Dorpat ist es noch schwieriger eine Vermuthung aufzustellen. Indessen wird wohl anzunehmen sein, daß bei Begründung der Stadt mehr mercantile Rücksicht, also Einfluß eher gerade der nicht rittermäßigen Kaufleute, vorgeherrscht hat, als bei Riga und Reval. Ebenso wird die Aufforderung des Ordens an die Bürger der norddeutschen Städte, nach Livland herüberzukommen und sich auf ihnen zugesagte Lehen niederzulassen, einige Wirkung auch auf das Bisthum Dorpat gehabt haben, dagegen keine auf das Erzstift und Harrien nebst Wierland. Freilich scheint auch wieder eine Ritterschaft im dörptschen Stifte, schon weil dieses in der Mitte zwischen den beiden Ausgangs- und Stützpunkten der Eroberung lag, sich später ausgebildet zu haben, als in den beiden genannten Territorien, woher sie wahrscheinlich auch aus diesen Zufluß erhielt. — Wie dem auch sei, eine Verbindung zwischen den städtischen (rittermäßigen) Geschlechtern und dem ihnen benachbarten Lehnsadel hat gewiß im Anfange bestanden, was nicht ohne befördernden Einfluß auf das Unabhängigkeitsstreben der Städte gewesen sein kann. Trug

aber der Handel, die Verbindung mit der großen norddeutschen Handelsgilde, besonders zu dem überraschend schnellen Aufblühen der livländischen Städte bei, so mußte in ihnen der Kaufmannsstand auch früh eine besondere Bedeutung erhalten. Schon der Umstand, daß die Verbindung der Städte zur Hansa erst aus der Verbindung ihrer Kaufleute erwuchs, konnte nichts anders als die ursprünglich nur gewerbliche Wichtigkeit dieser auch zu einer politischen machen. Es ist daher wohl anzunehmen, daß in Livland vielleicht auch schon in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, wie dies und weil dies in Deutschland der Fall war, die Kaufleute insofern einen verfassungsmäßigen Einfluß erhielten, als ihnen die Möglichkeit wurde, von der Rathscorporation in diese gewählt zu werden, — was denn bei ihrem überwiegenden Reichthum auch häufig genug geschehen mochte. Obwohl die grundgesetzliche Feststellung gewiß nicht ohne innern Streit durchgesetzt worden, so wird sie doch dadurch erleichtert gewesen sein, daß die großen aus dem monopolistischen Betriebe des Handels hervorgehenden Vortheile auch die ursprünglich von solcher Beschäftigung sich abwendenden Rathsgeschlechter zur Theilnahme verlocken mochte. Ja, es mochten dieselben sagar schon sehr früh den eigentlichen Großhandel mitbetrieben haben, da der Seehandel jener Zeit durch die damit nothwendig verbundenen Kämpfe, Gefahren und Abenteuer gewissermaßen geadelt wurde. — Jedenfalls mußten diese Verhältnisse dahin wirken, daß wohl schon um die Mitte des 14ten Jahrhunderts eine engere Verbindung, wenn auch gewiß nicht Verschmelzung, der beiden ersten Stände vor sich ging. Mit hieraus läßt sich vielleicht auch die in jene Zeit fallende Ausbildung der in allen, selbst den kleinen, livländischen Städten sich findenden Schwarzenhäupter-Brüderschaft erklären, — einer vielleicht viel früher durch besonderen Anlaß entstandenen Innung junger Kaufleute, die zu Pferde der Stadt Kriegsdienst leisteten. Dieser Dienst, ursprünglich, gleich der Vertheidigung der einzelnen Stadtthürme und Thore, ein Vor-

recht der rittermäßigen Geschlechter, ging nämlich wahrscheinlich auch auf die ihnen gleichberechtigt werdenden Kaufleute allmälig über, die früher der Stadt wohl nur zur Stellung von Kriegsmannschaft zu Fuß verpflichtet gewesen waren. Der dem Landesherrn zu leistende althergebrachte Ritterdienst blieb dagegen wohl ein Vorrecht oder vielmehr eine Verpflichtung der ursprünglichen Rathsgeschlechter, die erst bei deren Einschmelzen auf den Rath als solchen überging. Die Genossenschaft der Schwarzenhäupter umfaßte daher wahrscheinlich, im Gegensatz zu der rein rittermäßig bleibenden Jugend der Rathsgeschlechter, die handeltreibende Jugend der Rathsgeschlechter und die Söhne der Großhändler aus dem Kaufmannsstande, später aber die ganze sich dem Handel widmende Jugend der beiden ersten Stände. — Je mehr diese aber in ihren Rechten wie in ihren Beschäftigungen sich zu vereinigen begannen, desto größer mußte die zwischen den städtischen Rittermäßigen und den Vasallen, schon aus dem Abstande zwischen Städtern und Landsassen, sich erhebende Scheidewand werden. Der Grundsatz der Ebenbürtigkeit wurzelte tief in der deutschen Rechtsanschauung, — eben so der von der nothwendigen Standesmäßigkeit der Beschäftigung. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Ritterschaften bald auch bei den ältesten Rathsgeschlechtern die Rittermäßigkeit nicht mehr recht gelten lassen wollten, da die Genossenschaft derselben sowohl an Blut als an Beschäftigung nicht mehr rein standesmäßig war. Gegen Mitte des 15ten Jahrhunderts tritt daher der Grundsatz schon hervor, daß der aus den Reihen der Lehnsadels in die Stadtaristocratie Uebergehende nicht mehr zur wirklichen Erbfolge im Lehen zugelassen wurde. Wahrscheinlich war dem eine allmälige Abtrennung der auf Ritterlehen angesessenen ursprünglich städtischen Geschlechter von dem Stadtwesen und Uebergang derselben in die Ritterschaft vorhergegangen. Hierdurch mußte die Verbindung zwischen den alten Geschlechtern und dem Kaufmannsstande nur um so inniger werden, so daß sie

wohl schon gegen Ende des 15ten Jahrhunderts politisch nur einen Stand ausmachten. In diesem mochten aber wohl die Nachkommen der alten Rittermäßigen, wenigstens die angesehensten Geschlechter unter denselben, noch lange eine besondere Geltung ansprechen. Vielleicht bestand diese in einer vorzugsweisen Befähigung zur Wählbarkeit in den Rath. Hieraus mag aber vielleicht sich im Laufe der Zeit die Berechtigung der zur Brauergilde gehörigen Familien entwickelt haben, — da das Braurecht wahrscheinlich früher Vorrecht der alten Rathsgeschlechter gewesen war.

Alle diese Uebergänge sind schwer zu verfolgen und haben sich gewiß auch nur sehr allmälig gemacht. Denn ein heftiger Widerstand der alten Geschlechter gegen dergleichen Neuerungen mag wohl mit Sicherheit anzunehmen sein. Die Zahl der fortwährend Widerstrebenden mußte aber immer mehr abnehmen, da die Geschlechter, die sich streng von aller Vermischung mit dem Kaufmannsstande entfernt hielten, bald aussterben mußten. Doch gab es ihrer im Anfange des 16ten Jahrhunderts noch mehrere.

Je mehr aber auf diese Weise die anfänglichen beiden ersten Stände, die so streng geschieden gewesen waren, mit einander verschmolzen, desto mehr erhob sich der Rath über dieselben als nunmehriger erster Stand. Denn die Lebenslänglichkeit der Würde seiner Glieder, so wie deren Recht, sich selbst zu ergänzen, mußte den Rath zu einer starken Oligarchie ausbilden, besonders seitdem er bei der Wahl nicht mehr an gewisse Geschlechter gebunden war, — endlich diese selbst mit allen ihren alten Ansprüchen nicht mehr sich gegenüber sah, wenigstens nicht als eine möglicher Weise gefährliche Opposition. Das aristocratische Princip blieb also im Städtewesen vorherrschend. Ja dieses erhielt trotz allen Veränderungen einen immer strenger oligarchischen Character, der indessen die vom deutschen Städteleben bedingten republicanischen Verfassungsformen nicht aufhob. Denn die dem Rathe gegenüberstehen-

den beiden Stände nahmen zwar an der Stadtregierung nicht Theil, hatten aber ihre eigenen gesicherten Rechte und Befugnisse, über deren Aufrechthaltung selbstgewählte Vertreter wachten. Wie groß also auch die Gewalt des Raths sein mochte, so konnte er doch die andern Stände schwerlich bedrücken, sie nicht in der Selbstbesorgung ihrer Sonderinteressen hindern. Die Möglichkeit hierzu mußte um desto geringer werden, je fester die beiden untern Stände sich als Corporationen ausgebildet hatten, je mehr in diesen wiederum Gleichheit der Beschäftigung neue Innungen hervorrief, die sich auch, dem Geiste der Zeit gemäß, eine corporative Verfassung geben mußten. — Der einzelne Bürger hatte also als solcher in Beziehung auf die Angelegenheiten des Gemeinwesens weder mitzuwirken, noch mitzusprechen. Zu Beidem aber war er jedenfalls in seiner Corporation berechtigt, die somit Grundlage, Wirkungskreis und Bürgschaft seiner Freiheit war. Der doch meist von der Beschäftigung bedingte geistige Bildungsstand, so wie der durch die Innungsverhältnisse geschützte Vermögensstand, waren daher immer verhältnißmäßig mit der politischen Berechtigung. Indem aber Wahl einen Jeden, der sich dazu befähigte, in einem bald mehr, bald weniger beschränkten Wirkungskreise, — in einer kleinen oder in einer großen Corporation, — zu vertretendem Handeln berufen konnte, mußte eine den jedesmaligen Verhältnissen anpassende practisch-politische Bildung vielen Bürgern eigen werden. Ist dies ja doch überall der Fall, wo der Blick des Mannes über die eigenen kleinen Interessen erhoben und auf die einer noch so geringen Gesammtheit gerichtet wird, — besonders wenn diese als solche Theil eines politischen Ganzen ist. Dies war aber der Fall auch bei der kleinsten Corporation, Innung oder Zunft, wie man sie nennen mag, — denn eine jede gehörte immer wieder zu einer der ständischen Corporationen. — Wie groß mußte nicht vor Allen die politische Ausbildung bei den Gliedern der Rathscorporationen werden, die die Leitung und Verwaltung

des politischen Ganzen selbst in Händen hatten. Indem jede Stadt für sich ein halbsouverainer Staat war, den sie regierten, mußte, bei dem damaligen Städteweſen Deutschlands und besonders der Ausnahmestellung Livlands, — der Gesichtskreis der Rathsglieder sich nothwenyig weit über das innere Leben der Stadt hinaus erweitern. Denn nicht allein die Verhältnisse zur benachbarten Ritterschaft, zum Landesherrn, zu den andern livländischen Städten, ja zur ganzen innern und äußern Politik Livlands mußten erfaßt werden, — sondern auch die besonders zu jener Zeit für die Städte nicht zu trennenden commerciellen und politischen Beziehungen zu den Nachbarn, d. h. sämmtlichen nordischen Staaten, waren in Betrachtung zu ziehen, da die Verbindung mit der Hansa auch die livländischen Städte zum wirksamen Eingreifen in alle Verhältnisse des Nordens führen mußte.

So erscheint also jede Stadt als eine von einer streng abgeschlossenen Corporation beherrschte Verbindung untergeordneter aber eben so abgeschlossener Gesammtheiten, die wieder aus andern eben so mit Selbstbestimmung versehenen Corporationen zusammengesetzt sind. Unerachtet dieser Vielgegliedertheit bildete aber jedes Ganze dennoch einen lebensvollen, kräftigen, nach Außen stets festzusammengewachsenen Organismus. Die vielen einzelnen Körperschaften waren auch nicht mechanische Sondertheile, sondern organisch zusammenhängende Gliederungen, die zwar eine jede ein bedeutendes, aber immer ein den Kräften angemessenes, Maß von Selbstbestimmung hatten. Eben daher besaßen sie jedoch auch die nöthige politische Gesinnung, um den Vortheil, das Bedürfniß des Ganzen — wo es galt — nicht aus den Augen zu verlieren. Dieser selbe organische Zusammenhang aber war gleichfalls die Bürgschaft einer in den nothwendigen Grenzen freien und ungestörten Entwickelung für selbst die kleinste Corporation, so wie die Garantie für die persönliche Freiheit und Rechtssicherheit jedes ihrer Glieder, der herrschenden Rathscorporation gegenüber.

Eine ganz ungebundene, unbedingte Herrschaft über Freie lag überhaupt nicht im Character des Mittelalters. Wie überwiegend also auch das Ansehen des Raths war, wie fest begründet sein unbeschränktes Recht an der Stadtordnung, so war doch jedes Uebergreifen in Corporativ- oder Privatrechte durch die ganze Weise des städtischen Zusammenlebens unmöglich gemacht. Ueberdies konnte die Ungebundenheit in der Stadtregierung sich immer nur auf die Leitung des gewöhnlichen, von den städtischen Gesetzen, Willküren, Verträgen, Gewohnheiten ꝛc. vorhergesehenen und geordneten Ganges der Stadtangelegenheiten beziehen. Hier war der Rath berechtigt, von sich aus das Nöthige anzuordnen, das Vorgeschriebene in Anwendung, in Ausführung zu bringen, die Aemter hierzu anzustellen u. s. w. Dagegen mußte es Fälle geben und gab es solche, wo der Rath nicht von sich aus selbständig handelnd auftreten konnte, sondern nothwendig an die Zustimmung der Gemeine gebunden war. Dies hatte indessen seine Ursache nicht in einer Ansicht von gleicher Berechtigung aller Bürger, oder auch nur aller Stände. Vielmehr ging es nur aus dem alten deutschen Volksgrundsatze hervor: „wo wir mit thaten, wollen wir mit rathen.“ Natürlich konnte aber dieser Satz nur in Anwendung kommen, wo die bestehenden Einrichtungen nicht ausreichten, — daher also: wenn es sich um eine Fehde der Stadt handelte, oder um Aufbringung nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen zu bestreitender Ausgabesummen, oder aber endlich um Einführung neuer, das Privatrecht, das bürgerliche Leben überhaupt betreffender Gesetze. Denn hier war zur Ausführung der aus der Besprechung und Zustimmung erst hervorgehende gute Wille aller städtischen Corporationen, die ja die Gesammtheit der eigentlichen Bürger umfaßten, nothwendig, da der Rath keine materielle Gewalt hatte, um die Bürger zu dem von früheren Gesetzen oder Herkommen nicht Gebotenen zu zwingen.

Eine Berechtigung der ganzen städtischen Gemeinwesen

zur selbstständigen Ordnung jener Ausnahmeangelegenheiten, unabhängig vom Einflusse des Landesherrn, stand schon am Ende des 13ten Jahrhunderts für die livländischen Städte nicht mehr in Frage. Was zuerst das Recht der Fehde betrifft, so beruhte dasselbe für jede Stadt, sobald sie als corporatives Individuum constituirt war, nicht mehr von einem landesherrlichen Vogt verwaltet wurde, sondern das Recht der Selbstbestimmung hatte, — auf demselben Principe wie das Waffenrecht jedes Freien. Selbstschutz war, nach germanischem Grundsatz, wie nothwendige Bedingung, so auch nothwendige Folge der Freiheit. Das Fehderecht war daher auch wesentlich defensiver Natur, und nur durch Ableitung offensiv. Geübt konnte es werden gegen Jedermann außer gegen den Landesherrn, wenn nicht dieser durch unrechtmäßige Bedrückung, Eingriff in urkundliche Freiheiten, selbst zur Aufkündigung des Gehorsams zwang, — somit, aber auch nur des Schutzes wegen, fehdbar wurde. Daß die livländischen Landesherrn es hierzu nie kommen ließen, lag in der Weise der politischen Verhältnisse, die ihnen ein gutes Vernehmen mit ihren Städten nothwendig machten. Die vielfachen Kämpfe Riga's bald mit dem Ordensmeister, bald mit dem Erzbischof, können nicht als Fehden gegen den Landesherrn angesehen werden. Vielmehr waren sie immer für den als solchen von der Stadt anerkannten gegen dessen Wiedersacher gerichtet. Aus demselben Gesichtspunkte sind auch die Fehden Riga's mit der erzstiftlichen Ritterschaft zu betrachten, die immer mit einem Kampfe für den Ordensmeister gegen den Erzbischof zusammenfielen. Bei Dorpat und Reval ist wohl keine von beiden Fehdearten jemals vorgekommen, wenigstens nie zur Waffenentscheidung gelangt. Eben so wenig hat zwischen den drei Städten selbst oder zwischen ihnen und den kleineren Städten eine Fehde Statt gehabt, — wie sie denn durch weite Landschaften mit mächtigen Ritterschaften von einander getrennt wurden. Ein Kampf einer der großen Städte mit den kleinern

mochte aber allerdings insofern eintreten, als diese als Landstädte ihrem Landesherrn auch wohl bei inneren Kriegen Zuzug leisteten, also z. B. unter der Ordensfahne gegen Riga ziehen konnten. Dies scheint jedoch nicht für die großen Städte gegolten zu haben, von denen z. B. Reval in einem ähnlichen Falle auch hätte, als Ordensstadt, einen Kriegszug machen müssen, — während es vielmehr trotz des Krieges immer, unter andern im Jahre 1482, mit dieser Stadt im besten Vernehmen blieb, In dem heftigen Kampfe gegen den Ordensmeister nur als Vermittler auftrat. Einestheils wirkte dahin die enge, nicht bloß commercielle, sondern auch politische Verbrüderung der drei Städte, die gewohnt waren, sich als ständische Gesammtheit anzusehen, und in dieser Vereinigung die Bürgschaft ihrer Stellung fanden. Anderentheils erklärt es sich daraus, daß sie Glieder der Hansa waren, — nach deren Grundgesetzen Bundesstädte nicht gegeneinander zu Felde liegen durften, in ihren Streitsachen unter sich weder in eigener Gewalt, noch bei Fremden, selbst nicht beim Landesherrn oder dem Kaiser Recht suchen konnten, sondern sich der Entscheidung des Hansatags oder einzelner Bundesstädte, als Austrägalgericht, unterwerfen mußten. Ueberhaupt war ihnen jede Privatfehde untersagt, wogegen sie aber an den Fehden der Hansa Theil zu nehmen hatten. Freilich mochte dies hauptsächlich dann in Ausführung kommen, wenn die betreffende Stadt ihr Interesse dabei fand, oder die verwandten Städte ihres Bundesquartiers an dem Fehdebeschlusse Theil genommen. Nach dem Grundsatze des Fehderechts konnte dabei von einer vorgängigen Erlaubniß des Landesherrn durchaus nicht die Rede sein. Die einzige Beschränkung war, daß eine Stadt nicht gegen den eigenen Landesherrn zu kämpfen brauchte, — gegen den Kaiser nicht kämpfen durfte. Denn dies war die grundgesetzliche Ausnahme des in Deutschland als politisches Princip allgemein gültigen Einigungsrechts, das den Städten insofern noch unbeschränkter wie den Ritterschaften zustand, als sie nicht wie diese durch irgend welche Lehn- oder Dienst-Rechte beengt

waren. So kämpften schon im letzten Viertel des 13ten Jahrhunderts, als die Hansa noch erst mehr eine Verbindung der Kaufmannsgilden der norddeutschen Städte als dieser selbst war, Riga und Reval zugleich mit den wendischen und einigen anderen Städten gegen Norwegen, mit dem doch ihre Territorialherren nicht im Kriege waren. Als im Jahre 1312, wo Reval noch unter dänischer Herrschaft war, die wendischen Städte Dänemark bekriegten und die Greifswalder ein Revalsches Schiff aufgebracht, ließen sie sich von Reval eine Urfehde darüber ausstellen, weil sie solches nur aus Unwissenheit gethan. Noch im 16ten Jahrhundert nahm Reval lebhaft Theil an der Unterstützung Gustav Wasa's gegen Christian II., obwohl der Orden in Livland mit Dänemark im Frieden, der Hochmeister sogar im Bunde war. — Die livländischen Städte hatten also unbezweifelt in den von der Hansa und von den Reichsgrundsätzen bestimmten Grenzen das Fehde- und Friedensrecht eben so wie das Einigungsrecht. Weil aber der Rath schon der Natur der Sache nach nicht allein die Fehde führen konnte, sondern dazu der Mitwirkung der Gemeine oder der dieselbe bildenden Corporationen bedurfte, die er nicht zu zwingen vermochte, — so fand er sich schon dadurch in einem solchen Falle an Berathung mit ihren Vertretern, an die Zustimmung dieser gebunden. Es ist daher wohl auch anzunehmen, daß gleichfalls eine Fehde der Hansa nicht auf den bloßen Beschluß dieser von dem Rathe mitgemacht werden konnte, — wenn auch die Hansa durch den hansischen Bann bald eine ungehorsame Stadt zur Kriegsfolge hätte zwingen können. Denn jedenfalls hing die Möglichkeit die Fehde mitzumachen von Geldmitteln ab, die die gewöhnlichen Einkünfte der Stadtregierung überschritten.

Diese bestanden hauptsächlich im Ertrage der Stadtgüter; einem Theil der vor den Stadtgerichten verwirkten Bußen; dem wohl früh von den Landesherrn dem Rathe überlassenen Grundzinse der alten Häuser; dem Grundzinse von den vom

Rathe als Grundeigenthümer verliehenen Bauplätzen; dem Miethzinse von dem Rathe gehörigen Häusern, Buden, Speichern; der Rente, die der Rath von den ursprünglich ihm von dem Territorialherrn verliehenen Mühlen erhob; den Gebühren, die einige Handwerke für ihre Schoppen, vielleicht alle ihre Innungen für ihr Bestehen zu zahlen hatten; den Handels-Waage- und Hafengebühren u. s. w. Vielleicht hat auch noch im Anfange eine Art Kopfgeld von dem dritten Stande gezahlt werden müssen, da derselbe wohl ursprünglich nur aus Schutzbürgern bestand. Wahrscheinlich war eine solche Abgabe auch später für die nachmaligen Schutzbürger, namentlich die sich der Stadt vereidigenden Nationalen, in Kraft als der dritte Stand bei völliger corporativer Ausbildung schon Glied der eigentlichen Stadtgemeine geworden war und daher wohl ein solches Schutzgeld nicht mehr bezahlte. Ueberhaupt war wohl jede directe Steuer, insofern sie nicht als Zins von einer verliehenen Nutzung oder als Gebühr für Ausübung eines Gewerbes angesehen werden mußte, den Ansichten der Zeit entgegen. Für die eigentlichen Stadtbürger konnte keine wirkliche directe Besteuerung bestehen. Eine indirecte mag dagegen schon früh zur Vermehrung der Stadteinkünfte bestanden haben, und zwar theils als dem Rathe zustehendes Verkaufsmonopol, wie z. B. in Betreff des Weins, — theils als von den in die Stadt, nicht zum Handel sondern zum gewöhnlichen Verbrauch, geführten Gütern erhobene Accise. Mochte die Berechtigung hierzu aber auch ursprünglich dem Rathe noch von dem Territorialherrn ertheilt worden sein, — immer wird die Höhe dieser Verbrauchssteuer, die Ausdehnung derselben von der Zustimmung der Stadtgemeine sehr abhängig gewesen sein. Denn da diese Steuer gerade die nothwendigsten Lebensbedürfnisse berührte, so mußte der Rath mit derselben wohl besonders vorsichtig verfahren, wenigstens eine Erhöhung oder aber Ausdehnung über das Hergebrachte scheuen oder doch nur mit Einwilligung der Bürger einführen. Ein urkundliches Recht,

eine Steuer der Gemeine aufzuerlegen, konnte in den livländischen Städten der Rath schon deshalb nicht haben, weil die Territorialherren es nie gehabt, also auch nicht ihm verleihen konnten. Wenn also außergewöhnliche Ausgaben die hergebrachten Einkünfte überschritten, so wird wohl der Rath immer gezwungen gewesen sein, die Gemeine von dem wirklichen Dasein einer echten Noth zu überzeugen, um sie zur Erhöhung der indirecten Steuern oder zu einer directen Hülfe zu vermögen. Besonders wird eine solche Theilnahme dort stattgehabt haben, wo die ungewöhnliche Ausgabe durch die innern oder äußern Landesverhältnisse Livlands hervorgerufen wurde. Denn hier waren die Städte in einer so unabhängigen Stellung, daß sie, mit Ausnahme Riga's, sich meist den eigentlichen politischen Händeln fern halten, — zu Geldhülfen an die Territorialherren nicht gezwungen werden konnten. Wo der Rath daher eingreifen wollte, mußte er solches, falls Geld nöthig war, bei der Gemeine rechtfertigen, — wodurch der freilich durch seinen großen Landbesitz besonders reiche rigische Rath dennoch am frühesten und am meisten wird in dieser Beziehung von der Gemeine abhängig geworden sein. Viel weniger war dies nothwendig, wenn die außergewöhnliche Ausgabe und Steuer aus Hansabeschlüssen hervorging. Einmal wurde dann die betreffende Stadt vom Bunde autorisirt, den Pfundzoll für eine gewisse Zeit von allen einlaufenden Schiffen zu erheben zur Deckung der Ausgabe, — während die stehende Erhebung eines Zolls allen Bundesstädten untersagt war. Dann aber lag im hansischen Bann eine Gewalt, der auch die trotzigste Gemeine nicht lange widerstanden hätte. Daher findet sich denn bei großen hansischen Unternehmungen selbst eine directe Steuer nach einem bestimmten Matricular-Anschlage, die indessen vielleicht besonders von den Kaufleuten getragen werden mußte.

Das dritte Moment im städtischen Gemeinleben, wo der Rath durch die Zustimmung der Gemeine beschränkt sein konnte, war die Gesetzgebung. — Das Recht der Autonomie war seit frühester

Zeit das bewegende Princip des ganzen germanischen Staatslebens, das durch dasselbe sich in so wunderbarer Mannigfaltigkeit ausgebildet hat, ohne doch jemals die nationelle Eigenthümlichkeit zu verlieren, weil das Volksbewußtsein überall die Grundlage aller Rechtsbestimmungen war. Daher erklärt sich auch die Erscheinung, daß so zerrissen das deutsche Reich erschien, so sehr die größern Volksstämme, ja die Territorien sich unabhängig von einander in ihrem Innern ausbildeten, — dennoch dasselbe Leben in dem zerstückelten Körper pulsirte, jede politische Entwickelung immer eine allgemeine war, — was das fern abgelegene, in so ganz abweichenden Verhältnissen sich bewegende, Livland am deutlichsten beweiset. — Vermöge des Autonomierechts lag es im Geiste der deutschen Verfassung, daß jede politische Corporation, und als solche also auch jede Stadt, berechtigt war, sich selbst die Normen zur Regelung ihres innern socialen Lebens zu geben. Freilich war, wie bei den Ritterschaften die mit dem Lehnsherren vereinbarten Lehn- oder Dienstrechte, bei den Städten das ihnen zuerst von ihrem Territorialherrn ertheilte Stadtrecht die nicht abzuschaffende gesetzliche Grundlage aller Rechtsverhältnisse. Allein nur insofern das Verhältniß zum Landesherrn selbst darin ausgesprochen, konnte begreiflicher Weise nicht ohne dessen Zustimmung eine Veränderung vorgenommen werden. In Betreff des Uebrigen aber konnte kein Fürst verlangen, daß eine Stadt sich immer noch streng an jede Bestimmung des ihr verliehenen Rechts halten solle, auch wenn eine solche den veränderten Bedürfnissen nicht mehr entsprach. Eben so wenig konnte er jedoch auch die somit als nothwendig erkannte legislatorische Befugniß für sich in Anspruch nehmen. Denn wie das Recht nicht als ein abgeschlossenes System, sondern als etwas sich ewig Fortentwickelndes gedacht wurde, — so wurde die Quelle dieser Fortentwickelung in der Rechtsgemeine selbst, nicht in einer außer ihr stehenden Gewalt gesucht. Wenn also demnach jede Stadt berechtigt war, in vollkommener Unabhängigkeit, den sich in

ihr entwickelnden Bedürfnissen gemäß, ihr Recht fortzubilden, so war daraus ein leichtsinniges Wechseln der Gesetze keineswegs zu befürchten. Die Bürger der Stadt waren noch mit ihrem Rechte verwachsen, es lebte in ihrem Bewußtsein, in ihrer Gegenwart wurde gerichtet, und sie selbst fanden noch das Recht. Ein Juristenrecht kann durch ein neues System verdrängt, verändert, umgewandelt werden: ein Volksrecht, so lange es noch im Volke lebt, kann nur weiter entwickelt werden. Diese Weiterentwickelung geschah theils durch schriftliche Aufzeichnung von als Rechtsnormen bereits traditionell gültig gewordenen Rechtssprüchen für nicht vom Gesetze vorgesehene Fälle, oder für solche, die in demselben nach nicht mehr bestehenden Verhältnissen normirt waren. Theils geschah sie aber durch eine eben solche schriftliche Aufzeichnung, also Hinzufügung zum oder Einschaltung in das alte Recht, von eingeholten oder auch nur herübergenommenen Rechtssprüchen des Oberhofs, d. h. des Gerichts in der Mutterstadt des Rechts; dies war Lübeck für Reval, Riga für Dorpat, während Riga selbst keinen solchen Oberhof, an den auch appellirt werden konnte, hatte, obwohl es mit hamburgischem Stadt-Recht bewidmet war. Endlich ward aber auch das Recht durch active Ausübung des Autonomierechts ausgebildet, indem einzelne Rechtssätze abgeändert oder hinzugefügt wurden durch förmlichen Beschluß, d. h. durch eine Willkür. Hierzu konnte aber der Rath nicht allein berechtigt sein, eben weil das Recht zuerst wirklich, hernach dem Principe nach, in der Rechtsgemeine wurzelte, diese also sich mit dem Rathe über die Willkür, in diesem engeren Sinne genommen, vereinigt haben mußte. In wie weit eine solche Zustimmung der Gemeine auch zu den beiden andern Weisen der Rechtsausbildung nothwendig gewesen sein mag, wird schwer zu bestimmen sein. Jedenfalls konnte der Rath, als Inhaber der Gerichtsbarkeit und Bewahrer des Rechts, hier unabhängiger sein, wo es sich nur um ausdrückliche Aufnahme schon anerkannter Rechtssätze handelte. —

Diese autonomische Freiheit war sogar für die Städte größer als für die Ritterschaften, weil diese in Beziehung auf das Privatrecht doch immer durch die Lehnseigenschaft ihres Eigenthums beschränkt waren. Nur in Beziehung auf das geistliche Recht und das Strafrecht fand eine Beschränkung Statt. Wenigstens die Bedrohung mit Lebensstrafe mag wohl nicht ohne Bewilligung des Landesherrn haben verwillkürt werden können, — die indessen, wegen des großen Werths, den man auf urkundliche Befestigungen legte, auch wohl zuweilen ohne Noth nachgesucht werden mochte. Noch weniger als über das Privat- und Criminalrecht hatte der Landesherr über die innere Polizei der Städte zu bestimmen, namentlich in Betreff der Sitten und der Gewerbe. In Beziehung auf den letztern Gegenstand hatte die Hansa viel eher etwas zu sagen, indem die auf den Bundestagen, auch den bloß livländischen, über manche für den Handel mit dem Auslande wichtige Punkte getroffenen Bestimmungen in allen Städten Kraft erhielten. Auch mag der Rath hier eher von sich aus eine Willkür haben erlassen können, weil er die Interessen des Handels in Obacht zu halten hatte. Eine gleiche Befugniß mag ihm auch in Betreff von einzelnen Anordnungen für Ordnungs- und Sittenpolizei zugestanden haben, — während die in jener Zeit so häufigen Luxusgesetze, wenigstens wo sie tief in das Privatleben eingriffen, wohl nur aus Vereinbarung mit der Gemeine hervorgegangen sein mögen. Wie aber dies bewerkstelligt wurde, wer die Corporationen der Gemeine bei den Verhandlungen vertrat, kann schwerlich mehr ganz klar gemacht werden. So viel aber möchte anzunehmen sein, daß auch die vereinbarten Willküren als vom Rathe allein ausgehend bekannt gemacht wurden.

Daß die beiden unteren Stände auch nach weiterer Beschränkung der Regierungsgewalt der Rathscorporation strebten,

geht aus der Natur alles politischen Lebens hervor. Eben aus dem politischen Leben der Zeit vor der Reformation erklärt sich aber wiederum, warum jenes Streben sich nicht auf eine Berechtigung des Individuums stützte, sondern nur einer Corporation. Bloß in dem Ansehen, dem Wohlstande, gewissermaßen der Geldfähigkeit dieser, ward der Grund politischen Einflusses gesucht. Bei der socialen Kluft, die beide untern Stände von einander trennte, konnte daher jeder derselben nur auf den eigenen Vortheil bedacht sein, — was nothwendig dem Rathe gegen beide leichtes Spiel machte. Hierzu kam, daß die Hansa, im Interesse der die Bundesstädte vertretenden Rathscorporationen, die aristocratische Gewalt dieser überall aufrecht zu erhalten suchte, — weil der regierende Hansatag eben bloß aus den Sendeboten jener aristocratischen Oligarchien bestand. Uebrigens mußte jedenfalls auch der Hansa, als bloßem politischen Handelsbunde, daran gelegen sein, daß keine der zu ihr gehörenden Städte durch inneren Unfrieden landesherrlicher Einmischung und folgerichtig landesherrlichem Einfluß Raum gab. Sie hielt daher, besonders seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts, bei hansischem Banne darauf, daß keine Innung oder Gilde, kein einzelner Bürger Unruhe gegen den Rath seiner Stadt stiftete, — in privater oder öffentlicher Sache sich über denselben beim Landesherrn oder beim Reiche beschwerte. Es ist aber auch noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen, der in den livländischen Städten, mehr noch als bei ihren Bundesverwandten, dahin wirkte, dem Rathe seine großen Berechtigungen zu erhalten. Die Hansa nämlich verbot allerdings jeder Bundesstadt die Privatfehde. Allein diese, wie alle anderen Bundeseinrichtungen, hing von der Durchführbarkeit der Verhinderung ab, — die eben nicht in allen Verhältnissen möglich war. Es kamen daher Fehden bei manchen binnenländischen Städten Deutschlands vor, ja auch bei manchen Seestädten, namentlich Lübeck und mehreren wendischen Städten. War die Fehde unglücklich, — so erregte dies schon

an sich die Unzufriedenheit gegen den Rath, die durch die nothwendig folgende Geldnoth und Beisteuer der untern Stände, diesen Muth und Gelegenheit gab oder doch geben konnte, eine Controle über die Leitung der Angelegenheiten, wenigstens über die Ausgaben, zu verlangen. Wenn dies bei den süddeutschen Städten viel früher zu Verfassungsveränderungen führte, als im Allgemeinen bei den Hansestädten, namentlich den an der Küste belegenen, so mag der Grund zum Theil in Folgendem liegen. Bei den Fehden in Süddeutschland, — die zwischen den fränkischen und schwäbischen Reichsstädten und den sie umgebenden geistlichen Herren, Grafen und Reichsrittern so häufig waren, bestand zwar die Kriegsmacht der Städte wohl zum Theil auch aus Söldnern, hauptsächlich aber doch aus den Bürgern selbst, je nach ihren Innungen unter ihren eigenen Feldzeichen geschaart. Die Innungen erhielten hierdurch zugleich eine kriegerische Organisation und ein politisches Gewicht, wodurch sie bald Einfluß in die Stadtverwaltung erlangen mußten u. s. w., die politische Zunftverfassung der Städte herbeiführen konnten. In den Seestädten dagegen, deren Kämpfe meist auf dem Meere und in großer Ferne geführt wurden, geschah dies wohl nur mit Söldnern, wodurch die Innungen verhindert wurden, eben so wie in Süddeutschland sich in Zünfte im politischen Sinne des Worts zu verwandeln. Am wenigsten konnte dies in den livländischen Städten, wenigstens in Reval und besonders in Dorpat, der Fall sein, die so selten thätigen Antheil an auswärtigen Fehden nahmen, sondern nur Geld gaben und höchstens dem Landesherrn einige Reisige stellten. Riga dagegen hatte, wie erwähnt, manchen harten Kampf zu kämpfen, was jedoch wohl mehr mit Söldnerschaaren geschehen zu sein scheint. Indessen scheint doch vielleicht die Theilnahme der Bürgerschaft, jedenfalls die wachsende Ausgabenlast, eben so wie in den wendischen Städten, einen größern Einfluß der untern Stände auf die Stadtregierung veranlaßt zu haben, als in den andern beiden Städten Livlands

Statt hatte. — Die Reformation, in ihrem ersten grundbewegenden Principe, brachte ein neues Element in das politische Leben der germanischen Staaten. Das Individuum löste sich von der Corporation ab, verlangte in eigenem Namen Rechte, die es bis dahin nur durch und in seiner Corporation gehabt, — vielleicht auch entbehrt. Mit der Ueberwältigung der aufgestandenen Bauern, der Wiedertäufer u. s. w. ward diese Bewegung erdrückt, — das glimmende Feuer wenigstens mit einer dicken Aschenschicht bedeckt. In den Städten traten ähnliche Erscheinungen hervor, einerseits gestärkt durch den beibehaltenen Stützpunkt der Corporation, andererseits berechtigt durch den Widerstand der Rathsoligarchien gegen die neue Lehre. Die Hansa legte sich allerdings ins Mittel, — selbst Lübeck mußte nach einigen Jahren democratischer Verfassung zu der alten aristocratischen zurückkehren. Ueberall aber scheint von da an dennoch ein größerer Einfluß der Gesammtbürgerschaft auf die Verwaltung und selbst Zusammensetzung des Raths Platz gegriffen zu haben, bis die völlige Verknöcherung des Protestantismus im 17ten Jahrhundert die Rathsoligarchien wieder zu ihrer alten Gewalt zurückführen half. — Kaum hat die Reformation irgend wo rascher politische Geltung erhalten, als in den livländischen Städten. Die politischen Erschütterungen waren aber in ihnen viel geringer, weil der Rath sich überall an die Spitze stellte. Dadurch bewahrte er seine Herrschaft, und erhielt jedenfalls das Grundprincip der alten Verfassung, — die Berechtigung sich selbst zu ergänzen und die Angelegenheiten der Stadt, nicht als im Auftrage der Bürgerschaft oder sonst, sondern als aus eigenem Rechte zu verwalten. Allerdings mögen einige Abänderungen in andern Theilen der Verfassung auch schon in dem hier betrachteten Zeitraume eingetreten sein, — namentlich vielleicht eine Controle der Geldverwaltung. Die wesentlichsten jetzt bestehenden Verschiedenheiten mit der eigentlichen mittelalterlichen Verfassung mögen aber wohl erst nach dem Ende der angestammten Periode Eingang gefunden haben.

Freilich ist jede Oligarchie ihrer Natur nach eigensüchtig, — und ohne Zweifel sind auch die Stadtoligarchien des Mittelalters es gewesen. Allein, — so lange eine Verfassung vom Bedürfnisse der Zeit gehalten wird, ist sie auch vom eigenthümlichen Geiste beseelt, der aus der Combination der Forderungen der Zeit im Allgemeinen und der Localverhältnisse im Besonderen erzeugt wird. Dadurch erhält sie ihre historische Berechtigung, — was auch das Urtheil der Theorie sein mag. Dies zeigt sich insbesondere auch bei den livländischen Städten. Wo nach Außen hin ein nachhaltiger durch Jahrhunderte sich hinziehender Widerstand geleistet werden muß, wie dies ihr Schicksal war, da ist eine Oligarchie Bedürfniß. Nur die derselben eigenthümliche, sich von Generation zu Generation forterbende, Zähigkeit politischer Bestrebungen war im Stande diesen Städten durch alle Stürme der Zeiten hindurch die alte Geltung, den angestammten Character zu erhalten.

## X.

## Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

### III. Ueber die Entdeckung Livlands durch die Deutschen.

Anders als die späteren Erzähler, die in einer unwissenschaftlichen und bloß compilirenden Zeit die sagen- und fabelhafte Vorgeschichte Livlands, aus trüben Quellen der Fremde

geschöpft, ihren Lesern auftischen, und, dieselbe der Gründungsgeschichte des deutschen Staates in Livland voransendend, sie als Vorläufer der urrussischen Historien, um mit Brandis zu sprechen, in's Land daher rauschen lassen[1]), oder aber, wie einige neuere livländische Geschichtschreiber, die losen Verhältnisse der russischen Staaten zu den benachbarten tschudischen und lettischen Districten auf trockene Weise zum Besten geben, — anders als diese beginnen die älteren Chroniken Livlands ihre Geschichten erst mit der vielerwähnten ersten Landung norddeutscher Kaufleute an der Dünamündung und mit dem ersten Zusammentreffen derselben mit den Liven.

Was nun bei der Untersuchung über dieses allererste Auftreten der Deutschen in Livland die Quellen anlangt, so sind hierüber drei Punkte von Wichtigkeit. Es stimmen nämlich erstens die Erzählungen aller jener kürzeren Chroniken, die jünger als die Origines Livoniae sind, hierin überein und zeigen nur in unwesentlichen Nebendingen, weil sich entweder die Kenntniß irgend eines Berichterstatters über diesen oder jenen Punkt erweitert hatte, oder auch durch Unachtsamkeit oder Mißverständniß desselben, einige Abweichungen, so daß man eine gemeinschaftliche Quelle aller dieser Berichte voraussetzen darf. Das sind vornehmlich die Berichte der Reimchronik, der preußischen Ordenschroniken, der Bremer Chronik und des Brandis. Dagegen muß zweitens bemerkt werden, daß sich, wie schon früher im Allgemeinen angegeben worden ist[2]), eine sehr verschiedenartige Erzählung der angedeuteten

---

1) Auch in neueren Zeiten hört man noch hin und wieder ein ähnliches Rauschen auf dem finnischen Meerbusen, wenn die Phönicier von ihrer originellen Bernsteinfahrts-Station Oesel nach Osten, nach der Narowa, ja nach der Newa zu segeln. Johannes Magnus uncritischen Andenkens kennt noch viel ältere Morgenländer, die sich in diese hyperboreischen Gewässer wagten: nach ihm segelte bereits Magog mit seinem Gefolge aus dem Revalschen Busen nach Scandinavien hinüber. Welche Fingerzeige zu einer gründlichen Reducirung des dörptschen Labyrinths und der darin gefundenen Minotaurusgebeine! Da mag der neue Ariadne-Faden immerhin reißen! 2) Heft I, S. 24. —

Begebenheiten in der von Nyenstädt so ganz ungleichmäßig compilirten Chronik befindet, einer Chronik, die auch für die nächstfolgende Zeit, wie wir später sehen werden, gar bedeutende Abweichungen von der großen Menge der übrigen Berichterstatter darbietet, ohne daß doch der Verfasser für diesen ganz eigenthümlichen Abschnitt seines Werks, der nachher mitten in der Geschichte des Bischofs Meinhard plötzlich in der That wie abgeschnitten ist, irgend eine Quelle angegeben hätte. Daß sich die Erzählung des Fabricius dieser nyenstädt'schen anschließe, ist schon früher bemerkt worden[3]). Zu diesen zwei Punkten kommt nun aber als der dritte, daß die lauterste Quelle für die ältere Geschichte, Heinrich der Lette, von dieser sogenannten Entdeckung Livlands nur höchst kurz und allgemein redet und kaum beiläufig auf sie hindeutet; denn seine Geschichten beginnen erst mit dem folgereichen Auftreten des Priesters Meinhard und dem Anfange der christlichen Kirche in Livland.

Dieses Stillschweigen des ältesten Berichterstatters über eine Begebenheit, wie die erste Landung deutscher Kaufleute an der livischen Küste war, die viele andre, alljährlich wiederholte Handelsreisen nach derselben Küste nach sich zog, und dann das Auftreten eines Geistlichen, eines Apostels der dortigen Heiden, zur Folge hatte, es braucht freilich nicht im höchsten Grade auffallend zu sein: es ließe sich vielleicht ganz genügend daraus erklären, daß Heinrich der Lette, als Geistlicher, der in seinen Annalen vornehmlich auf die Gründung der christlichen Kirche in Livland sein Augenmerk richtet, eben aus diesem Grunde viel lieber erst mit der Geschichte dieser Kirchengründung, als mit einer detaillirten Beschreibung der ersten Landung der Kaufleute und ihres Handels zu beginnen Anlaß haben mochte[4]). Uebrigens hätte er, unter allen Erzählern der älteste, von jenen Vorfällen am allerbesten berichten können,

3) Ebendaselbst. — 4) v. Löwis über die Verbreitung der Eichen S. 58. —

zumal da dieselben auch für den untergeordneten Geistlichen, ja für den niedrigsten Mann im Volke, allbekannte und durch keine Geheimthuerei zu vertuschende Dinge sein mußten; denn nach einer sehr begründeten Meinung[5]), die später Manches erklärt, war Heinrich in solche Dinge, die der Sphäre geheimzuhaltender Angelegenheiten der höheren Geistlichkeit und Politik angehören, nicht immer tief genug eingeweiht oder ist zu gar keiner Kunde darüber gekommen[6]). Wenn aber auch eingeräumt werden könnte, daß Heinrich demnach mit Absicht mit einem weitläuftigen Berichte über Livlands Entdeckung, wie er sich in den jüngeren Chroniken vorfindet, zurück gehalten, und es von seinem geistlichen Standpunkte aus als hinreichend erachtet habe, nur des Umstandes in aller Kürze zu gedenken, daß nicht lange vor Meinhard's Ankunft deutsche Kaufleute mit den Liven Freundschaft geschlossen und seitdem häufig nach der Düna zu segeln pflegten, wozu Heinrich noch viel beiläufiger an einer weit späteren Stelle die Zeit dieser Begebenheiten ungefähr andeutet und jene Entdecker des livischen Hafens als Bremer bezeichnet, so bleibt es doch noch immer sehr auffallend, daß nun Nyenstädt's und des Fabricius Beschreibung des ersten Auftretens der Deutschen in Livland so sehr von den Berichten der anderen jüngeren Chronisten abweicht. Und wenn nun so manche Daten und Berichte aller dieser jüngeren und kürzer gefaßten Chroniken für die nächsten Zeiten bis zum Jahr 1225 durch Heinrich den Letten, so wie für die folgenden Zeiten durch die Urkunden rectificirt werden müssen, weil jene hier von der historischen Wahrheit oft so weit abirren, wie hierüber schon oben gesprochen wurde[7]) und später noch näher gesprochen werden muß: so wird es nicht unwahrscheinlich sein, daß, wenn

---

5) Vgl. Heft I, S. 19, Not. 22. — 6) Z. B. darüber: wie Meinhard zum Bischof ernannt, wie der Schwertbrüderorden gestiftet und demselben der erste Meister gegeben, wie Riga eingerichtet wurde, finden sich bei ihm nur sehr kurze oder gar keine Nachrichten. — 7) Heft I, S. 27 ff. —

etwa Heinrich der Lette auch die Entdeckungsgeschichte uns detaillirter hätte mittheilen wollen, nach seinem Berichte die Angaben jener jüngeren Chroniſten, und wenn ſie gleich, wie hier der Fall iſt, Verſchiedenes bieten, insgeſamt berichtigt werden würden, inſofern nämlich die Einzelheiten in der Begebenheit vielleicht ganz andere als die von den Späteren geſchilderten, oder auch überhaupt ſo unbedeutend geweſen ſein mögen, daß Heinrich ſchon aus dieſem Grunde, und nicht etwa erſt darum, weil dem Geiſtlichen andre Dinge wichtig waren, als dem Kaufmann, von ihnen geſchwiegen. Somit dürfte am Ende die ganze Geſchichte, die in den ſpäteren Berichten uns vom Reiſeplan der Kaufleute, von ihrer Seefahrt, von dem Sturme, von der erſten Schlägerei mit den Heiden, oder auch umgekehrt von gleich anfänglicher Freundſchaft mit denſelben aufgetiſcht wird, der Wahrheit gemäß nichts weiter als jene höchſt einfache Begebenheit geweſen ſein, wie ſie Heinrich der Lette in ſeinen kurzen Ausdrücken andeutet. Und wie ſollten uns die Chroniken, mit deren Angaben über ſpätere Zeiten, für die wir Heinrich den Letten bis ins einzelnſte Detail hinein vergleichen können, es ſo gar mißlich ausſieht, wie ſollten ſie über jenes erſte und älteſte Ereigniß, deſſen Einzelheiten doch nur von ſehr privater und particulärer Bedeutung ſind, bewährtere Nachrichten bieten können! Offenbar beruht ſchon dieſe ihre Erzählung von der Entdeckung Livlands nur auf der Tradition; ſie hat vielleicht manche der Chronologie nach weit von einander abliegende Vorfälle, wie ſich in der That auch noch Spuren davon finden, im Verlauf der Zeiten zu einer einzigen, anſchaulicheren Geſchichte zuſammengeſchmolzen und endlich die in der größeren Maſſe der jüngeren Berichte vorliegende Geſtalt gewonnen, während ſie jedoch, unter andern Verhältniſſen vielleicht, die Ausbildung erhielt, die wir bei Nyenſtädt und Fabricius finden, in welcher letzteren Geſtalt ſie aber weniger in Curs gekommen zu ſein ſcheint. Zu Heinrichs des Letten Zeit hatte ſich die Sage vielleicht noch

nicht so gebildet, von der als solcher hier zu reden, eben das Stillschweigen Heinrichs uns berechtigt. Eben darum, weil nichts Sicheres zur Vergleichung sich darbietet, kann auch keine von den beiden Gestaltungen der Tradition auf größere Autorität Anspruch machen; nur das muß eingeräumt werden, daß Nyenstädt's abweichende Angaben, als aus der Tradition hervorgegangen und als solche angesehen und taxirt, für nicht minder berechtigt zu halten sind, als die anderen Berichte alle, die trotz ihrer größeren Anzahl sich doch nur immer wiederholen und Dasselbe von Neuem erzählen, wenn auch später an Einzelheiten dies oder Jenes gemodelt worden ist. Seine Quelle nennt Nyenstädt so wenig wie Fabricius; wäre sie aber von irgend einem Anspruch machenden Werthe, etwa eine Nowgoroder Urkunde, was Kruse zu vermuthen scheint[8]), oder eine bremische Aufzeichnung, wie Arndt und von Löwis mit ebenso geringer Wahrscheinlichkeit annehmen[9]): Nyenstädt wenigstens hätte sicherlich nicht davon geschwiegen. Es mag wohl irgend ein altes Papier gewesen sein, das Nyenstädt zufälliger Weise vorfand, und auf welchem diese fragmentarische und so sehr in's Einzelne gehende Geschichte der deutschen Anfänge in Livland, wie sie in der einen Tradition nun eben eine Gestalt gewonnen, niedergeschrieben waren. Daß er die Geschichte ersonnen und aus der Luft gegriffen habe, dagegen streitet, wie schon von Löwis richtig bemerkte, der von andern Seiten her bekannte ehrbare und aufrichtige Sinn des Mannes, aus dessen etwanigem Interesse für die weitläufig von ihm besprochenen ersten Handelsangelegenheiten der Deutschen mit den Wilden man noch keineswegs schließen darf, daß er sich zu einer novellenartigen Bearbeitung und Verfälschung der von ihm vorgefundenen Tradition habe verleiten lassen. Selbst wenn

8) Necroliv. Beilage über die älteste Geschichte Livlands S. 20. —
9) Arndt II, S. 2. 3. v. Löwis S. 54. Vgl. Gadebusch S. 18. Paucker's Brandis S. 46. Nyenstädt S VIII. —

durch ihn oder den Aufzeichner des von ihm wiedergegebenen Berichtes hie und da in der Erzählung Etwas gemodelt sein sollte, so daß des Details nun mehr wurde — und des gleichzeitigen Brandis Manier, die alten livländischen Historien wieder zu geben, läßt das allerdings auch bei Anderen als eine damals beliebte Mode- und Geschmackssache voraussetzen — : man würde doch, wenn die zum Grunde liegende Tradition nicht schon anders gelautet hätte, schwerlich auf eine so auffallende Weise von der vorgefundenen Gestalt der Sage willkürlich abgewichen sein, da man sicher annehmen darf, daß die anderslautende Erzählung von den in Rede stehenden Begebenheiten, wie sie in den mehr cursirenden Chroniken sich vorfindet, eine allbekannte war. Die Weitläufigkeit aber, die sich namentlich im nyenstädt'schen Berichte findet, kann, wenn sich sonst keine hiehergehörenden Belege anführen lassen, weder für, noch gegen die Wahrhaftigkeit des Berichtes etwas beweisen, eben so wenig, als das die anderen kurzen und bündigeren Erzählungen vermögen[10]). Einem Jeden, der die beiden von einander abweichenden Erzählungen auch nur oberflächlich durchliest, muß sich das alsbald als ganz klar ergeben, daß auf dem Wege der Tradition sich beide, ohne alle absichtliche Fälschung, bilden konnten, und unzählige Beispiele eines ersten friedlichen oder feindlichen Zusammentreffens cultivirter Nationen mit Wilden — das und nichts anders waren die Liven und alle ihre Nachbarn — geben dazu die passendsten Analogien her.

Demnach muß dem Berichte des Nyenstädt und Fabricius dieselbe Wahrhaftigkeit, wie den abweichenden Berichten der andern Chroniken vindicirt werden. Das ist aber eine Wahrhaftigkeit der überlieferten Sage und noch nicht so ohne

10) Hier können wir Hr. v. Löwis nicht beistimmen, der aus Interesse für das gegebene Detail der nyenstädt'schen Erzählung mehr Glauben schenken möchte.

Weiteres eine geschichtliche Wahrhaftigkeit, und sie kann nur dieses besagen wollen, daß weder der eine noch der andere Bericht — von dieser und jener Einzelheit abgesehen — einer willkürlichen Erdichtung seine Entstehung zu verdanken habe. Von der andern Seite kann auch keiner von beiden Berichten als ein glaubwürdiges Actenstück für unsre ältere Geschichte gehalten werden, und als Resultat der Untersuchung ergiebt sich lediglich: daß beiderlei Berichte, wie so gar Vieles aus den folgenden Zeiten, der mündlichen Ueberlieferung, die erst später zu Papier gebracht wurde, ihre Entstehung zu verdanken haben. Erst nachdem dies, so weit es möglich war, in's Reine gebracht ist, können wir im Folgenden sicherer und unbefangener auf die Betrachtung der Einzelheiten jener Entdeckungsgeschichte Livlands übergehen. Denn das muß den Forschungen neuerer Zeiten ohne Weiteres eingeräumt werden, daß der Ruhm einer förmlichen Entdeckung Livlands jenen Kaufleuten keineswegs gebührt, von denen die Chroniken im Anfange ihrer Geschichte melden, dieweil offenbar schon seit viel früheren Zeiten die Bewohner Livlands und der Nachbarschaft mit Fremden in mancherlei Verhältnisse getreten sind. Das geht, wenn wir auch von dem Vordringen russischer Fürsten von Osten her bis zur untern Düna, wo selbst noch zu Meinhards und Albrechts Zeiten die Liwen und Consorten Tributarier der Russen sind, nicht reden wollten, aus den vielfältigen Landungen und Raubzügen der scandinavischen und dänischen Seefahrer deutlich genug hervor, die, wie wir glauben, allzumal, sobald sie in die Länder hinein rauschten, echte Russen, d. i. Dromiten oder Reisläufer[11]) waren, und deren Bekanntschaft mit der Düna und ihrem Gebiete aus den sagenhaften Erzählungen ihrer mannigfachen Abenteurer im Ganzen

11) Das plattdeutsche Ruje, Rüje, d. i. Fluß, Bach, Graben, wovon unter andern auch Riga und die Reuß ihren Namen haben, scheint der Wurzel aller hierher gehörigen Wörter am nächsten zu kommen.

und Großen deutlich genug hervorgeht, ohne daß wir deßhalb nöthig hätten, alle Einzelheiten derselben für pure Geschichte zu halten, oder, was noch viel ärger ist und doch zuweilen noch sehr beliebt wird, nur diejenigen Einzelheiten derselben hervorheben, auszeichnen und urgiren dürften, die uns, weil wir sie eben für irgend einen vorliegenden Fall brauchen können, so recht anstehen. Andre Männer als die norddeutschen Kaufleute aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts sind die Entdecker Livlands und des Dünagebietes zu nennen —, wenn wir mit dem Namen Entdecker keinen andern als den gewöhnlichen Sinn verbinden: letzteres zu thun wird aber wohl nachgerade nöthig werden, oder es müßten die Wilden selber, weil sie ja selber zuerst ihre Länder bezogen haben, nun auch als deren Entdecker gefeiert werden; gingen sie aber nicht vielmehr als Blinde sammt ihrer Scholle unter und verloren, bis Männer aus cultivirten oder auch nur aus civilisirten Ländern herankamen und das Verlorene wiederfanden, um alsdann einen vernünftigen Gebrauch von dem Funde zu machen? In diesem Sinne haben nicht die Normannen, sondern hat Columbus die neue Welt entdeckt; in diesem Sinne haben die Schweden Finnland und haben um dieselbe Zeit die Sachsen Livland entdeckt und zum Christenthume und zu einer — wenngleich dürftigen — Cultur gebracht, Thörichte mögen schreien so viel sie wollen. Viel Geschrei und wenig Wolle! Die Geschichte besteht nicht aus Curiositäten, sondern aus einem Zusammenhange von Begebenheiten mit ihren Erfolgen.

Weder vor Ruriks und seiner Brüder Ansiedelung in den benachbarten Districten des Ostens, noch auch in der ganzen Zeit von der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts bis zur Mitte des zwölften, sind sichere und folgenreiche Eroberungen der warägischen oder der slavisch-russischen Fürsten und Völker in unseren Provinzen gemacht worden; ja es ist eine bekannte Sache, wie wenig sich selbst in jenen von den Warägern besetzten östlichen Nachbarländern die aus der Fremde hereingebrach-

ten Elemente auf die Dauer zu halten vermochten. Auf friedlicherem Wege sollte der erste Anfang damit gemacht werden, die tschudischen und lettischen Länder an der Ostsee in eine nähere Verbindung mit der Fremde, und zwar mit dem Abendlande, zu bringen und eine Umgestaltung aller Dinge daselbst hervorzurufen: auf dem Wege der Handelsverbindungen sollte das erst geschehen. Nun ist aber auch in dieser Beziehung offenbar, daß, so lange die Ostsee noch das wahre Waräger-Meer blieb und ihre Wogen den beutegierigen Normann und seine Waffen herübertrugen, das Material der Necrolivonica zu mehren, in dieser ganzen Zeit noch kein ordentlicher Ostseehandel gedeihen mochte, d. h. ein solcher, der im Zustande der daran wohnenden Völker bedeutende Umgestaltungen zu Wege bringen konnte. Mögen auch hin und wieder — nach Art der Biarmia-Fahrer — Handelsleute sich den Königen angeschlossen haben; mag auch immerhin das schwedische Birca und das Wendland mit seinem durch die Sage verherrlichten Vineta, d. i. die Wendenstadt Julin, mögen die ganzen Küstendistricte von Hadeby an, die obotritischen, rügen'schen und pommerschen Gestade entlang bis nach dem preußischen Truso und in die Nähe der alten Bernsteinküste hin, einen gewissen Handelsruhm bereits in den früheren Zeiten sich erworben haben: des Handelsmanns Kaufschlag wurde stets von dem Waffenlärm des Krieges weit übertönt, alle friedlichen Verbindungen wurden durch der Jomsvikinger und ihres Gleichen Siege vollständig wieder abgebrochen.

Das Christenthum mußte erst die Gemüther der nordischen Völker umgestimmt, es mußte die alte Berserkerwuth gebrochen haben; thatkräftige und glückliche Könige mußten erst im Westen und Norden der Ostsee den kleinen, ohne Unterlaß zu Krieg und Beute ausziehenden Häuptlingen und Seekönigen das Handwerk gelegt haben; ja wir dürfen getrost hinzufügen, zu der eigenthümlichen Verfassung freier deutscher Städte in der Nähe der Nord- und Ostsee mußte nun noch

Freilich ist jede Oligarchie ihrer Natur nach eigensüchtig, — und ohne Zweifel sind auch die Stadtoligarchien des Mittelalters es gewesen. Allein, — so lange eine Verfassung vom Bedürfnisse der Zeit gehalten wird, ist sie auch vom eigenthümlichen Geiste beseelt, der aus der Combination der Forderungen der Zeit im Allgemeinen und der Localverhältnisse im Besonderen erzeugt wird. Dadurch erhält sie ihre historische Berechtigung, — was auch das Urtheil der Theorie sein mag. Dies zeigt sich insbesondere auch bei den livländischen Städten. Wo nach Außen hin ein nachhaltiger durch Jahrhunderte sich hinziehender Widerstand geleistet werden muß, wie dies ihr Schicksal war, da ist eine Oligarchie Bedürfniß. Nur die derselben eigenthümliche, sich von Generation zu Generation forterbende, Zähigkeit politischer Bestrebungen war im Stande diesen Städten durch alle Stürme der Zeiten hindurch die alte Geltung, den angestammten Character zu erhalten.

## X.

## Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige critische Versuche von Eduard Pabst.

(Fortsetzung.)

### III. Ueber die Entdeckung Livlands durch die Deutschen.

Anders als die späteren Erzähler, die in einer unwissenschaftlichen und bloß compilirenden Zeit die sagen- und fabelhafte Vorgeschichte Livlands, aus trüben Quellen der Fremde

geschöpft, ihren Lesern auftischen, und, dieselbe der Gründungsgeschichte des deutschen Staates in Livland voransendend, sie als Vorläufer der urrussischen Historien, um mit Brandis zu sprechen, in's Land daher rauschen lassen[1]), oder aber, wie einige neuere livländische Geschichtschreiber, die losen Verhältnisse der russischen Staaten zu den benachbarten tschudischen und lettischen Districten auf trockene Weise zum Besten geben, — anders als diese beginnen die älteren Chroniken Livlands ihre Geschichten erst mit der vielerwähnten ersten Landung norddeutscher Kaufleute an der Dünamündung und mit dem ersten Zusammentreffen derselben mit den Liven.

Was nun bei der Untersuchung über dieses allererste Auftreten der Deutschen in Livland die Quellen anlangt, so sind hierüber drei Punkte von Wichtigkeit. Es stimmen nämlich erstens die Erzählungen aller jener kürzeren Chroniken, die jünger als die Origines Livoniae sind, hierin überein und zeigen nur in unwesentlichen Nebendingen, weil sich entweder die Kenntniß irgend eines Berichterstatters über diesen oder jenen Punkt erweitert hatte, oder auch durch Unachtsamkeit oder Mißverständniß desselben, einige Abweichungen, so daß man eine gemeinschaftliche Quelle aller dieser Berichte voraussetzen darf. Das sind vornehmlich die Berichte der Reimchronik, der preußischen Ordenschroniken, der Bremer Chronik und des Brandis. Dagegen muß zweitens bemerkt werden, daß sich, wie schon früher im Allgemeinen angegeben worden ist[2]), eine sehr verschiedenartige Erzählung der angedeuteten

1) Auch in neueren Zeiten hört man noch hin und wieder ein ähnliches Rauschen auf dem finnischen Meerbusen, wenn die Phönicier von ihrer originellen Bernsteinfahrts-Station Oesel nach Osten, nach der Narowa, ja nach der Newa zu segeln. Johannes Magnus uncritischen Andenkens kennt noch viel ältere Morgenländer, die sich in diese hyperboreischen Gewässer wagten: nach ihm segelte bereits Magog mit seinem Gefolge aus dem Revalschen Busen nach Scandinavien hinüber. Welche Fingerzeige zu einer gründlichen Reducirung des dörptschen Labyrinths und der darin gefundenen Minotaurusgebeine! Da mag der neue Ariadne-Faden immerhin reißen! 2) Heft I, S. 24. —

Begebenheiten in der von Nyenstädt so ganz ungleichmäßig compilirten Chronik befindet, einer Chronik, die auch für die nächstfolgende Zeit, wie wir später sehen werden, gar bedeutende Abweichungen von der großen Menge der übrigen Berichterstatter darbietet, ohne daß doch der Verfasser für diesen ganz eigenthümlichen Abschnitt seines Werks, der nachher mitten in der Geschichte des Bischofs Meinhard plötzlich in der That wie abgeschnitten ist, irgend eine Quelle angegeben hätte. Daß sich die Erzählung des Fabricius dieser nyenstädt'schen anschließe, ist schon früher bemerkt worden[3]). Zu diesen zwei Punkten kommt nun aber als der dritte, daß die lauterste Quelle für die ältere Geschichte, Heinrich der Lette, von dieser sogenannten Entdeckung Livlands nur höchst kurz und allgemein redet und kaum beiläufig auf sie hindeutet; denn seine Geschichten beginnen erst mit dem folgereichen Auftreten des Priesters Meinhard und dem Anfange der christlichen Kirche in Livland.

Dieses Stillschweigen des ältesten Berichterstatters über eine Begebenheit, wie die erste Landung deutscher Kaufleute an der livischen Küste war, die viele andre, alljährlich wiederholte Handelsreisen nach derselben Küste nach sich zog, und dann das Auftreten eines Geistlichen, eines Apostels der dortigen Heiden, zur Folge hatte, es braucht freilich nicht im höchsten Grade auffallend zu sein: es ließe sich vielleicht ganz genügend daraus erklären, daß Heinrich der Lette, als Geistlicher, der in seinen Annalen vornehmlich auf die Gründung der christlichen Kirche in Livland sein Augenmerk richtet, eben aus diesem Grunde viel lieber erst mit der Geschichte dieser Kirchengründung, als mit einer detaillirten Beschreibung der ersten Landung der Kaufleute und ihres Handels zu beginnen Anlaß haben mochte[4]). Uebrigens hätte er, unter allen Erzählern der älteste, von jenen Vorfällen am allerbesten berichten können,

3) Ebendaselbst. — 4) v. Löwis über die Verbreitung der Eichen S. 53. —

zumal da dieselben auch für den untergeordneten Geistlichen, ja für den niedrigsten Mann im Volke, allbekannte und durch keine Geheimthuerei zu vertuschende Dinge sein mußten; denn nach einer sehr begründeten Meinung[5]), die später Manches erklärt, war Heinrich in solche Dinge, die der Sphäre geheimzuhaltender Angelegenheiten der höheren Geistlichkeit und Politik angehören, nicht immer tief genug eingeweiht oder ist zu gar keiner Kunde darüber gekommen[6]). Wenn aber auch eingeräumt werden könnte, daß Heinrich demnach mit Absicht mit einem weitläuftigen Berichte über Livlands Entdeckung, wie er sich in den jüngeren Chroniken vorfindet, zurück gehalten, und es von seinem geistlichen Standpunkte aus als hinreichend erachtet habe, nur des Umstandes in aller Kürze zu gedenken, daß nicht lange vor Meinhard's Ankunft deutsche Kaufleute mit den Liven Freundschaft geschlossen und seitdem häufig nach der Düna zu segeln pflegten, wozu Heinrich noch viel beiläufiger an einer weit späteren Stelle die Zeit dieser Begebenheiten ungefähr andeutet und jene Entdecker des livischen Hafens als Bremer bezeichnet, so bleibt es doch noch immer sehr auffallend, daß nun Nyenstädt's und des Fabricius Beschreibung des ersten Auftretens der Deutschen in Livland so sehr von den Berichten der anderen jüngeren Chronisten abweicht. Und wenn nun so manche Daten und Berichte aller dieser jüngeren und kürzer gefaßten Chroniken für die nächsten Zeiten bis zum Jahr 1225 durch Heinrich den Letten, so wie für die folgenden Zeiten durch die Urkunden rectificirt werden müssen, weil jene hier von der historischen Wahrheit oft so weit abirren, wie hierüber schon oben gesprochen wurde[7]) und später noch näher gesprochen werden muß: so wird es nicht unwahrscheinlich sein, daß, wenn

---

5) Vgl. Heft I, S. 19, Not. 22. — 6) Z. B. darüber: wie Meinhard zum Bischof ernannt, wie der Schwertbrüderorden gestiftet und demselben der erste Meister gegeben, wie Riga eingerichtet wurde, finden sich bei ihm nur sehr kurze oder gar keine Nachrichten. — 7) Heft I, S. 27 ff. —

etwa Heinrich der Lette auch die Entdeckungsgeschichte uns detaillirter hätte mittheilen wollen, nach seinem Berichte die Angaben jener jüngeren Chroniſten, und wenn ſie gleich, wie hier der Fall iſt, Verſchiedenes bieten, insgeſamt berichtigt werden würden, inſofern nämlich die Einzelheiten in der Begebenheit vielleicht ganz andere als die von den Späteren geſchilderten, oder auch überhaupt ſo unbedeutend geweſen ſein mögen, daß Heinrich ſchon aus dieſem Grunde, und nicht etwa erſt darum, weil dem Geiſtlichen andre Dinge wichtig waren, als dem Kaufmann, von ihnen geſchwiegen. Somit dürfte am Ende die ganze Geſchichte, die in den ſpäteren Berichten uns vom Reiſeplan der Kaufleute, von ihrer Seefahrt, von dem Sturme, von der erſten Schlägerei mit den Heiden, oder auch umgekehrt von gleich anfänglicher Freundſchaft mit denſelben aufgetiſcht wird, der Wahrheit gemäß nichts weiter als jene höchſt einfache Begebenheit geweſen ſein, wie ſie Heinrich der Lette in ſeinen kurzen Ausdrücken andeutet. Und wie ſollten uns die Chroniken, mit deren Angaben über ſpätere Zeiten, für die wir Heinrich den Letten bis ins einzelnſte Detail hinein vergleichen können, es ſo gar mißlich ausſieht, wie ſollten ſie über jenes erſte und älteſte Ereigniß, deſſen Einzelheiten doch nur von ſehr privater und particulärer Bedeutung ſind, bewährtere Nachrichten bieten können! Offenbar beruht ſchon dieſe ihre Erzählung von der Entdeckung Livlands nur auf der Tradition; ſie hat vielleicht manche der Chronologie nach weit von einander abliegende Vorfälle, wie ſich in der That auch noch Spuren davon finden, im Verlauf der Zeiten zu einer einzigen, anſchaulicheren Geſchichte zuſammengeſchmolzen und endlich die in der größeren Maſſe der jüngeren Berichte vorliegende Geſtalt gewonnen, während ſie jedoch, unter andern Verhältniſſen vielleicht, die Ausbildung erhielt, die wir bei Nyenſtädt und Fabricius finden, in welcher letzteren Geſtalt ſie aber weniger in Curs gekommen zu ſein ſcheint. Zu Heinrichs des Letten Zeit hatte ſich die Sage vielleicht noch

nicht so gebildet, von der als solcher hier zu reden, eben das Stillschweigen Heinrichs uns berechtigt. Eben darum, weil nichts Sicheres zur Vergleichung sich darbietet, kann auch keine von den beiden Gestaltungen der Tradition auf größere Autorität Anspruch machen; nur das muß eingeräumt werden, daß Nyenstädt's abweichende Angaben, als aus der Tradition hervorgegangen und als solche angesehen und taxirt, für nicht minder berechtigt zu halten sind, als die anderen Berichte alle, die trotz ihrer größeren Anzahl sich doch nur immer wiederholen und Dasselbe von Neuem erzählen, wenn auch später an Einzelheiten dies oder Jenes gemodelt worden ist. Seine Quelle nennt Nyenstädt so wenig wie Fabricius; wäre sie aber von irgend einem Anspruch machenden Werthe, etwa eine Nowgoroder Urkunde, was Kruse zu vermuthen scheint[8]), oder eine bremische Aufzeichnung, wie Arndt und von Löwis mit ebenso geringer Wahrscheinlichkeit annehmen[9]): Nyenstädt wenigstens hätte sicherlich nicht davon geschwiegen. Es mag wohl irgend ein altes Papier gewesen sein, das Nyenstädt zufälliger Weise vorfand, und auf welchem diese fragmentarische und so sehr in's Einzelne gehende Geschichte der deutschen Anfänge in Livland, wie sie in der einen Tradition nun eben eine Gestalt gewonnen, niedergeschrieben waren. Daß er die Geschichte ersonnen und aus der Luft gegriffen habe, dagegen streitet, wie schon von Löwis richtig bemerkte, der von andern Seiten her bekannte ehrbare und aufrichtige Sinn des Mannes, aus dessen etwanigem Interesse für die weitläufig von ihm besprochenen ersten Handelsangelegenheiten der Deutschen mit den Wilden man noch keineswegs schließen darf, daß er sich zu einer novellenartigen Bearbeitung und Verfälschung der von ihm vorgefundenen Tradition habe verleiten lassen. Selbst wenn

8) Necroliv. Beilage über die älteste Geschichte Livlands S. 20. —

9) Arndt II, S. 2. 3. v. Löwis S. 54. Vgl. Gadebusch S. 18. Paucker's Brandis S. 46. Nyenstädt S VIII. —

durch ihn oder den Aufzeichner des von ihm wiedergegebenen Berichtes hie und da in der Erzählung Etwas gemodelt sein sollte, so daß des Details nun mehr wurde — und des gleichzeitigen Brandis Manier, die alten livländischen Historien wieder zu geben, läßt das allerdings auch bei Anderen als eine damals beliebte Mode- und Geschmackssache voraussetzen — : man würde doch, wenn die zum Grunde liegende Tradition nicht schon anders gelautet hätte, schwerlich auf eine so auffallende Weise von der vorgefundenen Gestalt der Sage willkürlich abgewichen sein, da man sicher annehmen darf, daß die anderslautende Erzählung von den in Rede stehenden Begebenheiten, wie sie in den mehr cursirenden Chroniken sich vorfindet, eine allbekannte war. Die Weitläufigkeit aber, die sich namentlich im nyenstädt'schen Berichte findet, kann, wenn sich sonst keine hiehergehörenden Belege anführen lassen, weder für, noch gegen die Wahrhaftigkeit des Berichtes etwas beweisen, eben so wenig, als das die anderen kurzen und bündigeren Erzählungen vermögen[10]). Einem Jeden, der die beiden von einander abweichenden Erzählungen auch nur oberflächlich durchliest, muß sich das alsbald als ganz klar ergeben, daß auf dem Wege der Tradition sich beide, ohne alle absichtliche Fälschung, bilden konnten, und unzählige Beispiele eines ersten friedlichen oder feindlichen Zusammentreffens cultivirter Nationen mit Wilden — das und nichts anders waren die Liven und alle ihre Nachbarn — geben dazu die passendsten Analogien her.

Demnach muß dem Berichte des Nyenstädt und Fabricius dieselbe Wahrhaftigkeit, wie den abweichenden Berichten der andern Chroniken vindicirt werden. Das ist aber eine Wahrhaftigkeit der überlieferten Sage und noch nicht so ohne

10) Hier können wir Hr. v. Löwis nicht beistimmen, der aus Interesse für das gegebene Detail der nyenstädt'schen Erzählung mehr Glauben schenken möchte.

Weiteres eine geschichtliche Wahrhaftigkeit, und sie kann nur dieses besagen wollen, daß weder der eine noch der andere Bericht — von dieser und jener Einzelheit abgesehen — einer willkürlichen Erdichtung seine Entstehung zu verdanken habe. Von der andern Seite kann auch keiner von beiden Berichten als ein glaubwürdiges Actenstück für unsre ältere Geschichte gehalten werden, und als Resultat der Untersuchung ergiebt sich lediglich: daß beiderlei Berichte, wie so gar Vieles aus den folgenden Zeiten, der mündlichen Ueberlieferung, die erst später zu Papier gebracht wurde, ihre Entstehung zu verdanken haben. Erst nachdem dies, so weit es möglich war, in's Reine gebracht ist, können wir im Folgenden sicherer und unbefangener auf die Betrachtung der Einzelheiten jener Entdeckungsgeschichte Livlands übergehen. Denn das muß den Forschungen neuerer Zeiten ohne Weiteres eingeräumt werden, daß der Ruhm einer förmlichen Entdeckung Livlands jenen Kaufleuten keineswegs gebührt, von denen die Chroniken im Anfange ihrer Geschichte melden, dieweil offenbar schon seit viel früheren Zeiten die Bewohner Livlands und der Nachbarschaft mit Fremden in mancherlei Verhältnisse getreten sind. Das geht, wenn wir auch von dem Vordringen russischer Fürsten von Osten her bis zur untern Düna, wo selbst noch zu Meinhards und Albrechts Zeiten die Liven und Consorten Tributarier der Russen sind, nicht reden wollten, aus den vielfältigen Landungen und Raubzügen der scandinavischen und dänischen Seefahrer deutlich genug hervor, die, wie wir glauben, allzumal, sobald sie in die Länder hinein rauschten, echte Russen, d. i. Dromiten oder Reisläufer[11]) waren, und deren Bekanntschaft mit der Düna und ihrem Gebiete aus den sagenhaften Erzählungen ihrer mannigfachen Abenteurer im Ganzen

11) Das plattdeutsche Ruje, Rûje, d. i. Fluß, Bach, Graben, wovon unter andern auch Riga und die Reuß ihren Namen haben, scheint der Wurzel aller hierher gehörigen Wörter am nächsten zu kommen.

und Großen deutlich genug hervorgeht, ohne daß wir deßhalb nöthig hätten, alle Einzelheiten derselben für pure Geschichte zu halten, oder, was noch viel ärger ist und doch zuweilen noch sehr beliebt wird, nur diejenigen Einzelheiten derselben hervorheben, auszeichnen und urgiren dürften, die uns, weil wir sie eben für irgend einen vorliegenden Fall brauchen können, so recht anstehen. Andre Männer als die norddeutschen Kaufleute aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts sind die Entdecker Livlands und des Dünagebietes zu nennen —, wenn wir mit dem Namen Entdecker keinen andern als den gewöhnlichen Sinn verbinden: letzteres zu thun wird aber wohl nachgerade nöthig werden, oder es müßten die Wilden selber, weil sie ja selber zuerst ihre Länder bezogen haben, nun auch als deren Entdecker gefeiert werden; gingen sie aber nicht vielmehr als Blinde sammt ihrer Scholle unter und verloren, bis Männer aus cultivirten oder auch nur aus civilisirten Ländern herankamen und das Verlorene wiederfanden, um alsdann einen vernünftigen Gebrauch von dem Funde zu machen? In diesem Sinne haben nicht die Normannen, sondern hat Columbus die neue Welt entdeckt; in diesem Sinne haben die Schweden Finnland und haben um dieselbe Zeit die Sachsen Livland entdeckt und zum Christenthume und zu einer — wenngleich dürftigen — Cultur gebracht, Thörichte mögen schreien so viel sie wollen. Viel Geschrei und wenig Wolle! Die Geschichte besteht nicht aus Curiositäten, sondern aus einem Zusammenhange von Begebenheiten mit ihren Erfolgen.

Weder vor Ruriks und seiner Brüder Ansiedelung in den benachbarten Districten des Ostens, noch auch in der ganzen Zeit von der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts bis zur Mitte des zwölften, sind sichere und folgenreiche Eroberungen der warägischen oder der slavisch-russischen Fürsten und Völker in unseren Provinzen gemacht worden; ja es ist eine bekannte Sache, wie wenig sich selbst in jenen von den Warägern besetzten östlichen Nachbarländern die aus der Fremde hereingebrach-

ten Elemente auf die Dauer zu halten vermochten. Auf friedlicherem Wege sollte der erste Anfang damit gemacht werden, die tschudischen und lettischen Länder an der Ostsee in eine nähere Verbindung mit der Fremde, und zwar mit dem Abendlande, zu bringen und eine Umgestaltung aller Dinge daselbst hervorzurufen: auf dem Wege der Handelsverbindungen sollte das erst geschehen. Nun ist aber auch in dieser Beziehung offenbar, daß, so lange die Ostsee noch das wahre Waräger-Meer blieb und ihre Wogen den beutegierigen Normann und seine Waffen herübertrugen, das Material der Necrolivonica zu mehren, in dieser ganzen Zeit noch kein ordentlicher Ostseehandel gedeihen mochte, d. h. ein solcher, der im Zustande der daran wohnenden Völker bedeutende Umgestaltungen zu Wege bringen konnte. Mögen auch hin und wieder — nach Art der Biarmia-Fahrer — Handelsleute sich den Königen angeschlossen haben; mag auch immerhin das schwedische Birca und das Wendland mit seinem durch die Sage verherrlichten Vineta, d. i. die Wendenstadt Julin, mögen die ganzen Küstendistricte von Hadeby an, die obotritischen, rügen'schen und pommerschen Gestade entlang bis nach dem preußischen Truso und in die Nähe der alten Bernsteinküste hin, einen gewissen Handelsruhm bereits in den früheren Zeiten sich erworben haben: des Handelsmanns Kaufschlag wurde stets von dem Waffenlärm des Krieges weit übertönt, alle friedlichen Verbindungen wurden durch der Jomsvikinger und ihres Gleichen Siege vollständig wieder abgebrochen.

Das Christenthum mußte erst die Gemüther der nordischen Völker umgestimmt, es mußte die alte Berserkerwuth gebrochen haben; thatkräftige und glückliche Könige mußten erst im Westen und Norden der Ostsee den kleinen, ohne Unterlaß zu Krieg und Beute ausziehenden Häuptlingen und Seekönigen das Handwerk gelegt haben; ja wir dürfen getrost hinzufügen, zu der eigenthümlichen Verfassung freier deutscher Städte in der Nähe der Nord- und Ostsee mußte nun noch

erst der Grund gelegt sein, ehe der Ostseehandel eine welthistorische Bedeutung erlangen und solche Dinge sich ereignen konnten, wie sie seit der Landung norddeutscher Kaufleute an Livlands Küste sich ereignet haben, ohne daß damit behauptet werden sollte, diese Handelsfahrten des zwölften Jahrhunderts wären in eben dieser Zeit urplötzlich und ohne alle Vorbereitungen zum Vorschein gekommen. Nun werden das handelnde Nowgorod und Wisby und Lübeck und Bremen gefeierte Namen in jenen Gegenden, seitdem die Ostsee aus einem Warägermeer zu einem zweiten Pontus Euxinus geworden; nun erst war die Möglichkeit gegeben, deutschem Leben und Wesen an einem östlicheren Gestade der Ostsee einen neuen Boden zu gewinnen, den Grund zu einer gewaltigen Hansa zu legen; nun erst konnte Livland, im wohlverstandenen Sinne des Worts, entdeckt, und aus Livland — um mit den naiven Etymologen der Vorzeit zu reden — ein Blivland, ein liebes Land werden. Mag darum die Angabe, daß norddeutsche Kaufleute bald nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts Livland entdeckt hätten, so lange wir den Ausdruck im ordinären Sinne auffassen, unrichtig sein, und mögen die damals dort landenden Kaufleute, die gewiß noch keine lehrbergischen Untersuchungen*) angestellt hatten, oder auch spätere wenig gelehrte Chronisten hierüber eine verkehrte Ansicht haben; so wird doch, wenn wir daran nur festhalten, daß mit jener Landung doch eigentlich der erste, wenn gleich noch unscheinbare Anfang dazu gemacht wurde, einen deutschen und christlichen Staat in Livland zu gründen**), der Ruhm jener Männer dadurch wenig geschmälert

*) Der gelehrte und scharfsinnige Lehrberg in seinen Untersuchungen S. 268 Anm 9, durfte gewiß mit dem meisten Rechte die Unrichtigkeit der gewöhnlichen Meinung urgiren. Nichts desto weniger scheint er von einer weiteren Bedeutung des Wortes entdecken, auch bei andern sehr eclatanten Beispielen, keine Idee gehabt zu haben. Ihm ist de Bray III, S. 401, hierin gefolgt. Vgl. auch Hupel's topograph. Nachrichten I, S. 169.

**) Vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark, I. S. 366.

werden, wenn wir nun in diesem Sinne etwa mit Heinrich dem Letten nur sagen dürften, daß sie den livischen Hafen gefunden*). Von jetzt an trat durch norddeutsche Ausdauer und den Geist des kreuzfahrenden Catholicismus an die Stelle der früheren Raubzüge und jenes precären Tributeintreibens allmälig eine sichere Unterwerfung des Landes durch Schwert und Kreuz; denn auch für die Verbreitung des Christenthums war von den russischen Nachbarn, wie ausdrücklich erwähnt wird, Nichts, und von den scandinavischen oder dänischen Männern, die anlandeten oder hindurchzogen, sicherlich auch nichts Dauerhaftes gewirkt worden**). Nun aber hat, wie Heinrich der Lette seine Annalen beginnt, die Vorsehung Gottes, die an Rahab und Babylon, das ist an das verstörte Heidenthum gedachte, die abgöttischen Liven zunächst aus dem Schlafe der Abgötterei und der Sünde durch das Feuer ihrer Liebe aufgeweckt. Hätte die Folgezeit nur bessere Früchte gebracht! Wäre die Weisheit nur hier keine Weisheit von gestern geworden — und das bei christlichen Germanen!

Als Resultat unsrer Untersuchung ergiebt sich demnach die unzweifelhafte Thatsache, daß *erst* jene deutschen Kaufleute, welche in Livland eine neue Handelsgegend fanden, — die Einzelheiten ihres ersten Auftretens daselbst mögen gewesen sein, wie sie wollen —, daß *erst sie* den erobernden Bekehrern der späteren Zeiten den Weg zum weit entlegenen Lande gebahnt haben, und daß eine solche That mit dem Ehrennamen einer Entdeckung des Landes mit Fug und Recht und immerhin belohnt werden darf.

Nachdem wir also diese mehr allgemeinen Erörterungen

---

*) Zum Jahre 1225, S. 177, Nr. 9. Vgl. Gruber S. 2, Not. c. —

**) Michaelis-Klöster des elften Jahrhunderts gehören in's Gebiet der Betrügereien: s. W. Arndt's Abhdlg. in diesem Archiv, Bd. II. S. 82 fgg. Ascheraden und Kokenhusen (denn auch dieser Ort gehört mit seinem Namen wohl hierher) waren den Normannen gewiß viel wichtigere Punkte als ein Gotteshaus auf der curländischen davon benannten Nordecke Domesnäs. —

über die Entdeckung Livlands vorangeschickt haben, möge es erlaubt sein, fernerhin mit mehr speciellen Untersuchungen über hierher gehörende Punkte, der Zeitfolge gemäß, und zwar zunächst mit einer über das Jahr der Entdeckung fortzufahren.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

# XI.

## Bischof Jacobs Stadtrecht für Hapsal vom Jahre 1294.

Bevorwortet und mit Anmerkungen versehen von Dr. F. G. v. Bunge.

Von diesem für die Rechtsgeschichte der Ostseeprovinzen in mehrfacher Beziehung interessanten Statute war bisher nur ein äußerst dürftiger und fehlerhafter Auszug bekannt, den J. G. Arndt a) veröffentlicht hatte. Zwar hatte sich eine vom Probst G. Carlblom hinterlassene Notiz erhalten, daß von diesem aus 67 Artikeln b) bestehenden Stadtrechte eine alte Abschrift in Mönchsschrift vorhanden sei, und daß man noch ums Jahr 1787 sich auf dessen 43., 44. und 45. Artikel berufen habe, um das Recht der Stadt Hapsal und ihrer Bürger, Erbleute besitzen zu dürfen, zu erweisen. Aber schon der Herausgeber der Carlblom'schen Notizen zur Geschichte Hapsals, Gust. J. Fr. Baron Ungern-Sternberg c), bemerkte, daß die gedachte Abschrift (im J. 1828) nicht mehr vorhanden sei,

a) In den gelehrten Beyträgen zu den rigischen Anzeigen Jahrg. 1765 S. 161 fgg. Darnach wieder abgedruckt in diesem Archiv Bd. I. S. 19 fgg.

b) In dem gegenwärtigen Abdruck beträgt die Zahl der Artikel 70. In der Handschrift sind sie nicht numerirt, aber durch das Wort „Item" ist überall deutlich genug der Anfang eines neuen Artikels bezeichnet.

c) In Frz. Schleicher's Zeitschrift: Esthona. Erster Jahrg. S. 39 fg.

mit dem Hinzufügen: „interessirt auch nicht mehr, da seit 1825 alle Esthen frei sind" (!!). Alle meine Bemühungen, von dieser oder einer andern vollständigen Abschrift dieses Stadtrechts eine Spur aufzufinden, waren fruchtlos, bis am Schluß des vorigen Jahres es dem unermüdeten Forschen des Herrn C. Rußwurm, wissenschaftlichen Lehrers an der Kreisschule zu Hapsal, glückte, das verloren geglaubte Rechtsdenkmal in einem Bande von Abschriften verschiedener Urkunden ꝛc. in dem hapsal'schen Archiv wieder aufzufinden. Die Handschrift scheint der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts anzugehören, und der gegenwärtige Abdruck ist nach einer von Herrn Rußwurm mit sorgsamer Hand gefertigten, diplomatisch genauen Copie gemacht worden.

Abgesehen davon, daß gleich in der Einleitung der Bischof Jacob von Oesel erklärt, daß er im Jahre 1294 dieses Statut der Stadt Hapsal „bestätiget und gegeben", finden sich noch drei Artikel, nämlich der erste und zwei der letzten (68 und 70), welche das Statut der genannten Stadt ausdrücklich aneignen, während in den übrigen Andeutungen der Art nicht weiter vorkommen. Schon dieser Umstand konnte auf die Vermuthung führen, daß der Hauptinhalt des Statuts fremdes, in Hapsal recipirtes Recht sei, und da im Jahre 1279 der öselsche Bischof Hermann von Buxhöwden der Stadt Hapsal den Gebrauch des rigischen Stadtrechts verliehen hatte d), so lag es vollends nahe, in dem Statut Bischof Jacobs rigisches Recht zu suchen. Dies bewährte sich auch bereits bei der neulichen Entdeckung des ältesten rigischen Stadrechts, welche wir dem Herrn Candidaten L. Napiersky verdanken e). Schon dieser machte auf die interessante Uebereinstimmung des von ihm entdeckten Rechtsdenkmals mit dem Arndt'schen Auszuge

d) S. die Verleihunsurkunde im Inland Jahrg. 1840. Nr. 1.
e) S. dieses Archiv Bd. I. S. 3 fgg.

aus dem hapsal'schen Stadtrecht aufmerksam, und stellte die Ansicht auf, daß das hapsal'sche Stadtrecht von 1294 eine Ueberarbeitung und weitere Ausführung des ältesten rigischen Stadtrechts sei f). Der nunmehr wieder aufgefundene vollständige Text des hapsal'schen Stadtrechts bestätigt diese Ansicht vollkommen, denn es ist in dasselbe der bei weitem größere Theil von den Artikeln des ältesten rigischen Stadtrechts hinübergegangen g). Zwar ist bei diesem Uebergange die Reihenfolge der einzelnen Artikel nicht durchaus unverändert geblieben, allein die Abweichungen von der Ordnung sind nicht wesentlich. Auch haben zwar einzelne Artikel ihrem Inhalte nach mehr oder weniger Veränderungen erlitten, indem namentlich mehrere derselben zum Theil bedeutend erweitert worden sind. Diese Erweiterungen beruhen aber nicht immer, wie man glauben könnte, auf hapsal'schen Willküren, sondern sind — gleich den meisten derjenigen Artikel, welche sich in dem ältesten rigischen Stadtrechte nicht finden, — dennoch rigischen Ursprungs.

Es hat nämlich bereits Napiersky nachgewiesen, daß viele Stellen des von ihm entdeckten rigischen Stadtrechts in die späteren, sogenannten ölrichs'schen rigischen Statuten übergegangen sind, und zwar theils in wörtlicher Uebersetzung, theils mit mancherlei Modificationen. Dasselbe gilt nun aber

---

f) Ebendaselbst S. 10. g) Die specielle Nachweisung findet sich in den im nachstehenden Abdruck dem Texte unterstellten Anmerkungen. Im Allgemeinen kann hier angegeben werden, daß von den 48 Artikeln des ältesten rigischen Stadtrechts 26 (nämlich Art. 1—9, 12, 14, 15, 18, 21, 22, 26, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 45, 46 und 47) in das hapsal'sche hinübergenommen sind. Eine Untersuchung über die Gründe der Weglassung der übrigen 22 Artikel liegt nicht im Plan gegenwärtiger Zeilen, dürfte auch ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten haben. Als auffallend mag hier aber angedeutet werden, daß unter die weggelassenen Artikel alle vom Diebstahl handelnden (Art. 10, 13, 33, 41 und 42) gehören, und daß überhaupt vom Diebstahl im hapsal'schen Stadtrecht, außer der ganz singulären Bestimmung im Art. 59 (ält. rig. St. R. Art. 46), gar nichts vorkommt.

auch nicht nur von den meisten Zusätzen, die unser hapsalsches Stadtrecht, in Vergleich zu dem ältesten rigischen, erhalten hat, sondern es ergiebt sich auch, daß einzelne Artikel des ältesten rigischen Stadtrechts in derjenigen erweiterten Form in das spätere, ölrichs'sche, Statut übergingen, welche sie bereits in unserem hapsal'schen Stadtrecht erhalten haben.

Zu den Stellen ersterer Art, welche nämlich, ohne sich im ältesten rigischen Stadtrecht vorzufinden, das hapsal'sche Stadtrecht mit dem ölrichs'schen rigischen gemein hat, gehören, abgesehen von mehreren anderen, insbesondere die nachstehenden:

| Hapsal'sches Stadtrecht. | Oelr. rig. Stadtrecht. |
|---|---|
| Art. 9. | Th. IX. Cap. 4. |
| „ 20. | „ IX. „ 20. |
| „ 31. | „ IV. „ 2. |
| „ 33. | „ II. „ 18. |
| „ 48. | „ VI. „ 10. |
| „ 57. | „ VI. „ 5. |
| „ 63. | „ I. „ 1. |
| „ 67. | „ V. „ 2-4.(7.8.16.) |

Die Uebereinstimmung zwischen den entsprechenden Stellen beider Statutarrechte ist meist eine wörtliche, und besonders characteristisch ist die zuletzt genannte, da sie die dem rigischen Stadtrecht ganz eigenthümlichen Grundsätze über die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten enthält, wie sie in keinem andern deutschen Stadtrecht vorkommen.

Noch interessanter ist aber das zweite der oben gedachten Momente, daß nämlich die Stellen des ältesten rigischen Stadtrechts, die in dem hapsal'schen Erweiterungen erhalten haben, mit diesen (und zum Theil noch ferneren) Erweiterungen in das ölrichs'sche rigische Stadtrecht geflossen sind. Davon mögen folgende Beispiele zeugen:

| Aelteſt. rig. St.-R. | Hapſal'ſches Stadtrecht. | Oelr. rig. Stadt-R. |
|---|---|---|
| Art. 9. Quicunque alium inhonestaverit in cimiterio in foro in stupa in privata duplam emendabit. | Art. 10. a. E. Vortmer alle broke offte beteringe vor wundet offte vor ſchlege beſchen vp den kerckhaue vnd vp dem felen markede vnd in dem brodt markede ofte in dem gemenen batſtauen, offte vp dem hemelykenn huſe, de ſall men ij mall beterenn. | IX, 18: Alle de broke de dar geſcheen van wunden vnd ſlegen oder van quaden worden vp dem karkhouе, vp dem gemenen markte, oder broitmarkde oder fiſchmarkede, oder an dem hemelichen huſe vnd yn dem badſtauen vnd vor dem gerechte, de ſal men beteren twifolt. |
| Art. 37. Qui cum filia alterius deprehenditur ducet eam legitime si placet parentibus vtrorumque vel soluet pecuniam secundum gratiam parentum taxatam. | Art. 30. Is yt dat jemant kumpt inn eines mans huſs ſyne dochter offte modder to bekrupende offte ſyne nichten vnd ſe to beſchlapende, begrypt he dar jenigen ſchaden auer, dar ſal nene klage nhavolgen vnd dat ſal alſe ſunder jenigerley beteringe blyuen; mer bekrupt he ſe vnd beſchlept ſe vnd werdt he darauer begrepen vnd kumpt de ſake vort recht, ſo ſall he ſe to echte nemen edder ſall dem wiue beteren x mrk. ſulуers. mer will he ſe to echte nemen ſo ſall de kore ſin by des wiues frunden, wat ſe ehr willen mede geuen. | VI, 2: So jemandes genge na eynes mannes magt yn eyn huiſs; wat em dar ſchaden geſchut, dat blifft ſunder betteringe. Iſs idt auerſt dat he by er begrepen wert, ſo ſall he ſe tho einer echten fruwen nemen, auerſt will he er nicht hebben, ſo ſal he er x mrk. ſuluers geuen, nymt he ſe auerſt tho wiue, ſo is id an den oldern oder frunden, wat ſe er geuen wollen. |

Auf dieſelbe Weiſe verhalten ſich noch manche andere Stellen der drei Rechtsbücher zu einander, z. B.

| Aelt. rig. St. R. | Hapſal. St. R. | Oelr. rig. St. R. |
|---|---|---|
| Art. 26. | Art. 32. | Th. II. Cap. 14. 15. |
| „ 35. | „ 54. | „ VI. „ 3. |
| „ 36. | „ 55. | „ VI. „ 4. |

Dieſe aus der Vergleichung der drei Stadtrechte ſich ergebenden intereſſanten Reſultate verbreiten neues Licht über die

Geschichte der rigischen Statuten. Denn es ist nicht zu verkennen, daß in dem in der Mitte zwischen dem ältesten und dem sogenannten ölrichs'schen rigischen Stadtrecht stehenden hapsalschen — wenn wir von der Einleitung und einigen wenigen Hapsal speciell angehenden Bestimmungen abstrahiren — auch nur ein Text des rigischen Stadtrechts zu erblicken ist. Der von Napiersky entdeckte Codex enthält mithin die älteste, wahrscheinlich schon in das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreichende Aufzeichnung des rigischen Stadtrechts, vermuthlich veranlaßt durch eine von Reval aus verlangte Mittheilung. In dem hapsal'schen Statut haben wir eine spätere, muthmaßlich im Jahre 1279 auf Verlangen des Bischofs von Oesel aufgezeichnete, erweiterte und vermehrte Redaction des rigischen Rechts zu suchen. Neben diesen Aufzeichnungen des ursprünglich einheimischen Rechts fing man dann in Riga an, sich des verwandten hamburgischen zu bedienen, und begann dieses in der Weise für Riga umzuarbeiten, wie wir es in dem sogenannten pufendorf'schen Texte des rigischen Stadtrechts finden, welcher von dem hamburgischen Statut vom Jahre 1270 bekanntlich nur in sehr wenigen, aber characteristischen Stücken sich unterscheidet h). Man mochte indeß bald einen solchen subsidiären Gebrauch des hamburgischen Rechts unbequem finden, und daher veranlaßt worden sein, die einheimische Rechtssammlung (wie wir sie im hapsal'schen Stadtrecht finden) aus der hamburgischen zu ergänzen, oder beide mit einander zu verschmelzen. Diese Verschmelzung nun, welche höchst wahrscheinlich noch am Schluß des dreizehnten Jahrhunderts geschah i), erblicken wir in dem sogenannten ölrichs'schen Stadtrecht, denn die meisten Bestimmungen dieses letzteren, welche nicht aus dem pufendorf'schen (hamburgischen) Stadtrecht entlehnt

h) J. E. Schwartz in Gadebusch's Versuchen Bd. II. Sct. 3. S. 212 fgg. v. Bunge's Beiträge zur Kunde der livl. ꝛc. Rechtsquellen S. 48 fgg.

i) Schwartz l. c. S. 166—205 und 235—240.

sind k), sind entweder aus den beiden ältesten Redactionen des indigenen rigischen Stadtrechts (der napiersky'schen und der hapsal'schen) entnommen, oder es sind spätere Zusätze l). Daß manche Stellen des ältesten rigischen Stadtrechts, welche auch im ölrichs'schen wieder vorkommen, in dem dazwischen stehenden hapsal'schen Statut fehlen m), darf dabei nicht befremden. Denn einestheils finden sich ähnliche Erscheinungen auch anderweitig, z. B. bei den verschiedenen Aufzeichnungen des lübischen Rechts n), anderntheils liegt uns der von Riga nach Hapsal mitgetheilte Text nicht in seiner ursprünglichen Gestalt vor, und man kann daher nicht wissen, ob und welche Stellen etwa bei der Umarbeitung desselben für Hapsal weggelassen sein mögen.

Schließlich können wir nicht umhin, hier noch auf die interessante Aehnlichkeit in der historischen Entwickelung unserer einheimischen Stadtrechte mit der der livländischen Lehn- und Landrechte aufmerksam zu machen. Auch im letzteren Gebiet finden wir zuerst eine einheimische Rechtssammlung — das „Waldemar-Erich'sche Lehnrecht" vom Jahre **1315** — im Norden entstanden, in den südlichen Territorien recipirt, und erweitert als „ältestes livländisches Ritterrecht" — um das Jahr **1325** —; in subsidium den Sachsenspiegel, und dann einen Auszug aus demselben mit dem indigenen Ritterrecht verschmolzen zum sog. mittleren livländischen Ritterrecht, aus dem Ende des **14**ten Jahrhunderts. Es entspricht hiernach das älteste (napiersky'sche) rigische Stadtrecht dem Waldemar-Erich'schen Lehnrecht; das hapsal'sche dem ältesten Ritterrecht; das recipirte hamburgische (pufendorf'sche) Statut dem eingewanderten Sachsenspiegel; das ölrichs'sche Stadtrecht dem mittleren livländischen Ritterrechte. Ein abermaliger Beweis, wie innig unsere Territorien und ihre Städte in der Vorzeit mit einander

k) Die Nachweisungen finden sich im Einzelnen in der Ausgabe von Oelrichs. l) Ueber letztere vergl. Bunge a. a. O. S. 47, Anm. 142. m) S. oben S. 266 Anm. g. n) Vgl. Hach das alte lübische Recht. Einleitung.

zusammenhingen, wie unerläßlich daher beim Studium unserer Geschichte und besonders der Rechtsbildung in unseren Provinzen die stete sorgsame Rücksicht auf das Ganze ist.

---

## Hapsal'sches Stadtrecht.

### Help god.

Inn Gades namenn Amenn. Nach gades gebort dusent twe hundert vnd ver vnd negentich Jaer wi Jacobus vann der gnadenn gades Bischop tho Ozel bestedyget vnnd geuet gnedichlykenn vnsere Stadt vnd vnserenn Borgerenn tho Haepsel all sulche fryheitt Ewichlicken tho blyuende vnd tho wesende alse hirnha geschreuen steidt.

1. Thom Erstenn dat nenn frommet mann tho Haepsel vann frombenn lande tho wanende kumpt vnd sich nerenn wyll vann arbeide siner hande sal tho gelatenn werdenn alsmenn Ampte, he hebbe denn twe mrk. Rigesch de sin Egenn sinn, edder hebbe so vele ann ware vnd moge dar borgenn vnd wißheitt vor settenn. ock sal mann Ehme nicht tho latenn tho arbeidende he an sinem ampte, he hebbe denn de geselschup der Amptlude Erworwenn[1]).

2. Item were genich sake offte klage vor dem Richte geopent, angesettet vnd geapenbaeret, so hebben de Voigt vnd de Raedt in der Stadt vulle macht vnde wylkore, de klage offte saeke vpthoschetende thouoruolgende vnd thouorthogerende vp ein anber tidt mitt alsodaenen boschede, datt itt dem kleger nenen dreplychenn edder Apenbaerenn schadenn do, alse dat de kleger an siner saeke vngehindert vnd vngesumet bliue, vnd were jenich mann de dut wylkore breke offte hinderde, de sal der Stat beterenn iij mrk. suluers.

3. Item Hefft Jemant icht tho sokende effte klagende jegenn sinen Euen Christenn minschenn, de sall kamenn vor den Vagt vnd voruolgenn sine sake vnd klagenn mitt Rechte; de Vagt in der Stadt sall ehme recht belenn vnd geuen nha stades rechtenn vnd wylkore. Dar bauen sal nemant sines suluen Richters sinn[2]).

### Vam Dodtschlage.

4. Item were itt dat ein vngemack geschege vnd velle, dat godt vorbede, dat ein man denn andern dodt schloge, wert he im dodtschlage begrepenn so modt he latenn leuent vor leuent[3]). wert he

---

1) Vgl. das älteste rigische Stadtrecht Art. 38, und das ölrichs'sche Th. I. Cap. 29. 2) Aeltestes rigisches St. R. Art. 1. Vgl. das ölrichs'sche St. R. Th. II. Cap. 4. 3) Oelr. St. R. IX, 3.

Auerst nicht begrepenn vnnd wyll inn gnaden vallenn vnd beterenn sich, so sall he denn frundenn geuen vnd beterenn x mrk. suluers vnd der Stadt iij mrk. suluers.

5. Item schleit ein mann denn anderenn dodt mitt vorsaete, wertt he begrepenn, he modt latenn leuent vor leuent. auer entkumpt he vnd will sich Beterenn, so sall he beterenn denn frundenn xx mrk. suluers vnd der Stadt iij mrk. suluers[4]).

6. Item Wertt Jenich Morder begrepenn, denn sal man Radtbrakenn. men entkumpt he vnd wyll sich beterenn, de sall den frunden beterenn xx mrk. suluers vnd der Stadt iij mrk. suluers[5]).

7. Item Were mennich mann beruchtett offte besecht in dussen drenn sakenn: alse in dotschlage mitt vorsate edder sunder vorsate, wyll he sich entschuldigenn vnd entleddigen mitt Rechte, sal he don myt twelff bedaruen ludenn, de nicht Egen sinn vnd inn dem Rechtenn vnuordacht sinn[6]), wente dat is vnse Recht, dat menn nenen mann mytt morde vnd dodtschlage sall betygenn, mer denn genenn, de denn morde vnd dodtschlach gedaen hefft edder dat menn vor war gyffet, dat he de ist, de dat gedaen hefft vnd der wunnbenn schuldich sy.

8. Item were Jenich mann betegenn, dat he hedde mede geweſen in flodt vnd in vure[7] inn dodtschlage, mach ehme dat auertugen mytt nachburen offte mitt Radtluden, de tho mate kamen sin vnd dat gesehen vnd gehoret hebbenn, de sall beterenn denn frundenn iij suluers vnd der Stat iij mrk. Penninge. mach en auertugen, so sall he sich entleddigenn vnd reine maken myt twen bedaruen luden[8]).

9. Item Hefft Jenich mann mordt offte dodtschlach began vnd gedaenn vnd sich nha gnadenn beterenn, so solenn des dodenn frundt alsodann ehre nemmen alse Erlich ist vnd bedaruen Luden duncket Redelich wesenn vnd alsodann beteringe alse tho vorne geschreuen ist in dessem boke. mer schmadet des doden frunt sodane beteringe vnd wyllet er nicht hebbenn vnd vorsprekenn datt, so mach de Stadt den handtdediger frede vnd Velicheit geuen vann des Rechtes wegenn. mer isset Alsо dat des dodenn frunde dar kone wedder dotschlach in de wrake so solenn se beterenn des handedigers frundenn xx mrk. suluers vnd alsо dann ehre denn alse gudenn Erlykenn luden Redelich duncket vnd der stadt solen se beteren iij mrk. suluers[9]).

10. Item wert Jemant mit Vorsate mitt einem stope geseret

---

4) Aeltestes rig. St.R. Art. 3. 5) Das. Art. 2. Oelr. IX, 3. 6) Aeltestes St.R. Art. 2. Oelr. IX, 6. 7) Vgl. Oelrichs' Glossar hinter dem Stadtr. S. 279. 8) Vgl. d. ölr. St.R. IX, 7. 8. 8) Das. IX, 4.

offte gewundet edder geſchlagenn, wert de handtdediger auertuget mitt Radtludenn offte myt anderenn bedaruenn ludenn de Jegenwerdich werenn vnd dat geſehenn hebben, de handediger ſall beteren v mrk. ſaluers dem de geſeheret iſt offt gewundet vnd der Stat vj mrk. penninge. Wort mer de genenn in flot vnd in vare hebbenn mede geweſenn ein Jewelyck ſall beterenn dem de geſeret iſt ij mrk. ſaluers vnd der Stadt iij mrk. penninge, vnd mach menn dem handtdediger des nicht auertugenn, dat he dat gedann hebbe, ſo ſall he ſich weren vnd vorſchuldigen myt vij bedaruen ludenn vnd ein Jewelich der anderenn myt iij bedaruen Luden. Iſſet dat Jemant den anderenn ſeheret mitt einem ſtocke offte wundet ſunder vorſate, dat ſi wor itt ſy, wert he des vortuget, he ſall beterenn den de geſeret is vj mrk. penninge vnd der ſtadt iij mrk. penninge[9]). Vortmer alle broke offte beteringe vor wundet offte vor ſchlege beſchen vp den kerckhaue vnd vp denn felen markede vnd inn dem Brodt markede, offte in dem gemenen Batſtauen, Offte vp dem hemelykenn huſe, de ſall men ij mall beterenn[10]).

11. Item Ein Jewylick, de geſeret offte gewundet iſt, de is neger tho geuende ſinn wundenn dem handediger vnd doch tho tugende myt ſyner eigen handt, wenn de handediger ſich mach entſchuldigenn dat ſy myt wordenn offte mytt Eden, mer mach de Handtdedyger dat betugenn mit erlyken bedaruenn luden, dat he vp de ſtunde nicht was inn der Jegenn offte inn der lage, ſo ſall he des richtes leddich vnd loß weſen[11]).

12. Item Iſſet dat Jemant dem anderenn ſehret ynn dat angeſichte edder int Antlat, dat honlich offte ſchentlich iſt, wert de handediger des auerwunnenn vnnd auer gan, de ſall beteren dem de geſeheret is rij mrk. penning vnd der Stadt vj mrk. penninge. Auerſt wert he des nicht auertuget, ſo ſall he ſich des entleddygenn vnnd entſchuldigenn alſe hyr vor vorgeſchreuen iſt.

13. Item is itt dat Jemandt den Anderenn wundet mitt einem meſte, dat nen dodt wunde iſt offt nene lemede an Jenigem Ledemate, wert he des auerwunnenn, he ſall beterenn dem de gewundet is rij mrk. penninge vnd der ſtadt vj mrk. penninge; men wert dat meſt gefundenn in ſiner handt, dat meſt ſall men ehme ſtecken dorch de hant edder he ſall de hant loſen myt rij mrk. penning.

14. Item Jennich mann der einenn morder offte einen dot-

9) Vgl. das älteſte Rig. St.R. Art. 4. 10) Daſ. Art. 9. Oelr. IX. 18. 11) Oelr. IX, 20.

schleger mann Jegen recht husen offte herbergenn wyll mitt syner gewalt, dem sal menn vorordelenn gelykes dem handedyger an der pyne, isset dat he des vorwunnen wert, offte he sall beteren denn frunden vor syn leuent x mrk. suluers vnd der Stadt j mrk. suluers, mer wert he nicht auerwunnenn, so sall he sich entleddygen vnd entschuldigen myt vj bedaruen luden[12]).

15. Item Isset dat Jemant denn anderen tho kampe labet tho velde offte anders wor, wert he des vortuget, de sall beterenn dem de geladen wert ij mrk. suluers vnd der Stadt iij mrk. pennig. Auerst wert he nicht vortuget, so sall he sich entschuldigen myt syner handt tho den hilligen[13]).

16. Item Isset dat Jemant den anderenn krenket an synem lyue edder letmaten, wert he des vortuget, he sall beteren dem de gekrencket is v mrk. suluers vnd der stadt j mrk. suluers, mer wert he des nicht vortuget, so sall he sich entschuldigen myt twen bedaruen luden, de solen dat tugenn, dat he dat mall dar nicht gewesen is, da he gekrencket is.

17. Item wert Jenich mest getagenn vp den anderenn vnd einen tho stekende offt tho wundende offt schwert offt glys offt Jenniger hande wapen, de scharp sin, vp dat ein ander vorderuet offt gebodet werde, de hantdediger des vortuget, alleine dat herin nicht ehn seret offte wundet, de sal beteren der Stat j mrk. suluers[14]). mer doyt he dat myt vorsate vnd wert he des auerwunnen, he sall geuen ij mrk. suluers. wert he des auerst vortuget, so sall he sich des entleggen myt syner egen hant thon hyllygen.

18. Item Isset dat Jemant den anderen nese offte oren aff howett offte schnidet, wert he des vortuget, he sall beteren dem de geseret ist an nesen offte oren v mrk. suluers vnd der stadt j mrk. suluers, wert he nicht vortuget, sal he sich entschuldigen myt twen bedaruen luden[15]).

19. Item Isset dat Jemant dem anderenn den Dumen affhouwet offte schnidet, wert he des vortuget, de sall beterenn deme de geseheret is iij mrk. suluers vnd vor Jewylken synger in der handt vnd vor Jewelke tene yn dem vote j mrk. suluers vnd der stadt iij mrk. penning, wert he des nicht vortuget, sall he sich entschuldigenn we vor geschreuen ist[16]).

---

12) Aelt. rig. St.-R. Art. 5. Oelr. IX, 6. 13) Aelt. rig. St.-R. Art. 6. 14) Vgl. Oelrichs IX, 21. 15) Vgl. das. IX, 15. 16) Vgl. das älteste rig. St.-R. Art. 7.

20. Item Alle wundenn de Jemant angelecht werdenn ſunder dotſchlach, de Jenne de gewundet offte geſeheret iſt, de is neger ſiner wunden tho bewarende vnd tho betugende vp den hantdedyger is ſick tho entſchuldigende, it en ſy, dat de handedyger offte de deme des tidt ſych moge entſchuldygenn vnd bewyſenn myt twen bedaruenn luden, de dat betugenn mpt ehren eden mytt dem handtdedyger, dat he vp de tidt vnd ſtunde nicht Jegenwardich was, mer anders wor[17]).

21. Item Iſſet dat Jemant den anderen ſocht in ſynem huſe offte in ſyner herberge vnd ehn mpt ſchlegen ouel handelt vnd quatlyken by den haren tut vnd plucket ſunder wunden, de handediger ſall ehme beteren xl mrk. penninge vnd der ſtadt vj mrk. penning. iſſet ſake dat men dat betugen mach mpt twenn naberen, de dat hebben gehort vnd geſen vnd ſin tho mate gekamen tho dem ropende vnd geruchte, vnd ſine Volgere vnd mede helpere, mach men ſe des auertugen, ein Jewelyck ſall ehme beteren vj mrk. penning vnd der ſtadt iij mrk. penning. wert auerſt Jemant in ſinem huſe offte herberge gewundet ſunder dobt wundenn de handtdedyger vnn ſyne volgers vnd helpers, werden ſe des vortuget, de ſolet den broke beteren twefoldich; men werdenn ſe des nicht vortuget, ſo ſolen ſe ſich entſchuldigen we vorgeſchreuen iſt. mer wert van dem hantdediger j huß offte herberge vpgebraken vnd wert des vortuget, ſolen ſe dem hußheren j mrk. ſulners beteren, werden ſe es nicht vortuget, ſo ſolen ſe ſich des entleggenn mit egen handen thon Hilligen[18]).

22. Item ſocht Jemandt denn anderenn mpt welde (mpt welde) vnd ehme an Jenigem letmate ſynes lpues krencket, wert he des vortuget, de ſall beterennn x mrk. ſuluers deme de gekrencket iſt vnd der Stadt iij mrk. ſuluers. wert he des nicht vortuget, ſo ſall he ſich des entſchuldigenn mitt vj bedaruenn Lubenn. de mede helpers vnd volgers ein iſlich ſal beterenn ij mrk. ſuluers deme de geſeheret iſt vnd der ſtat j mrk. ſiluers, men werdenn ſe des nicht vortuget, einn Jewelich ſal ſich entſchuldygen mitt Egener hant tho denn hilligen.

23. Item Iſſet dat Jemant denn anderenn ſocht in ſynem huſe offte herberge vnd ſchlegt ehne doet, wert he begrepenn vnd vpgeholden, he mot latenn leuent vor leuent. men kumpt he wech vnd wyll ſich beterenn, ſo ſall he beteren denn frundenn xx mrk. ſuluers vnd der Stadt iij mrk. ſuluer, mer de mede helpers vnn vnd de volgers, werdenn ſehe des vortuget, ein Jewelich ſall beterenn denn ffrunden iij mrk. ſuluers, mer werdenn ſe des nicht vortuget, ſo ſall de hantdedyger ſich des entſchuldigenn mitt xij bedaruenn ludenn

17) Delrichs IX, 20. 18) Vgl. ält. rig. St.R. Art. 8. u. Delr. rig. R. IX. 8.

vnd de mede helpers vnd volgers myt vj bedaruen tudenn.

24. Item is dat Jemanndt kumpt inn des anderenn huß ehne ho beschedende, all denn schaden, den de handtdediger wedder gript, dar sal nene beteringe nha volgenn[19]).

25. Item Were Jemandt dem anderenn schuldich vnd wurde fluchtich vnd wolde nicht betalenn, allent dat darnha blinet, dat sall menn erst aff betalenn de hußherenn vor sine hußhure, also he ehme schuldich is[20]). dat ander gudt dat dar nha bleuen ist dar sall menn aff betalen nha schult talen vnd nha marck taten einem Jewelyken sine rebelyken schult, alse he bewisen mach[21]). mer bekent Jemant wat sines gudes, dat sall men ehme wedder geuen mitt so daenem boschede vnd redelicheitt: ist dat dinge offte haue eines vordinges wertt offte min, dat sall he beholdenn mitt siner egenen handt, mer ist Dynge offte haue beter alß j ferding, dat sall he beholdenn mitt twen bedaruen luden myt sinem Ede. mer is dat Dinge offte haue tho vorne vorkofft buten huses, so sall he an dat huß nicht hefften vnd forderenn, mer he fordere dat sine wor he dat fynt.

26. Item Iffet dat Jemant vann dem Anderenn geseheret wert vnd nicht mit vorsate mer vnwetende vnd vnschichtenn effte Jemant van dem anderenn quecke offte derte vorseheret, dem sal menn beteren dat verde part dess schadenn vnd ..... nicht mer. vnd der Stadt nicht mitt allenn[22]).

27. Item hefft Jemant van dem anderenn wat gelenet, sy ein pert, kleder offte Jenich ander dinck, vort mer hefft Jemant dem anderenn watt gedan tho makende offte tho uorkopende, sunder Jeniger hynder sall he also gudt wedder hebbenn[23]).

28. Item Hefft Jemant gekofft ein Erue vnd besittet vnd beholdt dat Jaer vnnd dach sunder Jennigerley ansprake offte bysprake, he sall des neger wesenn tho beholdende mitt siner handt, wenn ein ander ehme affthosprekende, de de klage doith ꝛc.[24]).

29. Item Weret dat Jemant hadde ein pandt edder pant gudt, is dat pant ein bode edder huß, dat sall he bewarenn mitt twen Radt ludenn, dat itt sinn pant sy, mer is dat pant dan also dat men itt mach beschlutenn inn der kysten offte in dem huse, so sall he dat beholdenn mitt syner suluenn in denn hylligen[25]).

---

19) Vgl. ält. rig. St.R. Art. 8. Oelrichs IX, 10. 20) Vgl. Oelr. II, 27. 21) Vgl. das. H, 7. 22) Vgl. ebendas. IX, 22 u. 23. 23) Vergl. ält. rig. St.R. Art. 47. u. Oelr. I, 21. 24) Vgl. Oelr. IV, 1. 25) Aelt rig. R. Art. 18. Vgl. Oelr. II, 19 u. 26.

30. Item is yt dat Jemannt kumpt inn eines Mans huß, syne dochter offte modder tho bekrupende offte syne nichten vnd se tho beschlapende, begrypt he dar Jenigen schaden auer, dar sall nene klage nhavolgenn vnd dat sall alse sunder Jenigerley beteringe blyuenn, mer bekrupt he se vnd beschlept se vnd wordt he dar auer begrepenn vnd kumpt de sake vort recht, so sall he se tho echte nemenn edder sall dem wyue beterenn x mrk. suluers. mer wyll he se tho echte nemen so sall de kore sin by des wiues frundenn, wat se ehr wyllen mede geuenn[26]).

31. Isset dat Jemant sin Erue vorkopenn wyll, de sall datt erst bedenn sinem negesten magen an vor tween Radtludenn de datt betugenn, dar negest mach he dat vorkopenn weme he wyl[27]).

32. Item Were Jemant, de des richtes edder Richters tho donde edder bedarff hedde, so sall de Vagt van der Stadt by des stades Badenn de wedderſatenn latenn vor gerichte ladenn des Auendes offte des morgens; mer wyll he nicht vorkamenn vnd vorschmadet dat Bodt, so sall he geuen dem Vagede ein ore, mer wert he thom druddenn male vorgeladenn vnd vorsumet dat bodt, so sall de Vagt gann tho sinenn huß vnd richtenn ehme dar nha rechte, alse sich de sake hefft, vnd he sall dem Vagede dar tho geuenn ver ore, dar sall de vagt mytt affl latenn, yt enn sy, dat he sich dann moge Entschuldigenn vnd wysenn, dat dat einn stades Bade dryge nicht offte tho drenn stundenn dree mall vor geladenn[28]).

33. Item Wert Jemant vor gerichte geladenn mit des Stades Badenn, de nenn Erue enn hefft in der Stadt, wyll ehme des nicht vor dregenn, so sall he Borgenn settenn, dat he tho Antworde vnd tho richte kame[29]).

34. Item Wert Jenich Borger, de Erue hefft in der stadt, myt des stades Badenn vor gerichte geladenn vann schult wegenn, kumpt he vor gerichte vnd boschedet Eme de Vaget eine tidt Binnenn v dagen tho betalende, betalt he dan en binnen dussen v dagenn nicht, so sall de Vagt ehme noch beschedenn v Dage, betalt denne nicht, so sall de Vagt ehme noch thom druddenn maele v dage settenn vnd geuen tho betalende, betalt he dan binnen Dussen xv dagen nicht, so so sall de Vagt altho handt deme kleger tho synem huss richtenn, vp dat de kleger betalt werde; mer toge de sakewolde vtt der Stadt

---

26) Aelt. rig. St-R. Art. 37. Delr. VI, 2. Vgl. auch das. Art. 4 und IX, 10. 27) Delr. IV, 2. 28) Aelt. rig. St-R. Art. 26. Delr. II, 14. 15. 29) Delr. II, 18.

binnen dessen xv dagenn, ehr he betalt werde, so sall he beteren der Stadt iij mrk. penninge.

35. Item Isset dat Jemant nicht wolde vnd mitt vor bolgen mode geit vam Rechtenn edder lopt, de sall der Stadt beterenn iij mrk. suluers, vnd geitt he mitt vor bolgem mode vam Rade, dar de Ratlude tho samende sittenn, de sall beterenn dem Rade iij mrk. suluers tho des Rades behoff, vnd geit he mitt gewalt van dem Richte, men mach ehm mitt rechte wedder tho dem rechte thenn ahne sinen wyllen[30]).

36. Item Were Jemant so kone, de mitt siner walt vam rechtén ginge buten des Stades markede, so mach men ehme ane sinenn Danck wedder bringen, dar tho sall he der stat beterenn iij mrk. suluers. mer is he butenn der stadt binnen stades merkede, so mach men Eme wedder bringen ane sinen Dauck vnd dar tho sall he beterenn der stadt iij mrk. pennige.

37. Item isset sake, dat Jenich ordel beschuldenn wert ahne denn Rat, vnd wert de sake offte dat ordel wedder vor dat Richte gesandt sunder beteringe offte straffynge, wer dem oldell offte dem Rechtenn, dat dar geuundenn ist, der sall beterenn der Stadt j mrk. suluers sunder Jennigerley wedder sprake vnd allykewoll sall dat Recht vnd dat ordel, dat dar geuundenn ist, sinenn ganck hebbenn vnd stede blyuen[31]).

38. Item wert Jemandt geuundenn myt einer vnredelyken falschen wichte vnd strecket de wichte sich bauen ein Lyues punt, de sall beteren der Stade iij mrk. penninge; mer wecht he mitt der falschenn wichte vnd bedrucht sinen negesten, offte Euen Christen minschen, de sall beterenn der stadt vor dat Erste lyues punt iij mrk. suluers vnd vor ein Jewelyck lyues punt dar negest j mrk. suluers der Stadt[32]).

39. Bedrucht Jemandt denn anderenn mitt falscher mate, dat sy ann wande offte lynewande offte anders watt, de Jenne de bedragenn ist myt wetenheytt guder lude, mach he vnnd sall ehme vulle mate geuenn, vnd mach menn ehnn auerwynnen mitt twen Radtluden, so sall dat ann dem Rade stann vnd ehr wylkor wesen, wo hoge he beteren sall. mach men ehm nicht auergan, so sall he sich entschuldigen myt twen bedaruen luden[33]).

40. Item Wert Jemant begrepenn mitt falscher maten, alse ann schalen offte lopenn offte stope offte myt olymate offte anders watt,

30) Oelr. I, 13. 31) Vgl. Oelr. I. 3. 4. 32) Vgl. ält. rig. St-R. Art 12. u. 14. und Oelr. VIII, 3. 33) Aelt. rig. St-R. Art 45. Vgl. Oelrichs VIII, 4.

went he des auerwunnenn, de sall beterenn der stadt iij mrk. penning[34]).

41. Item Hefft Jemant Ein klet offte ein pert offte ein ander Dinck in syner hebbenden were Jar vnd dach, kumpt den ein ander vnd secht dat yt sin sy, de gene, de it hefft inn siner hebbende were, de is des neger tho beholdende myt twenn naburen, wenn de Jenne, de dar klaget, dat he de dinge vorlarenn hebbe[35]).

42. Item hefft Jeniger ein pert edder ander Dinck vnd wert he dat aue segen vor koffte offer mer, de koper de dat gekofft hefft sal dar nene not vmme lydenn.

43. Item so Jenich mann koffte ein Pert offte Jemich dinck Inn besser Stadt offte in dessem Lande, vnd kumpt denn einn ander, de secht vnnd bowyset, datt itt sinn sy, mach de koper de datt gekofft hefft bewisenn sinenn vorkoper vnd wareden, dat tho bewysende sall menn Ehme geuenn soss wekenn dach. dar nha is ehme des behoff, dat he des bedarff, menn sall Ehme noch geuenn tho twen tidenn soß wekenn dach, mach de koper bynen der tidt sinenn warendenn nycht vor Bryngenn vnd bewysenn dath, vnd is he dann en vnuordacht man, so sall he dat dinck, dat he gekofft, dem rechtenn Heren, de bowyset hefft, dat itt sin si, wedder donn vnnd sall dar nha nene not lydenn mitt alle. mer is he en vordacht vnd ein beruchtet mann vnd mach der Rechte herre des dinges dem koper myt rechte vorwinnen, so sall de koper betewen nha stades Rechte[36]).

44. Item Fort mer kofft Einer Jenich Dinck in den Apenbarenn fryenn Markede vnd ein ander secht, yt sy ehme gestalenn, de koper, de angesprakenn wert, de sall dat mitt sinem ede war makenn, dat he dat gekofft hefft in dem ffryenn markede, vp dat he vnuordacht blyue, de Ander sall dat beholdenn mitt sinem ede, dat it syne sy vnd sall dat sine wedder nemen.

45. Item Isset dat Jemandes Egenn knecht offte maget binnenn der tidt dat itt frede vnd velich is hemelickenn en wech lopt van sinem heren, vnd flut vnd voruolget de here denn knecht vnd de maget vnd wyll se wedder eschen vnd wedder hebbenn, dat sall he bewysenn myt sinem Ede mytt twen bedaruenn ludenn, dat se ehme tho horen, so sall menn se ehme wedder antwordenn[37]).

46. Item Weret dat Jemantt des Anderenn egen knecht offte maget, de entflagenn were hemlyken, tho sinem herenn wedder brachte

---

34) Vgl. ält. rig. St.-R. Art. 12. Oelr. VIII, 6. 35) Aelt. rig. St.-R. Art. 15. 36) Vgl. Oelr. III, 9. 10. 37) Vgl. das. VI, 9.

vnd vanet de Herre des knechtes offt der maget, de sall gewenn denne, de se wedder bringet, vor Jewelyke myle iiij mrk.

47. Item mer lopt ein Christen her van der Heidenschup bynnenn der tidt alse yt orloge ist, de sall ffreye sinn sunder Jenniger-ley weddersprake[38]).

48. Item Were Jemant de einenn fryen minschenn vorkeffte, he si, wiff offte mann, vnd maket denn Egenn, de sall laten dat Leuent offte he sall beterenn x mrk. suluers der Stadt, mach men ehm des auerwinnenn, mer mach menn ehm nicht auerwinnen, so sall he sich entschuldigen myt synem Ede myt twenn bidaruen Ludenn[39]).

49. Item Wunde Jemandt einn Pert edder ander queck wylt lopende edder ander dinck, dat leuendich ist, de sall dat apenbaer makenn vor allenn luden vp dem markede. mer is dat ein klet offte ein ander dinck, so sall he datt wyttlyck donn van dem Predichstole allenn ludenn tho dren tidenn. is it dann, dat he denn rechtenn heren des perdes offte des anderen dinges nichtenn vunne, so sall he dat vp antwordenn denn radtluden, vor sumet he dat vnd deitt des nicht, so sall men ehme vor Einnen vnrechtferdigenn man holden vnn erkennen[40]).

50. Item Is datt Jemant mach hebben vnse rychte vnd mach he des brukenn vnd wyll he dar bauen Jemandes beschweren mytt anderenn rychte buten des stades richte, mach men ehn des auerwinnen, de sall beterenn der Stadt xl mrk. penning[41]).

51. Item vort mer is dat Jenich Borger vp den anderenn borger geste ladet tho sinen saeken offte tho synen degedingenn, wert dann de ander Borger vmme des wyllenn an syner sake vnd an dem rechte gehyndert, de dat doyt, de sall beterenn der stadt iij mrk. penning[42]).

52. Item wenn Einer denn Anderenn vor dem gerychte schleit vp de kenne backe edder tut enn by denn harenn, de sall dem geschlagenen geuen xij mrk. penning vnd der Stat vj mrk. penning vnd dem fagede j mrk. penning[43]).

53. Item wert Jenich mann de schuldich ist vor gerichte geantwerdet dem Jennenn dem he schuldich tho bewarende, vntkumpt he myt sines lyues hulpe offte dat ehme andre lude wech helpenn, mach de ander dem he schuldich ist bewysenn mitt bedaruenn ludenn

38) Vgl. d. älteste rig. St.R. Art. 21. 39) Oelrichs VI, 10. 40) Vgl. ält. rig. St.R. Art. 22. Oelr. II. 25. 41) Aelt. rig. St.R. Art. 30. Vgl. Oelr. III, 6 a. E. S. auch II, 12. 42) Aelt. rig. St.R. Art. 30. 43) Das. Art. 31.

de tugen mogen dat he noch nicht betalt is, so sall menn ehme denn webder Antwordenn in de hechte tho bewarende. mer mach menn bewysen, dat he betalt is, so sall he frye wesen, de tho voren inn deme hechte hadde gewesen[44]).

54. Item Is yth dat Jenich mann walt offte gewelde mit einer Junckffrouwen offte einer frouwenn bede vnd wyll de krencken offte krencket, ropt se vnd schryet se, alle de Jennenn, de dat ruchte horen vnd tho mate kamenn, de mogen deme missdedyger vor winnenn, so sall he synne halß vorlesenn, tuget se dat mytt ehren eden; mer mach men ehm des nicht auerwinnen, so sall he sick entschuldigen myt xij bedaruen Ludenn[45]).

55. Item Wert Jemant beuunden myt eines anderen echten wyue, de hefft sin leuent vorbort, mer wyll de echte mann deß wyues eine gnade donn vnd nemen syn gelt, dat steidt an sinen gnadenn, mer dat wyff sall dragen eine mantell also dartho geschicket vnd gemaket[46]).

56. Item Is it dat twe tho hope in auerspele werden geuundenn vnd synt se tho beiden syden echte lude, also dat he hefft ein echte wyff vnd se einen echtenn man, so mach de mann der auerspelerschenn mytt dem auerspeler donn als yt ehme behaget, mer kumpt de sake vor dat recht, so sall dat wyff den mann naket leyden. wyllen se auerst tho beiden siden de schande losenn, dat steidt an denn Radeludenn

57. Item Wert Jenich mann, de ein echte wyff hefft, beuundenn inn auerspele mitt einem anderen wyue, dat frye ist vnd nenen echten mann hefft, se sy ein frye offt ein drellynne, mach men dem manne des vorwinnen, dat wyff sall den mann naket leden. mer wyll de man de schande losenn, dat steidt an dem Rade, so sall he der Stadt beterenn iij mrk. suluers. mer mach men ehm des nicht auerwinnen so sall he sich entschuldigen sulff drudde in den hylligen[47])

58 Item So Jemannt nha Jemandes bode wyll schult inmanenn, de Redelich vnd bewyslich ist, so sall de Erffname offte de in dem gude ist alse ein Procurator ein vorstender de schullt betalen, offte de Erffname vnd de vorstender solen sich mytt twen bedarnen luden myt ehren Edenn der schult entleggenn, et were den, dat se des auereyn quemenn myt dem maner der schult, dat he se beholdenn

---

44) Das. Art. 34, vgl. auch Art. 17. 45) Das. Art. 35. Oelr. VI, 3. 46) Aelt. rig. St.R. Art. 36. Vgl. Oelr. VI, 4. 47) Oelr. VI, 5.

sulde vnd mochte myt synem Ede[48]).

59. Item Weret sake dat einer neme des anderen pert van der weyde tho siner behoff thom wagen offte thor ploch offt tho rydende, wert he begrepenn bynnen des stades markede, so sal he beteren dem heren des perdes iij mrk. penning vnd j mrk. der Stadt. Mer wert he begrepen buten des stades markede, so sall men ehme holdenn vor einen deff[49]).

60. Item Isset dat de Radtlude wyllen van der stadt vmme des stades werff, so sall men der Armen lude godtlyken schonenn vnd godtlyken myt ehnn donn.

61. Item Weret dat Jemant myt homode vnd synes auermodes wyllenn dem anderenn ein oge vp breke Effte de nese affschnede offte affhouwet, de sall beteren deme de geseheret is x mrk. suluers vnd der stadt iij mrk. suluers vnd sine mede helpers ein islych sall beterenn dem de geseheret j mrk. suluers vnd der Stadt j mrk. suluers, mach men se des auerwinnen.

62. Item is dat Jemant wert auerwunnen vnd auertuget, dat he menedich ist vnd meynede geschwaren hefft, den sall menn vor nenen bedaruen man holden, ock sal men tho nenen eden mer tho ladenn offte synen Eden gelouen[50]).

63. Item wenn de Radtlude tho samende vnd tho hope kummen vmme Jeniger hande sake wyllen tho endigen, de wat de meyste Hupe vor ein Recht spryckt, dat sal stede vnd vaste blyuenn[51]).

64. Item Vort mer mach menn Jemande wes auerwynnenn myt der daet offte myt der misse daet, Effte myt erlyken bedaruen luden, dar yegen sall he nen recht mogen bowysen.

65. Item Is dat Jemant den anderen vorkleget vor gerichte vnd wyll de kleger denn sackewolden nicht gelouen sunder borgen, dat he wedder kame tho antworde vort richte, so sall he ehm borgen setten. slut vnd lopt darnha de sackewolde en wech, so sall de borge iij weken dach hebben ehme tho sokende vnd kan he ehn vnder der tidt nicht vor gerichte bryngen, so sall de borge vor dem richte antwordenn in der suluen sake, de sackewollde suluen solde. mer geidt de sacke an dat leuent, so sall de sackewolde Borgen setten vor x mrk. suluer. lopt he den en wech, so sall men den borgenn geuen soss weken dach ehnn tho sokende[52]).

---

48) Vgl. Oelrichs VII, 8. 49) Aelt. rig. St.R. Art. 46. 50) Vgl. Oelrichs III, 7. 51) Ebendas. I, 1. 52) Vgl. Oelr. II, 22.

66. Item Is dat Jemant dem anderen vor gerichte ladet vnd secht, dat he den sackewolden myt tugen wylle auer gan, bringet he de tuge den vor vp einen beschedden dach vnd doyt syne bewysinge vnd kumpt de sakewolde nicht vor richte, so sall he auerwunnen syn, yt en sy, dat he myt redelyken saken sich moge Entschuldigen vnd bowysen, dat he vp de tidt nicht mochte vorkamen[53]).

67. Item Hefft Jenich man ein echte wiff vnd steruet dat wyff sunder kynder, so sal de man ij del nemenn alle des gudes, dat se beyde hedden in ehrer beider leuende, vnd de Erue des wyues solen vp nemen dat drudde deel. mer steruet de mann tho vorenn sunder kynder, so sall dat wyff de nha blyfft vpnemen de helffte alle des gudes, dat se hadden in ehrer beider leuende[54]), yt en sy dat de mann tho fforen wylle boschedenn offte sunderlyken geuen deme wyue offte denn anderen frunden ichtes wat, dat suluyge sall he Jodoch mechtig wesen na rade der radtlude. Jffet ock dat de mann tho uoren van der stadt steruet vnd blyfft dat wyff nha myt einem kynde vnd wyll de ffrouwe nha ehrer frunde rade donn vnd einnen anderen man nemen, des gudes sall de ffrouwe de helffte nemen vnd dat kyndt de ander helffte, darmede solen se entscheden syn, dat en sy also alse hyr vorgeschreuen ist, dat de mann tho voren geuen wyllenn wat dem kynde offte synenn frundenn, dat sal doch wesen nha meticheit der Radtlude, we vorgeschreuen ist[55]). Mer wyll de ffrouwe sunder man blyuenn vnd leuen in kuscheit alse einer Erlyken ffrouwenn tho behort vnd temet, so mach se myt erem kynde offte kynderenn also leuen sunder Jenigerlye belinge nha rade ehrer frunde der kynder[56]). Mer steruet de man tho voren vnd let mer kynder nha denn ein, so solen de kynder nemenn ij del gudes vnd de ffrouwe dat drudde del, darmede wyll se einen anderen man nemen, sal se van den kynderen entscheden wesen. Mer is dat de ffrouwe vorsteruet vnd let kynder nha, wyll denn de Vader ein ander wiff nemenn, so sall de helffte des gudes den kynderen an Vallen vnd de ander helffte sal by dem Vader blyuen, darmede solen se gescheden syn vnd de Vader sall allykewoll wesen eyn Vormunder siner kynder[57]). Vort mer steruet Jenich van den kynderen, so sal syn deel den anderen kynderen offte broderen an vallen[58]).

68. Item were Jenich Borger offt borgersche, de wanhafftig were bynnen Hapsel, vnd ffrunt vnd mage hedde vp den schweden, wor dat were in vnsem stichte van Osel, storffe de schwede offte

---

53) Vgl. Oelrichs III, 14. 54) Das. V, 2. 55) Vgl. ebendas. V, 3. 56) Das. V, 16. 57) Das. V, 4. 58) Vgl. das. Art. 7. u. 8.

ſchwedeſch wyff, ſo mach de borger offte Borgerſche, de de negeſte is, aruen an dat gudt, dat ſy an lande, an quecke, an farende haue, an gelde, an klederen edder wor it anne ſy. Des gelyken mach ein ſchwede wedder aruen an dat gudt, dar he in der Stadt de negeſte is.

## Dut is dat weuer Recht.

69. Item De weuer ſolen vnder ſich keſen twe meyſter offte ij offerſten, de den Ratluden nutte ſyn vnd denn Ampte euen kamen, de ſolen ſchweren vor dem rade, dat ſe dat ampt wyllen vor waren alſe it en rechte is vnd noch vmme leues edder hates wyllen wes tho donde offte tho latende vnd de ouerſten offte de meyſtere ſolen hebben vnſe mate vnd de Lupſchen elen vnd ſolen boſchen (?) offt ſe Jenigen konen vynden, de vnredelich iſt vnd nicht bret genoch. bevyndet ſe dat thom erſten male, ſolen ſe dat vorbedenn, beuynden ſe dat thom anderen male, ſo ſolen ſe dat dem Rade vorſtan laten vnd wer alſo danen hefft, de ſall der Stadt beteren iij mrk. penning. vort mer we hefft eine korte elle, de ſall beteren der ſtadt iij mrk. penning. vort mer is dat lynewant vordoruen wert, ſo ſolen de meyſter dat ſlygen vnd tho gude maken, dat de genne, dem dat lynewandt thohort, des nene ſchadenn hebbe vnd de vorderuer ſall beteren dem meyſter ij artege penning. vort mer van Jewelyker elen lynewandes, dat men het vnd nomet reper lynnewant, ſall men geuen van yder elen tho werkende iiij penning Rig. mer is dat lynnewant klene, ſo ſal her auer ein kamen mytt dem weuer, ſo he beſt mach. vort mer van Jewelycker elenn hedenn lynnewant ſall man geuen tho werkende iij pennig rigiſch. vort mer van xx elen tho ſpolende ſal me yn geuen vj Rygeſche pennig. vort mer mach men nen lynnewant maken ſunder klyen dat ſal de gene dar tho don, dem dat lynnewandt horet. vort mer alle twyuell vnd twyuelſake de in deſſe boke nicht beſchreuen ſyn, ſal men ſoken vnd ſchaten an den Radt vnd Radtlude.

70. Item Is dat ein Eſte offte ein eſtenſch wiff, de borger were vnd Erue vnd egen hedde in der ſtadt, ſteruen de ſunder kynder, ſo ſall dat gudt anſterſen vnd an fallen dem rychte vnd Rade bynnen Haepſel vnd de Eſten, de dar wanen vp dem lande, ſe ſynn wes Eſten ſe ſyn, ſe ſolen an dat gudt nicht hechten effte eruen, ſe ſyn ſuſter, brodet offte feddern, edder we ſe ſyn.

# XII.

## Ein Hexenproceß in Curland vom Jahre 1697.

Mitgetheilt von J. H. Woldemar.

Den 6 Juli 1697*) wurde ein Nurmhausischer Bauer Namens Schwicke Siemon vor Gericht gestellet und peinlich angeklaget, als ob er die Zauberei viel Jahr getrieben hätte, und sein die Kläger

Lahtsche Jacob
Kiewisch Rein, ein Schwedischer Baur
Uhkeneek Siemon
Ukeneek Karl
Uhkeneek Thom als Zeuge
Jahdeksche Bertul der Kohlenbrenner als Zeuge
Lubbik Wehteneeks Jahn.

Lahtsche Jacob klagete, daß da sie wegen eines Stück Landes, das sie unter sich getheilet, streitig worden, wegen eines neuen Pöners so Kläger aufgerißen, habe ihm Beklagter gedrohet, daß er ihn aus dem Lande ausrotten und er das Land nicht besitzen sollte: worauf also dann auch selber Stute, mit welcher er gepflüget, denselben Sommer der Rücken entlang, wie eine Furche ausgefaulet, und den Herbst darauf auf gleicher Erde das fordere Bein glatt abgebrochen.

Hierauf Beklagter Schwicke diesen Punct nicht geständig.

Lahze Jacob sagete ferner, daß er gesaget: nun wird mein Helffner Söhne bekommen und macht sich weite Gränze; man wird sehen, was er vor Söhne bekommen wird; worauf in Fasten sein Weib einen Sohn zur Welt geboren, dem, so wie er zur Welt gekommen, Lunge nnd Leber oben auswendig auf der Brust gelegen, daß Kind nur 2 Stunden gelebet.

*) Das Gericht ist im Hofe Nurmhusen gehalten worden.

Diesen Punct leugnet Angeklagter auch.

Lahze Jacob produciret hierauf Zeugen; als Jahdelsche Bertul erkläret, dieses zu beschwören.

Lahze Jacob klagete ferner, daß da ihm sein Pferd an des Angeklagten Pöner gefressen, habe Angeklagter das Pferd 2 mal geschlagen und gesaget: meine Hunde sollen dir ausstäubern; worauf des andern Tages 2 Wölffe gekommen und 2 Risse dem Pferde in der Lende gethan; wie imgleichen auch ihren Schweinen geschehen, die er gleichfalls gesaget, mit obigem gedräuet, welches auch geschehen, daß die Wölffe gekommen und ihre trächtige Schweine zerrissen und die Ferkeln ausgestreuet.

Beklagter negiret dies alles.

Klägers Weib klaget auch, da ihr Schwiegervater in Abwesenheit ihres Kerls 6 Kilmit Erbsen gesäet, da habe Beklagter gleichfalls zum Säen einen Sack Gerste zu Felde gehabt, sich auf einen Pöner hingelegt und die Gerste nicht eher angerührt, bis der andere die Erbsensaat verrichtet. Diese Erbsen sollen zwar unter der Erde rückwärts sich gebreitet haben und nichts aufgekommen, da habe er zum andern Mal wiederum 2 Kilmit auf selbem Acker gesäet, und gleich mit den vorigen nichts aufgekommen.

Beklagter leugnet dieses gleichfalls.

Kiewisch Rein, ein Schwedischer Baur, klagte über Beklagten, wie daß er in seinem eigenen an des Beklagten Heuschlag grenzend eine Bürde Gras vor seine Pferde gemähet und nach Hause gebracht; den folgenden Morgen sei Beklagter zu ihm ins Gesinde gekommen und wegen des Heuschlages gestritten und dabei gewünschet, so wie das Gras über die Sense gefallen, sollen die Fresser innerhalb Jahrestages hinfallen, welches auch widerfahren und Klägern 6 Pferde, die das Gras gefressen, innerhalb Jahr und Tag alle verrecket, welches er freiwillig beschwören wollte.

Beklagter gestehet, daß er in seinem Heuschlage gemähet, er auch zu Klägern gekommen und alles in der Güte mit ihm geredet, das übrige leugnet er alles.

Uhkeneek Siemon klagte auch über ihn, daß da er seine Stube angefangen zu bauen und seine Pferde in des Beklagten Heuschläge gegangen, der Beklagte die Pferde ausgetrieben und dann dabei seinen Jungen geschlagen, dieser dagegen des Beklagten Sohn geschlagen; da habe Beklagter geflucht und gedrohet: Du sollst künftig Jahr weder Gutes noch Böses haben, weder in der Egge noch im Pfluge zu gebrauchen, darauf ihm alle seine Pferde zu nichte gangen, 3 davon verrecket und 2 unbrauchbar worden, wie inngleichen auch 5 Kühe und 2 Ochsen verrecket.

Beklagter negiret.

Uhkeneek Siemon klagete ferner, daß wie er diesen Johannis Morgen gar frühe vor der Sonnen Aufgang seine Arbeiter auszugleiten aufgewesen, da sei Beklagter von der Hütung, wie er sein Vieh ausgegleitet, in jeder Hand einen Aasknochen haltend, zu Hause gekommen, auch in der Hütung mit Strauch und rothem Garn, auch Pferdehaare, allerhand Gaukelei zusammengebunden, die allhier vor Gericht zum Theil produciret, so Klägers Weib gleich die Stunde da es verrichtet, gefunden und im Hofe angemeldet.

Beklagter gestehet zwar, daß er einen Knochen an seinem Zaun, so von seinem eigenen gestorbenen Vieh gewesen, denselben verbrannt und in seinen Viehtrog geleget, soll gut sein, wenn das Vieh inwendig anstößig wird, nämlich vor allerhand Krankheit, das übrige negiret er alles.

Uhkeneek Karl klagete auch, daß er mit Beklagten Heuschläge zu tauschen verabredet; seind Klägers Pferde den Johannis Abend in den Heuschlag, so er von Beklagten in seine Stelle haben sollte, gerathen, selbige habe Beklagter ausgetrieben und mit einem Zaunpfahl geschlagen dabei drohend,

daß ihm innerhalb Jahr und Tag das Fleisch vom Leibe fachweis fallen sollte; zwar sei annoch nichts erfolget, jedoch könnte er solches zu eröffnen und anzumelden nicht unterlassen.

Beklagter gestehet zwar, daß er eine des Klägers Stute nur mit einem Stecken geschlagen, er habe aber nicht gefluchet.

Jahdekſche Bertul klagete auch, daß vor einigen Jahren Beklagter bei dieses Gesinde Theer gebrannt und Kläger einen Morgen Zugemüß zum Brod in einem Spännchen hingebracht, und da er zum Essen sich hingesetzt, dieser gleichfalls sich bei ihm gesetzt, habe Beklagter Siemon sich gerühmet, er hätte den Borch erschlagen, nämlich Szögen's Bauren, und wäre bei neun Abgöttern gewesen und ihnen das halbe Theil aller seiner Habseligkeit gegeben, davon der neunte Abgott ihm gänzlich in der Zauberkunst perfectioniret, und hätte nunmehr nicht nöthig Theer zu brennen, sondern dieses würde sein letzter Ofen sein, und würde er und die seinigen zu ihren Lebtagen alles genug haben und könnte ihm keiner was thun, er aber könne alles, sowohl an Menschen als Vieh, was er nur wollte, verrichten. Hat auch dabei Klägern animiret, dieselbe Kunst anzunehmen, er würde besser fortkommen, als itzo bei seiner schweren Arbeit und würde alles genug haben. Noch bringet Kläger bei, daß wie Beklagter seine Tochter ausgefreiet und nach dem Rohzedschen hingebracht worden, sei einer von ihren gefolgten Freunden, namens Schult, dort krank geblieben, die andern aber zurückkommen; da habe Beklagter auf dem Tische klopfend gesagt: hätte ich das gewußt, daß solche Leute da sein, und wäre selber da gewesen, wollte ich alle stumm gemacht haben. Dieses alles wollte er beschwören.

Beklagter auf diese Punkte befraget, gestunde nichts.

Lubbik Wehteneeks Jahn klagte auch über Beklagten, daß er vor etlichen Jahren des Jahn seinen Saatroggen in der Kühne besehen und Beklagter zu ihm kommen, sich beschwerend, daß ihm sein Roggen nicht kühnet, Kläger aber seinen Roggen wohlgekühnet zwischen einen Torf befunden; da sie aber

ihre Felder beiderseits besäet, ist Kläger sein Roggen gar nicht aufgekommen, Beklagter sein Feld aber vollkommen begraset. Noch klaget er, daß sein Vater in Beklagten seiner Birse Quastreiser geschnitten, da habe Beklagter, mit einem Beil auf einem Stein, bei seiner Riege stehend, geklopfet, sagend: so wie meine Reiser vom Winde, solstu auch blind hin und her weben; welches auch den folgenden Tag erfolget und des Klägers Vater seines Gesichtes beraubet, auch also, wie Beklagter gesprochen, sich hin und her beweget. Zwei Tage nachdem ist Beklagter von Kiewitz-Krug trunken zu Hause kommen, und ein Rohr, so dem Plawischen Elsten gehörig, mitgebracht, selbiges in Klägers Vor-Riege losschießen wollen, das Rad ihm aber 3 mal versaget, da sei er aus der Vor-Riege ausgegangen, das Rohr nach der Vor-Riege gewendet und das Rohr losgebrant und zu Kläger und seine Mutter gesprochen: Nun soll dein Vater ein halbes Auge wiederbekommen; dieses gleichfalls erfolget, daß er annoch bis dato gar wenig sehen kann, welches er auch eidlich beschwören wollte.

Beklagter leugnet dies auch alles.

**Rota iuramenti:**

Es Lahtsche Jacob, Uhkeneek Siemon, Uhkeneek Karl, Jahdekſche Bertul, Lubbik Wehteneeks Jahn, Sweru pee Deewu in wingu Swetu wardu, ka wißu tho, ko mees prex schyhß Zeenickes Teeses sudseische in ißteickusch eßem, nei noh drautzibaß, nehtz kahdu ehnaida deehl darriusche eeßem, bed wißu it Teescham ka taß noh Titzeß ißackam, tick Teescham kà mumß Deews un wing schwehts wards pallieds. Amen.

**Ditto Nach Mittage.**

Indem der Angeklagte examiniret worden, ist unter andern erwähnet worden, ob hätte er Szögen's Bauern erschlagen, worauf er geantwortet: Zaubern könnte er nicht, wenn Szögen Bauern würden klagen, so wollte er Kopf um Kopf lassen. Als genauer nachgefraget worden, hat er endlich gesaget, es wären mehr gewesen, die ihn geschlagen hätten, und

wäre in seinem Hause gestorben, wollte also den Tod auf sich nehmen, und als er weiter gefraget, wer die übrigen Thäter gewesen, hat er geantwortet: 1. sein jüngster Bruder Matthies und der 2. Uhleneek Girt gewesen, welche allbereits todt.

Interlocut.

Demnach aus dem obigen Protokoll erhellet, daß Angeklagter Schwicke Siemon wegen verübter Zauberei, unerachtet wider ihn sechs Personen ihren körperlichen Eid abgeleget, zu keinem Bekenntniß zu bringen, auch wegen begangenen Todtschlages Hrn. Szögen Bauren zweifelhafte Reden führet, als soll deshalb wider ihn die scharfe Frage vorgenommen und sobald wieder ein Gericht niedergesetzt werden kann, durch den Scharfrichter ein Zug auf gewisse Fragen, so ihm vorgehalten sollen werden, geschehen, und falls er darauf bei seiner Halsstarrigkeit verharren würde, alsdann der andere Zug geschehen sollte, und so er alsdann nicht die Wahrheit ausfagen würde, den nächsten Tag darauf den 3ten Zug auszuhalten schuldig sein. V. R. W.

Ditto d. 8. Juli Nachmittag.

Wurde der Angeklagte Schwicke Siemon abermahl vorgefordert und ihm in Gegenwart des Scharfrichters noch vermahnet worden, die Wahrheit ohne Tortur auszusagen; blieb aber noch dabei, daß er von nichts wüßte; worauf er also dem Scharfrichter übergeben wurde. Auf der Tortur bekannte er, daß sein Abgott Joseph hieße und in Besdubben Esser*) wohnete, und hätte diese Kunst von einem Fischerbauren, Namens Guhde, von Struttelnschen Bauren, gelernet, und hat ihm gesaget: er sollte an den Besdubben Esser gehen und pfeifen; da hat sich ihm auch, da er gepfiffen, sein Abgott in teutscher schwarzer Kleidung präsentiret, und ihm auch eingebildet, daß, was er nur fluchen würde, auf seinen Fluch

*) Ein See unter dem Gute Nurmhusen, von dem die Bauern der Umgegend glauben, daß er bodenlos sei, daher der Namen.

geschehen; habe darauf seinem Abgott versprechen müssen 20 Jahr zu dienen, und ihm allbereits 10 Jahr gedienet.

Auf des Lahze Jacob's Klage wegen der Stute bekannte er ein, daß ihm der Joseph sein Abgott gelernet, so zu wünschen ꝛc. Sagete auch weiter, daß er nur dann und wann, nämlich zu 1 oder 2 Monat bei seinem Abgott gegangen, hätte ihm auch dann und wann etwas gebracht, nämlich an Gänse, Lämmer und Kälber.

Dem Ewing Peter hätte er auch, da er von Sinnen kommen, mit 3 Löffel voll von seiner eigenen Grütz, wie imgleichen, da er blind worden, mit seinem eigenen Tobak gesund gemacht.

Seines Abgottes Hunde, so Anklägers Pferd gerissen, haben geheißen einer Philipp, der andere Herman, zweene Fischerbauren.

Stunde also die Tortur aus und wollte ferner nichts mehr einbekennen.

Den 9ten ditto.

Wurde Beklagter Schwicke Siemon abermahls vorgefordert und befraget, ob noch einige seien, so dieser Zauberei zugethan: hierauf antwortete er, daß Strehl Andrei und Lacket Matsche noch ärger Zauberer wären, und haben sich beide überall und im Kruge allerhand Künste berühmet.

Bekannte auch ferner, daß sein Abgott Joseph ihm vor seine Dienste einen rothen Rock versprochen.

(Hier folgen nun mehrere Eingeständnisse des Beklagten auf die gegen ihn angebrachten Anschuldigungen; dann fährt das Protokoll fort:)

Wurde ferner gefraget, ob er sich dem Teufel mit Leib und Seele ergeben hätte, antwortet er: seine Seele hätte er zwar dem Teufel nicht aufgeopfert, denket aber noch, wenn er seines eigenen Todes würde gestorben sein, so möchte es wohl der Teufel zu sich genommen haben: Ursach, wenn er sterben würde, so sollte der Teufel mit seiner Seele thun

was er wollte, worauf er ihm auch die Hand gegeben.

— — — — — — — — — — —

Gestunde auch, daß er die Knochen hingeworfen, so der Kruicke Thom, ein Laidsischer Baur, nebst dem Mußkell, von Garn und anderem Zeug gemacht, und sein Sohn Mickel es abholen müssen, welches dem Finder, so es aufnehmen wird, solche Krankheit verursachen würde, wie sein Sohn habe, wovon denn sein Sohn gesund werden würde; wäre auch wohl geschehen, wenn es länger gedauret und er nicht in Verhaft gebracht wäre.

(Weitere Bekenntnisse. Die neun Abgötter, deren er beim Theerofen erwähnt, sind Bauern der Umgegend, die er namentlich nennt. Gesteht den Vater des Lubbick Wehteneek Jahn durch seinen Fluch geblendet zu haben und fährt fort: „habe ihm auch durch den Schuß, da ihm sein Abgott gelernet, er sollte den Flintstein am Auge streichen und damit losschießen, würde also etwas besser mit ihm werden, so auch geschehen.“)

Nachdem bekannte er auch ein, daß Lackat Matsche, Strehl Andrei*) und Ewing Peter Erzzauberer wären.

Urtheil:

Auf peinliche Anklage wider Schwicke Siemon in puncto der Zauberei und Mordes, wird zu Recht erkannt: Weil Angeklagter ausgesaget, und auf seiner Aussage beständig bleibet, daß er von einem Fischerbauren namentlich Guhde vor etzlichen Jahren die Zauberei gelernet, sein Geist wohne in der See Besdubben und heiße Joseph, habe mit ihm Verbündniß gemacht, seinen Taufbund gebrochen, und er mit seiner Seelen, wenn er sterben würde, machen sollte, was er wollte, dahingegen der Joseph ihm Macht gegeben, was er fluchen würde, das sollte geschehen, allermaßen der geschwornen Zeugen Klage laut Protokoll ausweiset, sollte er auch haben Hrn. Szögen

*) Dieser wurde im folgenden Jahre als Zauberer verbrannt.

Bauren mit 2 Schlägen völlig todtgeschlagen: Als soll er mit Feur vom Leben zum Tode gebracht werden. V. R. W.

Friedrich Johann von Brunnow m. p.
Eberhard Ewald Goeß.

Niclas von Bittinghoff genannt Scheel.
George Gourbant, Königl. Secrs. m. ppr.

Matthias Helmsing m. pr.

# XIII.

## Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval.

Von Dr. F. G. v. Bunge.

Unter den Landesarchiven unserer Ostseeprovinzen reichen, mit Ausnahme des esthländischen Ritterschaftsarchivs, die übrigen kaum über den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts hinauf. Auch die Archive der meisten Städte haben nur wenige Bruchstücke aus der der polnischen und schwedischen Herrschaft vorausgehenden Zeit bewahrt. Namentlich hat unter den drei ehemals bedeutenden Hansastädten, Riga, Reval und Dorpat, die letztgenannte Stadt ihr Archiv bis auf einen Band Protocolle aus dem fünften und sechsten Jahrzehend des sechszehnten Jahrhunderts, bei der gänzlichen Zerstörung der Stadt durch Zar Iwan Wassiljewitsch, eingebüßt. Dagegen erfreuen sich die beiden anderen Städte noch bedeutender Ueberreste von Archivstücken aus der alten deutschen Zeit, und ist auch aus dem Archive des rigischen Rathes Einiges — im Vergleich zum Ganzen aber gewiß nur sehr Weniges — durch die Forschungen von J. C.

Schwartz und J. C. Brotze im vorigen, von C. G. Sonntag und C. E. Napiersky im laufenden Jahrhundert ausgebeutet und bekannt gemacht worden, so ist dagegen das alte revalsche Rathsarchiv bisher fast ganz unbekannt und unbenutzt geblieben; erst in der neuesten Zeit ist Einiges davon durch G. v. Brevern, E. Pabst, W. Arndt und den Schreiber dieses ans Licht gefördert worden. Und dennoch enthält dieses Archiv einen überaus reichen Vorrath des schätzbarsten Materials nicht nur für die Geschichte der Stadt, sondern auch für die unserer Provinzen, für die Geschichte des russischen und des Ostseehandels, ja des europäischen Handels im Mittelalter überhaupt.

Das Archiv des Revaler Raths besteht aus mehreren, in verschiedenen Localen bewahrten, Abtheilungen. Das laufende Archiv ist, zweckmäßig geordnet, in einem der Gemächer der Canzlei aufgestellt; das mittlere, etwa bis zur Mitte des 17ten Jahrhunderts hinaufreichend, befindet sich in einem über der Canzlei angebrachten, erst in neuerer Zeit zu diesem Zweck eingerichteten Locale; das alte Archiv, für die Zeit vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts, wird in dem unter dem Rathhause befindlichen Kellergewölbe bewahrt; die wichtigsten Urkunden endlich — die sog. Privilegien — liegen in einer in der Stadtkämmerei asservirten Kiste.

Des alten Archivs hatte sich zwar schon in früherer Zeit eine ordnende Hand angenommen gehabt: namentlich war ein großer Theil der Archivstücke, freilich nach einem sehr wenig zweckmäßigen Principe, zusammengethan und in Päckchen gebunden. So fanden sich z. B. Päckchen mit den Aufschriften: Königliche, herrmeisterliche, bischöfliche ꝛc. Briefe; so waren die Schreiben einzelner Städte, z. B. rigische, lübische, dörptsche, russische ꝛc. Briefe, zusammengebunden, so einige das Münzwesen, den Handel betreffende Stücke u. s. w. Allein weder war in den einzelnen Päckchen irgend einer Ordnung beobachtet, so daß sich Schreiben in Privat- und öffentlichen Sachen, Schreiben aus dem 14. und 17. Jahrhundert nebeneinander gelegt fanden — noch

waren alle Stücke zusammengethan, sondern ein sehr großer Theil war bunt durcheinander geworfen, und zum Theil unter einer großen Masse neuerer Actenstücke zerstreut, so Manches vom Moder*) und vom Mäusezahn beschädigt, nicht Weniges ganz verzehrt; Vieles scheint im Laufe der Jahrhunderte auf andere Weise aus dem Archiv verschwunden zu sein.

Die noch immer bedeutenden Ueberbleibsel vor dem Untergange zu retten und der Benutzung leichter zugänglich zu machen, war eine Aufgabe, die ich mir stellte, sobald ich im April 1843 in den revalschen Rath gezogen worden war. Mein behufiger Antrag fand bei der Behörde den freundlichsten Anklang, das alte Archiv ward meiner uneingeschränkten Disposition übergeben und mir die zu dessen Anordnung und ferneren Erhaltung erforderlichen Mittel bereitwilligst gewährt.

Nachdem ich als Gränze für das alte Archiv das Jahr 1561 gesteckt hatte, in welchem Reval unter schwedische Herrschaft gelangte, kam es vor Allem darauf an, die in diesen Zeitraum fallenden Urkunden und sonstigen Archivstücke aus dem Wust der in dem Kellergewölbe aufgehäuften jüngeren Actenstücke auszusondern. Diese Arbeit ist nunmehr vollendet, und als Ausbeute für das alte Archiv haben — außer mehreren Bänden — sich ergeben nahe an 3000 Pergamente und etwa 12,000 Blätter und größere Actenstücke auf Papier. Jedes einzelne Stück ist, vom Staube und Unrath gesäubert, gehörig ausgebreitet, und in der obern Ecke rechts mit der Angabe der genauer ermittelten oder muthmaßlich bestimmten Zeit seines Ursprunges versehen: meist hat neben der Jahrzahl der Monatstag angeführt werden können.

---

1) Merkwürdig ist es, daß vorzugsweise die Schreiben des lübischen Rathes, der sich dazu des schönsten Pergaments bediente, aus dem Zeitraum von 1467 bis 1512 sehr stark von Moder gelitten haben, und zum Theil ganz verzehrt sind. Vermuthlich liegt die Schuld an der Zubereitung des Pergaments, namentlich an dem Material, dessen man sich bedient hat, um die weiße Farbe desselben herzustellen.

Als passendstes Princip zur vorläufigen Anordnung dieses reichen Materials erschien die Befolgung der rein chronologischen Reihenfolge. Dies war jedoch nicht durchgängig auszuführen, weil theils viele Concepte undatirt sind, theils nicht wenige Schreiben aus dem 14. und besonders dem 15. Jahrhundert zwar sehr genau den Tag der Ausfertigung, nicht aber das Jahr, angeben. Diese sind daher von der chronologisch geordneten Sammlung einstweilen, bis zur genaueren Ermittelung ihres Alters, ausgesondert und nach den Ausstellern geordnet. Aus anderen Gründen ist aus der chronologischen Sammlung noch eine bedeutende Zahl anderer Archivstücke ausgeschlossen, von denen weiter unten die Rede sein wird.

Was zuvörderst

die chronologische Sammlung

der losen Pergamente und Papiere betrifft, so ist sie an Originalurkunden aus der ältesten Zeit sehr arm. Selbst von den der Stadt Reval von den dänischen Königen und Königinnen ertheilten Privilegien findet sich nur noch ein einziges — vom König Erich Glipping am 10. October 1273 verliehen[2]) — in der Urschrift vor. Von den übrigen existirt nur ein am 1. Februar 1347 — bald nach der Veräußerung Esthlands an den deutschen Orden — angefertigtes Transsumt. Die Originale sind vermuthlich nach Kopenhagen gebracht worden[3]). Aus dem dreizehnten Jahrhundert haben

2) Daß diese Urkunde dem Archiv erhalten ist, ist vermuthlich dem Umstande zuzuschreiben, daß darin verordnet wird, nur einen Theil der Buße für Verwundungen dem Voigt der Stadt, einen anderen dagegen dem königlichen Schloßvoigt zuzuwenden. Die Urkunde wurde daher bei dem Uebergange zur Ordensherrschaft unterschlagen, und nicht in das Transsumt mit aufgenommen, weil sie der städtischen Jurisdiction nachtheilig war. Wenigstens findet sich auf einem Papier, in welches noch jetzt das Document eingeschlagen ist, aus diesem Grunde die Bemerkung: „hoc privilegium nobis magis obest, quam prodest.“ 3) Dies dürfte daraus geschlossen werden, daß das Diplomatarium Arnaea-Magnaeanum von Thorkelin, welches meist aus dem königlich dänischen Archiv schöpfte, mehrere der älteren Revaler Privilegien aufgenommen hat, und — wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, — ausdrücklich angiebt, daß sie vom Original genommen seien.

sich daher, außer dem oben erwähnten Privilegium Erichs und den beiden Codicen des lübischen Rechts von den Jahren **1257** und **1282**[4]), nur noch zwei Urkunden erhalten, welche beide das reval'sche Siechenhaus (Hospital, domus leprosorum) betreffen, davon die ältere eine Verordnung des bekannten päbstlichen Legaten Wilhelm, früheren Bischofs von Modena, vom Jahre **1237**, die andere zwar ohne Jahrzahl, jedoch ohne Zweifel auch dem **13.** Jahrhundert, angehörend, weil sie — ein Schreiben des revalschen Domcapitels — an einen Bischof K. von Abo gerichtet ist, welcher nicht wohl ein anderer, als Katillus sein kann, der von **1266 – 86** den bischöflichen Sitz in Finnland einnahm[5]). Die Urkunde muß nämlich den Schriftzügen nach spätestens in den Anfang des **14**ten Jahrhunderts gesetzt werden, in welchem aber kein Bischof von Abo existirte, dessen Name mit einem K oder C beginnt[6]). Beide Urkunden verdienen, als die ältesten, am Schluß dieses Aufsatzes abgedruckt zu werden; ihnen werden zwei andere beigefügt: **1**, ein Schreiben des römischen Königs Heinrich an den Rath und die Bürgerschaft zu Lübeck vom **20.** November **1233**, als das älteste Document des Archivs, aber nur nach einem Transsumt aus der Mitte des **15.** Jahrhunderts, und **2**, eine Nowgoroder Urkunde, privatrechtlichen Inhalts, als die älteste russische Urkunde, welche sich im Archiv findet, ohne Datum, aber muthmaßlich aus dem Anfang des **15.** Jahrhunderts, da der eine Aussteller derselben, Poßadnik Iwan Alexandrowitsch, in den Nowgoroder Chroniken zwischen **1386** und **1417**, der andere, Tyßiazkij Alexander Ignatjewitsch, im Jahre **1416** genannt wird[7]). Die beiden bleiernen Siegel an letztgedachter Urkunde

4) Abgedruckt in v. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I. S. 1 fgg. und 40 fgg. 5) S. P. Juusten chronicon episcoporum Finlandensium, ed. H. G. Porthan (Aboae 1799. 4.) S. 13 und 196 fgg. 6) Der nächste Bischof nach Katill, dessen Namen mit einem C oder K beginnt, war Conrad Bitz, von 1460—1489. Juusten l. c. S. 25, 542 fgg. 7) Karamsin, Bd. V. Anm. 107, 149, 222 u. 254 d. russ. Orig.

haben sich vortrefflich erhalten; an dem Schreiben des Revaler Domcapitels an den Bischof K. von Finnland hängt noch ein bedeutendes Fragment des Siegels; von der Verordnung des Legaten Wilhelm ist das Siegel abgefallen: man sieht nur noch die Einschnitte im Pergament, durch welche die Schnur, an der es hing, gezogen war. —

Mit Inbegriff der nur noch in Transsumten vorhandenen beläuft sich die Zahl der Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert auf nicht mehr als **38**. Bedeutend reicher ist schon das vierzehnte Seculum: **150** datirte Urkunden auf Pergament und gegen **60** (darunter **42** Original-) Actenstücke auf Papier. Die Zahl der undatirten aus diesem Jahrhundert ist nicht unbedeutend, und möchte sich wohl auf mindestens **100** belaufen, darunter mehr als **30** Pergamente. Die ältesten Aufzeichnungen auf Linnen-Papier dürften die Mitte des **14.** Jahrhunderts nicht weit überschreiten; die früheste datirte ist vom Jahre **1355**; älter möchte ein Blatt sein, das historische Notizen — wie es scheint, Auszüge aus einer dänischen Chronik — enthält, und von derselben Hand geschrieben ist, von welcher mehrere Pergamente aus den Jahren **1345—1350** im Archiv sich vorfinden.

Ungleich reicher ist das funfzehnte Jahrhundert, in welchem auch das Vorherrschen des Papiers vor dem Pergament als Schreibmaterial beginnt. Besonders von **1420** an finden sich mindestens **40**, ja bis **100** und mehr Actenstücke aus jedem Jahre, wovon die pergamentenen etwa $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ ausmachen. — Merkwürdig ist in diesem Jahrhundert eine Lücke in den Jahren **1446—1465**. Während noch das Jahr **1444** eine bedeutende Zahl von Documenten aller Art, **9** auf Pergament und **52** auf Papier, lieferte, hat das folgende nur noch **10** Pergament- und **26** Papierstücke; von nun aber finden sich aus dem Jahre **1446** **2** Perg. **1** Pap.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| " | **47** | **6** | " | **1** | " |
| " | **48** | **3** | " | **1** | " |

aus dem Jahre **1449** **6** Perg. **3** Pap.
„ **50** **3** „ **3** „
„ **59** **3** „ **1** „

u. s. f. Aus dem Jahre **1462** hat mit Ausnahme eines zweifelhaften Stücks sich gar nichts erhalten. Auch noch die nächsten Jahre nach **1465** sind magerer als verhältnißmäßig zu erwarten wäre, und erst etwa von **1480** an tritt das alte fortschreitende Verhältniß wieder ein. Die Frage, wie diese Lücke entstanden, ist nicht leicht zu beantworten. Daß etwa ein Theil des Archivs durch einen Brand verzehrt sei, möchte nicht wohl anzunehmen sein, wenigstens ist von einem Brande des Rathhauses im **15.** Jahrhundert weder actenmäßig, noch durch Tradition etwas bekannt. Dabei ist es auffallend, daß verhältnißmäßig mehr Pergamente als Papiere aus jener Zeit sich erhalten haben, besonders aber, daß in anderen Actenstücken, die nicht aus losen Papieren bestehen (s. unten), eine solche Lücke sich *nicht* findet. Darf man eine Vermuthung äußern, so möchte der Verlust sich aus der Zeit datiren, wo die oben (S. **295**) erwähnte ordnende Hand im Archiv beschäftigt war. Denn daß früher die einzelnen Actenstücke mehr oder weniger chronologisch geordnet — oder doch nach Jahrgängen weggelegt — waren, ist mehr als wahrscheinlich. Der Ordner mochte nun ganze Reihen von Jahrgängen vorgenommen haben, um die einzelnen Stücke nach seinem Princip zu sortiren, und mit den jetzt fehlenden Jahrgängen nicht gewissenhaft genug umgegangen sein. Dergleichen Ereignisse sind in der Geschichte der Archive leider so wenig selten, daß die aufgestellte Vermuthung von Sachkennern gewiß nicht für zu gewagt erkannt werden wird.

Im *sechszehnten Jahrhundert* nimmt das Material sehr zu, und beträgt die Masse der papierenen Actenstücke von **1501—61** wohl das Doppelte von denen des ganzen vorhergehenden Seculums. Auch die Zahl der Pergamente aus jenen **61** Jahren ist — abgesehen davon, daß das Format

immer größer wird — stärker, als die der früheren Jahrhunderte zusammengenommen. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts fangen übrigens die Pergamente an abzunehmen; aus dem letzten Viertel desselben finden sich (außer den sogenannten Privilegien) nur 21, und aus dem 17. Jahrh. nur 9.

Wenden wir uns zu dem Inhalt der bisher mehr nach Aeußerlichkeiten besprochenen Actenstücke, so ist er höchst mannigfaltig. Ueberwiegend sind namentlich Privaturkunden und überhaupt processualische Actenstücke. Unter diesen, aber auch unter den öffentlichen Urkunden, ist — wie sich bei der großen Masse leicht denken läßt — nicht wenig Spreu. Dahin können namentlich gerechnet werden eine ziemlich große Zahl von Subsidial- und Empfehlungsschreiben von hochgestellten Personen, Behörden, Städten ꝛc. zu Gunsten von Bittstellern und von streitenden Parteien, desgleichen nicht wenige Creditive, besonders der Ordensmeister, welche nichts weiter besagen, als daß dem Ueberbringer in der von ihm vorzutragendenden Angelegenheit derselbe Glaube beigemessen werden möge, als dem Aussteller des Creditives selbst, wenn er persönlich zugegen wäre. Selbst Personalnotizen liefern diese Actenstücke selten, indem die Aussteller — bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts — selten ihren Namen, vielmehr nur ihren Amtstitel angeben. Dies ist namentlich bei den Ordensmeistern und besonders bei den Ordenscomthuren und Ordensvoigten der Fall, von denen viele Schreiben über ihre öconomischen Angelegenheiten (in der Stadt aufgespeichertes Getreide, Forderungen aller Art an Bürger und drgl.) sich vorfinden. Allein des historisch Interessanten ist dennoch sehr viel vorhanden. Für die Geschichte der Stadt und ihrer Verfassung sind von Wichtigkeit viele Willküren und Ordnungen des Raths[7]), Schragen von Gilden und Zünften, Verhandlungen mit den Gilden und dieser unter einander, Relationen und Memoires,

7) S. dieses Archiv III. S. 83 fgg.

Notizen aller Art über verschiedene Zweige der Verwaltung, Correspondenzen mit den Landesherrn; die herrmeisterlichen Schreiben namentlich, in sehr großer Zahl, einige Schreiben der Hochmeister, viele der rigischen Erzbischöfe und der Bischöfe, besonders von Reval, von Dorpat und von Oesel, liefern zum Theil reiches Material für die Geschichte des Landes, die Briefe der inländischen Städte zum Theil sehr interessante Beiträge zu deren Geschichte, Verfassung und Rechtszustand; namentlich sind Briefe des dörptschen, demnächst des rigischen Rathes in sehr bedeutender Menge vorhanden, demnächst besonders Narvische und Pernausche Briefe; es finden sich vor Briefe und Zeugnisse von den „Bürgermeistern und Rathmannen zu Wittenstein" aus dem **15.** und **16.** Jahrhundert, während bisher ganz unbekannt war, daß Weißenstein schon während der Ordenszeit Stadtrecht und städtische Verfassung gehabt hat. Besonders wichtig ist aber der Briefwechsel zwischen den Städten für die Geschichte des Handels und der Hansa; eine nicht geringe Zahl von Schreiben der auf den Hansatagen versammelten Städte, so wie eine viel größere von Bürgermeistern und Rath der einzelnen Städte; es finden sich nicht wenige Schreiben aus Wisby, Stralsund, Danzig, Hamburg, Anklam, Brügge, London ꝛc., desgleichen von dem deutschen Handelshofe zu Nowgorod. Ueberhaupt dürfte die Geschichte der Hansa das bedeutendste Quellenmaterial aus unserem Archiv zu erwarten haben. Am zahlreichsten sind wohl die Briefe aus Lübeck, mit welchem Reval aus mehrfacher Veranlassung in lebhaftem Verkehr stand: theils weil es Haupt der Hansa war, theils weil von den Urtheilen des Revaler Raths der Zug (die Appellation) nach Lübeck ging. Die noch im Original erhaltenen Rechtssprüche des lübischen Oberhofes für Reval, von dem **14.** Jahrhundert an, liefern Stoff zu einer sehr reichen Nachlese der von Michelsen herausgegebenen Sammlung[8]).

8) A. L. J. Michelsen, der Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche. Altona, 1839. 8.

Wie übrigens Lübeck für Reval, so war Reval selbst Oberhof für Narva und Wesenberg, und war der Zug aus Narva nach Reval, besonders seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, außerordentlich lebhaft. Auch sonst ist für die innere Rechtsgeschichte, vorzugsweise der Städte, die Ausbeute sehr bedeutend. — Wir erwähnen hier noch schließlich mehrerer interessanten Friedensschlüsse mit russischen Fürsten und Städten, mit dänischen und schwedischen Königen; nicht gering ist auch die Zahl von Schreiben deutscher Kaiser, schwedischer und dänischer Könige, und schwedischer, besonders aber finnländischer Städte; der Verkehr mit Finnland scheint namentlich sehr lebhaft gewesen zu sein.

Eine Abtheilung dieser großen Zahl von Urkunden, Briefschaften und Actenstücken nach Materien dürfte — zumal manches Stück mehrfachen Inhalts ist — schwierig, auch kaum zweckmäßig sein; wiewohl die rein chronologische Ordnung auch ihr Mißliches hat. Bei der ferneren Durchordnung, mit welcher denn auch die Registrirung verbunden werden wird, wird daher auf jeden Fall Alles, was Privatrechtsverhältnisse betrifft, (Urkunden über Privatrechtsgeschäfte, processualische Actenstücke, Privatbriefe ꝛc.) auszuscheiden, und vielleicht passender in eine andere Ordnung zu bringen, bei denjenigen Archivstücken dagegen, welche öffentliche Verhältnisse betreffen, ohne Zweifel am zweckmäßigsten die chronologische Ordnung beizubehalten sein. Aber auch jene Ausscheidung wird nicht wohl vollständig durchgeführt werden können, da im Mittelalter privatrechtliche Interessen nicht selten gar nahe an die öffentlichen streiften und in solche übergingen, wozu besonders bei Gegenständen des Handels häufig Veranlassung war. In dergleichen Fällen wird es wohl angemessen erscheinen, Manches, was an sich in das privatrechtliche Gebiet gehört, der chronologischen Sammlung der öffentlichen Urkunden und Briefschaften einzuverleiben. — Einige Arten von Archivstücken sind theils aus äußeren Gründen schon jetzt, wie bereits oben erwähnt wurde, ausgesondert worden, und zwar namentlich:

1, eine Sammlung von Testamenten,

2, eine Sammlung von Registern und Rechnungen,

3, eine Sammlung von Recessen über verschiedene öffentliche Versammlungen (Tage),

4, eine Sammlung von gebundenen Manuscripten mannigfachen Inhalts. Ueber diese letzteren behalte ich mir vor, später einige Mittheilungen zu geben, über die drei übrigen Sammlungen dagegen dürften nachstehende Notizen von einigem Interesse sein.

Die Sammlung von Testamenten

besteht aus **250** Nummern, worunter **77** auf Pergament und **37** Frauen- (größtentheils Wittwen-) Testamente, sämmtlich in niederdeutscher Sprache; das älteste von dem Rathsherrn Johann Bolemann im Jahre **1389** errichtet. Mit wenigen Ausnahmen haben diese Testamente im Laufe des ganzen Zeitraums ganz denselben äußern Zuschnitt[9]), und sind sowohl in dieser Beziehung, als was ihren Inhalt anbetrifft, durchaus übereinstimmend mit den lübischen Testamenten, über welche die treffliche Arbeit C. W. Pauli's[10]) so viel Licht verbreitet. Außer ihrem Werthe für die innere Rechtsgeschichte, enthalten sie auch mancherlei interessante Notizen zur Geschichte der Stadt, und einzelner Stiftungen. So finden wir in dem Testamente des Revaler Rathsherrn Johann Selhorst vom Jahre **1536** Nachstehendes verordnet:

„Item noch geve ick iiij hondert marck Rig.[11]) tho der springhen buten der Karriporten (die Quelle außerhalb der Karripforte) in de stat tho leyden, men-

9) Der Eingang lautet regelmäßig: „In Godes namen Amen. Wente de minsche geboren wert korte tiit in desser werlt to blivende vnd nicht en weet de stunde sines dodes, de tomal twivelhafftich vnd ock vnseker is, jodoch dat de dot seker vnd wissentlich is, Hirumme so hebbe ick NN. etc. 10) Im dritten Bande seiner Abhandlungen aus dem lübischen Rechte. Lübeck 1841. 8. 11) Aus demselben Testament erfahren wir, daß damals 10 Last Roggen mit 400 Mrk. rigisch bezahlt wurden, daß also jenes Legat nach dem gegenwärtigen Geldwerth etwa 700 Rbl. S. M. betrug.

ghen menschen tho nut. Dyt gelt sulte dij Vormunders (Testamentsexecutoren) bij sick beholden, soe lang als eyn Ersam Rad gesynnet ys tho bouwe. Szo se nicht wyllen bowen, den armen dat gelt." — In einem Nachtrage heißt es noch: Item noch sal men soefortt van dem mynen nemen soe men nicht tho reket mit de iiij hondert an der springhe soe fort dat follentaghen wert. Ick bidde men wyll mit den ersten anheven."

Diesem Legate verdankt höchst wahrscheinlich Reval die Leitung der etwa eine Werst außerhalb der Stadtmauer entspringenden Quelle in den jetzigen unweit der Pforte belegenen Karribrunnen, der die ganze Stadt mit trefflichem Trinkwasser versorgt: wenn nicht gar die Stiftung den Zweck hatte, den bereits bestehenden Brunnen in die Mitte der Stadt zu leiten? Weitere Forschungen im Archiv werden hierüber ohne Zweifel Aufschluß geben.

Noch gegenwärtig bestehende Stipendien, deren Stifter unbekannt sind, stammen höchst wahrscheinlich aus derselben Zeit her. Denn der oben genannte Selhorst bestimmte **4000** Mark rigisch zu einem Stipendium für vier Studirende; andere Schulstipendien sind gestiftet von J. v. Hürlenn **1539** (**200** Mrk.), von R. Selhoff **1546** (**500** Mrk.), von Gertke Ravenstorp, Fritz Luchenbachs Wittwe, **1560** (**300** Mrk.).

Auch für die Geschichte der Krankheiten finden sich in den Testamenten manche Beiträge. So enthält Selhorst's mehrgedachtes Testament von **1536** ein Legat: „Noch **500** Mrk. tho denen, so in der smer aen den fransosen liggen" und Jacob v. Hürlenn's Testament von **1539** bestimmt das nach Ausrichtung der anderweitigen Gaben verbleibende Residuum armen Leuten: „alsze an pocken, franzoszen etc. befallen syn." Man sieht hieraus, daß die Lustseuche — denn diese ist doch mit dem Ausdruck: Franzosen gemeint — derzeit in Reval stark gehaust haben mag.

Die Sammlung von Registern und Rechnungen ist von den übrigen Actenstücken schon des abweichenden, zu denselben nicht wohl passenden Formates wegen ausgeschieden worden. Es gehören dahin Cataster aller Art, sogenannte Schoßzettel, d. i. Verzeichnisse über den von den einzelnen Bürgern am Thomasabend erlegten Schoß, Grundrentenverzeichnisse, Registraturen der Wette, Cämmereirechnungen, Privatrechnungen, Inventuren ꝛc., für die Geschichte der städtischen Verwaltung, wie für die Sittengeschichte von mannigfachem Interesse. Von besonderer Wichtigkeit ist aber

die Sammlungen von Recessen.

Die Städte des alten Livlands, insbesondere Riga, Dorpat und Reval, beschickten bekanntlich verschiedene öffentliche Versammlungen durch Deputirte oder sogenannte Sendeboten. Diese wurden mit ausführlichen Instructionen versehen und statteten bei ihrer Rückkehr über die Verhandlungen auf jenen Versammlungen oder Tagen dem Rathe Bericht ab, entweder in selbst aufgenommenen Protocollen oder durch die über die Verhandlungen überhaupt aufgenommenen sogenannten Recesse. Es waren Versammlungen dreierlei Art, an welchen die Städte Theil nahmen: Versammlungen der livländischen Landstände: Landtage, — Versammlungen der livländischen Städte: Städtetage, — und der Hansastädte überhaupt: Hansatage. Berichte und Recesse über die Verhandlungen auf allen diesen Tagen haben sich im Revaler Archiv in großer Zahl erhalten und sind die schätzbarsten Denkmale für die Geschichte jener Zeit. Was

1, die Landtage und sonstigen Ständeversammlungen betrifft, so finden sich Recesse von 33 solchen Tagen vor, darunter viele, die bis jetzt ganz unbekannt waren. Es sind namentlich folgende: von 1422 zu Wenden, 1452 zu Wolmar, 1456 zu Walk, 1472 zu Wolmar, 1497, 98 und 99 zu Walk, 1501, 2, 3, 4, 7, 8, 12, 13, 16 zu Wolmar, 1518 zu Fellin, von 1520? 22, 23 zu Wolmar, 1524 zu Reval,

1525 zu Wolmar, 1526 zu Ruijen und Wolmar, 1530, 32 und 33 zu Wolmar, 1534 zu Fellin, 1535, 37, 43, 46, 48 und 55 zu Wolmar.

2, Hanseatische Recesse finden sich 22, namentlich von den Hansatagen aus den Jahren 1417, 27, 30, 34, 42, 47, 50, 53, 64, 70, 72, 76, 87, 97, 1507, 17, 21, 40, 49, 53, 54, 59; davon nur der von 1417 zu Rostock, 1427 zu Marienburg, 1442 zu Stralsund und 1464 zu Thorn, die übrigen zu Lübeck gehalten.

3, Am bedeutendsten ist die Zahl der Recesse der livländischen Städtetage; sie erstreckt sich auf 54, und wenn man diejenigen Verhandlungen mitrechnet, zu welchen die Städte in ihren Angelegenheiten während der Landtage zusammentraten, auf 61. Der älteste Receß ist vom Städtetage zu Dorpat im Jahre 1402[12]), der letzte vom Jahre 1551 zu Riga: von 1434 bis 1480 traten die Städte fast jährlich, zuweilen zweimal im Jahre, zusammen. Ueberhaupt sind in neun verschiedenen Jahren (1444, 53, 55, 77, 1501, 1514, 19, 21 und 32) je zwei Städtetage gehalten worden. Die meisten (28) Städtetage wurden zu Wolmar gehalten, demnächst zu Pernau (9), Walk (8), Riga (6), Dorpat, Wenden (zu 3) Fellin (1); zwei im Dorfe Wasen. Berufen wurden die Städte in der Regel von Riga, als der ersten der Städte, welche auch die Leitung der Verhandlungen hatte. Mit dem Ausschreiben wurden auch die Artikel eingesendet, über welche verhandelt werden sollte; diese wurden erst in jeder Stadt besonders berathen, und auf Grundlage dieser Berathung die Sendeboten von dem Rathe mit Vollmachten und ausführlichen Instructionen versehen. Jede Stadt schickte 2 bis 4 Sendeboten, Glieder des Rathes, gewöhnlich einen Bürgermeister nebst einem oder zwei Rathsherren und einem Secretär. Auf dem

12) Uebrigens finden sich im Archiv Nachrichten von noch älteren Städtetagen.

ältesten bekannten Städtetage, im Jahre **1402**, waren Sendeboten von Riga, Dorpat, Reval und Pernau versammelt, auf dem nächsten vom Jahre **1428** nur der drei erstgenannten Städte; im Jahre **1434** dagegen erschienen zu Wolmar Sendeboten aus Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin, Lemsal und Kokenhusen. Im Jahre **1440** tritt auch Windau auf, zugleich in Vollmacht von Goldingen. Im Jahre **1437** hat Dorpat Vollmacht für Fellin, **1444** desgleichen und Riga für Windau und Goldingen. Im Jahre **1452**, während eines Landtages, sind auch Sendeboten aus Narva zugegen, welches sonst weder früher noch später vorkommt. Seit **1453** nehmen die kleineren Städte (d. h. außer Riga, Dorpat und Reval) selten Antheil an den Städtetagen, **1457** erscheinen nur Riga, Dorpat und Reval; **1461** finden sich, obschon der Städtetag in Pernau gehalten wird, wieder nur Sendeboten aus Riga, Dorpat und Reval ein, so auch nur diese drei **1476** zu Dorpat, **1477** zu Wolmar und zu Walk, **1480** zu Riga; und nach **1481** ist von der Gegenwart von Sendeboten der kleinern Städte gar nicht mehr die Rede. Im Jahre **1504** heißen Riga, Dorpat und Reval zum erstenmal „die drei livländischen Städte," und behalten diese technische Bezeichnung, als Repräsentanten aller Städte des Landes. Durch die kleineren Städte wurden die Städtetage zum letztenmal mit Sendboten beschickt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| durch | Pernau | im Jahre | **1479** | |
| „ | Wenden | „ „ | **1481**, | obschon daselbst **1495** ein Städtetag gehalten wurde. |
| „ | Wolmar | „ „ | **1481** | |
| „ | Fellin | „ „ | **1481** | und während eines Landtages **1497**. |
| „ | Lemsal | „ „ | **1464** | |
| „ | Kokenhusen | „ „ | **1469** | |
| „ | Windau | „ „ | **1440** | und **1452** während eines |
| „ | Goldingen | „ „ | **1470** | Landtages. |

Auf den angegebenen 54 Städtetagen sind überhaupt erschienen Pernau 20mal, Wenden 17mal, Wolmar 19mal, Fellin 16mal (2mal durch Vollmacht), Lemsal 11mal, Kokenhusen 9mal, Windau 3mal (1mal durch Vollmacht), Goldingen 2mal (beidemal durch Vollmacht).

Gegenstand der Verhandlung auf diesen Städtetagen waren vorzugsweise und fast ausschließlich Handelsangelegenheiten. Sie scheinen zunächst veranlaßt worden zu sein durch das Bedürfniß der Vorberathung über die auf den Hansatagen zur Sprache zu bringenden Angelegenheiten. Hauptsächlich ist es aber der Handel nach Nowgorod und nach Rußland überhaupt, der auf den Städtetagen verhandelt wird, und über welchen hier die reichhaltigsten und detaillirtesten Materialien sich vorfinden.

---

## Anhang der ältesten Urkunden des Archivs.

### 1. Verordnung des päbstlichen Legaten Wilhelm, ehemaligen Bischofs von Modena, Gaben an milde Stiftungen betreffend.

W.*) diuina miseracione Episcopus quondam Mutinensis, penitentiarius Domini pape. apostolice sedis legatus. Dilectis in Christo fratribus vniuersis. ad quos presentes littere peruenerint. salutem in nomine Ihesu Christi. Quia scriptum est in lege domini Frederici imperatoris canonizata per dominum Honorium papam. quod nullum fiat statutum nec factum conseruetur. neque eciam consuetudo aliqua contra ecclesiasticam libertatem. et quicumque contrauenerit. si monitus infra duos menses se non correxerit destruendo statutum et verbo et facto consuetudinem reprobando. banno imperiali subiaceat. et sit excommunicationis vinculo innodatus.

*) d. i. Wilhelmus.

Nos predictam legem in Riga et Rewelia coram vniuerso populo fecimus publicari. denunciantes excommunicatum et bannitum. qui predictam legem ausus fuerit violare. Intellecto igitur quod in terra Liuonie et Estonie prohibentur Thetonici et neofiti de agris sue hereditatis conferre ecclesiis viuendo vel etiam moriendo quod est manifeste contra ecclesie libertatem. statuimus et prohibuimus. auctoritate qua fungebamur apostolica. quod talis prohibitio in predictis terris nullatenus de cetero fiat et quicunque hoc fecerit. sit usque ad satisfactionem excommunicationis vinculo innodatus. vnde et quicunque voluerit domui fratrum leprosorum de Rewelia de bonis suis mobilibus vel immobilibus pro anima sua conferre. super hoc liberam habeat potestatem. Datum Rewel anno incarnacionis domini M°CC°XXXVII°.

---

**2. Das Revaler Domcapitel bittet den Bischof K. von Abo, in Finnland Almosen für das Hospital in Reval einsammeln zu dürfen.**

Venerabili in Christo patri ac domino K.*) dei gratia Abonensi episcopo. Decanus totumque capitulum Revaliensis ecclesie. Salutem et quidquid poterint seruicii et honoris. Quum in domo leprosorum Reualie infirmi quam plurimi diuersorum dolorum generibus afflicti communioni hominum nequaquam ratione infectionis possint interesse. quia una ovis morbida totum gregem inficit et corrumpit. Cum etiam tales defectum victualium patientes sine largicione bonorum hominum non ualeant sustentari. paternitati vestre pro ipsis suplicamus quatinus latori presentium fratri predicte domus in elemosinarum peticione ob reuerentiam diuine retribucionis ac nostre peticionis intuitu misericorditer faueatis exortantes sacerdotes vestre dyocesis in remissionem peccaminum vt dictum nuncium aput parochianos suos velint promouere.

*) d. i. Katill. S. oben S. 297.

**2. Der römische König Heinrich trägt Lübeck und den Kaufleuten in Livland und Gothland auf, den Bischof Hermann von Dorpat zu unterstützen.**

Henricus dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus. Dilectis fidelibus suis consulibus et vniuersis ciuibus Lubicensibus, nec non vniuersis Theutonicis mercatoribus in partibus Liuonie et Gothlandie constitutis, hanc literam inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Quando dilectus princeps noster Hermannus Tarbatensis Episcopus honorem Dei et sacri Imperii in remotis partibus prouincie Estensis contra insultus paganorum omni quo potest studio non desinit conseruare, tenemur eius promotioni intendere cum effectu, Vniuersitati vestre eum tamquam fidelem promotorem nostrum et Imperii studiosius commendamus, prudentiam vestram rogantes, plenoque mouentes affectu, regia vobis auctoritate districte precipiendo, quatinus ipsum non tantum contra paganos, verum etiam contra quoslibet malefactores suos, pro nostra et Imperii reuerentia assistatis, consilium ei et auxilium pro viribus impensuri, quotiescunque vel quandocunque a vobis duxerit requirendum, sciturі indubitanter, quod ipsum sincere diligimus, nil horum omittentes, que commodo suo conducere poterunt et honori. Verum cum per eum Imperiales termini dilatentur, et annuente domino barbarorum infidelitas iugo christi subiugetur, vniuersi promotores sui et assistentes sibi, gratiam nobis et Imperio exhibent, obsequium et acceptum, et nostra serenitas intendit aput quoslibet promereri. Datum Anno dominice incarnationis millesimo ducentensimo tricesimo tercio, duodecimo Kal. Decembris. Indictione septima.

Auscultata et collationata presens est copia per me Conradum Rusopp, publicum auctoritate Imperiali Notarium et concordat de verbo ad verbum suo cum originali, quod manu protestor propria.

## 4. Nowgorodische Urkunde, eine Privatschuldforderung betreffend.

Отъ посадника Новгорочкого Ивана Олександровича. отъ тысячкого олександра игнатьевича и всего воликого новагорода кместерю к(ъ) рискому. сдѣсе намъ наша братья много жаловалѣся Игнатовѣ дѣти и Лентѣевѣ дѣти и Фоминѣ дѣти. и родивоновѣ на кондраша на колываньского посадника. и на іеремѣіевыхъ дѣтей что взяти имъ на нихъ. четыри ста рублевъ. по жеребью и по оутягалной грамотѣ. что оутягалѣ кондраша наша братья преднашими судьями. а пред вашими послы. заморьскими. и рискими. и мы нонѣча приказахомъ квамъ ö томъ. послу своїему. труфону. öнъчифорову. и ты честный местерь. ими вѣру нашимъ судьямъ по крестному челованью. тако же и мы. имемъ вѣру вашимъ судьямъ. коли судять нашу братью по крестному челованью и ты честный и доб-

Von dem Burggrafen (Poßadnik) von Nowgorod, Iwan Olexandrowitsch, von dem Kriegshauptmann (Tyßiazkij) Olexander Ignatjewitsch und von dem ganzen großen Nowgorod an den Rigischen Meister. Hier haben uns unsere Brüder, die Kinder von Ignatij, von Lentej und von Foma (Thomas) und von Rodiwon viel geklagt über Conrad, den Statthalter (Poßadnik) von Reval*) (Kolywan). und über die Kinder des Jeremias, daß jene an diese zu fordern haben vierhundert Rubel nach dem Loose und nach dem richterlichen Erkenntniß, laut dessen unsere Brüder den Conrad vor unseren Richtern und vor Euren überseeischen und rigischen Gesandten besiegt haben. Nunmehr haben wir unserem Gesandten Trifon Onziforow deshalb an Euch Auftrag ertheilt. Und Du, Ehrhafter Meister, habe Zutrauen zu unseren Richtern nach dem Kreuzkusse, so wie auch wir Zutrauen haben zu Euren Richtern, wenn sie unsere Brüder nach dem Kreuz-

*) Hierunter könnte Conrad Preen verstanden werden, der im Jahre 1340 und 1341 königl. dänischer Statthalter in Esthland war.

рый месшерь. чтобы іеси повелѣлъ кондрашовымъ внучашамъ. колываньского посадника. коршу. и инцѣ. и складникамъ йхъ. даши нашей брашьй. чешыриста рублевъ чисто. а оу сего миру докончания. былъ иване из любка. федоре. й йнча. с гочкого берегу. шилька из риги. іеремѣ й винка. изъ юрьіева. григорья. йс колываня. коли вашѣ послы. в новѣгородѣ на миру крестъ человалѣ. а се орудьіе было вашимъ посламъ. въ вывѣшѣ. и шы добрый месшерь. по крестьному челованью. чобы іеси имъ велѣлъ. даши нашей брашьй. чешыриста рублевъ. по жеребью й по оушягалной грамошѣ. а шолько не ошдадушь нашей брашьи шого серебра. и мы и мы ймъ велимъ. взяши шу чешыреста рублевъ на вашей брашьй на купчехъ.:

kusse richten. Und mögest Du, Ehrhafter und guter Meister, befehlen den Enkeln Conrads, des Statthalters von Reval, dem Cort und dem Inze und ihren Einlegern (Compagnons), unseren Brüdern die vierhundert Rubel baar auszuzahlen. Beim Abschlusse dieses Friedens (Vergleichs) waren (zugegen) Iwanej aus Lübeck, Fedorej und Intsche vom Gothländischen Ufer, Tilka aus Riga, Jeremey und Winka aus Dorpat (Jurjew), Grigorij aus Reval. Als Eure Gesandte in Nowgorod beim Friedensschluß das Kreuz küßten, war dies Euren Gesandten ein Werkzeug des Beweises. Und Du, guter Meister, mögest ihnen nach dem Kreuzkusse befehlen, unseren Brüdern die vierhundert Rubel zu zahlen nach dem Loose und nach dem richterlichen Erkenntniß. Wenn man aber unsern Brüdern jenes Silber nicht giebt, so werden wir ihnen befehlen, jene vierhundert Rubel von Euren Brüdern, den Kaufleuten, zu erheben.

An seidnen Schnüren hängen zwei bleierne Siegel: 1, Avers: ein Greif; auf dem Revers: печашь великого новагорода. 2, Avers ein Greif mit der Umschrift: а се люшы звѣрь; auf dem Revers: печашь новгорочкая.

# XIV.

# Miscellen.

## 1.

## Frühester Streit zwischen dem Orden und der Stadt Riga.

Mitgetheilt von Dr. C. E. Napiersky.

In der kurzen Uebersicht der älteren Geschichte der Stadt Riga, in den Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. XXVII. heißt es: „Gleich das Jahr nach seinem (Bischof Albert's) Tode, 1230, kommt die Erwähnung einer Beeinträchtigung der Stadt Riga durch einen Ordensbruder vor." Dazu das Citat: Sonntags Jahrzahlen S. 8., mit Berufung auf Helms und Nyenstedt, in dessen Chronik wir aber das Gesuchte nicht finden.." — Diese Nachricht von den Beeinträchtigungen der Stadt durch einen Ordensbruder im Jahre 1230 scheint aus einer Notiz Brotze's herzurühren: denn in dessen handschriftlichem Nachlasse, welcher in der Rigaischen Stadtbibliothek aufbewahrt wird, und zwar als Beilage zu seinen Annales Rigenses, findet sich ein loses Blatt, worauf er Folgendes verzeichnet hat.

Ad annum 1230. Zeitig kam die Stadt in unangenehme Verhältnisse, davon mir ein Fragment von 1230 in die Hände gefallen ist. Es ist ein defect Blatt Pergament, das in dorso die Aufschrift hat.

**Probationes civitatis rigensis contra articulos fratris B.***)

In dieser Schrift ist von Seiten der Stadt auf 11. Puncte geantwortet worden, wegen welcher man der Stadt Vorwürfe macht.

Da diese Schrift nur ein Fragment und das Blatt Pergament an einer Seite abgerissen ist, so ist es schwer, den Inhalt aller zehn [eilf] Puncte deutlich herauszubekommen. Ich will sie unterdessen, so mangelhaft sie sind, hersetzen. Das erste war

— — s quos in quieta possessione habueramus curonie videlicet iniuste ac violenter abstulisset et nobis inuitis manuteneret. mis — — — — — — s petiuimus ab eo

*) Der selige Bürgermeister Wiebau, welcher circa 1770 das innere Archiv ordnete, hat, ich weiß nicht durch welchen Irrthum verleitet, über diese Rubrik folgenden Titel geschrieben: Privil. Nicolai Episcopi de testibus synodalibus ecclesie 1230, von welchen testibus doch kein Wort darin steht. [Offenbar Verwechselung mit einer andern Urkunde, die abgedruckt ist in den Mon. Liv. ant. Bd. IV. S. CLI.]

ablatum restitui. Quod dum omnino negaret ex merore cordis quidam de mercatoribus amicis nostris respon — — — — — promissum ac iuramentum quod in Gotlandia fecerat, civitatem perturbaret. Quae forsan verba idem B. probrosa seu contumeli — — — — — ciuitate rigensi exiens, diuertit in Dun. (forte: Dunamunde) et sic nos in mortem ipsius conspirasse constanter asserebat.

Vermuthlich hatte B. Bürgerländereien in Curland occupirt, die er nicht herausgeben wollte, und als ein Kaufmann ihm vorwarf, er handle seinem Versprechen und Eide in Gothland gethan zuwider, so nahm er es übel, verließ die Stadt, und gab vor, die Bürger hätten ihn todtschlagen wollen.

Zweitens gab dieser B. sich alle Mühe, der Stadt ein vom Legaten Wilhelm gegebenes Privilegium zu entreißen, gab vor, der Legat sei hintergangen, und erklärte die Worte des Privilegiums anders. Da er hiemit nicht zu Stande kam, gab er vor, er wolle sich mit der Stadt vertragen, und wenn sie den Brief ihm zu verändern überlassen wolle, solle sie nicht nur ihr Recht behalten, sondern er wolle es vielmehr aus seinem Vermögen vermehren (de proprio adiciens pocius adaugeret.) Er sagte dabei:

Scribam uobis litteram prout expedire videbitur — eandem in Rigam transmittam, universis Ratmannis praesentibus legendam.

Diesen sollten sie nachher besiegeln, und ihm denselben nach Dünamünde zurückschicken. Er schickte auch einen Brief, der sich so anfing:

Omnibus ad quos litterae praesentes peruenerint. Nos Ratmanni ceterique cives Rigen. notum facimus, quod cum causa verteretur inter dominum B. etc. etc.

Schon dieser Eingang beleidigte die Rigischen, und sie verwarfen den Brief. Und die Zwistigkeit mit ihm dauerte noch 1230 fort.

Der 3te Punct ist: De pacto inito cum curonibus paganis R9. (Respondemus) quod cum idem B. sicut omnibus tam peregrinis illius anni quam indigenis constat de expeditione in gentes facienda primo pertractasset in ecclesia scte. Mariæ, consules tam de peregrinis quam de burgensibus ac mercatoribus elegit, ut quicquid iidem praedicti consules — — ordinarent, ab omnibus ratum et gratum haberetur. Dicimus igitur quod cum eisdem paganis pactum initum est non solum per nos, verum

etiam per — — — — — ol et fratres suos, eosdemque consules praedictos quorum nomina sunt Albertus Reimbertus et quam plures quorum nomina facile est invenire. In quod tamen pactum idem B. tunc et deinceps consensit, sicut probari potest usque ad dissensionem inter ipsum et nos postmodum exorta.

Der 4te Punct hat einige Lacunen und lautet alſo:

§ iiii. De insecutione Resp. quod c.. idem B. in die martirum Fabiani et Sebastiani praesente universitate (d. i. die Gemeine) tam peregrinorum, quam indigenarum, quos denominare longum esset. adim — — — — — — — sitatis fuisset inclinatus, ut se promisso constringeret, quod omnia in eo statu manere permitteret usque ad adventum Episcopi — — — — — — — die immemor promissi, obsides quos se nobis redditurum promiserat, nobis ignorantibus in Dunem: transvexit — — de — — consilio misimus tres nuncios qui bona mansuetudine ab eo requirerent, cur promissum quod altero die nobiscum fecerat — — — violasset. Istud fecimus et comprobare possumus. Ceterum si quispiam insecutus est, nec a nobis jussus est, nec pro ipso respondemus.

§ v. De peremtoria scittatorum (pro: citatorum) super Osilia Resp. nec legittimos nuncios nec litteras missas vidimus temporibus seu spaciis constitutis, ad quam tamen scitationem comparere nos non oportuisset, ab ipso enim an (leg. ante) — — — — — appellaueramus.

Alſo hatte B. ſie citiren laſſen, ſie aber lehnten es ab, weil ſie nicht nach den Rechten citirt worden, und ſelbſt vorher gegen ihn appellirt hätten.

§ vi. De missa sacerdotis dicimus, quod nec ipsum unquam excommunicari audiuimus aut scitari, seu convinci vel saltem denunciari, et quod minus est causam pro qua excommunicari mereretur, penitus ignoramus. Et si objiciatur quod idem Jor. sacerdos tandem tanquam excommunicatum se absolui petebat, dicimus quod excommunicatum se nunquam recognouit, sed quodammodo sicut multis probari potest propter bonum pacis se gratiae eiusdem B. subdidit. causas suas quascunque adversus ipsum habere poterat, gratiae suae submittens, quam tamen gratiam adhuc consecutus non est.

Die Rigischen hatten also einen excommunicirten Priester Messe lesen lassen.

§ vij. De obside vulnerato Resp. quod duo fratres erant, alter in Dunemunde sub habitu (also Mönch) alter laicus. Cum igitur Curones obsedissent castrum, tam dictos monachos quam fratres ejusdem scenobii de Castro extraxerunt, et cum aliis fratrem de quo diximus occiderunt. In cujus . . . . *) em residuus frater audito, quod obsides curoniae in eodem castro tenerentur, extracto cultro vnum de obsidibus praedictis usque ad mortem vulnerauit — — — — **) consultis ac ignorantibus; et hoc per eundem malefactorem probare poterimus.

§. viii. De nunciis missis in Curoniam Resp. quod tam nos quam — — ici de sancta Maria, et fratres militiae cum eodem B. sacerdotes misimus in Curoniam, Paganos baptizaturos. Inter quos iam dictos sacerdotes sicut — — — ***) us ex eorundem relatu altercatio exorta est. Dicentibus fratre C. de Dun. et sociis suis, quod a nunciis nostris baptisma recipiendum — — — — — ****) orsan in contrarium dicentibus. Ceterum si quispiam eosdem nuncios domini B. turbauerit, dicimus et probare possumus, quod a nobis — — — — *****).

§. ix. De sacerdotibus quos praefati curones recipere noluerint, dicimus quod ipsorum muneribus vel pretio clandestino seu manifesto — — — — sed cum in terra eorundem adeo fames inualuisset, quod nec ipsi necessaria vitae haberent, quin fame consumerentur, arbitrati sunt se cum — — — — — usam habituros, et sic per instantiam optinuerunt, quod transacto biennio sacerdotes reciperent. Nichilominus tamen in praesenti baptismum — — — s occasione nuncios nostros sacerdotes recipere noluerunt, quod utique doluimus et dolemus vehementer.

§. x. De littera Curonum, quam idem B. — — — — — esas continere asserit Resp. quod cum eisdem Curonibus pactum initum est, ad instantiam eorundem de

*) leg. ultionem **) leg. nobis inconsultis ***) leg. audiuimus ****) forte: nuncils domini B. *****) suppl. ignoratur.

consilio discretorum Canonicorum videlicet — — — rique militiae Vol. ac fratrum suorum et nostro littera eadem conscripta est, Qu — — ne idem Curones in pacto cum ipsis inito turbarentur — — — — — vurge. Idem B. libenti animo de petitione et instantia tam peregrinorum quam indigenarum, in eandem litteram consensit quod proba — — — —*)

§. xi. De Curone spoliato Resp. quod civitatem nostram tam propter nocturnos quam diurnos timores vndique claudi faceremus — — — — clanculo transcendens portas ciuitatis. Quem cum apprehendissemus secundum ewangelium furem indicauimus et latronem — — — — nderat, tandem moti misericordia et considerate ejusdem simplicitate ipsum saluum dimisimus, et omnes qui ipsum apprehenderant sua in — — — — — b cautione iuramenti compulimus. Ceterum si quispiam de rebus eiusdem praedicti curonis minus vel majus retinuisse probabitur eundem — — — — nti nobis praestiti judicamus. Facta sunt hec Anno incarnationis domini M°. CC°. XXX°.

*) forte: quod probare possumus.

2.

## Zur Erinnerung an Thomas Hiärne und dessen Chronik.

Bei der Dürftigkeit der Nachrichten über einen unserer wichtigsten Chronisten, wird die Mittheilung nachstehender, von dem bisherigen esthländischen Ritterschaftssecretär, Herrn G. v. Brevern, im ehstländischen Ritterschaftsarchive aufgefundenen Actenstücke den Geschichts- und Litteraturfreunden nicht unwillkommen sein, wenn sie auch nur wenige Daten zur Geschichte seiner Chronik liefern.

### 1. Schreiben des Th. Hiärne an den esthländischen Ritterschafts-Secretär G. J. von Löwen.

HochEdelgebohrner Hochachtbahrer Gestrenger Vest und Manhaffter Insonders HochzuEhrender Herr Ritterschaffts-Hauptmann, Hochgünstiger Herr und Gönner.

Daß Ew. Gestr. Herrl. den ersten Außwurf meiner Historien, in meiner Abwesenheit, mehrer Sicherheit halben, bey sich halten wollen, solches erkenne mit gehorsamsten Dank. Weil ich aber es in vielen geändert und vermehret, imgleichen biß Anno 1625 continuiret; Alß sende Zeigern darnach. Gerne wehre ich selber, nach meinem Versprechen hinkommen. Aber es fält hier von Tage zu Tage so viel zu thun, daß es unmüglich. Morgen oder übermorgen werden 2 Comp. Dragoner und umb 8 Tagen 3 Comp. finsche Reuter von Oesel kommen, und hier ist noch die allergeringste Anstalt von der Obrigkeit nicht gemacht, wie sie sollen fortgeholffen oder unterhalten werden. Unterdessen wird das arme und bereits fast ruinirte Werder wieder außhalten müssen. Die order werden wol, wie alle mal zuvor, 14 Tage nach den angesetzten Termin ankommen. Aber es ist besser zu schweigen, mit dem waß man nicht ändern kan. Waß die letzte Post gebracht folget kürtzlich eingeschlossen.*) Hiemit Ew. Gestr. Herrl. nebst Dero Hochadelichen Familie Göttlichem Schutz empfehlend, verbleibe

Ew. HochEdlgb. Hochachtb. Gestr. Herl.

Werder d. 14 October Anno 1676.

gehorsamster Diener T. Hiärne.

Hiebey ein klein gericht Fisch, bitte solches nicht zu verschmähen.

---

*) Die Beilage ist folgenden Inhalts: Man hat gewiße Nachricht daß Herr FeltMarschalck Fersen 4000 Mann so Malmö bloqviren wollen, überfallen und 3 Regimenter davon totaliter ruiniret. Daß Guldenlau welcher Wahus belagert, geschlagen, also daß er die Belagerung verlauffen müßen, bekennen die Dähnen tectis verbis selbst. Sonst sagt man von einer großen Victorie in Schonen nemlich daß der Dänen 7000 und der Schweden 3000 Mann geblieben aber mit der Post wird nichts gemeldet, nur eine Lübische Schute und darnach eine Schwedische haben diese Zeitung gebracht. Der Reuß continuiret noch Halsstarrig in seinem Begehren und läßet unsere Leute, so über die Grentze kommen, übel tractiren, ziehet auch sein Volck zusammen und formiret ein Corpo. Die Holländer sind sehr schwürig auf die Allijrte, wollen entlich Friede haben, derowegen sie auch denselben Kund gethan, daß wan sie ihre Legaten nicht bald und mit gnugsamer Instruction nach Limwegen schicken würden, wollten sie apart einen Frieden treffen. Der Bischof von Münster ist auf den Spanier nicht wol zu sprechen, weil er ihm die versprochene Subsidien-Gelder weigert, und hat seinen Ministern vom Spanischen Hoffe abgefordert, mit Verlauten, daß er den Spanier umb die Subsidien-Gelder zu betteln nicht gedacht were. Auß Schweden ist lang nichts kommen.

## 2. Schreiben des Heinrich Hakelmann*) an die esthländische Ritterschaft.

Wohl- und HochAdelgebohrne, Gestrenge und GroßMannfeste Herren, Großgeneigte Förderer;

Die Vielfältige Klagen daß man so wenig von die Alten Lyffländischen Geschicht- und Begebenheiten auffgezeichnet, hat den Sähl. Thomas Hiärne veranlaßet, ein so schwer als Mühsahme Arbeit zu unterfangen, und also, durch klare Beschreibung, eine helle Fackel anzünden wollen, damit ein jeder sehen könnte, was für mehr als Tausend Jahren in diesem Lande sich begeben und zugetragen, nunmehr durch unverdroßenen Fleiß die saur ausgearbeitete Lyffländische **Cronica** vollständig geendiget, und vor seinem Tode der Ihm allzuschleunig betreten, mit mir wegen des Verlages zum Drucke, einen beschrenkten Vertrag auffgerichtet; mir auch mit etwas baaren Mitteln, Voraus, an die Hand zu gehen versprochen. Nun aber nach deßen Absterben, sind alle Mittel, auch meistens durch dieses Werck verzehret. Indem die Vielfältigen reisen nach den Archiven, als auch die viele Authores so zu diesem Werck gebraucht worden, nicht wenig Geld gekostet. Ich werde unmöglich bei meinen Mitteln, wo ich nicht Hülffe habe, daß so nützlich- und lang gewünschte Werck, wie es zwar in meinen Händen ist, zum erfoderten Druck Verlegen können. Weil nicht allein die dazu gemachte Land-Karte, sondern auch die darin gehörige Kupffer und Tabellen ein großes erfordern. Mir stehet es nicht an, des Sähl. Arbeit außzustreichen, nur Bitte ich dinstwilligst, Ewr. Wohl- und HochAdel-Gebohrne Gestrengen wollen auch des Sähl. Mannes Treu und Dienst in etwaß zu Belohnen eine zureichende Hülffe thun, daß der gute Mann nach seinem Tode den wohlgemeinten Zweck (wornach sein tägliches seufftzen gewesen) erreichen, und ich meine Zusage in der That erfüllen könne. Will so bald das Werck heraus, so viel Exemplaria einbringen, alß sich die vorgestreckte Zusteur belaufen möchte, und wo es nötig, hierüber eine schrifftliche Verschreibung einzulegen. Habe Sie zu Ihren und der Hohen Ihrigen Ruhm nicht anzuhetzen, sondern bleibe allezeit

Ewr. Wohl- und HochAdel-Gebohren. Gestr. und Gestr.

Dienstwilligster

Hinrich Hakelman.

---

*) Der Briefsteller scheint ein deutscher Buchhändler zu sein, über den sich nichts weiter ermitteln ließ. Leider ist das bald nach Hiärnes Tode verfaßte Schreiben durchaus undatirt.

## 3. Einhalt der Ehst-Lett- und Liefländischen Geschichte.

### Ersten Buchs.

1. Wie die Länder im Heydenthum und nachgehendes bey Regierung der Dähnen, Bischoffen und Herrn Meister vertheilet gewesen, und kürtzlich von der jetzigen Vertheilung.

2. Was für Städte und Schlößer den Bischoffen, Herrn Meister und denen von Adel zuständig gewesen.

3. Der Lande Ehst-, Lett- und Liefland Beschaffenheit, Gräntze, Fruchtbarkeit, Höffen, stehenden Seen, Ströme, und Bäche.

4. Von welchen Leuten diese Länder in vorigen Zeiten sind bewohnet worden. Ursprung der Ehsten, Lieven und Letten, ihrer Migration und Sprache.

5. Was die alten Ehsten, Lieven und Letten für Götzendienst und Aberglauben gehabt: Derer Abgötter Nahmen, und was einen jedweden Götzen vor Ämpter und Würckungen zugeschrieben worden.

6. Von dieser Heydnischen Leuten Regierung, Sitten, Kleid- und Haushaltung, wie auch Ceremonien auf Hochzeiten, Begräbnißen und sonsten.

Aus dem **Strabone, Plinio, Pomponio Mela, Ptolomæo, Tacito, Jornande, Procopio, Eginhardo, Helmoldo, Arnoldo,** alten **annalibus Livoniæ,** so für 450 Jahren von einem Mönche hier im Lande geschrieben. **Alberti Crantzij Vandalia, Waselij** Preuß-Cuhr- und Liefländische Chronic, **Mechovita, Matthia de Michou, Cromero, Gvaginino, Erasmo Stella, Cluverij Germania antiqva, Micrælij** Alten Pommer-Lande, **Scheferi Ubsalia antiqva,** und **Lapponia, Pauli Einhorns Letthia** und andern mehr Authoren theils zusammen getragen, theils derer Ungrund an den Tag gegeben, erörtert und erwiesen.

### Des andern Buchs.

Von der alten Gothen, Schweden, Dähnen und Norweger hier im Lande geführte Kriege, Reisen und Handlunge aus **Jornande, Crantzio, Johanne Magno, Snorro SturleSons** alten Norwegischen Chronic, und noch einer uhr alten Nordischen Chronic, **Konunga Saga** genannt. **Verrelii Notis** in Göttrichs Heerwarar, Herauds und Bose Sage ꝛc. ꝛc.

### Des dritten Buchs.

Ankunfft der Dähnen, Brehmer und einiger alten Geschlechtern in diese Länder, ihre geführte Kriege, Erbauung der Städte und Schlößer und unglaubliche Mühe die Heyden zu bekehren. Aus

gedachten alten Mönchs Jahr-Buch, welcher nichts beschrieben, als was er selber belehet und gesehen. Item Hwytfelts, des Pontani und Meursij dähnischen Geschichten. Einer alten Bischoffs Chronik, Einer uhralten geschriebenen Liefländischen Chronik Russovij und des Dionisij Fabricij Liefländischen Chronicken.

Des vierdten Buchs.

Wie sich die Schwert Brüder unter den Teutschen Ritter-Orden begeben. Leben, Thaten und Verrichtungen derer Hochmeister in Preussen: Erz-Bischoffen zu Riga, Herrn Meister in Liefland. Wie Ehstland von der Chron Dännemarken unter den Orden gekommen. Von den einheimischen langwürigen Kriegen zwischen den Erz-Bischoffen und Ordens-Meistern und endlich wie die Liefländische Ordens-Herrn von den Preussischen abgesondert und befreyet worden. Aus nechstgedachten Authoren, item Crantio, Chytræo, Gvagnino und andern mehr.

Des fünfften Buchs.

Was in Liefland vorgelauffen, nachdem der Herr Meister ein Fürst des Römischen Reichs erkläret worden, von den einheimischen und polnischen Kriegen und Friedens Vertrag, von Anfang des muscovitischen Krieges, Hertzog Magni Ankunfft: der Stadt Reval Ergebung ꝛc. biß an die Zeit, da sich Ehstland unter die Schwedische, und Liefland unter die Polnische Cron ergeben. Aus den Liefländischen, Polnisch-Littauisch, Schwedisch und Dänischen Geschichten, und Documenten: Imgleichen Pauli Oderbornij Lebensbeschreibung des Tyrannen Wasiliewitz, Bredenbachio, Lewenklauen, Herberstein, Chytræo und anderen Teutschen Scribenten mehr, welche alle zu benennen, weitleuftig.

Des sechsten,

So Gott Gesundheit und gute Beforderung bescheeret, wird seyn Was von Anno 1561 biß Anno 1582 in Liefland vorgelauffen.

Des Siebenden,

Waß von Anno 1582 biß Anno 1622 an zu merken nötig.

Des Achten.

Waß sieder dem, biß hiesige Zeit passiret. Worunter auch derer auß diesem Lande, so sich außerhalb Landes entweder im Teutschen oder andern Kriegen wol gehalten und rühmwürdige Dinge verrichtet haben, zu gedencken nicht sol unterlaßen werden.

Bevor ich aber die 2 letztere Bücher anfange, ists nötig, daß ich etliche Monathen mich zu Stockholm aufhalte, und aus dem Königlichen Archivo was hiezu nötig, excerpire.

## 3.

# Die Oberbeamten in Esthland während der Dänischen und Ordenszeit.

Mitgetheilt von G. v. Brevern.

### Capitanei Revalienses.

**Tuuo, Episcopus Ripensis. 1222.** (? Hamsfortii Chronologia secunda. Langenbeck I. p. 287.

**Canutus, dux Esthoniae. 1223.**

**Canutus 1221.** — (Hiärne S. **191.**)

**Stigot Agisun 1239.** — (Thorkelin S. **130.**)

Sapo 1250. (Arndt II. S. 79) u. 1257 (Index Nr. 3316. Arndt II. 79.)

Jacob Rameſſun 1259 (Urkunde des esthl. Ritterschafts-Archivs sub l. A. C. 2.)

Woghan Palinſun 1266, **Idus Maji** (revalsche Urkunde).

Matthias Florthorp 1269,70. Er war Dapifer des Reichs, u. ging im November 1269 nach Esthland, wo er 1270 gegen die Ruſſen und Esthen blieb. (Huitfeld S. 274. Hiärne S. 133. — Holsteinisches Archiv für Staats- und Kirchengeschichte II. Bd. 1834.)

Leetgas — auch in der 2ten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. (Arndt II. S. 50.)

Siegfried 1274. (Hiärne S. 134. Huitfeld S. 275.)

Eilart von Hoberg 1279. (Ruſſow S. 28. Hiärne S. 136. — In einer revalschen Urkunde heißt es um 1282: **Eilardus quondam capitaneus.**)

Simon de Oberch 1278. (kommt im Febr. zu Riga vor, in einer Urkunde des hanseatischen Urkundenbuchs v. Lappenberg; wahrscheinlich iſt es derſelbe mit dem Vorhergehenden.)

Odewart um 1280? (beim Alnpeke; kommt auch in mehreren Urkunden des lübischen Archivs vor, — jedoch ohne Zeiterwähnung.)

Johannes Siglanzfar 1288. (kommt in einer revalschen Urkunde vor.)

Nils Axelſon 1296. (Arndt II. S. 71. — Hiärne S. 139.)

Johannes Sarisun 1304. (Huitfeld S. 323. Hiärne S. 144)

Johannes Kanne 1310 (**nuncius regis**, kommt als solcher in einer Urkunde des esthl. Ritt. Archivs **sub l. A. B. 3** vor, — Huitfeld S. 352.)

Johannes Waigete ..... (Huitfeld S. 370 wird gesagt, daß er vor Johann Bernower Capitaneus gewesen, aber abgesetzt worden sei. Hiärne S. 146. — Die de Waigethe waren esthländ. Vaſallen.)

Johannes Bernower 1313. (Huitfeld S. 370. Hiärne S. 146.)

Ago Sarisun 1313 und 1320 (kommt in revalschen Urkunden vor.)
Hinricus 1321. (Arndt. II. S. 82. bezeichnet als dictus specialiter miles, soll Esthland dem Canut von Halland übergeben.)
Johannes Kanne 1323 (Inder Nr. 299; wahrscheinlich derselbe, der um 1310 vorkommt.)
Marquard Breyde 1330, 1332, 1334. (kommt in verschiedenen revalschen Urkunden vor, so wie im Inder Nr. 3332.)
Conradus Preen 1340 (Urkunde des esthl. Ritt. Archivs sub I. A. B. 7.), 1341 (Inder Nr. 350 und im hanseatischen Urkundenbuche).
Goswinus de Herike 1345 loco capitanei (für den Orden, — in verschiedenen revalschen Urkunden.)
Stigotus Anderson 1345 — 48 (in verschiedenen Urkunden und den Chroniken.)
Borchardus v. Dreylewen 1346. Provincialis Revaliae (Inder Nr. 372, auch als Bernhardus de Dr. Hiärne S. 157.
Goswinus de Herike 1348. Magister Lyuoniae et Capitaneus terrae Reualiae. Neben ihm wird schon Conrad v. Vitinghof als Commendator genannt.

Comthure zu Reval.

S. Hupel's Nordische Miscellen XXIV. S. 354, 355.

Arnold von Vytinchoven 1348. (Hupel u. a. m.)
Hildebrandus de Lenten 1348. (Revalsche Urkunde.)
Hinrich von Depenbrock 1364. (Inder Nr. 3349. Hupel.)
Heinrich von Appinkhusen oder Appenhuß. 1376 u. 1377 (revalsche Urkunden. Im Inder kommt er Nr. 3316 fälschlich im Jahre 1276 vor.)
Arnold von Altena. 1393 (Hupel), 1397 (revalsche Urkunde).
Dietrich von Wilborch 1397 (Inder Nr. 515), 1399 (Inder Nr. 535).
Hynrick Kirkentey (Kirkota) 1413 (revalsche Urkunde). Die Kirkota sind ein altes harrisch-wierisches Geschlecht.
Johann von Wederick (Boderick), genannt Wekebrod. 1414. (v. tollsche Urkundensammlung zu Kuckers), 1415 (revalsche Urkunde). Die Wekebrod gleichfalls.
Diederick (Vrederick) von Wellen (vielleicht von Vellin, ein altes harrisch-wierisches Geschlecht) 1419 (revalsche Urkunde). Wahrscheinlich derselbe mit Hupel's Diedrich. 1418. 1419 (Arndt II. S. 125.)
Dietrich Ducker 1420 (Hupel); die Ducker oder Dücker sind gleichfalls ein altes harrisch-wierisches Geschlecht.

Albrecht Torck 1422 (Ritt. Archiv III. B. D. 3), wird wohl bei Arndt S. 122 u. Hupel fälschlich beim Jahre 1412 angeführt sein.

Goswin von Velmeck (Velmede.) 1424. (Arndt S. 127.), 1428 (Arndt S. 129.)

Hinrich von Buckenförde, genannt Schungelen, 1433. (Ritt. Arch. III. B. D. 8.)

Hinrich von der Vorste 1435. (Arndt S. 132.)

Wolter von Loe 1438. (Ottenkülsche Urkunde), 1440 (Voigt, Geschichte von Preußen. VII. S. 784. Anmerkung.)

Johann von Mengede, genannt Osthof 1448. (v. T. Smlg. II. 6.), 1460 (Inder Nr. 1832), 1451 (am Tage Tome Cantauriensis. Angernsche Urkunde).

Ernst von Mengede, genannt Osthof 1451 (6. Juli. Inder. Nr. 1869), 1452 (v. T. Smlg. I. 23.)

(Dierick Lappe 1453 (Hupel), war nicht Comthur, sondern nur Hauscomthur.)

Gerdt von Mallingkrade 1456 (v. T. Smlg. I. 25), 1457 (Hupel), 1459 (Inder Nr. 3422).

(Diederick von Kendenich 1467 (Hupel), wird vielleicht nur Hauscomthur gewesen sein.)

Johann Spar von Herten 1463 (v. T. Smlg. I. 32), 1467 (von T. Smlg. I. 34) und revalsche Urkunden.

Johann Brydach von Loringhaue 1472 (v. T. III, 8), 1474 (v. T. I. 37.), 1477 (Ind. Nr. 2105), 1483 (Ind. Nr. 2206), 1484 (Arndt S. 162.)

Johann von der Recke, genannt von Szümeren 1486 (v. T. III. 10.), 1493 (Ritt. Arch. IV. C. C. 1.), 1501 (Ind Nr. 2438), 1505 (Ritt. Arch. V. C. D. a. 5.)

Simon, de olde grave tom Ritberge 1507 (v. T. I. 60), 1517 (toalsche Urkunde), 1518 (revalsche Urkunde).

Dietrich Bock 1525 (Hupel u. a. m.), 1529 (revalsche u. awandusche Urkunde.)

Dietrich von Bale (Pale), genannt Fleck 1530 (Arndt S. 195), vielleicht nur Hauscomthur.

Rembert von Scharenberg 1534 (Ind. Nr. 3510.), 1542, (Ritt. Arch. VIII. D. C. 1.), 1547 (Ritt. Arch. VI. D. A. 1.), 1549 (revalsche Urkunde), aus einem alten harrisch-wierischen Geschlecht.

(Claus von der Strithorst 1547 (Hupel), war nur Hauscomthur.)

Roloff von Benserade 1550 (R. A. VI. D. A. 5), 1552 (R. A. VI. D. A. 6.)

Franz von Ziegenhauen genannt Knastel, 1553 (Ritt. Arch. VII. D. B. b. 19.), 1554 (v. T. II. 108), 1558 (Ritt. Arch. VII. D. A. 7.)
Caspar von Oldenbockum 1560. (Hupel.)

Hauscomthure zu Reval.

Bernardus Boos, vice commend. 1350 und 51 (reval. Urk.).
Hermann von der Lage 1417 (v. toll'sche Smmlg.).
Johann Rodenberg 1427. (v. T. I. 10).
Dirik Lappe 1453. (Ind. Nr. 3414.)
Engelbrecht Moneke 1472 (v. T. III. 7.), 1479 (v. T. I. 40).
Eilert von dem Busche 1486. (v. T. II. 16.)
Arendt Holtey (Hole) 1492 (v. T. II. 23).
Rutgher Ketler 1494. (Toalsche Urkunde.)
Dirick Forstenberch 1498 (Ritt. Arch. V. C. D. d. 3) 1500 (Ritt. Arch. V. C. D. d. 7)
Hinrick Brydach 1501 (R. A. VI. C. D. d. 13), 1503 (rev. Urk.), 1505 (R. A. VI. C. D. d. 14).
Jürgen von Swalbach 1507 (v. T. II. 40 u. rev. Urk.), 1508 (R. A. VI. C. D. d. 15)
Diedrich von Bale, genannt Fleck. 1523, 1529. (awandussche Urkunde.)
Niclaus vann der Strithorst. 1546. (v. toll'sche Sammlg.), 1547 (R. A. VI. D. A. 4).
Dietrich von der Steinkule 1550 (v. T. I. 153), 1552 (R. A. VI. D. A. 6.)
Godbert von Buchholz 1555. (Revalsche Urkunde.)

Vögte zu Wesenberg.

S. Hupel's Nordische Miscellen XXIV. S. 360.

Johann von Altena 1398 (v. T. III. 2).
Hartmann Ulner 1400 (v. T. I. 3), 1410 (Hupel), 1413 (v. T. I. 7.), 1417 (Hupel).
Johann Vossungen 1421 (v. T. I. 8), 1424 (Hupel), 1435 (v. T. I. 14), 1438, 1441, 1445 (awandussche Urkunde).
(Johann Vösinger 1438 (Hupel. Index N. 3401) ist wohl derselbe).
Elert von dem Busche 1447 (v. T. I. 20), 1454 (hulljelsche Urkunde), 1457 (v. T. I. 31), 1458 (engdessche Urkunde).
Johann Vorstenberch 1465 (awandussche Urkunde), 1466 (v. T. I. 33.)
Diederick Lappe (von Köningen) 1468 (v. T. I. 35), 1470 (revalsche Urkunde), 1471 (hulljelsche Urkunde), 1472 (mönnikorbsche Urkunde).

Engelbrecht Lappe 1479 (v. T. I. 30).
Johann Stael von Holstein 1488 (v. T. II. 17), 1492 (v. T. II. 22.), aus altem harrisch-wierischen Geschlechte.
Lodewich von Klenghel (Kringel) 1493 (v. T. I. 45. II. 25), 1494 (rev. Urk.), 1495 (R. A. V. C. D. d. 1), 1501 (awandus-sche Urkunde).
Robert de grave 1510. (v. T. II. 42.)
Paul von dem Stain 1520 (Ind. Nr. 2795), 1523 (v. T. III. 14.)
Luloff Lappe von der Kör 1528 (v. T. II. 58), 1529 (v. T. II. 63), 1533 (v. T. II. 71), 1534 (v. T. II. 96)
Paul vom Berge 153.? (mönnikorbsche Urkunde.)
Gerdt Huyn von Anstenradt 1537 (v. T. II. 107), 1542 (R. A. VIII. D. C. 1.), 1552 (R. A. IX. D. D. d. 5), 1556 (v. T. II. 169), 1558 (Hupel u. a. m.).

Vögte in Jerwen.

S. Hupel a. a. O. S. 348.

Meinhard, Comthur in Weissenstein, 1314. (Index Nr. 3349.)
Reiner Mumme 1330 (Arndt II. S. 92), 1334 (Ind. Nr. 3332).
Hermann Gutacker 1345 (kopenhagener Urk.), 1346 (Ind. Nr. 372).
Tymo von Meschede 1347 (Arndt 102), 1348 (Hupel).
Werner von Dilsen 1393 (Arndt 114), aus altem harrisch-wierischem Geschlechte.
Hermann Vyncke. 1369. (Ind. Nr. 535.)
Helwig von Gylßen 1424 (Arndt 126), 1420 (Hupel), aus altem harrisch-wierischen Geschlechte. Im Protocolle des wier-jerwischen Manngerichts von 1660 wird eine Urkunde von 1375 angeführt, wo auch ein Helwigh von Gylßen als Vogt in Jerwen vorkommt.
Matthias von Boningen 1435. (Arndt 132.)
Heinrich von Nothleben 1438. (Ind. Nr. 1421.)
Berndt von der Heiden 1451 (Hupel. Ind. Nr. 1869.), 1452 (R. A. III. B. A. 4), 1457 (Hupel).
Diderich von der Dornenburg, genannt von der Hoghe 1469, 1470 (revál. Urkund. Wier-jerwsches Manngerichts Protocoll von 1664.)
Johann von Selbach 1477 (Ind. Nr. 2105), 1478, 1484, 1486 (Hupel).
Johann Stael von Holstein 1498 (Ind. Nr. 2367), 1505 (v. T. I. 57).
Johann Kloet 1525. (R. A. VI. D. A. 1.)
Johann Delwig 1526 (v. T. I. 80), aus altem harrisch-wierischen Geschlecht.

Heinrich von Tulenn 1533 (Arndt 204), 1538 (R. A. VII. D. B. a. 1), 1550 (R. A. VI. D. A. 5).

Bernt von Schmerten 1552 (v. T. II. 99.), 1560 (Ind. Nr. 3238).

Aebte im Kloster Padis, Cistercienser Ordens.

Johannes 1320 (Arndt II. S. 80).

Nicolaus 1341 (Arndt II. S. 80), 1343 (Inder Nr. 3339) 1347 (Inder Nr. 3342). Nicolaus Risebyter 1364 (Arndt II. 80). (Inder Nr. 3350) 1376 (Inder Nr. 3354). Die Risebyter sind ein altes harrisch-wierisches Geschlecht.

Bartoldus 1383 (Arndt a. a. O. Urkunde der esthl. Ritt. Archivs. sub I. A. B. 7.)

Johannes Reckeling 1389 (Inder Nr. 3357), 1393 (Arndt a. a. O. Inder Nr. 3362.)

Conradus 1415 (Inder Nr. 715), 1418 (Urkunde des kopenhagener Archivs).

Georg 1428. (Arndt a. a. O.)

Johannes Greues 1448 (Arndt a. a. O., Inder. Nr. 3413).

Erdmann 1478 (Arndt a. a. O., Inder Nr. 3446).

Michael 1495 (v. toll'sche Urkundensammlung zu Kuckers. II. 29), 1499 (Arndt a. a. O., Inder 3464), 1502 (Inder Nr. 3471).

Nicolaus 1502 (Arndt a. a. O).

Gisbert 1504 (Arndt a. a. O).

Eberhard Sonnenschein 1525 (Arndt a. a. O., Ind. Nr. 3531), 1539 (revalsche Urkunde), 1541 (v. toll'sche Sammlung II. 117), 1543 (Ind. 3520).

Ludvig Täscherer 1546 (Ritt. Archiv sub VIII D. D. a. 3), 1547 (Arndt a. a. O.), 1554 oder 1555 (Ind. Nr. 3556.)

Anton Dreyer (Arndt a. a. O.).

Georg Conradi 1554 (Arndt a. a. O?), 1555 (Inder Nr. 3556), 1557 (Ritt. Archiv. VII. D. B. b. 40), 1554 (Ind. Nr. 3575).

Aebtissinnen des Klosters St. Michael binnen Reval, Cistercienser Ordens.

Christina 1307 (Ritt. Arch. II. A. D. 15), 1310 (Arndt II. S. 77.)

Margareta 1348, 1350 und 1354 (revalsche Urkunden. Arndt. a. O.).

Elisabeth 1359, 1373, 1392. (Arndt. a. a. O. u. reval. Urk.)

Margareta Brincke 14... (Ritt. Arch. III. B. D. 2).

Elisabeth von Lechtes 1419 (Arndt a. a. O.), 1420 (Inder Nr. 952), 1422 (Ritt. Arch. III. B. D. 4), 1433 (Ritt. Archiv III. B. D. 7).

Elisabeth von Luggenhusen 1433. (Arndt a. a. O. Ritt. Arch. III. B. D. 8), 1472 (Ritt. Arch. V. C. D, a. 2).

Alheit Wacke 1484 (Arndt a. a. O.), 1488 (Ritt. Arch. V. C. D, b. 6.) Die von Arndt a. a. O. angeführte Margareta Stackelberg war nur Priorin.

Elisabeth Brincke 1497 (Arndt a. a. O.), 1499 (Ritt. Arch. V. C. D, a. 4), 1510 (Ritt. Arch. V. C. D, a. 6 wird erwähnt, daß sie W. v. Plettenberg um Bestätigung der ältesten Privilegien gebeten).

Sophia Schwarzhof 1508 (Ritt. Arch. V. C. D, b. 7), 1513 (Arndt a. a. O.), 1519 (R. A. V. C. D. a. 8), 1522 (R. A. V. C. D. a. 10.), 1530 (R. A. VIII. D. D. a. 1).

Elisabeth Taube 1532 (R. A. VIII. D. D. a. 2), 1534 (Arndt a. a. O.), 1538 (v. toll'sche Samml. II. 48).

Elisabeth Zoege 1540 (Arndt a. a. O.), 1543 (v. T. Smmlg. II. 46), 1546 (R. A. VIII. D. D. a. 3), 1549 (R. A. VIII. D. D. a. 4), 1553 (R. A. VIII. D. D. b. 3).

Gerdrut Maydell 1554 (Arndt II, S. 78), 1556 (v. T. Smmlg. II. 49; R. A. VIII. D. D. a. 6), 1557 (v. T. Smml. II. 50), 1559 (R. A. VIII. D. D. a. 7).

Gerdrut Zoege 1568. (Arndt a. a. O.)

Elisabeth Lode 1580 (Arndt a. a. O.)

Catharina Kublin 1598 (Arndt a. a. O.), 1600 (Brandis Collectanea. p. ); lebte noch nach Aufhebung des Klosters und starb in den 20ger Jahren des 17ten Jahrhunderts. (Arndt a. a. O.)

---

4.

## Zur Wolmarschen Kirchenchronik.

Nach der Originalurkunde.

Im Nahmen der heyligen und hoch Gelobten Dreyfaltigkeit.

Anno 1739 ist die Wolmarsche Kirche völlig Repariret worden, und wurden der Haan und Knopff auff dem neuen Thurm durch

den Zimmermann Peter Lemken den 3. September auffgesetzet unter der aller durchlauchtigsten großmächtigsten Kayßerin ANNA IOANOWNA Selbstherrscherin aller Reusen schutz und Regierung, welche zu diesem Bau 200 Rthlr. Alb. von Einem Erlauchten Kayßerlichen General-Gouvernement ist gezahlet worden. Die löbliche Bürgerschaft hatt auch 130½ Rthl. dazu gegeben davon die Verzeichniß in der Kirchenlade. — Bei diesen Kirchen Sein seiner Hochehrwürden der Herr Präpositus Justus Friedrich Brüningk: der Herr Diaconus Caspar Barlach.

Der Jetzige Kirchen-Vorsteher ist der wohlgeborene Herr Capitain Johann von Böckersahm mit dem Herrn Präpositus Brüningk.

Von Stads seyten ist zum Vorsteher auß der Bürgerschafft der Herr ältester Frantz Reinhold Busch.

Die hohen Herrschaften in diesem Kirchspiel sindt Se. hochfürstlichen Durchlauchten jetzt regierenden Hertzog von Kurland wegen Muremuisch, Se. hochgräfflichen Excelens der Herr General-Feldtmarschall von Münch, der anjetzo in Compange gegen die Türken ist, wegen Kocken — deßen Sub-Arrendator Herr Lieutenant von Krüdener ist, Se. hochgräflichen Excelens der Herr Oberhoffmarschall Graf von Lewenwolde, wegen daß Gut Mujan, deßen Sub-Arrendator der Herr Major Willbrand ist, Ihro Excellens die Frau verwittibte Generalin von Hallordt, gebohrene von Bilau, auff Wolmarshof ist, der Hochwohlgebohrene Herr General Directeur Baron von Mengden, wegen Kangershoff, deßen Subarrendator der Herr Major Morton ist, der Herr Assessor Engelbrecht Meck, Possessor auff Duckershoff.

---

5.

## Entgegnung.

(Verlesen in der Gesellschaft für Gesch. und Alterth. der Ostsee-Provinzen, am 9 Aug. 1844.)

Herr **Dr. Hansen** hat in diesem Archiv Bd. III. S. 110 fgg. in einem mit „Berichtigung" überschriebenen Aufsatze mehrere, zum Theil sonderbare Unrichtigkeiten aufgezählt, die sich in einer Anmerkung **Brotze's** und **Hennig's** finden, welche bei der Inhaltsanzeige einer Urkunde im **Index corp. hist.-dipl. Liv. I. 6.**

nro. 18 mit abgedruckt ist; doch ist der Aufsatz wohl nur uneigentlich, „Berichtigung" genannt, da er nur Unrichtigkeiten aufzählt, ohne das Richtige anzugeben, indem der Verfasser gesteht: „Die Urkunde selbst habe ich nicht, kann also auch nicht beurtheilen u. s. w." Dabei versichert er, „diese Irrthümer nur um ihrer selbst willen nachzuweisen"; man darf also bei ihm nicht die Absicht voraussetzen, Verlegenheiten bereiten zu wollen, sondern daß ihn vielmehr der Wunsch nach Aufklärung dessen, was ihn in Ungewißheit versetzte, dazu veranlaßt hat: daher erblicke ich darin für mich — um die Sache milde auszulegen — eine indirecte Aufforderung zu einer Erklärung, welche niemand anders füglicher zu geben im Stande sein möchte, als eben ich, dem die bei der Herausgabe des Index obwaltenden Umstände allein bekannt sein dürften. Ich will denn auch eine solche geben, und zugleich Herrn Dr. Hansen meine Ansicht von der in Rede stehenden Urkunde und das zur Sache sonst noch Dienliche nicht vorenthalten; ja ich würde die ganze Urkunde hier abdrucken lassen, wenn solche nur irgendwie auf Livlands Geschichte Bezug hätte und somit in ein Archiv für dieselbe gehörte*), da sie lediglich die frühere Geschichte des deutschen Ordens, ehe er in Livland herrschte, und dessen Verhältnisse im gelobten Lande angeht, für diese auch wichtig erscheint: doch habe ich sie in einer kleinen Gelegenheitsschrift neuerlichst besonders abdrucken lassen**).

Die Anmerkung, welche Herrn Dr. Hansen so viele Unruhe verursacht, ist der wörtliche und genaue Abdruck einer von des seligen Brotze's eigener Hand an den Schluß der Königsberger Abschrift von der in Rede stehenden Urkunde Kaiser Friedrich's II über Schenkungen an den D. O. in seinem Königreiche Jerusalem hinzugeschriebenen

*) Daher kann es wohl Wunder nehmen, daß Herr Dr. Hansen in diesem Archiv so viele Worte grade über eine Urkunde macht, die Livland gar nicht, sondern nur eine geistliche Ritterschaft, die erst später Livland beherrschte, in ihren frühern Verhältnissen tangirt. Daß aber der Index corp. dipl. Livoniae diese Urkunde aufnahm, so wie noch viele andere, bloß den D. O. betreffende, hat seinen guten Grund, und ist in demselben an mehrern Stellen ausdrücklich gerechtfertigt.

**) Abdruck einer für die frühere Geschichte des einst in Livland herrschenden deutschen Ordens wichtigen Urkunde. Gratulationsschrift an den Herrn Staatsrath und Ritter Dr. Joh. Friedr. von Recke zu Seinem einundachtzigsten Geburtstage am 20. Juli / 1. August 1844. Riga. 4. — In dieser Schrift ist S. 1. Z. 3 u. 4 v. o. statt: vom 6 Januar — zu lesen: vom Januar-Monat.

Bemerkung, und zwar ein so genauer Abdruck des von Brotze Niedergeschriebenen, daß selbst die von ihm mangelhaft ausgedrückte Jahrzahl (Anno millesimo ducentesimo quinto, statt Anno millesimo ducentesimo vicesimo quinto) nicht nur nicht verbessert, sondern selbst eben so mangelhaft wiederholt worden ist: sie enthält alle die Unrichtigkeiten, welche Herr Dr. Hansen aufzählt, und zeigt, daß nicht in gleichem Maaße, wie Sammlerfleiß und Mühsamkeit, auch Critik die Sache des seligen Brotze war. Hier dürfte nun wohl der sonst von den Humanisten angewandte Horazische Ausspruch: quandoque bonus dormitat Homerus, auch in Erinnerung und zur Entschuldigung vorgebracht werden. Gleichwohl gehört diese Anmerkung zu denen, von welchen ein Beurtheiler des Index (in der Jen. Allg. Litt. Zeit. 1840. Nro. 150 Sp. 239) sagt, daß sie „auf eine musterhafte Weise die Abschriften erläutern." — Aber wenn sie denn so Irrthümliches enthält, warum wurde sie abgedruckt? oder warum nicht verbessert und die Sache gehörig zurechtgestellt? So kann man mit Grund fragen, und darauf dient zur Antwort: Daß in den ersten Bogen des Index Brotze's Anmerkungen ganz ungeändert mitgetheilt sind, lag in besondern, bei der Redaction des genannten Werkes obwaltenden Umständen, welche zu erörtern hier nicht der Ort ist, die aber in der Vorrede zum Index Bd. I. pag. XI. angedeutet sind: durch diese war es dem nachherigen alleinigen Herausgeber des Index nicht gegeben, an den Brotze'schen Noten zu ändern, wie er wohl später oft gethan hat, sondern ihm zur Pflicht gemacht worden, sie ohne Abänderung zu liefern. Dabei er, sich wahrend vor jeder unrichtigen Zurechnung in bonam seu malam partem, diesen Anmerkungen das „Brotze" beifügte und sie dadurch ihrem Urheber beließ. Bei der Eile, womit der Anfang des Druckes des Index gemacht wurde, war es auch nicht möglich, in so genaue Prüfung aller einzelnen Angaben des seligen Brotze einzugehn, für dessen Genauigkeit und Zuverlässigkeit überdies ein stilles Vorurtheil obwaltete; ja es schien vollends bei Urkunden, die so ganz und gar keinen Bezug auf Livland's Geschichte haben, wie die in Rede stehende, erläßlich und überflüssig. — Was unmittelbar unter der Inhaltsanzeige über die Chronologie der Urkunde und in Bezug auf Kotzebue gesagt ist, gehört Dr. E. Hennig an (vgl. Index Bd. I. Vorr. pag. XIII), nicht aber, wie Herr Dr. Hansen (a. a. O. S. 112. Z. 11 v. u.) anzunehmen scheint, dem Herausgeber des Index, der erst hier seine Meinung über die Herrn Dr. Hansen aufgefallene Urkunde mitzutheilen die Ehre hat.

Es ist in Bezug auf die Zweifel, aus denen sich Herr Dr.

Hansen nicht herauszufinden weiß, bei unsrer Urkunde zweierlei zu untersuchen: 1, In welches Jahr gehört sie? 2, Welcher war der Name der Kaiserlichen Gemahlin? Um über diese beiden Punkte richtig urtheilen zu können, müssen einige Momente aus Kaiser Friedrich's II Leben vorher angeführt werden, wie sie nach sichern historischen Ermittelungen feststehen.

Kaiser Friedrich II. war am 26 Dec. 1194. geboren, wurde schon in der Mitte des Jahres 1196. zum Könige der Deutschen erwählt und nach seines Vaters Heinrich VI. (am 28 Sept. 1197. zu Messina erfolgten) Tode abermals als solcher ausgerufen 1198; zum Könige von Sicilien zwischen April und October, vielleicht am 1 Juli d. J. *) in Palermo gekrönt; zum römisch-deutschen Könige erwählt 1212, in welchem Jahre am Nicolaustage (6. Dec.) er nach Einigen zu Frankfurt die Regierung antrat, nach Andern in Mainz gekrönt wurde, während die erstern seine Krönungsweihe zu Mainz erst am 2. Februar 1213 vor sich gehen lassen: förmlich dazu durch den Mainzer Erzbischof Sifrid am 25 Juli 1215 in Aachen, und zum Kaiser von Pabst Honorius III. in Rom am 22. Nov. 1220 gekrönt; seit Nov. 1225 auch König von Jerusalem, wozu er sich selbst am 18. März 1229 krönte; u. s. w. Die fünf Epochen seiner Regierungsjahre sind: 1, die der Regierung in Sicilien 1198; 2, die der Krönung zu Mainz 1212; 3, des Reichs (Regni) vom 25 Juli 1215; 4, des Kaiserthums (Imperii) vom 22 Nov. 1220 und 5, die seines Königthums von Jerusalem seit Nov. 1225. — Er bediente sich öfter der kaiserlichen als der römischen Indictionen und schrieb am 14 Sept. 1218 schon die VII. Indiction. — Vermählt war er: 1, 1208 mit Constantia, König Alphons II. von Arragonien Tochter, † 1220; 2, zu Brundusium im Nov. 1225 mit Jolanthe, Tochter Johann's von Brienne, Königs von Jerusalem, † 1227; 3, 1235 mit Isabelle, König Johann's von England Tochter, † 1241. Vergl. E. Brinckmeier's practisches Handbuch der historischen Chronologie. Leipzig 1843. 8. S. 244. J. F. Böhmer's **Regesta regum atque imperatorum romanorum 911 — 1313.** Frankfurt am Main 1831 4. S. 165. 168. 179.

Die Datumsangabe ist in der Urkunde mit folgenden Worten ausgedrückt: „**Actum est hoc Anno dominice incarnacionis Millesimo Ducentesimo Vicesimo quinto Mensis Januarii quartadecima Indiccione — — — Anno Romani Imperii eius**

*) Nach Andern war er es schon im Mai 1198: v. Raumer's Hohenstaufen 2te Auflage Bd. II. S. 607.

(Friderici Imperatoris) sexto regni Irhosolimitani primo et regni Sicilie vicesimo octauo." Diese Jahresangabe ist von Hennig in der Art mißverstanden worden, daß er für das Jahr Christi nur die drei ersten Zahlworte (Millesimo Ducentesimo vicesimo) ansah, daher die Urkunde ins Jahr 1220 setzte, folglich Widersprüche mit der schon feststehenden Chronologie Friedrichs fand, und das quinto zu Mensis Januarii zog, als Bezeichnung des Monatstages: wogegen Brotze richtiger das quinto noch zur Jahrzahl rechnete, durch ein Beispiel die Angabe des Monats auch ohne Anzeige des Tages hervorhob und deshalb die Urkunde zum Jahre 1225 rechnete, worin mit ihm J. Voigt übereinstimmt, der, so viel wir wissen, zuerst dieser Urkunde in seiner Geschichte Preussens II. 207 (1827) erwähnt. Doch wenn man dieses Jahr für die Urkunde, auch nach unsrer jetzigen Jahresrechnung, gelten läßt, so hätte sie Kaiser Friedrich vor seiner Vermählung mit der Erbtochter des Königreichs Jerusalem ausgestellt, und diese zehn Monate eher, als sie es wurde, seine Gemahlin genannt. Dies wäre allerdings ein arger Anachronismus; er liegt aber nicht in der Urkunde, die wir aus Gründen der Chronologie, nach meiner Meinung, in den Januar 1226 stellen müssen, wenn wir ihr Datum nach unsrer Art, die Jahre und deren Anfang zu rechnen, angeben wollen: denn bekanntlich kommt bei chronologischen Auseinandersetzungen für die Geschichte des Mittelalters sehr viel darauf an, wie der Jahresanfang gerechnet wird, der im Mittelalter sehr verschieden angesetzt wurde. Ich glaube nun nicht zu irren, wenn ich annehme, daß unsre Urkunde im südlichen Italien oder in Sicilien ausgestellt (vergl. Böhmer's Regesten S. 179) und daß in ihr das Jahr vom Feste der Verkündigung Mariä (25. März) an gerechnet worden, wie es in vielen Ländern und seit der Invasion der Normannen auch in Sicilien gewöhnlich, ja noch bis ins 16te Jahrhundert bei den Notarien dort in Gebrauch war (S. Brinckmeier a. a. O. S. 73). Wenn also Kaiser Friedrich II, der das Jahr 1226 erst mit dem 25. März begann, folglich bis dahin noch 1225 schrieb, eine Urkunde im Januar 1225 ausstellte, so ist dies, nach unserer Rechnung des Jahresanfangs vom 1. Januar, der Januar des Jahres 1226. Damit harmonirt die Angabe seiner Regierungsjahre; denn nach jetziger Zeitrechnung fällt das sechste Jahr seiner Kaiserlichen Regierung in die Zeit vom 22. November 1225 bis dahin 1226, das erste seiner Jerusalemitanischen Königswürde von November 1225 bis dahin 1226 und das acht und zwanzigste seiner Regierung in Sicilien vom Juli 1225 bis dahin 1226. Damit stimmt auch die Indictionsangabe, weil die Indictio XIV nach

Kaiserlicher Zählung vom 1. September 1225 bis dahin 1226 reichte: worauf auch das oben angeführte Datum des 14. September 1218 als Indictio VII, wenn man weiter rechnet, ganz richtig hinauslänft. Endlich wird diese Annahme des Jahres 1226 auch noch bestätigt sowohl durch das historisch feststehende Datum der Vermählung (Nov. 1259), als auch durch eine Urkunde, die der Index Bd. I. S. 124 Nr. 492*) anführt, und die Herrn Dr. Hansen's Aufmerksamkeit entgangen zu sein scheint: es ist dies die Bestätigung der Kaiserlichen Gemahlin für die von Kaiser Friedrich II. dem D. O. verliehenen Privilegien und Schenkungen in dem ihm durch die Vermählung mit ihr zugebrachten Königreiche Jerusalem (also für die in Rede stehende Urkunde), in der das Datum also ausgedrückt ist: „Actum est hoc ab incarnacione domini Millesimo ducentesimo vicesimo sexto Mense Januario quartadecima Indiccione — — — Imperii eius (Imperatricis) et utriusque regni Ierosolimitani et Sicilie Anno primo.“**) Hier muß man den Jahresanfang mit Weihnachten (dem 25. Dec.), von wo an man ihn an vielen Orten, z. B. in Cypern noch 1378, rechnete, annehmen, da denn alle Angaben vollkommen übereinstimmen.

Schwieriger ist die Entscheidung über den Namen der Kaiserlichen Gemahlin, welche nach den historischen Angaben Jolanthe hieß, in unserer Urkunde aber Isabelle („dilecte consortis nostre Ysabelle Romanorum Imperatricis semper Auguste Iherusalem et Sicilie Regine“) genannt wird, eben so wie sie in der von ihr selbst gegebenen Bestätigung derselben, zu Anfange „Ysabella dei gracia Romanorum Imperatrix semper Augusta,“ und am Schlusse „domina nostra Ysabella“ heißt, und der Transsument der letztgenannten Urkunde, welcher derselbe ist wie bei der ersten

*) Es heißt dort zwar, daß sie in Tyrus ausgestellt sei, ich finde aber jetzt in der Abschrift selbst nur die Abgabe: „Datum per manus Symonis Tirensis Archiepiscopi regni Ierosolimitani Cancellarii,“ wornach man noch eben nicht annehmen darf, daß die Kaiserliche Gemahlin damals in Tyrus gewesen, was aus andern Gründen wenig glaublich.

**) Auch diese Urkunde ist von dem Herrn Verfasser dieser „Entgegnung“ — nach Einsendung der letzteren für dieses Archiv — durch den Druck veröffentlicht worden, unter dem Titel: Abdruck zweier auf die frühere Geschichte des deutschen Ordens und insbesondere seine Verhältnisse in Palästina Bezug habenden Urkunden, bei Gelegenheit eines Amts-Jubelfestes (des Herrn Probst Dr. C. H. O. Girgensohn) herausgegeben. Riga, 1844. 4.

Der Herausgeber.

und beide an einem Tage transsumirt hat, in der Einleitung seines Transsumts von einem Briefe „pie recordacionis Ysabelis (sic) dei gracia Romanorum Imperatricis serenissime" spricht, und die Umschrift des an diesem Briefe hängenden Siegels also angiebt: „Ysabel dei gracia Romanorum Imperatrix semper Augusta Irlm et Sicilie Regina." Wie soll man nun diese urkundliche Isabelle, die 1226 Kaiser Friedrichs II. Gemahlin heißt und nicht mit dessen dritter Gemahlin, Isabelle von England, welche ihm erst 1235 angetraut wurde und deren Vorfahren dem D. O. nie Schenkungen in Palästina machten noch machen konnten, verwechselt werden darf, mit der geschichtlichen Jolanthe identificiren? Herrn Dr. Hansen scheint dieser Name, wenn er sich in der Urkunde finden sollte, gegen deren Authentie zu sprechen; aber es dürfte doch dieser Grund allein noch nicht die ganze Urkunde verwerflich machen, da sie sonst keine Merkmale der Fälschung, oder daß sie gar später fabricirt und untergeschoben sei, an sich trägt. Man könnte ja annehmen, daß im Originale statt des Namens nur ein I oder Y gestanden und der Transsument von 1393 dieses aus Urkunde in Isabelle übertragen hätte. Dies würde auch einigermaßen für die Urkunde Friedrichs II. gelten dürfen, da in ihr der Name nur einmal vorkommt; allein nicht so für die Urkunde der Kaiserin, in der ihr Name mehrmals vorkommt und denn doch wohl, wenigstens am Schlusse, ganz ausgeschrieben worden sein wird, so wie gewiß auch in der Siegelumschrift. Ich glaube daher, daß die Urkunden den Namen der Kaiserlichen Gemahlin unzweifelhaft als Isabelle, statt Jolanthe, angeben, und darf dabei wohl dem Umstande einiges Gewicht beilegen, daß diese „Jolanthe von Einigen irrig [?] Isabelle oder Elisabeth genannt" wird (s. Ersch-Gruber's Encyclop. 2 Sect. Bd. XX S. 242); daher man auf die Vermuthung fallen kann, daß schon im Mittelalter, selbst bei Lebzeiten der Kaiserin, der ungewöhnlichere Name Jolanthe, welcher sich in den Heiligenverzeichnissen nicht findet, gegen den bekannteren Isabelle, dessen Denktag auf den 4 Januar fällt, vertauscht worden sei. Oder sollte Kaiser Friedrichs II. zweite Gemahlin zwei Namen geführt und Isabelle Jolanthe geheißen haben, so wie ihre Mutter*)

*) Diese war die Erbtochter der Königin Isabelle von Jerusalem und deren zweiten Gemahls Conrad Markgrafen von Montferrat; diese Isabelle aber, eine Tochter König Almerich's I von Jerusalem und die Großmutter unserer Jolanthe, hatte zum vierten Gemahle Almerich von Lusignan, der durch die Vermählung mit ihr und den Tod seines Bruders Guido von Lusignan, Königs von Jerusalem und Cypern, im Jahre 1196 das Königreich Jerusa-

Marie Jolanthe heißt bey Raumer, in s. Hohenstaufen 2te Ausg. III. 249, während sie gewöhnlich nur Jolanthe, von Einigen aber auch bloß Maria genannt wird, z. B. von J. A. Remer in s. Handb. d. mittl. Gesch. 4te Aufl. Braunschw. 1801. 8. S. 474., ferner von B. Röse bey Ersch-Gruber a. a. O. S. 241. 242. 244.*) — Ich kann für alles dieses zwar keine Beweise aufstellen; aber ich gebe hier auch nicht mehr als bloße Vermuthungen, und überlasse es denen, welche eine genauere Kenntniß des Mittelalters besitzen, mich eines Bessern zu belehren. Herr Professor Voigt hat da, wo er der Urkunde Friedrichs II. erwähnt, den Namen der Kaiserlichen Gemahlin als Isabelle ohne weitere Bemerkung, daß sie doch eigentlich Jolanthe geheißen, angeführt, und muß also dabei nichts besonders Auffallendes gefunden haben.

Dr. Napiersky.

---

lem erhielt und 1205 kinderlos starb, worauf dieses Königreich 1210 an Johann von Brienne überging durch seine Vermählung mit obiger Jolanthe (oder Maria oder Maria Jolanthe) und 1225 mit dessen großem Widerspruche an Kaiser Friedrich II. durch seine Vermählung mit der Tochter dieser Jolanthe und Johann's, die gleichfalls Jolanthe hieß, in unsern Urkunden aber als Isabelle erscheint.

*) Auch Kaiser Friedrich II. hatte zwei Namen: er hieß Friedrich Roger, s. Raumer's Hohenstaufen II. 575, Pfister's Gesch. der Teutschen II. 463. Also waren auch im Mittelalter doppelte Vornamen nicht so ganz ungewöhnlich.

## Verbesserungen.

Seite 116 Zeile 4 v. u. ist „plötzliche" zu streichen.
„ 121 „ 8 v. o. ist „und körperliches Leben" zu streichen.
„ 127 „ 3 — lies „des Elsaß" statt „Baieras."
„ — „ 7 v. u. lies „vorbereiten" statt „vorzubereiten."
„ 317 „ 4 — lies „Hauptmann" statt „Secretär."

# Inhalt.


Seite.

IX. Die politische Stellung der livländischen Städte im Mittelalter, von G. v. Brevern. Fortsetzung. . . . 225.

X. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Einige critische Versuche von Ed. Pabst. Fortsetzung. . . 252.

III. Ueber die Entdeckung Livlands durch die Deutschen. —

XI. Bischof Jacobs Stadtrecht für Hapsal vom Jahre 1294. Bevorwortet und mit Anmerkungen versehen von Dr. F. G. v. Bunge. . . . . 264.

XII. Ein Hexenproceß in Curland vom J. 1697. Mitgetheilt von J. H. Woldemar. . . . . 285.

XIII. Nachrichten über das alte Archiv des Rathes zu Reval. Von Dr. F. G. v. Bunge. . . . . 293.

XIV. Miscellen.

1. Frühester Streit zwischen dem Orden und der Stadt Riga. Mitgetheilt von Dr. C. E. Napiersky. 313.
2. Zur Erinnerung an Thomas Hiärne und seine Chronik. 317.
3. Verzeichniß der Oberbeamten Esthlands während der dänischen und Ordensherrschaft, mitgetheilt von G. v. Brevern. . . . . 322.
4. Zur Wolmar'schen Kirchenchronik . . . . . 328.
5. Entgegnung (auf die „Berichtigung" von A. Hansen in Bd. III. Heft 1. des Archivs; von Dr. C. E. Napiersky. . . . . 329.



Reval, gedruckt bei Lindfors Erben.

3 2044 009 589 599

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.